



2024/2222

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2222 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan I — Parlament

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 – C9-0248/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan I — Parlament ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Internen Prüfers für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 260, 261 und 262,
 - gestützt auf den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments, insbesondere auf Artikel 34,
 - gestützt auf Artikel 100, Artikel 104 Absatz 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0067/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Präsidentin den Rechnungsabschluss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2022 am 22. Juni 2023 angenommen hat;
- B. in der Erwägung, dass der Generalsekretär als oberster bevollmächtigter Anweisungsbefugter am 26. Juni 2023 bestätigt hat, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass die dem Parlament zugewiesenen Haushaltsmittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden, und dass die eingerichteten Kontrollverfahren die notwendige Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten;

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 15.6.2023, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

- C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung feststellte, er habe bei seiner spezifischen Bewertung der im Jahr 2022 getätigten Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben in den gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geprüften vorgeschriebenen jährlichen Tätigkeitsberichten der Organe und Einrichtungen keine schwerwiegenden Mängel festgestellt;
 - D. in der Erwägung, dass nach Artikel 262 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Organe der Union alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen müssen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments nachzukommen;
- 1. erteilt seiner Präsidentin Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2022;
 - 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 - 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2223

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2223 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan I – Parlament, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan I – Parlament,
- gestützt auf Artikel 100, Artikel 104 Absatz 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0067/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Rechnungsführer des Europäischen Parlaments (im Folgenden „Parlament“) in seiner Bescheinigung des Rechnungsabschlusses bestätigt hat, dass der Abschluss die Vermögens- und Finanzlage, die Ergebnisse der Vorgänge und die Cashflows des Parlaments in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt;
- B. in der Erwägung, dass der Verwaltung des Parlaments entsprechend dem üblichen Verfahren 60 Fragen übersandt wurden, auf die schriftliche Antworten eingingen, die vom Haushaltskontrollausschuss des Parlaments am 4. Dezember 2023 in Anwesenheit des Generalsekretärs, des Direktors der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „die Behörde“) und des Internen Prüfers in öffentlicher Sitzung erörtert wurden;
- C. in der Erwägung, dass Qualität, Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz der Verwaltung öffentlicher Mittel ständig verbessert werden können; in der Erwägung, dass gründliche Kontrollen unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass die politische Führung und die Parlamentsverwaltung ihrer Verantwortung gegenüber den Unionsbürgern nachkommen; in der Erwägung, dass die Integrität des Parlaments für das Funktionieren der europäischen Demokratie von entscheidender Bedeutung ist und das Vertrauen der Bürger in die europäischen Institutionen stärkt;
- D. in der Erwägung, dass die Einflussnahme aus dem Ausland, die Manipulation von Informationen und Desinformation schwerwiegende Verstöße gegen die Grundwerte der Union darstellen; in der Erwägung, dass der im Juni 2022 eingesetzte Sonderausschuss des Parlaments zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Union, einschließlich Desinformation (INGE), detailliert aufgezeigt hat, welche Bemühungen und Aktivitäten von Drittländern unternommen wurden, um die europäischen Demokratien und die Unionsorgane zu unterwandern, zu beeinflussen und sich in ihr Handeln einzumischen;
- E. in der Erwägung, dass Mitglieder angeblich dafür bezahlt wurden, russische Propaganda zu verbreiten;

Haushaltsführung und Finanzmanagement des Parlaments

1. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel des Parlaments für 2022 auf insgesamt 2 161 Mio. EUR beliefen, was 19,55 % der Mittel von Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens⁽¹⁾ entspricht, die für die Verwaltungsausgaben aller Unionsorgane für 2022 veranschlagt wurden, und eine Zunahme um 4,76 % gegenüber dem Haushaltsplan 2021 bedeutet (2 064 Mio. EUR);
2. stellt fest, dass sich die im Jahresabschluss ausgewiesenen Gesamteinnahmen zum 31. Dezember 2022 auf 250 473 772 EUR beliefen (2021: 215 332 108 EUR); stellt fest, dass sich die im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Einnahmen auf 61 267 620 EUR beliefen (2021: 37 150 962 EUR);
3. betont, dass 76,5 % der Gesamtmittel für Verpflichtungen auf fünf Kapitel entfielen, Kapitel 1 0 „Mitglieder des Organs“, Kapitel 1 2 „Beamte und Bedienstete auf Zeit“, Kapitel 1 4 „Sonstige Bedienstete und externes Personal“, Kapitel 2 0 „Gebäude und Nebenkosten“ und Kapitel 4 2 „Ausgaben für parlamentarische Assistenz“;

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

4. nimmt die Beträge zur Kenntnis, auf deren Grundlage der Rechnungsabschluss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2022 erstellt wurde:

a)	Verfügbare Mittel (in EUR)	
	Mittel für 2022:	2 161 651 286,00
	nicht automatische Mittelübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021:	22 007 230,00
	automatische Mittelübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021:	380 099 194,75
	Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, für 2022:	61 267 620,37
	Mittelübertragungen, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, aus dem Haushaltsjahr 2021:	39 603 266,73
	Gesamt:	2 664 628 597,85
b)	Verwendung der Mittel im Haushaltsjahr 2022 (in EUR)	
	Mittelbindungen:	2 607 456 700,15
	getätigte Zahlungen:	2 186 635 235,75
	automatische Mittelübertragungen, einschließlich Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen:	428 826 276,81
	nicht automatische Mittelübertragungen:	0
	in Abgang gestellte Mittel:	49 167 085,50
c)	Einnahmen (in EUR)	
	im Jahr 2022:	250 473 772,00
d)	Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 (in EUR)	
		1 735 834 446,00

5. stellt fest, dass vom Haushaltsausschuss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2022 gemäß den Artikeln 31 und 49 der Haushaltsordnung 21 Mittelübertragungen (C-Mittelübertragungen) im Umfang von 88 449 115 EUR genehmigt wurden, was 4,09 % der endgültigen Mittel entspricht; stellt fest, dass die Präsidentin elf Mittelübertragungen (P-Mittelübertragungen) im Umfang von 34 246 879 EUR genehmigt hat, was 1,6 % des Haushaltsplans für 2022 entspricht; erkundigt sich, zwischen welchen Haushaltslinien diese P-Mittelübertragungen stattgefunden haben; fordert die Präsidentschaft auf, den Haushaltskontrollausschuss aktiv über die betreffenden Beträge und Haushaltslinien zu unterrichten;
6. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie zu einem leichten Überschuss von 16 417 325 EUR geführt haben dürfte, der von Posten wie denjenigen im Zusammenhang mit den Reisekosten, der Organisation und dem Empfang von Besuchergruppen, dem Betrieb der Besucherzentren des Parlaments, externen Präsenzs Schulungen, der Dokumentation/Veröffentlichung und den örtlichen parlamentarischen Assistentinnen/Assistenten und Praktikantinnen/Praktikanten der Mitglieder übertragen wurde; stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie gleichzeitig eine Aufstockung anderer Haushaltslinien um insgesamt 7 549 000 EUR erforderlich machte; hebt hervor, dass diese Haushaltslinien hauptsächlich die Bereiche Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Telearbeit leistende Bedienstete, Gesundheit und Vorbeugung sowie zusätzliche Ausgaben für Verdolmetschung zur Unterstützung der Telearbeit, mehrsprachiger Sitzungen mit Fernteilnahme und hybrider Sitzungen betreffen;
7. weist darauf hin, dass das Jahr 2022 ein Jahr des Wandels für die Unionsorgane war, auch für das Parlament; weist darauf hin, dass die infolge der COVID-19-Pandemie eingeführten Maßnahmen im Juni 2022 eingestellt wurden; begrüßt die Bemühungen aller Generaldirektionen und des Generalsekretärs, die erforderlichen Werkzeuge zur Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeit zu schaffen, damit das Parlament wieder so funktioniert wie vor der COVID-19-Pandemie; begrüßt die erfolgreiche Wiederaufnahme der Plenartagungen in Präsenzform ab März 2022; weist darauf hin, dass dies auf einen Zeitraum von zwei Jahren folgte, in denen mehr als 12 000 Abstimmungen als Fernabstimmungen erfolgen mussten, bei nicht weniger als 175 Abstimmungssitzungen, die über 30 Tagungen verteilt waren;
8. stellt fest, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die außergewöhnlich hohe Inflationsrate, die Ende 2022 noch bei 10,4 % für die Union auf einer jährlichen Basis lag, einen erheblichen Einfluss auf das Haushaltsjahr 2022 hatten; nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung des Parlaments erhebliche Anstrengungen bei der Ausführung des Haushaltsplans unternommen hat, um den dringenden Bedarf zu decken, der aus dieser Krisensituation entsteht; begrüßt die Spenden von technischer Ausrüstung durch das Parlament zur Unterstützung der Ukraine in diesen schwierigen Zeiten des Krieges;

Stellungnahmen des Europäischen Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung 2022 und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge

9. weist erneut darauf hin, dass der Europäische Rechnungshof eine einzige spezifische Bewertung der Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben für alle Unionsorgane durchführt; betont, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Versorgungsbezüge, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie umfassen; hebt hervor, dass die über viele Jahre hinweg durchgeführte Arbeit des Rechnungshofs darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;
10. stellt fest, dass sich die Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens „Europäische öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2022 auf 11,6 Mrd. EUR oder 5,9 % des Haushalts der Union beläuft, wovon 2,2 Mrd. EUR oder 18,9 % auf das Parlament entfallen; begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben unter „Europäische öffentliche Verwaltung“ nicht wesentlich war; beschließt, zu prüfen und zu ermitteln, welche Arten von Vorgängen eine hohe Fehlerquote aufwiesen, wenn sie auch unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle blieb, und die Verfahrensänderungen zu prüfen, die erforderlich sind, um ähnliche Fehler künftig zu vermeiden und aufzudecken;
11. nimmt zur Kenntnis, dass der Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 spezifische Feststellungen zum Parlament enthält; nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Verwaltung des Parlaments ihre Leitlinien zur Ausführung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen stärkt und dass sie die internen Vorschriften weiter verbessert und die Einhaltung der Vorschriften und Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge sicherstellt;
12. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 13 Transaktionen für das Parlament ausgewählt hat und dass er in dreien von ihnen quantifizierbare Fehler festgestellt hat; stellt fest, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge eines der vom Rechnungshof angesprochenen Themen war; hebt hervor, dass diese Art von Ergebnis auch in der Vergangenheit festgestellt wurde;
13. nimmt die Beobachtungen des Rechnungshofs im Hinblick auf die internen Vorschriften des Parlaments zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, dass die Fraktionen die ihnen zugewiesenen Mittel nach den Grundsätzen der indirekten Mittelverwaltung verwalten, wobei Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung sinngemäß Anwendung findet; ist der Ansicht, dass diese Vorschriften selbst die „Beitragsvereinbarungen“ (gemäß Artikel 155 Absatz 6 der Haushaltsordnung) ersetzen;
14. weist erneut darauf hin, dass die Fraktionen gemäß den internen Vorschriften des Parlaments innerhalb der ihnen vom Präsidium übertragenen Befugnisse den Organen gegenüber für die Verwaltung der Mittel zuständig ist; stellt fest, dass die Mittel im Einklang mit diesen Vorschriften zu verwalten sind und dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine Nichteinhaltung zu verhindern;
15. weist darauf hin, dass die Fraktionen auf Antrag vom Europäischen Parlament unterstützt und beraten werden; stellt fest, dass die Finanzabteilungen der Fraktionen im Jahr 2022 die Zahl ihrer Unterschriften mit den nationalen Delegationen erhöht haben, um die wirtschaftliche Verwaltung der Mittel der Haushaltslinie 4 0 0 sicherzustellen;
16. begrüßt das Engagement der Verwaltung bei der Stärkung der Leitlinien für Fraktionen in Bezug auf die ordnungsgemäße Umsetzung der internen Vorschriften des Parlaments und bei deren Unterstützung zur Verbesserung ihrer internen Finanzverwaltung; begrüßt die Tatsache, dass sie die Leitlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch Fraktionen weiter verdeutlichen wird;

Jahresbericht des Internen Prüfers

17. nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Prüfer in der Sitzung zwischen dem zuständigen Ausschuss und dem Internen Prüfer am 4. Dezember 2023 seinen Jahresbericht vorgelegt und die von ihm durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen sowie die von ihm erbrachten Beratungsleistungen beschrieben hat und über die Ergebnisse des aktuellen Stands der Dinge berichtet hat, der im Jahr 2022 eine bereichsübergreifende Weiterverfolgung offener Maßnahmen aus internen Prüfberichten umfasste, eine Prüfung der Dienstreisen, eine Überprüfung des Rahmens für das Risikomanagement des Parlaments, eine Prüfung des Prozesses der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik (GD INLO), eine Prüfung des Erwerbs und der Verwendung von Sicherheitsausrüstungen und -dienstleistungen in der Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange (GD SAFE), eine Prüfung der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen – zweiter Auftrag, und eine regelmäßige Überprüfung des Bauprojekts ADENAUER 2 – Phase 3 (Fertigstellung des Ostflügels);
18. begrüßt und unterstützt die Maßnahmen auf die sich der Interne Prüfer mit den zuständigen Generaldirektionen als Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfungen im Hinblick auf die Dienstreisen, die Überprüfung des Rahmens für das Risikomanagement des Parlaments und die Prüfung des Prozesses der Vergabe öffentlicher Aufträge in der GD INLO geeinigt hat;

19. nimmt die Zuverlässigkeitsprüfungen zur Kenntnis, für die derzeit vorläufige Schlussfolgerungen ausgearbeitet werden oder für die derzeit noch Arbeiten durchgeführt werden, und die zurzeit dem in der Charta des Internen Prüfers vorgesehenen Verfahren folgen;
20. stellt fest, dass aufgrund der Folgemaßnahmen im Jahr 2022 38 der 92 noch ausstehenden Maßnahmen abgeschlossen wurden, deren vereinbarte Umsetzungsfristen abgelaufen waren; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass am 31. Dezember 2022 29 noch ausstehende Maßnahmen mehr als 12 Monate überfällig waren; erwartet, dass die verschiedenen Generaldirektionen sicherstellen, dass die verbliebenen Maßnahmen ohne weitere Verzögerung abgeschlossen und die vereinbarten Maßnahmen innerhalb der im Jahresbericht des Internen Prüfers festgelegten Fristen umgesetzt werden;
21. stellt fest, dass im Einklang mit Artikel 118 Absatz 9 der Haushaltsordnung die Berichte und Feststellungen des Internen Prüfers sowie der Bericht des betreffenden Unionsorgans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, sobald der Interne Prüfer die zu ihrer Umsetzung getroffenen Maßnahmen validiert hat; stellt fest, dass die Berichte und Feststellungen in der Praxis erst veröffentlicht werden, wenn alle Empfehlungen umgesetzt wurden, was de facto zu einer jahrelangen Verzögerung der Veröffentlichung führt; fordert das Präsidium auf, alle Berichte über die internen Prüfungen ein Jahr nach ihrer Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sobald der Interne Prüfer die zur Umsetzung der Empfehlung des Vorjahres getroffenen Maßnahmen validiert hat; weist darauf hin, dass Mitglieder nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nur im Einklang mit der Regelung des Präsidiums für den Zugang zu vertraulichen Dokumenten Einsicht nehmen dürfen; weist darauf hin, dass alle Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses das Recht haben, einen vertraulichen Zugang zum Bericht über die interne Prüfung in Bezug auf das Entlastungsverfahren zu beantragen; begrüßt die Tatsache, dass der Interne Prüfer dem Haushaltskontrollausschuss regelmäßig über die durchgeführten jährlichen Prüfungstätigkeiten Bericht erstattet;
22. stellt fest, dass eine geplante Prüfung im Bereich IT (zum Bewusstsein des Personals für Cybersicherheit) infolge einer in dem Jahr nicht besetzten vorgesehenen Stelle für einen auf Informationssysteme spezialisierten Prüfer im Jahr 2022 nicht durchgeführt werden konnte; stellt fest, dass es schwierig ist, spezielle Profile von Prüfungspersonal, auch im IT-Bereich, zu finden, um die Prüfungen wie geplant und entsprechend ihren Anforderungen durchzuführen; fordert die für die interne Prüfung zuständige Dienststelle auf, sich mit diesem Problem zu befassen, damit die verbleibenden Prüfungen rechtzeitig vor dem nächsten Entlastungszyklus abgeschlossen werden;
23. begrüßt die Tatsache, dass der Interne Auditdienst durch sein Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramm 2022 weiterhin versucht hat, seine Tätigkeit zu verbessern, um den Entscheidungs- und Aufsichtsbehörden, den Anweisungsbefugten und dem Management eine objektive Zusicherung zu bieten; nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Prüfer erklärt hat, er habe von keiner Seite Anweisungen oder Hinweise erhalten, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;

Folgemaßnahmen zur Entlastungsentschließung 2021

24. nimmt die schriftlichen Antworten in Bezug auf die Entlastungsentschließung 2021 zur Kenntnis, die dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments am 13. September 2023 übermittelt wurden, sowie die Ausführungen des Generalsekretärs zu den Themen, die in der Entschließung über die Entlastung des Parlaments für 2021 sowie in der daran anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern angesprochen wurden;
25. weist erneut darauf hin, dass, sobald das Plenum die Umsetzung verschiedener Regelungen oder Maßnahmen durch das Parlament fordert, die vorgeschlagenen Regelungen oder Maßnahmen vom Präsidium erörtert werden müssen und über diese durch das Präsidium abgestimmt werden muss; weist in Anbetracht von Artikel 25 der Geschäftsordnung erneut darauf hin, dass das Präsidium dafür zuständig ist, Entscheidungen über finanzielle, organisatorische und administrative Angelegenheiten der Mitglieder zu treffen; weist erneut darauf hin, dass sich das Präsidium aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, den 14 Vizepräsidenten und den fünf Quästoren (nicht stimmberechtigte Mitglieder) zusammensetzt, die alle vom Europäischen Parlament demokratisch gewählt werden; weist darauf hin, dass sich die Mitglieder des Präsidiums über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments beraten; weist darauf hin, dass die Entlastung eine Ausübung der demokratischen Kontrolle ist und dass die vom Plenum in Entlastungsentschließungen angenommenen konkreten Forderungen in den Beratungen des Präsidiums berücksichtigt werden müssen;
26. ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die Beratungen des Präsidiums seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 und bis zur schrittweisen Aufhebung der Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit Anfang 2022 in erster Linie auf Entscheidungen konzentrierten, die darauf abzielten, die Mitglieder und Bediensteten vor Schäden zu schützen, die Kontinuität des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen und praktische Solidaritätsmaßnahmen gegenüber den drei Mitgliedstaaten, in denen sich die Arbeitsorte des Parlaments befinden, umzusetzen;

Generaldirektion Präsidentschaft

27. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Präsidentschaft (GD PRES) in jeder Phase des parlamentarischen und legislativen Prozesses Fachwissen bereitstellt und die legislative und parlamentarische Arbeit des Präsidenten, des Plenums und der Leitungsgremien des Parlaments sowie der Mitglieder erleichtert; weist erneut darauf hin, dass sie auch für die interinstitutionellen Beziehungen, für die protokollarische Unterstützung bei offiziellen Besuchen und durch den Präsidenten gesponserten Veranstaltungen, für die Verwaltung von Verschlussachen der Union und für die Verwaltung der offiziellen und eingeschriebenen Post zuständig ist und dass sie bis November 2022 für die interparlamentarischen Beziehungen zuständig war; stellt fest, dass es am 31. Dezember 2022 364 Bedienstete gab, davon 307 Beamte, 19 Bedienstete auf Zeit, 37 Vertragsbedienstete und 1 Bediensteter einer Agentur;
28. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD PRES im Jahr 2022 auf 1 275 565 EUR beliefen, was 0,1 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 1 169 055,78 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
29. begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der verschiedenen Komponenten des eLegislate-Programms, bei dem die XML-Technologie für eine schnellere und einfachere Abfassung sowohl von Änderungsanträgen zu Legislativvorschlägen als auch von vorbereitenden Dokumenten für interinstitutionelle Legislativverhandlungen eingesetzt wird; fordert die verschiedenen beteiligten Dienststellen auf, ihre Bemühungen weiter zu intensivieren und dafür zu sorgen, dass alle Schritte des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens in der 10. Wahlperiode ab dem Beginn der Gesetzgebungstätigkeit durch die eLegislate-Werkzeuge unterstützt werden;
30. betont, dass Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität wesentliche ethische Grundsätze innerhalb der Organe der Union und insbesondere innerhalb des Parlaments, dem Haus der europäischen Demokratie, sind; begrüßt die raschen Maßnahmen des Parlaments zu den Ereignissen im Dezember 2022 im Zusammenhang mit mutmaßlichen Korruptionsfällen, in die Mitglieder und Bedienstete verwickelt sein sollen; begrüßt den Beitrag der GD PRES zu dem von der Präsidentin vorgeschlagenen 14-Punkte-Aktionsplan und ihre Bemühungen zur Umsetzung der neuen Vorschriften über Integrität und Transparenz; begrüßt ferner die Bemühungen der politischen Organe des Parlaments, die Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Parlament zu verbessern; fordert die Verwaltung auf, die budgetären und finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen zu verfolgen; stellt fest, dass das Parlament das Vertrauen in die Beschlussfassung der Union stärkt, indem es durch sein Handeln Transparenz, Ethik und vorbildliches Verhalten in dem repräsentativsten Unionsorgan verbessert; weist darauf hin, dass diese Ereignisse gemeinhin als Katargate bezeichnet werden;
31. stellt fest, dass 2022 das erste Jahr der vollständigen Umsetzung des verbindlichen Transparenzregisters im Rahmen der im Juli 2021 von Parlament, Kommission und Rat angenommenen überarbeiteten Interinstitutionellen Vereinbarung^(*) war; stellt fest, dass die IIV, während sie einige Grundsätze zur Verbesserung einer allgemeinen Kultur der Transparenz einführt, es den drei Unterzeichnern überlässt, nach eigenem Willen die Konditionalität und nachfolgende ergänzende Maßnahmen umzusetzen; weist darauf hin, dass das Parlament die Konditionalität verbessert hat, während die Beteiligung des Rates nach wie vor begrenzt ist;
32. weist erneut auf die Bedeutung dieses Registers als zentrales Instrument für die Förderung einer transparenten und ethischen Interessenvertretung auf Unionsebene hin, da darin eine verbindliche Registrierung als Voraussetzung dafür festgelegt wurde, dass Interessenvertreter bestimmte Tätigkeiten bei den Organen der Union, einschließlich des Parlaments, ausüben können; fordert die Bereitstellung aller erforderlichen Ressourcen, um sicherzustellen, dass die internen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transparenz-Register – gegebenenfalls auch durch die Verhängung angemessener Sanktionen – wirksam durchgesetzt werden;
33. begrüßt die verstärkte Nutzung des Transparenz-Registers als Informations- und Referenzwerkzeug für Tätigkeiten der Interessenvertretung auf Unionsebene, was sich an der Zunahme der Anträge auf Registrierung und der gestiegenen Zahl von Aufrufen der Website im Jahresvergleich zeigt; begrüßt die regelmäßigen Kommunikations-, Helpdesk- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die das Sekretariat bei den Beteiligten innerhalb und außerhalb der Organe durchführt, sowie die Entwicklung von IT-Lösungen zur Verbesserung des Transparenz-Registers; weist erneut darauf hin, dass die Prüfungen der Qualität der Daten neuer Antragsteller weiter verstärkt werden müssen; stellt fest, dass sich die Qualität der Einträge im Transparenzregister in den vergangenen Jahren aufgrund einer verstärkten gezielten Qualitätsüberwachung und infolge von Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden oder Untersuchungen aus eigener Initiative durch das Sekretariat verbessert hat, und würdigt die Rolle des gemeinsamen Sekretariats bei dieser Verbesserung trotz der begrenzten Ressourcen; stellt fest, dass bei den gezielten Qualitätskontrollen des Sekretariats bei 4 238 Einträgen im Laufe des Jahres 2022 festgestellt wurde, dass 44 % von Anfang an eine zufrieden stellende Datenqualität lieferten (mit + 4 % ein ähnlicher Zahlenwert wie 2021), während weitere 35,2 % der Interessenvertreter die Informationen im Anschluss an die gezielten Kontrollen verbesserten und 13,6 % infolge der Kontrollen aufgrund fehlender Zulassung oder mangelnder Aktualisierung entfernt wurden; betont, dass dem Sekretariat zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Prüfung des Transparenz-Registers zur Sicherstellung der Datenqualität zu ermöglichen; fordert eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Registers auf Vertreter von Nicht-EU-Ländern; empfiehlt, dass IT-Lösungen genutzt werden, um das Transparenz-Register in sämtliche Tätigkeiten des Europäischen Parlaments einzubinden, an denen externe Einrichtungen beteiligt sind, damit ihre Beteiligung über die einschlägigen Datenbanken erfasst und nachverfolgt werden kann;

(*) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1).

34. bekräftigt seine Besorgnis über groß angelegte ausländische Einflussnahme- und Desinformationskampagnen gegen die Union, insbesondere durch Russland; betont, dass es im Europäischen Parlament einer stärkeren Sicherheitskultur bedarf; fordert obligatorische und regelmäßige Sicherheits- und Integritätsschulungen für Mitglieder und Bedienstete, eine angemessene Sicherheitsüberprüfung sowie eine verstärkte Überprüfung der Bediensteten, insbesondere jener, die an Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnehmen; fordert strengere Kontrollen im Hinblick auf die Organisation von Veranstaltungen, die Einladung externer Gäste ins Europäische Parlament und den Zugang zu seinen Kommunikationsplattformen; fordert dringend eine Untersuchung der mutmaßlichen Einflussnahme Russlands auf das Europäische Parlament;
35. fordert als Konsequenz aus den Ereignissen von Ende 2022 im Zusammenhang mit mutmaßlicher Korruption im Europäischen Parlament die Festlegung solider Standards für die Transparenz und den Zugang zu den Unionsorganen für alle im Transparenz-Register aufgeführten Einrichtungen; weist erneut darauf hin, dass nichtstaatliche Organisationen für die Einflussnahme aus dem Ausland auf die Beschlussfassung im Parlament missbraucht worden sein sollen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Einrichtungen einer umfassenden finanziellen Vorabkontrolle unterzogen werden müssen und sie alle Finanzierungsquellen offenlegen müssen, bevor sie in das Transparenz-Register aufgenommen werden; weist auf die Verpflichtung hin, vor der Teilnahme an der Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen in den Räumlichkeiten des Parlaments eine Eintragung in das Transparenzregister vorzunehmen;
36. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle EU-Mittel vom direkten Empfänger bis zum Endempfänger wirksam zurückverfolgt werden können, wenn Mittel in einer Kette weitergegeben werden, wie dies im Vorschlag für eine Neufassung der Haushaltsordnung und in dem am 17. Januar 2024 angenommenen Initiativbericht mit dem Titel „Transparenz und Rechenschaftspflicht von aus dem EU-Haushalt finanzierten nichtstaatlichen Organisationen“ ⁽³⁾ gefordert wird; fordert die Überarbeitung der Leitlinien für die Registrierung im Transparenz-Register, um alle eingehenden und ausgehenden Mittel offenzulegen, einschließlich der Übertragung von Mitteln von einer Interessenvertreter-Einrichtung an eine andere; betont, dass alle Registrierten oder Einrichtungen, die Gelder von Dritten erhalten, die nicht verpflichtet sind, sich in das Transparenz-Register eintragen zu lassen, ihre Finanzierungsquellen offenlegen müssen;
37. weist erneut darauf hin, dass die Mitglieder gemäß Artikel 11 der Geschäftsordnung dazu verpflichtet sind, Informationen über ihre Treffen mit Interessenvertretern zu veröffentlichen; stellt mit großer Besorgnis fest, dass im Zeitraum bis zum 26. Januar 2023 261 derzeitige Mitglieder zu keinem einzigen Treffen mit Interessenvertretern Informationen auf der Website des Parlaments veröffentlicht haben; weist erneut darauf hin, dass Informations- und Erinnerungsmittelungen über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Treffen allen Mitgliedern in regelmäßigen Abständen zugesandt werden sollten;
38. nimmt den überarbeiteten Verhaltenskodex für die Mitglieder sowie die verstärkte Schwerpunktsetzung auf Integrität und Transparenz in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über finanzielle Interessen, potenzielle Interessenkonflikte, Treffen mit Vertretern und Erklärungen zu Beiträgen zur Kenntnis; betont, dass die neuen Vorschriften zwar begrüßt werden, ihre Auslegung jedoch viele Fragen aufwirft, weshalb Maßnahmen vonseiten der Verwaltung des Parlaments sowie des Ausschusses für den Verhaltenskodex erforderlich sind; betont, dass eine eindeutige und vorhersehbare Auslegung erforderlich ist, damit ein Höchstmaß an Rechtssicherheit sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass die neuen Vorschriften von den Mitgliedern eingehalten werden; fordert, dass den Büros der Mitglieder regelmäßig aktualisierte Informationen übermittelt werden, um für eine bessere Sichtbarkeit und Zugänglichkeit zu sorgen;
39. hält namentliche Abstimmungen für essenziell, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union zu verbessern; fordert die Einführung automatischer namentlicher Abstimmungen bei allen Schlussabstimmungen mit Ausnahme von geheimen Abstimmungen und die Erhöhung der Zahl der namentlichen Abstimmungen, die eine Fraktion pro Tagung gemäß Artikel 190 Absatz 2 GO beantragen kann, oder die Befreiung von Gesetzgebungsdossiers von dieser Beschränkung;
40. nimmt mit Zufriedenheit die erfolgreiche Organisation der Halbzeitwahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren im Jahr 2022 in Fernabstimmung zur Kenntnis, die von der Konferenz der Präsidenten beschlossen wurde; stellt fest, dass dem Fernabstimmungssystem des Plenums eine wichtige Funktion bei der erfolgreichen Durchführung einer solchen sensiblen und komplexen geheimen Abstimmung zukommt;
41. weist auf die Änderungen in der Geschäftsordnung des Parlaments vom 20. Dezember 2020 hin, die Fernabstimmungen ermöglichen, sowie darauf, dass Fernabstimmungen im Ausschuss derzeit nur zulässig sind, wenn der Präsident das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt; wiederholt seine bei mehreren Gelegenheiten im Plenum angenommene Aufforderung an das Präsidium, es den Mitgliedern zu ermöglichen, ihr Recht auf Fernabstimmung während der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit, während einer Langzeiterkrankung oder im Falle höherer Gewalt auszuüben, und dadurch einen Nutzen aus den großen Verwaltungsbemühungen und finanziellen Investitionen zu ziehen, die das Parlament im Hinblick auf technische Lösungen zur Ermöglichung der Fernabstimmung geleistet bzw. getätigt hat;
42. stellt fest, dass es der GD PRES gelungen ist, den Bedarf zu decken, der nach der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 2022 entstanden ist, und zwar trotz der unbeständigen gesundheitlichen Lage und ihrer Auswirkungen auf den Umfang der parlamentarischen Tätigkeit; stellt fest, dass sie auch einen Überschuss erwirtschaftet hat, der zur Finanzierung des Bedarfs anderer Generaldirektionen aufgrund der hohen Inflation im Jahr 2022 verwendet werden könnte;

⁽³⁾ P9_TA(2024)0036.

43. erinnert daran, dass das Parlament gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und insbesondere dem Protokoll Nr. 6 zum Vertragswerk seinen Sitz in Straßburg hat, wo die zwölf monatlichen Plenartagungen, einschließlich der Haushaltstagung, abgehalten werden sollen; betont, dass die Aussetzung der Sitzungen in Straßburg und die Fernteilnahme mit den außergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Pandemie zusammenhängen; weist darauf hin, dass jede Änderung der Verträge die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten erfordert; weist darauf hin, dass sich die große Mehrheit des Parlaments für einen einzigen Sitz ausspricht, damit das Geld der Steuerzahler der Union effizient verwendet wird und das Parlament als Organ seine Verantwortung für die Verkleinerung seines CO₂-Fußabdrucks übernimmt; stellt fest, dass dauerhafte Änderungen eine Vertragsänderung erfordern würden;
44. stellt fest, dass die Aussetzung der Plenartagungen in Straßburg während der COVID-19-Pandemie nach Angaben des Sekretariats des Parlaments zu Gesamteinsparungen in Höhe von 26 260 608 EUR beigetragen und den CO₂-Fußabdruck des Parlaments erheblich verringert hat; hebt hervor, dass durch einen Umzug von Straßburg nach Brüssel nach Schätzungen des Rechnungshofs Einsparungen von jährlich 114 Mio. EUR sowie eine einmalige Einsparung in Höhe von 616 Mio. EUR erzielt werden könnten, wenn die Gebäude in Straßburg erfolgreich veräußert werden, bzw. einmalige Kosten in Höhe von 40 Mio. EUR entstünden, wenn der Verkauf nicht gelänge^(*); hält die Beibehaltung des Sitzes in Straßburg angesichts der aktuellen Klimakrise für unverantwortlich; fordert den Rat auf, den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen und dringend zu handeln;

Generaldirektion Kommunikation

45. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) eine Generaldirektion mit mehreren Standorten ist, deren Personal sich in Brüssel, Straßburg und den Verbindungsbüros in jedem der 27 Mitgliedstaaten sowie in London, Washington, D.C. (bis zum 1. November 2022, als diese zwei EPLO in die neue Generaldirektion Partnerschaften für die parlamentarische Demokratie integriert wurden) und im Jean-Monnet-Haus in Bazoches (Frankreich) befindet;
46. stellt fest, dass die Hauptaufgaben der GD COMM darin bestehen, mit den Medien zusammenzuarbeiten, über die Arbeit des Parlaments zu informieren, sie zu erläutern und sichtbarer zu machen, das Parlament bei Bürgern, Interessengruppen und Meinungsführern durch die Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments (EPLO) in den Mitgliedstaaten bekannter zu machen, die Interaktion mit den Bürgern durch verstärkte Besucherprojekte, Veranstaltungen und Informationskampagnen sowie die Präsenz in den sozialen Medien zu fördern und den Mitgliedern und Fraktionen Fachwissen zu Themen wie Medienbeobachtung und Überwachung der öffentlichen Meinung zur Verfügung zu stellen und, insbesondere im Vorfeld von Wahlen, unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel gegen Desinformation vorzugehen;
47. betont, dass das Parlament und die anderen Unionsorgane angemessene Ressourcen haben müssen, um ihren Informationsraum vor Kampagnen zur Manipulation von Informationen zu schützen und gleichzeitig die Werte der Union uneingeschränkt hochzuhalten;
48. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD COMM im Jahr 2022 auf 121 235 650 EUR beliefen, was 5,6 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 121 146 177 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
49. weist auf die Komplexität der Aufgaben der GD COMM hin; stellt fest, dass der Verbesserung der Außenwirkung der Arbeit des Parlaments und der Stärkung des Vertrauens der Bürger in das Parlament als Institution große Bedeutung zukommt und hierfür eine Erhöhung der Haushaltsmittel der GD COMM erforderlich wäre;
50. hebt hervor, dass der Haushaltsvollzug der GD COMM in den ersten vier Monaten des Jahres 2022 immer noch durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt war, insbesondere im Hinblick auf die Besuchergruppen und Besuchereinrichtungen; stellt fest, dass ein großer Teil der durch die Aussetzung der Tätigkeiten entstandenen Überschüsse anderen Dienststellen des Parlaments zugewiesen wurde, um andere Prioritäten zu finanzieren und die Auswirkungen der Inflation auf die Personalausgaben zu bekämpfen; stellt fest, dass mehrere Tätigkeiten der GD COMM, wie z. B. die audiovisuellen Dienste, ebenfalls stark von den erheblichen Preissteigerungen betroffen waren;
51. stellt fest, dass die Präsidentin am 10. März 2022 einen überarbeiteten Beschluss über „Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19“ erlassen hat, wodurch die physische Präsenz für mehrere Tätigkeiten wieder aufgenommen wurde, einschließlich der Wiederzulassung von Besuchergruppen; begrüßt den Beschluss, die gezahlten finanziellen Beiträge für Reise, Unterkunft, Verpflegung und kleinere Ausgaben vor Ort für die geförderten Besuchergruppen im Jahr 2022 um 10 % zu erhöhen; fordert das Präsidium auf, seinen Beschluss, die jährliche Quote der bezuschussten Besucher pro Mitglied von 110 auf 100 und für Wahljahre von 55 auf 50 zu senken, rückgängig zu machen; hebt hervor, dass die Entscheidung, die ungenutzte Quote von 2020 auf 2022, 2023 und 2024 zu übertragen, unverändert bleibt; besteht gegenüber dem Präsidium darauf, dass APA von der Liste der zulässigen Leiter von Besuchergruppen ausgenommen werden, sodass nur noch ein Mitglied der bezuschussten Gruppe oder Fachkräfte wie Zahlstellen oder Reiseagenturen die Leitung der Gruppen übernehmen können, um zu verhindern, dass APA gezwungen werden, die finanzielle Verantwortung zu tragen, die beträchtliche Summen ausmachen kann;

^(*) https://www.eca.europa.eu/other%20publications/pl1407_letter/pl1407_letter_de.pdf.

52. stellt fest, dass infolge der Energiekrise in der Union die Preise für Reisen und Verpflegung erheblich gestiegen sind; nimmt die geplante Überarbeitung der Vorschriften für die Zahlung von Zuschüssen an bezuschusste Besuchergruppen zur Kenntnis;
53. nimmt zur Kenntnis, dass die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Mitgliedstaaten es den EPLO ermöglicht hat, ihren Betrieb unter normalen Bedingungen wieder aufzunehmen, wobei systematisch hybride Elemente hinzugefügt wurden; hebt hervor, dass in den EPLO eine Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Jugend organisiert wurde; stellt fest, dass die Mitglieder in den Mitgliedstaaten systematisch zu Veranstaltungen und Aktivitäten mit Medien, Interessengruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Jugendgemeinschaft eingeladen werden; stellt fest, dass die Verbindungsbüros auch die Beteiligung der Mitglieder an Veranstaltungen und Aktivitäten Dritter fördern;
54. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Mitglieder infolge der aufgrund der Pandemie getroffenen Sondermaßnahmen die Möglichkeit hatten, in den EPLO in ihren Wahlmitgliedstaaten an den Plenardebatten teilzunehmen, was durch die Maßnahmen der GD COMM ermöglicht wurde; begrüßt die verstärkten Bemühungen der GD COMM, die neuen Technologien zur Erleichterung der Arbeit der Mitglieder während der COVID-19-Pandemie zu nutzen; stellt fest, dass der Fernzugriff der nationalen Medien auf die Kommunikationsmaßnahmen des Parlaments neue Möglichkeiten der Interaktion mit den Unionsbürgern eröffnet hat;
55. nimmt zur Kenntnis, dass die GD COMM im Jahr 2022 den größten Teil ihrer Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Europawahlen 2024 abgeschlossen hat; stellt fest, dass das Präsidium des Parlaments im Jahr 2022 die Kommunikationsstrategie für die Wahlen 2024 gebilligt hat; stellt fest, dass Mitte 2022 eine europaweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde, die zur Gewährung von 19 Finanzhilfen führte, mit denen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und/oder Aktivitäten zur Einbindung der Bürger zur Unterstützung der Europawahlen finanziert wurden;
56. begrüßt die Verabschiedung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes, mit dem ein neues unionsweites Regelwerk zur Förderung des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien eingeführt wird; ist der Ansicht, dass es sich hierbei um ein zusätzliches Instrument im Rahmen der kontinuierlichen Bemühungen der Union handelt, systematische Kampagnen zur Manipulation von Informationen sowie Einflussnahmen aus dem Ausland zur Destabilisierung der Union zu bekämpfen;
57. stellt fest, dass „Erlebnis Europa“ positive Maßnahmen umfasst, die die Arbeit der Union fördern und den Bürgern die Politik der Union erläutern; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Zahl der Besuche bei Erlebnis Europa in den vergangenen zwei Jahren gestiegen ist; stellt fest, dass Erlebnis Europa jedes Jahr von Tausenden von Besuchern pro Monat genutzt wird; nimmt zur Kenntnis, dass trotz der anhaltenden Inflationskrise im Jahr 2022 zwei neue Erlebnis Europa-Einrichtungen (Paris und Rom) eröffnet wurden, wodurch die Verbindungsbüros von verschiedenen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit profitieren und ihre Netzwerke erweitern konnten; stellt fest, dass Ende 2022 über 80 % der Ziele der Einführung von Erlebnis Europa erreicht waren;
58. weist darauf hin, dass sich die Union in einem anhaltenden Ringen um den Erhalt europäischer Werte und die Wahrung der Integrität unserer demokratischen Prozesse befindet; begrüßt die Maßnahmen, die das Parlament in Verfolgung dieser Ziele und zur Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation ergriffen hat; fordert die Stärkung dieser Maßnahmen im Lichte der anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament und fordert insbesondere die GD COMM auf, weiter an der Ausarbeitung und Durchführung von wirksamen Strategien zur Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen, zu arbeiten; hebt hervor, dass eine der wirksamsten Waffen gegen Desinformation eine positive, faktenbasierte Kommunikation hinsichtlich der Tätigkeiten des Parlaments ist;
59. ist der Ansicht, dass es durch die Gewährung des Zugangs zu Ressourcen des Parlaments wie Videostudios oder anderen Kommunikationsplattformen nicht dazu kommen darf, dass die Werte der Union untergraben oder feindselige Informationen durch autoritäre Regime verbreitet werden;

Generaldirektion Personal

60. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Personal (GD PERS) für die angemessene und effiziente Verwaltung des Personals innerhalb des Parlaments zuständig ist und dafür sorgt, dass die Mitglieder durch hochqualifiziertes Personal unterstützt werden, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen können;
61. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD PERS im Jahr 2022 auf 1 090 141 584 EUR beliefen, was 50,4 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 1 087 939 413 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;

62. stellt fest, dass das Parlament im Jahr 2022 weniger Beamte aus vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durchgeführten Auswahlverfahren (48 Beamte) als aus vom Parlament durchgeführten internen und allgemeinen Auswahlverfahren (139 Beamte) eingestellt hat; bedauert, dass das EPSO verschiedene Probleme mit der Aufsicht über die Online-Tests und die Sprachenregelung der Auswahlverfahren hatte; nimmt die allgemeinen Schwierigkeiten der GD PERS und anderer Generaldirektionen bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften zur Kenntnis, was sich auf die Leistung des Personals des Parlaments auswirkt; fordert effizientere, gezieltere und kürzere Auswahlverfahren, die dazu führen würden, dass das Parlament als Arbeitgeber attraktiver wird, und die es den Generaldirektionen ermöglichen würden, rasch die zur Unterstützung ihrer Arbeit erforderlichen Spezialisten einzustellen;
63. hebt hervor, dass die Sicherstellung eines fairen geografischen Gleichgewichts ein wichtiger Bestandteil der Schaffung eines wirklich europäischen öffentlichen Dienstes ist, und stellt fest, dass das Parlament im Laufe der Jahre eine Reihe entsprechender Maßnahmen ergriffen hat; stellt fest, dass noch weitere Verbesserungen möglich sind; stellt fest, dass das Präsidium den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von länderspezifischen Auswahlverfahren geschaffen und beschlossen hat, das erste dieser Auswahlverfahren zu organisieren; betont, dass Auswahlverfahren stets auf Grundlage der beruflichen Ausbildung der Bewerber, unabhängig von Alter, Geschlecht oder religiösem Bekenntnis, durchgeführt werden sollten;
64. weist erneut darauf hin, dass das Präsidium am 13. Januar 2020 neue und ambitionierte Zielvorgaben für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf der höheren und mittleren Führungsebene der Verwaltung des Europäischen Parlaments gebilligt hat, wonach bis 2024 50 % der Referate, 50 % der Direktionen und 40 % der Generaldirektionen von Frauen geleitet werden sollen; weist erneut darauf hin, dass in der Folge ein Aktionsplan für die Gleichstellung für die Jahre 2021-2022 erarbeitet und vom Präsidium am 6. Juli 2020 gebilligt wurde, der darauf abzielt, die Umsetzung dieser Ziele zu fördern und die Gleichstellung der Geschlechter umfassend in alle Aktivitäten des Parlaments einzubeziehen; stellt fest, dass im Jahr 2022 28,6 % der Generaldirektorposten mit Frauen besetzt waren, und begrüßt, dass Frauen im selben Jahr 50,8 % der Direktorposten und 43,5 % der Referatsleiterposten einnahmen;
65. nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Generaldirektionen ihre Besorgnis über die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte und spezialisierter Profile, die für die Ausführung der Kernaufgaben des Parlaments unerlässlich sind, zum Ausdruck gebracht haben; stellt fest, dass nur die wesentlichen Dienststellen für eine potenzielle Internalisierung in Betracht gezogen werden können; hebt hervor, dass einige Dienstleistungen von externen Dienstleistern erbracht werden, da sie aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit die Bedingungen für eine Internalisierung nicht erfüllen; ist daher der Ansicht, dass die Dienste, die diese Bedingungen nicht erfüllen, von den Leitungsgremien nicht für eine Internalisierung in Betracht gezogen werden sollten;
66. begrüßt die von der GD PERS im Zusammenhang mit akkreditierten parlamentarischen Assistenten (APA) geleistete Arbeit; hebt hervor, dass der Infodesk der GD PERS 85 Informationsveranstaltungen für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie für APA organisiert hat, zusätzlich zu sechs Webinaren über den Eintritt in den Ruhestand und 14 Informationsveranstaltungen für neue Praktikanten der Mitglieder; begrüßt die Arbeit des Referats Front Office für APA bei der Einstellung und Verwaltung von APA-Verträgen und als Kontaktstelle für alle entsprechenden Fragen und Verfahren; stellt fest, dass dieses Referat 12 405 Informationsanfragen, einschließlich Einstellungen sowie Änderungen, Verlängerungen, Kündigungen und Beendigungen von Verträgen, beantwortet hat; stellt mit Zufriedenheit fest, dass 100 % der Verträge für APA innerhalb von 10 Arbeitstagen erstellt wurden;
67. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Präsidium entsprechend einer Forderung im Entlastungsbeschluss 2021 in seiner Sitzung vom 10. Juli 2023 gefordert hat, die Möglichkeit einer ausgehandelten Beendigung des Vertrags zwischen einem Mitglied und seinem APA aus anderen Gründen als einem Vertrauensverlust einzuführen;
68. stellt fest, dass die Arbeit der APA ein integraler Bestandteil der Arbeit der Mitglieder ist und sie im Rahmen der Legislativverfahren der Union eine wichtige Rolle spielen; stellt fest, dass nach der Verabschiedung des Statuts für APA im Jahr 2009 die Anerkennung ihrer Arbeit im Laufe der Jahre schrittweise zugenommen hat; nimmt die Bemühungen des Parlaments zur Kenntnis, einen Rahmen für die Bereitstellung von Unterstützung für APA zu schaffen; fordert das Präsidium und die Parlamentsverwaltung auf, den APA-Ausschuss in Bezug auf Überarbeitungen und Reformen, die sich direkt auf die Rechte von APA auswirken, regelmäßig und förmlich anzuhören; fordert die ordnungsgemäße Einhaltung der geltenden Vorschriften; fordert die Parlamentsverwaltung auf, die Durchführbarkeit der Aufnahme einer Kündigungsfrist in die APA-Verträge für den Fall des unerwarteten Ausscheidens eines Mitglieds, sei es freiwillig oder unfreiwillig, zu prüfen;
69. stellt fest, dass die APA an offiziellen Dienstreisen an die Arbeitsorte des Parlaments teilnehmen; stellt fest, dass das Präsidium am 11. Dezember 2023 Änderungen der für die Beschäftigung von APA geltenden Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angenommen hat; stellt fest, dass die Vorschriften für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Parlaments nach diesem Beschluss entsprechend für APA gelten werden; stellt fest, dass APA während der Plenartagungen des Europäischen Parlaments im Charterzug nach Straßburg reisen können, wenn sie über einen validierten Dienstreiseauftrag verfügen; stellt fest, dass APA im Falle der Vollbelegung der gecharterten Eurostar-Züge erheblich schlechtere und unzuverlässigere Reisemöglichkeiten als anderen Mitarbeitern des Parlaments angeboten werden; fordert das Parlament auf, die Notwendigkeit eines zusätzlichen Zuges zu prüfen; bekräftigt, dass APA, die Mitglieder zu den Tagungen in Straßburg begleiten, einen Dienstreiseauftrag erhalten und ihnen die Kosten gemäß den geltenden Vorschriften erstattet werden müssen;

70. nimmt zur Kenntnis, dass es der Beschluss des Präsidiums über Reisen der Ausschüsse außerhalb der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments in der im Anschluss an Beratungen der Konferenz der Präsidenten im April 2011 und des Präsidiums im November 2011 geänderten Fassung von November 2011 APA zum jetzigen Zeitpunkt untersagt, Mitglieder auf offiziellen Delegations- und Ausschussreisen zu begleiten; stellt fest, dass die Ermöglichung der inoffiziellen Teilnahme von APA an EP-Dienstreisen für das Parlament ein ernsthaftes Reputationsrisiko darstellt und besondere Herausforderungen in Bezug auf ihren Versicherungsschutz mit sich bringt; weist darauf hin, dass Mitglieder bei diesen Dienstreisen bereits von Vertretern der Fraktionen begleitet werden; dass die technische Unterstützung, die APA während der Reisen leisten, für die teilnehmenden Mitglieder allerdings von entscheidender Bedeutung ist; weist erneut auf seine seit Langem bestehende Forderung hin, es APA zu ermöglichen, unter bestimmten und noch festzulegenden Voraussetzungen Mitglieder bei offiziellen Delegations- und Dienstreisen des Parlaments zu begleiten, zumal diese Forderung in mehreren Entschließungen zu Entlastungsberichten immer wieder bekräftigt wurde; fordert das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten auf, diese Forderung positiv zu bescheiden;
71. weist darauf hin, dass APA unabhängig von ihrer Erfahrung und ihren Qualifikationen von der Teilnahme an internen Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments ausgeschlossen sind; fordert das Präsidium auf, zu erörtern, APA auf fairer Grundlage, nach Kriterien, die von den betroffenen GD aufgestellt werden, und unter noch festzulegenden Bedingungen gleiche Möglichkeiten einzuräumen, in gleicher Weise wie die Mitarbeiter des Europäischen Parlaments an internen Auswahlverfahren teilzunehmen; stellt fest, dass APA im Laufe ihrer mehrjährigen Berufserfahrung ein umfassendes Wissen über die politischen und fachlichen Aspekte, die mit der Ausübung des Mandats eines Mitglieds verbunden sind, sowie über die unterschiedlichen rechtlichen Verfahren der Union erwerben; betont, dass eine stärkere Einbeziehung von APA in die internen Strukturen des Parlaments zu einer inklusiveren, diverseren und geografisch ausgewogeneren Belegschaft führen könnte; hebt hervor, dass der Bewahrung und Weitergabe von Erfahrung und Wissen innerhalb des Europäischen Parlaments in Bezug auf die internen Arbeitsmethoden große Bedeutung zukommt;
72. stellt fest, dass die für APA geltende Dauer der Karenzzeit mindestens doppelt so lang ist wie die für Mitglieder; fordert eine Debatte zur Harmonisierung von Karenzzeiten für die Beschäftigten im Europäischen Parlament;
73. begrüßt die erreichten Fortschritte bei der Überarbeitung der Regelungen über die Beschäftigung akkreditierter parlamentarischer Assistenten; begrüßt die positive Harmonisierung, die diese Entscheidung für das Personal mit sich bringt; begrüßt die Einigung, die in Bezug auf die einvernehmliche Beendigung der Verträge zwischen APA und Mitgliedern erzielt wurde; begrüßt die Angleichung zwischen den für APA und den für Parlamentsmitarbeiter geltenden Regelungen zu Dienstreisetagegeldern; begrüßt die Überarbeitung der obligatorischen Schulungen für APA bei Dienstantritt; begrüßt die Überarbeitung der für APA geltenden Regelungen zum Mutterschutz, um die effiziente Nutzung von Ressourcen seitens der Mitglieder zu verbessern; würdigt, dass das Präsidium des Parlaments den Forderungen des Plenums und den Anregungen des APA-Ausschusses in den vergangenen Jahren Rechnung getragen hat; legt dem Präsidium nahe, diese konstruktive Arbeit mit dem APA-Ausschuss hinsichtlich anderer offener Fragen weiterzuführen;
74. schlägt vor, dass zur Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments sowie zur Förderung einer gerechten Mittelverteilung folgende Änderungen in Bezug auf die parlamentarische Assistenz sowie auf die Gesamtobergrenzen und das Budget vorgenommen werden:
1. Der verbindliche Mindestanteil der Mittelzuweisungen für die parlamentarische Assistenz (APA) sollte 35 % betragen.
 2. Der Anteil der Mittelzuweisungen für sonstige Begünstigte sollte höchstens 65 % betragen dürfen, wobei folgende Aufschlüsselung gelten sollte:
 - a) Der Höchstanteil der Mittelzuweisungen für Dienstleister sollte 25 % betragen.
 - b) Der Höchstanteil der Mittelzuweisungen für örtliche Assistenten sollte 25 % betragen.
 - c) Der Höchstanteil der Mittelzuweisungen für Praktikanten sollte 15 % betragen;
75. stellt fest, dass im Anschluss an die beiden Durchgänge des Schuman-Programms für Einstellung und Entwicklung, die im Jahr 2022 abgeschlossen wurden, 16 % der in den Pool aufgenommenen Bewerber im Jahr 2022 eingestellt wurden; hebt hervor, dass diese Maßnahme zur Einstellung von 50 erfolgreichen Bewerbern aus 16 verschiedenen Mitgliedstaaten geführt hat; weist darauf hin, dass von diesen Mitgliedstaaten neun Mitgliedstaaten, die durch wenige oder sehr wenige Mitarbeiter vertreten waren, nun stärker vertreten sind und 70 % der entsprechenden erfolgreichen Bewerber stellen; hebt die Schaffung eines Alumni-Netzwerks ehemaliger Praktikanten des Parlaments hervor, die vom Generalsekretär Ende 2022 genehmigt wurde;
76. begrüßt, dass die GD PERS das Programm für positive Maßnahmen für Bewerber mit einer Behinderung umgesetzt hat, was zu einer deutlich höheren Zahl von Bewerbungen als in den Vorjahren geführt hat;

77. weist erneut auf den Beschluss des Generalsekretärs vom November 2022 über die neuen Vorschriften für die Telearbeit im Parlament hin, die für das Generalsekretariat des Parlaments gelten; weist erneut darauf hin, dass die Mitglieder und Fraktionen ebenfalls beschließen können, die in diesem Beschluss festgelegten Vorschriften für die Telearbeit anzuwenden; weist darauf hin, dass eine ausgewogene Nutzung eines hybriden Arbeitsumfelds vorteilhaft und produktiv ist, und begrüßt daher die Entscheidung, die Möglichkeit der Telearbeit beizubehalten; weist erneut darauf hin, dass die physische Anwesenheit für die effiziente und wirksame Interaktion aller Akteure in allen parlamentarischen Prozessen immer von entscheidender Bedeutung ist;
78. schlägt vor, dass weiterhin eine Analyse der neuen Arbeitsweisen durchgeführt wird, um die Bedürfnisse der Verwaltung des Parlaments (einschließlich Teamkohärenz, interner Kommunikation und Einarbeitung von neuen Mitarbeitern) in Einklang zu bringen, was sich positiv auf ihre Leistung auswirken würde sowie auf die Attraktivität des Parlaments als Arbeitgeber; nimmt die Einführung der Möglichkeit für das Personal zur Kenntnis, fünf Tage pro Jahr Telearbeit aus dem Ausland zu leisten; stellt fest, dass einige der Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Arbeitsbedingungen in bestimmten Diensten verändert haben; fordert eine proaktive Überwachung und Bewertung der neuen Arbeitsweisen, damit es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen und die Zufriedenheit des Personals kommt;
79. stellt fest, dass von den 459 Mitgliedern der 8. Wahlperiode, die 2019 nicht wiedergewählt wurden, nur ein einziges Mitglied dem Parlament seine Tätigkeit nach Ablauf des Mandats mitgeteilt hat (Artikel 6 des Verhaltenskodex); begrüßt das für ehemalige Mitglieder geltende Verbot, innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende ihres Mandats Lobbytätigkeiten nachzugehen, sowie die Einführung eines bei Verstößen gegen dieses Verbot greifenden Verfahrens; begrüßt, dass ehemaligen Mitgliedern innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende ihres Mandats kein Zugangsausweis für Lobbyistinnen und Lobbyisten mehr ausgestellt werden kann und dass der ihnen als ehemaligen Mitgliedern ausgestellte Zugangsausweis deaktiviert wird, sobald ihnen nach Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums ein Zugangsausweis für Lobbyistinnen und Lobbyisten ausgestellt wird; stellt fest, dass 2022 von den 199 Beamten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, 65 Mitglieder eine Genehmigung für eine Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (Artikel 16 des Personalstatuts) beantragt haben; fordert das Parlament auf, strengere Vorschriften zur Regulierung des Drehtüreffekts für Mitglieder und Beamte einzurichten;
80. ist der festen Überzeugung, dass es durch das Sponsoring von Veranstaltungen oder Reisen in keinem Fall dazu kommen darf, dass die Werte der Union untergraben oder feindselige Informationen durch autoritäre Regime verbreitet werden; bekräftigt seine Forderung nach strengeren Regeln für Reisen von Mitgliedern, die von Drittstaaten oder drittstaatlichen Einrichtungen finanziert werden; ist der Auffassung, dass ähnliche Regeln für Reisen von akkreditierten parlamentarischen Assistenten oder Fraktionsbediensteten erlassen werden sollten;

Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik

81. weist darauf hin, dass die Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik (GD INLO) Einrichtungen mit einer Fläche von 1,3 Mio. m² in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie die Verbindungsbüros und die Einrichtungen von Erlebnis Europa in den Mitgliedstaaten verwaltet; stellt fest, dass die GD INLO auch für die Verpflegung und den Transport sorgt und die Büro- und Sitzungsräume des Parlaments verwaltet und ausstattet; stellt fest, dass die GD INLO am 31. Dezember 2022 652 Bedienstete beschäftigte, davon 267 Beamte, 47 Bedienstete auf Zeit und 338 Vertragsbedienstete;
82. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD INLO im Jahr 2022 auf 271 191 093 EUR beliefen, was 12,5 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 269 189 287 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel; nimmt zur Kenntnis, dass die Haushaltsposten, bei denen die Ausschöpfungsquote unter 95 % lag, die Bereiche Mobilität, eine erfolglose Ausschreibung für den Kauf von Fahrzeugen sowie eine aufgrund der COVID-19-Pandemie geringer als erwartet ausgefallene Aktivität und entsprechend geringere Ausgaben für interne Sitzungen betrafen;
83. stellt fest, dass die „Gebäudestrategie des Parlaments für die Zeit nach 2019“ einen kohärenten Rahmen für Entscheidungen bietet und dazu beiträgt, das Immobilienportfolio des Parlaments zu konsolidieren und gleichzeitig die Einrichtungen an die Entwicklung der Sitzungsmuster anzupassen, durch die schrittweise Einrichtung von Zentren von Erlebnis Europa lokaler und bürgernäher zu werden, die Sicherheit der Parlamentsgebäude zu verbessern und die Vernetzung seiner zentralen Gebäude zu erreichen; stellt fest, dass die meisten der in der derzeitigen Gebäudestrategie genannten Strategien und Maßnahmen entweder abgeschlossen oder auf dem besten Wege sind;
84. betont den Stellenwert eines wirksamen und ergebnisorientierten Gebäudemanagements für die Parlamentsgebäude; bringt seine Zufriedenheit über die Ergebnisse der Gebäudebewertung 2022 zum Ausdruck, die dem Präsidium im Juni 2022 in Form von Gebäudepässen mitgeteilt wurden und bei denen der EPIQR-Index (Energy Performance Indoor Environment Quality Retrofit) nur 0,1 betrug, was von einem insgesamt ausgezeichneten Zustand der Gebäude zeugt und eine wirksame Planung der präventiven und korrektiven Wartung und Instandhaltung durch die zuständigen Dienststellen des Parlaments im Rahmen der vom Präsidium am 8. März 2021 angenommenen integrierten Gebäudemanagementstrategie mit Schwerpunkt auf dem Lebenszyklusmanagement des Gebäudebestands des Parlaments belegt;

85. begrüßt das Engagement der GD INLO bei der Einführung ökologisch nachhaltiger Lösungen; stellt fest, dass das Parlament im Jahr 2022 über 19 % seiner eigenen Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt hat; begrüßt die im Jahr 2022 durchgeführte Studie zur Stromerzeugung vor Ort in Straßburg sowie die anschließende, noch nicht abgeschlossene Installation von Solarpanelen mit einer Gesamtfläche von 1 400 m² auf den Gebäuden Churchill, De Madariaga und Pflimlin; betont, dass das Parlament diesen Strom mit der Stadt Straßburg teilen könnte, wenn die Gebäude des Parlaments zum größten Teil leer stehen; fordert das Präsidium auf, auch die Vermietung der Dachflächen an externe Nutzer für die Installation von Solarpanelen in Erwägung zu ziehen und diese so als zusätzliche Einnahmequelle für das Parlament zu nutzen;
86. nimmt die Einweihung des Ostflügels des Adenauer-Gebäudes in Luxemburg am 10. Mai 2022 zur Kenntnis, der zusammen mit der Inbetriebnahme des Westflügels nach dessen Fertigstellung im Jahr 2024 ein einziges Gebäude bilden wird, in dem alle in Luxemburg ansässigen Dienststellen des Parlaments an einem Ort untergebracht sein werden;
87. nimmt die Eröffnung der 15 Seminarräume für Besucher, einer Mehrzweck-Agora und einer Sacharow-Lounge im Zweig-Gebäude zur Kenntnis, die zu einem verbesserten Besuchererlebnis im Europäischen Parlament in Brüssel beitragen werden; nimmt die Fertigstellung des Ganges zur Kenntnis, der das Zweig-Gebäude mit den Gebäuden des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbindet;
88. begrüßt die Bemühungen des Parlaments, die Bediensteten zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel für den Arbeitsweg zu ermutigen, indem es ihnen eine größere Anzahl herkömmlicher und elektrischer Fahrräder kostenlos zur Verfügung stellt und einen Teil der Kosten für Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel im Gegenzug für eine Beschränkung des Zugangs zum Parkplatz erstattet; begrüßt die neue Regelung, wonach eine Übernahme von 90 % der Kosten von Zeitfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr in Brüssel gewährt wird, was zu einer Zunahme um 26,57 % der Bediensteten führte, die eine solche vom Parlamente bezuschusste Zeitfahrkarte in Anspruch nehmen;
89. begrüßt die Möglichkeit für das Personal, während der Tagungen in Straßburg herkömmliche und elektrische Mietfahrräder zu nutzen; begrüßt die Erweiterung der Fahrradflotte; bedauert, dass in der Praxis bereits Tage im Voraus alle Fahrräder reserviert sind; fordert das Parlament auf, die Möglichkeit zu prüfen, mehr Mietfahrräder in Straßburg anzubieten und den Zeitraum für deren Abholung auszuweiten, um der Nachfrage von Mitgliedern und Personal gerecht zu werden und zur Verbesserung der nachhaltigen Mobilität beizutragen;
90. begrüßt, dass der Anteil der emissionsfreien Fahrzeuge und Plug-in-Hybridfahrzeuge am Gesamtbestand der Dienstfahrzeuge für die Personenbeförderung von 81 % im Jahr 2021 auf 97 % auf Jahr 2022 gestiegen ist;
91. merkt an, dass im Jahr 2022 ein großer Anteil der verfügbaren Sitzplätze in den für den Pendelverkehr zwischen Brüssel und Straßburg anlässlich der Plenartagungen eingesetzten Fahrzeuge unbesetzt blieben; bekräftigt seine an die Verwaltung des Parlaments gerichtete Forderung, die diesbezügliche Zielgruppe zu erweitern und Bediensteten des Parlaments zu gestatten, auch ohne ein Mitglied von und nach Straßburg zu reisen, wobei sicherzustellen ist, dass Mitglieder stets einen Sitzplatz bekommen;
92. nimmt die Bedeutung und den zusätzlichen Nutzen der EMAS-Zertifizierung des Parlaments im Zusammenhang mit seinem nachhaltigen institutionellen Ansatz für Umwelt und Kreislaufwirtschaft zur Kenntnis; nimmt die von der Verwaltung zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zur Wassereinsparung und Abfallbewirtschaftung zur Kenntnis;
93. nimmt den einstimmigen Beschluss des Präsidiums vom 23. Oktober 2019 zur Kenntnis, die Einrichtung eines IDEA Lab zu genehmigen, um neue, innovative Lösungen im Rahmen der Büro- und Gebäudeverwaltung zu erproben; begrüßt die Einrichtung eines ständigen Innovationslabors, das Einsparungen bei künftigen Renovierungsprojekten ermöglichen könnte, und fordert diesbezüglich die Einrichtung einer gesonderten Haushaltslinie; merkt an, dass das IDEA Lab den Mitgliedern zur Verfügung stehen soll, und fordert, dass die Mitglieder in diesem Hinblick über Innovationen und erprobte Lösungen informiert werden, die in Zukunft eingeführt bzw. nicht weiterverfolgt werden, wobei die entsprechenden Gründe anzugeben sind; ist der Meinung, dass sich das IDEA Lab schwerpunktmäßig unter anderem damit befassen sollte, eine innovative architektonische Lösung dafür auszuarbeiten, wie der durch die ungenutzten Duschen in den Büros der Mitglieder belegte Raum besser genutzt werden kann; fordert die Arbeitsgruppe des Präsidiums „Gebäude und Verwaltung des Parlaments“ auf, für mehr Transparenz in Bezug auf die den Haushalt für das IDEA Lab zu sorgen und dem Haushaltskontrollausschuss regelmäßig die Liste der innovativen Lösungen, ihre Kosten und die erzielten Rückmeldungen sowie die potenziellen Einsparungen bei ihrer Umsetzung vorzulegen;
94. nimmt die verschiedenen Projekte und Arbeiten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit zur Kenntnis, die an allen drei Arbeitsorten sowie in den Verbindungsbüros und den Zentren von Erlebnis Europa durchgeführt werden und darauf abzielen, im Einklang mit dem Bestreben des Parlaments, eine barrierefreie und für alle zugängliche Institution zu sein, für die vollständige Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen zu sorgen;

95. nimmt zur Kenntnis, dass die GD INLO infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Energiekrise aufgrund von Unterbrechungen der Versorgungskette und Rohstoffknappheit gezwungen war, ihre Projekte zu überprüfen und ihren Haushalt anzupassen; weist darauf hin, dass die GD INLO aufgrund des daraus resultierenden Defizits im Energiehaushalt einige Projekte einfrieren oder aussetzen musste, um die zur Bewältigung des hohen Preisanstiegs erforderlichen Mittel freizusetzen;
96. nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um den Energieverbrauch des Parlaments zu senken, wie z. B. die Verringerung der maximalen Heiztemperaturen in den Büroräumen und die Erhöhung der minimalen Kühltemperaturen, die Abschaltung der Heiz- und Kühlsysteme am Wochenende und an Feiertagen, die Verringerung der Beleuchtung der Gebäudefassaden und die Verringerung der Innenbeleuchtung; stellt fest, dass die Maßnahmen im Zuge der Entwicklung der Energiekrise neu bewertet werden müssen und stets für das Wohlergehen der Bediensteten sorgen sollten;
97. stellt fest, dass die verschiedenen Maßnahmen, die von der Verwaltung im Anschluss an die einschlägigen Präsidiumsbeschlüsse von Mai und Oktober 2022 ergriffen wurden, zu einer erheblichen Verringerung des Energieverbrauchs geführt haben, die von Mai 2022 bis Oktober 2023 Einsparungen in Höhe von 10,5 Mio. EUR mit sich brachte;
98. nimmt zur Kenntnis, dass die GD INLO während des gesamten Jahres 2022 die Umsetzung der Gebäudestrategie des Parlaments für die Zeit nach 2019 fortgesetzt hat; nimmt den Beitrag zur Kenntnis, den der Kauf des Gebäudes TRÈVES II zur Umsetzung dieser Strategie und zur Konsolidierung der Immobilien des Parlaments geleistet hat, insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Vernetzung der zentralen Gebäude des Parlaments in Brüssel; fordert einen Zeitplan für die Vernetzung der Gebäude TRÈVES I und TRÈVES II mit den Hauptgebäuden des Parlaments in Brüssel;
99. lobt das Parlament für seine zwischen 2017 und 2022 in den Gebäuden in Brüssel durchgeführten Anpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, die sich insgesamt auf 3,3 Mio. EUR beliefen⁽⁹⁾; begrüßt, dass die Sitzränge im Besucherbereich des Plenarsaals im Spaak-Gebäude nunmehr auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind; weist darauf hin, dass die Union bei der Förderung von Inklusion und Chancengleichheit für alle ihre Bürger eine Vorreiterrolle innehat; weist darauf hin, dass die Unionsorgane für alle Unionsbürger gleichermaßen für Besuche zugänglich sein sollten; fordert das Parlament auf, die Erfordernisse von Besuchern mit Behinderungen weiter zu analysieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
100. nimmt das Protokoll des Präsidiums über die zusätzliche Sitzung vom 6. Juli 2022 zur Kenntnis, in der das Präsidium die Ergebnisse des internationalen Architekturwettbewerbs für die Erneuerung des Spaak-Gebäudes zur Kenntnis genommen und gebilligt hat; stellt fest, dass fünf erfolgreiche Bewerber vom Präsidium bestätigt wurden; stellt fest, dass im Jahr 2022 kein weiterer Beschluss zu diesem Thema gefasst wurde und somit keine finanziellen Auswirkungen entstanden sind, dass es jedoch immer dringender wird, möglichst zeitnah mit den Renovierungsarbeiten zu beginnen; hebt hervor, dass die endgültigen Pläne für den Beginn der Renovierungsarbeiten am 14. Februar 2024 angesichts des sich verschlechternden Zustands des Gebäudes rasch auf Ausschussebene gebilligt wurden; betont, dass das Gebäude aktuell eine sehr niedrige Energieeffizienzklasse aufweist und dringend flexibler gestaltet werden muss, um seinem Zweck gerecht zu werden; hebt hervor, dass das Parlament mit seinem eigenen Gebäudebestand ein Vorreiter in Sachen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sein sollte, damit die Bürger die Ziele des Grünen Deals weiterhin unterstützen; merkt an, dass durch die Renovierung erhebliche Kosteneinsparungen in Höhe von jährlich mehreren Millionen Euro ermöglicht würden und dazu beigetragen würde, dass die Anforderungen der künftigen Energieeffizienzrichtlinie und der künftigen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingehalten werden;
101. nimmt ferner den Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2022 in Bezug auf die Gebäudestrategie für Straßburg zur Kenntnis, die schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet ist, die Aufnahme- und Beherbergungskapazität zu verbessern, die Nutzung der Räumlichkeiten des Parlaments zu optimieren, die Zugänglichkeit zu verbessern und die Funktionalität des Personals zu stärken;
102. stellt fest, dass die Selbstbedienungskantine des Parlaments im ersten Untergeschoss des Spinelli-Gebäudes zu Stoßzeiten häufig überfüllt ist, was zu langen Schlangen und Wartezeiten führt; fordert das Präsidium auf, eine Beschränkung des Zugangs zu den Kantinen in den Hauptgebäuden des Parlaments für externe Besucher und Besuchergruppen in Erwägung zu ziehen; ist besorgt über das nicht zufriedenstellende Preis-Qualitäts-Verhältnis und insbesondere über den Mangel an erschwinglichen vegetarischen Angeboten; fordert die Verwaltung auf, diesbezügliche Lösungsvorschläge vorzulegen;
103. stellt fest, dass die Anzahl der an den Montagen in Plenarwochen in Dienstfahrzeugen auf der Strecke von Brüssel nach Straßburg verfügbaren Sitzplätze im Jahr 2022 – nach Aufhebung der COVID-19-bedingten Kapazitätsbeschränkungen – 250 betrug und dass in jeder Tagungswoche durchschnittlich 162 Sitzplätze bzw. 65 % der verfügbaren Sitzplätze besetzt waren; bekräftigt seine Forderung an die Verwaltung des Parlaments, die Sitzplätze für eine breitere Gruppe von Nutzern zugänglich zu machen, um eine Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden, wobei jedoch sicherzustellen ist, dass Mitglieder stets einen Sitzplatz bekommen;

⁽⁹⁾ Vermerk der Arbeitsgruppe Gebäude, Verkehr und umweltbewusstes Parlament für das Präsidium ((2023)10939, Ziffer 16).

Generaldirektion Übersetzung

104. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Übersetzung (GD TRAD) für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger mehrsprachiger Rechtsvorschriften und anderer Sprachendienste für das Europäische Parlament, die Dienststellen des Parlaments und alle Unionsbürger auf der Grundlage des Grundsatzes der ressourceneffizienten Mehrsprachigkeit zuständig ist; stellt fest, dass die GD TRAD am 31. Dezember 2022 1 109 Bedienstete beschäftigte, davon 945 Beamte, 97 Bedienstete auf Zeit, 66 Vertragsbedienstete und 1 Bediensteter einer Agentur;
105. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD TRAD im Jahr 2022 auf 17 105 500 EUR beliefen, was 0,8 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 16 834 967 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
106. begrüßt das Engagement der GD TRAD für die rechtzeitige Bereitstellung qualitativ hochwertiger Sprachendienste; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 mehr als 2,89 Millionen Seiten übersetzt wurden, was einer Steigerung von 26 % gegenüber 2021 entspricht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die überwiegende Mehrheit der Arbeiten fristgerecht geliefert wurde (98,5 % unter normalen Umständen und 98,6 %, wenn die Anfragen nicht den Vorschriften entsprachen);
107. begrüßt die Förderung und Produktion von Inhalten in bürgernaher Sprache durch die GD TRAD, den eigenen Ansatz des Parlaments für eine klare, den Bedürfnissen der Menschen angepasste Kommunikation in den 24 Amtssprachen der Union; begrüßt die Einrichtung eines Teams für die ukrainische Sprache, das Sprachdienste in ukrainischer Sprache anbietet, einschließlich Übersetzungen, Audioprodukten und Untertiteln für eine eigens eingerichtete Website;
108. weist erneut darauf hin, dass die Gemeinschaft der Gehörlosen bereits seit 2016 fordert, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen der EU beim Parlament einreichen zu können; betont, dass diese Maßnahme es Gehörlosen ermöglichen würde, ihr Petitionsrecht wahrzunehmen, das eines der Grundrechte aller Unionsbürger darstellt und sowohl im Vertrag als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist; nimmt die von der GD LINC und der GD ITEC durchgeführte Analyse der effizientesten Lösung mit minimalen Kosten zur Kenntnis, die dem Petitionsausschuss im Mai 2020 übermittelt wurde; fordert die Verwaltung auf, diese Lösung anzunehmen und die Einreichung von Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen der EU über das Petitionsportal zu ermöglichen;
109. nimmt mit Zufriedenheit den erfolgreichen Abschluss des ersten Durchgangs des von der GD TRAD und der GD PERS veranstalteten offenen Auswahlverfahrens für Sprach- und Kulturmittler zur Kenntnis, das elf Sprachen abdeckt; hebt hervor, dass die GD TRAD ferner damit begonnen hat, erfolgreiche Bewerber ihres ersten offenen Auswahlverfahrens für Fachkräfte im Bereich klare Sprache einzustellen; begrüßt die Tatsache, dass durch die Zusammenarbeit die Einstellung hochqualifizierter Beamter mit zeitgemäßen und zukunftsorientierten Profilen erheblich beschleunigt wurde;
110. weist erneut darauf hin, dass die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu verwendenden Amtssprachen in der Verordnung Nr. 1 ⁽⁹⁾ festgelegt sind; nimmt zur Kenntnis, dass die GD TRAD sicherstellt, dass die Verfahrensinhalte des Parlaments in allen 24 Amts- und Arbeitssprachen der Union verfügbar sind; hebt hervor, dass die Dolmetscher im Jahr 2022 hervorragende Arbeit geleistet und weitestgehend sichergestellt haben, dass öffentliche Debatten in alle Amtssprachen der Union verdolmetscht wurden; betont, dass die Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments das Recht haben, in einer der 24 Amtssprachen der Union zu sprechen, worin die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zum Ausdruck kommt und was die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für alle Unionsbürger nahbarer und transparenter macht; stellt fest, dass insbesondere eine Arbeitssprache häufig bei den Tätigkeiten des Parlaments verwendet wird; fordert, dass die Mehrsprachigkeit hochgehalten wird, indem erforderlichenfalls eine angemessene Zahl von Übersetzern und Dolmetschern sichergestellt wird;
111. hebt hervor, dass die GD TRAD die Sprachbehörde des Europäischen Parlaments ist und in dieser Funktion die Verabschiedung mehrsprachiger Rechtsvorschriften unterstützt und durch Standards für klare Sprache zur mehrsprachigen Kommunikation mit den Unionsbürgern in klarer Sprache beiträgt;

Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen

112. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen (GD LINC) für die Bereitstellung von sprachlicher, technischer und logistischer Unterstützung für Sitzungen und Konferenzen zuständig ist; stellt fest, dass die GD LINC am 31. Dezember 2022 554 Bedienstete beschäftigte, davon 443 Beamte, 29 Bedienstete auf Zeit und 82 Vertragsbedienstete; betont, dass sich die Qualität der erbrachten Dolmetschleistungen direkt auf die Botschaft auswirkt, die den Unionsbürgern vermittelt wird;

⁽⁹⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

113. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD LINC im Jahr 2022 auf 79 569 347 EUR beliefen, was 3,7 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 79 282 501 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
114. hebt hervor, dass die Nachfrage nach Dienstleistungen der GD LINC ab Anfang 2022 erheblich zunahm, während die COVID-19-Beschränkungen noch in Kraft waren; stellt fest, dass dies Druck auf die Ressourcen ausübte, da aufgrund der physischen Distanzierung und anderer Einschränkungen mehr Dolmetscher, technische Unterstützung und komplexe Planungsvorgänge erforderlich waren; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Folgen der Inflation auf die Vergütung der externen Konferenzdolmetscher auswirkten; stellt fest, dass die gestiegenen Dolmetschkosten teilweise durch die Ferndolmetschung der Straßburger Plenartagungen aus Brüssel gemildert wurden; merkt an, dass das Ziel darin bestehen sollte, für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere durch eine bessere Tonqualität und eine Beschränkung der Anzahl und der Dauer von Fernverdolmetschungen;
115. nimmt zur Kenntnis, dass die Vertreter der Dolmetscher die Arbeitsbedingungen für das Dolmetschen für Fernteilnehmer angefochten haben, da die lang andauernden Fernverdolmetschungen, insbesondere die aufgetretenen Tonprobleme, Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Dolmetscher hatten; weist erneut auf die Fürsorgepflicht der Unionsorgane gegenüber ihren Bediensteten hin; hebt hervor, dass die daraus resultierenden Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Sommer und Herbst 2022 zu Dolmetschausfällen geführt haben, von denen auch Fernteilnehmer betroffen waren; weist darauf hin, dass am 17. Oktober 2022 vorläufige Arbeitsvereinbarungen für Dolmetscher für Sitzungen mit Fernteilnahme in Kraft getreten sind; stellt fest, dass sie die Wiederherstellung des Dolmetschens für Redner, die aus der Ferne teilnehmen, bei gleichzeitiger Beibehaltung der reduzierten Wochenarbeitszeit für Dolmetscher ermöglichten, was zu einer Verringerung des Dienstleistungsangebots führte; stellt fest, dass der soziale Dialog zur Schaffung eines dauerhaften Rahmens und zur vollständigen Wiederherstellung der Dolmetschleistungen Ende 2022 noch andauerte und 2023 abgeschlossen wurde;
116. begrüßt die Tatsache, dass die GD LINC im Jahr 2022 in der Lage war, die Bereitstellung von Dolmetschleistungen zu konsolidieren und sich gleichzeitig an das schwierige Regelungsumfeld anzupassen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die GD LINC insgesamt 5 278 parlamentarische Sitzungen mit Dolmetschern betreut und durchschnittlich 5 266 Dolmetscherstunden pro Arbeitswoche geleistet hat, gegenüber 4 172 Sitzungen und 4 039 wöchentlichen Dolmetscherstunden im Jahr 2021; stellt fest, dass dies immer noch unter den Durchschnittswerten der Jahre 2017 und 2018 vor der COVID-19-Pandemie liegt;
117. verweist auf Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; weist erneut auf seine seit Langem bestehende Forderung an den Generalsekretär hin, die Machbarkeit einer Verdolmetschung in internationale Gebärdensprache für alle Plenardebatten zu prüfen und diese Forderung ohne Verzögerungen umzusetzen; ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Rückübertragung von Plenarsitzungen in die in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Gebärdensprachen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den demokratischen Prozessen der EU erhöhen würde; betont, dass der Einsatz digitaler Werkzeuge, einschließlich KI-gestützter Hilfsmittel, von großer Wichtigkeit ist; bekräftigt ferner, dass Informationen für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen, etwa durch leicht lesbare Formate, Piktogramme oder neue Technologien.

Generaldirektion Finanzen

118. weist darauf hin, dass die Generaldirektion Finanzen (GD FINS) das Verwaltungsorgan ist, das für die Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Parlaments zuständig ist; stellt fest, dass die GD FINS am 31. Dezember 2022 246 Bedienstete beschäftigte, davon 149 Beamte, 27 Bedienstete auf Zeit, 63 Vertragsbedienstete und 7 Bedienstete einer Agentur;
119. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD FINS im Jahr 2022 auf 396 723 134 EUR beliefen, was 18,4 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 395 647 243 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
120. stellt fest, dass im Jahr 2022 bei vielen Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereichen der GD FINS annähernd eine Rückkehr auf das Niveau von vor der Pandemie verzeichnet wurde; stellt fest, dass der Krieg in der Ukraine spürbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der GD FINS hatte und Belastbarkeit und Anpassungsfähigkeit erforderte, damit durch die Mobilisierung und Neuzuweisung der zur Bewältigung des Inflationsschocks erforderlichen Finanzmittel die Kontinuität bestimmter Tätigkeiten im Parlament sichergestellt werden konnte;
121. begrüßt die Tatsache, dass die GD FINS als Reaktion auf den beträchtlichen Anstieg der Inflation und der Zinssätze sowie auf die weltweite Energiekrise ihre Überwachung des Umfangs der Verwendung der Haushaltsmittel verschärft hat und außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen musste, um die Kontinuität der Tätigkeiten des Parlaments sicherzustellen, unter anderem durch zahlreiche Umschichtungen im Haushalt und einen Antrag auf einen Berichtigungshaushaltsplan im November 2022;

122. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die GD FINS von der Effizienz ihrer Verfahren und dem Engagement ihres Personals profitieren konnte, um die Kontinuität der Dienste in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Verwirklichung der in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Ziele sicherzustellen; nimmt die von den Mitgliedern geäußerten Bedenken über unangemessene und häufig erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Erstattungen zur Kenntnis, angesichts einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit für Erstattungen von Reise- und Aufenthaltskosten von bis zu 40 Tagen; begrüßt, dass das Parlament seine Prozesse kontinuierlich modernisiert, um den Mitgliedern durch Automatisierung, Vereinfachung und Digitalisierung bessere Dienstleistungen zu bieten; fordert die GD FINS auf, die Arbeitsabläufe weiter zu beschleunigen, um zügigere Verfahren zu ermöglichen, und zwar indem die Bediensteten mit den notwendigen Instrumenten und der notwendigen Software ausgestattet werden, um den Arbeitsaufwand effizient bewältigen zu können, damit die Bearbeitungszeit verringert wird;
123. ist der Ansicht, dass örtliche Assistenten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zu den Tätigkeiten der Mitglieder in ihren Wahlkreisen leisten und als direkte Ansprechpartner für die Bürger fungieren; hebt hervor, dass das Verfahren für die Einstellung von und die Vertragsunterzeichnung mit örtlichen Assistenten seit einigen Jahren zunehmend Schwierigkeiten bereitet, da es aufgrund einer Vielzahl von Verwaltungsvorgaben zu erneuten Überprüfungen und unklaren Anforderungen kommt; betont, dass die GD FINS anerkennen sollte, dass örtliche Assistenten den nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, und fordert deshalb, dass länderspezifische Kontaktstellen für die Einstellungsverfahren eingerichtet werden; weist ferner darauf hin, dass es sich bei freiwilligen und politischen Tätigkeiten örtlicher Assistenten im Rahmen der vom Parlament festgelegten Vorschriften häufig um reguläre Beschäftigungen handelt, die keine unnötigen Prüfungen erfordern sollten;
124. nimmt zur Kenntnis, dass die GD FINS an den Änderungen des Rechtsrahmens für die Finanzierung politischer Strukturen beteiligt war; begrüßt die Tatsache, dass sie an der Ausarbeitung des vom Präsidium im Juli 2022 angenommenen Vorschlags zur Änderung der Vorschriften über die Verwendung der Mittel für die Finanzierung der Fraktionen beteiligt war; stellt fest, dass diese Änderung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Situation Rechnung trägt und eine Methode vorsieht, nach der die Obergrenze für die Übertragung von nicht ausgegebenen Mitteln von 2022 auf 2023 ausnahmsweise weiter bei 75 % statt bei 50 % liegen kann; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die GD FINS auch an den Arbeiten zur Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ beteiligt war;
125. begrüßt die im Jahr 2022 unternommenen nachhaltigen Anstrengungen zur Digitalisierung von Prozessen, einschließlich der Entwicklung neuer Funktionalitäten und der Neugestaltung der e-Portal-Anwendung; stellt mit Zufriedenheit fest, dass infolgedessen die Nutzungsrate der Anwendung gestiegen ist;
126. weist darauf hin, dass in Fällen von Long COVID eine langfristige Pflege erforderlich ist und dass es in Bezug auf diese Erkrankung noch intensiver Forschung bedarf; merkt an, dass es unter den Mitgliedern und Bediensteten des Parlaments und unter den APA Langzeitpatienten gibt, die einer kontinuierlichen Pflege bedürfen; bedauert, dass die derzeitige GKFS-Regelung für solche Fälle keine angemessene Erstattung vorsieht, weshalb Betroffene einer erheblichen finanziellen Belastung ausgesetzt sind; betont, dass ähnlich ungünstige Bedingungen auch für viele Menschen mit Autoimmunerkrankungen gelten, die nicht in angemessenem Maße anerkannt werden; fordert die GD FINS und das PMO auf, die Regelung für Erstattungen dahin gehend zu ändern, dass den Bedürfnissen dieser Erkrankten besser Rechnung getragen wird;
127. begrüßt die Organisation von Arbeitssitzungen zu spezifischen Themen des öffentlichen Auftragswesens, einschließlich der Verwaltung von Vertragspreisen und der Betrugsbekämpfung; nimmt die Vergleichs- und Durchführbarkeitsstudien zur Kenntnis, die zugunsten des auf der elektronischen Auftragsvergabe basierenden Modells der Kommission ausgefallen sind;
128. merkt an, dass die GD FINS die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation von auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnittenen Reisen sowie alle Verwaltungsdienste des Parlaments, einschließlich des Reisebüros, koordiniert; begrüßt die Tatsache, dass die GD FINS in Zusammenarbeit mit dem Reisebüro Anstrengungen unternommen hat, um die Verwaltung der Erstattung der Bahnreisekosten der Mitglieder zu automatisieren; stellt fest, dass 2022 das vorletzte Jahr vor dem Auslaufen des Vertrags mit dem derzeitigen Reisebüro war; bekräftigt, dass das auszuwählende neue Reisebüro in der Lage sein sollte, den Mitgliedern flexiblere und preisgünstigere Lösungen anzubieten, die mit den Angeboten auf dem freien Markt vergleichbar sind;
129. bedauert, dass im Jahr 2022 fünf mutmaßliche Betrugsfälle aufgedeckt wurden, in denen Mitglieder Kosten für bestimmte Transportmittel geltend machten, angeblich jedoch tatsächlich günstigere Transportmittel nutzten; merkt an, dass zwei Einziehungsanordnungen in Höhe von insgesamt 39 807 EUR erlassen werden dürften und die anderen Fälle derzeit noch weiter untersucht werden, wobei sich diese Fälle auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken und sich insgesamt auf 801 000 EUR belaufen könnten;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

130. nimmt die Ankündigung aus der Präsidiumssitzung vom 7. März 2022 über die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Präsidiums für die allgemeine Kostenvergütung zur Kenntnis, die mit der Evaluierung der Umsetzung des Präsidiumsbeschlusses vom 2. Juli 2018 zur Festlegung einer Liste der Kosten, die aus der allgemeinen Kostenvergütung bestritten werden können, auf der Grundlage von Erfahrungen, die während der 9. Wahlperiode gewonnen wurden, betraut wurde; weist darauf hin, dass das Präsidium bei seiner Sitzung vom 17. Oktober 2022 eine Reihe von Änderungen an den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut (DBAS) erlassen hat, mit denen die Vorschriften über Ansprüche und Verwendungszwecke der allgemeinen Kostenvergütung und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz präzisiert werden und die mehr Rechtssicherheit hinsichtlich des Anspruchs auf die Vergütung bieten; betont, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe aufgefordert wurde, die Aspekte der Transparenz, Rechenschaftspflicht und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf die Mittel, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit des parlamentarischen Mandats und das Ziel, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand für Mitglieder, ihre Büros und die Dienststellen des Parlaments zu schaffen, nicht außer Acht zu lassen;
131. merkt an, dass im Jahr 2022 nur 32 freiwillige Erklärungen über die Verwendung der allgemeinen Kostenvergütung von 26 Mitgliedern vorgelegt wurden, von denen 29 einen Prüfungsbericht enthielten; begrüßt die Bemühungen des Sekretariats, die Mitglieder dazu zu ermutigen, von dieser Option vermehrt Gebrauch zu machen;
132. betont, dass es den Mitgliedern gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments freisteht, ihre Nutzung der allgemeinen Kostenvergütung im Einzelnen oder nach Art der Kosten eigenständig oder mit Unterstützung eines externen Prüfers zu dokumentieren und diese Informationen ganz oder teilweise auf ihrer Seite der Website des Europäischen Parlaments veröffentlichen zu lassen; begrüßt, dass eine vereinfachte Liste der Arten von Kosten in die DBAS aufgenommen wird und dass auch eine Änderung angenommen wird, mit der klargestellt wird, dass die Mitglieder die allgemeine Kostenvergütung nutzen können, wenn andere Vergütungen ausgeschöpft sind;
133. weist darauf hin, dass das OLAF den Auftrag hat, Fälle von Verdacht auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitgliedern der Unionsorgane, einschließlich etwaiger Verstöße gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, zu untersuchen; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2022 in keinem Fall Zugang zu Büroräumen oder E-Mail-Konten von Mitgliedern beantragt hat; stellt fest, dass ein Verfahren beschlossen werden könnte, mit dem das Mandat des OLAF innerhalb des Europäischen Parlaments in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht gegenüber einzelnen Mitgliedern vorliegt und in denen dies zu Zwecken der Aufklärung unbedingt erforderlich ist, im Einklang mit dem im Protokoll (Nr. 7) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union festgelegten Grundsatz der Befreiungen gestärkt wird; fordert das Präsidium erneut auf, ein solches Verfahren unverzüglich einzurichten;
134. merkt an, dass das OLAF im Jahr 2022 32 Fälle untersucht hat, an denen das Parlament beteiligt war und die insbesondere die finanziellen und sozialen Ansprüche der Mitglieder, die Finanzierung politischer Strukturen und die Erfüllung beruflicher Pflichten durch Bedienstete betrafen; hebt hervor, dass das OLAF 14 Berichte veröffentlicht hat, von denen einige mehr als eine Empfehlung enthielten, wobei fünf Berichte finanzbezogene Empfehlungen, weitere fünf Berichte disziplinarische Empfehlungen, ein Bericht eine verwaltungsbezogene Empfehlung und sieben Berichte keine Empfehlungen enthielten; nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Jahr 2022 in vier Fällen ermittelt hat, in die das Parlament involviert war und in denen es um Angelegenheiten im Zusammenhang mit den finanziellen und sozialen Ansprüchen der Mitglieder und der Finanzierung politischer Strukturen ging; stellt fest, dass keine der von der EUSTa im Jahr 2022 durchgeführten Ermittlungen in demselben Jahr abgeschlossen wurde; fordert die Verwaltung auf, in dem rechtlich möglichen Umfang mitzuteilen, ob die Empfehlungen des OLAF vollständig umgesetzt und die betreffenden Beträge wieder eingezogen wurden, und eine Zusammenfassung der Arten der untersuchten Fälle ohne sensible Daten vorzulegen, um Schlussfolgerungen ziehen und Verbesserungen vornehmen zu können;
135. stellt fest, dass das Parlament die Anträge des OLAF, Büros von Mitgliedern zu durchsuchen und auf ihre Server und elektronischen Geräte zuzugreifen, systematisch abgelehnt hat; hebt hervor, dass die Mitglieder dahin gehend Schutz genießen, dass sie nicht für in Ausübung ihres Amtes abgegebene Stimmen und getätigte Meinungsäußerungen haften und vor Strafverfolgung und Freiheitsbeschränkungen während der Sitzungen des Parlaments geschützt sind; weist darauf hin, dass das OLAF nur dann Zugang zu den Büros der Mitglieder hat, wenn die Präsidentin des Parlaments einen solchen Zugang auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, wobei es sich in den meisten Fällen um einen Richter handelt, gewährt; weist darauf hin, dass das OLAF diese Grenzen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und bei der Durchführung seiner Untersuchungen einhalten muss, und betont, dass mutmaßliches Fehlverhalten nicht als Vorwand dafür genutzt werden kann, einen unmittelbaren Zugang zu verlangen;
136. bedauert, dass von den Präsidenten des Parlaments in keinem Fall finanzielle Sanktionen gegen Mitglieder verhängt wurden, obwohl in den letzten zwölf Jahren mindestens 25 Verstöße von Mitgliedern gegen den Verhaltenskodex festgestellt wurden; fordert die Präsidentin auf, bei nachweislichen Verstößen von Mitgliedern gegen den Verhaltenskodex die Verhängung finanzieller Sanktionen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen tatsächlich eine abschreckende Wirkung entfalten;

137. stellt fest, dass das Parlament im Jahr 2022 von einzelnen Mitgliedern unter der Haushaltslinie 3 3 0 0 „Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden“ insgesamt 261 891 EUR eingezogen hat; stellt fest, dass ein großer Teil dieses Betrags nicht auf die Zulage für parlamentarische Assistenz entfiel; stellt fest, dass es sich bei den über die Haushaltslinie 3 3 0 0 eingezogenen Beträgen (von einzelnen Mitgliedern, aber auch von Fraktionen, Parteien, Stiftungen, Dritten, Bediensteten, anderen Einzelpersonen usw.) in der Regel hauptsächlich um technische Einziehungen wie etwa die Abrechnung von im Zusammenhang mit geänderten oder beendeten Verträgen ausgegebenen Beträgen handelt, die größtenteils nicht APA betreffen; merkt an, dass diese Beträge in gewissen Fällen auch freiwillige Rückzahlungen durch eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern sowie in spezifischen Fällen Berichtigungen umfassen, die entweder auf Berechnungsfehler der Verwaltung des Parlaments oder auf rückwirkende Änderungen der Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten und die entsprechende Verrechnung zurückgehen; merkt an, dass auch Änderungen bei den Vertragsbedingungen sowie etwaige verbundene Einziehungen nach validierten Anpassungen der Vertragsbedingungen unter diese Kategorie fallen;

Generaldirektion Innovation und technologische Unterstützung

138. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Innovation und technologische Unterstützung (GD ITEC) Dienstleistungen und Ausrüstung in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Videokonferenz- und Multimediaendienste sowie Veröffentlichungs- und Druckdienste für das Parlament bereitstellt; stellt fest, dass die GD ITEC am 31. Dezember 2022 543 Bedienstete beschäftigte, davon 349 Beamte, 53 Bedienstete auf Zeit und 141 Vertragsbedienstete;
139. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD ITEC im Jahr 2022 auf 134 808 679 EUR beliefen, was 6,2 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 134 439 573 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
140. begrüßt die Tatsache, dass die GD ITEC mit den sie beauftragenden Generaldirektionen zusammenarbeitet, um ein nutzerzentriertes, sicheres, hybrides und datengesteuertes Arbeitsumfeld für die Mitglieder und das Personal zu schaffen; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sie den nachhaltigen und verantwortungsvollen Einsatz innovativer Technologien wie künstlicher Intelligenz und Datenanalyse fördert, um die Entscheidungsfähigkeit der Dienststellen des Parlaments zu verbessern;
141. weist auf den Mehrwert von freier und quelloffener Software für die Verbesserung der Sicherheit hin, welche es dem Parlament ermöglicht, Schwachstellen zu identifizieren und zu beheben, die Kontrolle über die Daten zu behalten, indem sie auf seinen Servern gehostet und Lösungen nach seinen eigenen Spezifikationen entworfen werden, und durch welche die Bindung an bestimmte Anbieter vermieden werden kann; weist darauf hin, dass die zu verwendende Software ausschließlich auf der Grundlage hoher Cybersicherheitsstandards ausgewählt werden sollte;
142. stellt fest, dass die Aktivitäten des Parlaments im Bereich der Cyberverteidigung stark von einer ständig wachsenden Cyberbedrohungs- und Risikolandschaft rund um das Parlament und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union geprägt waren; begrüßt die Tatsache, dass das CERT-EU zusätzliche Ressourcen eingesetzt hat, um das Parlament in den Bereichen Cloud-Infrastrukturanwendungen, verbesserte Aufklärung über Cyberbedrohungen und Rund-um-die-Uhr-Überwachung des Sicherheitsbereichs sowie Ermittlung von Schwachstellen zu unterstützen;
143. begrüßt die Einrichtung der Direktion Cybersicherheit im Jahr 2022, die für die Informationssicherheit zuständig ist und aus drei Referaten besteht, die sich jeweils mit sicherheitsbezogenen Maßnahmen, Strategien und Bedrohungen befassen; fordert das Parlament nachdrücklich auf, seine Bemühungen fortzusetzen und seine Investitionen in die Cybersicherheit zu erhöhen; begrüßt, dass die GD ITEC die Möglichkeit bietet, IT-Ausrüstung auf Anzeichen von Spionageprogrammen wie PEGASUS zu überprüfen, und fordert die GD ITEC auf, in diesem Bereich weiterzuarbeiten;
144. stellt fest, dass die GD ITEC in Anbetracht der zunehmenden Nutzung tragbarer Geräte im Jahr 2022 eine globale Studie zur Planung von Verbesserungen des Wi-Fi-Netzes in den Parlamentsgebäuden herausgegeben hat; stellt fest, dass das Spaak-Gebäude in Brüssel im Jahr 2022 durch die Installation von 351 zusätzlichen Antennen verstärkt wurde; würdigt die zur Verbesserung des WLAN-Netzes in den Parlamentsgebäuden unternommenen Anstrengungen; fordert einen weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes in den Parlamentsgebäuden in Straßburg, um den Empfang von Mobiltelefonen zu verbessern;
145. hebt hervor, dass die weltweite Inflation in Verbindung mit Problemen in der Lieferkette zu Kostensteigerungen in Bereichen von Hardware bis hin zu professionellen Dienstleistungen führt; begrüßt die Tatsache, dass die GD ITEC die Prioritäten bei den laufenden IT-Investitionen neu gesetzt hat; begrüßt den neuen und schnelleren IT-Governance-Zyklus im Rahmen des Programms „Agile IT“ der GD ITEC;
146. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie die zügig voranschreitende digitale Umgestaltung des Parlaments in den vergangenen Jahren zusätzlich beschleunigt hat; hebt den Übergang zu einem hybriden Parlament mit vollständig flexiblen Arbeitsvereinbarungen – von physischer Präsenz bis hin zu einer vollständig digitalen Arbeitsumgebung – hervor; begrüßt die Widerstandsfähigkeit, die das Parlament angesichts der COVID-19-Pandemie unter Beweis gestellt hat, sowie die Tatsache, dass seine Reaktion schnell und flexibel war und von früheren Investitionen in die Digitalisierung begünstigt wurde;

147. erinnert an die seit langem bestehende Forderung der Gehörlosengemeinschaft, die Möglichkeit vorzusehen, Petitionen in den in der Union verwendeten nationalen Gebärdensprachen einzureichen; nimmt die in den Sitzungen des Petitionsausschusses vom 29. November 2023 und vom 19. März 2024 geführten Diskussionen zur Kenntnis, die insbesondere die Petition Nr. 1056/2016 zum Gegenstand hatten, und betont die Zusage des Parlaments, die Barrierefreiheit zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger Europas zu verbessern; weist darauf hin, dass Petitionen nach der Geschäftsordnung des Parlaments in schriftlicher Form eingereicht werden müssen; fordert die Verwaltung des Parlaments auf, die notwendigen Änderungen am Petitionsportal vorzunehmen, damit Petenten ihre Petition schriftlich durch eine videogestützte Übersetzung in Gebärdensprache einreichen können; fordert die Verwaltung auf, einschlägige Interessenträger wie etwa Vertreter der Gehörlosengemeinschaft dazu einzuladen, während der Umsetzung Beiträge und Rückmeldungen einzureichen, damit die Wirksamkeit und Inklusivität der vorgeschlagenen Maßnahmen sichergestellt wird;
148. begrüßt die Tatsache, dass das Portal für digitale Signaturen (DiSP) es den Mitgliedern ermöglicht, Dokumente digital zu unterzeichnen, was die Effizienz, die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Verfahren verbessert, und stellt fest, dass die Unterzeichnung von Änderungsanträgen im Plenum – trotz der Möglichkeit, unterzeichnete Änderungsanträge im Plenum den für Plenartagungen zuständigen Dienststellen per E-Mail oder über das Transferportal des Parlaments zu übermitteln, – immer noch ein veraltetes und aufwändiges Verfahren darstellt; fordert das Präsidium auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um es den Mitgliedern zu ermöglichen, Änderungsanträge im Plenum in Zukunft digital zu unterzeichnen;

Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange

149. weist erneut darauf hin, dass die Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange (GD SAFE) bestrebt ist, Sicherheitsrisiken und Bedrohungen für das Parlament, seine Mitglieder und sein Personal zu antizipieren, zu verhindern und zu mindern, indem sie einen risikobasierten Ansatz verfolgt, der den demokratischen Charakter des Organs und die von ihm verkörperten Werte, insbesondere Offenheit und Transparenz, gebührend berücksichtigt; stellt fest, dass die GD SAFE am 31. Dezember 2022 882 Bedienstete beschäftigte, davon 170 Beamte, 22 Bedienstete auf Zeit und 690 Vertragsbedienstete;
150. stellt fest, dass sich die endgültigen Mittel der GD SAFE im Jahr 2022 auf 29 507 334 EUR beliefen, was 1,4 % des Haushalts des Parlaments entspricht; betont, dass von diesem Betrag insgesamt 28 370 796 EUR gebunden wurden; begrüßt die hohe Ausschöpfung der Mittel;
151. begrüßt die Internalisierung der allgemeinen Sicherheitsdienste in Luxemburg, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist; bestätigt, dass es schwierig ist, Fachkräfte aus allen Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit zu den in der Funktionsgruppe I angebotenen Bedingungen anzuwerben und einzustellen; weist auf die besondere Situation in Luxemburg hin, wo das in dieser Funktionsgruppe gebotene Gehalt unter dem nationalen branchenunabhängigen Mindestlohn liegt, wodurch das Parlament gezwungen ist, auf sozialen Ausgleich zurückzugreifen;
152. weist auf die gestiegene Nachfrage nach zusätzlichen und außergewöhnlichen Sicherheitsdienstleistungen der GD SAFE an allen Arbeitsorten bei einer wachsenden Anzahl von Großveranstaltungen hin; ist sich der Herausforderung bewusst, die es für die mit einer festen Anzahl von Bediensteten ausgestatteten Sicherheitsdienste des Parlaments darstellt, auf diesen wachsenden Bedarf positiv zu reagieren;
153. begrüßt, dass sich das Besucheraufkommen nach der Lockerung der COVID-bedingten Beschränkungen im Jahr 2022 wieder normalisiert hat; ist besorgt darüber, dass der Mangel an Räumlichkeiten in Brüssel für den Empfang und die Akkreditierung von Veranstaltungs- und Konferenzteilnehmern ein Risiko für die Sicherheit des Parlaments darstellen könnte;
154. betont, dass eine gründliche Vorausplanung für Projekte im Zusammenhang mit den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments und den Zentren von Erlebnis Europa wichtig ist, um die Ausgaben für Sicherheitsdienste und -ausrüstung sorgfältig abschätzen zu können;

Horizontale Themen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Parlaments für das Haushaltsjahr 2022

Belästigung

155. begrüßt die Null-Toleranz-Politik des Parlaments gegenüber Belästigungen und die durchgeführten Sensibilisierungskampagnen; betont, dass mit dem Kodex für angemessenes Verhalten für Mitglieder des Europäischen Parlaments sichergestellt werden soll, dass Mitglieder allen im Parlament tätigen Personen mit Würde, Höflichkeit und Respekt sowie frei von Vorurteil und Diskriminierung begegnen; weist erneut darauf hin, dass im Jahr 2022 56 Mitglieder des Europäischen Parlaments an der entsprechenden Schulung teilgenommen haben; stellt fest, dass seit November 2018, als die ersten Schulungen angeboten wurden, insgesamt 324 aktuelle Mitglieder (46 %) des Europäischen Parlaments an den Schulungen teilgenommen haben, sowie 56 ehemalige Mitglieder, deren Mandat beendet ist; stellt fest, dass im Jahr 2022 106 Mitarbeiter und APA an Schulungen zur Bekämpfung von Belästigung teilgenommen haben; stellt mit Besorgnis fest, dass es trotz der Maßnahmen zur Beendigung von Belästigung am Arbeitsplatz immer noch zu Fällen von Belästigung kommt;

156. weist darauf hin, dass im Rahmen früherer Entlastungen die Einführung obligatorischer Schulungen zur Bekämpfung von Belästigung für alle Mitglieder und APA sowie für das Personal gefordert wurde, einschließlich Personen in Führungsfunktionen in den verschiedenen Generaldirektionen und Fraktionen; nimmt zur Kenntnis, dass das Präsidium zudem am 10. Juli 2023 ein Schulungsprogramm zur erfolgreichen Leitung eines Teams sowie zur Prävention von Belästigung genehmigt hat, mit dem zu einem besseren Arbeitsumfeld im Parlament beigetragen und jegliche Form von Machtmissbrauch verhindert werden soll; begrüßt die Bemühungen des Präsidiums, die Teilnahme an der Schulung zur Bekämpfung von Belästigung für alle Mitglieder sowie für Referatsleiter, Direktoren und Generaldirektoren verbindlich vorzuschreiben;
157. betont, dass obligatorische Schulungen zur Bekämpfung von Belästigung für Mitglieder, APA und das Personal durchgeführt werden sollten; und dass das gesamte Personal, einschließlich des medizinischen Personals, das an Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung beteiligt ist, speziell für diese Verfahren geschult sein sollte;
158. hebt die Tatsache hervor, dass der Beratende Ausschuss „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ im Jahr 2022 zwei Beschwerden von zwei Praktikanten erhalten hat; stellt fest, dass sich außerdem ein Bediensteter mit der Bitte um Beratung an den Ausschuss gewandt hat;
159. hebt hervor, dass der Beratende Ausschuss für Beschwerden über Mitglieder wegen Belästigung den Auftrag hat, gegen Mitglieder gerichtete Vorwürfe psychischer oder sexueller Belästigung gegenüber allen Personalkategorien, einschließlich APA, Praktikanten, abgeordneter nationaler Sachverständiger und Mitarbeiter der Fraktionen, zu prüfen; nimmt zur Kenntnis, dass das Präsidium am 20. November 2023 mit dem Ziel einer weiteren Stärkung der Maßnahmen des Parlaments zur Bekämpfung von Belästigung eine Reihe zusätzlicher Änderungen der Vorschriften über die Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses für Beschwerden über Mitglieder wegen Belästigung angenommen hat; fordert das Präsidium erneut auf, unabhängige Sachverständige für Fragen der Belästigung in beide beratenden Ausschüsse aufzunehmen, um die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
160. hebt hervor, dass sexuelle Belästigung und Mobbing unter keinen Umständen toleriert werden dürfen; weist darauf hin, dass das Parlament erfolgreich mehrere Kontaktstellen eingerichtet hat, die sich mit Fällen von Belästigung befassen, darunter den Beratenden Ausschuss für Beschwerden über Mitglieder wegen Belästigung, den Beratenden Ausschuss „Mobbing und Mobbingprävention am Arbeitsplatz“ sowie Vertrauenspersonen; ist sehr besorgt über die Enthüllungen der Medien in Bezug auf eine mutmaßlich seit Sommer 2022 andauernde sexuelle Belästigung durch ein Mitglied, in deren Zusammenhang keine Maßnahmen ergriffen wurden; weist darauf hin, dass alle Fraktionen nachdrücklich aufgefordert sind, potenzielle Fälle den genannten Ausschüssen zu melden, und dass die Einrichtung externer Strukturen mit demselben Zweck dazu geführt hat, dass die Verfahren des Parlaments zur Bekämpfung von Belästigung umgangen werden und ein zweigleisiges System besteht; betont, dass dies zu einer großen Unsicherheit für die Opfer sowie zu unterschiedlichen Regeln für die verschiedenen politischen Parteien führt;
161. stellt fest, dass 2022 13 Bedienstete (gegenüber 9 im Jahr 2021) die Unterstützung des Organs gemäß Artikel 24 des Statuts beantragt haben; stellt fest, dass sechs der Fälle (gegenüber fünf im Jahr 2021) mutmaßliche Belästigung betrafen; hebt hervor, dass keine der betroffenen Bediensteten Beamte waren und dass alle sechs APA oder ehemalige APA waren;
162. ist der Auffassung, dass auch Belästigungen von APA durch andere APA oder durch Beamte des Parlaments berücksichtigt werden sollten;

Hinweisgeber

163. weist darauf hin, dass die Bediensteten der Unionsorgane verpflichtet sind, sämtliche Informationen zu melden, die auf Korruption, Betrug und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten hindeuten, die sie bei der Ausübung ihres Amtes entdecken; stellt fest, dass das Parlament im Jahr 2022 einen Fall eines Hinweisgebers verzeichnet hat; begrüßt die im Jahr 2022 laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der internen Vorschriften zur Durchführung von Artikel 22c des Statuts vom 4. Dezember 2015 mit umfassenderen und detaillierteren internen Vorschriften; begrüßt, dass am 20. November 2023 ein Präsidiumsbeschluss zu internen Vorschriften zum Whistleblowing angenommen wurde, der ab dem 1. Dezember 2023 gelten wird und der Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Übermittlung von Hinweisen an das OLAF und gegebenenfalls die EUSTA sowie Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden umfasst;
164. nach der Mitteilung des Präsidiums Nr. 18/2023 betreffend interne Vorschriften für die Meldung von Missständen und der für APA und Bedienstete geltenden Verpflichtung zur Meldung etwaiger Verstöße ist es unbedingt erforderlich, dass auch alle Dienststellen des Parlaments zur Meldung etwaiger Informationen über Betrugsfälle, Verstöße gegen die Finanzregelung oder Verhaltensweisen, die dem Ethikkodex des Parlaments zuwiderlaufen, verpflichtet werden; merkt an, dass alle derartigen Informationen – unabhängig von ihrer etwaigen Vertraulichkeit – von dieser Verpflichtung betroffen sind und der jeweils zuständigen Dienststelle des Parlaments gemeldet werden sollten;

Freiwilliger Pensionsfonds (FPF)

165. stellt fest, dass sich das versicherungsmathematische Defizit des freiwilligen Pensionsfonds (FPF) am 31. Dezember 2021 auf 379 Mio. EUR (im Vergleich zu 371,4 Mio. EUR am 31. Dezember 2020) belief; begrüßt die Änderungen, die das Präsidium des Parlaments an Artikel 76 der DBAS in Bezug auf die zusätzliche (freiwillige) Ruhegehaltsregelung vorgenommen hat, die am 1. Juli 2023 in Kraft traten und darauf abzielen, die künftigen Pensionsverpflichtungen von 362,7 Mio. EUR auf geschätzte 139 Mio. EUR und das versicherungsmathematische Defizit des Fonds von 310 Mio. EUR auf geschätzte 86 Mio. EUR zu senken;
166. begrüßt die jüngsten Beschlüsse des Präsidiums; weist darauf hin, dass dieses Problem künftig weiterhin angegangen werden muss, da die Vermögenswerte des Fonds spätestens 2027 erschöpft sein dürften; nimmt zur Kenntnis, dass das Parlament nicht an der Verwaltung des Anlageportfolios des FPF beteiligt ist; fordert den Verwalter des FPF jedoch auf, das potenzielle Reputationsrisiko seiner Investitionen gebührend zu bewerten; stellt fest, dass den Präsidiumsmitgliedern auch eine rechtliche Bewertung der jüngsten Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihrer Folgen für künftige Präsidiumsbeschlüsse zur Verfügung gestellt wurde, um ihnen eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen; stellt fest, dass beim Gerichtshof der Europäischen Union Beschwerden anhängig sind und die Angelegenheit nach Verkündung der Urteile erneut behandelt werden muss;
167. ersucht die Verwaltung und das Präsidium, sich erst nach der rechtlichen Prüfung durch den EuGH erneut mit der Angelegenheit zu befassen, um die mögliche Zukunft des FPF auszuloten;

Jahresbericht über Auftragsvergaben

168. weist darauf hin, dass in der Haushaltsordnung festgelegt ist, welche Informationen der Haushaltsbehörde und der Öffentlichkeit in Bezug auf die vom Parlament vergebenen Aufträge vorzulegen sind; stellt fest, dass gemäß der Haushaltsordnung vergebene Aufträge, deren Wert 15 000 EUR, d. h. den Grenzwert, ab dem ein wettbewerbliches Vergabeverfahren verpflichtend ist, überschreitet, veröffentlicht werden müssen; weist darauf hin, dass von insgesamt 194 im Jahr 2022 vergebenen Aufträgen 63 aufgrund offener Verfahren mit einem Auftragswert von 359,3 Mio. EUR vergeben wurden sowie einer im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens mit einem Auftragswert von 460 000 EUR; stellt fest, dass 126 Aufträge im Wege von Verhandlungsverfahren mit einem Auftragswert von 48 Mio. EUR vergeben wurden;
169. stellt fest, dass die Gesamtmenge der vergebenen Aufträge im Jahr 2022 (194) im Vergleich zu 2021 (221) gesunken ist; nimmt die erhebliche Verringerung der Auftragswerte zur Kenntnis, die im Jahr 2022 410 Mio. EUR betrugen, im Vergleich zu 1 016 Mio. EUR im Jahr 2021;
170. nimmt Kenntnis von der folgenden Aufschlüsselung der 2022 und 2021 vergebenen Aufträge nach Auftragsart, einschließlich Immobilientransaktionen:

Art des Auftrags	2021		2022	
	Anzahl	Prozent (%)	Anzahl	Prozent (%)
Gebäude	8	3,6	2	1
Dienstleistungen	176	79,6	169	87
Lieferungen	27	12,2	17	9
Bauleistungen	10	4,5	6	3
Insgesamt	221	100	194	100

Art des Auftrags	2021		2022	
	Betrag	Prozent (%)	Betrag	Prozent (%)
Gebäude	168 302 638 EUR	17	27 804 776 EUR	7
Dienstleistungen	634 689 038 EUR	62	283 779 269 EUR	69
Lieferungen	136 777 513 EUR	13	47 817 885 EUR	12
Bauleistungen	76 247 759 EUR	8	50 642 975 EUR	12
Insgesamt	1 016 016 948 EUR	100	410 044 905 EUR	100

171. nimmt Kenntnis von der folgenden Aufschlüsselung der 2022 und 2021 vergebenen Aufträge nach der Art des angewandten Verfahrens, ausgedrückt in Anzahl und Wert:

Art des Verfahrens	2021		2022	
	Anzahl	Prozent (%)	Anzahl	Prozent (%)
Offenes Verfahren	78	35	63	32,5
Verhandlungsverfahren	135	61	126	65
Nichtoffenes Verfahren	2	1	1	0,5
Sonderverfahren	2	1	1	0,5
CEI-Liste	2	1	1	0,5
Dynamisches Beschaffungssystem	1	0,5	0	0
Innovationspartnerschaft	0	0	0	0
Beschleunigtes offenes Verfahren	1	0,5	1	0,5
Wettbewerbe	0	0	1	0,5
Insgesamt	221	100	194	100

Fraktionen (Haushaltsposten 4 0 0)

172. stellt fest, dass die unter dem Haushaltsposten 4 0 0 eingesetzten Mittel für die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder 2022 wie folgt verwendet wurden ⁽⁸⁾:

Fraktion	2022					2021				
	Jährliche Mittel	Eigenmittel und übertragene Mittel	Ausgaben	Jährliche Verwendungsquote (%)	Auf den nächsten Zeitraum übertragene Mittel	Jährliche Mittel	Eigenmittel und übertragene Mittel	Ausgaben	Jährliche Verwendungsquote (%)	Auf den nächsten Zeitraum übertragene Mittel
Europäische Volkspartei (PPE)	16 739	12 640	18 651	111,42	10 729	16 750	10 229	13 646	81,47	12 562
Progressive Allianz der Sozialdemokraten (S&D)	13 804	10 258	15 016	108,78	9 046	13 584	9 829	12 295	90,51	10 188
Renew Europe (frühere Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE))	9 799	6 950	11 384	116,18	5 365	9 192	6 948	6 997	76,12	6 894
Die Grünen/Freie Europäische Allianz (Verts/ALE)	6 941	5 196	7 964	114,74	4 173	6 927	4 891	6 126	88,43	5 196
Identität und Demokratie (ID)	6 348	5 157	6 958	109,61	4 547	6 874	4 762	5 940	86,42	5 155
Europäische Konservative und Reformen (ECR)	6 184	3 847	6 960	112,55	3 071	6 005	3 982	6 269	104,39	3 718
Die Linke – Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL)	3 858	2 036	4 498	116,59	1 396	3 806	2 266	4 036	106,05	2 036
Fraktionslose Mitglieder	2 326	861	994	42,72	1 520	1 862	1 041	595	31,94	861
Insgesamt	66 000	46 945	72 426	109,74	39 846	65 000	43 948	55 904	86,01	46 611

⁽⁸⁾ Alle Beträge in Tausend EUR.

173. begrüßt, dass die unabhängigen externen Prüfer für die Fraktionen ausschließlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke für das Haushaltsjahr 2022 abgegeben haben;
174. weist darauf hin, dass diese Mittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem politischen Handeln der Union bestimmt sind und die Fraktionen gegenüber dem Parlament für deren Verwendung verantwortlich sind;

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

175. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen das Recht auf Anhörung sowie in neun Fällen die Möglichkeit eingeräumt hat, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen; stellt ferner fest, dass es sich dabei um Fälle im Zusammenhang mit Berichterstattungspflichten sowie mit Vorschriften in Bezug auf Einnahmen und gemeinsamen Tätigkeiten handelte; betont, dass die frühzeitige Prüfung durch die Behörde darauf hindeutet, dass die betroffenen europäischen politischen Parteien und Stiftungen in all diesen Fällen die unmittelbar relevanten Abhilfemaßnahmen umgesetzt haben; nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde weiterhin darauf achten wird, dass Abhilfemaßnahmen mit langfristiger Wirkung die dauerhafte Einhaltung der Vorschriften in den betreffenden Bereichen sicherstellen; begrüßt, dass 2022 keine Sanktionen beschlossen werden mussten;
176. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde bei der Vorbereitung der Europawahl 2024 die Kooperationsnetzwerke aktiv ausweitet, indem sie weitere Partnerschaften im Bereich der Verteidigung der demokratischen Integrität prüft;
177. nimmt mit Besorgnis die Erklärungen der Behörde zur Kenntnis, dass sie mit begrenzten personellen Ressourcen zu kämpfen hat; betont, dass dieses Thema aufgrund der sich wandelnden Herausforderungen im Vorfeld der Europawahl 2024 voraussichtlich noch dringlicher werden wird, was insbesondere auch die Notwendigkeit umfasst, die demokratische Integrität vor neuen Formen der Einflussnahme aus dem Ausland zu schützen und etwaige neue Aufgaben administrativ umzusetzen, die sich aus den laufenden Verhandlungen über eine Neufassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 für die Behörde ergeben würden;
178. weist erneut auf die entscheidende Bedeutung einer lebhaften und widerstandsfähigen europäischen Demokratie hin, die durch den Pluralismus der politischen Parteien auf Unionsebene untermauert wird; betont daher, dass gleiche Ausgangsbedingungen sichergestellt werden müssen und die Einhaltung von Rechtsnormen unter uneingeschränkter Wahrung der Verfahrensrechte kontrolliert werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die grundlegende Arbeit der Behörde, die unabhängig und in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament die Einhaltung des Rechtsrahmens durch die europäischen politischen Parteien und Stiftungen sicherstellt, den Bürgern Transparenz bietet und zur Integrität der Parlamentswahlen beiträgt;
179. stellt fest, dass die unter dem Haushaltsposten 4 0 2 eingesetzten Mittel 2022 wie folgt verwendet wurden ⁽⁹⁾:

Partei (2022)	Abkürzung	Eigenmittel	Endgültiger Beitrag des EP ⁽¹⁾	Einnahmen insgesamt	Beitrag des EP zu den erstattungsfähigen Ausgaben in % (max. 90 %)	Einnahmehüberschuss (Einstellung in die Reserve oder Verlust)
Europäische Volkspartei	PPE	1 655 732	10 720 235	12 375 967	90	448 128
Sozialdemokratische Partei Europas	SPE	1 010 502	7 204 815	8 215 317	90	675 194
Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa	ALDE	1 177 316	6 448 482	7 625 798	90	560 139
Europäische Grüne Partei	EGP	661 160	5 384 834	6 045 994	90	846 993
Partei der Europäischen Linken	EL	290 086	2 336 264	2 626 350	90	40 396
Europäische Demokratische Partei	EDP	176 754	1 257 070	1 433 824	90	127 134
Europäische Freie Allianz	EFA	112 712	928 957	1 041 669	90	100 217
Europäische Konservative und Reformer	ECR-Partei	515 571	1 958 597	2 474 168	90	—

⁽⁹⁾ Alle Beträge in Tausend EUR.

Partei (2022)	Abkürzung	Eigenmittel	Endgültiger Beitrag des EP ⁽¹⁾	Einnahmen insgesamt	Beitrag des EP zu den erstattungsfähigen Ausgaben in % (max. 90 %)	Einnahmehüberschuss (Einstellung in die Reserve oder Verlust)
Europäische Christliche Politische Bewegung	ECPM	72 331	615 809	688 140	90	—
Partei der Identität und Demokratie	ID-Partei	331 742	618 311	950 053	74	—
Insgesamt		6 003 906	37 473 375	43 477 281		2 798 201

⁽¹⁾ Gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 26. Februar 2024 zusammengesetzt aus dem zweiten Teil der endgültigen Finanzierung 2021 und dem ersten Teil der endgültigen Finanzierung 2022.

180. stellt fest, dass die unter dem Haushaltsposten 4 0 3 eingesetzten Mittel 2022 wie folgt verwendet wurden ⁽¹⁰⁾:

Stiftung (2022)	Abkürzung	Zugehörig zur Partei	Eigenmittel	EP-Finanzhilfe	Einnahmen insgesamt	EP-Finanzhilfe zu den erstattungsfähigen Ausgaben in % (max. 95 %)	Einnahmehüberschuss (Einstellung in die Reserve oder Verlust)
Wilfried-Martens-Zentrum für europäische Studien	WMCES	PPE	643 606	5 963 141	6 606 747	95,00	235 689
Stiftung für progressive europäische Studien	FEPS	SPE	613 626	4 959 360	5 572 986	95,00	288 687
Europäisches Liberales Forum	ELF	ALDE	306 991	2 636 977	2 943 968	91,06	—
Grüne Europäische Stiftung	GEF	EGP	182 933	2 088 792	2 271 726	95,00	—
Transform Europe	TE	EL	77 965	1 191 366	1 269 331	95,00	3 696
Institut Europäischer Demokraten	IED	EDP	42 791	502 109	544 899	95,00	—
Coppieters-Stiftung	Coppieters	EFA	77 009	561 149	638 158	95,00	23 981
Neue Richtung – Stiftung für europäische Reformen	ND	ECR-Partei	384 557	2 052 425	2 436 982	92,97	—
Sallux	Sallux	ECPM	21 233	401 927	423 160	94,98	—
Stiftung „Association pour l'Identité et Démocratie“	ID-Stiftung	ID-Partei	46 893	577 027	623 920	95,00	—
Insgesamt			2 397 604	20 934 273	23 331 877		552 053

⁽¹⁰⁾ Alle Beträge in Tausend EUR.



2024/2224

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2224 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 23. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0250/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ⁽⁴⁾ sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0071/2024)
1. schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Generalsekretärin des Rates für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2022 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2225

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2225 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 23. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0071/2024)
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der EU durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die alleinige Verantwortung für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union trägt, und dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) keine legislativen Aufgaben wahrnimmt;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt und dass nach dem geltenden Rahmen die Kommission den anderen Organen der EU die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (im Folgenden der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates unterstützt werden, und in der Erwägung, dass die Generalsekretärin des Rates für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der EU Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der EU die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament seit dem Jahr 2009 aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren gezwungen ist, dem Generalsekretär des Rates die Entlastung zu verweigern;
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Organe der EU, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern und einer demokratischen Kontrolle der Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;
- J. in der Erwägung, dass in den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten (im Folgenden die „Bürgerbeauftragte“) im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE über die Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates festgestellt wurde, dass die Verwaltungsverfahren des Rates in Bezug auf die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens Missstände aufweisen und angegangen werden sollten, um es den Bürgern zu ermöglichen, das Gesetzgebungsverfahren in der EU zu verfolgen;

- K. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit bestätigt, über die Verwendung öffentlicher Mittel informiert zu werden, und dass das Gericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-163/21 ⁽¹⁾, *De Capitani/Rat der Europäischen Union*, zur Transparenz im Gesetzgebungsprozess der EU festgestellt hat, dass die vom Rat in seinen Arbeitsgruppen erstellten Dokumente nicht technischer, sondern gesetzgeberischer Natur sind und daher Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sind;
1. stellt fest, dass der Haushalt des Rates unter die MFR-Rubrik 7, „Europäische öffentliche Verwaltung“, fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief (was 5,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass der Haushalt des Rates in Höhe von rund 0,6 Mrd. EUR circa 5,3 % der gesamten Verwaltungsausgaben der EU ausmacht;
 2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der im Jahr 2021 geprüften Vorgänge entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof schreibt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind;
 3. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler enthielten, dass der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu der Einschätzung kam, dass die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt;
 4. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 keine spezifischen Probleme in Bezug auf den Rat festgestellt hat;

Sachstand beim Entlastungsverfahren

5. bedauert zutiefst, dass das Parlament dem Rat seit 2009 und erneut für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung verweigern muss, weil der Rat sich weiterhin weigert, mit dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens zusammenzuarbeiten, wodurch das Parlament daran gehindert wird, eine fundierte Entscheidung auf der Grundlage einer ernsthaften und gründlichen Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu treffen;
6. stellt fest, dass die zuständigen Dienststellen des Parlaments im Namen des Berichterstatters für das Entlastungsverfahren am 28. September 2023 einen Fragebogen an das Sekretariat des Rates übermittelt haben, der 74 wichtige Fragen des Parlaments enthält, um eine gründliche Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates und der Verwaltung des Rates zu ermöglichen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass ähnliche Fragebögen an alle anderen Organe versandt wurden, die sämtliche Fragen des Parlaments ausführlich beantwortet haben;
7. bedauert, dass das Generalsekretariat des Rates dem Parlament am 12. Oktober 2023 erneut mitgeteilt hat, dass es den Fragebogen des Parlaments nicht beantworten wird und dass der Rat nicht an der Anhörung teilnehmen wird, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den 25. Oktober 2023 anberaumt wurde und an der alle anderen eingeladenen Institutionen teilnahmen;
8. hebt die Zuständigkeit des Parlaments hervor, gemäß Artikel 319 AEUV sowie den anwendbaren Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise Entlastung zu erteilen, insbesondere die Zuständigkeit, Entlastung zu erteilen, damit die Transparenz gewahrt und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der EU sichergestellt wird;
9. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der EU die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt, und hält es daher für unverständlich, dass der Rat es für angebracht hält, der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu erteilen;
10. betont, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Organe der EU zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Organ der EU Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu erteilen, vom Parlament weiter fortgesetzt werden sollte;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023, *De Capitani/Rat der Europäischen Union*, T-163/21, ECLI:EU:T:2023:15.

11. betont, dass die derzeitige Situation bedeutet, dass es dem Parlament lediglich möglich ist, die Berichte des Rechnungshofs und des Bürgerbeauftragten sowie die Informationen auf der Website des Rates zu prüfen, die öffentlich zugänglich sind, da der Rat weiter an seiner fehlgeleiteten Praxis der mangelnden Zusammenarbeit mit dem Parlament festhält, was es dem Parlament unmöglich macht, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und eine fundierte Entscheidung über die Erteilung der Entlastung zu treffen;
12. bedauert, dass der Rat seit mehr als einem Jahrzehnt keine politische Bereitschaft gezeigt hat, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft negativ auf beide Organe auswirkt und die Verwaltung und demokratische Kontrolle des Haushalts der EU in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürger in die EU als transparente Einrichtung untergräbt;
13. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass die Zuständigkeit des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet wird; fordert den Rat auf, die vom Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens angenommenen Empfehlungen gebührend nachzukommen;
14. fordert den Rat auf, die Verhandlungen mit dem Parlament auf höchster Ebene unter Einbeziehung der Generalsekretäre und der Präsidenten beider Institutionen so bald wie möglich wieder aufzunehmen, um den Stillstand zu überwinden und eine Lösung zu finden, wobei die jeweilige Rolle des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren zu respektieren und Transparenz und eine angemessene demokratische Kontrolle des Haushaltsvollzugs sichergestellt werden müssen;
15. betont, dass die derzeitige Situation zwar durch eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Verträge verbessert werden muss, durch eine Überarbeitung der Verträge jedoch das Entlastungsverfahren klarer und transparenter gestaltet werden könnte, indem dem Parlament die ausdrückliche Befugnis eingeräumt wird, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU einzeln Entlastung zu erteilen; betont jedoch, dass bis zu einer solchen Überarbeitung die derzeitige Situation durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit im derzeitigen Rahmen der Verträge verbessert werden muss, und fordert den Rat nachdrücklich auf, aktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um die derzeitige Situation anzugehen;
16. weist darauf hin, dass das Parlament trotz der mangelnden Bereitschaft des Rates zur Zusammenarbeit beim Entlastungsverfahren dennoch einige politische Prioritäten betont und in dieser EntschlieÙung einige Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement des Rates sowie andere für das Entlastungsverfahren relevante Bemerkungen darlegt;
17. weist darauf hin, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten der Ukraine und ihrer Bevölkerung Unterstützung zugesagt haben, seit Russland am 24. Februar 2022 einen rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten groß angelegten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; weist auf die Munitionsinitiative hin, die ursprünglich darauf abzielte, der Ukraine bis März 2024 eine Million Artilleriegranaten des Kalibers 155 mm zu liefern, wobei jedoch bis zu diesem Datum nur etwa die Hälfte dieser Menge geliefert wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Herstellung, Beschaffung und Lieferung von Munition an die Ukraine unverzüglich erheblich zu beschleunigen; weist darauf hin, dass die ukrainische Regierung ihre europäischen Verbündeten aufgefordert hat, der Ukraine 7 von etwa 30 „Patriot“-Raketenabwehrsystemen zu überlassen, die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um die zivile Infrastruktur besser vor der russischen Aggression schützen zu können; bedauert, dass bislang nur ein Mitgliedstaat ein zusätzliches System zugesagt hat, und fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, den Beschlussfassungsprozess zu beschleunigen und Ressourcen bereitzustellen, um die Ukraine mit den erforderlichen Fähigkeiten im Bereich der Luftabwehr auszustatten; betont, dass das Parlament dem Rat wegen der unterlassenen Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments keine Entlastung erteilen wird, und zwar solange die erforderliche Unterstützung für die Ukraine nicht mit angemessenen Haushaltsmitteln ausgestattet wird; bekräftigt seine Solidarität mit der Ukraine und betont, wie wichtig entschlossenes Handeln der europäischen Staats- und Regierungschefs ist, um den dringenden Sicherheitsbedürfnissen unserer ukrainischen Partner gerecht zu werden;

Politische Prioritäten

18. bedauert, dass der Rat sein Vorrecht bei Ernennungs- und Einstellungsverfahren für viele Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU ausübt, ohne die Ansichten der Beteiligten oder die Empfehlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu berücksichtigen;
19. unterstreicht, dass die Tradition des Rates, die Ernennungen einzelner Mitgliedstaaten für die meisten Positionen nicht in Frage zu stellen, bedeutet, dass die fachlichen Qualifikationen der Kandidaten nicht gründlich geprüft werden; besteht daher darauf, dass das Vorrecht des Rates überprüft werden muss, um die Teilhabe der betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sicherzustellen und zu stärken und die Legitimität der Ernennungen zu erhöhen; schlägt vor, dass eine Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Kandidaten über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, darin bestehen könnte, eine unabhängige Sachverständigengruppen einzurichten, die diese Prüfungen durchführt;

20. weist darauf hin, dass der Rat gemäß Artikel 286 Absatz 2 AEUV die Mitglieder des Rechnungshofs nach Anhörung des Parlaments ernannt; bedauert, dass der Rat es wiederholt versäumt hat, die Empfehlungen des Parlaments im Rahmen seiner beratenden Funktion bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu berücksichtigen;
21. weist auf die erhebliche Unausgewogenheit zwischen Männern und Frauen im Rechnungshof hin, wo es Ende 2022 nur neun weibliche Mitglieder im Vergleich zu 17 männlichen Mitgliedern gab; nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die das derzeitige Ernennungsverfahren für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Rechnungshof mit sich bringt; fordert den Rat erneut auf, das Ernennungsverfahren zu überdenken, um dieses Problem mit konkreten Maßnahmen anzugehen, wie etwa die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für jede freie Stelle mindestens zwei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen;
22. bedauert, dass der Rat bislang die Entschließung des Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“⁽²⁾ ignoriert hat, und beharrt darauf, dass ein spezielles institutionelles Forum eine stärkere Integration der Gleichstellung der Geschlechter in die politischen Maßnahmen und Strategien der EU sowie eine wesentliche Koordinierung und Fortschritte bei den wichtigsten Dossiers im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen würde;
23. bedauert, dass der Beschlussfassungsprozess im Rat immer noch alles andere als uneingeschränkt transparent ist, was das Vertrauen der Bürger in die EU als transparente Einrichtung untergräbt und dadurch den Ruf der EU insgesamt gefährdet; weist auf die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE hin und unterstützt diese Empfehlungen; fordert den Rat nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten und den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union umgehend nachzukommen; erinnert daran, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-163/21, *De Capitani/Rat der Europäischen Union*, betont hat, dass der Rat eine klarere Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens benötigt, um den Zugang zu legislativen Dokumenten sicherzustellen, wobei dies lediglich der Verpflichtung des Rates zur öffentlichen Kontrolle und Rechenschaftspflicht der Mitgesetzgeber als Grundlage jedweder demokratischen Legitimität Rechnung trägt;
24. äußert seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Rolle des Europäischen Rates bei Gesetzgebungsdossiers, obwohl er weder eine legislative noch eine exekutive Funktion hat und nicht die gleichen Transparenzstandards wie der Rat anwendet, was bedeutet, dass er nicht zur Rechenschaft gezogen wird;
25. stellt fest, dass sich die Anwendung des Verfahrens der Einstimmigkeit im Rat in bestimmten Politikbereichen negativ auf das Beschlussfassungsverfahren der EU auswirken kann und daher anfällig für Erpressungen durch Mitgliedstaaten ist, insbesondere durch diejenigen, die die Rechtsstaatlichkeit nicht achten; fordert den Rat auf, die Abstimmungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit anzuwenden, wann immer dies die Verträge vorsehen; stellt fest, dass der Übergang zu einem Abstimmungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat ein möglicher Weg hin zu einer effizienteren Politikgestaltung sein kann;
26. bedauert die Tatsache, dass die Teilnahme der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am verbindlichen Transparenz-Register, das durch die interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register⁽³⁾ eingerichtet wurde, völlig freiwillig ist, und besteht darauf, dass alle Ständigen Vertretungen vor, während und nach der Ratspräsidentschaft ihres Mitgliedstaats aktiv am obligatorischen Transparenz-Register teilnehmen sollten; ist der Ansicht, dass die bestehenden Ethikregeln zu Interessenkonflikten, Drehtüreffekten und Transparenz bei der Lobbyarbeit gestärkt und harmonisiert werden sollten und dass die Vertreter der Mitgliedstaaten, die durch die Unternehmen, die sie besitzen, direkt von Subventionen der EU profitieren, nicht an politischen oder haushaltspolitischen Diskussionen und Abstimmungen im Zusammenhang mit diesen Subventionen teilnehmen dürfen;
27. bedauert, dass der Rat das obligatorische Transparenz-Register über seine derzeitigen Grenzen hinaus nicht vollständig nutzt und jede Empfehlung für Verbesserungen ablehnt; bekräftigt seine Forderung an den Rat, Treffen mit nicht registrierten Lobbyisten abzulehnen;
28. fordert im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Workshops des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 27. Juni 2023 die wechselnden Ratsvorsitze auf, das Unternehmenssponsoring als Beitrag zur Deckung ihrer Ausgaben einzustellen; sieht ein, dass die finanziellen Mittel aus den nationalen Haushalten unter den Mitgliedstaaten erheblich variieren und dass jeder Mitgliedstaat ungeachtet seiner Größe und seinen verfügbaren Haushaltsmitteln die gleichen Chancen haben sollte, einen erfolgreichen Ratsvorsitz zu organisieren, ist jedoch der Ansicht, dass die Annahme von Unternehmenssponsoring dem Ruf schadet, weil dadurch Interessenkonflikte entstehen können; bekräftigt seine Forderung an den Rat, einen Haushaltsplan für den Ratsvorsitz bereitzustellen, um für angemessene und einheitliche Standards für Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit im Rat im Allgemeinen zu sorgen; zeigt sich in diesem Zusammenhang enttäuscht über die unverbindlichen Leitlinien, die der Rat zum Unternehmenssponsoring herausgegeben hat;

⁽²⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 150.

⁽³⁾ ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.

29. bedauert, dass der Verhaltenskodex des Präsidenten des Europäischen Rates trotz mehrerer Forderungen des Parlaments nicht mit dem Verhaltenskodex des Parlaments und der Kommission in Einklang gebracht wurde, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten, die nach dem Ausscheiden des Präsidenten aus dem Amt genehmigt werden müssen;
30. weist erneut darauf hin, dass der Beschluss (EU) 2023/2061 ^(*) die Vorrechte des Parlaments und des Rates im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unberührt lässt und dass Erwägung 5 dieses Beschlusses Angelegenheiten betrifft, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Rates gemäß Artikel 15 Absatz 1 EUV bzw. in den Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Zusammensetzung des Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV fallen; besteht darauf, dass allein das Parlament und der Rat gemäß dem in Artikel 314 AEUV festgelegten Verfahren über den Inhalt des Haushaltsplans der Union entscheiden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

31. stellt fest, dass sich der Haushalt des Rates für das Jahr 2022 auf 611 473 556 EUR belief, was einem Anstieg um 2,9 % gegenüber 2021 entspricht und damit deutlich höher ist als der Anstieg von 2020 auf 2021, der 0,6 % betrug;
32. weist erneut mit Bedauern darauf hin, dass der Haushalt des Europäischen Rates und des Rates nicht in zwei klar voneinander getrennte Haushalte aufgeteilt wurde, wie es vom Parlament in seinen vorherigen Entlastungsbeschlüssen empfohlen wurde, damit die Transparenz und die Rechenschaftspflicht verbessert werden, nicht zuletzt mit Blick auf den Europäischen Rat, da es derzeit unmöglich ist, verlässliche Angaben zu seinen Kosten zu erhalten;
33. stellt mit Bedauern fest, dass das Generalsekretariat des Rates einen Bericht über den Jahresabschluss und eine Reihe jährlicher Tätigkeitsberichte aus verschiedenen Teilen des Generalsekretariats veröffentlicht, dass es jedoch schwierig ist, einen prägnanten und leicht zugänglichen Überblick über alle Tätigkeiten des Generalsekretariats des Rates zu erhalten, da es keinen einzigen Bericht gibt, in dem die Tätigkeiten des Rates zusammengefasst und schlüssig dargestellt werden;
34. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungsführer des Rates bescheinigen kann, dass der Jahresabschluss des Rates für das Jahr 2022 gemäß Titel XIII der Haushaltsordnung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften erstellt wurde, wie dies für alle Organe und Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU vorgeschrieben ist, und dass der Rechnungsführer hinreichende Gewähr dafür bieten konnte, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2022 in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows des Rates vermittelt;
35. stellt fest, dass der Rat im Jahr 2022 64 Mittelübertragungen vorgenommen hat, die alle auf der Grundlage von Artikel 29 der Haushaltsordnung erfolgten, was einen deutlichen Anstieg gegenüber 43 im Jahr 2021 bedeutet; stellt ferner fest, dass sechs der Mittelübertragungen eine Unterrichtung der Haushaltsbehörde erforderten und dass der Hauptgrund für diese Mittelübertragungen gestiegene Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung sowie Gehaltsbewegungen waren;
36. stellt fest, dass die Mittelübertragungen des Weiteren durch eine Senkung der Dienstreisekosten für das Generalsekretariat des Rates um 300 000 EUR, was einer Senkung um 9 % entspricht, und einem ähnlichen Anstieg der Dienstreisekosten für das Personal des Europäischen Rates um 300 000 EUR, was einem Anstieg um 20 % entspricht, bedingt waren; fordert den Rat auf, für vollständige Transparenz bei den Reisen des Präsidenten des Europäischen Rates zu sorgen, einschließlich der Transportmittel, der Begründung für die gewählten Mittel und des Begleitpersonals;
37. kritisiert den erheblichen Anstieg der Reisekosten für den Präsidenten des Europäischen Rates über mehrere Jahre hinweg und ist besorgt darüber, dass der Präsident des Europäischen Rates Presseberichten zufolge nur bei 18 der 112 Dienstreisen, die er zwischen dem Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2019 und Dezember 2022 unternommen hat, mit Verkehrsflugzeugen gereist ist; betont, dass Verkehrsflugzeuge auch für den Präsidenten des Europäischen Rates die Standardoption sein sollten, wann immer es eine solche Alternative gibt, die sich für den Zeitplan und den Ort der betreffenden Veranstaltungen eignet, und unterstreicht, dass die Leiter der Institutionen der EU gegenüber der Öffentlichkeit mit gutem Beispiel vorausgehen sollten, nicht zuletzt in Bezug auf die Sicherstellung der Umsetzung einer nachhaltigen Klimapolitik;

^(*) Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 114).

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

38. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 die Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausliefen und die Sitzungsaktivitäten sich wieder normalisierten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Zahl der per Videokonferenz abgehaltenen Sitzungen zugunsten der vor Ort abgehaltenen Sitzungen abgenommen hat, und zwar von 2021, als 35 % der Sitzungen per Videokonferenz abgehaltene Sitzungen und 65 % der Sitzungen vor Ort abgehaltene Sitzungen waren, bis 2022, als 15 % der Sitzungen per Videokonferenz abgehaltene Sitzungen und 85 % der Sitzungen vor Ort abgehaltene Sitzungen waren;
39. stellt fest, dass die Gesamtzahl der offiziellen Sitzungen im Jahr 2022 bei 4 415 lag, was einem Anstieg um 2,9 % gegenüber 4 291 im Jahr 2021 entspricht und einen erheblichen Anstieg der vor Ort abgehaltenen Sitzungen um mehr als 150 % umfasst;
40. stellt fest, dass im Jahr 2022 beim Generalsekretariat des Rates 44 neue Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet und 42 Verträge im Gesamtwert von 123 863 392 EUR unterzeichnet wurden, was einen erheblichen Rückgang gegenüber 2021 bedeutet, als 62 neue Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet und 102 Verträge im Gesamtwert von 416 013 813 EUR unterzeichnet wurden;
41. begrüßt, dass das Generalsekretariat des Rates eine Zusammenfassung der Anzahl und Art der im Jahr 2022 im Generalsekretariat durchgeführten internen Prüfungen sowie eine Zusammenfassung der Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 118 Absatz 8 der Haushaltsordnung vorgelegt hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Prüfer für den Zeitraum 2022-2024 ein dreijähriges Arbeitsprogramm aufgestellt hat, das in jährliche Arbeitsprogramme unterteilt wird; weist ferner darauf hin, dass im Jahr 2022 sieben interne Prüfungen durchgeführt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass Ende 2022 nur 72 % der Empfehlungen aus dem Arbeitsprogramm 2019-2021 umgesetzt waren und 27 % noch umzusetzen sind;
42. begrüßt, dass die internen Prüfungen in einem breiten Spektrum von Bereichen durchgeführt wurden; begrüßt ferner, dass alle Empfehlungen zu sechs der sieben Prüfungen angenommen wurden; bedauert, dass die Ergebnisse der Prüfung der Verwaltung von Kryptowerten nicht mitgeteilt wurden, weil der Prüfungsbericht als Verschlusssache eingestuft war; betont, dass das Parlament über Systeme für den Umgang mit Verschlusssachen verfügt und dass die Ergebnisse der Prüfung der Verwaltung von Kryptowerten mit Hilfe dieser Systeme hätten übermittelt werden können;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

43. stellt fest, dass sich die Bemerkungen in diesem Abschnitt angesichts der mangelnden Zusammenarbeit des Rates mit dem Parlament in erster Linie auf die auf der Website des Rates veröffentlichten aggregierten Informationen stützen, die nur wenige Einzelheiten enthalten;
44. stellt fest, dass dem Rat in seinem Haushaltsplan für 2022 3 029 Stellen zugewiesen wurden, was dem Stand von 2021 entspricht, dass sich jedoch die Verteilung auf die Kategorien geändert hat, indem die Zahl der Stellen als Verwaltungsrat (AD) von 1 493 auf 1 519 gestiegen, die Zahl der Stellen als Beamte der Funktionsgruppe Assistenz (AST) von 1 320 auf 1 284 gesunken und die Zahl der Stellen als Sekretär (SC) von 180 auf 190 gestiegen ist; fordert den Rat auf, mehr Einzelheiten zur Burnout-Prävention bei seinem Personal vorzulegen, insbesondere da die Zahl der Assistenten zurückgegangen ist;
45. stellt fest, dass das Generalsekretariat des Rates laut seinem Bericht über die Finanztätigkeit für das Jahr 2022 zum 31. Dezember 2022 über 2 924 besetzte Stellen verfügte; stellt ferner fest, dass der Website des Rates zu entnehmen ist, dass das Ratssekretariat am 1. Januar 2023 über 3 108 Mitarbeiter (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie Abgeordnete nationale Sachverständige) verfügte; fordert den Rat auf, die Veröffentlichung widersprüchlicher Informationen in seinen frei zugänglichen Quellen zu vermeiden;
46. stellt fest, dass von den 3 108 Mitarbeitern 1 783 (57 %) Frauen und 1 325 (43 %) Männer waren; bedauert, dass in der Kategorie „höhere Führungskräfte“ nur 18 von 51 Mitarbeitern Frauen waren, was einem Anteil von 35 % entspricht; bedauert ferner, dass dies einem Rückgang des Frauenanteils im höheren Management, der sich im Jahr 2021 auf 38 % belief, entspricht;
47. stellt fest, dass in der Kategorie „mittleres Management“ 37 von 83 Mitarbeitern Frauen waren, was einem Anteil von 45 % entspricht und einen leichten Anstieg gegenüber 44 % im letzten Jahr bedeutet; stellt schließlich fest, dass 814 von 1 462 Verwaltungsräten Frauen waren, was einem Anteil von 56 % entspricht und ebenfalls einen leichten Anstieg gegenüber 55 % im Jahr 2021 bedeutet, und stellt fest, dass 882 von 1 411 Beamten der Funktionsgruppe Assistenz und Sekretäre Frauen waren, was einem Anteil von 63 % entspricht und dem Anteil im Jahr 2021 gleichkommt;

48. bedauert das unausgewogene Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene im Generalsekretariat des Rates; fordert den Rat auf, unverzüglich konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Hierarchieebenen zu erreichen;
49. stellt fest, dass alle 27 Mitgliedstaaten im Personal vertreten sind, dass jedoch ein erhebliches geografisches Ungleichgewicht besteht, da 527 Bedienstete die belgische Staatsbürgerschaft innehaben, was einem Anteil von 17 % entspricht, während nur 0,2 % der Bediensteten die zyprische und 0,3 % die luxemburgische Staatsbürgerschaft innehaben; betont, dass eine faire geografische Ausgewogenheit in Bezug auf die Herkunft des Personals auf allen Ebenen, insbesondere auf der mittleren und höheren Führungsebene, wichtig ist und dass zugleich die Anforderungen des Statuts in Bezug auf die Kompetenzen und Stärken der Bewerber zu erfüllen sind;
50. bedauert, dass es an Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans des Rates für die Gleichstellung und die Maßnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung, die beim Rat beschäftigt sind, mangelt; fordert den Rat auf, dem Parlament Informationen zum Geschlechterverhältnis, zur geografischen Verteilung und zu den Behinderungen seiner Bediensteten sowie zu den diesbezüglichen internen Maßnahmen bereitzustellen;
51. bedauert, dass dem Parlament – da der Rat den Fragebogen des Parlaments nicht beantwortet hat – keine Informationen über die Zahl der Praktikanten im Rat im Jahr 2022 sowie darüber vorliegen, ob sie während ihres Praktikums bezahlt wurden oder nicht; erinnert an die Forderung des Parlaments an alle Institutionen, dass alle Praktikanten ein Gehalt erhalten sollten, sofern sie nicht bereits aus anderen Quellen bezahlt werden;

Ethikrahmen und Transparenz

52. bekräftigt, dass ethisches Verhalten zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beiträgt und das Vertrauen der Öffentlichkeit stärkt und dass, wie der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 13/2019 betont hat, die Ethikrahmen der Organe der EU verbesserungswürdig sind, was von entscheidender Bedeutung ist, da jedes unethische Verhalten von Bediensteten und Mitgliedern hohes öffentliches Interesse weckt und das Vertrauen in die EU schmälert;
53. bedauert, dass das Parlament keine Möglichkeit hat, Fragen zu dem im Rat bestehenden Ethikrahmen zu stellen, da der Rat keine Fragen des Parlaments beantworten wird und dem Parlament daher keine Informationen über den für alle Mitarbeiter des Rates geltenden Verhaltenskodex vorliegen;
54. weist auf die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 13/2019 zur Verbesserung des Ethikrahmens des Rates hin; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es keinen gemeinsamen Ethikrahmen der EU für die Tätigkeit der Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat gibt, wie vom Rechnungshof festgestellt wurde;
55. stellt fest, dass das Generalsekretariat des Rates einen Jahresbericht veröffentlicht, der Informationen über die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger höherer Führungskräfte des Generalsekretariats des Rates nach dem Ausscheiden aus dem Dienst enthält (Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts); stellt fest, dass dem Bericht für das Jahr 2022 zufolge vier höhere Führungskräfte ihre Absicht bekundeten, im Jahr 2022 eine berufliche Tätigkeit auszuüben, und dass zwei ehemalige höhere Führungskräfte Ende 2021 Erklärungen abgegeben haben, die ebenfalls im Jahr 2022 geprüft wurden; stellt fest, dass keiner der Anträge in den Anwendungsbereich von Artikel 16 fällt;
56. stellt mit Befriedigung fest, dass alle zuständigen Generaldirektoren des Rates in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten erklärt haben, dass ihnen im Jahr 2022 keine Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis gebracht wurden;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

57. stellt fest, dass sich der Haushalt des Rates für IT-Systeme und Telekommunikation im Jahr 2022 ursprünglich auf 48 115 000 EUR belief, was einem Anstieg um 2,1 % gegenüber 2021 entspricht; stellt jedoch fest, dass im Laufe des Jahres 2022 weitere 6 805 000 EUR auf den Haushalt übertragen wurden, die tatsächlichen Zahlungen jedoch mit 27 096 067 EUR – was nur etwa 50 % der gesamten endgültigen Mittel entspricht – erheblich geringer ausfielen;
58. begrüßt, dass im Jahr 2022 97 % der Rechnungen elektronisch bearbeitet wurden, was eine erhebliche Steigerung gegenüber 89 % im Jahr 2021 darstellt;
59. bekräftigt seine Aufforderung an den Rat, zu prüfen, wie quelloffene Technologien so weit wie möglich genutzt werden können, und über die Fortschritte bei der Nutzung solcher Systeme Bericht zu erstatten;

Gebäude

60. stellt fest, dass sich die Zahlungen in Bezug auf Gebäude im Jahr 2022 insgesamt auf 45 435 994 EUR beliefen und damit deutlich höher waren als im Jahr 2021, als sie sich auf 35 709 119 EUR beliefen, was einem Anstieg um 27,2 % im Jahr 2022 entspricht; stellt fest, dass der Hauptgrund für diesen Anstieg in den Zahlungen für Wasser, Gas, Strom und Heizung liegt, die von 2 565 008 EUR im Jahr 2021 auf 11 233 088 EUR im Jahr 2022 gestiegen sind, was einem Anstieg um 338 % entspricht;
61. begrüßt, dass der Rat den Energieverbrauch im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren senken konnte, auch aufgrund der von allen Institutionen der EU verfolgten Strategie, die Temperatur in den Gebäuden auf 19 Grad zu senken; ermutigt jedoch das Generalsekretariat des Rates, weitere Initiativen zur Senkung des Energieverbrauchs zu ermitteln;
62. bedauert, dass dem Parlament – da der Rat den Fragebogen des Parlaments nicht beantwortet hat – keine Informationen über Initiativen des Rates im Jahr 2022 in Bezug auf einen besseren Zugang zu seinen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und andere mögliche Initiativen für Menschen mit Behinderungen vorliegen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

63. stellt fest, dass es nach wie vor schwierig ist, aktuelle und umfassende Informationen über Initiativen des Rates in den Bereichen Umwelt und Nachhaltigkeit sowie über die Entwicklung des allgemeinen Verbrauchs, einschließlich des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Papier, zu erhalten; fordert den Rat auf, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung systematisch über die Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte seiner Arbeit Bericht zu erstatten; nimmt mit Zufriedenheit einige vereinzelte Initiativen zur Kenntnis, die im Jahresbericht erwähnt werden, wie z. B. der Kauf von vier Elektroautos und die Förderung der Aufnahme von Umweltklauseln in die Vergabeverfahren;
64. fordert den Rat weiterhin auf – sofern dies noch nicht geschehen ist –, ein System einzurichten, mit dem die Mitarbeiter ermutigt werden, öffentliche Verkehrsmittel oder andere emissionsarme Verkehrsmittel wie Fahrräder zu nutzen, um den CO₂-Fußabdruck des Rates zu senken;
65. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahresabschluss des Rates erwähnt wird, dass der Rat Ende 2022 im Besitz von 773,4 Zertifikaten für saubere Energie war, die auf der Energie basieren, die von den Solarpaneelen auf den Dächern der Ratsgebäude erzeugt wird, verglichen mit 2 589,2 Zertifikaten Ende 2021; stellt fest, dass die Zertifikate einen Wert von jeweils 65 EUR haben; fordert den Rat weiterhin auf, ausführlicher über den Verkauf dieser Zertifikate auf dem freien Markt und die geplante Verwendung der erzielten Einnahmen Bericht zu erstatten;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

66. betont, dass Artikel 319 AEUV im Rahmen einer Änderung des Vertrags überarbeitet werden muss, um ausdrücklich festzulegen, dass das Parlament nicht nur dafür zuständig ist, der Kommission Entlastung für die Ausführung ihrer Einzelpläne oder ihrer Haushaltspläne zu erteilen, sondern auch den anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU;

Kommunikation

67. stellt fest, dass 2022 mit mehr als 24,5 Millionen Besuchen auf der Website des Rates – also einem Anstieg um 16 % gegenüber 2020 – ein Rekordjahr war, und dass die Zahl der Follower auf Facebook um 8 % gestiegen ist, während die Zahl der Follower auf X (ehemals Twitter) Instagram und LinkedIn um 19 %, 17 % bzw. 33 % gestiegen ist.
68. fordert den Rat auf, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die beiden quelloffenen Social-Media-Plattformen EU Voice und EU Video zu nutzen, die als öffentliches Pilotprojekt zur Förderung des Einsatzes freier und quelloffener sozialer Netzwerke ins Leben gerufen wurden; legt dem Rat nahe, dezentrale soziale Netzwerke wie Mastodon als Alternative zu sehr großen Online-Plattformen zu nutzen;



2024/2226

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2226 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die jährliche Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2022 (COM(2023)0401),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾ und die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06179/2024 — C9-0066/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1

- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCHETTI



2024/2227

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2227 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für
Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/811, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2228

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2228 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/822, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2229

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2229 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/831, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2230

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für
Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/847, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2231

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2231 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die
Forschung für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/850, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2232

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2232 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für
Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/809, 22.11.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁹⁾ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.



2024/2234

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2234 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 — C9-0248/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die jährliche Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2022 (COM(2023)0401),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾ und die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06179/2024 — C9-0066/2024),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06181/2024 — C9-0125/2024),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0139/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2235

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2235 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 — C9-0251/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Union an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0075/2024),
1. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2236

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2236 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0075/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) das Rechtsprechungsorgan der Union ist, das die Aufgabe hat, die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen, indem es die einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge überwacht und die Rechtmäßigkeit der von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlassenen Maßnahmen sicherstellt;
- C. in der Erwägung, dass der EuGH dazu beiträgt, die Werte der Union zu bewahren, und über seine Rechtsprechung am europäischen Einigungswerk mitwirkt;
- D. in der Erwägung, dass der EuGH zwei Gerichte umfasst: den Gerichtshof und das Gericht;
1. stellt fest, dass der Haushalt des EuGH unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief (was 5,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass 2022 der Haushalt des EuGH in Höhe von rund 0,5 Mrd. EUR etwa 3,9 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachte;
2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der im Jahr 2021 geprüften Vorgänge entspricht; stellt ferner fest, dass dem Rechnungshof zufolge die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, umfassten, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit ergeben hat, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind;
3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung für das Jahr 2022 die Aufsichts- und Kontrollsysteme des EuGH untersucht hat, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Haushaltsordnung festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich der *Ex-ante*- und *Ex-post*-Kontrollen von Zahlungen;
4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler enthielten und der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu der Einschätzung kam, dass die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle lag;
5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 keine spezifischen Probleme in Bezug auf den EuGH festgestellt hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des EuGH für das Jahr 2022 auf 467 900 000 EUR belief, was einen Anstieg gegenüber 444 049 000 EUR in den Jahren 2021 und 2020 bedeutete und einem Anstieg um 5,4 % im Jahr 2021 gegenüber 2022 entsprach, und dass 79 % des Haushalts für das Jahr 2022 für seine Mitglieder und sein Personal, 14 % für Gebäude, 6 % für IT und 1 % für sonstige Ausgaben verwendet wurden;
7. stellt fest, dass der EuGH im Laufe des Haushaltsjahres 2022 19 Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung mit einem Gesamtbetrag von 12,7 Mio. EUR bzw. 2,7 % der Mittel des Haushaltsjahres vorgenommen hat; stellt ferner fest, dass die Haushaltsvollzugsquote für das Jahr 2022 98,43 % beträgt, was dem Niveau der Vorjahre entspricht;
8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass nach Angaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten die zugewiesenen Mittel für den vorgesehenen Zweck und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und die eingerichteten Kontrollverfahren die nötigen Garantien hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge geboten haben;
9. begrüßt, dass der EuGH sowohl intern als auch über Leistungsvereinbarungen in verschiedenen Bereichen an einem breiten Spektrum von IT-Systemen arbeitet, wodurch er ressourceneffizienter werden wird;
10. stellt fest, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine den Haushalt des EuGH auf verschiedene Weise belastet hat, unter anderem durch eine höhere Inflation und Gehaltsanpassungen und stark steigende Kosten für Energie und eine Reihe von Waren und Dienstleistungen;
11. stellt fest, dass der allgemeine Haushalt für Dienstreisen des EuGH von 405 000 EUR im Jahr 2021 auf 390 000 EUR im Jahr 2022 gesunken ist, was einer Reduzierung von 3,7 % entspricht, die vorrangig auf Veränderungen in den Arbeitsmethoden mit einer höheren Anzahl an Sitzungen per Videokonferenz zurückzuführen ist; stellt des Weiteren fest, dass der EuGH nicht über eine spezifische Haushaltslinie für Dienstreisen und Reisen seines Präsidenten verfügt; stellt abschließend fest, dass die Haushaltslinie für die Dienstreisen aller Mitglieder des EuGH von 280 000 EUR im Jahr 2021 auf 270 000 EUR im Jahr 2022 gesunken ist, was einer Reduzierung von 3,6 % entspricht, die ebenfalls hauptsächlich auf die zunehmende Nutzung von Videokonferenzanwendungen zurückzuführen ist;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

12. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 die Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausliefen und der EuGH begann, wieder normal zu funktionieren; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich die Besucherzahlen auf 11 653 Personen erhöht haben, auch wenn sie noch nicht das Niveau vor der Pandemie in Höhe von 17 136 (2019) erreicht haben, wobei dies zum Teil aber auch auf die neuen Möglichkeiten eines virtuellen Besuchs des EuGH zurückgeführt werden könnte;
13. stellt mit Zufriedenheit fest, dass 2022 das 70-jährige Bestehen des EuGH begangen wurde, was für die gesamte Union ein sehr wichtiges Jubiläum war; begrüßt, dass der EuGH die Gelegenheit genutzt hat, um Initiativen zum Thema „Eine bürgernahe Justiz“ auf den Weg zu bringen, einschließlich des neu angebotenen Streamingdienstes für Anhörungen auf der Curia-Website;
14. stellt fest, dass es sich im Jahr 2022 beim Gerichtshof bei 68 % der neuen Rechtssachen um Vorabentscheidungsersuchen, bei 24 % um Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts und bei 4 % um Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten handelte; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 beim Gericht 46 % der neuen Rechtssachen Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen von Unionsorganen, 30 % Klagen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums und 7 % Streitigkeiten zwischen den Organen der Union und ihrem Personal betrafen;
15. stellt fest, dass die Zahl der im Jahr 2022 bei den beiden Gerichten anhängig gemachten Rechtssachen ungefähr der des Vorjahres entsprach (1 710 Rechtssachen im Jahr 2022 gegenüber 1 720 im Jahr 2021), und weist darauf hin, dass der Gerichtshof und das Gericht im Jahr 2022 zusammengekommen 1 666 Rechtssachen abschließen konnten (1 723 im Jahr 2021), was dem Durchschnitt der letzten Jahre gleichkam (1 692 Rechtssachen pro Jahr zwischen 2018 und 2021); stellt allerdings fest, dass die Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen zunimmt und von 2 541 im Jahr 2021 auf 2 585 im Jahr 2022 gestiegen ist;

16. stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen mit 16,4 Monaten im Jahr 2022 im Vergleich zu 16,6 Monaten im Jahr 2021 fast unverändert geblieben ist; begrüßt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist und sich im Jahr 2022 auf 16,2 Monate belief gegenüber 17,3 Monaten im Jahr 2021;
17. begrüßt, dass der EuGH eine Zusammenfassung der Anzahl und der Art der im EuGH durchgeführten internen Prüfungen sowie eine Zusammenfassung der Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 118 Absatz 8 der Haushaltsordnung vorgelegt hat; stellt fest, dass der Interne Prüfer über ein Jahresarbeitsprogramm mit einer mehrjährigen Komponente verfügt;
18. stellt fest, dass die wichtigsten internen Prüfungen im Jahr 2022 die Führung von Bankkonten, die Kassenmittelverwaltung und die Ausführung von Zahlungsvorgängen, die Versicherungsverträge und die Risikodeckung, die Verbreitung von Informationen zur Nachhaltigkeit und die Abläufe im Übersetzungsmanagement betrafen;
19. stellt fest, dass der EuGH in den Antworten auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, der Teil des vorliegenden Entlastungsverfahrens war, erwähnt, dass die internen Prüfungen zu zahlreichen Empfehlungen geführt haben, die von den zuständigen Dienststellen begrüßt wurden; fordert, dass das Parlament informiert wird, sollten die Empfehlungen des Internen Prüfers von den zuständigen Dienststellen nicht befolgt werden;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

20. stellt fest, dass sich der Gerichtshof aus 27 Richtern und elf Generalanwälten zusammensetzt und im Jahr 2022 kein neuer Richter sein Amt angetreten hat; stellt ferner fest, dass sich das Gericht aus 54 Richtern zusammensetzt und im Jahr 2022 acht neue Richter ihr Amt angetreten haben;
21. stellt mit Besorgnis fest, dass der Gerichtshof und das Gericht weiterhin eine sehr unausgewogene Geschlechterzusammensetzung aufweisen und von den acht neuen Richtern, die 2022 ihr Amt beim Gericht angetreten haben, fünf Männer und drei Frauen sind; bekräftigt seine Wertschätzung für das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2021, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richterstellen der Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses Rechnung zu tragen; bedauert, dass das Schreiben unbeantwortet geblieben ist;
22. begrüßt, dass der EuGH im Rahmen seiner Antworten auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments sehr detaillierte Informationen über die Verteilung des Personals Ende 2022 vorgelegt hat;
23. stellt fest, dass der EuGH Ende 2022 2 253 Bedienstete beschäftigte, was einem leichten Anstieg gegenüber 2 247 Bediensteten Ende 2021 und 2 239 Bediensteten Ende 2020 entsprach; stellt fest, dass die Geschlechterverteilung Ende 2022 insgesamt 893 Männer (40 %) und 1 360 Frauen (60 %) betrug; stellt ferner fest, dass die Gesamtverteilung auf die Mitarbeiterkategorien ergab, dass 1 300 Beamte (58 %), 774 Bedienstete auf Zeit (34 %) und 179 Vertragsbedienstete (8 %) beim EuGH beschäftigt waren, was einen leichten Rückgang des prozentualen Anteils der Beamten im Vergleich zu 2021 bedeutet, während sich der prozentuale Anteil der Bediensteten auf Zeit leicht erhöht hat und bei den Vertragsbediensteten keine Veränderung zu verzeichnen war;
24. stellt fest, dass in der oberen Führungsebene neun Männer und sechs Frauen beschäftigt waren, was einer Geschlechterverteilung von 60 % Männern und 40 % Frauen entspricht; stellt fest, dass in der mittleren Führungsebene mit 36 Männer und 24 Frauen ebenfalls eine Geschlechterverteilung von 60 % und 40 % zu verzeichnen war;
25. begrüßt es, dass alle Nationalitäten der Union im Personal des EuGH vertreten sind; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass Staatsangehörige einiger Mitgliedstaaten überrepräsentiert sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von den 2 253 Bediensteten 505 französische Staatsangehörige sind, was einem Anteil von 22 % entspricht, und dass die Überrepräsentation bei den AST noch ausgeprägter ist, wo französische Staatsangehörige 223 von 719 Bediensteten also 31 % stellen; stellt fest, dass auf der Ebene der Verwaltungsräte (AD) belgische und italienische Staatsangehörige mit 108 bzw. 97 Mitarbeitern von 1 274 überrepräsentiert sind; stellt außerdem fest, dass Zypern mit nur zwei Staatsangehörigen auf einer AD-Stelle (ein Beamter und ein Beamter auf Zeit) das am stärksten unterrepräsentierte Land ist und dass keine Staatsangehörigen aus Zypern eine AST- oder AST/SC-Stelle innehaben; weist darauf hin, dass der EuGH eine ausgewogenere Vertretung von Staatsangehörigen aus allen Mitgliedstaaten auf allen Stellen und eine adäquate geografische Verteilung anstreben sollte;

26. ruft den EuGH auf, eine mehrsprachige Arbeitsumgebung zu fördern; weist darauf hin, dass die Verfahrenssprache gemäß Kapitel 8 Artikel 36 der Verfahrensordnung des EuGH zwar jede Sprache der Union sein kann (Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch), dass aber die tägliche Verwaltungsarbeit dennoch zu 90 % auf Französisch abgewickelt wird; fordert, dass die beiden anderen Arbeitssprachen der Europäischen Union, nämlich Deutsch und Englisch, in der täglichen Verwaltungsarbeit des EuGH häufiger verwendet werden, um die Mehrsprachigkeit zu fördern und den Zugang zur Beschäftigung für Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, in denen in den Schulen kein Französischunterricht angeboten wird, zu erleichtern; weist darauf hin, dass dies auch zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Nationalitäten unter den Mitarbeitern des EuGH beitragen würde, und fordert alle Organe auf, für Mehrsprachigkeit zu sorgen;
27. begrüßt die Arbeit, die in der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts Luxemburg für die Mitarbeiter geleistet wurde; ermutigt den EuGH, die Zusammenarbeit mit den anderen in Luxemburg ansässigen Organen im Rahmen von verschiedenen Maßnahmen fortzusetzen und insbesondere die Idee einer speziellen Wohnbeihilfe weiterzuverfolgen, um die hohen Mietkosten auszugleichen, die vor allem für die Bediensteten der unteren Besoldungsgruppen eine Belastung darstellen, sowie dafür zu sorgen, dass die Bediensteten des EuGH in den Genuss geeigneter Regelungen für ihre Lebensbedingungen kommen; fordert, dass das Parlament über die Fortschritte bei all diesen Initiativen auf dem Laufenden gehalten wird;
28. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EuGH am 1. Mai 2022 eine neue Regelung für die Telearbeit eingeführt hat, die die Möglichkeit vorsieht, zwei Tage pro Woche von zu Hause aus zu arbeiten; stellt ferner fest, dass die Regelung es den Bediensteten ermöglicht, bis zu zehn Tage pro Jahr Telearbeit von außerhalb des Arbeitsorts zu leisten, und dass eine Umfrage unter den Führungskräften ergab, dass die Bediensteten allgemein mit dieser Möglichkeit zufrieden sind, deren Vereinbarkeit mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Dienststellen erwiesen hat;
29. stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Krankheitstage im Jahr 2022 beim EuGH 23 702 betrug, was einem Anstieg von 38 % gegenüber 2021 entspricht, als sich die Zahl der Krankheitstage auf 17 138 belief; stellt zugleich fest, dass im Jahr 2019 25 629 Krankheitstage zu verzeichnen waren und dass die relativ niedrige Zahl im Jahr 2021 mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen könnte;
30. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass 46 Bedienstete Erschöpfung aus arbeitsbedingten Gründen gemeldet haben, während der ärztliche Dienst des EuGH schätzt, dass es im Jahr 2022 23 Fälle gab, in denen Bedienstete Symptome aufwiesen, die mit der Diagnose Burnout in Verbindung gebracht werden könnten; stellt fest, dass der EuGH Schulungskurse für Führungskräfte angeboten hat, um das Bewusstsein für die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit Burnout und für das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu schärfen; ermutigt den EuGH, sich weiterhin mit dieser Problematik zu befassen, weitere Überlegungen dazu anzustellen, wie sich Burnout verhindern lässt, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlbefinden seiner Mitarbeiter sicherzustellen und so die Zahl der Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu verringern; schlägt vor, dass der EuGH und andere Institutionen ein Postfach einrichten, über das das Personal Kommentare abgeben kann, wobei sicherzustellen ist, dass das Personal keinen Repressalien ausgesetzt ist; fordert nachdrücklich, dass ein solches Postfach für Kommentare ernst genommen wird und die Kommentare analysiert werden, damit Burnout-Ursachen ermittelt und gemindert werden können;
31. fordert die Personalabteilung auf, die Folgen und Symptome von Long COVID und anderen Virus- und Autoimmunerkrankungen stärker zu berücksichtigen; fordert nachdrücklich, dass die vom EuGH und allen Unionsorganen bereitgestellte Krankenversicherung die zur Behandlung dieser Erkrankungen erforderlichen Therapien finanziell abdeckt;
32. stellt fest, dass im Jahr 2023 eine behördliche Ermittlung zu einem möglichen Fall sexueller Belästigung, der Vorkommnisse aus dem Jahr 2022 betrifft, eingeleitet wurde und derzeit noch im Gange ist;
33. nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der EuGH Schulungskurse anbietet, um die Vielfalt innerhalb seiner Dienststellen zu fördern und zu unterstützen; stellt ferner fest, dass der EuGH 27 Mitarbeiter mit einer Behinderung beschäftigt, von denen 14 als schwerbehindert gelten; würdigt, dass im Jahr 2022 umfangreiche Folgemaßnahmen zu einer internen Prüfung aus dem Jahr 2021 getroffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
34. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 267 Praktikanten aufgenommen hat; nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der EuGH auf eine Empfehlung des Europäischen Parlaments hin beschlossen hat, ab Herbst 2022 alle Praktikanten zu vergüten, mit Ausnahme derjenigen, die ein Stipendium aus anderen Quellen erhalten; fordert den EuGH auf, zu prüfen, ob in der Praktikantenschaft alle Mitgliedstaaten proportional vertreten sind;

35. stellt mit Bedauern fest, dass der EuGH im Jahr 2022 unbezahlte Praktikanten angenommen hat, sei es während der Übergangszeit nach Annahme des neuen Beschlusses zu den Praktika im November 2021 oder aufgrund alternativer Finanzierungsquellen; unterstreicht den Kontrast zwischen dem EuGH, der keine Politik bezahlter Praktika verfolgt, und anderen europäischen Organen, die sich für eine solche Politik entschieden haben; fordert den EuGH nachdrücklich auf, für Transparenz hinsichtlich der externen Finanzierungsquellen unbezahlter Praktikanten zu sorgen und die Gründe für die Beibehaltung dieser Politik näher zu erläutern;

Ethikrahmen und Transparenz

36. begrüßt weiterhin die im Jahr 2021 vorgenommenen Reformen in Bezug auf den für Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts geltenden Verhaltenskodex sowie die Interessenerklärungen, die zusammen mit den neuen Anforderungen an den Lebenslauf der Mitglieder die Transparenz des EuGH verbessern; ist jedoch der Ansicht, dass sich die Aussagekraft und Nützlichkeit der Interessenerklärungen durch eine Form der Überprüfung und Qualitätskontrolle verbessern ließe;
37. begrüßt, dass der EuGH seit 2018 eine Liste der von den Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts ausgeübten externen Tätigkeiten veröffentlicht; stellt fest, dass die Liste für die allgemeine Öffentlichkeit schwer zu deuten ist, und empfiehlt, sie aussagekräftiger zu gestalten, indem Informationen über die Art der externen Tätigkeit in die Liste aufgenommen werden; betont, dass von den Mitgliedern erwartet wird, dass sie sich uneingeschränkt der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim EuGH widmen, und dass sie nur dann externen Tätigkeiten nachgehen können, wenn sie mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen, wenn eine vorherige Genehmigung erteilt wurde und wenn diese Tätigkeiten mit den Anforderungen des Verhaltenskodex und insbesondere mit der Verpflichtung, für die gerichtlichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen, vereinbar sind;
38. nimmt den Beschluss aus dem Jahr 2021 über Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Kraftfahrzeugen durch die Mitglieder zur Kenntnis, der vorsieht, dass die Mitglieder alle laufenden Kosten für die Nutzung eines Fahrzeugs ohne Dienstreiseauftrag ab einer zurückgelegten Strecke von 10 000 km übernehmen müssen; ist der Ansicht, dass der Fuhrpark außerhalb der ausschließlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des EuGH unter keinen Umständen genutzt werden darf; fordert alle Organe der Union auf, sich auf ein einziges, horizontal anwendbares System zu einigen, das für weniger Verwirrung sorgen und die Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Gelder erhöhen würde;
39. begrüßt, dass der EuGH alle neuen Mitarbeiter in sämtlichen ethischen Aspekten sowie in den Rechten und Pflichten von Beamten und Bediensteten, wie sie im Statut festgelegt sind, schult und dabei auch die Meldung von Missständen, das Verbot von Mobbing, die Vermeidung von Interessenkonflikten und sonstige Ethikfragen behandelt; begrüßt auch, dass sechs Schulungskurse zu Verhaltensregeln organisiert wurden, an denen 70 Bedienstete teilgenommen haben, sowie elf Schulungskurse zur internen Kontrolle, an denen 80 Bedienstete teilgenommen haben; fordert den EuGH auf, für alle neuen und bereits tätigen Bediensteten, einen Schulungskurs zu Verhaltensregeln zur Pflicht zu machen, um ein sicheres und produktives Arbeitsumfeld und die ethische Behandlung von Rechtssachen zu fördern;
40. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) 2022 keine neuen Untersuchungen eingeleitet hat, die den EuGH betrafen, wobei allerdings noch eine Untersuchung zum Verhalten von Bediensteten, das möglicherweise eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt, im Gange ist, und dass die Europäische Bürgerbeauftragte in vier Fällen, die den EuGH betrafen, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, was bedeutet, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 keine Empfehlungen in Bezug auf den EuGH ausgesprochen hat; stellt fest, dass 2022 keine Meldungen von Missständen im EuGH zu verzeichnen waren;
41. bedauert zutiefst, dass der neue Verhaltenskodex für die Bediensteten, der ursprünglich bis Ende 2021 abgeschlossen sein sollte, Ende 2022 noch immer nicht fertiggestellt war; stellt fest, dass sich der neue Verhaltenskodex, der bis Ende 2023 angenommen werden sollte, noch im Annahmeverfahren befindet; fordert den EuGH auf, in Einklang mit Aufforderungen im Rahmen früherer Entlastungsverfahren einen neuen Verhaltenskodex fertigzustellen und anzunehmen und das Parlament schnellstmöglich über die Annahme und den Inhalt zu informieren;
42. begrüßt, dass 2022 keine Interessenkonflikte festgestellt wurden; stellt fest, dass 112 Anträge nach Artikel 16 des Statuts betreffend die beruflichen Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst geprüft und allesamt genehmigt wurden; stellt ferner fest, dass es neun Erklärungen über eine Nebentätigkeit während der Beurlaubung aus persönlichen Gründen gab, die alle genehmigt wurden; ist der Ansicht, dass dieser Bereich unter Umständen vom Internen Prüfer oder vom vorgeschlagenen interinstitutionellen Gremium für ethische Normen geprüft werden könnte;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

43. begrüßt, dass der EuGH die Umsetzung eines integrierten Fallbearbeitungssystems (SIGA), das einen komplett digitalen, sicheren und integrierten Arbeitsablauf ermöglichen wird, beschleunigt hat und bei der Umsetzung des Programms HAN/Ares in Bezug auf alle Verwaltungsdienste des EuGH vorangekommen ist; fordert den EuGH auf, das Parlament im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens über diese Umsetzung auf dem Laufenden zu halten;
44. begrüßt, dass der EuGH beschlossen hat, keine Cloud-Plattformen mehr für die Verarbeitung sensibler Gerichtsdaten zu nutzen, um die Daten und das Eigentum an den Systemen zu schützen, damit alle Daten im Haus gespeichert werden und keine betriebskritische Abhängigkeit von externen Systemen entstehen kann; begrüßt ferner die Politik des EuGH, auf die Nutzung von über eine Cloud bereitgestellten Programmen oder Infrastrukturen für die Verarbeitung nichtöffentlicher Informationen zu verzichten, um personenbezogene Daten zu schützen und eine vollständige Kontrolle über seine Systeme und Daten zu behalten;
45. stellt mit Zufriedenheit fest, dass e-Curia zunehmend verwendet wird, wobei im Jahr 2022 94 % der Verfahrensschriftstücke beim Gericht über e-Curia im Vergleich zu 93 % im Jahr 2021 eingereicht wurden, während e-Curia im Falle des Gerichtshofs bei etwa 87 % aller auf diese Weise im Jahr 2022 eingereichten Verfahrensschriftstücke gegenüber 85 % im Jahr 2021 verwendet wurde;
46. stellt fest, dass 2022 keine weiteren Untersuchungen durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) mitgeteilt wurden; sieht mit Interesse der Entscheidung über die Untersuchung von Anfang 2021 in Bezug auf die Nutzung von Webdiensten Dritter und auf die Verpflichtung entgegen, den Inhalt einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit („Joint Controller Agreement“) zur Verfügung zu stellen; sieht außerdem mit Interesse der Entscheidung über die Untersuchung zur Nutzung der von Amazon Web Services und Microsoft im Rahmen der Cloud-II-Verträge bereitgestellten Cloud-Dienste durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entgegen;
47. begrüßt, dass der EuGH prüft, wie und in welchem Maße digitale Technologien bei seiner Arbeit eingesetzt werden sollten, beispielsweise zur Ermittlung von Ähnlichkeiten zwischen Fällen, für die Übersetzung, für die Verschriftung gesprochener Sprache und für automatisierte Zusammenfassungen von langen Dokumenten; hebt hervor, dass insbesondere bei einer rechtsprechenden Einrichtung wie dem EuGH automatisierte Prozesse immer auch unter ethischen Aspekten betrachtet werden müssen und Menschen zusätzlich die Aufsicht und Kontrolle übernehmen sollten; hebt hervor, dass es wichtig ist, die Fälle anhand von Schlüsselbegriffen und Schlüsselindikatoren miteinander zu vergleichen, um inhaltliche Überschneidungen oder Muster bei den Fällen zu identifizieren; fordert den EuGH außerdem auf, Möglichkeiten für eine bessere Informationsübermittlung an Richter und ihre Mitarbeiter zu prüfen;
48. begrüßt, dass der EuGH bei etwa einem Drittel seiner Server quelloffene Betriebssysteme einsetzt und sich vorrangig für intern beherbergte Systeme entscheidet, die auf quelloffener Technologie basieren, da der EuGH somit die technische Kontrolle über seine Systeme behalten und die Datenspeicherung und den Datenfluss kontrollieren kann, wodurch ein besserer Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre sichergestellt werden; fordert den EuGH auf, sich der vom ECSB ins Leben gerufenen Initiative für quelloffene Software anzuschließen und die quelloffenen Lösungen von Nextcloud zu implementieren;
49. fordert den EuGH auf, nach der Veröffentlichung des Urteils alle mit einer Rechtssache zusammenhängenden Akten auf seiner Website zugänglich zu machen und dabei sicherzustellen, dass private oder sensible Informationen nicht weitergegeben werden, um personenbezogene Daten zu schützen;
50. begrüßt, dass sich der EuGH darum bemüht, Instrumente künstlicher Intelligenz (KI) in seine Arbeit einzubinden, und dass er eine umfassende Strategie zu KI im Juli 2023 angenommen hat; hebt hervor, dass beim Einsatz von KI die Unabhängigkeit, die Qualität und die Sachlichkeit der juristischen Verfahren in vollem Umfang gewahrt bleiben und ethische Fragen umfassend berücksichtigt werden müssen und dass der Einsatz von KI unter menschlicher Aufsicht erfolgen muss, damit eingegriffen werden kann, um negative Folgen oder Risiken zu verhindern oder das System zu deaktivieren, wenn es nicht wie vorgesehen funktioniert; begrüßt, dass der EuGH einen KI-Ausschuss eingerichtet hat, der dafür verantwortlich ist, ethische Aspekte zu behandeln und klare Grenzen für die Nutzung von KI zu ziehen; weist erneut darauf hin, dass der EuGH die vollständige Nutzerkontrolle gemäß der Europäischen Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und in ihrem Umfeld sicherstellen sollte; erwartet, dass die Leitlinien des Personals für den Einsatz von künstlicher Intelligenz, wie angegeben, bis Ende Herbst 2023 angenommen wurden, und fordert, dass das Parlament über den Inhalt dieser Leitlinien informiert wird;
51. stellt mit Besorgnis fest, dass Angaben des EuGH zufolge die Zahl der Cyberangriffe im Jahr 2022 weiter zugenommen hat; zeigt sich erleichtert, dass alle Angriffe trotz ihrer unterschiedlichen Art und ihres Umfangs mithilfe der vorhandenen Schutzsysteme bzw. des speziellen Teams für die Reaktion auf Zwischenfälle beim EuGH bewältigt werden konnten, wie aus den Antworten des EuGH auf Fragen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom Oktober 2023 hervorgeht; begrüßt gleichzeitig, dass der EuGH in den einschlägigen interinstitutionellen Unionsstrukturen aktiv mitwirkt, um die allgemeine Cybersicherheit der Unionsorgane zu stärken; fordert die Führungsebene des EuGH nachdrücklich auf, der Stärkung der Cybersicherheit weiterhin Priorität einzuräumen, vorausschauend zu prüfen, welcher Aspekt der IT-Infrastruktur das EuGH anfällig für Angriffe macht, und diese Mängel schnellstmöglich zu beheben sowie für regelmäßige Prüfungen und Tests seiner Cyberabwehrmaßnahmen zu sorgen;

52. nimmt zu Kenntnis, dass der EuGH die Möglichkeiten in Bezug auf offene Daten für 2022 und 2023 analysiert hat und beabsichtigt, alle veröffentlichten Informationen, die auf seiner Website verfügbar sind, als offene Daten weiterzugeben; mahnt jedoch an, dass der EuGH Kontrollpersonen einsetzt, bevor er veröffentlichte Informationen als offene Daten weitergibt, und dabei der Sicherheit, der Vertraulichkeit, den Datenschutzrechten und den Rechten des geistigen Eigentums Rechnung trägt;

Gebäude

53. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der EuGH eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus verschiedenen Teilen des EuGH und seiner Personalvertretung eingerichtet hat, um Überlegungen darüber anzustellen, wie die Belegung der Räumlichkeiten des EuGH optimiert werden kann, und dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2023 vorgelegt wurden; fordert, dass das Parlament über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen und die Folgen für die Organisation des Arbeitsumfelds auf dem Laufenden gehalten wird;
54. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass eine interne Prüfung zur Barrierefreiheit der Gebäude für Menschen mit Behinderung durchgeführt wurde und der EuGH aufgrund neuer luxemburgischer Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen ergriffen hat; begrüßt, dass im Rahmen dieser Maßnahmen Gerichtssäle für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich gemacht werden, etwa durch Blindenleitsysteme und Handläufe; fordert, dass das Parlament über weitere Initiativen in diesem Bereich auf dem Laufenden gehalten wird;

Umwelt und Nachhaltigkeit

55. begrüßt nachdrücklich, dass der EuGH einen gesonderten Jahresbericht zum ökologischen Fußabdruck des Organs erstellt, der anderen Institutionen als Vorbild dienen könnte;
56. beglückwünscht den EuGH zu den Ergebnissen, die er im Hinblick auf eine erhebliche Verringerung seines allgemeinen Verbrauchs im Jahr 2022 im Vergleich zum Bezugsjahr 2015 erzielt hat; ist besonders beeindruckt, dass der Heizungsaufwand um 23,6 %, der Papierverbrauch um 42,6 %, die Kantinenabfälle um 49,9 % und die Treibhausgasemissionen um 31,7 % reduziert wurden;
57. stellt fest, dass der EuGH Solarpaneele auf einer Fläche von 3 447,8 m² installieren ließ, mit denen im Jahr 2022 insgesamt 452 959 kWh erzeugt wurden; fordert den EuGH auf, weiter nach Möglichkeiten in den Bereichen Verringerung des allgemeinen Verbrauchs, des Recyclings und der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu suchen;
58. begrüßt, dass der EuGH mehrere Initiativen zur Förderung und Steigerung der nachhaltigen Mobilität ergriffen hat, einschließlich Zuschüssen für öffentliche Verkehrsmittel und für Mietfahrräder, verbesserter Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und verbesserter Anlagen für Hybrid- und Elektroautos;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

59. begrüßt, dass der EuGH über ein breites Spektrum von Dienstleistungsvereinbarungen mit den anderen Unionsorganen verfügt, was dazu beiträgt, die Kosten für die beteiligten Organe zu reduzieren, und dafür sorgt, dass in den Organen ähnliche Verfahren, Methoden und Arbeitsabläufe zur Anwendung kommen; würdigt insbesondere die Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission und die Dienstleistungsvereinbarung mit der Generaldirektion Digitale Dienste der Kommission als Dienstleister, der die Informationssysteme des EuGH, darunter e-Curia und das CURIA Portal, beherbergt; nimmt ferner die fortgesetzte Zusammenarbeit innerhalb des interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschusses zur Kenntnis; begrüßt außerdem, dass nach Verhandlungen im Jahr 2022 im Jahr 2023 mit dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eine neue Dienstleistungsvereinbarung unterzeichnet wurde, die erstmals alle Aspekte der Zusammenarbeit abdeckt;
60. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der EuGH zusammen mit allen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union eine gemeinsame Beschaffung für die Bereitstellung von Unfallversicherungen gemäß Artikel 73 des Statuts beschlossen hat;
61. begrüßt, dass die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) weiter ausgebaut und eine Vereinbarung unterzeichnet wurde, um eine weitreichende Kooperation im Hinblick auf bibliografische und dokumentarische Dienste zum Nutzen beider Institutionen zu schaffen; begrüßt ferner, dass den Staatsanwälten der EUSTa eine spezifische Schulung angeboten wurde, damit sie sich mit den Tätigkeiten des EuGH vertraut machen können;
62. begrüßt, dass der EuGH umfassend mit OLAF, dem Rechnungshof, dem EDSB und der Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenarbeitet, unter anderem, indem er sicherstellt, dass seine internen Beschlüsse als OLAF-Untersuchungen aktualisiert werden, damit die neuesten Anforderungen erfüllt sind;

63. fordert den EuGH auf, der Kommission und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum die Zahl der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und die spezifischen Streitpunkte mitzuteilen, um die Gründe zu untersuchen, warum 30 % der einschlägigen Klagen vor dem Gericht im Jahr 2022 das geistige Eigentum betrafen, und so dazu beizutragen, mögliche Lücken in Unionsrechtsakten zu identifizieren; ist der Ansicht, dass dem Unionshaushalt die Befassung mit diesen Rechtsstreitigkeiten erspart bleiben könnte, wenn ein konkreter Streitpunkt ermittelt und durch einen neuen Unionsrechtsakt ausgeräumt werden könnte;
64. würdigt die fortgesetzten Tätigkeiten des Justiziellen Netzes der Europäischen Union, das zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten beiträgt, insbesondere in den Bereichen gerichtliche Kontrolle, Rechtsforschung, mehrsprachige Terminologie und neue Technologien sowie zur Förderung der Bündelung der effizientesten Verfahren in der Justizverwaltung;

Kommunikation

65. stellt fest, dass sich das Budget für Kommunikation, darunter die Erstellung von Inhalten und der Druck von internen und externen Veröffentlichungen, im Jahr 2022 auf 527 500 EUR belief, was einem Anstieg um 3,3 % im Vergleich zum Jahr 2021 entspricht;
66. begrüßt, dass der EuGH das Jubiläum seines 70-jährigen Bestehens als Gelegenheit genutzt hat, um seine Transparenz und seine Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern der Union zu stärken und um zwei Tage der offenen Tür zu organisieren, bei denen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, vor Ort Fragen zu stellen; fordert den EuGH auf, diese Initiativen auch in den kommenden Jahren weiterzuverfolgen;
67. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der EuGH im Jahr 2022 einen Streamingdienst für die Anhörungen zu Rechtssachen, die der Großen Kammer zugewiesen wurden, gestartet hat, wodurch der Öffentlichkeit eine Möglichkeit geboten wird, ein besseres Verständnis der Funktionsweise des EuGH zu erlangen; fordert den EuGH auf, diese Initiative auszuweiten, um für mehr Transparenz zu sorgen;
68. begrüßt, dass der EuGH aktiv an dem vom EDSB ins Leben gerufenen Projekt EU Voice teilnimmt, um mit der Öffentlichkeit zu interagieren und die Nutzung dezentralisierter, freier und quelloffener sozialer Netzwerke als Alternative zu den geschützten Netzwerken zu fördern;
69. stellt fest, dass Transparenz und Offenheit des Gerichtsverfahrens der Union gestärkt werden sollten, da der Gerichtshof zunehmend über verfassungsrechtliche Angelegenheiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschenrechten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entscheiden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Streaming-Systems für die Anhörungen des Gerichtshofs, mit dem die Rolle des EuGH als „bürgernaher Gerichtshof“, gestärkt wird, indem der Zugang für die breite Öffentlichkeit verbessert wird; betont hierbei, dass das neue Streaming-System schrittweise durch zusätzliche externe Kommunikationsmittel ergänzt werden muss, die dann dafür sorgen, dass die Arbeit des Organs noch besser herausgestellt wird;
70. begrüßt, dass 2022 nach Abschluss der Pilotphase im Jahr 2021 eine Initiative gestartet wurde, mit der Besuche des EuGH per Videokonferenz angeboten werden, wodurch jungen Menschen im Alter von 15 bis 18 Jahren ein Verständnis des EuGH und der Auswirkungen der Rechtsprechung auf ihren Alltag sowie ein besseres Verständnis ihrer Rechte als Bürgerinnen und Bürger der Union und der demokratischen Werte der Union vermittelt wird; fordert den EuGH auf, diese auf junge Menschen ausgerichteten Besuche per Videokonferenz auf die Altersgruppe der 15- bis 29-jährigen auszuweiten; fordert den EuGH außerdem auf, auch Besuche per Videokonferenz für Bürgerinnen und Bürger jeden Alters anzubieten, und betont, dass Besuche im diesem Format allen Europäerinnen und Europäern so weit wie möglich zugänglich sein sollten;
71. stellt fest, dass sich der EuGH gemeinsam mit mehreren anderen Institutionen der Union aktiv an einem Projekt des EDSB mit regelmäßigen Veröffentlichungen über das dezentrale Social-Media-Netzwerk Mastodon, das freie und quelloffene Software nutzt, beteiligt; stellt fest, dass der EuGH auch die Plattformen X (ehemals Twitter) und LinkedIn nutzt und sein früheres Verfahren, bei dem Inhalte sowohl auf der Plattform X (ehemals Twitter) als auch auf Mastodon veröffentlicht wurden, fortführte, sobald eine technische Lösung gefunden worden war, die eine automatisierte parallele Veröffentlichung ermöglichte; empfiehlt dem EuGH, regelmäßig Beiträge zu posten, wenn er auf einer Social-Media-Plattform präsent ist, um zu verhindern, dass die Konten in den sozialen Medien ruhen, da dies den Eindruck erwecken könnte, dass der EuGH in seiner täglichen Arbeit untätig ist.



2024/2237

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2237 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan V — Rechnungshof

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 — C9-0252/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0074/2024),
1. erteilt dem Generalsekretär des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2238

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2238 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan V — Rechnungshof, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan V — Rechnungshof,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0074/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde es im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof der externe Prüfer der Union ist, der damit beauftragt ist, durch unabhängige, professionelle und wirksame Prüfungen die Sparsamkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Maßnahmen der Union zu bewerten, um die Rechenschaftspflicht, die Transparenz und das Finanzmanagement zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und wirksam auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die Union zu reagieren;
- C. in der Erwägung, dass die Haushaltsrechnung des Rechnungshofs unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 287 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) seit dem Abschluss des Haushaltsjahres 1987 jedes Jahr durch einen unabhängigen externen Prüfer geprüft wurde und die Berichte des externen Prüfers seit dem Bericht über das Haushaltsjahr 1992 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden;
- D. in der Erwägung, dass die Rechenschaftslegung gegenüber den Haushaltsbehörden durch den jährlichen Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs des Rechnungshofs bereitgestellt wird, dessen Zweck es gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Haushaltsordnung ist, Informationen über die Verwaltung von Ressourcen, einschließlich der Systeme, und über die Effizienz und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle des Rechnungshofs bereitzustellen;
- E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof durch die transparente und unabhängige Erfüllung seiner Aufgaben zur demokratischen Kontrolle, zur öffentlichen Debatte und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof den Standpunkt vertritt, dass es für die Bewertung der Verwaltung der Union, ihrer Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie der Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen und Daten, die über die Umsetzung der Unionspolitik übermittelt werden, am besten wäre, wenn der Rechnungshof damit beauftragt wird, alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, sowie alle zwischenstaatlichen Strukturen, die für das Funktionieren der Union von maßgeblicher Bedeutung sind, zu prüfen; in der Erwägung, dass das Parlament den Rechnungshof in diesem Punkt nachdrücklich unterstützt und jede Initiative begrüßen würde, die dem Rechnungshof ein umfassenderes Mandat übertragen würde;
- 1. stellt fest, dass der Haushalt des Rechnungshofs unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief (was 5,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass im Jahr 2022 der Haushalt des Rechnungshofs in Höhe von rund 0,2 Mrd. EUR 1,4 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachte;
- 2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der im Jahr 2021 geprüften Vorgänge entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof ausführt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Ausgaben für Ruhegehälter, umfassen, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachen, sowie Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass die Arbeit des Rechnungshofs seit vielen Jahren darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;

3. fordert den Rechnungshof auf, die Zahl der zu prüfenden Vorgänge im Bereich der Verwaltung für alle betreffenden Organe zu erhöhen, damit das Parlament seine Funktion als Entlastungsbehörde für die anderen Organe besser erfüllen kann; bedauert, dass das Vorhaben des Rechnungshofs, einen Sonderbericht zu erstellen, geändert wurde und nun eine Prüfung des öffentlichen Dienstes der Union durchgeführt werden soll, bei dem wahrscheinlich nur ein begrenzter Teil der Verwaltungsausgaben untersucht wird; bekräftigt, dass eine eingehendere Untersuchung der Verwaltungsausgaben wichtig ist, und wiederholt seine Forderung, dass bei der Arbeit des Rechnungshofs künftig umfassende Daten zu allen Organen berücksichtigt werden, damit eine einheitliche Grundlage für ein kohärentes Entlastungsverfahren geschaffen wird;
4. weist darauf hin, dass die Jahresrechnung des Rechnungshofs von einem unabhängigen externen Prüfer geprüft wird, damit beim Prüfer des Rechnungshofs die gleichen Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Unabhängigkeit sichergestellt sind, wie sie der Rechnungshof bei den von ihm geprüften Stellen anwendet; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der externe Prüfer nach seiner Prüfung des Rechnungshofs über keine konkreten Probleme berichtet hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des Rechnungshofs für 2022 auf 162 141 175 EUR belief, was einem Anstieg um 5,5 % gegenüber den 153 721 727 EUR im Jahr 2021 entspricht; stellt fest, dass der Anstieg in erster Linie auf Gehaltsanpassungen und 20 neue Stellen auf Zeit im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zurückzuführen ist; stellt fest, dass 90 % der Mittel im Jahr 2022 für Mitglieder und Personal zugewiesen wurden, während 10 % für Gebäude, Ausstattung und sonstige Ausgaben vorgesehen waren;
6. bekräftigt ferner, dass es wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass der Rechnungshof über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, damit er sein Mandat sowie die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Finanzierungsinstrumente wie der Aufbau- und Resilienzfazilität angemessen erfüllen kann;
7. stellt fest, dass der Rechnungshof im Laufe des Haushaltsjahres 2022 26 Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung vorgenommen hat, was einem Gesamtbetrag von 3,4 Mio. EUR oder 2,1 % der Mittel des Haushaltsjahres entspricht und hauptsächlich bedeutete, dass weniger Ausgaben für Dienstreisen, Veröffentlichungen, Dolmetschleistungen und den Juristischen Dienst und mehr Ausgaben für die Herrichtung der Diensträume, einschließlich Renovierungen des Dachs, Energiekosten, Vertragsbedienstete und IT-Ausrüstung getätigt wurden; stellt des Weiteren fest, dass die Haushaltsvollzugsquote für das Jahr 2022 bei 98,5 % lag, was einen leichten Anstieg im Vergleich zu den vorhergegangenen zwei Jahren bedeutet; begrüßt, dass der durchschnittliche Zahlungszeitraum im Jahr 2022 auf 9,8 Tage gegenüber 10,7 Tagen im Jahr 2021 verkürzt wurde, was höchstwahrscheinlich auf den Anstieg des Anteils elektronischer Rechnungen zurückzuführen ist, der 24 % gegenüber 19 % im Jahr 2021 betrug;
8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der externe Prüfer erklärt hat, dass die zugewiesenen Mittel für ihren vorgesehenen Zweck verwendet wurden und dass die von den Anweisungsbefugten eingerichteten Kontrollverfahren die erforderliche Gewähr geboten haben, dass die Finanzvorgänge in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen getätigt wurden;
9. stellt fest, dass Russlands rechtswidriger und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine den Haushalt des Rechnungshofs auf unterschiedliche Art und Weise belastet hat, unter anderem durch steigende Inflation und Gehaltsanpassungen sowie stark steigende Strom- und Heizkosten;
10. stellt fest, dass der allgemeine Haushalt für Dienstreisen des Rechnungshofs von 2 988 000 EUR im Jahr 2021 auf 2 452 000 EUR im Jahr 2022 gesunken ist, was einer Reduzierung um 18 % entspricht, die auf anhaltende Reisebeschränkungen Anfang 2022 und auf Veränderungen bei den Arbeitsmethoden mit einer höheren Anzahl an Sitzungen per Videokonferenz zurückzuführen ist; stellt des Weiteren fest, dass der Rechnungshof nicht über eine spezifische Haushaltslinie für Dienstreisen und Reisen seines Präsidenten verfügt; stellt abschließend fest, dass sich die Haushaltslinie für die Dienstreisen aller Mitglieder des Rechnungshofs sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 auf 290 000 EUR belief;
11. begrüßt, dass der Rechnungshof seit 2022 über eine detaillierte Kontrollmethodik für Dienstreisekosten verfügt, die sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-Kontrollen umfasst;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

12. stellt fest, dass 2022 das zweite Jahr der Umsetzung der Strategie des Rechnungshofs für 2021-2025 war und dass Ende 2022 von 29 strategischen Maßnahmen 18 vollständig umgesetzt waren oder nach Festlegung des Rahmens für die Maßnahme weitere laufende Tätigkeiten umfassten, während elf strategische Maßnahmen andauerten oder einen wiederkehrenden Charakter hatten;
13. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 sieben Jahresberichte, acht Stellungnahmen, 28 Sonderberichte und eine Überprüfung und damit etwa ebenso viele Jahresberichte, Stellungnahmen, Sonderberichte und Überprüfungen wie 2020 und 2021 vorgelegt hat;
14. stellt fest, dass der Rechnungshof sein Arbeitsprogramm völlig unabhängig aufstellt, wobei er unter anderem selbst entscheidet, welche Sonderberichte erstellt werden sollten; weist den Rechnungshof weiterhin darauf hin, dass Sonderberichte, in denen es mit einer klaren haushaltspolitischen Schwerpunktlegung und Relevanz um die derzeitige Lage und die derzeitigen Herausforderungen der Union geht, die meiste Aufmerksamkeit seitens der wichtigen Akteure im Parlament und anderswo auf sich ziehen dürften; begrüßt in diesem Zusammenhang die 2022 vorgenommene Überarbeitung des Programmplanungsprozesses, mit der eine größere Flexibilität zur Berücksichtigung dringender Herausforderungen geschaffen wurde, damit den Interessen der Akteure besser gedient wird;
15. würdigt, dass sich der Rechnungshof, wie vom Parlament gefordert, bei seiner Prüfungstätigkeit auf die aktuellen Herausforderungen Europas konzentriert hat, was durch die äußerst rasche Erstellung der Stellungnahme 03/2023 zur Fazilität für die Ukraine und die Aufmerksamkeit für die Überwachung ihrer Umsetzung verdeutlicht wird; ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof für die Prüfungstätigkeit im Hinblick auf die Aufbau- und Resilienzfazilität noch immer keinen vollständigen Zugang zu FENIX, dem neuen Berichtsinstrument für die Aufbau- und Resilienzfazilität, hat und dass die Informationen in diesem neuen Instrument nicht zeitnah aktualisiert werden; schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an, dass Artikel 257 der Haushaltsordnung ein uneingeschränktes und unmittelbares Zugangs- und Zugriffsrecht des Rechnungshofs vorsieht; fordert die Kommission zudem auf, dem Rechnungshof Zugang zu anderen Arten relevanter Informationen zu gewähren, damit er seine Aufgaben erfüllen kann;
16. begrüßt die zeitgerechten und relevanten Sonderberichte über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, die es der Entlastungsbehörde ermöglichen, ihre Vorrechte auszuüben und Empfehlungen zur Verbesserung der Funktionsweise dieses Instruments an die Kommission zu richten;
17. begrüßt, dass der Rechnungshof eine Zusammenfassung der Anzahl und der Art der im Rechnungshof durchgeführten internen Prüfungen sowie eine Zusammenfassung der Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 118 Absatz 8 der Haushaltsordnung vorgelegt hat; stellt fest, dass das Jahresarbeitsprogramm des Internen Prüfers wiederkehrende, ausgewählte und andere Aufgaben umfasste, die während des Jahres erledigt wurden; stellt fest, dass einige Maßnahmen, die im Jahr 2022 umgesetzt werden sollten, auf 2023 verschoben wurden, und fordert den Rechnungshof auf, dem Parlament über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten;
18. bestärkt den Rechnungshof darin, seinen Beitrag zur Bekämpfung von Betrug zulasten des Unionshaushalts zu verstärken, indem er nicht nur die Schwachstellen ermittelt und meldet, die von der Union finanzierte Programme betrugsanfällig machen, sondern auch die laufende Debatte zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsstruktur berücksichtigt und die Prüfungstätigkeit in Zusammenarbeit mit den für die Betrugsaufdeckung zuständigen Stellen intensiviert, indem er deren Arbeit regelmäßig bewertet und der Entlastungsbehörde eine Rückmeldung gibt, die für ihre Analyse von Belang ist;
19. begrüßt, dass in der Strategie des Rechnungshofs für 2021-2025 auf die Formulierung kosteneffizienter Empfehlungen verwiesen wird, um zur Entbürokratisierung der Unionsorgane beizutragen; weist darauf hin, dass insbesondere die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Steigerung der Effizienz der Verfahren, zur Nutzung bewährter Verfahren, zur Verbesserung der Koordinierung, zur Einführung von Standardverfahren, zur Vermeidung von Überregulierung („Gold Plating“) sowie zur Vereinfachung und Digitalisierung diesem Ziel dienen;
20. legt dem Rechnungshof nahe, weiterhin die Entwicklung und Pflege unionsweiter Datenbanken sowie Bemühungen um den Aufbau wirksamer Data-Mining-Fähigkeiten zur Durchführung von Datenanalysen auf Unionsebene und zur Ermittlung unionsrelevanter Risiken zu empfehlen; fordert den Rechnungshof auf, die erforderlichen Anforderungen für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten zu ermitteln, die für die einfache und interoperable Prüfung der Verwendung der öffentlichen Mittel der Mitgliedstaaten benötigt werden;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

21. stellt fest, dass der Rechnungshof Ende 2022 insgesamt 921 Bedienstete hatte, was einem leichten Anstieg gegenüber 917 Bediensteten Ende 2021 und 910 Bediensteten Ende 2020 entspricht; stellt fest, dass sich die Geschlechterverteilung Ende 2022 insgesamt folgendermaßen gestaltete: 434 Männer, was einem Anteil von 47,1 % entspricht, gegenüber 487 Frauen, was einem Anteil von 52,9 % entspricht; fordert den Rechnungshof auf, seine Bemühungen um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der mittleren und höheren Führungsebene fortzusetzen; stellt ferner fest, dass die Beschäftigten folgendermaßen auf die Personalkategorien verteilt waren: 830 Beamte (90 %), davon 620 Verwaltungsräte (AD) und 210 Assistenten und Sekretäre (AST/SC), und 91 Vertragsbedienstete (10 %);
22. stellt fest, dass die Anzahl der Personen in den Besoldungsgruppen AD 13 bis AD 16 bei 79 lag, wovon 49 Männer und 30 Frauen waren, was einem Männeranteil von 62 % und einem Frauenanteil von 38 % entspricht und einen leichten Anstieg des Frauenanteils in diesen Kategorien gegenüber 37,5 % im Jahr 2021 und 34,5 % im Jahr 2020 bedeutet;
23. bedauert zutiefst, dass innerhalb des Kollegiums des Rechnungshofs kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht: Nur zehn von 25 Mitgliedern sind in seiner derzeitigen Zusammensetzung Frauen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mitglieder aus Portugal und Bulgarien noch nicht ernannt wurden; ist sich bewusst, dass das Nominierungsverfahren Herausforderungen bezüglich der Herbeiführung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses mit sich bringt, da die Zuständigkeit für die Nominierung des jeweiligen nationalen Mitglieds ausschließlich beim jeweiligen Mitgliedstaat liegt; fordert den Rechnungshof jedoch auf, seine Gesamtzusammensetzung zu analysieren, um dem Rat sowie den beteiligten Mitgliedstaaten eine Informationsgrundlage zu liefern, damit das Geschlechtergleichgewicht bei der Nominierungsentscheidung berücksichtigt werden kann;
24. bedauert, dass der Rat im Laufe der Jahre wiederholt Mitglieder des Rechnungshofs ernannt hat, obwohl das Parlament die betreffenden Personen abgelehnt hatte; betont, dass dem Parlament eine verbindliche Rolle bei der Bewertung der Eignung der Bewerber für den Rechnungshof zukommen sollte;
25. begrüßt, dass alle Nationalitäten der Union unter den Bediensteten des Rechnungshofs vertreten sind, sowohl in der Kategorie AD als auch in der Kategorie AST/SC; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass einige Nationalitäten unterrepräsentiert sind, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Rechnungshof Schritte unternommen hat, um in einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland und Lettland) direkt zu werben; begrüßt die wirksame Nutzung neuer Arten der Veröffentlichung von Auswahlverfahren, um unterschiedliche Zielgruppen aus verschiedenen Mitgliedstaaten anzuziehen;
26. stellt fest, dass der Rechnungshof einen Beschluss über hybrides Arbeiten angenommen hat, der am 1. Januar 2022 in Kraft trat; stellt fest, dass der Rechnungshof eine Telearbeitsregelung hat, die die Möglichkeit vorsieht, an bis zu zehn Tagen pro Monat und an bis zu zehn aufeinanderfolgenden Tagen von zu Hause aus zu arbeiten; stellt ferner fest, dass das System es dem Personal ermöglicht, bis zu fünf Tage pro Monat und 30 Arbeitstage pro Jahr außerhalb des Hauptwohnsitzes zu arbeiten; stellt abschließend fest, dass eine Umfrage unter den Bediensteten im Oktober 2022 ergab, dass 95 % die Telearbeitsregelungen befürworteten und 88 % der Ansicht waren, dass sie positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben hatten;
27. begrüßt die Maßnahmen, die der Rechnungshof 2022 ergriffen hat, um das körperliche und geistige Wohlbefinden des Personals sicherzustellen;
28. ist sich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwerbung von Personal für die Arbeit in Luxemburg bewusst und bestärkt den Rechnungshof darin, mit den anderen in Luxemburg ansässigen Organen in der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhöhung der Attraktivität des Standorts Luxemburg für die Bediensteten und die verschiedenen ermittelten möglichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Idee eines speziellen Wohngelds, um den hohen Mietkosten entgegenzuwirken, die vor allem für die Bediensteten der unteren Besoldungsgruppen schwer zu tragen sind, sowie der Möglichkeit, für kurze Aufenthalte preisgünstige Übergangswohnungen anzubieten;
29. stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Krankheitstage im Jahr 2022 bei 11 622 lag, was einem Anstieg von 54 % gegenüber 2021 entspricht, als die Zahl der Krankheitstage 7 524 betrug; stellt gleichzeitig fest, dass im Jahr 2018 beim Rechnungshof 10 255 Krankheitstage zu verzeichnen waren und dass die relativ niedrige Zahl im Jahr 2021 möglicherweise mit der COVID-19-Situation zusammenhing;

30. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 sieben Fälle von Burnout zu vermeiden hatte; stellt ferner fest, dass alle sieben Bediensteten im Rahmen eines schrittweisen Verfahrens mit einem auf medizinischer Grundlage genehmigten Teilzeitmodell wieder eingegliedert wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 mit der Ausarbeitung von Leitlinien für die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach langer Krankheit begonnen hat; stellt fest, dass der Rechnungshof angibt, dass die Verfügbarkeit von Ressourcen bei der Festlegung des Jahresarbeitsprogramms berücksichtigt wird und dass die Direktoren und das Führungsteam auf Direktorenebene die Arbeitsbelastung prüfen, um sicherzustellen, dass die Arbeit gleichmäßig verteilt wird; ermutigt den Rechnungshof dennoch, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Bediensteten zu ergreifen, damit die Zahl der Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zurückgeht;
31. begrüßt, dass nach umfassender Zusammenarbeit im Dezember 2022 ein Beschluss und eine Strategie für einen respektvollen und mobbingfreien Arbeitsplatz angenommen wurde, deren Schwerpunkt klar auf Prävention, Sensibilisierung und Früherkennung liegt und in denen eine Reihe von Maßnahmen (vertrauliche Beratung, Mediation und formelle Beschwerden) festgelegt wurden, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn Fälle von Mobbing festgestellt werden;
32. begrüßt den Aktionsplan des Rechnungshofs für Vielfalt und Inklusion für den Zeitraum 2021-2025 und begrüßt die 2022 unternommenen Schritte zur Sensibilisierung in Bezug auf den Plan sowie die 2022 erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die darin festgelegten zehn Prioritäten; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 nur eine Person mit einer ausgewiesenen Behinderung eingestellt hat, und zwar mit einem befristeten Vertrag;
33. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 54 Praktikanten aufgenommen hat; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sie alle vom Rechnungshof oder von nationalen Behörden bezahlt wurden;

Ethikrahmen und Transparenz

34. betont, dass dem Rechnungshof als unabhängigem externem Prüfer der Union und Hüter ihrer Finanzen große Bedeutung zukommt und dass er die höchstmöglichen Standards einhalten und als vorbildliche Organisation fungieren muss, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu vermitteln; stellt fest, dass die Mitglieder des Rechnungshofs gemäß Artikel 285 AEUV völlig unabhängig sind;
35. begrüßt den im Mai 2022 überarbeiteten Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs, nach dem die Mitglieder unter anderem dazu verpflichtet sind, am Ort des Sitzes des Rechnungshofs zu wohnen, wodurch die Möglichkeiten für die Mitglieder, in die Politik involviert zu sein, eingeschränkt werden, in dem Vertragsbeziehungen zwischen Mitgliedern und Personal geregelt sind und nach dem die Mitglieder eine jährliche Interessenerklärung vorlegen müssen; weist darauf hin, dass die Mitglieder des Rechnungshofs immer den höchsten ethischen Grundsätzen und Werten folgen sollten, um ihre vollständige Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität, ihr professionelles Verhalten, ihre Würde, ihr Engagement und ihre Loyalität zu zeigen;
36. betont, dass das Parlament nach wie vor der Auffassung ist, dass Informationen über Dienstreisen der Mitglieder des Rechnungshofs für den gesamten Zeitraum, in dem sich ein Mitglied im Amt befindet, veröffentlicht werden sollten und dass die Mitglieder keine formalisierten Verbindungen zur Politik haben sollten, wozu auch Ehrenämter in politischen Parteien oder Organisationen gehören; fordert den Rechnungshof außerdem erneut auf, seine Vorschriften in Bezug auf seinen internen Ethikausschuss dahin gehend zu ändern, dass der Präsident des Rechnungshofs nicht mehr über das ausschließliche Vorrecht verfügt, geeignete Bewerber vorzuschlagen; bekräftigt ferner seine Forderung, vom Ethikausschuss über die wichtigsten Ergebnisse des internen Prüfberichts über Ethik informiert zu werden, der bereits seit 2020 ausgearbeitet wird;
37. stellt mit Zufriedenheit fest, dass alle Mitglieder des Rechnungshofs den luxemburgischen Behörden eine Anschrift gemeldet haben und somit die Anforderung erfüllen, ihren Wohnsitz an dem Ort zu nehmen, an dem der Rechnungshof seinen Sitz hat;
38. nimmt den Beschluss aus dem Jahr 2022 über die Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Fahrzeugen der Mitglieder zur Kenntnis, der vorsieht, dass die Mitglieder alle laufenden Kosten, einschließlich der Kosten für Mietwagen, für die Nutzung eines Fahrzeugs ohne Dienstreiseauftrag ab einer zurückgelegten Strecke von 10 000 km übernehmen müssen; ist jedoch der Ansicht, dass 10 000 km zu viel sind, und wiederholt die in vorherigen Entlastungsbeschlüssen zum Ausdruck gebrachten Bedenken, dass das eingeführte System verwirrend ist; bekräftigt seine in mehreren früheren Entlastungsentscheidungen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die Verwendung der Fahrzeugflotte außerhalb der direkten Ausführung der Aufgaben der Mitglieder des Rechnungshofs unter keinen Umständen vorkommen sollte; fordert alle Organe der Union auf, sich auf ein einheitliches, horizontal anwendbares System zu einigen, wodurch es zu weniger Verwirrung käme und die Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Gelder erhöht würde;

39. begrüßt, dass der Rechnungshof in den letzten Jahren der Aktualisierung seines Ethikrahmens nachgegangen ist, was bisher zu einer Aktualisierung der Ethik-Leitlinien des Rechnungshofs im Oktober 2022, einer Aktualisierung einer Strategie für einen respektvollen und mobbingfreien Arbeitsplatz im Jahr 2022 und einer Aktualisierung der Vorschriften zur Meldung von Missständen im Juli 2023 geführt hat; begrüßt außerdem, dass Workshops, Kurse und Schulungen zu ethischen Fragen für Mitarbeiter organisiert wurden, einschließlich Mitarbeiter der privaten Büros der Mitglieder; fordert den Rechnungshof auf, das Parlament über alle weiteren Vorhaben im Zusammenhang mit dem Ethikrahmen auf dem Laufenden zu halten;
40. betont, dass der interne Auditdienst des Rechnungshofs im Jahr 2021 zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht ein einziges Dokument gibt, das die politische Strategie des Rechnungshofs zur Betrugsbekämpfung konsolidiert, und dass es keine für den gesamten Rechnungshof geltende Strategie zur Betrugsbekämpfung gibt; fordert den Rechnungshof auf, dieses Problem vorrangig anzugehen, um sicherzustellen, dass der derzeitige dezentralisierte und fragmentierte Ansatz konsolidiert wird, und um zu verdeutlichen, wie der Rechnungshof mit solchen Angelegenheiten umgeht;
41. lehnt weiterhin die Bewertung und die Entscheidung des Rechnungshofs ab, dem EU-Transparenz-Register nicht beizutreten, das durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register geschaffen wurde, und legt dem Rechnungshof nahe, die Angelegenheit noch einmal zu überdenken, unter erneutem Hinweis auf seine nachdrückliche Aufforderung an den Rechnungshof, dem EU-Transparenz-Register⁽¹⁾ beizutreten, damit die grundlegenden Prinzipien der Transparenz eingehalten werden, ohne dass Hindernisse für die vollständige Unabhängigkeit des Rechnungshof entstehen;
42. stellt fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eine Untersuchung bezüglich eines Auswahlverfahrens des Rechnungshofs im Jahr 2022 eingeleitet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass das Verhalten der betreffenden Person das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat;
43. stellt fest, dass die Europäische Bürgerbeauftragte aufgrund einer Beschwerde im Jahr 2022 eine Untersuchung durchgeführt hat, die abgeschlossen wurde, nachdem der Rechnungshof dem Beschwerdeführer geantwortet hatte;
44. bekräftigt seine Zufriedenheit darüber, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 nach wiederholter Aufforderung durch das Parlament ein Register für die Anwesenheit der Mitglieder des Rechnungshofs bei Sitzungen eingerichtet hat; begrüßt, dass das Register dem Berichterstatte des Parlaments für das Entlastungsverfahren auf Antrag als Teil des Entlastungsverfahrens zugänglich gemacht wurde; fordert den Rechnungshof auf, stärker auf Verfahren zur Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht zu setzen, etwa öffentliche Sitzungskalender;
45. begrüßt, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte festgestellt wurden; stellt ferner fest, dass kein Mitarbeiter, der nach Ablauf seines Vertrags oder aus einem anderen Grund aus dem Dienst des Rechnungshofs ausgeschieden ist, den Rechnungshof über seinen Wunsch, Arbeit bei einem Privatunternehmen aufzunehmen, oder über seine Absicht, eine Tätigkeit außerhalb des Rechnungshofs auszuüben, die mit der in den letzten drei Dienstjahren geleisteten Arbeit in Zusammenhang steht, in Kenntnis gesetzt hat; stellt schließlich fest, dass kein ehemaliges Mitglied des Parlaments, kein ehemaliges Kommissionsmitglied und kein ehemaliger hochrangiger Beamter eine Vergütung vom Rechnungshof erhalten hat;
46. stellt fest, dass es im Jahr 2022 keine Meldungen von Missständen am Rechnungshof gab;
47. bedauert, dass ein jährliches Verzeichnis der Verträge, einschließlich derer im Umfang von 15 000 EUR bis 60 000 EUR, die im Jahr 2022 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens geschlossen wurden, nicht auf der Website des Rechnungshofs verfügbar ist, wie aus Bericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten hervorgeht; fordert den Rechnungshof auf, das Verzeichnis in einem gesonderten Dokument zu veröffentlichen und für einen benutzerfreundlichen Zugang dazu zu sorgen;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

48. begrüßt, dass der Rechnungshof über einen weitreichenden Cybersicherheitsplan für den Zeitraum 2022-2024 verfügt und bis Ende 2023 eine Neubewertung seines Rahmens für Cybersicherheit vornehmen wollte, um die vollständige Übereinstimmung mit der bevorstehenden Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicherzustellen; würdigt außerdem, dass der Rechnungshof einen Vertrag mit einem Lieferanten beendet hat, der von einem Unternehmen aus den Vereinigten Staaten aufgekauft wurde, da die Übernahme zu Änderungen hinsichtlich der Art und Weise geführt hätte, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden;

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.

49. begrüßt, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 keine schwerwiegenden Cyberangriffe zu verzeichnen hatte, wobei weiterhin die größte Bedrohung von Phishing-E-Mails ausgeht; legt dem Rechnungshof dennoch nahe, wachsam zu bleiben und mit den einschlägigen interinstitutionellen Stellen der Union zusammenzuarbeiten, um die Cybersicherheit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union insgesamt zu stärken;
50. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) im Jahr 2022 keine den Rechnungshof betreffenden Ermittlungen eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen hat;
51. begrüßt alle Bemühungen, die Digitalisierung der Prüfungstätigkeit zu verbessern und damit auch die Effizienz und Genauigkeit dieser Tätigkeit zu verbessern; begrüßt insbesondere die Einführung von „data warehouse as a service“ als Modell im Oktober 2022, was es den Nutzern ermöglicht, mit unterschiedlich ausgeprägter Autonomie strukturierte Daten zu verarbeiten und zu analysieren; stellt fest, dass die Digitalisierung der Prüfungstätigkeit nicht nur vom Rechnungshof selbst abhängt, sondern auch zu einem großen Teil von den Daten, die von den geprüften Stellen zur Verfügung gestellt werden, und dass noch immer Einschränkungen in Bezug auf das Datenformat und die Vielfalt der verwendeten Systeme bestehen; würdigt zudem, dass 2022 die Zahl der Tage der Prüfungen vor Ort 2 984 betrug und somit deutlich höher war als in den Jahren 2020 und 2021, die stark von den Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beeinflusst waren, und dass sich der Mehrwert und die Effizienz der Besuche vor Ort durch die Kombination mit Fernarbeit verbessert haben;
52. stellt fest, dass der Rechnungshof mehrere Open-Source-Software-Elemente, darunter Linux, Belenios und Nagios, als Teil seiner Systeme implementiert hat; fordert den Rechnungshof auf, wenn möglich weiterhin Open-Source-Software zu verwenden;

Gebäude

53. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 erhebliche Renovierungsarbeiten am K2-Gebäude durchgeführt hat, die Anfang 2023 abgeschlossen wurden und die Renovierung von vier Etagen umfassten, um einen modernen Arbeitsplatz zu schaffen, der von den Mitarbeitern geschätzt wird und der umweltfreundlicher ist;
54. würdigt, dass der Rechnungshof 2022 eine Prüfung der Barrierefreiheit in allen seinen Gebäuden eingeleitet hat, um die Barrierefreiheit verbessern und auf die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Behinderungen eingehen zu können; diese Prüfung wurde Anfang 2023 abgeschlossen; fordert den Rechnungshof auf, das Parlament über konkrete Initiativen im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen der Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;

Umwelt und Nachhaltigkeit

55. begrüßt, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 seinen zweiten Jahresbericht über die ökologische Nachhaltigkeit seiner Tätigkeiten im Einklang mit international anerkannten Normen für die Berichterstattung vorgelegt hat;
56. stellt fest, dass der Rechnungshof seit 2014 in einigen Bereichen im Zusammenhang mit der Verringerung seines allgemeinen Verbrauchs beeindruckende Ergebnisse erzielt hat; so wurde der Stromverbrauch um 34,5 %, der Wärmeverbrauch um 22,2 %, der Papierverbrauch um 83,5 % und der Wasserverbrauch um 45,3 % gesenkt, und die Treibhausgasemissionen wurden um 29,5 % und die Abfälle um 33,7 % verringert; fordert den Rechnungshof auf, seine Anstrengungen fortzusetzen und den Verbrauch weiter zu reduzieren, und begrüßt, dass der Rechnungshof 2023 eine Studie in Bezug auf das K2-Gebäude auf den Weg gebracht hat, mit dem Ziel, das Dach zu renovieren und Solarpaneele zu installieren;
57. begrüßt, dass der Rechnungshof mehrere Initiativen ergriffen hat, um die nachhaltige Mobilität zu stärken, darunter die Verstärkung des Shuttle-Services des Rechnungshofs, ein für Mitarbeiter kostenloses Abonnement für den Fahrrad-Service der Stadt Luxemburg, die Erhöhung der Anzahl der Fahrradparkplätze, auch für Elektrofahrräder, und die Installation von Ladestationen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge; fordert den Rechnungshof auf, die nachhaltige Mobilität — unter anderem durch den Austausch über bewährte Verfahren mit anderen Organen — weiter zu unterstützen, und das Parlament über weitere Initiativen auf dem Laufenden zu halten;
58. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof analysieren will, wie Umweltaspekte von Dienstreisen in einen aktualisierten Leitfaden für Dienstreisen aufgenommen werden können; nimmt ferner zur Kenntnis, dass für den Zeitraum 2023-2025 eine Verringerung der Geschäftsreisen um 5 % pro Vollzeitäquivalent vorgeschlagen wurde; fordert den Rechnungshof auf, zu versuchen, dieses Ziel umzusetzen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die für Prüfungen notwendigen Reisen durchgeführt werden;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

59. stellt fest, dass im Jahr 2022 mehrere Dienstgütevereinbarungen und andere Vereinbarungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit aktualisiert wurden, darunter Vereinbarungen mit dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission und dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union;
60. nimmt Kenntnis von der im November 2021 geschlossenen Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB); begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass mit der Vereinbarung einige Verfahren präzisiert und optimiert wurden, und dass der Zugang des Rechnungshofs zu Informationen in Bezug auf Tätigkeiten, die aus dem Unionshaushalt finanziert oder garantiert werden, verbessert wurde; bedauert jedoch, dass durch die Vereinbarung nicht mindestens sichergestellt wird, dass der Rechnungshof Leistungsaspekte von Tätigkeiten, die im Rahmen der Umsetzung von Unionsstrategien durchgeführt werden, prüfen kann;
61. betont, dass das Parlament grundsätzlich der Auffassung ist, dass durch die derzeitigen Einschränkungen der Rolle des Rechnungshofs als Prüfer der EIB eine Regulierungs- und Aufsichtslücke entsteht und dass der Rechnungshof in die Lage versetzt werden sollte, alle Tätigkeiten der EIB-Gruppe prüfen zu können; betont zudem, dass das Parlament als das demokratisch gewählte Organ damit betraut werden sollte, der EIB Entlastung zu erteilen, damit die demokratische Legitimität dieser wichtigen Einrichtung der Union gestärkt wird und damit die Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die verantwortungsvolle Verwaltung der finanziellen und personellen Ressourcen verbessert werden;
62. begrüßt, dass der Rechnungshof eng mit dem OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammenarbeitet, unter anderem im Rahmen von Workshops, Veranstaltungen zur Sensibilisierung und durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen; stellt darüber hinaus anerkennend fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 dem OLAF 14 Fälle von Betrugsverdacht und der EUSTa sechs Fälle gemeldet hat; hebt seine Auffassung hervor, dass Fälle von Betrugsverdacht stets dem OLAF und der EUSTa für eine gründliche Untersuchung gemeldet werden sollten;
63. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof mit dem EDSB über seinen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeitet und den EDSB in Fragen des Datenschutzes konsultiert und dass im Jahr 2022 ein Fall im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit einigen Empfehlungen abgeschlossen wurde; begrüßt, dass der Datenschutzbeauftragte des Rechnungshofs Teil eines Netzes von Datenschutzbeauftragten ist, das an wiederkehrenden Fragen arbeitet, Beispiele für bewährte Verfahren austauscht und bei der Organisation der halbjährlichen Tagungen der Datenschutzbeauftragten hilft;
64. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof mit der Europäischen Bürgerbeauftragten zusammengearbeitet und alle Informationen vorgelegt hat, die im Rahmen von durch die Europäische Bürgerbeauftragte eingeleiteten Untersuchungen angefordert wurden; begrüßt, dass der Rechnungshof an den interinstitutionellen Gesprächen über moderne Kommunikation, einschließlich Instant Messaging, teilgenommen hat und dass der Rechnungshof die Leitlinien des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Bereich als Maßstab nimmt;

Kommunikation

65. begrüßt, dass der Rechnungshof im Januar 2022 eine neue Kommunikationsstrategie angenommen hat, in der die Öffentlichkeit in den Mittelpunkt seiner Kommunikationsbemühungen gestellt wird, und würdigt, dass der Rechnungshof jetzt in der Lage ist, Pressebriefings und im Internet übertragene Konferenzen auf einem guten technischen Niveau durchzuführen; begrüßt ferner, dass der Rechnungshof im Jahr 2023 seine Website aktualisiert hat, um für ein besseres Nutzererlebnis zu sorgen, und ein Portal geschaffen hat, durch das Daten im Zusammenhang mit Prüfungen für ein breites Publikum wie Studierende, Wissenschaftseinrichtungen und die Öffentlichkeit leichter zugänglich sind.



2024/2239

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2239 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 — C9-0254/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und seinen Jahresbericht an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0072/2024),
1. erteilt der Generalsekretärin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2240

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2240 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0072/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (der „Ausschuss“) ein beratendes Gremium der Union ist, das ein Forum für Beratung, Dialog und Konsens zwischen den Vertretern der zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen und zivilen Bereichen der organisierten Zivilgesellschaft aus den Mitgliedstaaten bietet;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss zum Beschlussfassungsprozess der Union beiträgt und durch Herstellung von Verbindungen zwischen den Politikbereichen der Union und wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten seine Aufgaben der besseren Rechtsetzung, partizipativen Demokratie von unten und Förderung der Unionswerte wahrnimmt;
- D. in der Erwägung, dass die Anhörung des Ausschusses durch die Kommission oder den Rat zwar in bestimmten Fällen obligatorisch ist, der Ausschuss jedoch gemäß den Verträgen auch von sich aus Stellungnahmen abgeben und mit zahlreichen Themen befasst werden kann, wodurch er auch vom Parlament angehört werden kann;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission für Finanz- und Haushaltsfragen des Ausschusses das Aufsichtsgremium des Ausschusses für alle Haushaltsverfahren und insbesondere die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Ausführung des Haushaltsplans, den jährlichen Tätigkeitsbericht, die Entlastung und die Folgemaßnahmen zum Jahresbericht des Rechnungshofs ist;
- 1. stellt fest, dass der Haushalt des Ausschusses unter die MFR-Rubrik 7, „Europäische öffentliche Verwaltung“, fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief, was 5,9 % der Ausgaben der Union entsprach; stellt fest, dass 1,31 % der Mittel der MFR-Rubrik 7 im Jahr 2022 auf den Haushalt des Ausschusses entfielen;
- 2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der im Jahr 2021 geprüften Vorgänge entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof schreibt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind;
- 3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung für das Jahr 2022 die Aufsichts- und Kontrollsysteme des Ausschusses untersucht hat, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Haushaltsordnung festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Zahlungen;
- 4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler enthielten, dass der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu der Einschätzung kam, dass die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt;

5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 keine spezifischen Probleme in Bezug auf den Ausschuss festgestellt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seiner Folgeüberprüfung die Auffassung vertrat, dass die im Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2019 an den Ausschuss gerichtete Empfehlung, eine Strategie für sensible Funktionen im Einklang mit seinen Normen für die interne Kontrolle zu entwickeln, in gewisser Hinsicht umgesetzt wurde;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der endgültig erlassene Haushalt des Ausschusses für das Jahr 2022 auf 152 451 643 EUR beläuft, was gegenüber 2021 einem Gesamtanstieg von 5,1 % entspricht; stellt fest, dass die Haushaltslinie für Dienstbezüge und Vergütungen zwischen 2021 und 2022 aufgrund der jährlichen Indexierung der Gehälter um 5 % gestiegen ist; stellt fest, dass die Haushaltslinie für die Herrichtung der Diensträume zwischen 2021 und 2022 um 77 % gesunken ist und nach der Durchführung wichtiger Renovierungsarbeiten im Jahr 2021 wieder auf das übliche Niveau zurückgegangen ist; stellt fest, dass die Verteilung der Mittel auf die Haushaltslinien im Haushaltsplan 2022 ansonsten mit der Verteilung der Vorjahre vergleichbar bleibt;
7. stellt fest, dass die Haushaltsvollzugsquote im Jahr 2022 96,12 % betrug, nachdem sie zwei Jahre lang aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen niedriger war; stellt fest, dass die Ausführungsquote der Zahlungen sich ähnlich entwickelte und im Jahr 2022 88,12 % erreichte;
8. stellt fest, dass sich die Mittelübertragungen auf das Jahr 2022 auf 20 162 518 EUR beliefen, was etwa 13 % des Jahreshaushalts 2022 entspricht und was deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre lag; geht davon aus, dass diese Mittelübertragungen mit der Verschiebung von Bauarbeiten in den Jahren 2020 und 2021 zusammenhängt;
9. stellt fest, dass die durchschnittliche Zahlungsfrist im Jahr 2022 18 Tage betrug, was einen starken Rückgang gegenüber 2019 bedeutet, als sie 30,19 Tage betrug; nimmt zur Kenntnis, dass gleichzeitig die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung von 58,54 % im Jahr 2018 auf 88,84 % im Jahr 2022 gestiegen ist, was vermutlich zur Verkürzung der Zahlungsfristen in diesem Zeitraum beigetragen hat; begrüßt, dass der Ausschuss seine Praktiken aufgrund der Empfehlungen der „Internen Revision“ zu den Zahlungsfristen geändert hat, die 2022 eingeleitet und abgeschlossen wurde und zu einem Rückgang des Anteils der verspäteten Zahlungen auf etwa 10 % im Jahr 2022 beigetragen hat;
10. stellt fest, dass die eigenen Dienststellen des Ausschusses im Jahr 2022 15 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vertragsbekanntmachung unter 60 000 EUR eingeleitet haben, hauptsächlich für Gutachten, Studien und logistische Unterstützung; stellt fest, dass die gemeinsamen Dienststellen, die der Ausschuss mit dem Ausschuss der Regionen (AdR) teilt, Vergabeverfahren im Bereich der Logistik eingeleitet haben;
11. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 die Kosteneffizienz seiner Arbeitsmethoden weiter verbessert hat, insbesondere dank der hybriden Arbeitsgestaltung, der vollständigen Entmaterialisierung der Finanzabläufe und des geringeren Energieverbrauchs; stellt ferner fest, dass Einsparungen und die Verschlankeung der Verfahren durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere durch die gemeinsamen Dienste mit dem AdR und die Auslagerung bestimmter Dienstleistungen an die Kommission (gegen eine jährliche Gebühr) für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten und die Nutzung verschiedener IT-Plattformen für die Finanzverwaltung und das Personalwesen sowie die Teilnahme an interinstitutionellen Vergabeverfahren, die von anderen Organen geleitet werden;
12. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Beschlüsse über die Vergütung der Ausschussmitglieder für Sitzungstage und über die Höhe dieser Vergütung vom Rat gefasst werden; stellt mit Bedauern fest, dass der Rat nach der schrittweisen Aufhebung der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen hat, den befristeten Beschluss aus dem Jahr 2021 über die Gewährung einer Zulage von 145 EUR für die Fernteilnahme der Mitglieder an Sitzungen nicht aufzuheben, der bis zum 25. Mai 2023 in Kraft blieb, als ein neuer Ratsbeschluss mit einem Pauschalbetrag von 145 EUR pro Tag für die Fernteilnahme an Ausschusssitzungen angenommen wurde; ist der Auffassung, dass die Fernteilnahme ein wichtiges Instrument für moderne Institutionen ist, da sie unter anderem die Kosten für Sitzungen senkt und eine breitere Beteiligung ermöglicht, insbesondere in Krisensituationen, wie dies während der COVID-19-Pandemie der Fall war; ist jedoch der Auffassung, dass eine Zulage für die Fernteilnahme trotz ihrer Kürzung für die Öffentlichkeit nur schwer nachvollziehbar ist, vor allem wenn man berücksichtigt, dass besagte Zulage für die Fernteilnahme für Mitglieder des Ausschusses und Mitglieder des AdR unterschiedlich ausfällt; nimmt zur Kenntnis, dass vor der Auszahlung der Zulage mehrere Kontrollen durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass eine Fernteilnahme des Mitglieds an einer Sitzung stattgefunden hat;

13. stellt fest, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine den Haushalt des Ausschusses unter anderem durch steigende Inflation und Gehaltsanpassungen, stark steigende Energiekosten, Baukosten und Kosten für Rohstoffe belastet hat; stellt insbesondere fest, dass die Energiekosten zwischen 2021 und 2022 von 726 000 EUR auf 3 125 000 EUR gestiegen sind, was einer Steigerung um 330 % entspricht; stellt fest, dass durch Ad-hoc-Maßnahmen zur Unterstützung der ukrainischen Zivilgesellschaft direkte und indirekte Kosten entstanden sind, wie z. B. die Kosten für Übersetzungen und Dolmetscherdienste in die ukrainische Sprache und aus der ukrainischen Sprache, die Unterbringung von ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Sicherheitsdienste und Schulungen für Missionen in der Ukraine;
14. stellt fest, dass das Budget 2022 für Dienstreisen von Mitarbeitern gegenüber 2021 um 25 000 EUR aufgestockt wurde, was durch eine Haushaltsübertragung finanziert wurde, um höhere Ausgaben aufgrund des Anstiegs der Flug- und Hotelpreise im Jahr 2022 zu decken, und sich auf insgesamt 398 974 EUR belief; stellt fest, dass der Präsident des Ausschusses im Jahr 2022 an 26 Dienstreisen mit Gesamtkosten von 38 042 EUR teilgenommen hat, gegenüber 12 Dienstreisen mit Gesamtkosten von 15 327 EUR im Jahr 2021, nachdem die Reisebeschränkungen nach dem Ende der COVID-19-Pandemie aufgehoben wurden;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

15. stellt fest, dass der Ausschuss seine Aufgabe durch Stellungnahmen, die sich auf Legislativvorschläge der Kommission beziehen (Befassungen), und Initiativstellungnahmen, in denen die Organe der Union aufgefordert werden, tätig zu werden, und durch Sondierungsstellungnahmen, die in die Arbeit der Kommission an ihren geplanten Initiativen einfließen, verfolgt und dass die Standpunkte des Ausschusses in Entschließungen hervorgehoben oder in Evaluierungs- und Informationsberichte aufgenommen werden können; stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 202 Stellungnahmen und Berichte verabschiedet hat, was seiner durchschnittlichen jährlichen Leistung entspricht, mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020, in denen die Tätigkeit des Ausschusses geringer war; stellt fest, dass der Ausschuss auch sein Engagement im politischen und legislativen Zyklus verstärkt hat, indem er an 345 hochrangigen nationalen, unionsweiten und internationalen Treffen, Gipfeltreffen und Konferenzen teilgenommen und 116 Anhörungen und 29 Konferenzen organisiert hat;
16. würdigt die Projekte, die 2022 für verstärkte Folgestellungnahmen eingeleitet wurden, um die Reichweite und die Wirkung ausgewählter Stellungnahmen zu erhöhen und die Fähigkeit des Ausschusses zu verbessern, Prioritäten für seine Arbeit zu setzen, sowie um die Pünktlichkeit der Abgabe der Stellungnahmen des Ausschusses zu verbessern; stellt fest, dass diese Initiativen Ende 2022 durch Überlegungen zum Format der Stellungnahmen ergänzt wurden, deren Ziel es ist, eine effizientere und wirksamere Nutzung der Stellungnahmen des Ausschusses im legislativen Entscheidungsprozess zu fördern;
17. stellt fest, dass die Mitglieder des Parlaments im Jahr 2022 bei 68 Gelegenheiten an Sitzungen oder Veranstaltungen teilgenommen haben, die vom Ausschuss organisiert wurden, was dem Niveau des Jahres 2021 entspricht, während sich die Teilnahme der Ausschussmitglieder an vom Parlament organisierten Veranstaltungen im gleichen Zeitraum fast verdoppelt hat; begrüßt, dass sich der Ausschuss im Jahr 2022 auf die Intensivierung seiner Beziehungen zum Parlament und die Förderung des Mehrwerts des Ausschusses konzentriert hat, um eine noch engere Verbindung zwischen den Fachgruppen des Ausschusses und den parlamentarischen Ausschüssen zu fördern;
18. nimmt die umfangreiche Beteiligung des Ausschusses an verschiedenen Initiativen zur Kenntnis, einschließlich wichtiger Veranstaltungen und jährlicher Konferenzen für den Kontakt mit europäischen Interessenträgern; begrüßt die Bemühungen des Ausschusses, junge Menschen stärker in die Politikgestaltung einzubeziehen;
19. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 seinen internen Kontrollrahmen weiter gestärkt hat, indem er die Finanzabläufe im Rahmen des Verfahrens der „leichten Überprüfung“ für einige Vorgänge mit geringem Wert vereinfacht hat, und dass er seine Politik in Bezug auf sensible Positionen weiterentwickelt hat, wie vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2019 empfohlen; stellt fest, dass der Ausschuss auf der Grundlage der Aktualisierung des Verzeichnisses der sensiblen Positionen im Laufe des Jahres 2022 und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des aktualisierten Verzeichnisses der 36 Positionen Anfang 2023 immer noch mit der Überprüfung der Methodik und des Risikomanagementsystems befasst ist, wobei sowohl die Größe des Organs als auch die Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt werden; fordert den Ausschuss auf, die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der Methodik für sensible Positionen im Jahr 2023 zu informieren;
20. begrüßt die Bemühungen des Ausschusses um die Schaffung eines besser definierten und kohärenteren Prüfungsrahmens durch die Fertigstellung der Charta der internen Prüfung und der Charta des Prüfungsausschusses, die Verfahrensregeln umfassen, die vom Prüfungsausschuss im Dezember 2022 genehmigt und vom Präsidium des Ausschusses Anfang 2023 angenommen wurden; würdigt, dass die interne Revisionsfunktion des Ausschusses im Jahr 2022 gestärkt wurde, insbesondere durch die Einstellung eines Sachbearbeiters im Internen Auditdienst und die enge Abstimmung mit dem Internen Prüfer des AdR in allen Aspekten der Prüfung der gemeinsamen Dienste; nimmt zur Kenntnis, dass 2022 vier Prüfungen zu den Themen Zahlungsverzug, Sitzungsgenehmigungen, den strategischen Politikzyklus und die Auswahl der Delegierten für die Beratende Kommission für den industriellen Wandel eingeleitet wurden;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

21. stellt fest, dass der Ausschuss Ende 2022 insgesamt 706 Mitarbeiter beschäftigte, verglichen mit 699 im Jahr 2021; stellt fest, dass der Ausschuss Ende 2022 50 Vertragsbedienstete und 128 Bedienstete auf Zeit beschäftigte (ein Anstieg gegenüber 46 Vertragsbediensteten und 107 Bediensteten auf Zeit im Jahr 2021), darunter 19 Vertragsbedienstete und drei Bedienstete auf Zeit mit unbefristetem Vertrag; stellt ferner fest, dass der Ausschuss zwölf Bedienstete auf Zeit und sieben externe Mitarbeiter beschäftigt hat, die vor Ort tätig sind, mit Ausnahme von externen Dienstleistern in den Bereichen Logistik und IT; stellt fest, dass die Stellenbesetzungsrate der im Stellenplan vorgesehenen Stellen im Jahr 2022 bei 95,1 % lag;
22. begrüßt die kontinuierlichen Bemühungen des Ausschusses zur Verbesserung seines Rahmens für Humanressourcen mit dem Ziel, ein attraktiver Arbeitgeber und ein vollständig inklusiver Arbeitsplatz zu werden, an dem jeder Einzelne geschätzt wird und sein Potenzial voll entfalten kann; stellt fest, dass die im Juni 2022 angenommene integrierte Personalstrategie auf den Grundsätzen der Inklusion, der Mitarbeiterbindung, der Kompetenzen und der Leistung beruht; nimmt zur Kenntnis, dass eine der ersten Folgemaßnahmen die Einführung einer Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit im Januar 2023 war, die sich auf die Personalbindung konzentriert;
23. unterstreicht, dass die Einarbeitung neuer Mitarbeiter ein wichtiger Faktor für die strategische Ausrichtung ist, da sie sicherstellt, dass die Mitarbeiter über die in einer Institution geltenden Regeln und Strategien informiert sind; stellt fest, dass die Einführungsschulungen für die neuen Mitarbeiter des Ausschusses im April 2022 wieder aufgenommen wurden; begrüßt, dass der Ausschuss ein Mentorenprogramm entwickelt hat, bei dem Mentoren Unterstützung und Beratung in Form eines Austauschs über bewährte Verfahren erhalten, um ihre Methoden an das hybride Arbeitsumfeld anzupassen;
24. stellt fest, dass der Ausschuss im Hinblick auf eine bessere Verteilung seiner knappen Ressourcen im Jahr 2022 ein externes HR-Mapping in Auftrag gegeben hat, das die hohe Arbeitsbelastung in vielen verschiedenen Dienststellen im gesamten Ausschuss angesichts der knappen Ressourcen nach der Kürzung des Stellenplans im Jahr 2013 bestätigt hat; stellt fest, dass der Ausschuss im Anschluss an die externe Prüfung des HR-Mappings mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans begonnen hat, der Maßnahmen im Rahmen der integrierten HR-Strategie umfasst, wie etwa eine Überprüfung des Beurteilungs- und Leistungssystems, die Entwicklung einer internen Kommunikationsstrategie, die Annahme des neuen Beschlusses über die Arbeitsbedingungen und die Organisation einer regelmäßigen Überwachung der Personalbindung; fordert den Ausschuss auf, im Jahr 2023 einen aktualisierten Bericht über die Folgemaßnahmen zum HR-Mapping vorzulegen;
25. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass am 1. April 2022 ein neuer Beschluss über flexible Arbeitsregelungen in Form eines Pilotprojekts in Kraft getreten ist, in dem eine flexible und vertrauensbasierte Politik für hybride Arbeitsformen verankert ist, die dem Personal eine breite Palette von Teilzeitarbeitsmodellen und flexiblen Tages- und Wochenregelungen bietet; stellt fest, dass rund 25 % der Frauen und 14,4 % der Männer, die beim Ausschuss beschäftigt sind, im Jahr 2022 atypische Arbeitsmodelle beantragt haben; stellt fest, dass der Beschluss über die Arbeitsbedingungen den Bediensteten die Möglichkeit einräumt, bis zu 60 % ihrer Arbeitszeit in Telearbeit zu leisten, sofern dies mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist, und 15 Tage pro Kalenderjahr an einem anderen Ort als dem Ort der dienstlichen Verwendung Telearbeit zu leisten; stellt fest, dass die Bediensteten des Ausschusses mit der notwendigen Ausrüstung ausgestattet werden, um gute Arbeitsbedingungen zu haben, wenn sie Telearbeit leisten; begrüßt, dass der Bewertungsausschuss Ende 2022 eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit durchgeführt hat; stellt fest, dass der endgültige Beschluss über die Arbeitsbedingungen im Anschluss an den sozialen Dialog mit den Gewerkschaften der Bediensteten, der Personalvertretung und dem Juristischen Dienst bis Ende 2023 hätte angenommen werden sollen; fordert den Ausschuss auf, die Entlastungsbehörde rechtzeitig über Entwicklungen in dieser Sache in Kenntnis zu setzen;
26. bedauert, dass der Ausschuss auch 2022 nicht in der Lage war, Daten über Fälle von Burnout innerhalb des Ausschusses bereitzustellen; respektiert die datenschutzrechtlichen Einschränkungen, erinnert den Ausschuss jedoch an die Bedeutung anonymisierter statistischer Daten zur Unterstützung von Managemententscheidungen innerhalb einer Organisation; bekräftigt, dass Sensibilisierungsmaßnahmen, bewährte Verfahren in Bezug auf die Steuerung der Arbeitsbelastung, Kommunikation und Konfliktlösung sowie die Rückkehr an den Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollten; geht davon aus, dass die Annahme der neuen Arbeitsregelungen ein positiver Schritt hin zu einer wirksameren Vorbeugung von Burnout auf organisatorischer Ebene ist, bei der auch die Ergebnisse des HR-Mappings berücksichtigt werden sollten;
27. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 weiterhin einen hohen Anteil an weiblichem Personal (64,6 % aller Mitarbeiter) beschäftigte, wobei dies auch für die mittlere Führungsebene gilt (59 % aller Führungskräfte); stellt fest, dass die Vertretung von Frauen auf der höheren Führungsebene noch verbessert werden muss, da Ende 2022 nur drei von sieben Mitglieder der höheren Führungsebene Frauen waren; bestärkt den Ausschuss darin, seine Bemühungen um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern fortzusetzen, insbesondere durch Sensibilisierung der Anstellungsbehörde und durch Sicherstellung einer ausgewogenen Zusammensetzung der verschiedenen Gremien, einschließlich der Einstellungs- und Auswahlgremien der Personalabteilung;

28. begrüßt die Bemühungen um die Annahme einer neuen Politik der Vielfalt und Integration für die Jahre 2022 bis 2023 in Abstimmung mit der Leitung des Ausschusses, dem Gemeinsamen Ausschuss für Chancengleichheit und der Personalvertretung des Ausschusses; nimmt zur Kenntnis, dass zusätzlich zu den durchgeführten internen Kommunikationsmaßnahmen im Dezember 2022 eine spezifische Sensibilisierungskampagne gegen Homophobie durchgeführt wurde; begrüßt, dass eine spezielle Schulung zum Thema Vielfalt und Integration für Führungskräfte verpflichtend gemacht und für Mitarbeiter empfohlen wurde und dass den Mitgliedern des Ausschusses im Rahmen ihres jährlichen Schulungsprogramms ein spezieller Kurs zum Thema Vielfalt und Integration angeboten wurde; ermutigt den Ausschuss, seine Gespräche mit dem Parlament fortzusetzen, um dem positiven Aktionsprogramm des Parlaments für Menschen mit Behinderungen beizutreten, damit Vertragsbedienstete mit Behinderungen eingestellt werden können; bekräftigt seine Forderung aus der Entlastung für den Ausschuss im Jahr 2021, eine aktualisierte Strategie und einen aktualisierten Aktionsplan für Vielfalt und Inklusion fertigzustellen;
29. stellt fest, dass zwar alle Mitgliedstaaten im Personal des Ausschusses vertreten sind, jedoch nach wie vor keine geografische Ausgewogenheit erreicht wurde, da einige Nationalitäten im Vergleich zu anderen weiterhin überrepräsentiert sind; stellt fest, dass 21 % der Führungskräfte des Ausschusses 2022 aus den 13 Mitgliedstaaten stammten, die der Union nach 2004 beigetreten sind, und der Anteil gegenüber 19 % im Jahr 2021 damit leicht gestiegen ist; bekräftigt seine Aufforderung an den Ausschuss, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um bei seinem Personal eine angemessene geografische Verteilung zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Führungsebene liegen sollte;
30. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 insgesamt 52 Praktikanten für einen Zeitraum von fünf Monaten, vier Praktikanten für einen Zeitraum von drei Monaten sowie zwei Praktikanten, die ein Stipendium von einer externen öffentlichen Einrichtung erhielten, beschäftigte; stellt fest, dass alle für einen Zeitraum von fünf Monaten beschäftigten Praktikanten eine monatliche Vergütung und Zulagen erhielten, während die Praktikanten mit kürzerer Praktikumsdauer keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag hatten; begrüßt, dass auch aufgrund der Forderung des Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens 2020 eine Überarbeitung des Beschlusses über Praktika des Ausschusses im Jahr 2022 eingeleitet wurde, mit dem Ziel, unbezahlte Kurzzeitpraktika abzuschaffen und sicherzustellen, dass alle Praktikanten eine angemessene Vergütung erhalten; unterstreicht, dass der neue Beschluss über Praktika im Juli 2023 in Kraft getreten ist und sowohl für Langzeit- als auch für Kurzzeitpraktikanten ein monatliches Einkommen sowie Reise- und Mobilitätsbeihilfen und gegebenenfalls eine Zulage bei Behinderung sicherstellt;

Ethikrahmen und Transparenz

31. stellt fest, dass der Ausschuss seinen internen Reformprozess mit der Annahme einer neuen Geschäftsordnung im März 2022 und deren Durchführungsbestimmungen im November 2022 fortgesetzt hat; bedauert nach wie vor, dass die besonderen Beziehungen zwischen einem Mitglied und einem Beamten im Zusammenhang mit Belästigungen nicht gesondert behandelt werden; stellt fest, dass die Geschäftsordnung nun an den Verhaltenskodex, der 2021 im Anschluss an die interne Prüfung von Ethik und Integrität angenommen wurde, angepasst wurde und mit diesem übereinstimmt; fordert den Ausschuss auf, dem Parlament mitzuteilen, ob eine Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans zur Prüfung von Ethik und Integrität wie geplant durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis diese Bewertung geführt hat; begrüßt die im Jahr 2022 eingeleiteten Überlegungen zur Ausarbeitung einer Charta der Rechte für die Mitarbeiter des Ausschusses im Anschluss an einen integrativen und partizipativen Prozess, der 2023 abgeschlossen und den Mitarbeitern mitgeteilt wurde; ist der Auffassung, dass es nur durch eine Politik der Nichtduldung von Belästigung künftig keine Vorwürfe der Belästigung und des schweren Fehlverhaltens im Ausschuss mehr geben wird;
32. stellt fest, dass nach dem Inkrafttreten des überarbeiteten Beschlusses des Ausschusses über die Meldung von Missständen am 15. Dezember 2021 (Beschluss 297/21A) sowie des überarbeiteten Beschlusses über Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschluss 090/22A), der am 31. März 2022 angenommen wurde, der erneuerte ethische Rechtsrahmen in Abstimmung mit dem AdR voraussichtlich 2023 durch einen überarbeiteten Beschluss mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen über Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen vervollständigt wird; stellt fest, dass im Jahr 2022 ein neuer Beschluss über Aufgabenzuweisung und externe Tätigkeiten (Beschluss Nr. 141/22A) angenommen wurde, der für das aktive Personal, die entsandten Bediensteten und ehemalige Mitarbeiter im Einklang mit den zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst geltenden Statutsbestimmungen gilt;
33. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 die Schulung des Personals und die Sensibilisierung für den bestehenden Ethikrahmen, insbesondere für den neuen Verhaltenskodex, für Belästigung und Meldung von Missständen sowie für die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Ethikberater, deren Mandat im Januar 2022 begann, fortgesetzt hat; stellt fest, dass im Jahr 2022 116 Bedienstete, darunter Führungskräfte und neue Mitarbeiter, an internen Ethikschulungen und 26 Bedienstete an Ethikschulungen teilgenommen haben, die von der Kommission und der Europäischen Verwaltungsakademie angeboten wurden; stellt fest, dass ein maßgeschneiderter Schulungskurs für das Team der Ethikberater entwickelt und durchgeführt wurde; begrüßt, dass 83 % der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit ein starkes Bewusstsein für ethisches Handeln und den verstärkten Ethikrahmen des Ausschusses zeigten;

34. nimmt in Bezug auf die in den Entlastungsberichten der letzten Jahre gemeldeten Belästigungsfälle zur Kenntnis, dass die letzte Vergleichsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Fall OC/2018/0666/A1 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 1. Oktober 2022 geschlossen wurde, sodass der Ausschuss alle Ersuchen um Unterstützung im Zusammenhang mit diesem Fall vollständig abschließen kann; begrüßt, dass die damalige Präsidentin des Ausschusses am 13. April 2022 eine auf der Website des Ausschusses veröffentlichte öffentliche Erklärung abgegeben hat, in der sie sich in dem betreffenden Fall im Namen des Ausschusses offiziell bei allen Opfern — sowohl bei den Bediensteten als auch bei dem ehemaligen Mitglied des Ausschusses — entschuldigt; begrüßt, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2022 in der Rechtssache C-673/21⁽¹⁾ die Rechtmäßigkeit der vom Präsidium des Ausschusses in seinem Beschluss vom 9. Juni 2020 getroffenen Maßnahmen bestätigt hat;
35. wiederholt seine Forderung an den Ausschuss nach einer externen und unabhängigen Untersuchung speziell zur Überprüfung der Verfahren des Ausschusses im Personalwesen und ihrer Wirksamkeit mit dem Schwerpunkt auf der Identifikation der Verantwortlichkeiten der Verwaltungshierarchie in der Behandlung von Belästigungsvorwürfen und der Sicherstellung des Wohlergehens der Mitarbeiter; weist trotz der Maßnahmen, die in den letzten Jahren zur Verbesserung des Ethikrahmens des Ausschusses ergriffen wurden, den Standpunkt des Ausschusses zurück, dass eine solche Untersuchung nicht notwendig sei, da der Belästigungsfall mit den bestehenden Maßnahmen behandelt werden konnte, und erinnert daran, dass das Parlament bereits Bedenken hinsichtlich der wiederholt langsamen Reaktion des Ausschusses in den betreffenden Fällen geäußert hat;
36. stellt fest, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 drei Untersuchungen im Anschluss an Beschwerden durchgeführt hat; stellt fest, dass ein Fall zu Ermittlungen geführt hat, bei denen festgestellt wurde, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag; stellt fest, dass zwei weitere Fälle ohne Ermittlungen abgeschlossen wurden, da die Bürgerbeauftragte der Ansicht war, dass beide Fälle inzwischen beigelegt worden waren;
37. stellt mit Sorge fest, dass vier laufende Fälle von mutmaßlicher Belästigung im Jahr 2022 noch immer vom Ausschuss geprüft werden; fordert den Ausschuss auf, das Parlament rechtzeitig über die Folgemaßnahmen zu diesen Fällen zu unterrichten; nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 keine neuen Fälle von mutmaßlicher Belästigung innerhalb des Ausschusses, die sein Personal oder seine Mitglieder betrafen, gemeldet wurden, ist sich jedoch bewusst, dass im Jahr 2022 in einer anderen Institution Belästigungsvorwürfe gegen einen Mitarbeiter des Ausschusses erhoben wurden; fordert den Ausschuss auf, das Parlament über die Folgemaßnahmen zu diesem Fall in Zusammenarbeit mit der anderen betroffenen Institution auf dem Laufenden zu halten;
38. stellt fest, dass der Ausschuss eine Zivilpartei in dem laufenden Gerichtsverfahren ist, das von den belgischen Behörden gegen ein ehemaliges Mitglied eingeleitet wurde, das des Fehlverhaltens beschuldigt wird, und das derzeit vor dem belgischen Gericht zur Entscheidung anhängig ist; fordert den Ausschuss auf, das Parlament rechtzeitig über die Entwicklungen in diesem Fall zu unterrichten;
39. stellt fest, dass im Jahr 2022 drei Fälle im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern formell eröffnet wurden; stellt fest, dass alle drei Fälle gemäß dem Beschluss des Ausschusses über die Meldung von Missständen (Beschluss 297/21A) unter Wahrung des Schutzes von Hinweisgebern zügig bearbeitet und abgeschlossen wurden; stellt ferner fest, dass den Ethikberatern im Jahr 2022 zwei Fälle von potenzieller Meldung von Missständen gemeldet wurden, die jedoch beide nicht bestätigt wurden;
40. würdigt die Bereitschaft des Ausschusses, mit den Untersuchungsorganen der Union (OLAF und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)) zusammenzuarbeiten; stellt fest, dass im Jahr 2022 zwei Verfahren wegen mutmaßlicher Veruntreuung von Unionsgeldern, möglichen Unregelmäßigkeiten und schwerem Fehlverhalten in Bezug auf zwei Mitglieder durch OLAF eingestellt wurden, da keine Beweise für Betrug und Feststellungen vorlagen; stellt mit Sorge fest, dass im Jahr 2023 drei neue Verfahren gegen Mitglieder wegen mutmaßlichen Betrugs durch OLAF eingeleitet wurden, von denen zwei noch im selben Jahr abgeschlossen und an die EUSTa zur Prüfung weitergeleitet wurden; stellt fest, dass ein Fall eines mutmaßlichen Verstoßes eines Mitglieds gegen den Verhaltenskodex durch OLAF an den Ethikausschuss des Ausschusses weitergeleitet wurde; fordert den Ausschuss auf, das Parlament rechtzeitig über die Folgemaßnahmen zu diesem Fall zu informieren;
41. beglückwünscht den Ausschuss zu seiner Entscheidung, sich ab dem 1. Juni 2023 formell dem EU-Transparenz-Register anzuschließen, das durch die interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register eingerichtet wurde⁽²⁾; stellt fest, dass der Ausschuss am 21. März 2023 mehrere Transparenzmaßnahmen im Einklang mit den in Bezug auf das EU-Transparenz-Register festgelegten Grundsätzen angenommen hat, wie z. B. eine Empfehlung für amtierende Mitglieder, sich nur mit registrierten Interessengruppen zu treffen, die Verpflichtung für amtierende Mitglieder, ihre Verzeichnisse der Sitzungen zu veröffentlichen, und einen sogenannten freiwilligen „Fußabdruck“ im Gesetzgebungsverfahren für Berichterstatter;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2022, K. N./Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Rechtssache C-673/21, ECLI:EU:C:2022:759.

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1

42. bedauert, dass der Ausschuss eine Reihe von Maßnahmen zur Verhütung von Betrug ergriffen hat, aber trotz vorangegangener Aufforderungen vonseiten des Parlaments keine integrierte Betrugsbekämpfungsstrategie eingeführt hat; begrüßt, dass der Ausschuss eine Bestandsaufnahme der Bereiche durchgeführt hat, die für die Einleitung einer internen Analyse des Betrugsrisikos relevant sind — wie z. B. politische Strategien und Verfahren, die Mitarbeiterschulung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen — um den Rahmen für die Verhütung von Betrug zu verbessern;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

43. stellt fest, dass sich das gemeinsame IT-Budget des Ausschusses und des AdR im Jahr 2022 auf 11 712 000 EUR belief, einschließlich einer Aufstockung um 750 000 EUR durch eine interne Mittelübertragung im Laufe des Jahres, verglichen mit 12 860 000 EUR im Jahr 2021, was einem Rückgang von 9 % entspricht;
44. stellt fest, dass der Ausschuss eine digitale Strategie verfolgt, die darauf abzielt, IT-Dienste im Einklang mit den bewährten Verfahren des IT-Managements zu erbringen und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen zu optimieren; stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 an der Anpassung und Entwicklung mehrerer strategischer IT-Instrumente gearbeitet hat, um die Effizienz und Effektivität der politischen Arbeit des Ausschusses und seiner administrativen Verfahren und Arbeitsabläufe zu verbessern; stellt fest, dass das wichtigste IT-Infrastrukturprojekt im Jahr 2022 darin bestand, die für den neuen Computerraum im Jacques-Delors-Gebäude erforderliche Netzwerktopologie an die Erfordernisse der Roadmap zur Stärkung der Führungsposition Europas bei Cloud- und Edge-Technologien anzupassen;
45. nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss im Jahr 2022 die Zahl der Hybridsitzungen erhöht hat, um sich an die hybride Arbeitsgestaltung anzupassen und seine Arbeitsweise zu optimieren, insbesondere durch die Verringerung der Zahl der Dienstreisen; nimmt zur Kenntnis, dass diese neue Arbeitsweise eine technische Aufrüstung in Bezug auf die Ausstattung der Sitzungsräume für Hybridsitzungen erforderte;
46. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 keinen Cyberangriffen ausgesetzt war; stellt fest, dass in der neuen gemeinsamen Direktion Innovation und Informationstechnologie des Ausschusses und des AdR drei Referate angesiedelt sind, und zwar das Referat Digitaler Wandel, das Referat Digitale Lösungen und das Referat Digitale Plattformen; stellt fest, dass das Referat Digitale Plattformen unter anderem für Cybersicherheit zuständig ist; fordert den Ausschuss auf, die Entlastungsbehörde darüber zu informieren, wie die Schaffung dieser neuen Struktur dazu beigetragen hat, die Abwehrbereitschaft seines Personals im Bereich der Cybersicherheit im Einklang mit dem Rahmen für Cybersicherheit des National Institute of Standards and Technology (NIST) und in Zusammenarbeit mit dem IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) zu verbessern; fordert den Ausschuss auf, das Cybersicherheitsbewusstsein seiner Mitglieder und Bediensteten zu schärfen, regelmäßige Risikobewertungen seiner IT-Infrastruktur durchzuführen und für regelmäßige Prüfungen und Tests seiner Cyberabwehr zu sorgen;
47. nimmt den Einsatz von Open-Source-Technologie durch den Ausschuss in seinen eigenen Systemen zu Kenntnis, insbesondere in den wichtigsten operativen Anwendungen, die für die Verwaltung der politischen Arbeit des Ausschusses verwendet werden („Agora“ und „Phoenix“); nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ausschuss die Verwendung von Open-Source-Technologien in seinem jährlichen IT-Portfolio verfolgt, damit diese für neue Anwendungen eingesetzt werden;
48. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 Fortschritte bei der Annahme eines neuen Verfahrensrahmens für die Dokumentenverwaltung gemacht hat, um die Transparenz und Zugänglichkeit zu verbessern; nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der Ausschuss zu gegebener Zeit damit begonnen hat, die technische Machbarkeit und die finanziellen Auswirkungen der Nutzung des elektronischen Archivierungssystems der Kommission (ARES) zu bewerten;

Gebäude

49. stellt fest, dass der Ausschuss und der AdR durch die Übernahme des Mietvertrags für das ehemalige EAD-Gebäude Belliard 100, die im September 2021 wirksam wurde, und den Gebäudetausch zwischen den Gebäuden Belliard 68 und Trèves 74 des Ausschusses und des AdR und dem Gebäude Van Maerlant 2 (VMA) der Kommission, der im September 2022 wirksam wurde, 5 000 m² an Bürofläche verloren haben; stellt fest, dass Herrichtungsarbeiten in den beiden neu erworbenen Gebäuden notwendig waren, um eine dichtere Nutzung der Büroflächen zu ermöglichen; begrüßt die Einrichtung einer gemeinsamen Taskforce für neue Arbeitsformen im Jahr 2022, um eine mögliche Optimierung der Arbeitsorganisation und der Nutzung der Büroflächen zu erörtern und den ökologischen Fußabdruck des Ausschusses und des AdR zu verringern;
50. stellt fest, dass sich das Gesamtbudget, das der Ausschuss und der AdR in den Jahren 2021 und 2022 für die Renovierung der VMA vom dritten bis zum neunten Stockwerk bereitgestellt haben, auf 9,54 Millionen EUR beläuft; stellt fest, dass die vom Ausschuss und vom AdR durchgeführten Renovierungsarbeiten den Einsatz intelligenter Energiespartetechnologien mit einer starken Umweltkomponente umfassen; fordert den Ausschuss auf, einen aktuellen Bericht über die Rentabilität dieser technischen Anlagen vorzulegen;

51. stellt fest, dass sich die Gebäudestrategie des Ausschusses und des AdR im Jahr 2022 auf die geografische Konzentration der Gebäude konzentrierte, was durch die physische Verbindung aller von den Ausschüssen genutzten Gebäude mit ihrem Hauptgebäude (JDE) erreicht wurde; begrüßt die neue physische Verbindung zu den Gebäuden des Parlaments, die im November 2022 in Betrieb genommen wurde und einen direkteren, einfacheren und 125 m kürzeren Weg zwischen den Gebäuden des Ausschusses und des AdR und den Gebäuden des Parlaments bietet;
52. begrüßt die Verpflichtung des Ausschusses und des AdR, das Prinzip des „Design-für-alle“ systematisch auf ihre Infrastruktur anzuwenden und die Zugänglichkeit ihrer Gebäude durch eine entsprechende Konzeption sicherzustellen; stellt fest, dass der Ausschuss und der AdR eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen ergriffen haben, um die Zugänglichkeit ihrer Gebäude für Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen sicherzustellen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

53. begrüßt die nachhaltigen Verfahren und insbesondere das papierlose Konzept des Ausschusses und des AdR, die dazu beigetragen haben, ihren ökologischen Fußabdruck im Einklang mit der Digitalstrategie zu verringern; beglückwünscht die Ausschüsse dazu, dass sie die EMAS-Ziele für 2021-2025 übertroffen haben, mit Ausnahme der Ziele im Zusammenhang mit dem Erdgasverbrauch; nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2023 ein Budget von 60 000 EUR für den Erwerb hochwertiger CO₂-Gutschriften im Rahmen des Mechanismus zum Ausgleich von Emissionen des Ausschusses vorgesehen wurde;
54. stellt fest, dass im Jahr 2022 die gesamte Stromerzeugung durch Solarpaneele auf den Gebäuden des Ausschusses und des AdR etwa 15,5 MWh betrug, was 0,25 % des jährlichen Gesamtverbrauchs des Ausschusses und des AdR entspricht; stellt fest, dass das JDE am 16. September 2022 als einziges Gebäude mit Solarpaneelen ausgestattet war; ist sich bewusst, dass der Ausschuss und der AdR aufgrund von Verwaltungsverfahren erst mit einiger Verzögerung in der Lage sein werden, ihre Solaranlage zu erweitern;
55. beglückwünscht den Ausschuss dazu, dass er im Einvernehmen mit der Mobilitätsabteilung der Region Brüssel-Hauptstadt einen Verkehrsplan für die Einrichtung aufgestellt hat, wonach sich der Ausschuss verpflichtet, alle drei Jahre eine obligatorische Mobilitätsbefragung unter seinen Mitarbeitern durchzuführen; stellt fest, dass der Ausschuss einen Plan für nachhaltige Mobilität eingeführt hat, der darauf abzielt, seine Mitarbeiter – insbesondere durch einen finanziellen Beitrag zu den Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel der Mitarbeiter oder eine monatliche finanzielle Beihilfe für Mitarbeiter, die mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren – zur Nutzung nachhaltigerer Verkehrsmittel zu ermutigen; stellt fest, dass der Ausschuss zusätzliche Lösungen prüft, wie die Bereitstellung von Elektrofahrrädern und die Installation zusätzlicher Ladestationen für Elektroautos;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

56. begrüßt die Einsparungen und Verschlankeung der Verfahren, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem AdR auf Verwaltungsebene, mit dem der Ausschuss unter Wahrung seiner vollen institutionellen Autonomie Räumlichkeiten und gemeinsame Dienste in den Bereichen Übersetzung, Infrastruktur, Logistik und IT teilt; stellt fest, dass am 1. Oktober 2022 im Rahmen des neuen Kooperationsabkommens, das 2022 mit dem AdR unterzeichnet wurde, neue gemeinsame Dienststellen geschaffen wurden, darunter eine neue Direktion Innovation und Informationstechnologie, ein Referat für Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie ein Referat für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzverwaltung; stellt ferner fest, dass der Ausschuss und der AdR im Jahr 2022 zusammen 470 Mitarbeiter und 55 Mio. EUR zur Verfügung gestellt haben, wovon mehr als 30 Mio. EUR auf den Ausschuss entfielen, die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben ausgenommen; fordert den Ausschuss auf, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und auf andere Bereiche auszuweiten, damit Doppelarbeit vermieden wird und die Betriebskosten der in den vom Ausschuss und vom AdR gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verfügbaren Dienste weiter rationalisiert werden; ersucht den Ausschuss und den AdR, die Möglichkeit zu prüfen, eine einzige Verwaltung für ihre gemeinsamen Dienststellen einzurichten und dabei getrennte Direktionen oder Referate für die Dienststellen beizubehalten, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit ihren spezifischen und unabhängigen Mandaten befassen;
57. begrüßt, dass der Ausschuss nach Synergieeffekten gesucht hat, indem Dienstleistungen von anderen Institutionen im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen erworben wurden sowie durch die Teilnahme an interinstitutionellen Koordinierungsgremien und interinstitutionellen Vergabeverfahren; stellt fest, dass das Parlament insbesondere Dolmetschdienste für die Plenarsitzungen des Ausschusses, die in den Räumlichkeiten des Parlaments stattfinden, und für einige Sitzungen, die in den Räumlichkeiten des Ausschusses stattfinden, bereitstellt;
58. begrüßt die verstärkte Beteiligung des Ausschusses am Gesetzgebungszyklus und fordert den Ausschuss auf, dafür zu sorgen, dass seine Stellungnahmen im Einklang mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Ausschuss den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse des Parlaments übermittelt werden;

59. stellt fest, dass der Ausschuss seine Zusammenarbeit mit der Kommission im Jahr 2022 im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung mit dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission über die Unterstützung bei Verwaltungsuntersuchungen und im Rahmen des 2022 aktualisierten Kooperationsprotokolls zur Stärkung der politischen, legislativen und kommunikativen Synergie zwischen diesen beiden Institutionen, insbesondere bei der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative und des Europäischen Semesters, fortgesetzt und intensiviert hat; stellt fest, dass gemäß dem aktualisierten Kooperationsprotokoll die Nutzung der Sondierungsstellungen des Ausschusses durch die Kommission verstärkt wurde, wodurch die Einbeziehung des Ausschusses in den Gesetzgebungszyklus der Union gestärkt wird;
60. stellt fest, dass der Ausschuss eine zentrale Rolle bei der Verstärkung der Verbindungen mit und zwischen den nationalen Wirtschafts- und Sozialräten der Mitgliedstaaten spielt; bestärkt den Ausschuss darin, die Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse und bei bewährten Verfahren weiter zu fördern und aufzuzeigen, wie die Zivilgesellschaft ihren Beitrag zu den aktuellen Herausforderungen der Union leistet, insbesondere durch den Austausch von Mitarbeitern und die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;

Kommunikation

61. stellt fest, dass sich das Gesamtbudget des Ausschusses für Kommunikation im Jahr 2022 auf 1,5 Mio. EUR belief, was dem Betrag des Jahres 2021 entspricht; stellt fest, dass dieses Budget in erster Linie zur Unterstützung der Entwicklung und Pflege der Website des Ausschusses, der Kommunikation in den sozialen Medien, der Medienbeobachtung, der Medienarbeit und der Förderung wichtiger Tätigkeiten und Veranstaltungen des Ausschusses, wie des Preises der Zivilgesellschaft und der Tätigkeiten des Ausschusses zur Nachbereitung der Vorbereitung der Konferenz zur Zukunft Europas und der Unterstützung des Ausschusses für die Ukraine, bereitgestellt wurde;
62. begrüßt, dass der Ausschuss im Oktober 2022 eine neue datengestützte Kommunikationsstrategie angenommen hat, mit der darauf abgezielt wird, die Reichweite der Kommunikation des Ausschusses und die Wirkung seiner Stellungnahmen zu erhöhen, wobei die europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und die anderen Organe der Union als seine wichtigsten Kommunikationsziele identifiziert wurden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ausschuss im Jahr 2022 die Regeln für die Partnerschaft aktualisiert hat, um sein strategisches Engagement mit den Organisationen der Zivilgesellschaft durch thematische Veranstaltungen zu verstärken;
63. stellt fest, dass der Ausschuss große hybride Veranstaltungen zu aktuellen Themen, die für die Zivilgesellschaft von Bedeutung sind, organisiert hat, wie z. B. die hochrangige Veranstaltung im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas zum Thema „Europa gemeinsam gestalten — die Zukunft liegt in deinen Händen“, die jährliche Jugendveranstaltung „Your Europe, Your Say“ für Schüler und Lehrer der Union und der Kandidatenländer sowie die jährliche Jugendplenarsitzung „Die Wahrheit über Lügen — Jugendliche entlarven Fake News und Desinformation“ für Studierende; stellt fest, dass der Ausschuss auch speziellere Tätigkeiten zum Jahr der Jugend und zu Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine organisiert hat, die sich an Journalisten und Kommunikationsfachleute von zivilgesellschaftlichen Organisationen richteten;
64. begrüßt, dass die Gesamtreichweite der Kommunikation des Ausschusses — insbesondere durch die Medienberichterstattung und die Präsenz des Ausschusses im Internet und in den sozialen Medien — im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 zugenommen hat; stellt fest, dass die Zahl der Besuche auf der zentralen Facebook-Seite um 96,9 % (57 000 Besuche) und die Zahl der Besuche auf dem Instagram-Konto um 97,9 % (20 000 Besuche) gestiegen sind, während die Zahl der Follower auf Facebook um 1,1 % (6 Millionen Nutzer) sowie die Reichweite auf Instagram um 33 % (über 3 Millionen Nutzer) gestiegen sind, die auf LinkedIn veröffentlichten Beiträge fast 1,2 Millionen Impressionen und die auf X (ehemals Twitter) veröffentlichten Tweets über 6 Millionen Impressionen erzielten; begrüßt, dass sich der Ausschuss ab 2023 an dem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten geleiteten Pilotprojekt beteiligt, das darauf abzielt, die Institutionen der Union in EU Voice und EU Video einzubinden, wobei es sich um zwei kostenlose, auf der Software Mastodon basierende Open-Source-Netzwerke für soziale Medien handelt, die es den Institutionen der Union ermöglichen, mit der Öffentlichkeit zu interagieren, indem sie Texte, Bilder, Videos und Podcasts teilen;
65. begrüßt, dass der Ausschuss sicherstellt, dass die Bürger über ein spezielles elektronisches Register Zugang zu seinen Dokumenten haben; stellt fest, dass der Ausschuss mit seinen eigenen Datensätzen zum offenen Datenportal der Kommission beiträgt und damit eine größere Transparenz seiner Tätigkeit durch frei zugängliche Daten in lesbarer und maschinenlesbarer Form unterstützt und die Verbindung zu den Bürgern stärkt.



2024/2241

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 – C9-0255/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht des Ausschusses der Regionen für 2022 und seinen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0073/2024),
1. erteilt dem Generalsekretär des Ausschusses der Regionen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Ausschusses der Regionen für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Generalsekretär des Ausschusses der Regionen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2242

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2242 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0073/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Regionen (im Folgenden „Ausschuss“) eine politische Versammlung ist, die aus 329 in den Regionen, Städten, Dörfern und Gemeinden der 27 Mitgliedstaaten der Union gewählten Mitgliedern besteht, als beratendes Gremium für die Organe der Union fungiert und einen Beitrag zur Politikgestaltung und Beschlussfassung der Union aus Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften leisten soll und gleichzeitig dazu beitragen soll, die Union effizienter und bürgernäher zu gestalten;
- C. in der Erwägung, dass die Anhörung des Ausschusses durch die Kommission oder den Rat in bestimmten Fällen obligatorisch ist, der Ausschuss jedoch gemäß den Verträgen auch von sich aus Stellungnahmen abgeben und mit zahlreichen Themen befasst werden kann, wodurch er auch vom Parlament angehört werden kann;
- D. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Ausschusses auf der Grundlage seiner allgemeinen politischen Strategie festgelegt werden, die in seiner Entschließung vom 2. Juli 2020 zu seinen Prioritäten für 2020-2025 ⁽¹⁾ dargelegt ist, und in der Erwägung, dass der Ausschuss drei politische Prioritäten für die Mandatsperiode 2020-2025 angenommen hat, die von drei Kommunikationskampagnen begleitet werden: Europas Bürgernähe stärken, resiliente regionale und lokale Gemeinschaften schaffen und den Zusammenhalt als Grundwert der EU stärken;
- E. in der Erwägung, dass auf lokale und regionale Gebietskörperschaften ein Drittel der öffentlichen Ausgaben, die Hälfte der öffentlichen Investitionen und ein Viertel der Steuereinnahmen entfallen und bei ihnen in vielen Mitgliedstaaten Zuständigkeiten in Schlüsselbereichen wie Bildung, wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenhalt, Umwelt, Sozialschutz, Gesundheit und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse liegen, weshalb durch die Koordinierung der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene die Legitimität der Rechtsvorschriften erhöht, die Eigenverantwortung gestärkt und der Nutzen der Bürgerinnen und Bürger wirksamer verfolgt wird;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss sein politisches Ziel verfolgt, seine Einbindung in den gesamten politischen und legislativen Zyklus der Union zu stärken und gleichzeitig die Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern der Union greifbarer zu gestalten, die die Mitglieder des Ausschusses in ihren Gemeinschaften und in ihren nationalen Verbänden der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als schlagkräftige Multiplikatoren nutzen;
- G. in der Erwägung, dass über die mehr als vierhundert nationalen und regionalen Programme zur Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union im Programmplanungszeitraum 2021-2027 rund 380 Mrd. EUR aus verschiedenen Fonds bereitgestellt werden, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Regionen, Städte, Dörfer und Gemeinden in der Union konfrontiert sind;
- H. in der Erwägung, dass der Ausschuss als Organ der Union im Sinne der Haushaltsordnung verpflichtet ist, seine eigene Jahresrechnung zu erstellen, die nach den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften (Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union) und auf der Grundlage der internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor erstellt und letztlich in die der Union konsolidiert wird;

⁽¹⁾ ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 8.

1. stellt fest, dass der Haushalt des Ausschusses unter die MFR-Rubrik 7, „Europäische öffentliche Verwaltung“, fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief, was 5,9 % der Ausgaben der Union entsprach; stellt fest, dass 0,95 % der Mittel der MFR-Rubrik 7 im Jahr 2022 auf den Haushalt des Ausschusses entfielen;
2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 im Bereich Verwaltung eine Stichprobe von 60 Vorgängen untersuchte, d. h. genauso viele wie 2021; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof ermittelt hat, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Ausgaben für Ruhegehälter, umfassen, die 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass die Arbeit des Rechnungshofs seit vielen Jahren darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;
3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung für das Jahr 2022 die Überwachungs- und Kontrollsysteme des Ausschusses untersuchte, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Haushaltsordnung festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Zahlungen;
4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler aufwiesen, der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu dem Ergebnis einer geschätzten Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle kommt;
5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 keine spezifischen Probleme in Bezug auf den Ausschuss festgestellt hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der endgültig angenommene Haushaltsplan des Ausschusses im Jahr 2022, einschließlich des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2022, auf 109 976 858 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Anstieg um insgesamt 3,03 % entspricht; stellt fest, dass die Mittel unter der Haushaltslinie 1 0 0 4 („Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten“) im Jahr 2022 gegenüber 2021 aufgrund der Wiederaufnahme von Reisen nach der COVID-19-Pandemie von 4 244 488 EUR auf 8 158 838 EUR, d. h. um 92 %, gestiegen sind; stellt fest, dass die Aufteilung der Mittel auf die Haushaltslinien im Haushaltsplan 2022 davon abgesehen mit der Aufteilung in den Vorjahren vergleichbar war;
7. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für Dienstreisen im Jahr 2022 auf 419 657 EUR beliefen, was gegenüber 169 856 EUR im Jahr 2021 einem Anstieg um 147 % entspricht, der sich durch den Rückgang der Anzahl der 2021 und Anfang 2022 aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie noch in virtueller Form durchgeführten Sitzungen sowie auf den Anstieg der Reisekosten im Jahr 2022 erklären lässt; stellt fest, dass die aus dem Gesamthaushalt für Ausgaben der Mitglieder finanzierte Vergütung für Reise- und Sitzungskosten der Präsidentschaft (Präsident und erster Vizepräsident) des Ausschusses zwischen 2021 und 2022 von 49 852 EUR auf 71 810 EUR gestiegen ist, was einem Anstieg um 44 % entspricht; begrüßt die im Juni 2022 verbreiteten Leitlinien für eine kosteneffizientere, zielgerichtetere und nachhaltigere Strategie in Bezug auf Dienstreisen, mit denen die Dienstreisen der Bediensteten des Ausschusses auf ein Minimum reduziert werden sollen;
8. stellt fest, dass sich die Haushaltsvollzugsquote im Jahr 2022 auf 99,2 % belief, was gegenüber der Vorjahresquote von 98,9 % einer geringfügigen Zunahme entspricht;
9. stellt fest, dass sich die durchschnittliche Zahlungsfrist im Jahr 2022 auf 17,87 Tage belief, was über dem im Vorjahr verzeichneten Wert von 16,11 Tagen liegt; stellt fest, dass der Anteil der elektronisch ausgestellten Rechnungen im gleichen Zeitraum von 32 % auf 68 % gestiegen ist; weist darauf hin, dass zwischen diesen beiden Daten kein Zusammenhang besteht, und fordert den Ausschuss auf, die Digitalisierung der Zahlungsabläufe zu vervollständigen, um deren Effizienz und Aktualität zu verbessern;
10. stellt fest, dass der Ausschuss durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unter Haushaltsdruck geraten ist, unter anderem durch die steigende Inflation, Gehaltsanpassungen, stark steigende Energiepreise und hohe Bau- und Rohstoffkosten; stellt ferner fest, dass der Ausschuss politische Unterstützung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Ukraine bereitgestellt und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine organisiert hat, was Auswirkungen auf die Haushaltsmittel für Dienstreisen, Studien und Schulungen hatte;
11. stellt fest, dass die eigenen Dienste des Ausschusses im Jahr 2022 14 Vergabeverfahren durchgeführt haben, darunter elf Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vertragsbekanntmachung für Ferndolmetschdienste in den Mitgliedstaaten; stellt fest, dass die Vergabeverfahren im Bereich Logistik von den gemeinsamen Diensten eingeleitet wurden, die der Ausschuss zusammen mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden „EWSA“) unterhält;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

12. stellt fest, dass der Ausschuss den Standpunkt der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Union in die Politik- und Entscheidungsfindungsprozesse auf Unionsebene einbringt und einen Rahmen bietet, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene verbessert und Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern nähergebracht wird; begrüßt den bedeutenden Beitrag des Ausschusses zu wichtigen Themen der Union wie der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie es auch in der Entschließung des Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁽²⁾ zum Ausdruck kommt; bestärkt den Ausschuss ferner darin, seine Mitglieder bei der Beteiligung an vor Ort stattfindenden Bürgerdialogen zu europäischen Themen zu unterstützen;
13. stellt fest, dass der Ausschuss seiner Aufgabe mittels Stellungnahmen, die sich auf Legislativvorschläge der Kommission beziehen (Befassungen), mittels Initiativstimmungen, in denen die Organe der Union zum Handeln aufgefordert werden, sowie mittels Entschließungen verfolgt, in denen die Standpunkte des Ausschusses zu bestimmten Themen hervorgehoben werden; stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 insgesamt 55 Stellungnahmen und acht Entschließungen angenommen hat, was gegenüber dem Jahr 2021, in dem 60 Stellungnahmen und neun Entschließungen angenommen wurden, einen leichten Rückgang bedeutet; fordert den Ausschuss auf, seine Fähigkeit weiter zu verbessern, den wichtigsten Unionsorganen anhand von Daten, empirischen Analysen und Zusammenstellungen bewährter Verfahren Erkenntnisse aus der Praxis zur Verfügung zu stellen;
14. begrüßt, dass der Ausschuss konkrete Maßnahmen unternommen hat, um seine Einbindung in den gesamten politischen und legislativen Zyklus der Union im Einklang mit seinen Vorrechten gemäß den Verträgen zu stärken; begrüßt insbesondere die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Ausschuss sowie die enge Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und mehreren parlamentarischen Ausschüssen, interfraktionellen Arbeitsgruppen und Generaldirektionen; stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 für die Berichterstattung seiner Stellungnahmen 56 Vorbereitungs- und Nachbereitungssitzungen mit dem Parlament organisiert hat; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 20 Berichtersteller der Ausschüsse an Sitzungen von Ausschüssen des Parlaments teilnahmen; beglückwünscht den Ausschuss dazu, seine Beteiligung an Gesetzgebungstrilogien insbesondere durch Erlangen des Zugangs zu Trilogdokumenten gestärkt zu haben; vertritt die Auffassung, dass Mitglieder des Ausschusses und des EWSA zu einschlägigen parlamentarischen Gesprächen, einschließlich Ausschusssitzungen, über Themen, mit denen sie befasst sind, eingeladen werden sollten;
15. begrüßt die Maßnahmen, die der Ausschuss im Jahr 2022 ergriffen hat, um seine Ressourcen optimal einzusetzen, die Kosteneffizienz zu verbessern und gleichzeitig die Wirkung seiner politischen Arbeit im Rahmen der Initiative „Going for IMPact“ zu erhöhen, insbesondere die 43 Vereinfachungs- und Digitalisierungsprojekte, die im Rahmen der Strategie zur Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren des Ausschusses für den Zeitraum 2020-2025 zur Modernisierung der Verwaltung des Ausschusses und zur Digitalisierung der Arbeitsabläufe beitragen;
16. begrüßt, dass sich der Ausschuss mit einer 30-köpfigen Delegation, darunter zwölf Vertreter der europäischen Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, aktiv an den Arbeiten der Konferenz zur Zukunft Europas beteiligt hat; stellt fest, dass der Ausschuss im Anschluss an die im Jahr 2021 durchgeführten Arbeiten im Jahr 2022 14 Sitzungen mit Delegierten der Konferenz zur Zukunft Europas und neun Vorbereitungssitzungen organisiert hat; hebt hervor, dass der Ausschuss eine eigene Arbeitsgruppe „Konferenz zur Zukunft Europas“ eingerichtet hat, die die Arbeit aller beteiligten Direktionen und Referate koordinieren soll; stellt fest, dass die im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas vom 9. Mai 2022 enthaltenen Vorschläge in das Projekt des Ausschusses „Bessere Nutzung des Potenzials der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Interesse der Stärkung der EU“ eingeflossen sind, das im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt wurde;
17. betont, dass das Plenum der Konferenz zur Zukunft Europas in dem Abschlussbericht der Konferenz in seiner 40. Empfehlung im Rahmen von Maßnahme 3 eine Reformierung des Ausschusses fordert, um angemessene Dialogkanäle für die Regionen, Städte, Dörfer und Gemeinden zu schaffen und dem Ausschuss in Angelegenheiten mit territorialen Auswirkungen eine stärkere Rolle innerhalb der institutionellen Architektur zuweist;
18. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 seinen internen Kontrollrahmen in Bezug auf Planung und Berichterstattung, Systeme, Finanzprüfung und sensible Funktionen überprüft und gestärkt hat; beglückwünscht den Ausschuss zur Entwicklung des speziellen Konvergenzinstruments bzw. der entsprechenden Plattform für die Planung, Berichterstattung, Risikobewertung und Betriebskontinuität; stellt fest, dass die neue Strategie für sensible Positionen am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und den Bediensteten am 27. Januar 2022 mitgeteilt wurde;

⁽²⁾ ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 42.

19. stellt fest, dass bis April 2022 alle Sitzungen online abgehalten wurden, wohingegen seit April 2022 durch die Geschäftsordnung geregelte Sitzungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden und andere Sitzungen als Videokonferenzen oder Hybrid-Sitzungen organisiert werden können; stellt fest, dass bis zur Überarbeitung der Geschäftsordnung des Ausschusses im Jahr 2023 gemäß der seit 2021 geltenden Regelung weiterhin eine Pauschalvergütung für Videokonferenzen oder Hybrid-Sitzungen in Höhe von 200 EUR gezahlt wurde; stellt fest, dass die Vergütung für Videokonferenzen seit Juli 2023 auf 50 % der Standardvergütung für Sitzungen (derzeit 50 % von 359 EUR, d. h. 179,50 EUR) festgesetzt ist; ist der Auffassung, dass die Teilnahme per Videokonferenz ein wichtiges Instrument moderner Institutionen ist, da sie — insbesondere in Krisensituationen, wie im Fall der COVID-19-Pandemie deutlich wurde, — unter anderem eine Senkung der Sitzungskosten sowie eine breitere Teilnahme ermöglicht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die aus der internen Prüfung hervorgegangenen Empfehlungen in Bezug auf die Angemessenheit der Planung und Verwaltung von Vergütungen und Kostenersparungen für die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen zufriedenstellend umgesetzt wurden;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

20. stellt fest, dass der Ausschuss Ende 2022 insgesamt 533 Bedienstete beschäftigte, während es im Jahr 2021 547 Bedienstete und im Jahr 2020 537 Bedienstete waren; stellt fest, dass der Ausschuss Ende 2022 56 Vertragsbedienstete und 89 Bedienstete auf Zeit beschäftigte, wobei 21 der Vertragsbediensteten einen unbefristeten Vertrag hatten und drei der Bediensteten auf Zeit einen befristeten Dienstposten besetzten, und zwar in zwei Fällen mit einem unbefristeten Vertrag und im Fall des Generalsekretärs für eine festgelegte Dauer von fünf Jahren; stellt ferner fest, dass der Ausschuss acht Leiharbeitskräfte und 14 externe Bedienstete beschäftigte, die — mit Ausnahme externer Dienstleister in den Bereichen Logistik und IT — vor Ort tätig waren; stellt fest, dass der Anteil der besetzten Stellen im Stellenplan im Jahr 2022 bei 96 % lag;
21. stellt fest, dass im April 2022 ein neues Pilotprojekt für eine hybride Arbeitsregelung in Kraft getreten ist, mit dem der Rahmen für Humanressourcen an neue Arbeitsmethoden angepasst und den Bediensteten des Ausschusses die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Arbeit auf Tages- und Wochenebene mit einem hohen Maß an Flexibilität zu organisieren und bis zu 60 % ihrer Arbeitszeit Telearbeit zu leisten; begrüßt, dass die neue Regelung eine Reihe von möglichen Teilzeitmodellen vorsieht, die auf den im Statut vorgesehenen Rechten beruhen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass 90,25 % der Teilnehmer der Personalumfrage vom Dezember 2022 ihre Zufriedenheit mit diesen flexiblen Regelungen bekundet haben;
22. stellt besorgt fest, dass 2022 16 Fälle von Burnout gemeldet wurden; stellt ferner fest, dass es dem Ausschuss gelungen ist, im Jahr 2022 15 Bedienstete nach einer durch eine Burnout-Erkrankung bedingten langfristigen Abwesenheit wiederenzugliedern, und zwar durch eine personalisierte Nachbetreuung nach langfristigem Krankenstand; begrüßt die vom Ausschuss ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Verringerung von psychosozialen Risiken und Burnout; würdigt in diesem Zusammenhang den proaktiven Ansatz des medizinischen Dienstes sowie die vom Ausschuss organisierten Sensibilisierungskonferenzen, Schulungen und Kurse;
23. stellt fest, dass der Ausschuss das Bewusstsein für die im Einklang mit seinem Beschluss vom 26. April 2021 über den Schutz der Würde am Arbeitsplatz, den Umgang mit Konflikten und die Bekämpfung von Belästigung ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung am Arbeitsplatz weiter geschärft hat, insbesondere durch spezifische Leitlinien, interne Kommunikation und die Organisation mehrerer Informationsveranstaltungen für Bedienstete und Führungskräfte; stellt fest, dass sich der Ausschuss 2022 mit einem neuen Vorwurf von Mobbing gegen einen Bediensteten des Ausschusses durch einen Bediensteten des EWSA befassen musste, der von beiden Ausschüssen noch geprüft wird; fordert den Ausschuss auf, über die Weiterverfolgung dieses Vorwurfs Bericht zu erstatten, insbesondere unter Berücksichtigung der interinstitutionellen Perspektive;
24. stellt fest, dass die Bediensteten des Ausschusses Ende 2022 zu 56,8 % Frauen und zu 43,2 % Männer waren, während der Frauenanteil im Jahr 2021 bei 56,6 % und im Jahr 2020 bei 55,5 % lag; stellt mit Besorgnis fest, dass die Frauenanteile in den verschiedenen Besoldungsgruppen und Beschäftigungsverhältnissen dem gleichen Trend folgen wie in den Vorjahren, und bedauert, dass das Geschlechterverhältnis auf der höheren und auf der mittleren Führungsebene trotz der Ernennung einer neuen Direktorin im Jahr 2023 und einiger Bemühungen, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen, nach wie vor sehr unausgewogen ist; empfiehlt, Stellenausschreibungen inklusiver zu gestalten und mehr Frauen zu ermutigen, sich für Positionen auf der höheren und mittleren Führungsebene zu bewerben, u. a. durch eine ausgewogene Vertretung in den Auswahlgremien, durch Schulungsangebote für weibliche Bedienstete, die sich auf eine Führungslaufbahn vorbereiten wollen, und durch Vorschläge für flexiblere Arbeitsregelungen;
25. begrüßt, dass der Ausschuss am 7. Juli 2022 eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für Vielfalt und Inklusion mit einer Laufzeit von fünf Jahren für den Zeitraum 2022-2026 angenommen hat; fordert den Ausschuss auf, weiter darauf hinzuwirken, die in dieser Strategie und diesem Aktionsplan festgelegten Ziele zu erreichen, insbesondere das Ziel, bis 2024 in höheren Führungspositionen einen Frauenanteil von 40 % zu erreichen, mit dem letztendlichen Ziel, für Geschlechterparität zu sorgen; begrüßt die Sensibilisierungsbemühungen und die gezielten Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unter der Koordinierung eines eigens dafür benannten Koordinators für Vielfalt und Inklusion in allen Abteilungen des Ausschusses Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz auf der Ebene der Personalvertretung und der Kontaktstellen zu fördern und zu stärken;

26. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 Bedienstete sämtlicher Staatsangehörigkeiten der Union sowie einen Bediensteten ukrainischer Staatsangehörigkeit beschäftigte; begrüßt zwar, dass der Ausschuss im Hinblick auf die Herkunft seiner Bediensteten um eine ausgewogene geografische Streuung bemüht ist, stellt aber fest, dass noch keine geografische Ausgewogenheit erreicht wurde, da einige Nationalitäten im Vergleich zu anderen weiterhin überrepräsentiert sind; legt dem Ausschuss nahe, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um bei seinen Bediensteten eine angemessene geografische Streuung zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Führungsebene liegen sollte; begrüßt die Beteiligung des Ausschusses an der interinstitutionellen Taskforce für geografische Ausgewogenheit, in deren Rahmen bewährte Verfahren ausgetauscht und Synergien zwischen den Organen der Union geschaffen werden sollen;
27. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 erstmals ein Pilotprojekt für interinstitutionelles Job-Shadowing durchgeführt hat, an dem drei Organe der Union mit insgesamt 25 Teilnehmern beteiligt waren und mit dem für ein besseres Verständnis der Arbeitsmethoden und Prozesse anderer Organe gesorgt, die interinstitutionelle Zusammenarbeit gestärkt und die Mobilität und Flexibilität von Arbeitskräften gefördert werden sollen; beglückwünscht den Ausschuss dazu, diese innovative interinstitutionelle Initiative auf den Weg gebracht zu haben, die anschließend ausgeweitet und ab 2023 von der Europäischen Verwaltungsakademie übernommen wurde;
28. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 60 Praktikanten beschäftigte, darunter 48 Praktikanten, die eine Vergütung erhielten, und zwölf Studienbesucher, die in zwei Fällen soziale Unterstützungsleistungen erhielten; begrüßt die 2022 angenommene neue Regelung für die Vergütung von Praktikanten, wonach Studienbesuche nur dann genehmigt werden können, wenn der betreffende Praktikant Mittel aus einer anderen Quelle erhält oder wenn ein solcher Studienbesuch im Rahmen seines Studiums obligatorisch ist, und wonach Praktikanten jeglicher Art in hinreichend begründeten Fällen soziale Unterstützungsleistungen beantragen können; begrüßt, dass die Arbeitsbedingungen für Praktikanten mit den neuen flexiblen Arbeitsregelungen an die Arbeitsbedingungen für das Personal angeglichen wurden, sodass alle Praktikanten an einem Tag pro Monat des Praktikums Telearbeit aus dem Ausland leisten können;

Ethikrahmen und Transparenz

29. begrüßt die Bemühungen des Ausschusses, als Folgemaßnahme zur internen Prüfung des Ethikbewusstseins des Personals das Ethikbewusstsein seiner Bediensteten zu schärfen, und die durch den Ausschuss erfolgende Durchsetzung der Ethikregeln in verschiedenen Verfahren, wie etwa bei Einstellungen, sowie der ethischen Rechte und Pflichten in verschiedenen Verwaltungssituationen wie etwa bei externen Tätigkeiten und Schulungen und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst; stellt fest, dass die dem Ethikrahmen zugrunde liegenden elementaren Dokumente und Regeln im Intranet des Ausschusses veröffentlicht werden, um die Bediensteten für die Ethikregeln zu sensibilisieren; stellt ferner fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 14 spezifische kollektive Schulungen zu ethikbezogenen Themen organisiert hat, an denen 107 Bedienstete teilnahmen, und dass 75 % der Bediensteten im Laufe des Jahres 2022 an der allgemeinen Ethikschulung teilgenommen haben;
30. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 die Durchsetzung seines 2020 herausgegebenen Verhaltenskodex für die Mitglieder fortgesetzt und in diesem Zusammenhang seine Bemühungen um die Einholung fehlender Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen intensiviert hat; stellt fest, dass sechs im Januar 2020 ernannte stellvertretende Mitglieder die Erklärungen ihrer finanziellen Interessen bis Juni 2023 noch immer nicht eingereicht hatten und dass der Ausschuss, obwohl keines dieser sechs Mitglieder seit ihrer Ernennung an einer Sitzung des Ausschusses teilgenommen hatte, das im Verhaltenskodex für die Mitglieder vorgesehene Durchsetzungsverfahren eingeleitet hat;
31. stellt fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Jahr 2022 drei Fälle untersucht hat, darunter ein neuer Fall entgeltlicher Nebentätigkeit und zwei bestehende Fälle, die noch im selben Jahr abgeschlossen wurden und die die Zahlung unrechtmäßiger Reisekostenvergütungen bzw. Vorwürfe des finanziellen Fehlverhaltens, der Belästigung und der Misswirtschaft in einem gemeinsamen Dienst des Ausschusses und des EWSA betrafen; stellt fest, dass der Fall der Zahlung unrechtmäßiger Reisekostenvergütungen Anfang 2022 in Ermangelung einer Rechtsgrundlage für die Rückforderung solcher Beträge mit der an das betreffende Mitglied gerichteten Forderung des Ausschusses abgeschlossen wurde, die erhaltene Vergütung aus ethischen Gründen zurückzuzahlen; stellt fest, dass das betreffende Mitglied Anfang des Jahres 2024 seine Absicht mitgeteilt hat, den ursprünglich vom OLAF geforderten Betrag aus ethischen Gründen zurückzuzahlen, und dass die Finanzdienststellen des Ausschusses bereit waren, alle diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen; fordert den Ausschuss auf, die Entlastungsbehörde über jegliche weiteren Maßnahmen des Ausschusses in diesem Fall gemäß den Verpflichtungen des Personals nach dem Statut der Beamten zu unterrichten, insbesondere weil dieser Fall ein Mitglied des Ausschusses betrifft, das zugleich akkreditierter parlamentarischer Assistent mit vertraglich vereinbartem Dienort Brüssel war, weshalb keine Reisekosten für Sitzungen des Ausschusses in Brüssel anfallen mussten; stellt fest, dass die Vorwürfe des finanziellen Fehlverhaltens, der Belästigung und der Misswirtschaft in einem gemeinsamen Dienst zu einem Verfahren des Konfliktmanagements geführt haben, an dem die betroffenen Personen, ihre Vorgesetzten und die jeweiligen Personalabteilungen teilnahmen und das einen fünf Punkte umfassenden Aktionsplan hervorgebracht hat, der in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt wurde;

32. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 weiterhin Transparenzmaßnahmen wie beispielsweise die Veröffentlichung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen auf seiner Website umgesetzt, sich jedoch nicht offiziell dem Transparenzregister der EU angeschlossen hat, das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (IIV) eingerichtet wurde; ist sich bewusst, dass der Ausschuss im Wege eines Beschlusses seines Präsidiums vom Juli 2023 neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz angenommen hat, die im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Transparenzregisters stehen und insbesondere auf amtierende Mitglieder und Berichterstatter ausgerichtet sind, und diese Maßnahmen dem Verwaltungsrat des EU-Transparenzregisters mitgeteilt hat; merkt an, dass der Verwaltungsrat des EU-Transparenzregisters am 20. November 2023 die Auffassung vertreten hat, dass die Transparenzmaßnahmen mit den mit der IIV verfolgten Zielen übereinstimmen, und die Verordnung des Ausschusses als einen wichtigen Schritt zur weiteren Stärkung des gemeinsamen Rahmens und zur Förderung einer gemeinsamen Transparenzkultur auf Unionsebene begrüßt hat; begrüßt, dass der Ausschuss dem EU-Transparenzregister am 1. Januar 2024 offiziell beigetreten ist;
33. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte aufgedeckt hat, die eine Weiterverfolgung durch die Verwaltung erforderlich gemacht hätten; stellt fest, dass sich der Ausschuss weiterhin auf die geltenden Vorschriften gestützt hat, um Interessenkonflikte und Drehtüreffekte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu verhindern, und diese Vorschriften durch Ethikschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen gefördert hat;
34. stellt fest, dass im Ausschuss im Jahr 2022 keine Fälle mutmaßlicher Missstände gemeldet wurden; stellt fest, dass sich der Ausschuss weiterhin auf die seit 2015 geltenden Maßnahmen in Bezug auf die Meldung von Missständen gestützt und diese durch Ethikschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen gefördert hat;
35. bedauert, dass der Ausschuss keine interne Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen hat; bekräftigt die bereits im Entlastungsbeschluss für 2021 an den Ausschuss gerichtete Forderung, eine interne Analyse des Betrugsrisikos einzuleiten und sich mit anderen zuständigen Dienststellen der Kommission abzustimmen, um die Annahme einer angemessenen internen Betrugsbekämpfungsstrategie in Erwägung zu ziehen;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

36. stellt fest, dass sich der gemeinsame IT-Haushalt des Ausschusses und des EWSA im Jahr 2022 auf 11 712 000 EUR belief, was auch eine Aufstockung durch eine interne Mittelübertragung im Laufe des Jahres in Höhe von 750 000 EUR umfasst, und dass dieser somit gegenüber dem IT-Haushalt von 12 860 000 EUR im Jahr 2021 9 % geringer ausfiel;
37. stellt fest, dass der Ausschuss über eine digitale Strategie verfügt, in deren Rahmen IT-Dienste gemäß bewährten Verfahren des IT-Managements bereitgestellt und gleichzeitig die Nutzung der personellen und finanziellen Ressourcen optimiert werden sollen; stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 an der Anpassung und Entwicklung mehrerer strategischer IT-Instrumente gearbeitet hat, die die Effizienz und Wirksamkeit der politischen Arbeit des Ausschusses sowie seiner Verwaltungsverfahren und Arbeitsabläufe verbessern sollen; stellt fest, dass das wichtigste IT-Infrastrukturprojekt im Jahr 2022 darin bestand, die Netzwerktypologie für den neuen Computerraum im Jacques-Delors-Gebäude (JDE) gemäß den Erfordernissen des Fahrplans für die Hybrid-Cloud-Technologie anzupassen;
38. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 mehr Hybrid-Sitzungen organisiert hat, um sich an das hybride Arbeitsumfeld anzupassen und seine Verfahren an den vom Generalsekretär des Ausschusses im Juni 2022 bekannt gegebenen neuen Leitlinien für eine kosteneffizientere, zielgerichtetere und nachhaltigere Strategie in Bezug auf Dienstreisen auszurichten, wonach der Ausschuss seine Arbeitsweise optimieren und möglichst viele Dienstreisen der Bediensteten durch Videokonferenzen ersetzen muss; nimmt zur Kenntnis, dass diese neue Arbeitsweise eine technische Aufrüstung der Ausstattung für Sitzungsräume für Hybrid-Sitzungen erforderte;
39. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 neue interne Datenschutzvorschriften angenommen hat, mit denen bestimmte Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten und Verfahren des Ausschusses eingeschränkt werden; stellt ferner fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte im Jahr 2022 keine Ermittlungen oder Untersuchungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Ausschuss durchgeführt hat;
40. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 nicht von Cyberangriffen betroffen war; stellt fest, dass in der neuen gemeinsamen Direktion Innovation und Informationstechnologie des Ausschusses und des EWSA drei Referate angesiedelt sind, und zwar das Referat Digitaler Wandel, das Referat Digitale Lösungen und das Referat Digitale Plattformen; stellt fest, dass das Referat Digitale Plattformen unter anderem für Cybersicherheit zuständig ist; fordert den Ausschuss auf, die Entlastungsbehörde darüber zu informieren, wie die Schaffung dieser neuen Struktur dazu beigetragen hat, die Abwehrbereitschaft seines Personals im Bereich der Cybersicherheit im Einklang mit dem Rahmen für Cybersicherheit des National Institute of Standards and Technology (NIST) und in Zusammenarbeit mit dem IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) zu verbessern; fordert den Ausschuss auf, das Cybersicherheitsbewusstsein seiner Mitglieder und Bediensteten zu schärfen, regelmäßige Risikobewertungen seiner IT-Infrastruktur durchzuführen und für regelmäßige Prüfungen und Tests seiner Cyberabwehr zu sorgen;

41. begrüßt die Bemühungen des Ausschusses, in seinen eigenen Systemen Open-Source-Technologien zu fördern, insbesondere bei den wichtigsten operativen Anwendungen für die Verwaltung der politischen Arbeit des Ausschusses („Agora“ und „Phoenix“); stellt ferner fest, dass der Ausschuss die Verwendung von Open-Source-Technologien in seinem jährlichen IT-Portfolio nachverfolgt, sodass diese für neue Anwendungen genutzt werden;

Gebäude

42. stellt fest, dass der Ausschuss und der EWSA infolge der Übernahme des Mietvertrags für das ehemalige EAD-Gebäude in der Rue Belliard 100 (B100) im September 2021 und des Tauschs der beiden Gebäude des Ausschusses und des EWSA in der Rue Belliard 68 und in der Rue de Trèves 74 gegen das Gebäude der Kommission in der Rue Van Maerlant 2 (VMA) im September 2022 insgesamt 5 000 m² an Büroflächen eingebüßt haben; stellt fest, dass in den beiden neu übernommenen Gebäuden Umbauarbeiten erforderlich waren, um eine dichtere Nutzung der Büroräume zu ermöglichen; begrüßt, dass 2022 eine gemeinsame Taskforce „Neue Formen der Arbeit“ eingerichtet wurde, die Möglichkeiten für eine bessere Arbeitsorganisation und eine bessere Nutzung von Büroraum ausloten soll, mit denen gleichzeitig für einen geringeren ökologischen Fußabdruck gesorgt wird;
43. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des Ausschusses für die Herrichtung der Diensträume im Jahr 2022 auf 883 792 EUR belief; stellt fest, dass bei den Renovierungsarbeiten des Ausschusses und des EWSA an den Gebäuden B100 und VMA intelligente Technologien mit einer starken Umweltkomponente zum Einsatz kamen; fordert den Ausschuss auf, aktuelle Informationen über die Rentabilität dieser technischen Installationen vorzulegen, rät aber dennoch zur Vorsicht vor dem Eingehen langfristiger Verpflichtungen für neue Büroräume, bevor diese Maßnahmen umfassend geprüft worden sind;
44. stellt fest, dass die Gebäudestrategie des Ausschusses und des EWSA im Jahr 2022 schwerpunktmäßig auf eine geografische Konzentration der Gebäude ausgerichtet war, was dadurch erreicht wurde, dass alle vom Ausschuss und vom EWSA genutzten Gebäude physisch mit dem Hauptgebäude (JDE) verbunden wurden; begrüßt die neue physische Verbindung zu den Gebäuden des Parlaments, die im November 2022 in Betrieb genommen wurde und einen direkteren, einfacheren und 125 m kürzeren Weg zwischen den Gebäuden des Ausschusses und des EWSA und den Gebäuden des Parlaments bietet;
45. stellt fest, dass der Ausschuss und der EWSA im Jahr 2022 ein mehrjähriges Projekt zur technischen Modernisierung des Dolmetschsystems für alle Konferenzsäle auf den Weg gebracht haben; stellt fest, dass der Ausschuss für dieses Projekt im Jahr 2022 einen Betrag von 200 000 EUR vorgesehen hat;
46. begrüßt die Zusage des Ausschusses und des EWSA, den Grundsatz „Design for all“ systematisch auf ihre Infrastrukturen anzuwenden und dafür zu sorgen, dass ihre Gebäude barrierefrei gestaltet sind; stellt fest, dass der Ausschuss und der EWSA eine Reihe verschiedener Maßnahmen ergriffen haben, um die Zugänglichkeit ihrer Gebäude für Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen sicherzustellen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

47. begrüßt die nachhaltigen Verfahren des Ausschusses und des EWSA und insbesondere ihr Konzept für eine papierlose Arbeitsweise, die dazu beigetragen haben, den ökologischen Fußabdruck der beiden Einrichtungen im Einklang mit ihrer digitalen Strategie zu verringern; stellt fest, dass die Anwendung „Phoenix“, die der Unterstützung der politischen Arbeit des Ausschusses dient, im Jahr 2022 dahin gehend angepasst wurde, dass CO₂-Berichte für Reisen erstellt werden können, was dem Ausschuss und dem EWSA eine Berechnung ihrer CO₂-Bilanz ermöglicht; stellt fest, dass der aus der Prüfung im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) hervorgegangene Aktionsplan durch Maßnahmen in den Bereichen Dokumentation, Überprüfung der Verfahren, Verbesserung der Planung, Risikomanagement und Überwachung umgesetzt wurde; beglückwünscht den Ausschuss und den EWSA dazu, die EMAS-Ziele für den Zeitraum 2021-2025 mit Ausnahme der Ziele im Hinblick auf den Gasverbrauch übertroffen zu haben;
48. stellt fest, dass die Stromerzeugung durch Solarpaneele auf Gebäuden des Ausschusses und des EWSA im Jahr 2022 insgesamt etwa 15,5 MWh betrug, was 0,25 % des jährlichen Gesamtverbrauchs des Ausschusses und des EWSA entspricht; stellt fest, dass Stand 16. September 2022 nur das JDE-Gebäude mit Solarpaneelen ausgestattet war; ist sich bewusst, dass der Ausschuss und der EWSA ihre Solarpaneele erst nach verwaltungsbedingten Verzögerungen werden ausweiten können;
49. stellt fest, dass der Ausschuss einen Plan für nachhaltige Mobilität aufgestellt hat, der auch einen finanziellen Zuschuss zu Zeitfahrkarten des Personals für öffentliche Verkehrsmittel sowie Sensibilisierungsmaßnahmen vorsieht; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine neue Personalumfrage zum Thema Mobilität durchgeführt wurde, eine solche Umfrage jedoch für 2024 vorgesehen ist; begrüßt die Tatsache, dass 76 % der Bediensteten des Ausschusses umweltfreundliche Verkehrsmittel für den Arbeitsweg nutzen;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

50. begrüßt die Einsparungen bei den Haushalts- und Verwaltungskosten, die durch interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt werden konnten, insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene mit dem EWSA, mit dem der Ausschuss Räumlichkeiten und gemeinsame Dienste in den Bereichen Übersetzung, Infrastruktur, Logistik und IT unter uneingeschränkter Wahrung seiner institutionellen Autonomie teilt; stellt fest, dass am 1. Oktober 2022 im Rahmen der 2022 zwischen dem Ausschuss und dem EWSA unterzeichneten neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit eine gemeinsame Direktion Innovation und Informationstechnologie eingerichtet wurde; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 470 Bedienstete sowie — ohne Berücksichtigung der Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbezügen — 55 Mio. EUR vom Ausschuss und vom EWSA gemeinsam verwaltet wurden; fordert den Ausschuss auf, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und auf andere Bereiche auszuweiten, damit Doppelarbeit vermieden wird und die Betriebskosten der in den vom Ausschuss und vom EWSA gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verfügbaren Dienste weiter rationalisiert werden; fordert den Ausschuss und den EWSA auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine einzige Verwaltung für ihre gemeinsamen Dienste einzurichten, wobei die für Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen spezifischen und unabhängigen Mandaten des Ausschusses und des EWSA zuständigen Direktionen oder Referate getrennt bleiben sollten;
51. begrüßt, dass sich der Ausschuss um Synergien bemüht, indem er im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dienstleistungen von anderen Institutionen erwirbt und sich an interinstitutionellen Koordinierungsgremien und Vergabeverfahren beteiligt;
52. fordert den Ausschuss auf, weiterhin Synergien mit anderen Institutionen sowohl in Bezug auf Logistik, digitale Dienste, Fahrdienste und andere Verwaltungsaufgaben als auch auf bestimmte Outreach- und Kommunikationsmaßnahmen zu prüfen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder des Ausschusses über unterschiedliche Unterstützungsnetze verfügen und sich ausschließlich auf die eigenen örtlichen Mitarbeiter der Mitglieder stützen;
53. begrüßt die Bereitschaft des Ausschusses, seine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere dem Parlament, im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 im Wege eines Fahrplans weiter auszubauen, der eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit und eine wichtigere Rolle des Ausschusses und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Zusammenhang vorsieht; nimmt die Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen mit dem Parlament und der Kommission zur Kenntnis, die im November 2022 von der Konferenz der Präsidenten beschlossen wurde;
54. stellt fest, dass der Ausschuss in Bezug auf die Handhabung von Personalangelegenheiten und die Nutzung verschiedener IT-Plattformen für das Finanzmanagement und die Personalverwaltung (gegen eine jährliche Gebühr) mit der Kommission zusammenarbeitet; stellt fest, dass der Ausschuss seine Plenartagungen angesichts der mangelnden Kapazitäten seiner eigenen Konferenzsäle in den Räumlichkeiten des Parlaments und der Kommission abhält und dass er von diesen beiden Organen überdies Dolmetschdienste erwirbt; stellt fest, dass der Ausschuss angesichts der raschen Entwicklungen im Bereich der Ferndolmetschdienste die Möglichkeiten zur Nutzung solcher Dienste geprüft hat;
55. stellt fest, dass der Ausschuss die Sichtbarkeit und die Wirkung seiner Arbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit durch gezielte Bekanntmachungen seiner Berichte bei anderen Organen fördert, z. B. durch die Vorstellung von elf Berichten vor dem Parlament im Jahr 2022, im Wege bilateraler Treffen auf Ebene der Berichtersteller, durch den politischen Austausch bei offiziellen Veranstaltungen und Konferenzen, durch die gezielte Verbreitung von Stellungnahmen und durch die Arbeit in Netzwerken;

Kommunikation

56. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des Ausschusses für Kommunikation im Jahr 2022 auf 2,2 Mio. EUR belief, was gegenüber dem Vorjahr, in dem sich dieser Haushalt auf 2,1 Mio. EUR belief, einem Anstieg um 4 % entspricht; stellt fest, dass von diesen Haushaltsmitteln etwa 439 000 EUR für Veranstaltungen, 795 000 EUR für Medienarbeit und 1 099 000 EUR für digitale Kommunikation verwendet wurden; stellt fest, dass die Kommunikationsmaßnahmen des Ausschusses darauf abzielen, das institutionelle und politische Profil des Ausschusses als Versammlung der Regionen, Städte, Dörfer und Gemeinden der Union sowie die Rolle seiner Mitglieder zu stärken;
57. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 weiterhin die regelmäßigen Sitzungen der für Kommunikation zuständigen Generaldirektoren aller Unionsorgane ausrichtete, deren Schwerpunkt auf der Ausarbeitung koordinierter Kommunikationsmaßnahmen im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 lag; fordert den Ausschuss auf, die institutionelle Kommunikationskampagne des Parlaments für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 über seine lokalen und regionalen Netzwerke weiter zu unterstützen;

58. begrüßt die vom Ausschuss entwickelte datengestützte Kommunikationsstrategie, mit der die Kluft zu den Bürgerinnen und Bürgern der Union auf lokaler und regionaler Ebene mithilfe von Multiplikatoren geschlossen werden soll, darunter das Europäische Netz der regionalen und lokalen EU-Beauftragten, das Ende 2022 2 037 Mitglieder zählte, und das Programm für junge Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, in dessen Rahmen im Jahr 2022 775 Menschen an Veranstaltungen teilnahmen, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 15 % entspricht; stellt fest, dass der Ausschuss die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Initiative „Ein neues Kapitel für die partizipative Demokratie“ auch durch Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten im Bereich Bürgerbeteiligung und partizipative Demokratie unterstützt hat; stellt fest, dass das Präsidium des Ausschusses im November 2022 alle Mitglieder aufgefordert hat, in ihren jeweiligen Wahlkreisen jährlich mindestens einen Dialog auszurichten; stellt fest, dass der Ausschuss im Hinblick auf die Organisation lokaler Veranstaltungen Synergien mit dem Netz der Europe-Direct-Zentren in den Mitgliedstaaten geschaffen hat;
 59. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2022 im Einklang mit den politischen Prioritäten für die Mandatsperiode 2020-2025 die Durchführung von drei Kommunikationskampagnen vorangebracht hat: Europas Bürgernähe stärken, resiliente regionale und lokale Gemeinschaften schaffen und den Zusammenhalt als Grundwert der EU stärken; begrüßt die Bemühungen des Ausschusses, durch digitale Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien in breiteres Publikum zu erreichen, wobei im Jahr 2022 18 890 Erwähnungen in den Medien verzeichnet wurden, was gegenüber 2020 einem Anstieg um 20 % entspricht;
 60. stellt fest, dass der Ausschuss Ende 2022 175 000 Follower seiner Social-Media-Kanäle zählte, was gegenüber 2021 einer Zunahme um 16 % entspricht, davon 54 800 Follower auf X (vormals Twitter) (+8 %), 58 100 Follower auf Facebook (+6 %), 52 100 Follower auf LinkedIn (+33 %) und 10 500 Follower auf Instagram (+67 %);
 61. stellt fest, dass der Ausschuss mit Datensätzen zu seinen Mitgliedern und Stellungnahmen zum offenen Datenportal der Kommission beiträgt, aber auch offene Daten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften nutzt und diese fördert, wobei er seinen Tätigkeiten durch frei zugängliche Daten in menschen- und maschinenlesbaren Formaten mehr Transparenz verleiht und ferner seine Verbindung zu den Bürgerinnen und Bürgern stärkt.
-



2024/2243

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2243 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 – C9-0256/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2022 und ihren Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0084/2024),
1. erteilt der Europäischen Bürgerbeauftragten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



2024/2244

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2244 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0084/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Wahl eines Europäischen Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament vorsieht, der befugt ist, Beschwerden von Unionsbürgern oder natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse entgegenzunehmen, wobei der Europäische Bürgerbeauftragte diese Beschwerden zu untersuchen und darüber zu berichten hat;
- C. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt sind (Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten);
- D. in der Erwägung, dass der Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Annahme von Durchführungsbestimmungen derzeit infolge der Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 überarbeitet wird;
- 1. stellt fest, dass der Haushalt des Europäischen Bürgerbeauftragten (im Folgenden „die Bürgerbeauftragte“) unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR, d. h. auf 5,9 % der Haushaltsausgaben der Union, belief; stellt fest, dass der Haushalt der Bürgerbeauftragten 0,1 % der Mittel der MFR-Rubrik 7 entsprach;
- 2. stellt fest, dass der Rechnungshof (im Folgenden „Rechnungshof“) in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 im Bereich Verwaltung eine Stichprobe von 60 Vorgängen untersuchte, d. h. genauso viele wie 2021; weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof feststellt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Ruhegehälter, umfassen, die 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass die Arbeit des Rechnungshofs seit vielen Jahren darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;
- 3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung für das Jahr 2022 die Überwachungs- und Kontrollsysteme der Bürgerbeauftragten, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Zahlungen, untersuchte;
- 4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler aufwiesen, der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu dem Ergebnis einer geschätzten Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle kommt;
- 5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 erklärt, er habe keine spezifischen die Bürgerbeauftragte betreffenden Probleme ermittelt;

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABL L 253 vom 16.7.2021, S. 1).

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der Haushalt der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 auf 12 222 108 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 280 000 EUR entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass diese Kürzung das Ergebnis einer Rationalisierung des Haushalts auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs ist;
7. stellt fest, dass die Haushaltsvollzugsquote 2022 96,97 % betrug, was gegenüber dem Vorjahr höher ist, in dem die Vollzugsquote 88,8 % betrug, was auf Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen war;
8. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Laufe des Haushaltsjahres 2022 sechs Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung vornahm, die sich insgesamt auf einen Betrag von 344 460 Mio. EUR bzw. 2,8 % der Mittelzuweisungen für dieses Haushaltsjahr beliefen; stellt ferner fest, dass der Eingliederungsplan für den Posten 2 0 0 0 in vier Unterkategorien unterteilt wurde, um die Informationen, die in Bezug auf die Gebäude der Bürgerbeauftragten an beiden Arbeitsorten benötigt werden, transparenter zu gestalten; erkennt an, dass die aus dem Posten Miete übertragenen Mittel nicht in Anspruch genommen wurden, da die Bürgerbeauftragte alle Kosten für die Ausstattung des neuen Gebäudes des Büros aus dem Haushaltsplan 2021 bezahlte, anstatt sie über sechs Jahre zu verteilen;
9. begrüßt es, dass die Frist, innerhalb deren Zahlungen geleistet werden, im Durchschnitt nach wie vor relativ kurz ist, auch wenn sich diese Frist zwischen 2021 und 2022 von 11,35 auf 13 Tage erhöht hat; ist der Ansicht, dass sich die Effizienz des Zahlungsprozesses mit der Einführung eines Systems für elektronische Rechnungsstellung im Jahr 2023 nur verbessern kann;
10. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte keine Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf ihren Haushalt 2022 für Dienstreisen, Beschaffung oder Gebäude gemeldet hat; empfiehlt der Bürgerbeauftragten, zu berücksichtigen, dass die nächste jährliche Revision der Miete und der Pauschalkosten für Gebäude durch das Parlament zu zusätzlichen Kosten im Haushaltsplan 2023 der Bürgerbeauftragten führen könnte;
11. stellt fest, dass die Mittel für Dienstreisen des Personals von 135 000 EUR im Jahr 2021 auf 120 000 EUR im Jahr 2022 zurückgegangen sind, was auf Einsparungen aufgrund der Erfahrungen im Zuge der COVID-19-Pandemie und der breiten Nutzung von Videokonferenzenanlagen für interne und externe Sitzungen an beiden Arbeitsorten zurückzuführen ist;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

12. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Laufe des Jahres 2022 weiterhin spezifische Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der Fünfjahresstrategie der Bürgerbeauftragten „Die nächsten Schritte bis 2024“ gemäß ihrem jährlichen Managementplan (AMP) umsetzte; hebt insbesondere hervor, dass die Bürgerbeauftragte der Kommission, dem Rat und dem Parlament im Einklang mit dem jährlichen Managementplan 2022 den Entwurf der Bestimmungen zur Umsetzung des neuen Statuts, das die Aufgaben der Bürgerbeauftragten regelt, erfolgreich zur Konsultation übermittelt hat;
13. betont, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 aufgrund des offenkundigen Fehlens öffentlicher Informationen die Kommission vorausschauend aufforderte, zu erläutern, wie sie bei den Verhandlungen über die nationalen Aufbaupläne für Transparenz sorgen, eine öffentliche Kontrolle der von den Mitgliedstaaten erreichten Etappenziele gewährleisten und die Prüfmechanismen überwachen würde^(?);
14. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 2 223 Beschwerden erhielt, gegenüber 2 192 im Jahr 2021, wovon 35 % in ihren Zuständigkeitsbereich fielen; stellt ferner fest, dass die Bürgerbeauftragte 348 Untersuchungen eingeleitet hat, darunter 60 Untersuchungen von öffentlicher Bedeutung, und im Jahr 2022 330 Untersuchungen abschloss, während im Jahr 2021 338 Untersuchungen eingeleitet und 305 Untersuchungen abgeschlossen wurden;
15. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Bürgerbeauftragte viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über extreme Verzögerungen beim Zugang zu angeforderten Dokumenten erhält; pflichtet der Bürgerbeauftragten darin bei, dass ein verzögerter Zugang in der Praxis einem verweigerten Zugang gleichkommt und dass die Verwaltungsverfahren gestrafft werden sollten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig Zugang zu Dokumenten erhalten^(?);

^(?) <https://www.ombudsman.europa.eu/de/news-document/de/152993>.

^(?) https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0295_DE.html.

16. begrüßt die Entwicklung eines gestrafften Verfahrens für den Umgang mit Untersuchungen die eine „Nichtbeantwortung“ betreffen; begrüßt ebenso die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Bearbeitung von Beschwerden, die außerhalb des Mandats der Bürgerbeauftragten liegen, durch das sich die Bearbeitungszeit für solche Anfragen von 15 Tagen auf drei Tage verkürzt; ist allerdings besorgt darüber, dass die durchschnittliche Zeit für die Bearbeitung einer Beschwerde, die innerhalb des Mandats liegt, von 61 auf 91 Tage gestiegen ist und die durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung einer Untersuchung zwischen 2021 und 2022 von 112 auf 166 Tage gestiegen ist;
17. stellt fest, dass Ethik und Transparenz für die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 auch weiterhin wichtige Arbeitsbereiche waren, womit weiter zu Fortschritten beigetragen wurde, dass es aber auch Herausforderungen gab, und dass sich die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht im Jahr 2022 auf 32 % aller Fälle belief;
18. stellt fest, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten für die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 weiterhin eine der Hauptprioritäten war, wobei 121 entsprechende Beschwerden eingingen, wobei es sich bislang um die höchste Zahl an einschlägigen Beschwerden innerhalb eines Jahres handelte, und dass die Untersuchungen zu 90 Beschwerden führten; begrüßt die rasche Bearbeitung von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 46 Arbeitstagen bis zum Abschluss der Beschwerde und 67 Arbeitstagen ausschließlich in Bezug auf Untersuchungen; nimmt zur Kenntnis, dass trotz des Anstiegs der Zahl der Fälle der Anteil der beschleunigten Verfahren nur 28 % aller Untersuchungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ausmachte, verglichen mit 58 % im Jahr 2021; begrüßt die Ergebnisse wichtiger Untersuchungen in Bezug auf die Kommission und andere Agenturen der Union wie FRONTEX und Organe und Einrichtungen wie die EIB zu deren administrativer Verwaltung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten;
19. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Europäischen Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten und insbesondere zu legislativen Dokumenten Ausnahmen darstellen und auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und wirksam von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern ⁽⁴⁾;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

20. stellt fest, dass die Zusammensetzung des Personals in Bezug auf den Status und die Beschäftigungsprofile in den vergangenen Jahren stabil geblieben ist, wobei Ende 2022 insgesamt 74 Mitarbeiter beschäftigt waren, was der Zahl im Jahr 2021 entspricht; stellt ferner fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 39 Beamte beschäftigte, gegenüber 37 und 38 in den Jahren 2020 bzw. 2021, 28 Bedienstete auf Zeit im Vergleich zu 28 und 30 in den Jahren 2020 bzw. 2021 und 7 Vertragsbedienstete, gegenüber 8 und 6 in den Jahren 2020 bzw. 2021; stellt fest, dass 2022 zu gleichen Teilen etwa 40 % der Bediensteten mit Verwaltungsaufgaben (Personal, Finanzen, Prozessmanagement) einerseits und 40 % mit Beschwerden und Untersuchungen andererseits befasst waren;
21. bedauert, dass die Stelle des Generalsekretärs seit dem 1. September 2022 unbesetzt ist;
22. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 eine Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlicht hat, um einen Pool von Kandidaten zu bilden, damit Bedienstete auf Zeit schneller eingestellt werden können; ist daran interessiert, die durch dieses Verfahren erzielten Effizienzgewinne weiterzuverfolgen;
23. stellt fest, dass es der Bürgerbeauftragten gelungen ist, dass in der Belegschaft 18 Nationalitäten vertreten sind, und zwar dank proaktiver Kommunikation und der Ansprache eines vielfältigeren Publikums, insbesondere über soziale Medien; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine ausgeglichene geografische Verteilung der Staatsangehörigkeiten aller Mitgliedstaaten innerhalb ihres Personals fortzusetzen;
24. stellt in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter fest, dass bei der Bürgerbeauftragten in allen Personalkategorien mehr Frauen als Männer beschäftigt sind, insbesondere auf der Führungsebene, wobei insgesamt 67 % Frauen und 33 % Männer vertreten sind, im Vergleich zu 68 % Frauen und 32 % Männern im Jahr 2021; legt der Bürgerbeauftragten nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Mitarbeitern zu erreichen;
25. nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 die im Oktober 2021 angenommene neue Strategie für Arbeitszeit und hybrides Arbeiten einführte, die beispielsweise Bestimmungen über Telearbeit, auch aus dem Ausland, die Bereitstellung ergonomischer Ausrüstung für Telearbeit, Teilzeitarbeit, Elternurlaub, flexible Arbeitszeit und das Recht auf Nichterreichbarkeit umfasst, und begrüßt, dass sie für alle Personalkategorien gilt; begrüßt das Gesamtergebnis einer im Jahr 2023 durchgeführten Personalbefragung, aus der hervorgeht, dass die allgemeine Zufriedenheitsquote des Personals mit den hybriden und flexiblen Arbeitsregelungen 97 % beträgt;

⁽⁴⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0295_DE.html.

26. nimmt zur Kenntnis, dass die Führungskräfte einen guten Überblick über die Arbeitsauslastung des Personals haben, die Arbeitsverteilung regelmäßig überwachen und erforderlichenfalls eine Feinabstimmung vornehmen; stellt fest, dass der Ärztliche Dienst des Europäischen Parlaments, der das Personal der Bürgerbeauftragten medizinisch betreut, die Bürgerbeauftragte nicht auf Langzeiterkrankungen aufmerksam gemacht hat, die auf Burnouts zurückzuführen sind;
27. begrüßt, dass 2022 keine Fälle von Belästigung bzw. Mobbing gemeldet wurden; fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Bemühungen um die Gewährleistung eines Arbeitsumfelds fortzusetzen, das frei von sexueller Belästigung und Mobbing ist, insbesondere durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass eine im Rahmen einer internen Prüfung des Ethikrahmens durchgeführte Befragung ergeben hat, dass zu Beginn des Jahres 2023 90 % der Mitarbeiter die Strategie und die Leitlinien in Bezug auf Belästigung bzw. Mobbing bekannt waren;
28. begrüßt es, dass für die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 18 bezahlte Praktikanten tätig waren, gegenüber 16 im Jahr 2021, und dass Praktikanten ein Vergütungspaket erhalten und für sie dieselben Arbeitsbestimmungen gelten wie für die anderen Mitarbeiter; fordert die Bürgerbeauftragte auf, wie für 2023 geplant, ein Praktikumsprogramm für junge Menschen mit Behinderungen einzuführen;

Ethischer Rahmen und Transparenz

29. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen, den Ethikrahmen der Institution zu stärken und für ihn zu sensibilisieren; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang für alle Mitarbeiter eine Präsentation ihrer Strategie in Bezug auf externe Tätigkeiten, eine Schulung zum Thema Belästigung und eine Mittagsveranstaltung zu Interessenkonflikten organisierte; stellt ferner fest, dass die Formulare für die Erklärungen über Interessenkonflikte, externe Tätigkeiten, Veröffentlichungen und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Union überarbeitet wurden, um eine einheitliche Anwendung des Statuts und der internen Vorschriften sicherzustellen; begrüßt die 2022 eingeleitete interne Prüfung des Ethikrahmens der Bürgerbeauftragten, deren Ergebnisse künftig berücksichtigt werden, um die Verfahren in diesem Bereich weiter zu verbessern;
30. stellt fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der Bürgerbeauftragten weitgehend auf dem bestehenden Ethikrahmen und dem Grundsatz der Aufgabentrennung im Bereich Finanzen beruht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Interessenkonflikten gemeldet wurden und keine Meldungen von Missständen erfolgten;
31. bedauert, dass sich die Bürgerbeauftragte dem Transparenzregister der EU, das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenzregister eingerichtet wurde, nicht förmlich angeschlossen hat; stellt fest, dass sie jedoch ihre Verfahren an die für das Transparenzregister geltenden Grundsätze angeglichen hat, wobei überprüft wird, ob Redner oder Gesprächspartner bei Veranstaltungen oder Sitzungen, die von der Bürgerbeauftragten organisiert werden, im Transparenzregister registriert sind; begrüßt das hohe Maß an Transparenz, das die Bürgerbeauftragte durch die Veröffentlichung von Informationen über Untersuchungen, Dienstreisen, Sitzungen und Veranstaltungen, an denen die Bürgerbeauftragte teilnimmt, auf ihrer Website erreicht hat;
32. fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Haushaltsbehörde regelmäßig über die Schwierigkeiten zu unterrichten, die bei ihrer Arbeit in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Sachen Transparenz und Rechenschaftspflicht auftreten;
33. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte 2022 einen Leitfaden für die Öffentlichkeit über das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten veröffentlicht hat, der Informationen darüber enthält, wie dieses Recht am besten wahrgenommen werden kann;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

34. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer aktiven Förderung der Digitalisierung, um den Papierverbrauch zu verringern und den Austausch und die Speicherung von Dokumenten zu vereinfachen; stellt fest, dass die IT-Ausgaben im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 48 % sanken, da keine spezifischen Investitionen zur Förderung der Digitalisierung erforderlich waren; begrüßt die standardmäßige Nutzung von Videokonferenzen und Webstreaming, wodurch sich die Reisetätigkeit verringert hat;
35. stellt fest, dass sich die Bürgerbeauftragte in Bezug auf IT auf die Infrastruktur und den Rahmen für Cybersicherheit des Parlaments stützt und bei der Integration und Wartung der unionsinternen Instrumente (SYSPER, ABAC, MiPS und ARES) sowie bei der Nutzung von IT-Rahmenverträgen eng mit der Kommission zusammenarbeitet; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte vor dem Hintergrund, dass ihr Maß an Kontrolle über die Daten begrenzt ist, Dienstleistungsvereinbarungen mit den betreffenden Organen geschlossen hat, um sicherzustellen, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten dem geltenden Rechtsrahmen entspricht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 keinen Cyberangriffen ausgesetzt war;
36. legt der Bürgerbeauftragten nahe, eng mit der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) zusammenzuarbeiten; schlägt vor, dass die Bürgerbeauftragte ihrem Personal regelmäßig Schulungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit mit jeweils aktualisierten Inhalten anbietet;

37. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 vier Maßnahmen des fünf Punkte umfassenden Aktionsplans abgeschlossen hat, der im Anschluss an den Bericht über die Interne Prüfung Nr. 21/03 über die Überprüfung des Datenschutzrahmens der Institution angenommen wurde, um die Effizienz und Wirksamkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Institution weiter zu verbessern;
38. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (im Folgenden „EDSB“) im Jahr 2022 Rückmeldungen zu einer Beschwerde eines Bürgers übermittelte, in der geltend gemacht wurde, dass die von der Bürgerbeauftragten in ihrer Standardeingangsbestätigung bereitgestellten Informationen zum Datenschutz unzureichend seien; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB den Fall ohne weitere Maßnahmen abschloss, nachdem die Bürgerbeauftragte die vorgeschlagenen Änderungen in ihrem Muster umgesetzt hatte;
39. begrüßt es, dass derzeit in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (GD DIGIT) ein System für elektronische Rechnungsstellung eingeführt wird; fordert die Bürgerbeauftragte auf, einen Zeitplan für die vollständige Umsetzung des Systems für die elektronische Rechnungsstellung vorzulegen;
40. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte dazu, dass sie auf ihrer Website ausschließlich quelloffene Software verwendet und dass für interne Zwecke nach Möglichkeit vorrangig quelloffene Instrumente genutzt werden;

Gebäude

41. stellt fest, dass das Gebäude, das nun infolge des Umzugs des Büros der Bürgerbeauftragten in Brüssel in neue, vom Parlament bereitgestellte Räumlichkeiten im Jahr 2021 genutzt wird, mit offenen Büroräumen mit sehr wenigen Einzelbüros und flexibel nutzbaren Sitzungsräumlichkeiten ausgestattet wurde; nimmt positiv zur Kenntnis, dass in den Räumlichkeiten der Bürgerbeauftragten kein Hot Desking betrieben wird und dass alle Bediensteten über einen eigenen Schreibtisch mit reichlich Stauraum verfügen; äußert Bedenken dahin gehend, dass die Bürgerbeauftragte vor dem Umzug in die offenen Büroräume in Brüssel keine Personalbefragung durchgeführt hat; stellt fest, dass eine 2023 durchgeführte allgemeine Personalbefragung ergab, dass die Mehrheit der Bediensteten positiv auf die neuen physischen Vorkehrungen reagierte; begrüßt ferner, dass das Personal vor dem Umzug über einige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausstattung der Büroräumlichkeiten, etwa die farbliche Gestaltung, auf dem Laufenden gehalten wurde;
42. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte nach Aufforderung durch das Parlament 20,5 % der von letzterem in Straßburg vermieteten Fläche zurückgab und der Mietzins entsprechend gesenkt wurde;
43. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte keine eigenen Gebäude besitzt, sondern ein Gebäude in Brüssel und Büroräume in Straßburg mietet; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Havel-Gebäude in Straßburg für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Behinderungen vollkommen barrierefrei ist; bedauert zutiefst, dass die Barrierefreiheit des in Brüssel gemieteten Gebäudes verbessert werden muss; fordert das Parlament auf, die Barrierefreiheit des an die Bürgerbeauftragte in Brüssel vermieteten Gebäudes zu verbessern;

Umwelt und Nachhaltigkeit

44. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Laufe der Jahre ihren ökologischen Fußabdruck verringert hat, insbesondere durch die Digitalisierung ihrer Prozesse und von Veröffentlichungen, etwa des Jahresberichts, die Abschaffung von Druckern für Einzelpersonen und Maßnahmen, um Veranstaltungen nachhaltiger zu gestalten; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck ihrer Gebäude von den Maßnahmen des Parlaments in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude abhängig ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte dem Parlament einen Antrag dahin gehend übermittelt hat, Solarpaneele auf dem Dach des Gebäudes zu installieren, wie es im Zuge der Entlastung 2021 angeregt wurde;
45. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte 2022 weiterhin nachhaltige Mobilität gefördert hat, insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Beschränkung der verfügbaren Parkplätze und die Verbesserung der Einrichtungen und Parkplätze für Radfahrer;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Parlament und der Kommission und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 neue Synergien mit anderen Organen entwickelt und Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Kommission für die Nutzung der Zertifikate für qualifizierte Fernsignaturen und die Erbringung von Dienstleistungen durch das Front Office für das Personal und den Info Desk des Parlaments unterzeichnet hat;
47. unterstreicht, wie wichtig es ist, für ein hohes Maß an Austausch und Koordinierung im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO – European Network of Ombudsmen) zu sorgen; begrüßt die Organisation der jährlichen ENO-Konferenz und des thematischen Webinars, die wichtige Diskussionsforen in Bezug auf aktuelle Themen darstellen, die sich 2022 auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten in ganz Europa ausgewirkt haben;

48. begrüßt die Zusammenarbeit, die die Bürgerbeauftragte mit der EUSTA, dem Rechnungshof und dem OLAF unterhält, um Doppelarbeit bei Untersuchungen zu vermeiden und Themen von beiderseitigem Interesse zu erörtern, etwa die Verbesserung des Aufsichtsrahmens der Union; begrüßt ebenso die Kooperationskanäle, die mit dem EDSB eingerichtet wurden, um für eine rasche gegenseitige Konsultation im Zuge der täglichen Arbeit beider Institutionen zu sorgen, sowie die Vereinbarung, in der die jeweiligen Zuständigkeiten jeder Institution festgelegt wurden, um zu vermeiden, dass Verfahren doppelt geführt werden;
49. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte bei wichtigen Untersuchungen eng mit den einschlägigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zusammenarbeitet, indem sie die Arbeit entweder direkt in Ausschusssitzungen vorstellt oder den Ausschussvorsitzen Informationen übermittelt; betont, dass die von der Bürgerbeauftragten durchgeführten strategischen Initiativen und Untersuchungen von entscheidender Bedeutung sind, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Verwaltung der Union zu verbessern;

Kommunikation

50. stellt fest, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen zwischen 2021 und 2022 von 92 100 EUR auf 132 400 EUR, d. h. um 43,8 % gestiegen sind; beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zur Entwicklung einer umfassenden Kommunikationsstrategie, die dazu beigetragen hat, dass spezifische Zielgruppen und die breite Öffentlichkeit nun besser erreicht werden; stellt fest, dass die europäischen Medien im Vergleich zu 2021 60 % mehr Presseartikel über die Bürgerbeauftragte veröffentlicht haben;
51. begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Bürger für die Rolle des Bürgerbeauftragten und die Möglichkeit zu sensibilisieren, die Einrichtung im Falle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit einer Institution der Union in Anspruch zu nehmen; erkennt die Anstrengungen an, die unternommen wurden, um transparente Informationen bereitzustellen und Daten in einem informativen und benutzerfreundlichen Format auf der Website der Bürgerbeauftragten zu veröffentlichen, auch wenn diese Daten nicht in offenen Formaten verfügbar sind; begrüßt die Einführung eines neuen Logos und einer neuen visuellen Identität, um die Sichtbarkeit der Arbeit der Bürgerbeauftragten zu erhöhen und sie als Einrichtung der Union erkennbar zu machen;
52. begrüßt, dass auf der Website der Bürgerbeauftragten ein automatisiertes Instrument für die Übersetzung von Falldokumenten genutzt wird, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, für eine nahtlose und zeitnahe Übersetzung ihrer Fälle in alle Sprachen zu sorgen;
53. nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte Social-Media-Konten auf Instagram, LinkedIn und X (ehemals Twitter) betreibt und dass die Zahl der Abonnenten (Follower) und die Interaktionsquoten (Engagement Rate) 2022 höher waren als in den Vorjahren; begrüßt die Beteiligung der Bürgerbeauftragten an einem Pilotprojekt unter der Leitung des EDSB, das darauf abzielt, dass die Institutionen der Union auf EU-Voice und EU-Video aktiv werden, wobei es sich um zwei kostenlose, quelloffene soziale Netzwerke auf der Grundlage der Mastodon-Software handelt, die es den Institutionen der Union ermöglichen, mit der Öffentlichkeit zu interagieren, indem sie Texte, Bilder, Videos und Podcasts teilen.



2024/2245

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2245 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM (2023)0391 – C9-0257/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 54,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0086/2024),
1. erteilt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103 vom 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.



2024/2246

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2246 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0086/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;
- B. in der Erwägung, dass der Datenschutz ein durch das EU-Recht geschütztes und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht ist;
- C. in der Erwägung, dass Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorsieht, dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten von einer unabhängigen Behörde überwacht wird;
- D. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Einrichtung einer unabhängigen Behörde, des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), vorsieht, die für den Schutz und die Gewährleistung des Rechts auf Datenschutz und Privatsphäre zuständig ist und dafür sorgen soll, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dem Datenschutz einen hohen Stellenwert beimessen;
- E. in der Erwägung, dass der EDSB seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzbehörden als Teil des Europäischen Datenschutzausschusses wahrnimmt und dem öffentlichen Interesse dient und sich dabei von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Pragmatik leiten lässt;
- F. in der Erwägung, dass der EDSB die Befugnisse des Anweisungsbefugten gemäß der nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zur Verfügung gestellten Charta der Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Haushalt und der Verwaltung des EDSB bis zum 13. November 2022 an den Direktor und anschließend an den Verwaltungsleiter delegiert hat, während die Funktion des Anweisungsbefugten des EDSB gemäß dem Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 1. März 2017 vom Rechnungsführer der Kommission wahrgenommen wird;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

1. stellt fest, dass der Haushalt des EDSB unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief, was 5,9 % der Ausgaben der Union entspricht; stellt fest, dass der Haushalt des EDSB 0,17 % der Mittel der MFR-Rubrik 7 ausmacht;
2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der Vorgänge im Jahr 2021 entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof schreibt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Ruhegehälter, umfassen, die 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass die Arbeit des Rechnungshofs seit vielen Jahren darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;
3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung für das Jahr 2022 die Überwachungs- und Kontrollsysteme des EDSB, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Haushaltsordnung festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Zahlungen, untersuchte;
4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler aufwiesen, der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu dem Ergebnis einer geschätzten Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle kommt;
5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 erklärt, er habe keine spezifischen den EDSB betreffenden Probleme ermittelt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der endgültig erlassene Haushalt des EDSB für das Jahr 2022 auf 20 266 000 EUR beläuft, was gegenüber 2021 einem Anstieg von 4,12 % entspricht; stellt fest, dass der EDSB zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 50 000 EUR im Zusammenhang mit Dienstleistungen erhalten hat, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die EFTA-Überwachungsbehörde erbracht wurden; stellt fest, dass der Haushalt des EDSB auch die Arbeit des unabhängigen Sekretariats des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) abdeckt;
7. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Haushaltsvollzugsquote im Jahr 2022 bei 98 % lag und damit höher als im Vorjahr war, als sie bei 86 % lag;
8. stellt fest, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine den Haushalt des EDSB unter anderem durch steigende Inflation und Gehaltsanpassungen, stark steigende Energiekosten und Kosten für Waren und Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens und von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Organen und Einrichtungen belastet hat; begrüßt die internen Umschichtungen innerhalb der Haushaltskapitel, die im Laufe des Jahres 2022 vorgenommen wurden, um den Haushaltsvollzug zu optimieren;
9. stellt fest, dass die durchschnittliche Zahlungsfrist im Jahr 2022 bei 21,54 Tagen lag, was einen Anstieg gegenüber 2021 bedeutet, als sie 19,98 Tage betrug; begrüßt die Einführung eines neuen elektronischen Zahlungssystems, um Rechnungen im Zusammenhang mit den Kosten für Dienstreisen zu bearbeiten, die vom Reisebüro im Voraus bezahlt wurden, was, wenn das System voll einsatzfähig ist, dabei helfen dürfte, den Zeitaufwand für Zahlungen zu verringern; fordert den EDSB auf, eine Ausweitung dieses Systems auf andere Arten von Zahlungen in Erwägung zu ziehen;
10. stellt fest, dass das Budget des EDSB für Dienstreisen von Mitarbeitern im Jahr 2022 gegenüber 2021 von 41 000 EUR auf 251 000 EUR aufgestockt wurde, was einem Anstieg um 512 % entspricht, der auf die Wiederaufnahme der Reisetätigkeiten nach der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist; stellt außerdem fest, dass der EDSB in seinem Gesamthaushalt 2022 ein Budget in Höhe von 33 000 EUR – gegenüber 5 000 EUR im Jahr 2021 – speziell für Dienstreisen des Datenschutzbeauftragten ausgewiesen hat, was einem Anstieg um 560 % entspricht; stellt fest, dass sich der Anstieg der Inflation und der erhebliche Anstieg der Energiepreise im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 negativ auf die Kosten für Flugtickets und Hotels ausgewirkt haben, was zu einer Zunahme der Kosten für Dienstreisen geführt hat;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

11. stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 eine Halbzeitüberprüfung seiner Strategie 2020-2024 durchgeführt hat, die sich auf die drei Säulen Vorausschau, Handeln und Solidarität konzentriert und die neu ausgerichtete Vision und die Prioritäten des EDSB für den Zeitraum 2022-2024 mit dem Ziel, eine sichere digitale Zukunft zu gestalten, darlegt;

12. würdigt die umfassenden organisatorischen Änderungen und die entsprechende Überarbeitung seiner Geschäftsordnung, mit der der EDSB im Jahr 2022 die Weiterentwicklung seiner Aufgaben vorangebracht und die Effizienz seiner Prozesse angesichts des sich schnell verändernden internationalen Umfelds verbessert hat; stellt fest, dass der EDSB insbesondere als Ergebnis dieser Änderungen eine neue Funktion des Leiters der Geschäftsstelle des EDSB auf der Ebene eines Generalsekretärs, eine spezielle Funktion des Rechtsdienstes, einen Bereich Governance und interne Compliance, zwei neue operative Bereiche im Referat Aufsicht und Durchsetzung, einen neuen Finanzbereich im Referat Personal, Haushalt und Verwaltung sowie ein Büro in Straßburg geschaffen hat;
13. stellt fest, dass mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ⁽⁴⁾ am 28. Juni 2022 die Überwachungsfunktionen des EDSB in Bezug auf die von Europol im Rahmen ihres Mandats verarbeiteten operativen personenbezogenen Daten tatsächlich gestärkt wurden; stellt fest, dass die 2022 eingeführten organisatorischen Änderungen, insbesondere die Schaffung eines neuen Unterbereichs im Referat Aufsicht und Durchsetzung mit Fachpersonal, namentlich darauf abzielten, die besonderen Befugnisse des EDSB in Bezug auf die Aufsicht über die Agenturen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („RFSR“) zu berücksichtigen, wobei auch die neuen Aufsichtsbefugnisse des EDSB in Bezug auf Europol berücksichtigt wurden; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über jede weitere Ausweitung seines Mandats und die Auswirkungen auf die Ressourcen zu informieren;
14. stellt fest, dass der EDSB im Rahmen der Änderungen im Jahr 2022 bestrebt war, seine internen Verfahren zu straffen, um Ermittlungen rigoroser durchzuführen und Fachpersonal umzuschichten; stellt fest, dass die Untersuchung von Beschwerden in einem Strafverfolgungskontext, z. B. wenn es um Beschwerden geht, die die Antworten von Europol auf von Bürgern als betroffene Personen gestellte Anträge auf Datenzugang betreffen, oft sehr komplex ist und im Durchschnitt länger dauert als die Untersuchung anderer Beschwerden, da eine Vielzahl an Interessenträgern an dem Verfahren beteiligt sind;
15. stellt fest, dass im Jahr 2022 367 Beschwerden beim EDSB eingereicht wurden, was einer Zunahme um 47 Beschwerden im Vergleich zum Jahr 2021 entspricht, wobei 65 als zulässig und 302 als unzulässig befunden wurden, zusätzlich zu den 129 zulässigen Beschwerden, die im Jahr 2022 noch anhängig waren; begrüßt die Anstrengungen des EDSB zur Verringerung der hohen Zahl unzulässiger Beschwerden, die sich seit 2019 verdoppelt haben, wodurch sich der Bedarf an Ressourcen für deren Bearbeitung erhöht hat; stellt fest, dass der EDSB in 23 der 65 im Jahr 2022 eingegangenen Beschwerdefälle innerhalb von durchschnittlich 42 Tagen eine endgültige Entscheidung, Stellungnahme oder Antwort erlassen hat; stellt ferner fest, dass Beschwerden, die die Antworten von Europol auf von Bürgern als betroffene Personen gestellte Anträge auf Datenzugang betrafen, im Durchschnitt innerhalb von fünf bis zwölf Monaten bearbeitet wurden; stellt fest, dass der EDSB seine Verfahren laufend neu bewertet und erforderlichenfalls auf der Grundlage der in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse Verbesserungen vornimmt, um die Bearbeitung von Beschwerden weiter zu optimieren und die entsprechenden Fälle trotz begrenzter Ressourcen rascher beizulegen;
16. stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 zwei Voruntersuchungen durchgeführt hat, bei denen Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften durch eine Einrichtung der Union bestanden, und drei laufende formelle Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchgeführt hat, von denen eine im April 2022 abgeschlossen wurde; stellt ferner fest, dass der EDSB auch vier Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen auf der Grundlage von Beschwerden über Websites bestimmter Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und eine Untersuchung im Bereich des RFSR eingeleitet und laufende Untersuchungen, die in den Vorjahren eingeleitet wurden, fortgesetzt hat; stellt fest, dass die Prüfung des EDSB in Bezug auf die von Europol vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten von als Verdächtige eingestuft Minderjährigen unter 15 Jahren, deren Daten der Agentur von Drittstaaten und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt wurden, im September 2023 nach einer knapp zehnmonatigen Untersuchung abgeschlossen wurde, nachdem der EDSB das Thema erstmals bereits im Dezember 2018 angesprochen hatte und mit Empfehlungen zur Verarbeitung sensibler Daten an Europol herangetreten war;
17. fordert den EDSB auf, das Verfahren zu verbessern und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen unter 15 Jahren Vorrang einzuräumen, da es sich hierbei um eine gefährdete Gruppe handelt, die verstärkt geschützt werden muss, wodurch eine vorrangige Bearbeitung gerechtfertigt ist;
18. stellt fest, dass der EDSB am 16. September 2022 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Nichtigkeitsklage gegen zwei Bestimmungen der geänderten Europol-Verordnung eingereicht hat, die später vom EuGH abgewiesen wurde; unterstreicht, dass die Tatsache, dass wichtige rechtliche Angelegenheiten vom EDSB in seiner Aufsichtsfunktion vor den EuGH gebracht werden, nicht als Beeinträchtigung der loyalen Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen dem EDSB und den von ihm beaufsichtigten Einrichtungen angesehen werden sollte;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

19. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB Ende 2022 einen neuen Rahmen für das Risikomanagement entwickelt hat, wodurch sein Rahmen für die interne Kontrolle gestärkt und die Risikoanalyse in seiner Jahresplanung verankert wurde, was dazu führen sollte, dass die Prioritäten des EDSB jährlich festgelegt werden;
20. begrüßt, dass der EDSB im Gesetzgebungsverfahren eine wichtige Konsultations- und Beratungsfunktion wahrnimmt; stellt fest, dass die Beratung des EDSB in Form von 27 Stellungnahmen (gegenüber 12 Stellungnahmen im Jahr 2021), 49 förmlichen Bemerkungen (gegenüber 76 förmlichen Bemerkungen im Jahr 2021) und 30 informellen Bemerkungen (gegenüber 29 informellen Bemerkungen im Jahr 2021) an die Kommission und die gesetzgebenden Organe als Reaktion auf Konsultationsersuchen zu Rechtsvorschriften im Jahr 2022 erfolgte;
21. fordert den EDSB auf, seine Geschäftsordnung zu überprüfen, damit von Bürgern eingereichte Beschwerden rechtzeitig geprüft werden, wobei alle einschlägigen Informationen zu berücksichtigen sind, und die Entlastungsbehörde über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

22. stellt fest, dass der EDSB Ende 2022 127 Bedienstete beschäftigte, gegenüber 124 Bediensteten Ende 2021 und 114 Bediensteten Ende 2020; stellt fest, dass der EDSB 52 Vertragsbedienstete gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und sechs Bedienstete auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 2 Buchstabe c beschäftigt hat; stellt ferner fest, dass der EDSB im Jahr 2022 acht externe Dienstleistungserbringer beschäftigt hat, die vor Ort tätig waren; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen zu informieren, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass der Zugang zu Informationen durch externe Dienstleistungserbringer im Einklang mit dem für die betreffenden Angelegenheiten erforderlichen Maß an Vertraulichkeit geregelt wurde;
23. vertritt die Auffassung, dass das Personal des EDSB proportional aufgestockt werden muss, damit das Amt seine effizienten Arbeitsabläufe mit angemessenen Reaktionszeiten beibehalten kann, da die Arbeitsbelastung gestiegen ist, nachdem ihm neue Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen worden sind und deutlich mehr Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren stattfinden und Datensätze zu überwachen sind; fordert den Datenschutzbeauftragten auf, seine Beschäftigten unbefristet einzustellen, um die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten;
24. stellt fest, dass die Belegungsrate des Stellenplans Ende 2022 bei 86,9 % lag; bedauert, dass die Besetzungsquote des Stellenplans niedriger ausfiel als das für 2022 gesteckte Ziel; nimmt den Mangel an qualifizierten Fachkräften zur Kenntnis; fordert den EDSB auf, zielführende Strategien zu prüfen, um die Sichtbarkeit seiner freien Stellen zu verbessern; stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 ein externes Auswahlverfahren durchgeführt hat, um im Hinblick auf den Einstellungsbedarf ab 2022 eine Reserveliste mit spezialisierten Bewerbern zu erstellen;
25. stellt fest, dass der EDSB unter Berücksichtigung der Lehren, die er aus der COVID-19-Pandemie gezogen hat, im Mai 2022 einen neuen Beschluss über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten angenommen hat, wonach das Personal insbesondere seine Arbeitszeit nach einer Gleitzeitregelung variieren und bis zu drei Tage pro Woche Telearbeit leisten darf; begrüßt die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung, die nach der Annahme dieses Beschlusses durchgeführt wurde und aus der hervorging, dass die Mehrheit der Mitarbeiter mit den neuen Arbeitsregelungen zufrieden war;
26. beglückwünscht den EDSB dazu, dass im Jahr 2022 22 Nationalitäten in seinem Personal vertreten sind, was trotz der Überrepräsentation von fünf Nationalitäten eine Verbesserung gegenüber dem Jahr 2021 darstellt, in dem 21 Nationalitäten vertreten waren, und ein gutes Ergebnis für eine so kleine Institution ist; fordert den EDSB auf, sich um eine gerechtere geografische Vertretung durch Personal aus allen Mitgliedstaaten zu bemühen und dabei besonders auf die Unterrepräsentation bestimmter Staaten einzugehen;
27. stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 insgesamt 64 % Frauen und 36 % Männer beschäftigte, was dem gleichen Trend wie in den Vorjahren entspricht, als die Verteilung zwischen Frauen und Männern 63 % bzw. 37 % betrug; bedauert, dass im Jahr 2022 keine Stellen der höheren Führungsebene mit Frauen besetzt waren, während die Geschlechterverteilung bei den vier mittleren Führungskräften im Laufe des Jahres ausgeglichen war; fordert den EDSB auf, seine Anstrengungen fortzusetzen, um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Personal zu erreichen;
28. stellt mit Zufriedenheit fest, dass unter den Bediensteten des EDSB im Jahr 2022 keine Fälle von Burnout oder Mobbing gemeldet wurden; begrüßt, dass der EDSB eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, um Fragen im Zusammenhang mit der Verteilung und Zuweisung von Arbeit zu erörtern, nachdem die Ergebnisse der alle zwei Jahre durchgeführten Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit im Juni 2022 gezeigt haben, dass einige Bedienstete des EDSB der Ansicht waren, dass die Arbeitslast nicht gleichmäßig oder nicht gut auf die Teams und die Belegschaft verteilt war; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis der Diskussionen in der Arbeitsgruppe und die Einzelheiten des in Vorbereitung befindlichen Aktionsplans auf dem Laufenden zu halten;
29. begrüßt, dass der EDSB sich weiterhin tatkräftig darum bemüht, das körperliche und geistige Wohlergehen seines Personals zu verbessern;

30. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der EDSB im Jahr 2022 18 Praktikanten eingestellt hat, die vergütet wurden und für die die gleichen Arbeitsbedingungen galten wie für die übrigen Mitarbeiter;

Ethikrahmen und Transparenz

31. stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 seine Bemühungen darauf konzentriert hat, das Bewusstsein der Bediensteten für den Ethikrahmen des EDSB/EDSA zu schärfen, indem er spezielle Pflichtschulungen für alle Bedienstete und Einführungsschulungen für neue Bedienstete des EDSB/EDSA organisiert hat; ermutigt den EDSB, die Sensibilisierung fortzusetzen und Umfragen durchzuführen, um den Grad der Sensibilisierung des Personals für den Ethikrahmen des EDSB/EDSA zu bewerten;
32. begrüßt das insgesamt hohe Maß an Transparenz, das der EDSB in Bezug auf seine Tätigkeiten erreicht hat, insbesondere was die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Interessenerklärung des Datenschutzbeauftragten und des Verwaltungsleiters des EDSB im Einklang mit dem Verhaltenskodex des Datenschutzbeauftragten von 2019 betrifft; bedauert, dass der EDSB beschlossen hat, den Verhaltenskodex des Datenschutzbeauftragten auf den Verwaltungsleiter des EDSB anzuwenden, anstatt einen eigenen Verhaltenskodex für leitende Positionen zu verabschieden;
33. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB seit seiner Einrichtung nie Gegenstand von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) gewesen ist;
34. stellt mit Zufriedenheit fest, dass zwei von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 eingeleitete Untersuchungen zum EDSB ohne Feststellung von Missständen abgeschlossen wurden;
35. bedauert, dass der EDSB immer noch nicht formell dem Transparenz-Register beigetreten ist; begrüßt jedoch die Angleichung der Transparenzvorschriften des EDSB an die Grundsätze des Transparenz-Registers in Bezug auf die obligatorischen Vorabkontrollen im Transparenz-Register für Treffen Dritter mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Leiter der Verwaltung des EDSB; betont, dass Transparenz besser gewahrt werden könnte, wenn der EDSB sich aktiv in das Transparenz-Register eintragen würde; bekräftigt die Aufforderung an den EDSB, sich am Transparenz-Register der EU zu beteiligen;
36. stellt fest, dass der EDSB durch Verhaltenskodizes, Sensibilisierungsmaßnahmen und Erklärungen einen Rahmen geschaffen hat, um Interessenkonflikte auf der Ebene der Führungskräfte und des Personals zu vermeiden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte festgestellt wurden;
37. stellt fest, dass der EDSB über interne Vorschriften für die Meldung von Missständen verfügt, in denen sichere Wege und Kanäle festgelegt sind, über die Mitarbeiter Bedenken über Betrug, Korruption oder andere schwerwiegende Missstände äußern können, ohne dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der gemeldeten Informationen beeinträchtigt wird; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Meldungen von Missständen erfolgten;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

38. stellt fest, dass der Haushalt für IT-Ausrüstung und -Projekte im Jahr 2022 um 21 % höher lag als im Jahr 2021; stellt fest, dass diese Information vor dem Hintergrund zu bewerten ist, dass der Haushalt 2021 für IT selbst um 20 % höher war als der Haushalt für 2020;
39. stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 die IT-Strategien mehrerer EU-Institutionen im Rahmen einer großen IT-Durchführbarkeitsstudie untersucht hat, die als Grundlage für die Festlegung der IT-Strategie des EDSB für die kommenden Jahre diente; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis dieser Analyse und ihre Auswirkungen auf die Ressourcen zu informieren;
40. stellt fest, dass das Parlament dem EDSB als Anbieter von Unternehmensdienstleistungen IT-Ausrüstung und -Dienstleistungen zur Verfügung stellt; begrüßt die Bemühungen des EDSB, seinen digitalen Arbeitsbereich in Bezug auf Effizienz und Sicherheit über das vom Parlament bereitgestellte Angebot hinaus kontinuierlich zu verbessern; stellt fest, dass dies auch eine Verbesserung der Qualität und der Leistung der dem Personal des EDSB zur Verfügung gestellten Computer in Zusammenarbeit mit dem Parlament im Hinblick auf die Generalisierung der hybriden Arbeit umfasste;

41. nimmt die führende Rolle des EDSB bei der Verbesserung der Vorsorge der EU-Institutionen im Bereich der Cybersicherheit zur Kenntnis; stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 seine Bereitschaft zum Schutz personenbezogener Daten und sensibler Informationen vor Cyberangriffen angesichts der sich rasch verändernden Bedrohungslandschaft im Bereich der Cybersicherheit weiter verbessert hat; beglückwünscht den EDSB dazu, dass er seine Sicherheitsstrategien und -methoden überprüft und seine vertraglichen Anforderungen an die Cybersicherheit im Einklang mit den CERT-EU-Leitlinien vor dem Inkrafttreten des EU-Rechtsakts zur Cybersicherheit zum Nutzen aller Institutionen angepasst hat; stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 keinem Cyberangriff ausgesetzt war;
42. stellt fest, dass der EDSB innovative und datenschutzfreundliche quelloffene IT-Lösungen erprobt und entwickelt; vertritt die Auffassung, dass der EDSB diese Erfahrungen den anderen EU-Institutionen mitteilen sollte;
43. begrüßt die vom EDSB ergriffenen Folgemaßnahmen zum Schrems-II-Urteil, deren Schwerpunkt im Jahr 2022 insbesondere auf Verträgen zwischen EU-Institutionen und privaten Rechtssubjekten, insbesondere großen IKT-Anbietern, sowie auf Vereinbarungen zwischen EU-Institutionen und öffentlichen Einrichtungen außerhalb der EU/des EWR oder mit internationalen Organisationen lag;

Gebäude

44. stellt fest, dass der EDSB und der EDSA im Jahr 2022 die einzigen Mieter des Parlamentsgebäudes waren, in dem sie untergebracht wurden, nachdem die Bürgerbeauftragte Ende 2021 umgezogen war; stellt fest, dass im Anschluss an diesen Umzug drei Stockwerke des Gebäudes vollständig renoviert wurden, um das Personal des EDSB und des EDSA unterzubringen und die Räumlichkeiten an die neuen Arbeitsbedingungen nach der COVID-19-Pandemie anzupassen;
45. stellt fest, dass der EDSB in Bezug auf die Barrierefreiheit seines Gebäudes von den Entscheidungen abhängig ist, die das Parlament im Rahmen seiner Gebäudepolitik getroffen und umgesetzt hat; fordert den EDSB auf, sich dafür einzusetzen, dass die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen in den Mittelpunkt gestellt werden, und die Entlastungsbehörde über jeden neuen diesbezüglichen Beschluss zu informieren;

Umwelt und Nachhaltigkeit

46. stellt fest, dass der EDSB dem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nicht beigetreten ist, jedoch mehrere Maßnahmen zur Verringerung seines ökologischen Fußabdrucks ergriffen hat, wie z. B. die Verringerung des Papierverbrauchs infolge der Digitalisierung von Personalprozessen oder das Abfallrecycling; stellt in Bezug auf Umweltinfrastrukturen fest, dass auf dem vom Parlament gemieteten Gebäude keine Solarpaneele installiert wurden; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über jeden neuen Beschluss zur Installation von Solarpaneelen auf seinem Gebäude zu informieren;
47. begrüßt, dass der EDSB weiterhin die nachhaltige Mobilität seines Personals fördert, indem er 50 % der Monats-/Jahresabonnements für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet und in seinen Garagen ausreichend Platz für das Abstellen von Fahrrädern durch das Personal zur Verfügung stellt;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

48. begrüßt die Haushalts- und Verwaltungseinsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere durch den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Parlament für die Anmietung seiner Räumlichkeiten und die Nutzung seiner IT-Systemanwendungen, die Lieferung von Hardware und die Wartung sowie mit der Kommission für IKT-Dienstleistungen;
49. stellt fest, dass der EDSB eng, wenn auch informell, mit dem OLAF, der EUSTa und dem Rechnungshof zusammenarbeitet, die er in Ergänzung zu seiner Aufsichtsfunktion bei spezifischen Projekten und Fragen berät; begrüßt insbesondere den regelmäßigen Dialog mit der EUSTa als neu geschaffener Institution im Jahr 2022; begrüßt, dass der EDSB eine strukturiere Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten auf der Grundlage einer Absichtserklärung eingegangen ist, die darauf abzielt, die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit auf der Ebene der Bearbeitung von Beschwerden festzulegen;
50. stellt fest, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem EDSB in seiner Aufsichtsfunktion für die anderen EU-Institutionen von entscheidender Bedeutung ist, um die Einhaltung des Rechtsrahmens für den Datenschutz zu verbessern; beglückwünscht den EDSB dazu, dass er bei der Vergabe eines interinstitutionellen Vertrags über die Bereitstellung von Nextcloud-Diensten an die unterzeichnenden EU-Institutionen eine führende Rolle übernommen hat;

51. begrüßt die zentrale Rolle, die der EDSB im Jahr 2022 bei der Koordinierung der Datenschutzbehörden der im EDSB vertretenen Mitgliedstaaten zur Förderung eines einheitlichen Datenschutzes in der Union gespielt hat; stellt fest, dass der EDSB 2022 an der koordinierten Durchsetzungsmaßnahme des EDSA zur Nutzung von Cloud-Diensten in der Union teilgenommen hat, deren Ziel es war, Wissen und bewährte Verfahren zwischen dem EDSB, den EU-Institutionen und den Datenschutzbehörden auszutauschen;

Kommunikation

52. stellt fest, dass sich der Haushalt für öffentliche Kommunikations- und Werbemaßnahmen im Jahr 2022 auf 304 665 EUR belief, was einem Anstieg um 19 % gegenüber 2021 entspricht; begrüßt die umfassende Kommunikationsstrategie, die darauf abzielt, das Bewusstsein für seine Rolle und die Bedeutung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union zu schärfen, und die sich an die EU-Institutionen, die EU-Datenschutzexperten und die allgemeine Öffentlichkeit richtet;
53. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB im Jahr 2022 mehrere Kommunikationsveranstaltungen im Hybridmodus organisiert hat, insbesondere eine große internationale Konferenz zum Thema „The Future of Data Protection: Effective Enforcement in the Digital World“ (Die Zukunft des Datenschutzes: Wirksame Durchsetzung in der digitalen Welt) mit mehr als 2 000 Teilnehmern, die persönlich und aus der Ferne teilnahmen;
54. stellt fest, dass der EDSB online über seine Website und seine Konten in den sozialen Medien auf X (früher Twitter) (29 100 Follower), LinkedIn (63 000 Follower), YouTube (275 000 Follower), EU-Voice (5 100 Follower) und EU-Video (690 Follower) kommuniziert; stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2022 mehrere Social-Media-Kampagnen gestartet hat, die auf die Förderung bestimmter Initiativen abzielen oder in Partnerschaft mit anderen EU-Institutionen durchgeführt wurden, um die Reichweite zu erhöhen und sein Publikum gut über seine Aktivitäten zu informieren;
55. stellt fest, dass dem EDSB bei der Erprobung und Förderung von Social-Media-Kanälen, die zur Strategie der Union für Daten und digitale Souveränität im Einklang mit dem Rechtsrahmen für den Datenschutz beitragen, eine führende Funktion zukommt;
56. bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen des EDSB, beispielsweise durch TechDispatch- und TechSonar-Berichte neue technologische Entwicklungen und deren mögliche Auswirkungen auf den Datenschutz und die Privatsphäre zu beobachten und der Öffentlichkeit zu erläutern; fordert ferner den EDSB auf, seine Kapazitäten im Bereich der Technologieüberwachung auszubauen und Informationskampagnen zu seinen Ergebnissen und Empfehlungen durchzuführen.
-



2024/2247

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2247 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0253/2023) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Auswärtigen Dienstes an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118 und 260 bis 263,
 - gestützt auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0102/2024),
1. erteilt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof, der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022

⁽²⁾ ABl. C C/2023/2 vom 12.10.2023

⁽³⁾ ABl. C C/2023/103 vom 4.10.2023

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1

⁽⁶⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30



2024/2249

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2249 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0392 – C9-0302/2023),
- unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2023)0392),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 22. Februar 2024 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 (05889/2024 – C9-0123/2024, 05891/2024 – C9-0122/2024, 05892/2024 – C9-0124/2024),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384),
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete ⁽³⁾ und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte ⁽⁴⁾ Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) ⁽⁶⁾,
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽⁷⁾,
- gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/109, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁸⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

- gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽¹⁰⁾,
 - gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹³⁾,
 - gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 ⁽¹⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 99, Artikel 100 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0110/2024),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

⁽¹¹⁾ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.



2024/2250

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2250 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 35/2018 des Rechnungshofs,
- gestützt auf Artikel 99, Artikel 100 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0110/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Entwicklungszusammenarbeit der Union im Sinne der Artikel 208 bis 211 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in einem globalen Kontext stattfindet, der durch die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“) und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung bestimmt wird;
- B. in der Erwägung, dass die Union Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern unterhält und damit vor allem das Ziel verfolgt, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, womit vorrangig die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut angestrebt wird;
- C. in der Erwägung, dass durch die Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von 1959 bis 2020 Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass der Rahmen für die Beziehungen zwischen der Union und den AKP-Staaten sowie den ÜLG ein Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen) war, das am 23. Juni 2000 in Cotonou für einen Zeitraum von 20 Jahren unterzeichnet und später vorübergehend verlängert wurde; in der Erwägung, dass das Samoa-Abkommen am 15. November 2023 unterzeichnet wurde,
- D. in der Erwägung, dass der elfte EEF bereits seine Endphase erreicht hat, da seine Auflösungsklausel zum 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 besondere Verträge für bestehende Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden und die Umsetzung der laufenden, aus dem EEF finanzierten Projekte bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt wird;
- E. in der Erwägung, dass für den MFR 2021-2027 die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) und die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den ÜLG in den Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands aufgenommen wurden;
- F. in der Erwägung, dass der neunte, zehnte und elfte EEF nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union aufgenommen wurden und ihre Ausführung und Rechnungslegung bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert erfolgen;
- G. in der Erwägung, dass die EEF fast vollständig von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet werden, wobei ein kleiner Teil (5 %) der EEF-Ausgaben 2022 von der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) verwaltet wird;
- H. in der Erwägung, dass sich die Entwicklungszusammenarbeit von einem traditionelleren Geber-Empfänger-Modell zu einer stärkeren Betonung der beiderseitigen Interessen hin entwickelt, die nicht nur soziale Bereiche, sondern auch nachhaltige Investitionen, Handel und die Entwicklung von Wirtschaftszweigen mit hohem Mehrwert sowie internationale Partnerschaften zur Bewältigung globaler Herausforderungen umfasst; in der Erwägung, dass gemäß dem AEUV das Hauptziel der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut ist;
- I. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen eines Konzepts „Team Europa“ mit den Mitgliedstaaten vor Ort, Begünstigten vor Ort und den anderen Gebern zusammenarbeitet, um eine spürbare Wirkung zu erzielen und einen transformativen Wandel in den Partnerländern herbeizuführen;

Ausführung des Haushaltsplans

1. stellt fest, dass die finanzielle Ausführung des zehnten und elften EEF (individuelle Mittelbindungen: 853 Mio. EUR; Zahlungen: 2 386 Mio. EUR) im Jahr 2022 durch den Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates⁽¹⁾, 600 Mio. EUR an freigegebenen Mitteln aus dem zehnten und elften EEF wiederzuverwenden, geprägt war;
2. nimmt den Beschluss des Rates zu Kenntnis, mit dem 600 Mio. EUR aus freigegebenen Projektmitteln im Rahmen des zehnten und elften EEF für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bereitgestellt wurden; ist der Ansicht, dass diese Mittel angesichts der außergewöhnlich schwierigen Ernährungslage in den AKP-Staaten durch geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Nahrungsmittelautonomie der Bevölkerung vor Ort ergänzt werden müssen;
3. stellt fest, dass die Durchführung des EEF im Jahr 2022 zu Verbesserungen in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, Zugang zu Elektrizität, Zugang zu Rechtsbeistand, Ernährungssicherheit und Ernährung, Umweltschutz, Strategien zur Eindämmung des Klimawandels und natürliche Ökosysteme, Gesundheit, Bildung und Unternehmertum sowie Beschäftigungsfähigkeit beigetragen hat;
4. stellt fest, dass der EEF in Bezug auf die Zahlungen im Jahr 2022, die sich auf 2 452 Mio. EUR (d. h. 98,08 % des Jahresziels) beliefen, insgesamt 33,2 % des Portfolios der GD INTPA ausmachte; stellt fest, dass sich die Zahlungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf 461 Mio. EUR beliefen; stellt fest, dass aufgrund des Auslaufens der Auflösungsklausel des elften EEF am 31. Dezember 2020 keine neuen Mittelbindungen im Jahr 2022 vorgenommen wurden, mit Ausnahme von Mittelbindungen im Zusammenhang mit Mitteln aus der Wiederverwendung der Reserve des zehnten und elften EEF gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1223 in Bezug auf die Sondermaßnahmen für die Reaktion der Union auf die Nahrungsmittelkrise und den wirtschaftlichen Schock in den AKP-Staaten; stellt fest, dass sich die Zahlungen der EIB für die Investitionsfazilität des Abkommens von Cotonou auf 400 Mio. EUR beliefen;
5. betont die Bedeutung des Konzepts „Team Europa“ für die Wirksamkeit und die Sichtbarkeit der Unionshilfe und begrüßt die Initiative der Kommission, die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten zu vertiefen und deren vorhandenes Fachwissen in den Partnerländern bestmöglich zu nutzen, um für ein stärkeres Europa zu sorgen; nimmt die regionalen Team-Europa-Initiativen für die westliche Mittelmeerroute zu Kenntnis, deren Managementgruppe Vertreter sowohl der GD NEAR als auch der GD INTPA umfasst, um die Kohärenz der Maßnahmen und den optimalen Einsatz der Finanzmittel sicherzustellen;
6. weist darauf hin, dass 60 % der Verträge im Rahmen des elften EEF abgeschlossen wurden und dass die Kommission den neunten EEF im Jahr 2024 abschließen sollte; nimmt die Fortschritte beim Abschluss des zehnten EEF zur Kenntnis, in dessen Rahmen 95,2 % der Verträge abgeschlossen wurden;
7. nimmt die Bemühungen der GD INTPA, alte Vorfinanzierungen und alte noch abzuwickelnde Mittelbindungen zu verringern, wobei die Vorgabe bei 40 % bzw. 35 % liegt, zur Kenntnis; stellt fest, dass die GD INTPA ihre Vorgabe übertroffen hat, indem sie alte EEF-Vorfinanzierungen um 54,31 % bzw. um 52,51 % sowohl für alte noch abzuwickelnde Mittelbindungen als auch für ihren Zuständigkeitsbereich insgesamt reduziert hat; stellt fest, dass sie für die EEF bei den noch abzuwickelnden Mittelbindungen mit 36,83 % die Vorgabe von 35 % erreicht hat;
8. stellt jedoch fest, dass dem Bericht des Rechnungshofs zufolge im Rahmen des wesentlichen Leistungsindikators der GD INTPA zur Verringerung alter Vorfinanzierungen nicht die Anzahl der Jahre berücksichtigt wird, in denen einzelne Vorfinanzierungsvorgänge offen blieben, weshalb der Rechnungshof der Auffassung ist, dass in der Erreichung dieses wesentlichen Leistungsindikators nicht die Schwierigkeiten zum Ausdruck kommen, auf die die GD INTPA bei der Abrechnung älterer Vorfinanzierungsvorgänge gestoßen war, von denen einige seit bis zu zwölf Jahren offen waren; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach in Bezug auf ältere offene Rechnungen und Vorfinanzierungen, die seit bis zu zwölf Jahren offen waren, die meisten dieser alten Vorfinanzierungen mit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang stehen; fordert die Kommission auf, dem Parlament weiterhin über diese Rechtsstreitigkeiten Bericht zu erstatten, wie dies im Anschluss an die Empfehlung Nr. 2015/PAR/0463 des Europäischen Parlaments bereits geschehen ist; stellt ferner fest, dass die Kommission zur Verringerung der alten Vorfinanzierungen und zur Bewältigung der Nichtbearbeitung von Rechnungen bereits jährliche Kontrollen eingeführt hat, wobei 93 % der EEF-Zahlungen im Jahr 2022 rechtzeitig geleistet wurden, dass sie ein (im Oktober 2023 aktualisiertes) Portfolio-Management-Dashboard verwendet, das es dem Personal ermöglicht, das Bestehen verbleibender Vorfinanzierungen zu überwachen und längst überfällige Rechnungen weiterzuverfolgen, und dass sie zusätzliche Maßnahmen ergreift, darunter Ad-hoc-Kampagnen, Seminare und Leitlinien;
9. stellt fest, dass die GD INTPA ihr Ziel, für den EEF nicht mehr als 13 % an alten, ausgelaufenen Verträgen zu haben, erreicht hat; stellt fest, dass sie einen Prozentsatz von 10,56 % für den EEF und 8,39 % für den Gesamthaushaltsplan der Union erreicht hat;
10. weist darauf hin, dass sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen der EEF im Jahr 2022 auf 12,6 % bzw. 8 250 Mio. EUR beliefen;

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates vom 12. Juli 2022 über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147).

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

11. stellt fest, dass die Vorfinanzierungen um 239 Mio. EUR zurückgegangen sind, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund des Rückgangs der Zahl der unterzeichneten Verträge weniger Vorauszahlungen geleistet wurden (2 118 Mio. EUR im Jahr 2021 gegenüber 853 Mio. EUR im Jahr 2022), und dass die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente infolge des Rückgangs der Vorfinanzierungen und anderer Zahlungen um 34 Mio. EUR gestiegen sind;
12. stellt fest, dass antizipative Passiva infolge des Anstiegs der Zahl der offenen Verträge ohne validierte Zahlungsanträge zum Jahresende um 123 Mio. EUR gestiegen sind, weshalb für diese Anträge die Ausgaben geschätzt werden mussten;
13. stellt ferner fest, dass die operativen Ausgaben um insgesamt 74 Mio. EUR zurückgegangen sind, was hauptsächlich auf die Abwicklung der Treuhandfonds zurückzuführen ist, die zu einer Verringerung der zur Deckung der entsprechenden Ausgaben erforderlichen Beiträge führte, und dass die Ausgaben für Soforthilfe gestiegen sind, da freigegebene Mittel aus dem zehnten und elften EEF wiederverwendet wurden, um den negativen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine entgegenzuwirken;
14. betont, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu dem Schluss kam, dass in den EEF-Jahresrechnungen 2022 keine finanziellen Auswirkungen anzugeben sind und dass in den EEF-Jahresrechnungen zum 31. Dezember 2022 der Stand des Austrittsverfahrens zu diesem Zeitpunkt korrekt zum Ausdruck kommt;

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

15. stellt fest, dass der Haushalt des neunten EEF (2000-2007) nur 13,8 Mrd. EUR betrug, der des zehnten EEF (2008-2013) mit 22,7 Mrd. EUR fast doppelt so umfangreich war und der des elften EEF sich auf einen hohen Betrag von 30,5 Mrd. EUR belief, wovon 29,1 Mrd. EUR den AKP-Staaten und 0,4 Mrd. EUR den ÜLG zugewiesen wurden und 1 Mrd. EUR auf Verwaltungskosten entfiel;
16. nimmt die Ankündigung der Kommission von Oktober 2021, den achten EEF abzuschließen, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Kommission in den Jahresrechnungen des EEF für das Haushaltsjahr 2022 angab, dass alle Tätigkeiten im Rahmen des achten EEF und alle Verträge und Finanzbeschlüsse in den EEF-Jahresrechnungen abgeschlossen und die verbleibenden offenen Einziehungsanordnungen auf den neunten EEF übertragen wurden; stellt jedoch fest, dass die Jahresrechnungen nach wie vor Finanzinformationen zum achten EEF umfassten, während einige Salden des achten EEF im Jahr 2022 noch offen waren; stellt fest, dass der operative Abschluss des achten EEF wie im Jahr 2021 vorgesehen erfolgte und dass der vollständige Rechnungsabschluss des achten EEF aufgrund laufender Einziehungsanordnungen noch aussteht;
17. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften EEF für das Haushaltsjahr 2022 zu dem Schluss kam, dass die Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Jahr im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates^(*) (EEF-Finanzregelung) und den Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor „in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht“ darstellen;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

18. nimmt den Standpunkt des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
19. stellt fest, dass die Durchführung der EEF Länder betrifft, die mit den sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels, dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Ernährungsunsicherheit konfrontiert sind und durch die Folgen der COVID-19-Pandemie, des ungerechtfertigten und grundlosen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie steigender Schulden, neuer und vergessener humanitärer Krisen und von Konflikten geschwächt werden, was zu zunehmenden Ungleichheiten und Armut führt; besteht daher darauf, dass die verbleibenden Projekte im Rahmen der EEF darauf ausgerichtet werden, die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzubringen; bekräftigt, dass Sicherheit, für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit grundlegende Voraussetzungen dafür sind, dass die Welt Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus erzielt;
20. bekräftigt seine Besorgnis über die vielen möglichen Gründe für die aufeinanderfolgenden versagten Prüfungsurteile des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die darauf zurückzuführen sind, dass die akzeptierten Ausgaben, die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen; stellt gleichzeitig fest, dass der Kontext, in dem die Durchführung des EEF erfolgt, risikoreich und komplex ist sowie einem raschen Wandel unterliegt und dabei eine bemerkenswerte Vielfalt in Bezug auf die geografische Streuung, die Durchführungsstellen und die Partnerländer sowie die Methoden zur Bereitstellung von Unterstützung aufweist;

^(*) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

21. stellt fest, dass der Rechnungshof zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge eine Stichprobe von 140 Vorgängen untersucht hat, die für das gesamte Spektrum der Ausgaben der EEF repräsentativ ist; stellt ferner fest, dass sie 27 Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika, 98 von 20 EU-Delegationen^(*) bewilligte Vorgänge und 15 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Zahlungen umfasste;
22. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass von den 140 geprüften Vorgängen 57 (40,7 %) Fehler aufwiesen, während es 2021 bei derselben Zahl von Vorgängen 54 (38,8 %) waren; betont darüber hinaus, dass der Rechnungshof 48 Fehler quantifiziert hat (43 im Jahr 2021) und dass er auf dieser Grundlage die Fehlerquote für das Haushaltsjahr 2022 auf 7,1 % geschätzt hat (4,6 % im Jahr 2021);
23. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die geschätzte Fehlerquote, aufgeschlüsselt nach Fehlerart, im Haushaltsjahr 2022 im Zusammenhang mit nicht getätigten Ausgaben auf 51 % (14,9 % im Jahr 2021), im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Ausgaben auf 24 % (38,6 % im Jahr 2021), im Zusammenhang mit schwerwiegender Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf 16 % (14,6 % im Jahr 2021), im Zusammenhang mit dem Fehlen wesentlicher Belege auf 7 % (23,3 % im Jahr 2021) und im Zusammenhang mit anderen Fehlerarten auf 2 % (8,6 % im Jahr 2021) belief; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die meisten Fehler, die hätten vermieden werden können, für überhöhte Abrechnungen (nicht getätigte Ausgaben) relevant sind, was auf eine unzureichende Rechnungslegung durch die Durchführungspartner im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung zurückzuführen ist und sich nicht auf die Umsetzung der Projekte auswirkt;
24. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach im Jahr 2022 etwa 50 % der addierten Fehler auf eine überhöhte Abrechnung zurückzuführen sind, d. h. eine Praxis, bei der nicht getätigte Ausgaben in der Rechnungslegung als getätigte Ausgaben ausgewiesen werden, und diese Fehler daher vorübergehend sind, da sie nach den endgültigen Abrechnungen nicht mehr bestehen werden; nimmt ferner die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission ergriffen hat, um die Ermittlung der angefallenen Ausgaben zu erleichtern, und fordert die Kommission auf, die Entlastungsbehörde über die Wirkung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
25. stellt fest, dass die Ex-ante-Überprüfungen der GD INTPA im Jahr 2022 die Zahlung eines Betrags von insgesamt 167,94 Mio. EUR an nicht förderfähigen Ausgaben verhindert haben, was 2,91 % des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags entspricht und über dem von der GD INTPA für diesen Indikator festgelegten Richtwert (2 %) und über dem Ergebnis von 2021 (2,62 %) liegt; fordert die Kommission auf, die Kontrollsysteme weiter zu verbessern;
26. ist besorgt darüber, dass Benins nationaler Anweisungsbefugter für den EEF einen Auftrag an ein Beratungsunternehmen vergab, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Land zu stärken, und somit einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge beging; stellt mit Besorgnis fest, dass der Evaluierungsausschuss nach Angaben der Kommission von seinem „Ermessen“ Gebrauch gemacht hat, um eine Berechnungsmethode anzuwenden, die im Verfahren nicht ausreichend dokumentiert war; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission ergriffen hat, um die in dieser Delegation festgestellten Schwachstellen zu beheben und ähnliche Probleme in anderen Delegationen zu verhindern; stellt fest, dass die Fehlerquote in der EU-Delegation in Benin etwa 30 % der Gesamtfehlerquote ausmachte und dass die Gesamtfehlerquote bei etwa 4,7 % anstatt 7,1 % gelegen hätte, wenn man die Fehlerquote in der besagten Delegation nicht berücksichtigen würde; weist darauf hin, dass die Transparenz und die Rechenschaftspflicht für nichtstaatliche Organisationen, die aufgefordert sind, unter uneingeschränkter Einhaltung der Finanzvorschriften und Werte der Union zu handeln, insbesondere bei der Verwaltung von Unionsmitteln, von wesentlicher Bedeutung sind, und betont, dass nichtstaatliche Organisationen, insbesondere diejenigen, die in Drittländern tätig sind, in Bezug auf ihre Kontroll- und Überwachungssysteme unterstützt werden sollten; weist erneut darauf hin, dass nichtstaatliche Organisationen demselben Kontroll- und Untersuchungsniveau unterliegen wie alle anderen Empfänger von Unionsmitteln;
27. stellt mit Besorgnis fest, dass die geschätzte Fehlerquote systematisch über der Wesentlichkeitsschwelle (2 %) liegt; stellt mit Besorgnis fest, dass die geschätzte Fehlerquote im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 um 2,5 % gestiegen ist, während zwischen den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Anstieg von 0,8 % zu verzeichnen war;
28. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2022 insgesamt 333 Einziehungsanordnungen für 293 Verträge über einen Gesamtbetrag von 62,92 Mio. EUR erteilt hat;

Transparenz und Wirksamkeit der Überwachungs- und Sicherungssysteme

29. entnimmt der Bemerkung des Rechnungshofs, dass der Kommission und ihren Durchführungspartnern im Jahr 2022 bei Vorgängen, die Leistungsprogramme und Zuschüsse sowie Beitragsvereinbarungen und Übertragungsvereinbarungen mit Empfängerländern, internationalen Organisationen und Agenturen von Mitgliedstaaten betrafen, mehr Fehler unterliefen als bei anderen Formen der Unterstützung (die beispielsweise Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge betrafen); stellt ferner fest, dass von den 99 vom Rechnungshof untersuchten Vorgängen dieser Art 46 quantifizierbare Fehler aufwiesen, die 86 % der geschätzten Fehlerquote ausmachten; stellt fest, dass die GD INTPA ihre Kontrollstrategie, einschließlich der Berichtspflichten, derzeit überprüft und dabei mögliche Abhilfemaßnahmen prüft; fordert die Kommission auf, die Entlastungsbehörde über ihre überarbeitete Kontrollstrategie zu unterrichten;

(*) Benin, Botsuana, Burkina Faso, Dschibuti, Äthiopien, Fidschi, Gabun, São Tomé und Príncipe, Guinea-Bissau, Haiti, Côte d'Ivoire, Liberia, Madagaskar, Malawi, Nigeria, Tansania, Gambia, Togo, Uganda und Simbabwe.

30. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Kommission in 23 Fällen quantifizierbarer Fehler und fünf Fällen nicht quantifizierbarer Fehler über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen; stellt darüber hinaus fest, dass der Bewertung des Rechnungshofs zufolge die geschätzte Fehlerquote 5,5 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen ordnungsgemäß genutzt hätte, während sie in dem Fall 2021 2,4 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die meisten Fehler, die hätten vermieden werden können, auf eine unzureichende Rechnungslegung durch die Durchführungspartner im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung zurückzuführen sind; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, ihre Kontrollstrategie, einschließlich der Berichtspflichten, zu überprüfen, und fordert die Kommission auf, dabei auf die ergriffenen Abhilfemaßnahmen Bezug zu nehmen;
31. stellt fest, dass dem Bericht des Rechnungshofs zufolge 22 Vorgänge mit quantifizierbaren Fehlern, die 2,3 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beitrugen, einer Prüfung oder Ausgabenüberprüfung unterzogen wurden; stellt ferner fest, dass das Kontrollsystem der GD INTPA auf Ex-ante-Kontrollen beruht und dass die Angaben in den Prüfungs-/Überprüfungsberichten, in denen die tatsächlich durchgeführten Arbeiten beschrieben werden, dem Rechnungshof keine Beurteilung der Frage ermöglichen, ob die Fehler bei diesen Ex-ante-Kontrollen hätten aufgedeckt und korrigiert werden können, da die Berichte nicht 100 % der gemeldeten Ausgaben abdecken und auch nicht hinreichend detailliert sind, um festzustellen, ob die Posten, bei denen der Rechnungshof Fehler festgestellt hat, Teil der Ex-ante-Kontrollen waren; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission die Vorgaben für die Ausgabenüberprüfungen regelmäßig aktualisiert, um die Vollständigkeit und die Klarheit der Berichterstattung zu verbessern; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
32. hebt hervor, dass der Rechnungshof zwei Ausgabenbereiche ermittelt hat, in denen die Vorgänge aufgrund spezifischer Zahlungsbedingungen weniger fehleranfällig sind, und zwar a) Budgethilfe und b) von internationalen Organisationen umgesetzte Projekte mit mehreren Gebern, die der sogenannten hypothetischen Strategie unterliegen; weist darauf hin, dass der Rechnungshof 2022 zwei Budgethilfsvorgänge und acht von internationalen Organisationen verwaltete Projekte im Rahmen der „hypothetischen Strategie“ geprüft hat;
33. hebt die Bedeutung der lokalen Durchführungspartner hervor und betont, dass ihre Unterstützung und ihr Kapazitätsaufbau sichergestellt werden müssen; stellt fest, dass nach dem Auslaufen von EEF-Projekten das lokale Know-how im Umgang mit Unionsmitteln aufrechterhalten werden muss, damit es bei Projekten im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) angewendet werden kann, und betont, dass EU-Projekte einem Prozess der Bewertung, Überwachung und Berichterstattung unterzogen werden sollten, um ihre Wirksamkeit zu ermitteln und unbeabsichtigten negativen Auswirkungen vorzubeugen;
34. ist besorgt darüber, dass manche internationale Organisationen wie in den Vorjahren nur begrenzten Zugang zu Dokumenten (z. B. in Form eines reinen Lesezugriffs) gewährten, was die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfung des Rechnungshofs behinderte und zu Verzögerungen führte; stellt fest, dass Kontrollfragen mehrmals mit Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Weltbank erörtert wurden, unter anderem im Rahmen der Sitzungen der gemeinsamen technischen Referenzgruppe und der FAFA-Arbeitsgruppe der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, und dass gemeinsame technische Arbeitsgruppen eingerichtet wurden, um regelmäßig Prüfungs- und Kontrollfragen zu erörtern; stellt ferner fest, dass die Kommission mit den betreffenden internationalen Organisationen zusammenarbeitet und die Kommunikation mit ihnen über den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten intensiviert hat; fordert die Kommission auf, diese Bemühungen zu verstärken;
35. stellt fest, dass in der elften Studie der GD INTPA zur Restfehlerquote, die 2022 von einem externen Auftragnehmer in ihrem Auftrag durchgeführt wurde, davon ausgegangen wurde, dass die Restfehlerquote mit insgesamt 1,15 % (1,14 % im Jahr 2021) das siebte Jahr in Folge unter der von der Kommission festgelegten Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag;
36. betont, dass der Bewertung des Rechnungshofs zufolge die Analyse der Restfehlerquote keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit entspricht, keine Prüfung darstellt und auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem entsprechenden Handbuch, das von der GD INTPA bereitgestellt wird, beruht; nimmt zur Kenntnis, dass die GD INTPA klarstellt, dass die Analyse der Restfehlerquote ein Schlüsselindikator für die geschätzten finanziellen Auswirkungen von Restfehlern sein soll, d. h. dass mit ihr das reibungslose Funktionieren des Systems der internen Kontrolle gemessen und somit die Korrekturkapazität der Kommission aufgezeigt wird; betont, dass der Rechnungshof wie in den Vorjahren Einschränkungen der Analyse festgestellt hat; stellt fest, dass der Rechnungshof bei der Überprüfung der in der Analyse der Restfehlerquote 2022 verwendeten Berechnungsmethode zu dem Schluss kam, dass die Restfehlerquote unterschätzt wurde, und stellt fest, dass die Berechnung des Rechnungshofs eine Restfehlerquote von 1,35 % ergab; nimmt ferner die Auffassung des Rechnungshofs, die der aus den Vorjahren entspricht, zur Kenntnis, wonach die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote es dem Auftragnehmer ermöglicht, sich vollständig auf die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen der GD INTPA zu stützen, und dass der Rückgriff auf die Arbeit anderer Prüfer dem Zweck einer Analyse der Restfehlerquote zuwiderläuft;
37. stellt fest, dass die GD INTPA ab 2018 den Umfang der Vorbehalte (d. h. den Anteil der von ihnen abgedeckten Ausgaben) in den jährlichen Tätigkeitsberichten erheblich verringert hat und dass auch der jährliche Tätigkeitsbericht 2022 keine Vorbehalte enthält; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof das Fehlen von Vorbehalten im jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 für nicht gerechtfertigt hält und die Auffassung vertritt, dass dies zum Teil auf die Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote zurückzuführen ist; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach das Fehlen von Vorbehalten durch die korrekte Umsetzung der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und der Anweisungen ihrer zentralen Dienststellen gerechtfertigt ist;
38. nimmt zur Kenntnis, dass die GD INTPA den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 83,3 Mio. EUR (1,4 % der Ausgaben 2022) und den Gesamtrisikobetrag bei Abschluss auf 71,7 Mio. EUR schätzt; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die GD INTPA bezüglich des Risikobetrags bei Zahlung davon ausgeht, dass 11,6 Mio. EUR (19 %) durch ihre Kontrollen in den Folgejahren korrigiert werden (dieser Betrag wird als „Korrekturkapazität“ bezeichnet);

39. stellt fest, dass der Aktionsplan 2022 der GD INTPA zur Beseitigung der festgestellten Schwachstellen im Bereich der Kontrolle und zur Bewältigung der hohen Risiken auch die Verbesserung der Folgemaßnahmen zu den Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Restfehlerquote umfasst und dass im September 2022 neue Fassungen des Handbuchs und der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote angenommen wurden, um die in den früheren Bemerkungen des Rechnungshofs angesprochenen Probleme anzugehen; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach mit den geänderten Vorschriften ein übermäßiger Rückgriff auf frühere Kontrolltätigkeiten vermieden wird, da es nun erforderlich ist, dass Fälle, in denen auf vorherige Kontrollen zurückgegriffen wird, auf der Grundlage der historischen Durchschnittswerte überwacht werden; stellt ferner fest, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahresbericht 2020 vollständig umgesetzt hat, wonach der mit der Analyse zur Restfehlerquote betraute Auftragnehmer dazu verpflichtet werden sollte, der Kommission jeden mutmaßlichen Betrug zulasten des Unionshaushalts zu melden, der im Zuge seiner Arbeit aufgedeckt wird; bedauert jedoch, dass die Kommission die im Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs enthaltene Empfehlung, die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote zu verbessern und ihre ordnungsgemäße Anwendung zu überprüfen, nicht akzeptiert, da sie keine Notwendigkeit sieht, die für die Analyse der Restfehlerquote verwendete Methode für die Extrapolation hochwertiger Posten zu ändern;

Verhinderung, Ermittlung und Korrektur von Betrug

40. stellt fest, dass die GD INTPA seit 2014 auf der Grundlage der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bereitgestellten Methode eine eigene Betrugsbekämpfungsstrategie entwickelt und umgesetzt hat und dass diese Strategie seit ihrem Inkrafttreten dreimal aktualisiert wurde; stellt fest, dass die GD INTPA aufgrund mehrerer laufender Prüfungen und Aktualisierungen unter Leitung des Internen Auditdienstes, des Rechnungshofs und des OLAF beschlossen hat, die Halbzeitbewertung ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie (ursprünglich geplant für 2022) zu verschieben; stellt darüber hinaus fest, dass die GD INTPA 90 % des dazugehörigen Aktionsplans umgesetzt hat und dass alle darin enthaltenen Maßnahmen innerhalb der angekündigten Fristen umgesetzt wurden, mit Ausnahme der im Jahr 2023 umgesetzten gemeinsamen Prüfung mit dem OLAF, ob anonymisierte Beispiele für Betrugsfälle innerhalb des internen Netzwerks der Kommission verbreitet werden können;
41. stellt fest, dass die GD INTPA auch zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission beigetragen und Folgemaßnahmen zu den finanziellen Empfehlungen des OLAF aus den Jahren 2018-2022 ergriffen hat, was dazu führte, dass nur 24 % der finanziellen Empfehlungen abgeschlossen und Folgemaßnahmen zu 76 % der finanziellen Empfehlungen ergriffen wurden; begrüßt die im Jahr 2022 erzielten Ergebnisse, wie das Inkrafttreten neuer interner Leitlinien für den Umgang mit Informationen in Sachen Betrug, die Stärkung des Ernennungssystems des Netzes für Betrugsbekämpfung der GD INTPA, die Einleitung externer Sensibilisierungsmaßnahmen für die Durchführungspartner und Begünstigten der GD INTPA, die kontinuierliche Aktualisierung aller internen Webseiten, Handbücher und Datenbanken, die jährliche Mitteilung für das gesamte Personal über berufsethische Normen, Betrugsverhütung und -aufdeckung sowie Vorschriften für die Offenlegung von Informationen;
42. stellt fest, dass die GD INTPA Ende 2022 Kenntnis von 24 laufenden Untersuchungen hatte und vom OLAF über den Abschluss von sechs Untersuchungen mit finanziellen und/oder administrativen Empfehlungen und sieben Untersuchungen ohne Empfehlung sowie über die Weiterleitung von zwei Fällen an die Europäische Staatsanwaltschaft informiert wurde; stellt fest, dass die GD INTPA alle mutmaßlichen Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten systematisch an das OLAF weitergeleitet und allen vom OLAF mitgeteilten finanziellen Empfehlungen genau nachgekommen ist;
43. stellt fest, dass das oberste Ziel der Betrugsbekämpfungsstrategie 2021-2024 der GD INTPA darin besteht, das interne und externe Bewusstsein für betrugsrelevante Themen zu schärfen, unter anderem durch Schulungsmöglichkeiten; bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei seiner Reise zu vier Delegationen festgestellt hat, dass es an Schulungen zur Betrugsverhütung mangelt (das Personal hatte in den letzten fünf Jahren keine Schulungen zur Betrugsverhütung erhalten);
44. begrüßt, dass die GD INTPA den Einsatz des Früherkennungs- und Ausschlusssystems als Instrument zur Betrugssanktion optimiert und die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Budgethilfe verbessert hat;

Budgethilfe der Union

45. stellt fest, dass sich die Budgethilfeszahlungen im Rahmen der EEF für das Haushaltsjahr 2022 auf 105,2 Mio. EUR beliefen;
46. weist zu Vergleichszwecken darauf hin, dass das drittgrößte Budgethilfeportfolio im Jahr 2022 mit laufenden Rechnungsvorgängen in Höhe von etwa 800 Mio. EUR die Ukraine betraf;
47. hebt hervor, dass in den letzten drei Jahren im Rahmen der Budgethilfe der EU Zahlungen in Höhe von insgesamt 6 Mrd. EUR geleistet wurden – 3 Mrd. EUR im Jahr 2020, 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2021 und 1,8 Mrd. EUR im Jahr 2022; stellt ferner fest, dass die Budgethilfe 15 % der Zahlungen der Kommission im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), des Übersee-Assoziationsbeschlusses einschließlich Grönlands oder der Vorgängerinstrumente ausmachte;
48. stellt fest, dass die europäische Nachbarschaft im Jahr 2022 zum größten Empfänger von Budgethilfe (38 %) wurde, gefolgt von den afrikanischen Ländern südlich der Sahara (24 %), Asien (18 %), dem Westbalkan (8 %), Lateinamerika (6 %), der Karibik (2 %), den überseeischen Ländern und Gebieten (2 %) und der Pazifikregion (2 %), und dass die Verträge über die Ausführung von Sektorreformen (SRPC) als Vertragsart mit 74 % des Portfolios gegenüber Verträgen über Staats- und Resilienzaufbau (SRBC) mit 24,5 % und Verträgen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG-C) mit 1,5 % überwiegen;

49. weist darauf hin, dass sich die Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Rechnungshofs (*) nur bis zu dem Punkt erstrecken kann, an dem die Kommission die Budgethilfemittel an das jeweilige Empfängerland auszahlt, da sie dann mit den Haushaltsmitteln dieses Landes verschmelzen;
 50. stellt fest, dass Mosambik, Sudan und die Demokratische Republik Kongo im Jahr 2022 die größten Empfänger von EEF-Zahlungen waren, während die Bereiche Verwaltung und Zivilgesellschaft, Landwirtschaft, Energie und soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen die meisten Mittel erhielten; stellt fest, dass die Durchführung der EEF Länder betrifft, die mit den sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels, dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Ernährungsunsicherheit konfrontiert sind und durch steigende Schulden, neue und vergessene humanitäre Krisen und Konflikte geschwächt werden, was zu wachsender Ungleichheit und Armut führt; fordert, dass der EEF an Bedingungen geknüpft wird, wenn Beweise für Menschenrechtsverletzungen vorliegen und dass bei ihm Überprüfungen im Hinblick auf Korruption und Steuerhinterziehung vorgenommen werden;
 51. fordert eine stärkere Koordinierung zwischen der Kommission, dem EAD und den EU-Delegationen, damit Diskussionen und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen lokalen Akteuren vor Ort erleichtert werden, um Projekte zu ermitteln, die die Ziele der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit am besten erfüllen;
 52. stellt fest, dass lokale nichtstaatliche Akteure gut aufgestellte Partner sind, um Unionshilfe für bedürftige Menschen, insbesondere in abgelegenen Gebieten, zu leisten; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit der Union mit diesen Organisationen die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit steigern könnte;
- Folgemaßnahmen zur Entlastung 2021**
53. entnimmt dem Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2021, dass die Digitalisierung der Kontrollen im Bereich des auswärtigen Handelns im Gange ist, damit die internen Verfahren und Instrumente übernommen werden können, und dass der bevorstehende Übergang zur kommissionsinternen elektronischen Rechnungsprüfung eine systematischere und stärker integrierte Überwachung der Ergebnisse von Prüfungen und Überprüfungen erleichtern wird, wodurch ganzheitlichere Folgemaßnahmen ermöglicht werden;
 54. stellt fest, dass die gemeinsamen Schulungen mit Mitarbeitern der Vereinten Nationen 2023 wieder aufgenommen wurden, dass die Kommission mit den Vereinten Nationen vereinbart hat, gemeinsame technische Arbeitsgruppen einzurichten, um regelmäßig Prüfungs- und Kontrollfragen zu erörtern, und dass die Kommission weiterhin Maßnahmen ergreifen wird, um praktische und langfristige Lösungen für diese Probleme zu finden;
 55. stellt fest, dass die GD INTPA im Jahr 2022 die systemischen Feststellungen bei Ausgabenüberprüfungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bewertet hat, die von 20 internationalen Organisationen durchgeführt wurden, deren Prüfungsaufgaben zentral verwaltet werden, und dass sie ihre Feststellungen sowie die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen im Januar 2023 dem zuständigen Personal am Hauptsitz und in den Delegationen übermittelt hat;
 56. stellt fest, dass die Kommission und ihre Partnereinrichtungen (einschließlich Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Entwicklungsagenturen) aktiv mit Organisationen der Privatwirtschaft vor Ort zusammenarbeiten, um Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln durch Finanzierungsinstrumente wie Mischfinanzierungen zu erörtern, und dass der politische Dialog im Rahmen von Partnerschaften mit Partnerländern über die Delegationen der Union und die nationalen Investitionsforen geführt wird; erachtet es als wichtig, die Privatwirtschaft zu mobilisieren, um die Lücke bei der Entwicklungsfinanzierung zu schließen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
 57. begrüßt die Global-Gateway-Strategie als konzertierte Reaktion der Union auf die globalen Herausforderungen; ist der Ansicht, dass die Akteure der Außen- und Sicherheitspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit der Union in Zeiten neuer geostrategischer Herausforderungen besser koordiniert sein müssen, um die Präsenz und die Sichtbarkeit der Union weltweit durch Investitionen sowohl in die harte als auch in die weiche Infrastruktur zu erhöhen, die durch die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung einen nationalen Wert in den Partnerländern schaffen;
 58. weist darauf hin, dass globale Krisen Ungleichheiten sowohl innerhalb als auch zwischen Ländern mit sich gebracht und diese auch verstärkt haben, wodurch der soziale Zusammenhalt untergraben wurde, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines Markers zur Ungleichheit (I-Marker), mit dem ein solides Berichterstattungssystem sowie ein System der vergleichenden Analyse für den Beitrag aller Interventionen zum Abbau von Ungleichheiten geschaffen werden sollen;
 59. schließt sich den folgenden Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission an:
 - a) zu überprüfen, dass die Rechnungsführungssalden für abgeschlossene EEF fristgerecht abgerechnet werden;
 - b) sicherzustellen, dass Vorfinanzierungen und Rechnungen in den Jahresrechnungen fristgerecht abgerechnet werden;
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollsysteme der EU-Delegationen für die Abrechnung von Vorfinanzierungen zu ergreifen;
 - d) erneut auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften hinzuweisen und geeignete Kontrollen durchzuführen;
 - e) die Ex-ante-Kontrollen vor der Anerkennung von Ausgaben zu verstärken;
 - f) die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote zu verbessern und ihre ordnungsgemäße Anwendung zu überprüfen.

(*) Sonderbericht Nr. 25/2019 des Europäischen Rechnungshofes: Datenqualität im Bereich der Budgethilfe: Mängel bei einigen Indikatoren und bei der Überprüfung der Zahlung variabler Tranchen.



2024/2251

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2251 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0392 – C9-0302/2023),
- unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2023)0392),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 22. Februar 2024 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 (05889/2024 – C9-0123/2024, 05891/2024 – C9-0122/2024, 05892/2024 – C9-0124/2024),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384),
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete ⁽³⁾ und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte ⁽⁴⁾ Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) ⁽⁶⁾,
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽⁷⁾,
- gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/109, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁸⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

- gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽¹⁰⁾,
 - gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹³⁾,
 - gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 ⁽¹⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 99, Artikel 100 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0110/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽⁹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

⁽¹¹⁾ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.



2024/2252

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2252 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06179/2024 – C9-0077/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0117/2024),
1. erteilt dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2253

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2253 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0117/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) die unabhängige Staatsanwaltschaft der Union ist und für die Untersuchung und Verfolgung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten sowie für die Anklageerhebung in Bezug auf Personen zuständig ist, die als Täter oder Mittäter Straftaten begangen haben, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ⁽¹⁾ und in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽²⁾ vorgesehen sind;
- B. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EUSTa mehrere Arten von Betrug umfasst, darunter Mehrwertsteuerbetrug mit Schäden von mehr als 10 Mio. EUR, Geldwäsche, Korruption und andere Fälle, in denen die EUSTa die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt, bis der Fall endgültig abgeschlossen ist;
- C. in der Erwägung, dass die EUSTa ein Bestandteil der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Europäischen Union ist und ihre Maßnahmen daher mit denjenigen der anderen Bestandteile der besagten Architektur abgestimmt sind und diese ergänzen, damit ein Endergebnis erzielt wird, das größer als die Summe seiner Einzelteile ist;
- D. in der Erwägung, dass die EUSTa nur dann eingreift, wenn die nationalen Behörden diese Straftaten zwar untersuchen und strafrechtlich verfolgen könnten, ihre Befugnisse jedoch an ihren jeweiligen Landesgrenzen enden und andere Einrichtungen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügen würden, um den jeweiligen Fall entsprechend strafrechtlich zu untersuchen und zu verfolgen;
- E. in der Erwägung, dass die Verfahrenshandlungen der EUSTa der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte unterliegen und der Europäische Gerichtshof — im Wege einer Vorabentscheidung oder gerichtlichen Überprüfung dieser Verfahrenshandlungen — über ergänzende Befugnisse verfügt, um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen;
- F. in der Erwägung, dass die EUSTa über eine zentrale Ebene verfügt, die in Luxemburg angesiedelt ist und sich aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt, 22 Europäischen Staatsanwälten (einem pro teilnehmendem EU-Mitgliedstaat) und dem Verwaltungsdirektor zusammensetzt, sowie eine dezentrale (nationale) Ebene, die aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den 22 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten besteht;
- G. in der Erwägung, dass auf der zentralen Ebene der Europäische Generalstaatsanwalt und die 22 Europäischen Staatsanwälte das Kollegium der EUSTa bilden und die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf nationaler Ebene überwachen, die völlig unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Behörden arbeiten;
- H. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/1939 der Verwaltungsdirektor der EUSTa in seiner Funktion als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan der EUSTa eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel ausführt und der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Ergebnisse der Bewertungsverfahren übermittelt;
- I. in der Erwägung, dass der Rechnungsführer der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Finanzregelung der EUSTa auch als Rechnungsführer der EUSTa fungiert und für die Aufstellung der Jahresrechnung, die mit jener der Union konsolidiert wird, verantwortlich ist,

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

- J. in der Erwägung, dass die endgültige Jahresrechnung nach dem derzeitigen Rahmen vom Rechnungshof geprüft wird und dass der Rat eine Empfehlung dazu abzugeben hat und das Europäische Parlament darüber zu entscheiden hat, ob dem Verwaltungsdirektor der EUSTa die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr erteilt wird;
- K. in der Erwägung, dass die EUSTa ihre operative Tätigkeit am 1. Juni 2021 aufgenommen hat und ihren Haushaltsplan erst seit dem 24. Juni 2021 eigenständig ausführt und dass dieser kurze Zeitraum nur eine begrenzte vergleichende Analyse und Trendermittlung ermöglicht;
- L. in der Erwägung, dass die Vorschriften über die Verwaltung der Ressourcen der EUSTa und der damit verbundenen Ausgaben an die Besonderheiten der Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen angepasst werden müssen, und dass die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung derzeit im Rahmen der Neufassung der betreffenden Verordnung und darüber hinaus zwischen der EUSTa und der Kommission erörtert werden;
- 1. begrüßt das positive Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EUSTa für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen;
- 2. weist erneut darauf hin, dass das Parlament die Einrichtung der EUSTa nachdrücklich unterstützt hat; betont die wichtige Rolle, die der EUSTa als unabhängiger Einrichtung der Union zukommt, und betont die besondere Verantwortung, die sich daraus gegenüber den anderen Institutionen und der breiten Öffentlichkeit in Bereichen der Justiz ergibt; begrüßt und würdigt die Arbeit, die die EUSTa bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil des Unionshaushalts und der finanziellen Interessen der Union, etwa im Fall von Betrug, Korruption und schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug, und bei der Herstellung von Gerechtigkeit leistet; erkennt die wichtige Rolle der EUSTa in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union und insbesondere des Unionshaushalts und ihren Beitrag hierzu an; weist darauf hin, dass die einzigartige Rolle der EUSTa im Strafverfolgungsrahmen der Union als Staatsanwaltschaft eine Verpflichtung für die EUSTa begründet, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu untersuchen, wenn sie ihnen zur Kenntnis gebracht werden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

- 3. stellt fest, dass die EUSTa für das Jahr 2022 mit einem endgültigen Gesamthaushalt von 51,2 Mio. EUR ausgestattet wurde, was zwar einer Verringerung der ursprünglichen Mittelausstattung in Höhe von 57,1 Mio. EUR, aber einer deutlichen Erhöhung gegenüber den 35,4 Mio. EUR des Jahres 2021 entsprach; weist darauf hin, dass die Rückerstattung in Höhe von 5,9 Mio. EUR (10 % des ursprünglichen Haushaltsplans für 2022) eine Verbesserung gegenüber 2021 darstellt, als sich die Rückerstattung in den Haushalt der Union auf 9,5 Mio. EUR (21 % des ursprünglichen Haushaltsplans für 2021) belief; stellt fest, dass die Rückerstattung dieses Betrags im Jahr 2022 schrittweise erfolgte, teilweise wegen der Überschätzung des tatsächlichen Bedarfs (die Veranschlagung für den Sprachendienst lag 65 % höher), teilweise weil er nicht zur Erstattung außergewöhnlich hoher Kosten von Ermittlungen teilnehmender Mitgliedstaaten verwendet werden konnte, etwa nach Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, (bis zur Gewährung einer Ausnahmeregelung im Jahr 2023 wurde dies durch die Haushaltsordnung verhindert) und schließlich wegen des verzögerten Beginns der Auswahl und Einstellung neuer Bediensteter (die 2021 hätten geplant werden sollen, was aber erst später, nach der Annahme des Haushaltsplans 2022, möglich wurde);
- 4. stellt fest, dass ein Vergleich der Haushaltsleistung der EUSTa erst ab dem Zeitraum nach Erlangung ihrer Finanzautonomie im Juni 2021 möglich ist; begrüßt den zufriedenstellenden Haushaltsvollzug von 98,1 % der Mittel für Verpflichtungen (gegenüber 97,4 % im Jahr 2021) und 76,6 % der Mittel für Zahlungen (gegenüber 78,2 % im Jahr 2021); würdigt, dass hinsichtlich der allgemeinen Ausführungsquote der Zahlungen im Jahr 2022 mit 76,6 % der ausgezahlten Mittel im endgültigen Haushaltsplan gegenüber 71 % im Jahr 2021 Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass sich die durchschnittliche Zahlungsdauer im Jahr 2022 auf 23,8 Tage gegenüber 21,0 Tagen im Jahr 2021 erhöht hat, ist sich jedoch bewusst, dass dieser Trend im Zusammenhang mit der erheblichen Zunahme der im Jahr bearbeiteten Zahlungsanträge steht (2 316 Zahlungsanträge gegenüber 657 im Jahr 2021, was einer Zunahme von 252 % entspricht); fordert die EUSTa erneut auf, die Einführung des elektronischen Rechnungsstellungsmoduls (E-Invoicing) fortzuführen, die erst 2023 begonnen wurde, um die Verwaltungslasten, die Zeit bis zur Zahlung und die Verarbeitungskosten allgemein zu verringern;
- 5. stellt fest, dass die EUSTa nach der Erlangung ihrer Finanzautonomie im Juni 2021 den Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsmaßnahmen Vorrang eingeräumt und die nichtoperativen Ausgaben auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen und grundlegende Unterstützungsdienste beschränkt hat;
- 6. nimmt den Aufwärtstrend bei einer Reihe von Haushaltslinien für Betriebskosten zur Kenntnis; stellt fest, dass sich die Bezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf 8,7 Mio. EUR beliefen und im Jahr 2022 aufgrund der höheren Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte den größten Teil der Betriebskosten ausmachten; stellt fest, dass die Kosten für Dienstreisen und operative Sitzungen 5,2 % der Betriebsausgaben (1,1 Mio. EUR) ausmachten — gegenüber 2,9 % im Jahr 2021 — und dass allein der Anstieg bei den Dienstreisen im Jahr 2022 gegenüber 2021 (nachdem die EUSTa ihre Finanzautonomie erlangt hatte) bei 170 % lag, was auf die Aufstockung des Personals und die vermehrten auswärtigen Tätigkeiten im ersten vollen Betriebsjahr zurückzuführen ist; weist außerdem darauf hin, dass 2,8 Mio. EUR für Übersetzungsdienste gebunden wurden, was 14 % der Betriebsausgaben entspricht — gegenüber 7,6 % im Jahr 2021; räumt ein, dass angesichts des zu erwartenden Anstiegs der Ermittlungsverfahren in den kommenden Jahren zusätzliche Ressourcen für die Übersetzung benötigt werden; fordert die EUSTa auf, das Parlament über ihre Pläne zu unterrichten, die Nutzung automatisierter Übersetzungsdienste auf der Grundlage des intern entwickelten „Übersetzungsportals“ und durch den verstärkten Einsatz vereidigter Übersetzer aus den Mitgliedstaaten, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten bezahlt werden, weiter auszubauen;

7. stellt fest, dass eine Vorhersage der Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EUSTa sehr komplex ist, und zwar aufgrund des Ausmaßes der Betrugsaufdeckung, der Typologie und Art der Fälle, der Effizienz der EUSTa bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unter Berücksichtigung ihres verpflichtenden Charakters und der Verfahren und Zwänge der nationalen Justizsysteme, des Fehlens einer festen Korrelation zwischen der Zahl der Ermittlungen und ihren Kosten und nicht zuletzt des Umfangs der finanziellen Interessen der Union, die geschützt werden müssen, und auch der Pläne Polens und Schwedens, Mitglieder der EUSTa zu werden; stellt überdies fest, dass es schwierig ist, im Vorfeld eine Schätzung der zu erwartenden Ausgaben für die Fallzahlen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) abzugeben, da es sich um eine völlig neue Umsetzungsform handelt und der Umfang der materiellen Ausstattung sehr groß ist;
8. bekräftigt seine Forderung, in der Prognose, die die EUSTa der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorzulegen hat, die Auswirkungen der Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen; teilt die Auffassung, dass das Arbeitsvolumen der EUSTa, das anfänglich unterschätzt wurde, deutlich zugenommen hat und dies auch in den kommenden Jahren der Fall sein wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Fälle in Verbindung mit der ARF (2022 wurden nur in 15 Fällen Verfahren eingeleitet, 2023 werden es mehr sein, da der Höhepunkt der Umsetzung erreicht ist), und dass bei Fällen in der Verhandlungsphase häufiger ein anderer Schwerpunkt erforderlich ist als bei Fällen in der Untersuchungsphase;
9. erkennt an, dass die EUSTa eindeutig zu einem europäischen Mehrwert in Bezug auf die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beiträgt und dass sie die in der Verordnung (EU) 2017/1939 vom 12. Oktober 2017 diesbezüglich festgelegten Ziele erreicht hat; erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und der EUSTa alle einschlägigen Fälle melden; stellt mit Besorgnis fest, dass die Mitgliedstaaten in mehreren Fällen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als nationale Fälle eingestuft haben, obwohl sie in die Zuständigkeit der EUSTa fallen; stellt fest, dass in mehreren Fällen in mehreren Mitgliedstaaten Fragen der Zuständigkeit zwischen den nationalen Behörden und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten aufgeworfen wurden; ist sich bewusst, dass gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 Fälle von Uneinigkeit in Bezug auf die Zuständigkeiten der EUSTa von derselben nationalen Justizbehörde zu entscheiden sind, die für die Bestimmung der für die Strafverfolgung auf nationaler Ebene zuständigen Stelle zuständig ist; bedauert, dass in zahlreichen teilnehmenden Mitgliedstaaten die geltenden Verfahren und die nationalen Behörden, die mit den Entscheidungen über solche Fälle von Zuständigkeitskonflikten betraut sind, nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 stehen, betont, dass in Fällen von Zuständigkeitskonflikten zwischen der EUSTa und einer nationalen Strafverfolgungsbehörde die nationale Behörde, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig ist, zu einem Ergebnis kommen könnte, ohne den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, und stattdessen eine Entscheidung treffen kann, die für die EUSTa bindend ist, und weist darauf hin, dass dies dem Geist der Verordnung (EU) 2017/1939 zuwiderläuft, wonach der Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Bestimmung über Zuständigkeitskonflikte zwischen der EUSTa und den nationalen Behörden entscheidet; ist der Ansicht, dass es der derzeitigen Situation an Rechtsklarheit mangelt; legt allen Mitgliedstaaten nahe, enger mit der EUSTa zusammenzuarbeiten; betont, dass die Zuständigkeit der EUSTa in Artikel 22 Absätze 1 und 2 und in Artikel 23 klar festgelegt ist und dass sich alle Mitgliedstaaten an die Verordnung (EU) 2017/1939 halten sollten; stellt fest, dass in Fällen, in denen Mitgliedstaaten Zweifel an der Zuständigkeit der EUSTa in einem bestimmten Fall haben, die Möglichkeit besteht, den Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1939 um eine Vorabentscheidung zu ersuchen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2017/1939 den Gerichtshof anzurufen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Frage der Zuständigkeit zu einem Stopp der Untersuchung führen kann; ist besorgt, dass Beweismittel verloren gehen könnten, wenn Fälle auf Eis gelegt werden; fordert die Kommission auf, Informationen über Fälle von Zuständigkeitskonflikten für den Evaluierungsbericht, der 2026 vorgelegt wird, zu sammeln;
10. stellt fest, dass im Jahr 2022 von den 15 die ARF betreffenden aktiven Fällen, die im Jahresbericht der EUSTa aufgeführt sind, neun Fälle in Italien, zwei in Portugal und drei in Rumänien aufgetreten sind und ein Fall in Kroatien aufgetreten ist; legt der EUSTa dringend nahe, in Ländern, in denen mehr als ein Fall in Bezug auf die ARF aufgetreten ist, nach Betrugsmustern zu suchen und sowohl das OLAF als auch die Taskforce „Aufbau und Resilienz“ über diese Muster in Kenntnis zu setzen, damit die Zahl der Betrugsfälle von vornherein verringert werden kann;
11. stellt fest, dass die EUSTa im Zusammenhang mit die ARF betreffenden Fällen derzeit schätzungsweise 170 Ermittlungen in mehr als sieben Ländern führt und dass sich der Schaden im Zusammenhang mit diesen laufenden Ermittlungen derzeit auf schätzungsweise 530 Mio. EUR beläuft; stellt fest, dass die EUSTa schätzt, dass die Zahl der neu eröffneten Ermittlungen im Zusammenhang mit ARF-Mitteln zunehmen wird, da die Anzahl der Länder, die Mittel aus der ARF erhalten, zunehmen wird, und fordert die EUSTa auf, den Einsatz ihrer Mittel und Kapazitäten dementsprechend zu planen;
12. betont in Bezug auf die Höhe der der EUSTa zugewiesenen Mittel, dass die zugewiesenen Haushaltsmittel und Personalressourcen angemessen sein sollten, um die effiziente und erfolgreiche Erfüllung ihres Mandats und die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Verwaltungsverfahren zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, den Haushaltsrahmen der EUSTa in enger Zusammenarbeit mit der EUSTa zu überprüfen, um angemessene Wege zu finden, wie sie bei ihrer Arbeit unterstützt werden kann, auch in dem Wissen, dass angesichts einer wachsenden Zahl komplexer Fälle zusätzliche Ressourcen benötigt werden und diese nicht von der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 und/oder ihres Mandats abhängig gemacht werden sollten; stellt fest, dass auch in dieser Hinsicht eine zunehmende Zahl rechtlicher Herausforderungen zu erwarten ist, durch die die Auslegung des Rechtsrahmens der EUSTa und ihre Einbindung in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten oder vor dem Gerichtshof in Frage gestellt werden;

13. stellt, was die Verwendung der der EUSTa zugewiesenen Mittel betrifft, fest, dass die EUSTa ihre internen Finanzvorschriften, die die finanziellen Aspekte ihrer Tätigkeit regeln, ständig aktualisiert und überarbeitet; begrüßt zu diesem Zweck den laufenden Dialog mit der Kommission und ist sich bewusst, dass das Kollegium der EUSTa mit einem kürzlich gefassten Beschluss seine Finanzvorschriften im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission dahingehend geändert hat, dass die Finanzvorschriften um die Möglichkeit ergänzt wurden, Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Verträge zu schließen, ohne auf ein öffentliches Vergabeverfahren zurückzugreifen, wenn eine Auftragsvergabe nicht möglich ist;
14. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 ein Pilot-Rahmenübereinkommen für die Erstattung der Zahlungsanträge gemäß Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 eingeführt wurde, um außergewöhnlich hohe Kosten von Ermittlungsmaßnahmen zu decken, die auf nationaler Ebene im Auftrag der EUSTa durchgeführt werden;
15. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 ermöglicht werden muss, und unterstreicht, dass die besonderen Merkmale der Ausgaben für Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich der in Artikel 91 Absatz 6 geregelten Ausnahmefälle der operativen Ausgaben der EUSTa) berücksichtigt werden müssen; bedauert, dass der Vorschlag, der in den Trilog-Verhandlungen über die Neufassung vorgelegt wurde, fallengelassen wurde; vertritt die Auffassung, dass die Kommission im Dialog mit der EUSTa alternative Wege prüfen sollte, um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Bestimmung zu ermöglichen;
16. hebt hervor, dass der Finanzbogen 2017 nach der Aufnahme der operativen Tätigkeit der EUSTa aufgrund eines deutlich unterschätzten Arbeitsaufwands nicht mehr zweckmäßig war und keine Aktualisierung vorgeschlagen wurde; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass das Fehlen einer mittelfristigen Haushaltsüberprüfung für die EUSTa die EUSTa daran hindert, ein klares Verständnis der für die künftigen Tätigkeiten der bereits bestehenden Fälle verfügbaren Ressourcen zu erlangen und die Vorbereitungstätigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans vor dem Ende des Haushaltsverfahrens zu antizipieren;
17. bekräftigt seine Auffassung, dass das Fehlen eines mittelfristigen Ressourcenrahmens für die EUSTa — sowohl in Bezug auf den Haushalt als auch auf das Personal — zu einem Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeiten rasch ausgebaut und die Grundlagen der Verwaltung geschaffen werden müssen, eine Einschränkung für die Optionen bedeutet, die verfügbar sein sollten, um größtmögliche Flexibilität beim Aufbau einer Organisationsinfrastruktur für ein so innovatives Projekt wie die EUSTa zu erreichen;
18. stellt fest, dass die EUSTa sich um Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in der Frage bemüht, wie Betrugsfälle im Zusammenhang mit der ARF der EUSTa gemeldet und auf der Ebene der Ermittlungen und im Rahmen der Strafverfolgung behandelt werden sollten und wie die EUSTa in dieser Hinsicht wirksam eingreifen könnte; ist der Ansicht, dass die Beteiligung der EUSTa an der Untersuchung und Verfolgung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Mitteln aus der ARF für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass die EUSTa eine unabhängige Einrichtung der Union ist, und bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, der EUSTa angemessene Leitlinien dafür an die Hand zu geben, wie die Annahme von Abhilfemaßnahmen im Anschluss an die unabhängige Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Betrug zulasten der ARF durch die EUSTa unterstützt und gefördert werden kann, und die Haushaltsbehörde über die verfügbaren Möglichkeiten auf dem Laufenden zu halten;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

19. stellt fest, dass die Zahl der bei der EUSTa eingehenden Strafanzeigen (3 318 im Jahr 2022 gegenüber 2 832 im Jahr 2021) und die Zahl der sich daraus ergebenden laufenden Ermittlungsverfahren (865 im Jahr 2022 mit einem geschätzten Schaden in Höhe von 9,9 Mrd. EUR gegenüber 576 im Jahr 2021, wobei sich der finanzielle Schaden schätzungsweise auf 5,4 Mrd. EUR beläuft) gestiegen ist; stellt fest, dass sich die Zahl der abgeschlossenen Fälle (251 im Jahr 2022 gegenüber 57 im Jahr 2021) und die Zahl der Anklagen (87 im Jahr 2022 gegenüber 5 im Jahr 2021) zusammen mit den von der EUSTa erwirkten Sicherstellungsentscheidungen allein im Jahr 2022 auf 359,1 Mio. EUR beliefen (gegenüber 516 Mio. EUR, die beantragt wurden); stellt fest, dass im Jahr 2022 20 Fälle vor Gericht abgeschlossen wurden, und hält es für wichtig, dass die EUSTa systematisch über die Weiterverfolgung dieser Fälle im Hinblick auf die ergriffenen finanziellen Maßnahmen (Einzahlung und/oder Wiedereinzahlung) berichtet, um ein klareres Verständnis der Auswirkungen der Maßnahmen der EUSTa zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten am besten geeignet sind, um die EUSTa bei der Überwachung und den Folgemaßnahmen zu unterstützen, und zwar so, dass die Ressourcen der EUSTa nicht von ihren Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben abgezogen werden; fordert die EUSTa auf, soweit möglich und angemessen, eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Bestandteilen der Betrugsbekämpfungsarchitektur, wie Eurojust und Europol, einzugehen oder — über das OLAF — die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) zu nutzen;
20. fordert die EUSTa auf, ein System zur Überwachung von Effizienzgewinnen und Zeit- und Kostenersparnissen einzurichten, und begrüßt die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, um wichtige Prozesse zu optimieren und eine Steigerung der organisatorischen Leistungsfähigkeit, der Dienstleistungsqualität und der Kosteneffizienz zu erreichen; stellt fest, dass einige Verfahren umgestaltet wurden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und Entlassungen zu beschränken;

21. stellt fest, dass die EUSTa bei all ihren Tätigkeiten einen risikobasierten Ansatz verfolgt, wobei der Schwerpunkt auf der Ermittlung von Hochrisikogebieten liegt; begrüßt die Verabschiedung der Strategie der EUSTa in Bezug auf das Umfeld der internen Verwaltungskontrolle und fordert die Leitung der EUSTa auf, die wirksame Umsetzung der 17 Grundsätze für die interne Kontrolle zu überwachen, um zu überprüfen, ob sie kontinuierlich an den organisatorischen Reifungsprozess der EUSTa angepasst werden; würdigt in diesem Zusammenhang die kürzlich durchgeführte Bewertung, die zu einem Umsetzungsfahrplan geführt hat, der sich auf die festgestellten Mängel konzentriert; weist darauf hin, dass die wichtigsten verbleibenden Hochrisikogebiete auf einen Mangel an Ressourcen zurückzuführen sind (in Fällen, in denen die EUSTa gezwungen ist, zwischen Tätigkeiten zu wählen, die für die Erfüllung ihres Mandats gleichermaßen wichtig sind, oder in denen es nicht gelingt, eine angemessene Gewähr für die Einhaltung aller Verwaltungsstandards zu bieten);
22. begrüßt die Annahme von zentralen Leistungsindikatoren für die operativen und administrativen Tätigkeiten, die mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm verknüpft sind; stellt fest, dass die wichtigsten zentralen Leistungsindikatoren für die operativen Tätigkeiten keinen spezifischen Hinweis auf die wiedereingezogenen Beträge aus dem Haushalt der Union enthalten, deren Sicherung letztlich die Daseinsberechtigung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ist, in deren Rahmen die EUSTa einen wichtigen Bestandteil darstellt; fordert die EUSTa auf, Indikatoren für die Erfüllung dieser wesentlichen Aufgabe festzulegen;
23. begrüßt, dass das Kollegium der EUSTa im Jahr 2022 die Charta der internen Prüfung und den risikobasierten Prüfplan der Internen Auditstelle angenommen hat, in denen die Prioritäten der Internen Prüfung für die Jahre 2022-2024 festgelegt sind; bestärkt den Internen Auditdienst (IAS) und die Interne Auditstelle (IAC) darin, ihre Maßnahmen zu koordinieren, um die EUSTa bei der Festlegung ihrer wichtigsten Kernprozesse und der Verwirklichung ihrer Ziele zu beraten und zu unterstützen;
24. fordert ein besseres System für die Überwachung der Ergebnisse und für die Überwachung der finanziellen Auswirkungen der Arbeit der EUSTa; stellt fest, dass mehr aggregierte fallbezogene Daten benötigt werden, um Betrugsmuster besser erkennen zu können; spricht sich für eine kontinuierliche Koordinierung mit Europol in diesem Bereich aus;
25. weist darauf hin, dass die EUSTa die vollständige Einhaltung der Managementstandards der Union für die öffentliche Verwaltung anstrebt, und erinnert daran, dass die Annahme eines umfassenden Plans für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zu diesen grundlegenden Anforderungen gehört;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

26. nimmt den Aufwärtstrend bei der Zahl der Bediensteten zur Kenntnis, die von 58 im Jahr 2020 über 122 im Jahr 2021 auf 217 Bedienstete Ende 2022 anstieg; ist sich bewusst, dass die EUSTa für 2022 171 Bedienstete auf Zeit, 48 Vertragsbedienstete und 29 abgeordnete nationale Sachverständige beantragt hat, was insgesamt 248 Stellen entspricht (gegenüber 95 Bediensteten auf Zeit, 35 Vertragsbediensteten und null abgeordneten nationalen Sachverständigen für insgesamt 130 Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass die Haushaltsbehörde 100 % der beantragten Stellen bewilligt hat;
27. weist darauf hin, dass die Bemühungen der EUSTa, mittels schneller Verfahren eine angemessene Anzahl qualifizierter Mitarbeiter einzustellen, im Jahr 2022 zur Einstellung von 85 Statutsbediensteten in der Zentrale der EUSTa und 22 Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den nationalen Büros geführt haben; stellt fest, dass der Besetzungsgrad der Stellen für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige mit 217 der 248 Planstellen Ende 2022 auf 87,5 % (gegenüber 94 % im Jahr 2021) gesunken ist, während der Besetzungsgrad bei den Delegierten Europäischen Staatsanwälten (mit 115 der 140 Planstellen für Delegierte Europäische Staatsanwälte) auf 82,1 % gegenüber 68 % im Jahr 2021 (mit nur 95 der 140 Planstellen für delegierte europäische Staatsanwälte) gestiegen ist, sodass der Gesamtbesetzungsgrad 85,56 % beträgt (gegenüber 81 % im Jahr 2021);
28. betont, dass die EUSTa während des Besuchs bei der EUSTa im Zuge der Delegationsreise des Haushaltskontrollausschusses nach Luxemburg im Jahr 2023 den dringenden Bedarf an mehr Rechtsexperten für die Bearbeitung der großen Zahl von Ermittlungen zum Ausdruck brachte; stellt fest, dass 2022 über 1 117 aktive Ermittlungen durchgeführt wurden (Statistik der EUSTa 2022); erkennt an, dass die Kommission in diesem Bereich bereits aktiv war, fordert jedoch, dass weitere Kapazitäten geschaffen werden, insbesondere angesichts des Rückstands und zusätzlicher Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sowie des weitreichenden Mehrwertsteuerbetrugs; weist darauf hin, dass die Kommission den Bedarf und die Kapazitäten möglicherweise unterschätzt hat; stellt fest, dass die GD Haushalt und die Kommission den Forderungen der EUSTa bisher nachgekommen sind;
29. stellt fest, dass die administrativen und zentralen Unterstützungsfunktionen im Einklang mit dem wachsenden operativ tätigen Personal zunehmen werden und dass zusätzliche Einstellungen im Bereich der Digital- und Sicherheitsdienste ebenfalls entscheidend sein werden; begrüßt, dass der zusätzliche Bedarf an operativ tätigem Personal im Einheitlichen Programmplanungsdokument 2024-2026 der EUSTa und im Haushaltsantrag für 2024 berücksichtigt wurde;

30. stellt fest, dass der luxemburgische Arbeitsmarkt sehr wettbewerbsintensiv ist und dass die von der Verwaltung der Union angebotenen Bedingungen im Vergleich zum lokalen Markt (der im Laufe des kommenden Jahres verschiedene Gehaltsindexierungen vorsieht) nicht attraktiv sind, und den hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere im Bereich Wohnen) auch nicht angemessen Rechnung tragen; stellt fest, dass diese schwierige Situation für Praktikanten und Vertragsbedienstete noch akuter ist, weshalb Vertragsbedienstete schrittweise durch Bedienstete auf Zeit ersetzt werden, da sie über für sich vorteilhaftere Verträge verfügen; stellt fest, dass es im Jahr 2022 aufgrund der Inflation und des Anstiegs der Lebenshaltungskosten noch schwieriger geworden ist, Personal zu gewinnen und zu halten, und dass die Höhe der Vergütung nicht die gleichen positiven Auswirkungen hat wie außerhalb der Unionsverwaltung, wo die nationalen Lohnindexierungen den Schutz der Kaufkraft der Bürger aufrechterhalten haben;
31. stellt fest, dass die Arbeitsbedingungen bei der EUSTa weniger attraktiv sind als jene bei den vier anderen Unionsorganen, die von Luxemburg aus tätig sind, da eine Tätigkeit bei der EUSTa nicht die Chance einer Verbeamtung bei der Union bietet; betont, dass die EUSTa Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit eine attraktive Vergütung bieten muss, die mit dem Angebot in der Privatwirtschaft mithalten kann, einschließlich Rechts- und IT-Dienstleistungen, um die besten und herausragendsten Kräfte mit internationaler Erfahrung zu gewinnen; betont, dass die derzeitige Vergütung und das aktuelle Budget möglicherweise angepasst werden müssen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen;
32. stellt fest, dass Ende 2022 die geografische und geschlechtsspezifische Ausgewogenheit bei den 217 Bediensteten (mit 122 Männern und 95 Frauen) insgesamt angemessen ist; begrüßt, dass die Aufschlüsselung des Personals der EUSTa nach Staatsangehörigkeit von den für die Einstellung zuständigen Bediensteten kontinuierlich überwacht wird, um ein ausgewogenes Verhältnis zu gewährleisten, insbesondere angesichts der ungleichen Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber; weist jedoch darauf hin, dass die Geschlechterverteilung in den höheren und mittleren Führungspositionen (mit einem Verhältnis von vier zu eins) immer noch suboptimal ist, und bekräftigt, dass dieser Aspekt im Rahmen der allgemeinen Diversitätsstrategie verbessert werden sollte, wobei auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, mit denen Menschen mit Behinderungen angemessen dazu ermutigt werden, sich zu bewerben; bekräftigt seine Forderung an die EUSTa, ihre Charta für Vielfalt und Integration in Anbetracht der im vergangenen Jahr erfolgten Aufstockung des Personals unverzüglich zu verabschieden;
33. stellt fest, dass Ende 2022 insgesamt 275 von 332 Bediensteten (was einem Anteil von 82,83 % entspricht — gegenüber 186 Bediensteten im Jahr 2021, was einem Anteil von 86 % entsprach) mit Ermittlungsaufgaben betraut waren (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige und delegierte europäische Staatsanwälte), während 57 Bedienstete mit administrativen Unterstützungs- und Kontrollfunktionen beschäftigt waren (17,17 %) und neun Stellen für Ermittlungsaufgaben unbesetzt blieben;
34. stellt fest, dass die Ernennung Delegierter Europäischer Staatsanwälte in die gemeinsame Verantwortung der EUSTa und der Mitgliedstaaten fällt; betont, dass das Ernennungsverfahren stets im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1939 und dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie durchgeführt werden muss;
35. begrüßt die gestiegene Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die in mehreren Mitgliedstaaten eingestellt wurden; ist sich bewusst, dass die Beteiligung qualifizierter Bewerber verbessert werden könnte und das Ernennungsverfahren selektiver gestaltet werden könnte, indem eine klare Karriereperspektive und eine günstigere Verwaltungsdisziplin in Bezug auf die Sozial- und Krankenversicherung angenommen werden; ist der Ansicht, dass die Schaffung eines besonderen Status für Delegierte Europäische Staatsanwälte, wie er durch die Art ihrer richterlichen Funktion nahegelegt wird, diese Stellen attraktiver machen würde; fordert die EUSTa und die Kommission auf, alle möglichen Lösungen zu prüfen, um ihren Dialog zur Erreichung dieses Ergebnisses zu intensivieren und dabei die Vorteile zu berücksichtigen, die sich daraus in Bezug auf die Zuständigkeiten und die operative Effizienz ergeben würden; bekräftigt seine Auffassung, dass diese Situation die Forderung nach einer Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 und des Status der EUSTa zusätzlich stützt;
36. stellt fest, dass die EUSTa immer noch externe Dienstleistungserbringer beschäftigt, die vor Ort tätig sind (39 Mitarbeiter im Jahr 2022); ist sich bewusst, dass die EUSTa auch im Jahr 2022 für die Abwicklung von finanziellen Transaktionen wieder auf Leiharbeitskräfte zurückgreifen musste, was einen Verstoß gegen ihre eigene Finanzregelung darstellt; geht davon aus, dass diese Entscheidung, die transparent offengelegt wurde, der Notwendigkeit geschuldet war, das verfügbare Statutpersonal für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke einzusetzen; weist jedoch darauf hin, dass die EUSTa seit der Aufstockung ihrer Personalkapazitäten für die Abwicklung von finanziellen Transaktionen nicht mehr auf Leiharbeitskräfte zurückgreift;
37. stellt fest, dass die Kosten für Schulungskurse im Jahr 2022 gestiegen sind, und stellt fest, dass dies zu einer intensiveren Nutzung der Plattform EU Learn geführt hat, wobei sich die Kosten für die Plattform fast verdoppelt haben;
38. betont, dass flexible Arbeitsregelungen und die Telearbeitsregelung derzeit durch zwei Regelwerke definiert sind, wobei der im Oktober 2021 angenommene Beschluss des Kollegiums der EUSTa über Arbeitszeiten nur für Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor gilt und für das übrige Personal der im Dezember 2022 angenommene Beschluss des Kollegiums der EUSTa gilt; betont, dass beide Beschlüsse in Kraft sind und gleichzeitig auf die jeweiligen Adressaten angewendet werden;

39. stellt fest, dass der erste Beschluss restriktiver ist und die Arbeitszeiten und die in diesem Zusammenhang verfügbaren Möglichkeiten für Bedienstete auf den Führungsebenen dadurch auf die Anforderungen der EUSTa zugeschnitten werden, um Kohärenz und Kontinuität in den Entscheidungsprozessen sicherzustellen, während der zweite Beschluss darauf abzielt, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu optimieren; stellt fest, dass für die Telearbeitsregelung eine ähnliche Unterscheidung getroffen wird, wobei Personal der Führungsebenen berechtigt ist, an maximal 60 Tagen pro Kalenderjahr Telearbeit zu leisten, während das übrige Personal zwischen 20 % und 60 % der wöchentlichen Arbeitszeit in Telearbeit leisten kann; stellt fest, dass beide Personalgruppen an bis zu maximal 10 Arbeitstagen pro Jahr vom Ausland aus Telearbeit leisten können; regt an, dass die EUSTa ihr Personal konsultiert, indem sie eine Umfrage durchführt, um den Grad der Zufriedenheit zu ermitteln, und die Personalvertretung zu allen weiteren Beschlüssen in dieser Angelegenheit zu konsultieren;
40. stellt fest, dass kein Fall von Burnout oder Mobbing gemeldet wurde und dass die Zahl der Mitarbeiter in Langzeitkrankheitsurlaub sehr gering ist; begrüßt die Annahme eines strukturierten Verfahrens für die Meldung von Fällen von Mobbing durch den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte sowie die Weitergabe von Informationen zu diesen Verfahren an das gesamte Personal;
41. begrüßt, dass das Wohlbefinden des Personals eine zentrale Dimension der umfassenderen Umsetzung des HR-Rahmens sein wird und dass die EUSTa mehr Ressourcen für das Wohlbefinden des Personals aufwenden wird; fordert die EUSTa nachdrücklich auf, ihre derzeitige und künftige Politik in Bezug auf Integration, Belästigung und Gleichstellung zu harmonisieren, und zwar nach Möglichkeit indem der gegenseitige Austausch mit anderen Bestandteilen der Betrugsbekämpfungsarchitektur (Eurojust, OLAF usw.) und ganz allgemein die Vielfalt gefördert werden, um den Arbeitsplatz für Bewerber mit besonderen Bedürfnissen attraktiver zu machen, und in regelmäßigen Abständen Umfragen unter ihren Bediensteten durchzuführen;
42. stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Praktikanten eingestellt wurden, Praktika jedoch im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Festlegung der Voraussetzungen für künftige Komponenten des Personalmanagements als eine Komponente vorgesehen waren; befürwortet den Vorschlag und die Durchführung eines Pilotprogramms für Praktika Anfang 2023, dessen Ergebnisse derzeit im Hinblick auf die Umsetzung eines Praktikantenprogramms ab 2024 geprüft werden; betont, dass die Herausforderungen, die durch die Lebenshaltungskosten in Luxemburg entstehen, ein erhebliches Hindernis für potenzielle Praktikanten darstellen; bekräftigt, dass Praktika bei der EUSTa vergütet werden sollten und Praktika in diesem Sinne den Forderungen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)) entsprechen sollten, in der gefordert wird, dass alle Praktikanten in Europa bezahlt werden sollten;

Ethikrahmen und Transparenz

43. stellt fest, dass der Verhaltenskodex der EUSTa die erwarteten Verhaltensstandards für Mitarbeiter auf allen Ebenen umreißt und dass im Jahr 2022 die ethischen Entscheidungsfindungsprozesse durch die Einführung spezifischer Richtlinien für den Umgang mit ethischen Dilemmata und für ethische Entscheidungen über externe Tätigkeiten und die Annahme von Geschenken und die Inanspruchnahme von Gastfreundschaft verstärkt wurden;
44. stellt fest, dass regelmäßige Schulungen (zweimal pro Monat) für die Mitarbeiter der EUSTa über den Ethikrahmen der EUSTa, den Kodex für ein einwandfreies Verhalten und die Betrugsbekämpfungsstrategie organisiert werden und dass 2022 ein spezieller Bereich des Intranets der EUSTa über den Ethikrahmen eingerichtet wurde; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die derzeitige Teilnahme des Personals an Sensibilisierungskursen begrenzt zu sein scheint (2022 nahmen insgesamt 69 Bedienstete an Schulungen teil); fordert die EUSTa auf, praktikable Möglichkeiten zu prüfen, um die Beteiligung zu erhöhen; bedauert, dass noch keine Umfrage durchgeführt wurde, um das Bewusstsein des Personals für Ethikfragen zu bewerten, und bestärkt die EUSTa darin, ihren Dialog mit dem Personal durch Umfragen und die Förderung der Teilnahme des Personals an regelmäßigen allgemeinen Versammlungen zu intensivieren;
45. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 keine nachweisbaren Interessenkonflikte gemeldet wurden; begrüßt die Regeln für Interessenkonflikte, die derzeit ausgearbeitet werden; stellt fest, dass für die Mitglieder des Kollegiums der EUSTa, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und die Mitarbeiter der operativen Einheit spezielle Regeln für Interessenkonflikte aufgestellt wurden; stellt fest, dass ein Verhaltenskodex für die mit dem Haushaltsvollzug betrauten Bediensteten der EUSTa und die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Regeln für mögliche Interessenkonflikte enthalten; stellt jedoch fest, dass die EUSTa zwar die allgemeine Bestimmung von Artikel 16 des Statuts einhält, aber keine gezielten Maßnahmen zur Regulierung des „Drehtüreffekts“ verfolgt hat; fordert die EUSTa auf, entsprechende Maßnahmen anzunehmen;
46. stellt fest, dass der Interne Kontrollbeauftragte der EUSTa im Jahr 2022 eine Überprüfung des Aktionsplans der Betrugsbekämpfungsstrategie der EUSTa für 2021-2022 vornahm, woraufhin am 1. März 2023 eine aktualisierte Fassung (Betrugsbekämpfungsstrategie 2023-2025) angenommen wurde, die auf die im ersten Jahr der Umsetzung festgestellten Mängel und neu auftretenden Risiken abzielt;
47. betont, dass ein spezielles Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen noch nicht formalisiert ist, aber im Laufe des Jahres 2023 ausgearbeitet wird, und dass die Finanzvorschriften der EUSTa derzeit Anweisungen zu den Maßnahmen enthalten, die von einem Mitarbeiter oder einem anderen Bediensteten, einschließlich der zur EUSTa entsendeten nationalen Sachverständigen, zu befolgen sind; betont, dass die Politik zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien möglichst bald formalisiert werden sollte, um Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten; fordert nachdrücklich, dass ein solcher Mechanismus sorgfältig geplant und strukturiert wird, um echte Hinweisgeber von denjenigen zu trennen, die falsche Anschuldigungen erheben, fordert, dass für Personen, die fälschlicherweise beschuldigt oder verleumdet werden, Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, und spricht sich dafür aus, dass diesbezüglich Standards ausgearbeitet werden, die jenen anderer Einrichtungen der Union ähneln;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

48. stellt fest, dass die Kommission über ihre Generaldirektion Informatik (jetzt umbenannt in „Digitale Dienste“) nicht in der Lage sein wird, der EUSTa nach Mitte 2024 digitale Arbeitsplatzdienste zur Verfügung zu stellen, und zwar aufgrund einer Umstellung der IT-Systeme der Kommission und einer IT-Strategie, mit der die Bereitstellung digitaler Arbeitsplatzdienste auf die Dienststellen der Kommission beschränkt wird; stellt fest, dass der anfängliche Ansatz der EUSTa darin bestand, die Ressourcen vorrangig für die Einrichtung und den Betrieb wesentlicher digitaler Dienste im Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten, wie z. B. ihres Fallbearbeitungssystems, zu verwenden, stellt jedoch fest, dass die digitalen Dienste der EUSTa, die zumindest teilweise von denen der Kommission abweichen, mittelfristig einen maßgeschneiderten Ansatz erfordern hätten; stellt fest, dass die beabsichtigte Unterbrechung des Dienstes durch die Kommission ein zusätzliches Problem für die Organisation der EUSTa in der entscheidenden Phase der Konsolidierung ihrer Einrichtung darstellen könnte; fordert die Kommission auf, den Übergang der EUSTa zu einem zufriedenstellenden Maß an digitaler Autonomie in ihren Kerndiensten zu erleichtern;
49. fordert nachdrücklich, dass die Inanspruchnahme der IT-Dienste der Kommission nicht beendet wird, bis die EUSTa über ein zuverlässiges IT-System verfügt, um den Verlust von Daten, insbesondere im Rahmen von Fallakten, zu verhindern; betont, dass diesbezüglich auf höchster Ebene eine klare Kommunikation und operative Koordinierung zwischen der Kommission und der EUSTa erforderlich ist; betont, dass ein reibungsloser und kontinuierlicher Übergang zwischen den Systemen von entscheidender Bedeutung für die Kontinuität der Geschäftstätigkeit, die Zuverlässigkeit der Daten und die Funktion der operativen Strukturen ist;
50. stellt fest, dass die EUSTa mit Hindernissen bei der Verarbeitung nicht digitalisierter Dokumente konfrontiert ist, die von nationalen Behörden und privaten Parteien im Rahmen von Ermittlungen zusammengetragen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Dokumente und Verfahren zu digitalisieren, damit die EUSTa kosteneffizienter arbeiten kann;
51. ist sich dessen bewusst, dass die derzeitige Herausforderung im Bereich der Digitalisierung darin besteht, die automatisierten Suchvorgänge und Aufgaben zu verbessern, um die Leistung und die Benutzerfreundlichkeit des Fallbearbeitungssystems der EUSTa zu erhöhen, das von wesentlicher Bedeutung ist, um der EUSTa eine ganzheitliche Sicht auf kriminelle Netze zu verschaffen und Verbindungen zwischen den Fällen zu erkennen; stellt fest, dass die Verringerung der Auslagerung und die Verstärkung der Sicherheit von wesentlicher Bedeutung für eine effiziente Reaktion auf die zunehmenden physischen und Cyber-Bedrohungen der zentralen und dezentralen Büros der EUSTa sind;
52. nimmt die Aufstockung der Mittel für IT-Projekte im Jahr 2022 zur Kenntnis (11,3 Mio. EUR gegenüber 6,1 Mio. EUR im Jahr 2021 im Zeitraum der Finanzautonomie); würdigt insbesondere die Aufmerksamkeit, die der Einrichtung und Umsetzung des Fallbearbeitungssystems der EUSTa gewidmet wird, das die Fähigkeit zur Interoperabilität mit 22 Mitgliedstaaten bieten soll; ist sich dessen bewusst, dass die Effizienz der vorhandenen Instrumente im Hinblick auf die Interoperabilität suboptimal ist und dass nur die Annahme von gemeinsamen Mindestvereinbarungen über den Datenaustausch und von Instrumenten für die justizielle Interoperabilität einen wirksamen Informationsaustausch und eine wirksame Zusammenarbeit über die verschiedenen von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Plattformen ermöglichen wird; bestärkt die EUSTa darin, die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen fortzusetzen, um ein Modell für den gemeinsamen Austausch zu entwickeln, das sich von der derzeitigen Situation unterscheidet, in der die Trefferquote auf bilateralen Modellen beruht;
53. betont die zunehmende Bedrohung der IT-Struktur der EUSTa durch die Aggressivität des organisierten Verbrechens, das von der EUSTa bekämpft wird, und die daraus resultierende Notwendigkeit, die physische und digitale Sicherheit zu erhöhen; befürwortet die Absicht der EUSTa, ihre eigenen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit aufzubauen, um die Dienste von CERT-EU und der GD DIGIT zu ergänzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten; unterstützt die EUSTa in ihrer Forderung nach zusätzlichen Mitteln für den Schutz ihrer Cybersicherheit; fordert die Mitarbeiter der EUSTa auf, den Bedarf an zusätzlicher Cybersicherheitsinfrastruktur bzw. Cybersicherheitsschulungen sowohl innerhalb der Einrichtung selbst als auch gegenüber dem Parlament und der Kommission über die geeigneten Kommunikationskanäle aktiv zum Ausdruck zu bringen;
54. begrüßt die Entwicklung eines eigenen Ökosystems für die Fallbearbeitung durch die EUSTa, dessen Komponenten alle im EUSTa-Rechenzentrum untergebracht sind und von den EUSTa-Mitarbeitern verwaltet werden, wodurch die Kontrolle, die Aufbewahrung und das Eigentum an den Systemen und den verarbeiteten Daten durch die EUSTa sichergestellt werden;
55. erkennt an, dass die EUSTa dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Ausrüstung sowie entsprechende Cybersicherheitsmaßnahmen und IT-Systeme benötigt, um die zunehmend komplizierten Straftaten, die häufig digitale Elemente umfassen, bearbeiten zu können; nimmt zur Kenntnis, dass die EUSTa im Zuge der Delegationsreise des Haushaltskontrollausschusses nach Luxemburg im Oktober 2023 im Rahmen einer Präsentation die stetige Zunahme von Straftaten im Zusammenhang mit digitalen Elementen, unter anderem Cyber-Währungsbetrug, erläutert hat;
56. fordert die digitalen Dienste der Kommission und die EUSTa auf, leicht identifizierbare E-Mail-Adressen für die EUSTa festzulegen, die nicht irreführend sind, da die in den E-Mail-Adressen verwendete Endung „ext.ec“ derzeit für Bedienstete anderer Organe und im Rahmen der externen Kommunikation verwirrend sein kann, da diese Endung in der Regel ausschließlich für externe Berater verwendet wird und die Legitimität der Mitarbeiter der EUSTa, die E-Mail-Adressen dieser Art verwenden, somit untergraben wird;
57. fordert die Dienststellen der EUSTa und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf, ihre Arbeit in koordinierter Weise fortzusetzen und die wirksame Überwachung der von ihnen erfassten Datenverarbeitungstätigkeiten sicherzustellen und zugleich die Achtung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf den Datenschutz zu gewährleisten;

Gebäude und Sicherheit

58. begrüßt die Unterzeichnung des Mietvertrags mit den luxemburgischen Behörden über die Nutzung des Gebäudes, in dem sich derzeit der Hauptsitz der EUSTa befindet (TOB-Gebäude), und die Formalisierung der mietfreien Bereitstellung der derzeitigen EUSTa-Büros bis zum 31. Dezember 2029; stellt fest, dass diese Vereinbarung stillschweigend jährlich verlängert werden kann, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird; stellt fest, dass die EUSTa eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 716 724 EUR pro Jahr und einmalige Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und andere von der EUSTa gewünschte zusätzliche Einrichtungen zahlt; weist darauf hin, dass im Jahr 2022 mit der Renovierung von zwei zusätzlichen Stockwerken des TOB-Gebäudes begonnen wurde, die von der EUSTa genutzt und an die Art der Arbeit der EUSTa angepasst werden sollen, die mit offenen Räumen und Hot Desks nicht vollständig vereinbar ist;
59. betont, dass die EUSTa in Bezug auf die physische Sicherheit Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstung und Verfahren eingeführt hat, um Bedrohungen für ihre Räumlichkeiten, Vermögenswerte und ihr Personal zu begegnen; weist darauf hin, dass mit einer Reihe von Strategien, Verfahren und Leitlinien auch die Umsetzung von Maßnahmen zur physischen Sicherheit unterstützt wird; würdigt in diesem Zusammenhang die Durchführung einer Risikobewertung der physischen Sicherheit im Jahr 2022, um Lücken zu ermitteln und diese zu beheben; ist sich dessen bewusst, dass die EUSTa im Juni 2023 21 zusätzliche Stellen beantragt hat; weist darauf hin, dass dieser Bedarf, Sicherheit zu gewährleisten, von den Mitarbeitern der EUSTa im Zuge der Delegationsreise des Haushaltskontrollausschusses nach Luxemburg im Oktober 2023 noch einmal hervorgehoben wurde und dass dieser Forderung im November 2023 mit einem Berichtigungshaushalt für acht Stellen entsprochen wurde und die verbleibenden 13 Stellen in den Haushalt für 2024 aufgenommen werden; betont, dass auch weiterhin ein angemessener Teil der Haushaltsmittel der EUSTa für Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitspersonal zweckgebunden werden muss, um das gesamte Personal besser zu schützen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Ermittlungen in Betrugsfällen auf hoher Ebene mit hohem Risiko; fordert nachdrücklich, dass die Staatsanwälte und die Bediensteten umfassend geschützt werden, damit sie ihre Arbeit in vollem Umfang ohne die Gefahr physischer oder psychischer Gewalt und ohne Einflussnahme oder Druck von außen ausüben können;

Umwelt und Nachhaltigkeit

60. ist sich dessen bewusst, dass die EUSTa aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Sitz in Luxemburg hat und die entsprechenden Dienstleistungen von den nationalen Behörden erbracht werden, die auch für Investitionen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zuständig sind, keine spezifischen Maßnahmen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen — wie die Installation von Solarpaneelen —, der EMAS-Vorschriften und des CO₂-Ausgleichs ergriffen hat;
61. ist sich dessen bewusst, dass sich das TOB-Gebäude in der Nähe öffentlicher Verkehrsmittel befindet, und fordert die EUSTa auf, auf der derzeitigen Situation aufzubauen und eine Strategie für die nachhaltige Mobilität ihres Personals anzunehmen;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

62. lobt die Bemühungen der EUSTa um eine intensive Zusammenarbeit und Koordinierung mit Partnern und Interessenträgern und ist der Auffassung, dass die Funktion der EUSTa als wesentliche operative Komponente der Betrugsbekämpfungsarchitektur ständige Bemühungen um Kommunikation und Koordinierung mit den verschiedenen Partnern voraussetzt, deren Maßnahmen so konzipiert sind, dass sie sich gegenseitig ergänzen;
63. stellt fest, dass die EUSTa angegeben hat, dass von den 3 318 im Jahr 2022 eingegangenen Anzeigen von Straftaten 103 von Einrichtungen der Union erstattet wurden (55 vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, 16 von der Kommission, 9 von Eurojust, 8 vom Rechnungshof, 3 von der Europäischen Zentralbank und eine vom Parlament); begrüßt in diesem Zusammenhang die wirksame interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und den einschlägigen Einrichtungen;
64. weist darauf hin, dass der operativen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und dem OLAF große Bedeutung zukommt, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung von ergänzenden OLAF-Untersuchungen und Verwaltungsuntersuchungen zur Unterstützung der EUSTa; fordert die beiden Ämter auf, ihren Dialog weiter voranzutreiben, um ihre Zusammenarbeit in Anbetracht der Vorteile, die sich daraus im Hinblick auf die sinnvolle Nutzung der verfügbaren Ressourcen ergeben würden, zu verstärken; fordert die EUSTa und das OLAF ferner auf, Überschneidungen von Tätigkeiten und Doppelarbeit zu vermeiden, und regt eine aufrichtige, beidseitige und synergetische Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Mandate an, um die Effizienz ihrer Maßnahmen zu maximieren;
65. hebt hervor, dass die in Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Meldungen der EUSTa an die Kommission ein innovatives Instrument zum Schutz des Unionshaushalts darstellen; stellt fest, dass in diesem speziellen Zusammenhang bisher keine der beiden Parteien eine Rückmeldung gegeben hat, was die Gesetzgeber daran hindert, ein umfassendes Verständnis der zugrunde liegenden Fragen zu erlangen; begrüßt die Bemühungen der EUSTa und der Kommission, den internen Mechanismus zu verbessern, mit dem die Übermittlung solcher Meldungen sichergestellt wird, und betont, dass die kürzlich mit der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe dafür sorgen sollte, dass die EUSTa-Meldungen zum Zwecke der verwaltungsrechtlichen Wiedereinzahlung gemäß Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe c die Kommission ordnungsgemäß und wirksam in die Lage versetzen, die Wiedereinzahlung von Mitteln aus dem Unionshaushalt zu maximieren, wobei die Vertraulichkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen gewahrt bleiben müssen; fordert nachdrücklich, dass sich die jährlichen Sitzungen zur Umsetzung der Arbeitsregelungen zwischen der Kommission und der EUSTa auf die Koordinierung der Annahme von Schutz- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts konzentrieren sollten; fordert die EUSTa auf, die Delegierten Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Unterstützung der Maßnahmen der Kommission zum Schutz des Unionshaushalts zu beraten; fordert erneut sowohl die EUSTa als auch die Kommission auf, über diese spezifische Angelegenheit Bericht zu erstatten;

66. stellt fest, dass Arbeitsregelungen und Arbeitsvereinbarungen zwischen der EUSTa und ihren Hauptpartnern — d. h. Europol, Eurojust, OLAF, Kommission, Rechnungshof und EIB-Gruppe — in den Bereichen Verhütung, Aufdeckung, Analyse und Intervention unterzeichnet wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die EUSTa eine interne Kapazität aufbaut, um ihre Arbeit durch Einzelfallanalysen zu unterstützen; fordert die EUSTa und ihre Partner auf, ihre Zusammenarbeit auszubauen, um auf den bereits erprobten Kompetenzen und Erfahrungen aufzubauen, Doppelarbeit vorzubeugen und zu verhindern, dass der Kern des Mandats der einzelnen Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur aus den Augen verloren wird, sowie die Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu optimieren;
67. fordert die EUSTa angesichts der großen Zahl aktiver Fälle im Zusammenhang mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität auf, die Kommission über eine Zunahme der aktiven Fälle im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu unterrichten; fordert die EUSTa ferner auf, die Kommission und insbesondere die Taskforce „Aufbau und Resilienz“ über mögliche Aufsichts- oder Kontrolllücken oder auch Betrugsmuster in aktiven Fällen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität zu unterrichten, damit die Kommission die Instrumente und Mechanismen für die Leistungsüberwachung und die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand bringen kann, um künftigen Betrug zu verhindern; weist alle Akteure erneut darauf hin, dass es sich bei den Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität um EU-Mittel und nicht um nationale Mittel handelt und dass sie der Zuständigkeit der EUSTa unterliegen;
68. nimmt zur Kenntnis, dass die Verhandlungen mit dem Parlament zur Aktualisierung der Arbeitsregelungen noch nicht abgeschlossen sind; ist der Auffassung, dass diese Situation eine Gelegenheit bieten könnte, neue Möglichkeiten der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zu ergründen;
69. bedauert die unzureichende Würdigung, die die EUSTa bei der Bearbeitung der an das Parlament gerichteten Anträge auf Aufhebung der Immunität im Jahr 2022 gezeigt hat;
70. weist darauf hin, dass sie erst kürzlich eingerichtet wurde, fordert sie dennoch auf, sich im Rahmen der offiziellen Beziehungen, die sie mit den nationalen Institutionen und Unionsorganen entwickeln soll, über die verschiedenen von ihnen angewandten Verfahren zu informieren und diese einzuhalten, wobei sie darauf achten sollte, dass ihr Status und ihre Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
71. stellt fest, dass die EUSTa im Jahr 2022 20 Leistungsvereinbarungen oder Absichtserklärungen mit anderen Organen und Einrichtungen der Union unterzeichnet hat und dass dies die Maximierung von Haushaltseinsparungen durch die bestehenden vertraglichen Instrumente im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ermöglicht hat;
72. betont, dass es wichtig ist, einen produktiven Dialog mit den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzunehmen, damit wirksame Arbeitsvereinbarungen getroffen werden können; stellt fest, dass die fünf nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2022 an 86 Untersuchungen der EUSTa beteiligt waren (im Vergleich zu 48 Untersuchungen im Jahr 2021);
73. stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit Dänemark, Ungarn und Schweden auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsakte der Union über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen reibungslos funktioniert, wenn auch in einem anderen Tempo als mit den teilnehmenden Ländern; stellt fest, dass die Arbeitsregelung mit Polen auf technischer Ebene fertiggestellt wurde, aber 2022 nicht unterzeichnet wurde, weil die Änderungen der polnischen Strafprozessordnung (mit denen die EUSTa als zuständige Behörde für die einschlägigen Unionsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anerkannt wird) erst am 27. Dezember 2022 in Kraft traten; weist darauf hin, dass dies auch dazu geführt hat, dass die EUSTa der Kommission gemäß der Konditionalitätsverordnung über den systematischen Mangel an Zusammenarbeit mit Polen in den Jahren 2021 und 2022 und dessen direkte negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der EUSTa, den Unionshaushalt durch strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungen zu schützen, Bericht erstattet hat; begrüßt daher nachdrücklich den Beginn des Verfahrens zum Beitritt zur EUSTa im Anschluss an Anträge, die von der neuen polnischen Regierung im Dezember 2023 und von Schweden gestellt wurden, wie im Januar 2024 angekündigt, und ist davon überzeugt, dass der Beitritt Schwedens und Polens zur EUSTa den allgemeinen Schutz der finanziellen Interessen der Union stärken wird;
74. bedauert, dass sich die irischen Behörden im Jahr 2022 unter Berufung auf eine fehlende Rechtsgrundlage geweigert haben, mit der EUSTa zusammenzuarbeiten und mehrere Rechtshilfeersuchen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu bearbeiten; stellt auch fest, dass dies dazu geführt hat, dass die EUSTa die Kommission gemäß der Konditionalitätsverordnung über diese Situation unterrichtet hat; begrüßt jedoch die jüngste Entscheidung der irischen Behörden, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu ändern und so den rechtlichen Rahmen für die Rechtshilfe an die EUSTa bereitzustellen;
75. bekräftigt, dass die fehlende Zusammenarbeit mit der EUSTa durch einen Mitgliedstaat — unabhängig davon, ob sich dieser an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligt oder nicht — die Gefahr birgt, dass Nischen der Immunität und Privilegien geschaffen werden, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestenfalls uneinheitlich und ineffizient machen; fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um das derzeitige Szenario mit den wenigen, aber sehr wichtigen fehlenden Komponenten zu ergänzen und die Ausweitung der Beteiligung an der EUSTa durch die übrigen noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten so zu fördern, dass die Wirksamkeit des Schutzes des Unionshaushalts und der nationalen Haushalte gestärkt wird;
76. begrüßt, dass mit Behörden von Drittländern, insbesondere in der Ukraine, Albanien, Moldau, Montenegro, Georgien und Nordmazedonien, eine Reihe von Arbeitsabkommen geschlossen wurden;

Kommunikation

77. lobt die Bemühungen der EUSTa zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation; ist sich bewusst, dass die interne Kommunikation verbessert wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den Referaten zu stärken und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern; würdigt die intensiven Maßnahmen, die über die Plattformen der sozialen Netzwerke durchgeführt werden, und beobachtet die Trends, um die Möglichkeiten zu nutzen, die kostenlose, selbst gehostete quelloffene Plattformen der sozialen Netzwerke bieten;
78. ist der Ansicht, dass die Bemühungen der EUSTa, ihre Aktivitäten zu kommunizieren und die Steuerzahler für die Tragweite ihrer Maßnahmen zu sensibilisieren, sehr wichtig sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die Zunahme der öffentlichen Mitteilungen und die Bemühungen dahin gehend, die Sichtbarkeit der Funktion „Eine Straftat anzeigen“ („Report a crime“) auf der Website der EUSTa zu verbessern; fordert die EUSTa auf, die Ergebnisse und Erkenntnisse klar zu kommunizieren und dabei ein optimales Gleichgewicht zwischen Transparenz und öffentlichem Interesse einerseits und Vertraulichkeit und ordnungsgemäßer Durchführung der Untersuchung andererseits herzustellen; fordert die EUSTa auf, für eine neutrale Kommunikation in Bezug auf ihre Tätigkeiten zu sorgen und sicherzustellen, dass alle zuvor angemarkten Probleme angemessen angegangen werden;

Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

79. ist sich bewusst, dass die erhöhte Inflationsrate als Folge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 Auswirkungen auf die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EUSTa hatte (was zu einer Indexierung der Gehälter des Personals um 6,9 % und einem allgemeinen Preisanstieg beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen führte);
80. hebt hervor, dass den Maßnahmen der EUSTa zur Aufrechterhaltung einer intensiven Kommunikation und eines intensiven Austauschs mit den ukrainischen Behörden sowie mit den anderen Partnern der Union, die an den Ausgaben und der Betrugsaufdeckung in der Ukraine beteiligt sind, eine große Bedeutung zukommt, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen;
81. begrüßt die Bemühungen der EUSTa, klarzustellen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Unionsmitteln, die Drittländern zugewiesen wurden, in ihre Zuständigkeit fallen, auch wenn sie ganz oder teilweise außerhalb des gemeinsamen Hoheitsgebiets der 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten begangen werden, wenn die Straftat von einem Staatsangehörigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats oder von einem Unionsbeamten begangen wird, oder wenn ein Tatbestandsmerkmal der Straftat in Belgien oder Luxemburg — die als Sitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gelten, die an den Ausgaben des Unionshaushalts beteiligt sind — begangen wird, und selbst wenn die anderen Tatbestandsmerkmale der Straftat in der Ukraine oder einem anderen Drittland begangen wurden;
82. stellt fest, dass die EUSTa zwei Arbeitsvereinbarungen mit der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft und dem nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung unterzeichnet hat, um die Zusammenarbeit bei Ermittlungen auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erleichtern; stellt fest, dass in ihren Räumlichkeiten Schulungskurse für ukrainische Staatsanwälte und Ermittler organisiert werden, um ihr Fachwissen über finanzielle und komplexe Ermittlungen weiterzugeben, und dass seit der Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarungen regelmäßige Treffen auf strategischer und operativer Ebene stattgefunden haben;
83. begrüßt die Bereitschaft der EUSTa-Zentrale, eine Taskforce mit den ukrainischen Behörden zu aktivieren, um die Ermittlungen zu koordinieren; ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den künftigen Mechanismen der Fazilität für die Ukraine der bestehende Rahmen und die mit den ukrainischen Behörden geschaffene Partnerschaft die Ermittlungen und die Strafverfolgung unterstützen und eine rasche und zuverlässige Zusammenarbeit erleichtern würden; fordert die betreffenden Behörden auf, ein neues Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Union und der Ukraine anzunehmen, um die Zusammenarbeit im spezifischen Kontext des Mechanismus der Fazilität, insbesondere bei der Beschlagnahme, Einziehung und Wiedererlangung von Vermögenswerten, weiter zu verstärken.
84. nimmt allerdings die hohe Korruptions- und Betrugsquote in der Ukraine sowohl vor dem derzeitigen Krieg als auch aktuell zur Kenntnis; rät dazu, dass bei der Zusammenarbeit bei Ermittlungen zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden sollten, um Mitarbeiter und Zeugen zu schützen; stellt fest, dass beispielsweise die 2017 von der Union finanzierte EU-Initiative zur Korruptionsbekämpfung vom Rechnungshof im Jahr 2021 für unwirksam befunden wurde, was die Betrugsbekämpfung angeht; erkennt die Bemühungen des ukrainischen Parlaments, der Werchowna Rada, bei der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union an und stellt fest, dass weitere Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung erforderlich sind, damit die Transparenzziele erfolgreich erreicht werden.



2024/2254

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2254 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06179/2024 – C9-0077/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0117/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2255

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2255 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0078/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 35,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0120/2024),
1. erteilt dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2256

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2256 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 03/2023 des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0120/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 24 827 843 EUR belief, was einem Anstieg um 5,25 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur hauptsächlich aus zwei Einnahmequellen finanziert wird, nämlich den erhobenen Gebühren und dem Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,26 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 5,20 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen für das Haushaltsjahr bei 70,12 % lag (womit die Zielvorgabe der Agentur von 75 % verfehlt wurde), was einem Anstieg um 4,16 % gegenüber 2021 entspricht;
2. stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur mehrere Jahre in Folge eine hohe Quote an Übertragungen der Mittel für Verpflichtungen auf das folgende Haushaltsjahr verzeichnete und 2022 7,2 Mio. EUR (29,4 %) übertrug, was einem leichten Anstieg gegenüber 2021 (29,9 %) entspricht; weist erneut darauf hin, dass die Entlastungsbehörde die Agentur aufgefordert hat, das Problem zu lösen; stellt ferner fest, dass dies 5,5 Mio. EUR (bzw. 66,2 %) der Mittel unter Titel III im Zusammenhang mit operativen Ausgaben — hauptsächlich für die Kerntätigkeiten der Agentur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (66,4 % im Jahr 2021) — umfasste; beharrt darauf, dass eine wiederholt auftretende hohe Quote von Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr auf ein strukturelles Problem, eine unzulängliche Haushaltsplanung oder möglicherweise einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit hindeuten könnte; stellt fest, dass die Agentur 2023 vierteljährliche Sensibilisierungsveranstaltungen für ihre für die Bewirtschaftung der Haushaltslinien zuständigen Bediensteten eingeführt hat, die vor jeder Haushaltsüberprüfung durchgeführt werden, um die Haushaltsplanung und die fristgerechte Ausführung sowohl des Haushaltsplans als auch des Plans für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit dem Grundsatz der Jährlichkeit zu verbessern;

Leistung

3. stellt fest, dass die Leitung der Agentur wie in den Vorjahren die Erreichung der Ziele des Arbeitsprogramms anhand der zentralen Leistungsindikatoren der Agentur unter Verwendung des Ampelsystems der Agentur überwacht hat; stellt ferner fest, dass nach Angaben der Agentur die meisten zentralen Leistungsindikatoren in der Regel von Jahr zu Jahr unverändert bleiben, um für Kohärenz bei den Vergleichen zu sorgen, wohingegen die in einem Jahr zu erreichenden Ziele für jedes Jahr festgelegt werden; empfiehlt der Agentur jedoch, sich mit den Indikatoren zu befassen, die noch nicht erreicht wurden oder bei denen ein Rückstand zu verzeichnen ist, und die wesentlichen Leistungsindikatoren regelmäßig zu verfeinern, um die Leistung der Agentur zu optimieren;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 87.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

4. stellt fest, dass 82 % des Arbeitsprogramms entweder umgesetzt oder bis auf ein kleines Problem umgesetzt wurden und 18 % nicht umgesetzt wurden oder die damit verbundenen Aufgaben aufgrund der begrenzten verfügbaren Humanressourcen zurückgestellt oder aufgeschoben wurden; empfiehlt der Agentur, die Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms in Bezug auf die verfügbaren Humanressourcen neu zu bewerten, da sich die eingeschränkten Humanressourcen auch in den Vorjahren als ein Faktor erwiesen haben, anhand dessen sich die nicht vollständige Umsetzung des Arbeitsprogramms erklären lässt; stellt ferner fest, dass die Zielvorgaben bei den zentralen Leistungsindikatoren erreicht wurden, mit Ausnahme der Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen, die im Jahr 2022 70,1 % (Zielvorgabe: 75 %) erreichte, im Vergleich zu 65,9 % im Jahr 2021;
5. nimmt zur Kenntnis, dass die Invasion der Ukraine durch Russland außerordentliche politische Maßnahmen erforderte, um die Sicherheit der Energieversorgung zu wahren und die Verbraucher zu schützen, wodurch die Aufgaben der Agentur zunahmen und was sich auf unterschiedliche Weise auf die Tätigkeit der Agentur auswirkte; stellt fest, dass der Agentur in diesem Zusammenhang im Laufe des Jahres mehrere zusätzliche umfassende Aufgaben übertragen wurden (z. B. die Veröffentlichung der abschließenden Bewertung des Stromgroßhandelsmarkts der EU, die Veröffentlichung der Bewertung des Preises von Flüssigerdgas bzw. die Veröffentlichung des entsprechenden Referenzwerts sowie die Anwendung des Marktkorrekturmechanismus); begrüßt, dass die Agentur Bemühungen unternommen hat, um diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, und dass sie die politischen Entscheidungsträger im Kontext der hohen Energiepreise zusätzlich unterstützt hat;
6. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 03/2023 über die Integration des Elektrizitätsbinnenmarkts zur Kenntnis, in der darauf hingewiesen wird, dass der Überwachungs- und Berichtsrahmen der Agentur Schwachstellen aufweist; weist darauf hin, dass in den jährlichen Arbeitsprogrammen der Agentur zwar regelmäßig festgestellt wird, dass die Überwachung eine wichtige Aufgabe ist, dass darin — ungeachtet der Verpflichtung der Agentur zur Information über alle erwarteten Ergebnisse — jedoch nicht deutlich genug erklärt wird, wie sich die Überwachung und die Berichterstattung gestalten sollen; betont, dass dadurch die Gefahr einer Aushöhlung der Rechenschaftspflicht der Agentur besteht und außerdem das Verständnis der Interessenträger für den Datenbedarf der Agentur und ihre Beteiligung an der Überwachung der Umsetzung beeinträchtigt werden könnte;

Effizienz und Erfolge

7. stellt fest, dass die Agentur ihre Unterstützungsfunktionen und Verwaltungsabläufe regelmäßig auf verschiedene Weise überprüft, optimiert und vereinfacht, und zwar durch den Wissensaustausch und die Einführung bewährter Verfahren anderer Agenturen, die Überprüfung, Dokumentation und Automatisierung bestimmter Abläufe und die Zentralisierung bestimmter Unterstützungsfunktionen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens eine Untersuchung der Verteilung der Arbeitsbelastung durchgeführt hat, um den aktuellen Stand der Aufgaben- bzw. Tätigkeitsverteilung zu bewerten und potenzielle organisatorische Lücken und Probleme sowie Raum für Synergieeffekte und bessere Zeiträume im Hinblick auf die Kontrolle und Aufgabenzuweisung zu ermitteln; stellt fest, dass daraus ein Aktionsplan hervorgegangen ist, der im Rahmen von Sitzungen der höheren Führungsebene und eigens dafür abgehaltenen Sitzungen überwacht wird;
9. begrüßt, dass die Agentur eine Reihe von IT-Tools für Vergabeverfahren nutzt (das Portal für die elektronische Übermittlung der Angebote, das Portal für die elektronische Vergabe, elektronische Bekanntmachungen und die elektronische Rechnungsstellung für Rechnungen im Rahmen von DIGIT-Verträgen); stellt fest, dass die Agentur auch Sysper, ARES (einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur) und MiPS nutzt; fordert die Agentur auf, ihre internen Abläufe durch Nutzung der Digitalisierung weiterzuentwickeln, insbesondere wenn dadurch Effizienz und Einsparungen bei den Betriebskosten erzielt werden;
10. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Agentur vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen eine digitale Kluft aufbaut; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um Risiken für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen vorzubeugen, und besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, vorgegangen wird;

Personalpolitik

11. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 97,40 % der Planstellen besetzt waren, wobei 74 von 76 der im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit besetzt waren (gegenüber 71 bewilligten Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 außerdem 38 Vertragsbedienstete, sieben Abgeordnete nationale Sachverständige, 19 Zeitarbeitskräfte und zwei Berater beschäftigte; bekräftigt die Empfehlungen des Rechnungshofs, wonach Aufgaben, die immer anfallen, unmittelbar beschäftigten Bediensteten übertragen werden sollten;

12. stellt fest, dass die Agentur angesichts der langfristigen Verträge der Mitglieder ihrer höheren Führungsebene (mit Ausnahme des Direktors, der nicht von der Agentur selbst ausgewählt wird und ein befristetes Mandat hat) derzeit nicht in der Lage ist, das bestehende Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene kurzfristig zu ändern; stellt fest, dass sich der Verwaltungsrat der Agentur aus zehn Frauen (53 %) und neun Männern (47 %) zusammensetzt; erklärt erneut, dass Frauen in der Gesamtbelegschaft nach wie vor unterrepräsentiert sind, wobei sie sich aus 40 Frauen (35 %) und 73 Männern (65 %) zusammensetzte (37 % bzw. 63 % im Jahr 2021); weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Belegschaft zu sorgen, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb ihrer höheren Führungsebene Rechnung zu tragen; hat Kenntnis davon, dass die Agentur die Charta für Vielfalt und Inklusion gebilligt und ihr Engagement für die Verbesserung ihrer Politik und ihrer Bemühungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Vielfalt und die Inklusion bekräftigt hat; wiederholt mit Nachdruck seine Forderung, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden, um gegen die Unterrepräsentation von Frauen vorzugehen und der Entlastungsbehörde über quantifizierbare Ziele für die Umsetzung in der Agentur Bericht zu erstatten;
13. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt ihres Berichts und ihrer Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
14. fordert die Agentur auf, eine langfristige Strategie für die Personalpolitik zu entwickeln, bei der es um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitendes Lernen und Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Telearbeit, geografische Ausgewogenheit sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen geht;

Vergabe öffentlicher Aufträge

15. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur frühere Schwachstellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die der Rechnungshof festgestellt hat, teilweise behoben hat, insbesondere was die Aufträge im Zusammenhang mit nicht durch die Preisliste abgedeckten Positionen betrifft, die ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Folge hatten; begrüßt, dass die Agentur über vollständige Leitlinien für ihre Projektmanager verfügt, einschließlich Vorlagen und detaillierter Anweisungen für die Arbeitsabläufe, die im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt wurden; stellt fest, dass die Bemerkung des Rechnungshofs so lange offen bleibt, bis die zugrunde liegenden Rahmenverträge auslaufen;
16. stellt fest, dass 2022 insgesamt 246 Vergabeverfahren unterschiedlicher Art abgeschlossen wurden, gegenüber 200 im Jahr 2021; bekräftigt, dass es wichtig ist, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots — der faire Wettbewerb zwischen den Bietern sichergestellt und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zum bestmöglichen Preis gewährleistet wird, damit die verfügbaren Haushaltsmittel effizient verwendet werden; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zu den Schwachstellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Besorgnis zur Kenntnis, wonach diese zunehmen und bei den meisten Agenturen nach wie vor die Hauptursache vorschriftswidriger Zahlungen sind;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

17. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 ihre umfassende Strategie zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, einschließlich der Bestimmungen in Bezug auf das Personal, ihre Gremien, Arbeitsgruppen und Taskforces, weiter umgesetzt hat; stellt ferner fest, dass der Verwaltungsrat im Dezember 2022 strengere Leitlinien für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten für den Verwaltungsrat und den Beschwerdeausschuss angenommen hat; stellt ferner fest, dass die Leitlinien die geltende allgemeine Strategie der Agentur zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, die 2015 eingeführt wurde, ergänzen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein zusätzliches Verständnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Strategie der Agentur zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten vermitteln und dem Überprüfungsausschuss eine zusätzliche Orientierungshilfe für die Bewertung von Umständen bieten, die zu Interessenkonflikten führen könnten;
18. stellt fest, dass im Jahr 2022 ein Fall eines Interessenkonflikts in Bezug auf ein Mitglied der Belegschaft gemeldet wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilungsleitung das Problem löste, indem sie beschloss, dass das Mitglied der Belegschaft in bestimmte Fälle, an denen sein ehemaliger Arbeitgeber beteiligt ist, nicht einbezogen werden sollte, was außerdem von den juristischen Dienststellen der Agentur, dem Ethikbeauftragten und der Personalabteilung bestätigt und in einen Aktenvermerk zum Dossier aufgenommen wurde;

19. bedauert, dass dem Sonderbericht Nr. 03/2023 des Rechnungshofs über die Integration des Elektrizitätsbinnenmarkts zufolge die Website der Agentur nicht effizient eingesetzt wird, da grundlegende Dokumente für Interessenträger und die breite Öffentlichkeit schwer zugänglich sind oder überhaupt nicht veröffentlicht werden; stellt ferner fest, dass es der Website an der für ein Kommunikationsinstrument erforderlichen Transparenz mangelt und sie in verschiedener Hinsicht nicht einmal die rechtlichen Anforderungen erfüllt; fordert die Agentur auf, die Transparenz ihrer Arbeit und die Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit schleunigst zu verbessern, indem sie den öffentlichen Zugang zu den Dokumenten und Daten auf ihrer Website erleichtert, eine vollständige und zeitnahe Veröffentlichung ihrer Entscheidungen und Daten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen sicherstellt und eine klar definierte Transparenzpolitik auf der Grundlage bewährter Verfahren einführt;
20. ist besorgt angesichts der Bemerkungen im Sonderbericht Nr. 03/2023 des Rechnungshofs über die Integration des Elektrizitätsbinnenmarkts, aus denen hervorgeht, dass die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Agentur durch ihre Governance-Struktur beeinträchtigt werden; stellt fest, dass der Direktor der Agentur, wie der Rechnungshof hervorgehoben hat, für die wichtigsten Regulierungsentscheidungen die Einwilligung des Regulierungsrats benötigt; stellt ferner fest, dass dem Regulierungsrat zwar ein Stellvertreter der nationalen Regulierungsbehörden je Mitgliedstaat angehört und er beauftragt ist, im ausschließlichen Interesse der EU als Ganzes zu handeln, dass in der Verordnung zur Gründung der Agentur jedoch keine rechtlichen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, mit denen verhindert würde, dass Vertreter an Entscheidungen des Regulierungsrats mitwirken, die Entscheidungen bestimmter nationaler Regulierungsbehörden oder nationalen Interessen (wenn diese von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß ihrer rechtlichen Stellung vertreten werden) entgegenstehen; stellt ferner fest, dass die Verfügbarkeit von externem Fachwissen für die Agentur in hohem Maße von der Beteiligung der Experten der nationalen Regulierungsbehörden an den Arbeitsgruppen und Taskforces abhängt und dass die Experten der nationalen Regulierungsbehörden nicht verpflichtet sind, eine Erklärung über Interessenkonflikte zu unterzeichnen, obwohl bei ihnen ebenfalls Interessenkonflikte bestehen können; fordert die Kommission auf, die Governance-Struktur der Agentur zu evaluieren und Verbesserungen im Hinblick auf eine stärkere Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden und nationalen Interessen sowie bessere Durchsetzungsbefugnisse und Konvergenzinstrumente vorzuschlagen;
21. stellt fest, dass der Rechnungshof in dem genannten Sonderbericht zudem Defizite bei der Umsetzung der internen Vorschriften der Agentur für die Verwaltung und Veröffentlichung der Interessenerklärungen der Mitglieder des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats festgestellt hat; betont, dass eine größere Transparenz der Entscheidungsprozesse der Gremien und Arbeitsgruppen der Agentur dazu beitragen könnte, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Interessenkonflikte zu erkennen (z. B. aufgrund der Veröffentlichung von Protokollen und Abstimmungsergebnissen);
22. nimmt zur Kenntnis, dass die Treffen der Agentur mit Lobbyisten auf der Ebene der Sitzungen des Direktors erfasst und auf der Website der Agentur veröffentlicht werden;
23. weist erneut darauf hin, dass die Agentur ihre Wahrnehmbarkeit in den Medien, im Internet sowie in den sozialen Medien verbessern muss, damit ihre Tätigkeit bei den Bürgern bekannt wird;

Interne Kontrollen

24. stellt fest, dass zur Stärkung des Systems der internen Kontrolle im Laufe des Jahres 2022 eine Reihe interner Strategien überarbeitet wurden, darunter die Entscheidung 2022-14 des Direktors vom 13. September 2022 zur Einrichtung des Registers der Ausnahmen und Verstöße, zur Festlegung des Verfahrens für die Beantragung von Ausnahmen und die Meldung von Verstößen, die Entscheidung 2022-08 des Direktors vom 21. Juni 2022 zur Annahme der Strategie und des Verfahrens für die Verwaltung sensibler Funktionen und zur Aufhebung der Entscheidung 2019-06 des Direktors vom 2. April 2019 zur Annahme der Strategie und des Verfahrens für die Verwaltung sensibler Funktionen und die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Änderung der Entscheidung 17/2022 des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2018 über den Rahmen für die interne Kontrolle der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
25. nimmt zur Kenntnis, dass dem Jahresbericht des Rechnungshofs zufolge im Dezember 2022 ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter eine Zahlungsanordnung in Höhe von 714 720 EUR genehmigte, dessen Befugnisse jedoch auf 500 000 EUR begrenzt waren; betont, dass dies auf eine Schwachstelle bei den internen Kontrollen der Agentur in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen für die Genehmigung von Zahlungen hindeutet; fordert die Agentur auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auf jeden Zahlungsauftrag Obergrenzen angewendet werden;

Sonstige Bemerkungen

26. stellt anerkennend fest, dass die Agentur 2022 mit der Umsetzung eines Plans für Penetrationstests begonnen hat, um alle bestehenden und neu geschaffenen Anwendungen, die mit dem Internet verbunden sind, zu überprüfen, mit dem Ziel, dass regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre Penetrationstests durchgeführt werden;
 27. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 den interinstitutionellen Rahmenvertrag über Beratungsleistungen zur Umsetzung und Registrierung eines Umweltmanagementsystems (EMAS) unterzeichnet hat; stellt ferner fest, dass die Agentur die Umsetzung ihres Aktionsplans für die Ökologisierung 2021-2022 fortgesetzt und die Möglichkeit geprüft hat, aufgrund der Einschränkungen und Zwänge, die sich aus den Besonderheiten der gemieteten Räumlichkeiten ergeben, gemeinsam mit dem Vermieter weitere Schritte zu unternehmen, um die EMAS-Standards besser zu erfüllen;
 28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.
-

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2257

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2257 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energierегulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0078/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehörden ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 35,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0120/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehörden (ACER) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehörden (ACER), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2258

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2258 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur zur Unterstützung des
GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0079/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 28,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0123/2024),
1. erteilt dem Direktor der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2259

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2259 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur zur Unterstützung des GEREK („Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0123/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültig angenommene Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 7 428 456 EUR belief, was einem Anstieg um 1,19 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur („Bericht des Rechnungshofs“) erklärte, der Rechnungshof habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und dass es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und dass es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass dank der Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen im endgültig erlassenen Haushaltsplan eine Vollzugsquote von 99,99 % bewirkt wurde, was gegenüber 2021 ein Anstieg um 0,02 Prozentpunkte ist; begrüßt, dass die Haushaltsvollzugsquote innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts von über 95 % liegt; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 82,78 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 13,44 Prozentpunkte entspricht;

Leistung

2. stellt fest, dass die Agentur die im Hinblick auf ihre Zielvorgaben erreichten Ergebnisse anhand zentraler Leistungsindikatoren (KPI) bewertet, unter anderem in Bezug auf die Unterstützung von Arbeitsgruppen, Kommunikationstätigkeiten, die zentrale Finanzierung und die zentrale Vergabe öffentlicher Aufträge und die Personalverwaltung; stellt fest, dass die meisten Ziele erreicht wurden, empfiehlt jedoch, sich mit den KPI zu befassen, die noch nicht erfüllt sind oder bei denen langsamer Fortschritt erzielt werden als erwartet (z. B. Verbesserung des Erstattungsverfahrens durch das Instrument „Advance Gateway to Meeting“ (AGM), Unterzeichnung von Verträgen zur Unterstützung der Entwicklung der IKT-Strategie 2022-2025 des GEREK); empfiehlt, dass die Agentur die zentralen Leistungsindikatoren regelmäßig verfeinert, um ihre Arbeitsleistung optimieren zu können;
3. begrüßt, dass die Agentur weiterhin hochwertige administrative und professionelle Unterstützung für den GEREK-Regulierungsrat, das GEREK-Kontaktnetz, die öffentlichen Nachbesprechungen und die GEREK-Arbeitsgruppen einschließlich der Ad-hoc-Arbeitsgruppen und der Beratungsgruppe des GEREK-Büros geleistet hat;
4. begrüßt, dass die ukrainische Telekommunikationsregulierungsbehörde NKEK als Mitglied ohne Stimmrecht in die Agentur aufgenommen wurde;

Effizienz und Erfolge

5. stellt fest, dass die Maßnahmen zur Erzielung von Effizienzgewinnen im Jahr 2022 auf mehrere zentrale Bereiche ausgerichtet waren, nämlich auf die Zentralisierung einiger Funktionen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, die verstärkte Nutzung von IT-Anwendungen der Kommission oder die Einführung neuer IT-Anwendungen und den Einsatz externer Ressourcen als Ausgleich für fehlende Personalkapazitäten oder für technische Aufgaben und Hilfsaufgaben;

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 31.3.2023, S. 11.

6. stellt fest, dass die Agentur im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Jahr 2022 weiter auf interinstitutionelle Vergabeverfahren zurückgegriffen und sich sieben interinstitutionellen Vergabeverfahren angeschlossen hat, was im Berichterstattungszeitraum zum Abschluss von sechs Rahmenverträgen führte;
7. begrüßt, dass durch die verstärkte Nutzung von IT-Anwendungen oder die Einführung zusätzlicher IT-Anwendungen der Kommission Effizienzgewinne erzielt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 alle grundlegenden Sysper2-Module vollständig integriert und konkret genutzt hat, z. B. Identitätsmanagement, Organisationsmanagement, Verwaltung personenbezogener Daten, Arbeitsbedingungen, Talent- und Dokumentenverwaltung sowie drei der optionalen Module, d. h. zu Gleitzeit, Telearbeit und den individuellen Rechten;
8. stellt fest, dass der Agentur seit ihrer Gründung für bestimmte Stellen Personal fehlt; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur, soweit möglich, bestimmte Kapazitätsengpässe kompensiert und der Inanspruchnahme der von der Kommission und anderen Agenturen der Union angebotenen Dienste als primäre Lösung Vorrang einräumt; stellt fest, dass dieser Ansatz auch die Inanspruchnahme von Diensten umfasst, die von dem bei der Kommission angesiedelten Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) und — im Fall von IT- und sicherheitsbezogenen Diensten — vom IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) angeboten werden; begrüßt, dass die Agentur im IT-Bereich sehr erfolgreich mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusammenarbeitet, etwa beim Hosting, der IT-Entwicklung, der Notfallwiederherstellung, der Entwicklung der neuen Gestaltung der Website der Agentur und anderen IT-Diensten;
9. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Behörde vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen eine digitale Kluft auftut; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um den Risiken für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen vorzubeugen, und besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, vorgegangen wird;

Personalpolitik

10. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 der Haushaltsplan der Union 16 Bedienstete auf Zeit vorsah (gleiche Anzahl der bewilligten Stellen wie 2021); stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 außerdem 19 Vertragsbedienstete, 8 abgeordnete nationale Sachverständige und 10 Zeitarbeitskräfte und Berater beschäftigte;
11. begrüßt die Bemühungen der Agentur, ihre Tätigkeit mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen, auch zu der erwarteten kritischen Mindestgröße, in Einklang zu bringen;
12. stellt fest, dass die größte Herausforderung im Bereich Personalpolitik die hohe Personalfuktuation war, die 2022 auf 16,3 % im Vergleich zu 4,6 % im Jahr 2021 und 5,4 % im Jahr 2020 gestiegen ist; nimmt zur Kenntnis, dass die starke Zunahme der Personalfuktuation insbesondere das Referat Verwaltung und Finanzen betraf; stellt fest, dass die Agentur zur Besetzung der frei werdenden Stellen mit Bediensteten, die über die von der Agentur und ihrer Verwaltung benötigten Kompetenzen verfügen, im Jahr 2022 mehrere Auswahlverfahren eingeleitet hat, um fünf freie Stellen (eine für Bedienstete auf Zeit und vier für Vertragsbedienstete) zu besetzen, für die es keine geeigneten Reservelisten gab, und dass die Agentur die verbleibenden drei frei gewordenen Stellen rasch mit Personen, die auf ihren aktiven Reservelisten standen, besetzt hat; fordert die Agentur jedoch auf, die Gründe der hohen Personalfuktuation zu analysieren und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Fuktuation in Zukunft zu verhindern, und der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
13. zollt der Agentur Anerkennung für ihre Initiativen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bediensteten, was unter anderem Rechtsberatung in privaten Angelegenheiten, finanzielle Unterstützung für Kindergärten, Schulgeld für internationale Schulen, Sprachkurse, von der Mehrwertsteuer befreite Waren für abgeordnete nationale Sachverständige, ein Einführungsprogramm für Neuankömmlinge und Unterstützung für mit nach Lettland umziehende Familienangehörige betrifft und von denen einige in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen Lettlands betrieben werden;
14. begrüßt, dass 2022 wie schon 2021 mit Blick auf das gesamte Personal mit einem Anteil von 52 % Frauen und 48 % Männern insgesamt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde; besteht darauf, dass die Bemühungen um die Aufrechterhaltung eines angemessenen Geschlechterverhältnisses unter den Bediensteten der Agentur verstärkt werden; nimmt zur Kenntnis, dass es in der Agentur nur drei Positionen der mittleren Führungsebene gibt und dass auch dort mit einer Frau und zwei Männern ein akzeptables Geschlechterverhältnis erreicht wurde;
15. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt ihres Berichts und ihrer Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;

16. bedauert, dass die Agentur die „Charta für Vielfalt und Inklusion“ nicht angenommen hat, mit der — ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung — Gleichbehandlung und Chancengleichheit gefördert werden sollen; weist darauf hin, dass eines der Ziele der Charta darin besteht, kurz- bis mittelfristig mindestens 40 % der Stellen in der mittleren Führungsebene mit dem unterrepräsentierten Geschlecht zu besetzen; nimmt die Antwort der Agentur auf den standardisierten Fragebogen zur Entlastung zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass es der Annahme der Charta nicht entgegensteht, wenn sowohl für höhere als auch für mittlere Führungskräfte eine ungerade Zahl an Stellen vorgesehen ist; legt der Agentur nahe, die Charta anzunehmen und sich tatkräftig an Initiativen zu beteiligen, mit denen Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz gefördert werden;
17. begrüßt, dass die Agentur ihr Praktikumsprogramm im Jahr 2022 fortgesetzt hat; stellt fest, dass insgesamt sieben Praktikanten in den Dienst der Agentur getreten sind und 15 Praktikanten am Praktikumsprogramm der Agentur teilgenommen haben;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass die Agentur auf ihrer Website die Lebensläufe und Interessenerklärungen ihres Verwaltungsrats veröffentlicht;
19. nimmt zur Kenntnis, dass Statutsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten und Zeitarbeitskräfte, bevor sie ihre Tätigkeit bei der Agentur aufnehmen, eine Interessenerklärung vorlegen müssen, die dann von der Anstellungsbehörde oder dem Direktor geprüft wird, bevor der Beschäftigungsvertrag gebilligt wird; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Bediensteten diese Erklärung während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig aktualisieren müssen, um Ad-hoc-Interessenkonflikte zu beheben, und die Agentur vorab von allen externen Tätigkeiten, beruflichen Verpflichtungen während des Urlaubs, der Annahme von Geschenken, der beruflichen Tätigkeit des Ehemanns bzw. der Ehefrau und möglichen Konflikten durch Veröffentlichungen oder Reden bzw. Ansprachen in Kenntnis setzen müssen; nimmt zur Kenntnis, dass Statutsbedienstete und Praktikanten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis verpflichtet sind, der Agentur ihre geplante künftige berufliche Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses offenzulegen;
20. nimmt zur Kenntnis, dass der Direktor der Agentur einen Vermerk zur Bewältigung von Interessenkonflikten von Bediensteten im Laufe der Auswahl- und Einstellungsverfahren angenommen hat, in dem von den Bediensteten verlangt wird, alle beruflichen bzw. persönlichen Beziehungen zu Bewerberinnen und Bewerbern anzugeben, unabhängig davon, ob diese Beziehung einen Interessenkonflikt darstellt; nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Bediensteten dabei auch darlegen sollen, ob sie die Unparteilichkeit wahren können; nimmt zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Auswahlausschusses, sobald die Namen der Bewerberinnen und Bewerber offengelegt wurden, eine Erklärung zu Interessenkonflikten vorlegen müssen, die mit dem genannten Vermerk sowie mit den Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf Bedienstete, die an Auswahl-, Einstellungs- oder Neueinstellungsverfahren der Agentur beteiligt sind, im Einklang steht;
21. nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat die Betrugsbekämpfungsstrategie 2023-2025 der Agentur angenommen hat, mit der die Aufdeckung, Sanktionierung und Prävention von Betrug verbessert und anderen rechtswidrigen Handlungen, durch die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigt werden könnten, entgegengewirkt werden soll; begrüßt, dass die Agentur in Sysper die Module zu Ethikangelegenheiten in Betrieb genommen hat, und stellt fest, dass sich diese Module auf die Erklärung zu Interessenkonflikten, die Erklärung zu Geschenken oder Bewirtung, die Erklärung zur Veröffentlichungen, den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit während des Urlaubs aus persönlichen Gründen und die Erklärung zur beruflichen Tätigkeit des Ehemanns bzw. der Ehefrau beziehen;
22. weist erneut darauf hin, dass die Agentur ihre Wahrnehmbarkeit in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien verbessern muss, damit ihre Arbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt wird;

Sonstige Bemerkungen

23. stellt fest, dass die Agentur seit Februar 2022 das Instrument der Kommission für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge (PPMT) nutzt, mit dem sie ihre Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge weiter gestrafft hat und die Verwendung der aktuellen Vorlagen und bewährten Verfahren der Kommission in jedem Verfahrensschritt sichergestellt ist;
24. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur zur Verbesserung der Cybersicherheit und des Schutzes der in ihrem Besitz befindlichen digitalen Aufzeichnungen die Zwei-Faktor-Authentifizierung und Firewalls für Web-Anwendungen einsetzt und automatisierte Sicherungen und (falls anwendbar bzw. möglich) Verschlüsselung vornimmt und regelmäßige Tests zur Wiederherstellung betriebswichtiger Systeme durchführt; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Agentur zudem einen softwarebasierten Schutz für Endnutzerggeräte wie Laptops und Mobiltelefone einsetzt und die vom CERT-EU bereitgestellten Dienste für IKT-Sicherheit in Anspruch nimmt;

25. begrüßt die Bemühungen der Agentur, sich vorrangig mit den neuen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Cybersicherheitsmaßnahmen in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu befassen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass durch die Cybersicherheitsverordnung kleine Agenturen wie das GEREK-Büro unverhältnismäßig stark belastet werden könnten, wodurch die Einhaltung der Vorschriften gefährdet sein könnte; fordert die Kommission auf, dies in den Programmplanungszyklen der nächsten Jahre zu berücksichtigen;
26. begrüßt, dass der Verwaltungsrat der Agentur die EMAS-Zertifizierung als Ziel festgelegt hat, das in den nächsten drei Jahren erreicht werden soll; hat Kenntnis davon erlangt, dass die Agentur mit den internen Vorbereitungen auf die Zertifizierung begonnen hat, was weitere Aktualisierungen bei der Berechnung des CO₂-Fußabdrucks der Agentur, die Mitwirkung an der Verwaltungspartnerschaft der EU-Agenturen im EU-Netzwerk für die Ökologisierung und andere Maßnahmen umfasst;
27. begrüßt mit Wertschätzung, dass die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine an der täglichen Arbeit der Agentur mitwirkt; zollt der Agentur und ihren Mitgliedern höchste Anerkennung dafür, dass ein Kooperationsrahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Konnektivität eingerichtet und der Weg für die Angleichung der Vorschriften der Ukraine für die elektronische Kommunikation an den Telekommunikationsrahmen der Union geebnet wurde; begrüßt zudem, dass auf der Grundlage von Daten, die die Agentur von Mobilfunkbetreibern aus der Union und der Ukraine über die angewandten Maßnahmen in Bezug auf Endkunden erhoben hat, eine gemeinsame Erklärung vereinbart werden konnte, mit der ein stabiler Rahmen geschaffen wurde, mit dem dazu beigetragen wird, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit ihren Familien und Freunden in der Heimat in Kontakt bleiben können und weiter Zugang zu Informationen von dort haben;
28. zollt der Agentur Anerkennung für ihre Bemühungen im Jahr 2022, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihr Mandat und ihre Arbeit in Lettland durch kleinere Kommunikationsinitiativen zu schärfen, z. B. durch die Einladung von Studenten der Stradiņš-Universität Riga zu einem Besuch in der Agentur, durch die Förderung einer Partnerschaft, mit der das Wissen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Tätigkeit der EU-Agenturen, insbesondere in Lettland, gemehrt wird, und durch den Livestream einer Veranstaltung zur Feier des Europatags in Lettland, die dort von der Vertretung der Kommission organisiert wurde, sowie durch weitere Veranstaltungen; fordert die Agentur auf, weiter daran zu arbeiten, ihren Bekanntheitsgrad insbesondere im Gastmitgliedstaat zu erhöhen;
29. begrüßt, dass sich die Außenstellen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission in Riga und die Agentur nunmehr gemeinsam darum bemühen, ein gemeinsames Europahaus als gemeinsame Vertretung aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Lettland einzurichten, in dem auch die Agentur selbst untergebracht sein soll;
30. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2260

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2260 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0079/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 28,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0123/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2261

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2261 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0080/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/1994 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0082/2024),
1. erteilt der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2262

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2262 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0082/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 49 839 955 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Rückgang um 6,02 % bedeutet; in der Erwägung, dass 95,80 % der Haushaltsmittel des Zentrums aus den direkten Beiträgen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Zentrums (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) für das Haushaltsjahr 2022 erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Zentrums zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Einnahmen in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof unrechtmäßig gezahlte Beträge in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. EUR ermittelt hat, von denen 0,6 Mio. EUR auf die laut Feststellung des Rechnungshofs unzureichende Begründung des Zentrums für die Wahl bestimmter Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zurückzuführen sind und 0,7 Mio. EUR damit zusammenhängen, dass das Zentrum es versäumt hat, die Nutzung der finanziellen Obergrenzen auf der Ebene der einzelnen Verfahren und der Rahmenverträge für Übersetzungen zu überwachen, die insgesamt 2,4 % der im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen ausmachen, wodurch die für die Prüfung festgelegte Wesentlichkeitsschwelle überschritten wurde und weshalb ein eingeschränktes Prüfungsurteil bezüglich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Zentrums zugrunde liegenden Zahlungen erteilt wurde; in der Erwägung, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangte, dass die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Zahlungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr — mit Ausnahme dieser unrechtmäßig gezahlten Beträge — in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen zu einer Vollzugsquote von 89,08 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 5,55 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 83,50 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 6,99 % entspricht;
2. stellt fest, dass der ursprüngliche Haushaltsplan des Zentrums für 2022 (49,0 Mio. EUR) Gegenstand eines Berichtigungshaushaltsplans war, der vom Verwaltungsrat des Zentrums im September 2022 angenommen wurde und mit dem das Ziel verfolgt wurde, den von den Kunden erhaltenen aktualisierten Prognosen und dem Ergebnis der Überprüfung aller Ausgabenposten durch das Zentrum Rechnung zu tragen; stellt ferner fest, dass das endgültige Haushaltsergebnis 2022 das Ergebnis der tatsächlichen Berechnung des Haushaltsergebnisses 2022 (abzüglich 0,05 Mio. EUR) zuzüglich des Haushaltsergebnisses 2021 in Höhe von 1,1 Mio. EUR umfasst, wovon 2,3 Mio. EUR in die „Rückstellung für Preisstabilität“ zur Sicherung der künftigen Haushaltsstabilität des Zentrums übertragen wurden, wodurch sich ein auf das Jahr 2023 übertragenes Haushaltsergebnis in Höhe eines Defizits von 1,2 Mio. EUR ergibt;

Leistung

3. stellt fest, dass die Gesamtumsetzungsquote des Arbeitsprogramms 2022 des Zentrums laut dem Berichtigungshaushaltsplan 1/2022 bei 89,6 % lag; bedauert, dass diese Quote niedriger ist als im Jahr 2021 (93,4 %) und damit der positiven Entwicklung der jährlichen Verbesserungen seit 2018 ein Ende setzt, als die Umsetzungsquote 82,4 % betrug;
4. stellt fest, dass die Anzahl der übersetzten, geänderten, bearbeiteten und überarbeiteten Seiten von Dokumenten mit 348 070 Seiten im Vergleich zu 2021 (367 264 Seiten) um 5,2 % gesunken ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der übersetzten Seiten im Zusammenhang mit Unionsmarken im Jahr 2022 mit 239 964 Seiten gegenüber 2021 (274 706 Seiten) um 12,6 % weiter gesunken ist und somit nach wie vor ein deutlicher Abwärtstrend zu verzeichnen ist; stellt fest, dass mit insgesamt 588 033 übersetzten Seiten im Jahr 2022 der tatsächliche Umfang gegenüber 2021 um 8,4 % gesunken ist;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 38.

5. würdigt, dass das Zentrum im Jahr 2022 Erfolge erzielt hat, wie die Entwicklung einer neuen Strategie für 2024-2027, mit der das Ziel verfolgt wird, den Einfluss des Zentrums im breiteren Kontext der Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter zu erhöhen, maßgeschneiderte Dienstleistungen zu erbringen, zu denen auch die Bereitstellung spezifischer Dienste für einen neuen Kunden — die Europäische Staatsanwaltschaft — gehört, die interinstitutionelle Terminologiedatenbank InterActive Terminology for Europe (IATE) weiterzuentwickeln und das interinstitutionelle Terminologieportal EurTerm zu betreuen und zu pflegen; stellt ferner fest, dass das Zentrum die vorhandene Technologie der computergestützten Übersetzung Trados Studio 2021 sowie die Module für die Verwaltung von Übersetzungsspeichern und die Erstellung von Batch-Projekten aktualisiert hat;
6. stellt fest, dass 36 % der Befragten der jährlichen Befragung zur Kundenzufriedenheit im Jahr 2022 eine hohe Zufriedenheit mit den Dienstleistungen des Zentrums und den gegenseitigen Beziehungen geäußert haben, wobei ihre Prioritäten in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit weiterhin die Qualität der Übersetzung, die Qualität der Beziehungen, die Fristen, der Preis, die Sprachkombinationen und die Formatierung sind;

Effizienz und Gewinne

7. räumt ein, dass 2022 angesichts der äußeren Umstände mit dem Krieg in der Ukraine, den anhaltenden Auswirkungen von COVID-19, den steigenden Energiekosten und der Inflation ein schwieriges Jahr für das Zentrum war, was zu einem Anstieg der internen Kosten für die Räumlichkeiten des Zentrums und die Gehälter der Bediensteten geführt hat; stellt anerkennend fest, dass das Zentrum trotz der Verringerung des Übersetzungsaufwands eines Teils seiner Kunden und dank seiner Investitionen in Technologie und Effizienzsteigerungen eine Preisstruktur mit stabilen Preisen für 2023 vorgelegt hat, die in realen Werten eine Preissenkung darstellen;
8. ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die das Zentrum und seine Übersetzungsdienste bei der Rationalisierung der Arbeitsmethoden der Agenturen der Union spielen, indem Größenvorteile erzielt und Unionsorgane, die über einen eigenen Übersetzungsdienst verfügen, bei Auftragspitzen entlastet werden;
9. stellt fest, dass das Zentrum einen bedeutenden Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltschutz unternommen hat, indem es einen neuen Mietvertrag unterzeichnet und seine Bürofläche um 33 % verringert hat, während es neue Arbeitsräume, einschließlich einer Cafeteria, eingerichtet hat;
10. stellt fest, dass das Zentrum seine Struktur und Arbeitsmethoden schrittweise optimiert und Maßnahmen zur Kostenwirksamkeit in seinem gesamten Geschäftsmodell umgesetzt hat, beispielsweise durch die Einführung von Instrumenten der Kommission wie ABAC, SYSPER, MIPS und ARES; entnimmt der Antwort des Zentrums in Bezug auf SYSPER, dass die Einrichtung eines neuen Moduls für die Digitalisierung von Personalakten im Jahr 2022 angelaufen ist; stellt ferner fest, dass das Zentrum Systat (ein Auswahl- und Einstellungsinstrument) eingeführt und dessen Einsatz im Jahr 2022 weiter optimiert hat;
11. begrüßt, dass die Verwaltungsabteilung des Zentrums ihre Leistung verbessert hat, indem sie die Arbeitsmethoden überprüft und überarbeitet und gleichzeitig neue Technologien zur Straffung ihrer Tätigkeiten eingeführt hat, was zu Produktivitätssteigerungen, niedrigeren Kosten und einer allgemeinen Verbesserung der Qualität der Arbeit geführt hat;
12. stellt zufrieden fest, dass das Zentrum eine der teilnehmenden Agenturen an der Initiative „Joint EU Forces on AI“ (Gemeinsame Anstrengungen der EU für KI) war, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ins Leben gerufen wurde;
13. stellt anhand des Berichts des Rechnungshofs erfreut fest, dass das Zentrum zu den Agenturen gehört, die über Pläne zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten verfügen; bedauert, dass das Zentrum noch kein Zertifikat des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erhalten hat, begrüßt jedoch, dass es aktiv die Möglichkeit prüft, in naher Zukunft das EMAS-Registrierungsverfahren einzuleiten; stellt fest, dass sich das Zentrum verpflichtet hat, seine Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern, und sich in seiner täglichen Arbeit auf die allgemeinen Grundsätze des EMAS und der Norm ISO 14001 stützt; begrüßt, dass das Zentrum für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 Maßnahmen ergriffen hat, um den Gas- und Stromverbrauch in den Räumlichkeiten des Zentrums zu senken;

Personalpolitik

14. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 93,78 % der im Stellenplan vorgesehenen Stellen besetzt waren, wobei von den 51 Beamtenstellen und 142 Stellen für Bedienstete auf Zeit, die im Haushaltsplan der Union bewilligt wurden, 46 bzw. 135 besetzt waren (193 bewilligte Stellen, keine Veränderung gegenüber 2021); stellt fest, dass das Zentrum 2022 außerdem 20 Vertragsbedienstete beschäftigte;

15. nimmt das für 2022 von dem Zentrum mitgeteilte Geschlechterverhältnis zur Kenntnis, wobei von den höheren und mittleren Führungspositionen acht von Frauen (42 %) und elf von Männern (58 %) besetzt sind, im Verwaltungsrat 38 Männer (59 %) und 26 Frauen (41 %) vertreten sind und das gesamte Personal aus 76 Männern (38 %) und 125 Frauen (62 %) besteht; stellt fest, dass Männer beim Personal des Zentrums insgesamt unterrepräsentiert sind; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert das Zentrum auf, sowohl auf der Personalebene als auch auf der der höheren und mittleren Führungsebene und der Ebene des Verwaltungsrats auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat des Zentrums zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, für ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu sorgen; nimmt die hohe Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern zur Kenntnis, die einer Erleichterung der Entscheidungsfindung und einer Vereinfachung der Verwaltung entgegensteht;
16. stellt fest, dass das Zentrum über gemeinsame Richtlinien zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung einschließlich formeller und informeller Verfahren verfügt, wobei ernannte Vertrauenspersonen für das informelle Verfahren zuständig sind; nimmt die Antwort des Zentrums zur Kenntnis, wonach 2022 keine Fälle von Mobbing oder Belästigung gemeldet wurden;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der im Jahr 2022 beantragten und von der Verwaltung genehmigten Überstunden von 112 auf 252 gestiegen ist, was einem Anstieg um 125 % im Vergleich zu 2021 entspricht; entnimmt der Antwort des Zentrums, dass im Jahr 2022 eine Personalfuktuation von 7 % (ohne Versetzungen in den Ruhestand) zu verzeichnen war;

Auftragsvergabe

18. äußert sich besorgt darüber, dass der Rechnungshof in seinem Bericht feststellt, dass das Zentrum im Jahr 2021 bei drei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mehrere Schwachstellen aufwies, indem es die Verträge ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung unterzeichnete, während die Rechtfertigung mit der Notwendigkeit, ausschließliche Rechte zu schützen, oder der extremen Dringlichkeit vom Rechnungshof als unzureichend angesehen wurde; stellt fest, dass im Jahr 2022 nur einer dieser drei Verträge offen war und zu einer Zahlung von 0,6 Mio. EUR geführt hat und dass die diesbezügliche Bemerkung des Rechnungshofs noch offen ist; stellt fest, dass sich das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zu den Ausgaben des Zentrums für das Jahr 2022 auf diese Zahlung bezieht;
19. nimmt das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs mit Besorgnis zur Kenntnis, demzufolge Zahlungen in Höhe von 0,1 Mio. EUR sowie die beiden Verträge über 110 000 EUR und 52 000 EUR, mit denen die Zahlungen verbunden waren und die das Zentrum ohne die vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit einem einzigen Anbieter aushandelte, nicht ordnungsgemäß waren, wenngleich das Zentrum seine Wahl des Verfahrens mit äußerster Dringlichkeit begründete, wobei diese Begründung des Zentrums vom Rechnungshof als unzureichend angesehen wurde; nimmt ferner die Antwort des Zentrums zur Kenntnis, dass dieses sich dafür entschied, die Dienstleistungen durch ein Verhandlungsverfahren zu verlängern, da keine Lösung für den Übergang vom alten und zum neuen Rahmenvertrag gefunden wurde;
20. betont ferner, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Zahlungen abgegeben hat, die im Jahr 2022 im Zusammenhang mit 117 separaten Rahmenverträgen im Rahmen eines einzigen Verfahrens zur Übersetzung von Texten geschlossen wurden; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Gesamtobergrenze für dieses Verfahren, die bei 1 Mio. EUR lag, in den zugehörigen Rahmenverträgen nicht festgelegt wurde; bedauert, dass diese Feststellung einen Verstoß gegen Artikel 2 Nummer 31 der Haushaltsordnung darstellt; stellt ferner fest, dass das Zentrum die Erreichung dieser Gesamtobergrenze weder auf der Ebene der einzelnen Rahmenverträge noch für das gesamte Verfahren überwacht hat, sondern lediglich die entsprechenden Ausgaben auf der Ebene der betreffenden Haushaltslinie verfolgt hat; bedauert, dass dies dazu geführt hat, dass ein Betrag von 0,5 Mio. EUR unrechtmäßig über diese Obergrenze hinaus gezahlt wurde; entnimmt der Antwort des Zentrums die Maßnahmen, die das Zentrum ergriffen hat, um die Kontrollsysteme des Zentrums in diesem Bereich zu verbessern, nämlich die Entwicklung eines mit Business Objects erstellten Berichts, in dem alle geltenden Rahmenverträge aufgelistet sind und der alle erforderlichen Angaben enthält, um die Einhaltung der Obergrenze jedes dieser Verträge zu verfolgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entwicklung technischer Funktionen, die automatisch erkennen, wenn verschiedene Quoten der Mittelausschöpfung (75 % und 90 %) erreicht werden, und dies mitteilen und/oder Warn-E-Mails verschicken;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

21. stellt fest, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht auf der Website des Zentrums veröffentlicht werden, während die Interessenerklärungen der Mehrheit dieser Mitglieder dort zugänglich sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenerklärung und der Lebenslauf der Direktorin auf der Website des Zentrums eingesehen werden können; entnimmt dem Bericht des Zentrums über die vom Zentrum getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2021, dass das Zentrum nach wie vor an einer Lösung arbeitet, die es den Mitgliedern des Verwaltungsrats ermöglichen wird, die Interessenerklärungen und Lebensläufe selbst hochzuladen und zu bearbeiten; fordert das Zentrum nachdrücklich auf, diesen technischen Schritt abzuschließen, und fordert das Zentrum außerdem auf, der Entlastungsbehörde über die Fortschritte in dieser Sache zu berichten, bis alle Dokumente aller Mitglieder des Verwaltungsrats veröffentlicht sind;
22. begrüßt, dass die Bewerberinnen und Bewerber und Bediensteten vor der Einstellung, während der Beschäftigung und vor der Rückkehr aus dem Urlaub aus persönlichen Gründen bzw. unbezahltem Urlaub Interessenerklärungen unterzeichnen; begrüßt ferner, dass die Bediensteten, die in Auswahlausschüssen für die Einstellung von Personal oder in Evaluierungsausschüssen für Ausschreibungen mitwirken, eine Erklärung über die Vertraulichkeit und die Abwesenheit von Interessenkonflikten ausfüllen müssen; entnimmt der Antwort des Zentrums, dass es im Jahr 2022 keine Fälle von Interessenkonflikten oder Meldungen von Missständen gegeben hat;

23. stellt fest, dass angesichts der Art der Kernaufgaben des Zentrums keine Treffen mit Lobbyisten stattfinden und das Zentrum derzeit nicht plant, eine interne Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln;

Interne Kontrolle

24. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Bemerkung, dass bei drei geprüften Vergabeverfahren für Dienstleistungen in den Ausschreibungsbedingungen wichtige Kriterien für die Bewertung der technischen und fachlichen Kompetenzen der Bieter fehlten und keine einschlägigen, spezifischen und messbaren Mindestwerte für die finanzielle Leistungsfähigkeit festgelegt wurden, unterhalb derer die Bieter nicht akzeptiert würden; nimmt die Antwort des Zentrums zur Kenntnis, dass bei diesen Verfahren ältere Vorlagen für die Ausschreibungsunterlagen verwendet wurden und dass die einschlägigen Zahlen in den neuen Vorlagen, die das Zentrum verwendet, klar angegeben und die entsprechenden Felder ausgefüllt werden müssen;
25. stellt fest, dass zu Beginn des Jahres 2022 fünf Prüfungsempfehlungen des Zentrums noch nicht als „abgeschlossen“ galten, die aus zwei Prüfungen des Internen Auditdiensts (IAS) stammten; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die beiden Empfehlungen im Zusammenhang mit der Prüfung des IAS von 2019 zum System des Zentrums für die Verwaltung des Durchflusses von Übersetzungsaufträgen und eine der drei Empfehlungen aus der Prüfung des IAS von 2021 zur Planung und Haushaltsplanung bis Ende 2022 abgeschlossen wurden; stellt ferner fest, dass für die beiden verbleibenden Empfehlungen, von denen keine als „sehr wichtig“ oder „kritisch“ eingestuft wurde, Maßnahmen ergriffen wurden und das Restrisiko für diese minimal ist;
26. stellt fest, dass das Zentrum im Anschluss an die Bemerkung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021 zu den in der Berichterstattung des Zentrums über mehrere öffentliche Vergabeverfahren festgestellten Schwachstellen in der Zwischenzeit seine Vergabeverfahren sowie die Vorlagen überarbeitet hat; stellt fest, dass der Status dieser Bemerkung des Rechnungshofs nunmehr „abgeschlossen“ lautet; stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 einen neuen Aktionsplan zur Betrugsbekämpfung für die Jahre 2022 und 2023 erarbeitet und angenommen und die letzten noch ausstehenden Maßnahmen des vorherigen Plans abgeschlossen hat;
27. begrüßt die im Jahr 2022 erfolgreich abgeschlossenen Qualitätsaudits, die der Leitung des Zentrums hinsichtlich der Wirksamkeit, Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der geprüften Verfahren zusätzliche Sicherheit geben; stellt fest, dass bei den geprüften Verfahren keine Abweichungen festgestellt wurden und dass in den Prüfberichten eine Reihe von Bemerkungen und Verbesserungsvorschlägen ermittelt und vereinbart wurden, die anschließend in Aktionspläne zur Umsetzung überführt wurden;

Sonstige Bemerkungen

28. erkennt die vom Zentrum im Jahr 2022 unternommenen Bemühungen an, seine Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit zu verbessern; nimmt die verbesserten Parameter des Zentrums in den sozialen Medien zur Kenntnis und stellt fest, dass die Zahl der Abonnenten der Social-Media-Konten (Facebook, LinkedIn, Twitter) im Jahr 2022 um 11 % gestiegen ist; lobt das Zentrum dafür, dass es sich weiterhin darauf konzentriert, sein erweitertes Dienstleistungsportfolio bei seinen Kunden, externen Sprachdienstleistern, institutionellen Partnern und der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen, z. B. durch Broschüren, Video-Tutorials für die internen und externen Hilfsmittel für die Arbeitsabläufe oder Videos, in denen für die Dienstleistung der Nachbearbeitung (Post-Editing) geworben wird, um ein größeres Publikum zu erreichen; stellt fest, dass der Austausch bewährter Verfahren mit Hochschulen und der weltweiten Übersetzergemeinschaft (memoQ-Podcast, Konferenz der NORDIC TechKomm Denmark) auch im Jahr 2022 zu den Tätigkeiten des Zentrums im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gehörte;
29. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschliebung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2263

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2263 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0080/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/1994 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0082/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2264

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2264 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0081/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0080/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2265

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2265 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0080/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 18 434 420 EUR belief, was gegenüber 2021 eine Kürzung um 0,29 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Zentrums hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der im Jahr 2022 verfügbare Haushalt des Zentrums neben dem Beitrag der Union in Höhe von 17 960 000 EUR einen Betrag von 464 420 EUR an Beiträgen von assoziierten Ländern (Norwegen und Island) und einen weiteren Betrag von 43 960 EUR an verschiedenen eigenen Einnahmen und erstatteten Beträgen umfasste;
- C. in der Erwägung, dass das Zentrum mit Wirkung vom 1. Januar 2023 dem Protokoll 31 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten ist, wonach das Zentrum Beiträge von assoziierten Ländern über den Haushalt des EWR für die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) erhalten wird;
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Auftragsvergabe durch das Zentrum im Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;
- E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022 (nachfolgend „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Zentrums zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Maßnahmen zur Haushaltsüberwachung zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,98 % im Jahr 2022 geführt haben, was einem leichten Rückgang von 0,02 % gegenüber 2021 entspricht; bedauert das niedrige Niveau der Zahlungsermächtigungsquote des laufenden Jahres (77,64 %), was einem Rückgang von 2,38 % gegenüber 2021 entspricht;
2. verweist auf die Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs für 2021 über die Schwachstellen beim Wechsel des Zentrums zu einem neuen Rechnungsführungssystem (ABAC), das auch von der Kommission verwendet wird; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass im Jahr 2022 ähnliche Vorkommnisse (Unstimmigkeiten zwischen dem tatsächlichen Enddatum der Ausführung rechtlicher Verpflichtungen und dem in ABAC eingetragenen Datum) auch bei den von 2022 auf 2023 übertragenen Mittelbindungen festgestellt wurden; entnimmt dem Folgebericht des Zentrums zur Entlastung 2021 (im Folgenden „Folgebericht“) mit Zufriedenheit, dass das Zentrum inzwischen ein Überwachungssystem eingerichtet hat, um diese Art von Unstimmigkeiten zu erfassen, die, sobald sie entdeckt werden, in ABAC umgehend korrigiert werden;
3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Bemerkung, dass das Zentrum die in der Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und der EFTA dargelegte Methode zur Berechnung der Beiträge im Zusammenhang mit Abänderung Nr. 1 zum Haushaltsplan des Zentrums nicht korrekt angewendet hat; stellt infolgedessen fest, dass die Beiträge Islands und Norwegens zum Haushalt des Zentrums für das Jahr 2022 einerseits und der Beitrag der Union andererseits höher bzw. niedriger waren, als sie hätten sein müssen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof anerkannt hat, dass eine Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und sich daher ab 2023 die Frage der Anpassung der Beiträge der EFTA-Länder aufgrund von Abänderungen des Haushaltsplans des Zentrums nicht mehr stellt;

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 28.2.2023, S. 4.

Leistung

4. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Zentrum trotz der anhaltenden Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie, den ungerechtfertigten Krieg in der Ukraine, die Energiekrise und den sich verschärfenden Klimanotstand sein Arbeitsprogramm 2022 vollumfänglich umgesetzt hat, wobei in allen drei strategischen Tätigkeitsbereichen des Zentrums bemerkenswerte Erfolge erzielt wurden, die über das hinausgehen, was im Arbeitsprogramm 2022 vorgesehen war; stellt fest, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung als ein Schwerpunktbereich für die Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative für den Europäischen Bildungsraum für den Zeitraum 2021-2030 festgelegt wurde;
5. nimmt neben anderen Errungenschaften im Jahr 2022 Folgendes zur Kenntnis: i) den Start der „grünen Beobachtungsstelle“ des Zentrums, die sich mit den Auswirkungen des grünen Wandels auf Städte und drei Schlüsselbereiche (Abfallbewirtschaftung, Agrar- und Ernährungswirtschaft und Kreislaufwirtschaft) befasst, ii) die Analyse der nationalen Umsetzungspläne durch das Zentrum, in denen laufende und bevorstehende nationale Reformen und Initiativen im Bereich der Berufsbildung vorgestellt werden, iii) die Präsentation der Ergebnisse der Studie des Zentrums über Microcredentials, die in den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zu diesem Thema eingeflossen sind, iv) die von dem Zentrum durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine Umfrage unter Lehr- und Ausbildungskräften in der beruflichen Erstausbildung, v) den Abschluss des zweiten Projekts „Zukunft der Berufsbildung“, das zu einem besseren Gesamtverständnis der Herausforderungen und Chancen für die Berufsbildung in Europa in den kommenden Jahren beiträgt, und vi) die Veröffentlichung der zweiten Europäischen Erhebung über Qualifikationen und Arbeitsplätze (ESJS), die dazu beigetragen hat, die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Qualifikationen besser zu verstehen;
6. würdigt die Tätigkeiten und die hochwertige Arbeit des Zentrums, das durch Forschungsarbeiten, Analysen, technische Beratung und Fachwissen zur Politikgestaltung in den Bereichen Berufsbildung, Kompetenzen und Qualifikationen beiträgt, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu fördern, die an die Bedürfnisse des Einzelnen und des Arbeitsmarktes angepasst ist; weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass das Zentrum dafür sorgt, dass digitale Kompetenzen unionsweit in die berufliche Aus- und Weiterbildung integriert werden, und dass es an der Überwachung der Umsetzung und Auswirkungen der Empfehlungen des Rates zur Europäischen Kompetenzagenda, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz und zum Aktionsplan für digitale Bildung beteiligt ist; betont, dass auch künftig angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit das Zentrum seinen Auftrag erfüllen und sein Arbeitsprogramm weiterhin mit einer hohen Abschlussquote umsetzen kann;

Effizienz und Gewinne

7. würdigt die langjährige Praxis der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs des Zentrums mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound); stellt fest, dass das Zentrum und die ETF bei gemeinsamen Projekten in den Bereichen Berufsbildung, Veröffentlichungen, Plattformökonomie/Plattformarbeit zum Abgleich und zur Antizipation/Identifizierung von Qualifikationen, Überwachung und Analyse der Fortschritte der Länder sowie bei der ESJS zusammenarbeiten; stellt ferner fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 seine langjährige Zusammenarbeit mit Eurofound im Bereich der operativen Tätigkeiten weiter ausgebaut hat, indem sie gemeinsam einen zweiten Leitbericht über Qualifikationen auf der Grundlage der Europäischen Unternehmensbefragung erstellt, im Bereich des grünen Wandels enger zusammengearbeitet und gemeinsam federführend die Vorbereitung und Organisation der von fünf Agenturen der Union ausgerichteten und im Parlament abgehaltenen Veranstaltung „Jugend an erster Stelle“ übernommen haben; würdigt den Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Zentrum und der Europäischen Arbeitsbehörde, die den Wissensaustausch und Synergieeffekte mit Schwerpunkt auf Qualifikations- und Arbeitsmarkttrends und grenzüberschreitender Arbeitsmobilität zum Gegenstand hat; nimmt die Dienstleistungsvereinbarungen des Zentrums mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen über die gemeinsame Nutzung von Rechnungsführungsdiensten und mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit u. a. in Bereichen wie Datenschutz, Beschaffung und IKT sowie die laufenden Gespräche mit der ETF über einen gemeinsamen Beauftragten für Cybersicherheit zur Kenntnis; fordert das Zentrum und andere Agenturen ferner auf, neue Synergieeffekte und Bereiche der Zusammenarbeit zu erkunden und zu ermitteln, um die Effizienz zu steigern und die Kosten zu senken;
8. nimmt mit Zufriedenheit die Zusage des Zentrums zur Kenntnis, bis 2030 CO₂-neutral zu werden, sowie die im Jahr 2023 erfolgte Annahme seiner Strategie und seines Aktionsplans zur Klimaneutralität; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 bereits konkrete Maßnahmen ergriffen wurden, wie der Einbau energieeffizienter Fensterjalousien und der Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Installation von Photovoltaikanlagen im Jahr 2023 zur Erzeugung von eigenem Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die zu einer Investitionsrendite von rund 50 % führen sollen; lobt das Zentrum für seinen Erfolg bei der Erreichung oder Übererfüllung seiner Ziele für 2022 auf der Grundlage des Jahres 2019 in Bezug auf die Verringerung des Stromverbrauchs (um 27 %), des Heizölverbrauchs (um 43 %) und des Papierverbrauchs (um 73 %) sowie die Verringerung der Dienstreisekosten (um 71 %) und der Kosten für Präsenzsitzungen (um 56,5 %);
9. würdigt die Stärkung der Kerntätigkeiten des Zentrums durch Bemühungen um eine Vereinfachung und Straffung der Verwaltung, die gemeinsame Nutzung von Wissen und Ressourcen mit anderen Agenturen, die Digitalisierung, Straffung und Neuorganisation von Aufgaben sowie die Verringerung der Anzahl der Präsenzsitzungen und die verstärkte Online-Teilnahme an Veranstaltungen; nimmt das Ergebnis dieser Bemühungen zur Kenntnis, u. a. die Umwandlung von drei Assistentenstellen in Expertenstellen und Einsparungen in Höhe von rund 390 000 EUR durch die Verringerung der Anzahl von Präsenzsitzungen, die insgesamt zu einer lobenswerten Erhöhung des Anteils des Personals im Kerngeschäft von 66,5 % im Jahr 2021 auf 73,2 % im Jahr 2022 beigetragen haben;

10. lobt das Zentrum für seine kontinuierlichen Fortschritte bei der Umsetzung seiner IKT- und Digitalisierungsstrategie, um weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen; stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 alle Arbeitsabläufe digitalisiert, ein digitales Tool für Auswahlverfahren und eine neue digitale Arbeits- und Kooperationsumgebung eingeführt und die Nutzung des Tools für die Verwaltung der Auftragsvergabe vorangetrieben und (im Januar 2023) eingeführt hat; würdigt, dass das Zentrum digitale Signaturen für alle seine Bediensteten ausgestellt hat und die Führungskräfte EU-Sign-Zertifikate für Verträge, Bestellformulare und rechtsverbindliche Dokumente verwenden;
11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Zentrum nicht zu den Agenturen gehört, die in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte eine Form der Umweltberichterstattung integriert haben und die EMAS-Registrierung erhalten haben; nimmt dennoch das Umweltmanagementsystem des Zentrums zur Kenntnis, das dem Zentrum hilft, seine Umweltziele zu erreichen, u. a. durch die Verwendung von Schlüsselindikatoren für den Energie-, Wasser- und Papierverbrauch sowie für Abfall und CO₂-Emissionen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Leistungsmanagementsystem des Zentrums einen Umweltindikator (CO₂-Emissionen in Tonnen) enthält, mit dem die Umweltleistung des Zentrums anhand der CO₂-Emissionen und der Gesamtabfallmenge bewertet wird; nimmt ferner die Verpflichtung des Zentrums zur Kenntnis, sein Umweltmanagementsystem zu verbessern und Maßnahmen zu ergreifen, um ab 2025 die EMAS-Zertifizierung zu erhalten;

Personalpolitik

12. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 95,60 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei 79 der 83 für Bedienstete auf Zeit und acht der acht für Beamte im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen besetzt waren; stellt fest, dass im Jahr 2022 darüber hinaus 20 der 25 für Vertragsbedienstete im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen besetzt waren sowie vier abgeordnete nationale Sachverständige und fünf Aushilfskräfte im Zentrum tätig waren;
13. stellt in Bezug auf das für 2022 gemeldete Geschlechterverhältnis fest, dass die höhere Führungsebene des Zentrums aus vier Männern (66,7 %) und zwei Frauen (33,3 %) bestand; stellt fest, dass sich der Verwaltungsrat aus 78 Männern (53 %) und 68 Frauen (47 %) zusammensetzt; weist erneut auf das Mandat des Zentrums sowie darauf hin, dass die hohe Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (146) auf seine spezielle Zusammensetzung zurückzuführen ist, die auf dem Grundsatz der dreigliedrigen Struktur fußt, wonach auch Vertreter der nationalen Behörden und Sozialpartner vorgesehen sind; stellt fest, dass der Verwaltungsrat über seine Mitglieder für die erforderliche Abstimmung der Tätigkeit des Zentrums auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Interessenträger sorgt; stellt ferner fest, dass sich das Personal des Zentrums insgesamt zu 44 % aus Männern (47 Personen) und zu 56 % aus Frauen (61 Personen) zusammensetzt; weist auf die Bedeutung geografischer Ausgewogenheit hin und begrüßt in dieser Hinsicht die im Folgebericht enthaltene Zusage des Zentrums, seinen Personalbestand geografisch auszugleichen, indem es auf die Reservelisten anderer Agenturen zurückgreift, unter anderem durch den Zusammenschluss mit diesen Agenturen und eine umfassendere Verbreitung von Stellenausschreibungen;
14. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Zentrum proaktiv daran arbeitet, das Wohlbefinden und die Work-Life-Balance des Personals zu verbessern; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 Schulungen angeboten hat, z. B. zum Umgang mit Ängsten am Arbeitsplatz, zum Umgang mit Stress und zum digitalen Wohlbefinden, „Pulsbefragungen“ des Personals durchgeführt hat, seinen paritätischen Ausschuss zur Förderung des Wohlbefindens und der Gesundheit des Personals überarbeitet hat und ein rund um die Uhr verfügbares Hilfsprogramm für die Bediensteten eingerichtet hat, das vertrauliche Unterstützung bei verschiedenen Herausforderungen im Privat- oder Berufsleben bietet, mit denen die Bediensteten des Zentrums konfrontiert sind;
15. stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 seine regelmäßige Mitarbeiterbefragung durchgeführt hat, die (bei einer Antwortquote von 75 %) ergeben hat, dass 65 % der Bediensteten des Zentrums eine positive Bewertung abgaben, wobei in zehn von zwölf Analysedimensionen positive Veränderungen im Vergleich zu den Umfrageergebnissen von 2019 zu verzeichnen waren, obwohl die Zeiten seit der vorangegangenen Umfrage in diesem Jahr sehr unruhig waren, während einigen Bereichen wie Arbeitsbelastung, Transparenz bei der Entscheidungsfindung und interne Zusammenarbeit weitere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; begrüßt, dass die Ergebnisse der Umfrage in einer Generalversammlung und in eigens dafür vorgesehenen Fragestunden allen Bediensteten vorgestellt wurden;
16. begrüßt die Maßnahmen, die im Rahmen der Strategie des Zentrums für Chancengleichheit und Vielfalt und im Hinblick auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, wie z. B. Schulungen (zu Fragen der Vielfalt und der Eingliederung) und Leitlinien (zur Erkennung und Bekämpfung unbewusster Voreingenommenheit), die den Bediensteten der Personalabteilung und den Auswahlausschüssen zur Verfügung gestellt wurden, sowie Vorkehrungen für Bewerber mit Behinderungen; entnimmt den Antworten des Zentrums auf die Anfragen zur schriftlichen Beantwortung des Parlaments, dass es plant, die „Charta für Vielfalt und Integration“ im Jahr 2023 anzunehmen;
17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Besorgnis, dass das Zentrum im Zeitraum 2017-2022 zwei griechischen Staatsangehörigen, die als abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren, monatliche und tägliche Tagegelder gezahlt hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die beiden abgeordneten nationalen Sachverständigen nach den internen Vorschriften des Zentrums keinen Anspruch auf diese Zulagen hatten, da das Zentrum seinen Sitz in Griechenland hat, weshalb die damit verbundenen Gesamtzahlungen an die beiden abgeordneten nationalen Sachverständigen in diesem Zeitraum in Höhe von 222 647 EUR (36 608 EUR im Jahr 2022) als unrechtmäßig angesehen werden; stellt ferner fest, dass das Zentrum, als es das Problem im Jahr 2022 feststellte, die beiden Fälle in das Register der Verstöße und Ausnahmen eintrug, beschloss, die vorschriftswidrig gezahlten Beträge nicht zurückzufordern, und eine Übergangszeit von drei Monaten für die zu diesem Zeitpunkt noch vor Ort tätigen abgeordneten nationalen Sachverständigen einführte; fordert eine strenge Überwachung und die Vermeidung derartiger Fälle in der Zukunft;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass das Zentrum Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin Anstrengungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; stellt fest, dass das Zentrum seine Bediensteten auffordert, potenzielle oder tatsächliche Interessen anzugeben, wenn sie in einer Situation handeln, in der ein Interessenkonflikt entstehen könnte; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Zentrum über einen eigenen Mechanismus verfügt, der Ex-ante-Maßnahmen mit Abhilfemaßnahmen, Ex-post-Kontrollen sowie die Unterstützung durch den Koordinator für die interne Kontrolle des Zentrums umfasst, der Informationen über gemeldete Interessenkonflikte erhält;
19. weist erneut darauf hin, dass gemäß der Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ alle Mitglieder und Stellvertreter, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben, eine Interessenerklärung abgeben müssen; begrüßt die Tatsache, dass die Interessenerklärungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter sowie des höheren und mittleren Führungspersonals des Zentrums auf der Website des Zentrums veröffentlicht wurden; entnimmt den Antworten des Zentrums auf die Anfragen zur schriftlichen Beantwortung des Parlaments, dass ab 2022 Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter, die keine unterzeichnete Interessenerklärung vorlegen, nicht mehr zu Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden, keine Dokumente des Verwaltungsrats erhalten und nicht an schriftlichen Verfahren zur Beschlussfassung teilnehmen; stellt fest, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats veröffentlicht werden, auch wenn dies nicht förmlich vorgeschrieben ist; stellt fest, dass die Lebensläufe einiger Mitglieder des Verwaltungsrats noch fehlen, einschließlich des Lebenslaufs des Vorsitzenden des Verwaltungsrats; fordert das Zentrum auf, die Lebensläufe aller Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter zu veröffentlichen;
20. stellt fest, dass das Zentrum die Bedeutung von „Drehtüreffekten“ ernstnimmt und alle seine Bediensteten regelmäßig für die Durchführungsbestimmungen für Tätigkeiten außerhalb des Zentrums sowie für Aufgaben und berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sensibilisiert; lobt, dass alle Bediensteten, die aus dem Zentrum ausscheiden, aufgefordert werden, ein Schreiben über ihre Verpflichtungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu unterzeichnen, in dem sie u. a. darauf hinweisen, dass ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber dem Zentrum durch künftige Beschäftigungen nicht beeinträchtigt werden darf;

Interne Kontrolle

21. stellt fest, dass sich die Gesamtkosten der internen Kontrolle für das Jahr 2022 auf 1 101 755 EUR beliefen (29 024 EUR an direkten Kosten und 1 072 731 EUR an indirekten Kosten), was 6 % des Haushaltsplans des Zentrums entspricht; nimmt ferner die Erklärung des Zentrums zur Kenntnis, dass der moderate Kostenanstieg gegenüber 2021 (5,3 %) auf den Anstieg der Gehaltskosten und die Zusammensetzung des mit internen Kontrollaufgaben befassten Personals zurückzuführen ist, was zu höheren indirekten Kosten geführt hat;
22. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum gemäß seiner Bewertungspolitik für Vergabeverfahren mit einem Wert von mehr als 500 000 EUR Ex-ante-Bewertungen und für Projekte und Tätigkeiten mit Gesamtausgaben von mehr als 500 000 EUR Ex-post-Bewertungen durchführt; stellt fest, dass in einem Bericht des Leiters der Abteilung Finanzen und Auftragsvergabe aus dem Jahr 2022 der Schluss gezogen wurde, dass die im untersuchten Zeitraum eingeleiteten Vergabeverfahren den Anforderungen der Ex-ante-Bewertung entsprachen; stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 eine Ex-post-Bewertung einer Tätigkeit durchgeführt hat, die sich auf einen Rahmenvertrag im Bereich der Arbeitsmarktinformationen und der Analyse des Qualifikationsbedarfs konzentrierte (Vertragswert: 1 088 350 EUR); stellt fest, dass im Rahmen der Bewertung bestätigt wurde, dass diese Tätigkeit wirksam, effizient und kohärent war und einen europäischen Mehrwert erbrachte; stellt ferner fest, dass eine vom Exekutivdirektor eingesetzte Arbeitsgruppe im Jahr 2022 zu dem Schluss gekommen ist, dass bei einer Stichprobe von drei Vergabeverfahren die Kriterien für eine wirksame und effiziente interne Kontrolle vorhanden waren und eingehalten wurden, sodass keine Korrekturmaßnahmen erforderlich waren;
23. stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 57 Verstöße und Ausnahmeanträge im Zusammenhang mit Fragen der Vertrags- und Finanzverwaltung registriert hat; stellt ferner fest, dass die vom Koordinator für die interne Kontrolle ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt und weiterverfolgt wurden, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden;
24. stellt fest, dass die Bewertung des gesamten Rahmens für die interne Kontrolle des Zentrums, die vom Koordinator für die interne Kontrolle unter Verwendung des von der GD BUDG bereitgestellten Instruments vorgenommen wurde, zu dem Ergebnis geführt hat, dass der Rahmen für die interne Kontrolle wirksam ist, alle seine Komponenten vorhanden sind und gut und zweckentsprechend funktionieren, wobei in Bezug auf die Komponente der internen Kontrolle im Bereich „Kontrolltätigkeiten“ einige Verbesserungen erforderlich sind; entnimmt dem Folgebericht mit Zufriedenheit, dass das Zentrum im Rahmen seiner Sensibilisierungsmaßnahmen für Fragen der Ethik, Integrität und internen Kontrolle regelmäßige obligatorische Schulungen für das gesamte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrats zum Thema „Good Governance“, einschließlich betrugsbezogener Fragen, anbietet;

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/128/oj>).

Sonstige Bemerkungen

25. begrüßt die Bemühungen des Zentrums, auf eine Art und Weise zu kommunizieren, die dazu beiträgt, ein breiteres Publikum zu erreichen, u. a. durch die Einführung einer maschinellen Übersetzungsfunktion auf der Website des Zentrums, um alle seine Webseiten in allen Amtssprachen der Union zugänglich zu machen; stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 in mehrere innovative Produkte investiert hat, z. B. in Unternehmensvideoproduktionen, bewegte Grafiken, Animationen (über die Berufsbildungssysteme der Länder, die 2022 den EU-Ratsvorsitz innehaben, d. h. Frankreich und Tschechien), Podcasts und neue Datenvisualisierungen sowie Online-Datenbanken, die das Webportal des Zentrums gestärkt haben; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Veröffentlichungen und Informationsvermerke des Zentrums Zehntausende von Menschen durch direkte Downloads erreicht haben; lobt das Zentrum für die Verbesserung seiner Kennzahlen für die sozialen Medien im Jahr 2022;
26. hebt hervor, dass die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Hinblick auf den grünen und digitalen Aufschwung zu den wichtigsten Prioritäten gehören, wobei der ESF+ für den Zeitraum 2021-2027 über einen Haushalt von fast 99,3 Mrd. EUR verfügt;
27. stellt fest, dass die hohen Inflationsraten und die damit verbundene Anpassung der Dienstbezüge mit einer Erhöhung der Dienstbezüge über die ursprünglichen Projektionen hinaus sowie eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors dazu geführt haben, dass die Flexibilität bei der Sicherung zusätzlicher Ressourcen für das Kerngeschäft beschränkt war;
28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2266

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2266 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
(Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0081/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0080/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2267

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2267 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0082/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0098/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2268

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2268 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0098/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 28 295 362 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 5,82 % entspricht; in der Erwägung, dass die Agentur über einen Beitrag der Union und externe zweckgebundene Einnahmen für spezifische Projekte finanziert wird;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) für das Haushaltsjahr 2022 erklärte, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Einnahmen in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof vorschriftswidrige Zahlungen in Höhe von insgesamt 4,2 Mio. EUR festgestellt hat, wobei 4,1 Mio. EUR mit 359 Zahlungen im Zusammenhang standen, die auf der Grundlage von zwei Rahmenverträgen im Wege von Dienst Anfragen ausgeführt wurden, die von Bediensteten versandt wurden, die nicht befugt waren, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Agentur einzugehen, und es sich bei 152 655 EUR um Zahlungen im Jahr 2022 auf der Grundlage eines Rahmenvertrags handelte, bei denen einige der gezahlten Beträge nicht mit den erbrachten Dienstleistungen in Einklang gebracht werden konnten, was insgesamt 13,5 % der verfügbaren Mittel für Zahlungen im Jahr 2022 entspricht, wodurch der für die Prüfung festgelegte Wesentlichkeitsschwellenwert überschritten wurde und folglich ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen erteilt wurde; in der Erwägung, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt, dass die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Zahlungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr mit Ausnahme dieser vorschriftswidrigen Zahlungen in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 100 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 3,21 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen 84,66 % betrug, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 12,93 % darstellt; nimmt ferner zur Kenntnis, dass 1,6 Mio. EUR, was 15 % der Mittelbindungen im Jahr 2022 entspricht, auf das Jahr 2023 übertragen wurden; stellt fest, dass sich die Haushaltsvollzugsquote bei den Mitteln für die Außenhilfe der Union, mit denen Drittländer beim Kapazitätsaufbau in einschlägigen Politikbereichen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung unterstützt werden sollen, zum Ende des Jahres 2022 auf 48,5 % belief;

Leistung

2. lobt die Agentur dafür, dass sich die Umsetzungsquote des Arbeitsprogramms für 2022 auf 100 % belief, da 418 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt wurden, während 417 geplant waren; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 weiterhin Aus- und Fortbildungen für die Strafverfolgungsgemeinschaft durchgeführt hat, indem sie im größtmöglichen Umfang auf das Online-Umfeld zurückgriff; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Kundenzufriedenheitsquote im Jahr 2022 weiterhin hoch war, wobei 97 % der Teilnehmer an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Agentur angaben, mit diesen zufrieden oder sehr zufrieden zu sein;
3. begrüßt, dass die Agentur bestimmte Maßnahmen als wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und weitere Maßnahmen ergreift, um ihre Haushaltsführung zu verbessern; stellt fest, dass im Jahr 2022 fast alle wesentlichen Leistungsindikatoren erreicht wurden und nur bei einem davon die Umsetzung noch lief, wobei die Frist Ende 2023 ablief, nämlich bei dem wesentlichen Leistungsindikator, der den Anteil der Prüfungsempfehlungen betraf, die im Einklang mit dem vereinbarten Aktionsplan abgeschlossen wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 28.2.2023, S. 44.

4. stellt anerkennend fest, dass im Jahr 2022 an den Aus- und Fortbildungen der Agentur 43 838 Personen teilnahmen, was mit Blick auf die angestrebten 27 800 Teilnehmer eine erhebliche Reichweite darstellt; lobt, dass die Agentur die zweite strategische Bewertung des Bedarfs an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der EU veröffentlicht hat, in der der strategische Bedarf und der Aus- und Fortbildungsbedarf von Strafverfolgungsbeamten für den nächsten Zyklus der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen 2022-2025 ermittelt und mit dessen Umsetzung begonnen wird; stellt ferner fest, dass die neu ernannte Exekutivdirektorin der Agentur im Jahr 2022 die Ausarbeitung einer neuen Strategie eingeleitet hat, mit der die Ausrichtung der Agentur für den Zeitraum 2023-2027 festgelegt wird; begrüßt ferner das Strategiepapier der Expertengruppe für Grundrechte, das darauf abzielt, die Grundrechtsaspekte in alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einzubeziehen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 eine Ad-hoc-Schulung zum Schutz investigativer Journalisten organisiert wurde; begrüßt die spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Themen im Zusammenhang mit Hasskriminalität und die Verbreitung von Wissen über wirksame Lösungen zur Unterstützung der Opfer;
5. lobt die Agentur dafür, dass sie rasch auf den ungerechtfertigten Krieg in der Ukraine reagiert und in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine maßgeschneiderte Schulung zur Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen für die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt hat;
6. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für 2022, dass die exponentielle Zunahme der angebotenen Aus- und Fortbildungen in den letzten Jahren (von 18 000 im Jahr 2016 auf fast 44 000 im Jahr 2022) der wachsenden Nachfrage nach Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entspricht, der die Agentur nachkommen muss; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Jahr 2022 aufgrund unzureichender Ressourcen auf diese Nachfrage nur mit einer Ausweitung der Online-Lernkomponente reagiert werden konnte, die dem Bedarf der Interessenträger nicht in vollem Umfang gerecht wird; unterstützt das von der Agentur verfolgte Ziel, weiterhin multidisziplinäre Tätigkeiten anzubieten, um sowohl Vertreter der Polizei als auch Zoll- und Grenzbeamte anzusprechen;
7. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 die vier Projekte zum Kapazitätsaufbau in Drittländern weiterhin erfolgreich umgesetzt hat, was unmittelbar zur Stärkung der inneren Sicherheit der Union beigetragen hat, sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des CEPOL-Wissenszentrums für Terrorismusbekämpfung und des CEPOL-Wissenszentrums zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung sowie zu Information, Austausch und Interoperabilität angeboten hat; begrüßt die erfolgreiche Umsetzung der CEPOL-Konferenz zu Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit der Mykolas-Romėris-Universität in Vilnius (Litauen), mit der die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Strafverfolgung und Forschung gestärkt wurde und an der fast 200 Personen teilnahmen;
8. weist darauf hin, dass mit den Aus- und Fortbildungsangeboten auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf Unionsebene den Prioritäten der Union im Einklang mit dem Schulungsbedarf der Mitgliedstaaten Rechnung getragen und die Reaktion der Union auf schwere und organisierte Kriminalität sowie anderweitige Bedrohungen der inneren Sicherheit unterstützt werden muss und dass der Schutz der Grundrechte eine zentrale Säule der von der Agentur organisierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein sollte; nimmt die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, unter anderem in den Bereichen Terrorismusfinanzierung, Terrorismus und Feuerwaffen, ausländische terroristische Kämpfer und Aktivitäten gegen Extremismus und Radikalisierung, zur Kenntnis; fordert mehr Schulungen zu Cyberkriminalität, Computer-Forensik, künstlicher Intelligenz, Datenschutz, Grundrechten und Rassismusbekämpfung auf Unionsebene; fordert die Agentur auf, bei all ihren Tätigkeiten, insbesondere ihren mit Drittländern durchgeführten Tätigkeiten, für vollständige Transparenz und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts zu sorgen;
9. stellt fest, dass die Agentur ihre Zertifizierung gemäß der ISO-Norm 9001:2015 zum Qualitätsmanagementsystem erfolgreich beibehalten und Vorbereitungen für eine weitere Ausweitung der Anwendung der ISO-Norm 29993:2017 für Lerndienstleistungen getroffen hat, was weiterhin deutlich macht, dass die Agentur für einen effizienten Betrieb des Systems zur Qualitätssicherung sorgt;

Effizienz und Erfolge

10. stellt fest, dass die Agentur weiterhin eng mit dem Netzwerk der im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen und den Agenturen, aus denen es besteht, zusammenarbeitet, insbesondere mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, indem ein Austausch über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen stattfindet und gemeinsame Schulungen organisiert werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur im Jahr 2022 den Vorsitz im Netzwerk der im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen innehatte; stellt ferner fest, dass die Agentur 2023 eine Vereinbarung mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) geschlossen hat, um der Beobachtungsstelle die Nutzung der Lernplattform LEEd der Agentur zu ermöglichen und ihr somit kostenlos eine moderne Lernplattform für ihre Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen; fordert die Agentur auf, ihre Zusammenarbeit mit anderen Agenturen fortzusetzen, damit alle verfügbaren Ressourcen genutzt werden können;
11. lobt die Agentur dafür, dass sie einen relativ hohen Digitalisierungsgrad erreicht hat, indem sie viele ihrer Abläufe in papierlose oder elektronische Verfahren umgewandelt hat, beispielsweise mithilfe des Systems für die elektronische Beschaffung bei offenen Verfahren und die elektronische Vergabe sowie mithilfe von Online-Rekrutierung, elektronischer Personalverwaltung (SYSPER), elektronischer Rechnungsstellung und elektronischer Reisebuchung, häufig in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Digitale Dienste der Kommission;

12. stellt fest, dass die Agentur über interne Vorschriften verfügt, wonach Bedienstete und Personen, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, bei kurzen Entfernungen auf Alternativen zu Flugreisen, wie Bahn oder Bus, zurückgreifen sollten; stellt aner kennend fest, dass die Agentur ihren Bediensteten seit 2022 eine Erstattung der Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anbietet; stellt ferner fest, dass viele Sitzungen von Sachverständigengruppen, die zuvor vor Ort stattfanden, nun online abgehalten werden; bedauert, dass die Agentur nicht über ein System verfügt, mit dem die Entwicklung der Gewinne und Einsparungen von einem Jahr zum nächsten objektiv und detailliert überwacht wird, und fordert die Agentur auf, ein solches System einzurichten;
13. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur nicht über ein Tätigkeitsprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz und Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten verfügt; bedauert, dass die Agentur noch kein Zertifizierungsverfahren im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingeleitet hat; stellt jedoch fest, dass die Agentur in den Anforderungen an das Gebäude für ihren neuen Hauptsitz angab, dass sie in naher Zukunft zur EMAS-Zertifizierung übergehen wird; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Agentur an die Leitlinien der Kommission hält, wonach bei der Mehrheit der Vergabeverfahren auch Vergabekriterien im Zusammenhang mit Umwelterwägungen zu berücksichtigen sind; fordert die Agentur auf, den Beispielen anderer Agenturen im Bereich der umweltorientierten Beschaffung zu folgen;

Personalpolitik

14. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 mit 26 von 33 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit (gleiche Anzahl der bewilligten Stellen wie im Jahr 2021) 79 % der Planstellen besetzt waren; stellt fest, dass 2022 zudem 59 Vertragsbedienstete (20 davon für regelmäßig durchgeführte Tätigkeiten und 39 für extern finanzierte Projekte zum Kapazitätsaufbau) sowie sechs abgeordnete nationale Sachverständige für die Agentur tätig waren; stellt überdies fest, dass am 31. Dezember 2022 24 Zeitarbeitskräfte mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Kerntätigkeit, wie E-Learning, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie rechtliche und verwaltungstechnische Unterstützung, betraut waren;
15. stellt fest, dass die Personalfuktuation im Jahr 2022 weiterhin relativ hoch war und erhebliche Auswirkungen auf die Agentur hatte; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Jahr 2022 vier Personen aufgrund neuer Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Agentur ausschieden, drei Personen in den Ruhestand eintraten und sich am 31. Dezember 2022 vier Bedienstete in unbezahltm Urlaub befanden;
16. bekräftigt seine Unterstützung dafür, den Personalbestand der Agentur entsprechend den Aufgaben und Ambitionen, die sich aus ihrem derzeitigen Mandat ergeben, zu erhöhen; nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass aus dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen mit dem Titel „CEPOL Action Plan in response to the EP discharge decision for financial year 2021“ (CEPOL-Aktionsplan als Reaktion auf den Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021) (im Folgenden „Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen“) hervorgeht, dass die Exekutivdirektorin der Agentur zur Untermauerung künftiger Mittelanträge eine Taskforce eingerichtet hat, die den Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln und personellen Ressourcen im Zusammenhang mit der neuen Strategie für 2023-2027 systematisch dokumentiert und begründet;
17. stellt fest, dass die Personalfuktuation im Jahr 2022 mit 11,8 % nach wie vor hoch war, was erhebliche Auswirkungen auf die Organisation hatte; entnimmt dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen, dass die Fluktuationsquote außerhalb der Kontrolle der Agentur liegt, da der niedrige länderspezifische Berichtigungskoeffizient und die relativ niedrig eingestuften Stellen für wichtige Unterstützungsfunktionen in der Agentur der Hauptgrund dafür sind; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 weiterhin Maßnahmen zur Personalbindung und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs umgesetzt hat, indem sie eine Reihe von Zeitarbeitskräften und abgeordneten nationalen Sachverständigen einsetzte, um bis zum Abschluss der Einstellung von Statutspersonal fehlende Bedienstete zu ersetzen, und die Neueinstufung von Personal und Funktionen fortsetzte, wobei soziale Regelungen (etwa zur Schulbildung für Kinder des Personals) sowie Telearbeits- und Gleitzeitregelungen beibehalten wurden; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, den Berichtigungskoeffizienten zu überarbeiten, damit den wirtschaftlichen Konsequenzen eines Umzugs an den Standort der Agentur und des Aufenthalts dort besser Rechnung getragen wird;
18. stellt in Bezug auf das Programm SYSPER aner kennend fest, dass die Agentur Module wie REPORTING, ETHICS und STAGE aufgenommen hat und an der Aufnahme weiterer SYSPER-Module (z. B. EVAL/PROMO) arbeitet;
19. begrüßt die von der Agentur für das Jahr 2022 gemeldete Geschlechterverteilung, wonach drei Männer und drei Frauen Leitungsfunktionen (eine Stelle auf höherer Führungsebene und fünf Stellen auf mittlerer Führungsebene) innehatten, 15 Männer (56 %) und zwölf Frauen (44 %) im Verwaltungsrat vertreten waren und die Belegschaft insgesamt aus 37 Männern (44 %), und 48 Frauen (56 %) bestand; würdigt das von der Agentur im Jahr 2022 erreichte ausgewogene Verhältnis von Frauen und Männern;
20. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für 2022, dass im Jahr 2022 Bedienstete aus 17 Mitgliedstaaten bei der Agentur beschäftigt waren; stellt fest, dass 39 % des Personals der Agentur Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem sie ihren Sitz hat; weist auf die Bedeutung geografischer Ausgewogenheit hin und fordert die Agentur auf, die für eine ausgewogene und angemessene geografische Vertretung erforderlichen Schritte zu unternehmen;

21. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 einen neuen Beschluss angenommen hat, der auf den Grundsätzen des auf Zielen basierenden und ergebnisorientierten Managements und einer Kultur des Vertrauens beruht; stellt fest, dass dem Personal mit diesem Beschluss mehr Flexibilität gewährt wurde, sowohl in Bezug auf die Arbeitszeit als auch in Bezug auf die Telearbeit, indem das Recht auf Nichterreichbarkeit gewährt und ein eindeutiger Nichterreichbarkeitszeitraum festgelegt wurde, der zu einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben beitragen und das Personal vor digitaler Überlastung schützen soll;
22. begrüßt, dass aus dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen in Bezug auf die Bemerkung zum Personal, das sich mit Vergabeverfahren befasst, hervorgeht, dass der Stellenplan für 2023 die Umwandlung der entsprechenden AST-5-Stelle (Einstellung in der Besoldungsgruppe AST-3) in eine AD-5-Stelle vorsieht;

Auftragsvergabe

23. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof seinem Bericht zufolge seit dem Haushaltsjahr 2020 jedes Jahr neue Bemerkungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe durch die Agentur vorgelegt hat; hebt die Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs hervor, die die Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von 359 Zahlungen in Höhe von insgesamt 4,1 Mio. EUR bildet, die im Jahr 2022 auf der Grundlage von zwei direkt über Auftragsscheine (Dienstanfragen) ausgeführten Rahmenverträgen getätigt wurden, wobei diese von Bediensteten der Agentur versandt wurden, die nicht befugt waren, im Namen der Agentur rechtliche Verpflichtungen einzugehen, oder von Zeitarbeitskräften, die aufgrund ihres vorübergehenden Status rechtlich nicht über eine solche Befugnis verfügen konnten; nimmt die Antwort der Agentur auf die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Dienstleistungen trotz einer Schwachstelle bei der Formalisierung der rechtlichen Verpflichtung im Einklang mit den Erfordernissen der Agentur in Auftrag gegeben wurden, die Kontrollen in vollem Umfang durchgeführt wurden, um sicherzustellen, dass die Mittel für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, und kein tatsächlicher Verlust entstanden ist; entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Europäischen Parlaments, dass bei diesen Verträgen keine weiteren Unregelmäßigkeiten auftraten und dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat, um auf die Bemerkung des Rechnungshofs einzugehen, indem sie ihre internen Verfahren dahingehend geändert hat, dass dem Reisebüro Anordnungen nur noch von Statutspersonal übermittelt werden, das von einem Anweisungsbefugten bevollmächtigt wurde, eine rechtliche Verpflichtung einzugehen; nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, wonach diese bereits vor Abschluss des Prüfverfahrens unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen hat; fordert die Agentur auf, diesen Bemerkungen umfassend Rechnung zu tragen und ihre Vergabeverfahren zu verbessern, um ähnliche Situationen in Zukunft zu verhindern;
24. hebt ferner das eingeschränkte Prüfungsurteil aus dem Bericht des Rechnungshofs hervor, wonach alle im Jahr 2022 zur Umsetzung eines Rahmenvertrags (für Redaktionsdienste für pädagogische Inhalte) gezahlten Beträge (1 52 655 EUR) nicht mit den erbrachten Dienstleistungen in Einklang gebracht werden konnten, da einige Aufgabenkategorien nicht die Art der tatsächlich geleisteten Arbeit widerspiegeln und bei einigen Kategorien der Umfang der bezahlten Arbeit nicht dem tatsächlich geleisteten Umfang entsprach, weshalb diese Beträge vorschriftswidrig sind; weist auf die Erläuterung der Agentur hin, dass die Anzahl der bestellten, gelieferten und bezahlten Seiten nicht vollständig übereinstimmte, da diese aufgrund der Art der Arbeit, nämlich der Entwicklung redaktioneller und pädagogischer Inhalte, im Voraus nicht immer genau quantifizierbar war; stellt ferner fest, dass der Antwort der Agentur zufolge die Ergebnisse überprüft wurden und sich die Aufgabenkategorien auf diejenigen stützten, die in einem früheren Vertrag mit dem Amt für Veröffentlichungen aufgeführt waren; fordert die Agentur auf, Vorkehrungen zu treffen, die es der Agentur ermöglichen, Ergebnisse im Voraus besser zu quantifizieren und derartige Situationen in Zukunft zu vermeiden;
25. stellt mit Blick auf den Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021 fest, dass eine Bemerkung offen geblieben ist, die die Evaluierungsphase eines Vergabeverfahrens betraf, bei dem die Agentur den Schwerpunkt auf ein Kriterium legte, das in den Spezifikationen der Ausschreibung nicht klar dargelegt worden war, wodurch die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Bieter bestand; stellt fest, dass der Vertrag bis September 2023 in Kraft war und dass die Agentur zum Zeitpunkt der Überprüfung des Stands dieser Bemerkung durch den Rechnungshof nicht beabsichtigte, den Vertrag um weitere zwölf Monate zu verlängern;
26. lobt die Agentur dafür, dass sie das Instrument für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt hat, das seit Oktober 2022 für alle Arten von Vergabeverfahren genutzt wird; fordert die Agentur auf, die Einführung und Anwendung von Instrumenten, die die Verwendung elektronischer Signaturen zum Erhalt von Genehmigungen und Unterschriften von internen und externen Vertragspartnern in Beschaffungs- und Vertragsdokumenten ermöglichen, zu beschleunigen;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

27. stellt anerkennend fest, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin Anstrengungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen und Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und der höheren Führungsebene auf der Website der Agentur veröffentlicht werden und das Format der Erklärungen die Auflistung beruflicher, finanzieller, persönlicher und sonstiger Interessen ermöglicht, die die Tätigkeiten der Agentur berühren können; entnimmt dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen in Bezug auf die Bemerkung der Entlastungsbehörde, wonach Erklärungen über Interessenkonflikte und Vertraulichkeit der vergüteten Sachverständigen nicht auf der Website der Agentur veröffentlicht werden, dass die Agentur zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Veröffentlichung der Bewerbungen und Lebensläufe der Sachverständigen aufgrund von Datenschutzwägungen zu einer deutlich geringeren Zahl von Bewerbungen für Sachverständige führen würde, da die meisten für die Agentur tätigen Sachverständigen einen Hintergrund im Bereich der Strafverfolgung haben;

28. entnimmt dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen mit Zufriedenheit, dass die Agentur mit der Einrichtung ihrer neuen Website im Jahr 2022 ihr öffentliches Dokumentenregister verbessert hat und dass die eingeführten technischen Änderungen es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, die offiziellen Dokumente der Agentur nach Kategorien zu durchsuchen oder über ein Webformular Zugang zu einem Dokument zu beantragen, wenn kein direkter Zugang über das öffentliche Dokumentenregister gewährt wird; stellt fest, dass bei der Agentur im Jahr 2022 fünf Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingegangen sind und 920 öffentliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet wurden;

Interne Kontrollen

29. entnimmt dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen, dass die Agentur in Bezug auf mehrere Schwachstellen in ihrem System der internen Kontrolle, insbesondere in Bezug auf die Vergabeverfahren und die Verwaltung der Mittelbindungen, Schritte unternommen hat, einschließlich Schulungen und Workshops, um das Bewusstsein zu schärfen und dafür zu sorgen, dass weniger Verwaltungsfehler auftreten; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs in diesem Zusammenhang, dass seine Bemerkungen (für das Haushaltsjahr 2021) in Bezug auf diese Mängel als abgeschlossen eingestuft wurden;
30. stellt fest, dass die Agentur ihr System der internen Kontrolle im Jahr 2022 bewertet hat und zu dem Ergebnis kam, dass es wirksam und aktuell ist und gut funktioniert und nur geringfügige Verbesserungen notwendig sind; fordert die Agentur auf, die festgestellten Mängel in Bezug auf die Komponenten der internen Kontrolle „Kontrolltätigkeiten“ und „Information und Kommunikation“ zu beheben und die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten; stellt anerkennend fest, dass aus dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen hervorgeht, dass sie bei der Bewertung der Komponente „Überwachungstätigkeiten“, Grundsatz 17 „Beurteilung und Kommunikation von Mängeln“, die einschlägigen Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren berücksichtigt hat; fordert die Agentur auf, sich weiterhin mit allen Bemerkungen aus der 2021 vom Internen Auditdienst durchgeführten Prüfung der Agentur zum Thema „Personalmanagement und Ethik bei der CEPOL“ zu befassen;
31. stellt fest, dass die Agentur ein Verfahren für die Registrierung und Genehmigung von Ausnahmen umsetzt, die analysiert werden, um spezifische Problembereiche und einschlägige Verbesserungsmaßnahmen zu ermitteln; stellt fest, dass in dem Bericht über Ausnahmen von 2022 bestätigt wird, dass das System der internen Kontrolle der Agentur gut funktioniert und Verstöße aufgedeckt und durch Korrektur- und vorsorgemaßnahmen abgemildert werden; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 insgesamt 46 Ausnahmen (gegenüber 27 Ausnahmen im Jahr 2021) im Wert von 51 697 EUR (gegenüber 257 825 EUR im Jahr 2021) geltend gemacht wurden, wobei 13 dieser Ausnahmen finanzielle Auswirkungen von über 1 000 EUR hatten (zwischen 1 053 EUR und 12 240 EUR);

Sonstige Bemerkungen

32. entnimmt dem Bericht der Agentur über Folgemaßnahmen in Bezug auf das Problem, dass die Agentur nicht über genügend Büroräume und Bereiche für operative Tätigkeiten verfügt, dass die ungarische Regierung zugesagt hat, für Kontinuität zu sorgen und der Agentur angemessene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, indem sie einen Beschluss über die Anmietung eines neuen Hauptsitzes mit einer Fläche von 6 000 m² angenommen hat; stellt ferner fest, dass parallel zur Unterzeichnung eines neuen Sitzabkommens bis Ende 2024 ein Umzug in neue Räumlichkeiten stattfinden kann;
33. lobt die von der Agentur unternommenen Anstrengungen zur Erhöhung ihrer Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und ihrer Online-Präsenz; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der neuen Website der Agentur im Jahr 2022, die wichtige Verbesserungen enthält, wie eine klarere Darstellung und Struktur, ein verbessertes Erscheinungsbild und ein responsives Webdesign; stellt ferner fest, dass die Agentur in den sozialen Medien im Jahr 2022 sehr aktiv war, da sie 1 590 Inhalte hochgeladen hat, was 54 % mehr Beiträge sind als im Vorjahr; weist in diesem Zusammenhang auf den Aufwärtstrend bei den Nutzern des Internetangebots der Agentur hin, wobei mehr als 200 000 Besuche erfasst wurden und der Agentur in den sozialen Medien auf LinkedIn, X (ehemals Twitter) und Facebook 38 500 Personen folgten;
34. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschliebung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2269

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2269 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0082/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0098/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2270

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2270 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung ⁽²⁾ über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0083/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 121,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0116/2024),
1. erteilt dem amtierenden Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem amtierenden Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2271

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2271 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0116/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 224 265 965 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 10,04 % entspricht; in der Erwägung, dass 39 678 000 EUR des Haushalts der Agentur aus dem Unionshaushalt stammen und 120 435 031 EUR Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2022 der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Jahres zu einer Vollzugsquote von 97,08 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,77 % entspricht; stellt ferner fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Jahr 87,18 % betrug, was gegenüber 2021 einen leichten Rückgang um 0,16 % bedeutet;
2. stellt fest, dass die Agentur das Jahr mit einem Haushaltsergebnis von negativen 8,2 Mio. EUR in Gebühren und Entgelten abgeschlossen hat (gegenüber 11,2 Mio. EUR im Jahr 2021), und beobachtet infolgedessen, dass der kumulierte Überschuss bei den Gebühren und Entgelten von 72,1 Mio. EUR auf 63,9 Mio. EUR gesunken ist; stellt fest, dass sich die Quote der in Abgang gestellten Mittel für Verpflichtungen, die auf 2022 übertragen wurden, auf 2,82 % belief, was unter der von der Kommission festgelegten Obergrenze von 5 % liegt;
3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten erhebt, die von ihr durchgeführten Kontrollen zur Sicherstellung, dass diese Einnahmen korrekt erhoben werden, jedoch nicht dokumentiert und somit gegen Artikel 74 Absatz 5 und Artikel 75 der Haushaltsordnung verstößt; nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, in der sich die Agentur verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation der Kontrollen zu ergreifen;

Leistung

4. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 bestimmte Maßnahmen ergriffen hat, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und andere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung, und zwar durch eine Mischung aus 128 Zielen und 66 wesentlichen Leistungsindikatoren in elf zentralen Tätigkeitsbereichen; stellt fest, dass die Agentur 2022 mit einer Vollzugsquote von 97 % ihres jährlichen Arbeitsprogramms von 2022 und der Einhaltung von 77 % ihrer wesentlichen Leistungsindikatoren eine sehr gute Leistung aufwies;

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 28.2.2023, S. 25.

5. erkennt die wichtigsten Errungenschaften und Fortschritte der Agentur im Jahr 2022 in neu entstehenden Bereichen mit Bezug zu grünen Lösungen und Digitalisierung an; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur ihre Bemühungen um eine saubere Luftfahrt im Rahmen des EASA-Programms für nachhaltige Luftfahrt 2022 mit verschiedenen Maßnahmen intensiviert hat, z. B. der Veröffentlichung der dritten Ausgabe des Europäischen Luftfahrt-Umweltberichts und dem erfolgreichen Beitrag zu den Schlussfolgerungen der 41. Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zum Thema Umwelt; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 eine umfassende Überprüfung der strategischen Prioritäten zur Bewältigung der Risiken für das System im Zusammenhang mit dem Europäischen Plan für die Flugsicherheit (EPAS) durchgeführt hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Prüfung zu einem stärkeren Fokus auf das Management von Interdependenzen bei Risiken sowie auf die Kompetenzen der Bediensteten geführt hat und zusätzliche Prioritäten für die sichere Integration neu entstehender Technologien und neuer Geschäftskonzepte umfasste; stellt fest, dass die neuen strategischen Prioritäten in der 2022 angenommenen EPAS-Ausgabe für den Zeitraum 2023-2025 enthalten sind;
6. nimmt die 2022 durchgeführten Maßnahmen der Agentur zur Umsetzung des Fahrplans zur urbanen Luftmobilität — die Veröffentlichung der Leitlinien für die Konzeption von Vertiports, den vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen für den Betrieb von Lufttaxis in Städten, die Richtlinien zur Regulierung der Lautstärke von Drohnen unter 600 kg und die annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen zur Unterstützung der einheitlichen, sicheren und effizienten Umsetzung des U-Space in der EU — zur Kenntnis;
7. begrüßt den digitalen Wandel in Bezug auf den europäischen Luftraum, einschließlich verbesserter Mobilitätsoptionen und vereinheitlichter Qualifikationen für Fluglotsen, deren Lizenzierung und Ausbildung sowie der ATM-Bodensysteme; fordert die Änderung der SERA-Sprechfunkgruppen für die Kommunikation zwischen Piloten und Fluglotsen; betont, dass der digitale Wandel im europäischen Luftraum mehrere einzelne Komponenten und Bausteine umfasst, die entscheidende Lösungen für die künftige Luftraumarchitektur darstellen und darauf abzielen, Sicherheit, Effizienz und Umweltleistung zu fördern;
8. betont, dass es wichtig ist, dass im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums gegen die Zersplitterung des europäischen Luftraums vorgegangen wird und die Leistungsfähigkeit des Flugverkehrsmanagements hinsichtlich der Sicherheit, Kapazität, Kosteneffizienz sowie der Umwelt verbessert werden soll; begrüßt die Arbeit der Agentur an der Reform des einheitlichen europäischen Luftraums 2+ im Jahr 2022, insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung der Fluglotsen durch Lizenzierung und die Zertifizierung von ATM/ANS-Bodensystemen durch die Agentur; begrüßt, dass im Rahmen beider Reformen die Kosten gesenkt und die Kapazitäten für das Flugverkehrsmanagement erhöht werden und ein erheblicher Mehrwert für das Initiativpaket „Einheitlicher europäischer Luftraum 2+“ geboten wird;
9. ist sich der Bedenken in Bezug auf russische Passagierflotten bewusst; begrüßt insbesondere die Beteiligung der Agentur am Sicherheitsteam für den zivilen und militärischen Luftraum in der Ukraine, vor allem im Zusammenhang mit der steigenden Luftraumnachfrage zur Vereinfachung staatlicher und NATO-Militärübungen; würdigt die erfolgreiche Umsetzung des Arbeitsprogramms mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), die die Zusammenarbeit an der sich abzeichnenden Innovationsgrenze erheblich gestärkt hat; begrüßt, dass die Agentur Initiativen der Kommission im Rahmen des Programms RescEU (Vertrag für Feuerwehrleute und MEDEVAC/Transportkapazität im Luftfahrtbereich) unterstützt hat;
10. nimmt die Maßnahmen der Agentur als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Kenntnis, z. B. die Veröffentlichung eines Bulletins mit Informationen über Konfliktzonen, in dem Betreibern empfohlen wird, nicht über Gebiete mit intensiven oder verstärkten militärischen Aktivitäten zu fliegen, und die Veröffentlichung eines Bulletins mit Sicherheitsinformationen zu temporären Ausfällen des GNSS in der Nähe von ukrainischen Konfliktgebieten; würdigt in diesem Zusammenhang, dass die europäische Plattform für den Austausch von Informationen und die Kooperation in Konfliktgebieten, über die Informationen über Bedrohungen der Zivilluftfahrt, die sich in Konfliktgebieten oder durch bewaffnete Aufstände ergeben, geteilt werden sollen, nach der Testphase der Initiative in Betrieb genommen wurde; betont ferner, dass die rechtswidrige Invasion der Ukraine zu neuen Sicherheitsproblemen geführt und bereits bestehende Sicherheitsprobleme verstärkt hat; fordert erneut enge Beziehungen zu den europäischen staatlichen und militärischen Luftfahrtbehörden, der Europäischen Verteidigungsagentur, der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskoordination (OCCAR) und der NATO, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) erforderlich ist, um die Flugsicherheit und Gefahrenabwehr in Europa zu verbessern;
11. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur die Sanktionen und Strategien eingehalten hat, die die Kommission nach der rechtswidrigen Invasion der Ukraine durch Russland im Jahr 2022 festgelegt hat, und dass alle Kooperationsmaßnahmen mit Russland ausgesetzt wurden, während die Agentur sich schwerpunktmäßig auf Tätigkeiten zur Unterstützung der Ukraine konzentrierte; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Vorfeld-Koordinierungsteam der Agentur die Kommission bei der Erstellung einer Liste von Luftfahrzeugkennzeichen, die von russischen Staatsangehörigen genutzt oder kontrolliert werden, unterstützt hat, wobei die Liste 38 Mal aktualisiert wurde und 2022 mehr als 1 000 Flugzeuge umfasste;

(*) Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Effizienz und Errungenschaften

12. lobt die Agentur für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für sich überschneidende Aufgaben und Zuständigkeiten mit anderen Agenturen, unter anderem in den Bereichen Beratungsdienste fürs Personal, Digitalisierung und Tools, E-Learning und Umfragen, sowie für die Teilnahme an interinstitutionellen und Agentur-übergreifenden Ausschreibungen; stellt fest, dass die Agentur eng mit der Europäischen Umweltagentur zusammenarbeitet, um Berichte wie den Europäischen Luftfahrt-Umweltbericht auszuarbeiten, eng mit Eurocontrol zusammenarbeitet, um gemeinsame Möglichkeiten im Zusammenhang mit auf Luftfahrt bezogene Lernlösungen wahrzunehmen, und im Rahmen einer 2022 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung eng mit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zusammenarbeitet, wodurch ein regelmäßiger strukturierter Dialog eingeführt und der Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrung in verschiedenen Kooperationsbereichen intensiviert wird; begrüßt, dass die Agentur strategische Partnerschaften für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Informationen mit fast allen zuständigen nationalen Luftfahrtbehörden in ihren Mitgliedstaaten unterhält;
13. begrüßt, dass die Agentur eine Reihe von Partnerschaften mit anderen Einrichtungen der Union etabliert hat, um die Effizienz und Kohärenz zu verbessern, darunter mit der Europäischen Umweltagentur, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Gemeinsamen Unternehmen für saubere Luftfahrt und dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR3; begrüßt die Zusammenarbeit mit mehreren Agenturen, einschließlich der Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und der Europäischen Staatsanwaltschaft, zu Fortbildungslösungen bei Fragen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Beratungsdienste für Humanressourcen, Digitalisierung und Instrumente, E-Learning und Umfragen;
14. verweist darauf, dass 2020 das interne Transformationsprogramm mit dem Titel „Destination: Future-proof“ („Ziel: Fit für die Zukunft“) implementiert wurde, um Kosten zu senken, die Effizienz zu steigern und sich mit den Kernthemen der Agentur auseinanderzusetzen; stellt fest, dass dieses 2022 offiziell abgeschlossene Programm wesentliche Änderungen bewirkt hat, zu denen unter anderem ein vereinfachtes Regelsetzungsverfahren, Dienstleistungen vor Anwendung innovativer Technologien und ein verbesserter Prozess der internen Programmplanung sowie ein Produktivitätszuwachs von 12 % im Jahr 2022 (im Vergleich zu den Werten von 2019) gehören, was einer Verringerung der Gemeinkosten der Agentur um 36 Vollzeitäquivalente entspricht; begrüßt, dass der Programmansatz zur Erreichung von Effizienz sowie die Infrastruktur für neue Initiativen etabliert wurden, um die weitere Verbesserung der Prozesse und die Digitalisierung der Agentur zu ermöglichen;
15. begrüßt die Maßnahmen, die die Agentur ergriffen hat, um ihren ökologischen Fußabdruck u. a. in Bereichen zu überwachen und zu steuern, die einen Bezug zu ihrem Gebäude und der Versorgung haben; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur den Energie- und Wasserverbrauch in ihrem Gebäude optimiert hat, 100 % Strom aus erneuerbaren Energien beschafft, zentrale Abfallsammelstellen in den Teambereichen der Agentur eingerichtet hat und Maßnahmen ergriffen hat, um den Bedarf an Papier und Büromaterialien zu verringern;
16. stellt fest, dass die Agentur in ihren Ausschreibungen weiterhin die einschlägigen Kriterien und Anforderungen für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unter Nutzung der verfügbaren Toolkits anwendet; stellt ferner fest, dass 2022 eine Person eingestellt wurde, um sicherzustellen, dass Ressourcen für die Wiederaufnahme der Analyse der Instrumente zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen zur Verfügung stehen, wobei der Schwerpunkt auf EMAS und ISO 14001 liegt; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis der Analyse zu unterrichten;

Personalpolitik

17. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 95,59 % aller Planstellen besetzt waren und 651 der 681 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 680 bewilligten Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass die Agentur 2022 darüber hinaus 95 Vertragsbedienstete und 23 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt;
18. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 erheblich in den Ausbau der technischen Fähigkeiten und in das Angebot von Laufbahnentwicklungen mit einer erneuerten Kompetenzpolitik investiert hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur im Jahr 2022 mehr als 60 neue Bedienstete einstellen konnte, die dritte Generation des Nachwuchsqualifizierungsprogramms eingegliedert hat, mehr als 70 Bediensteten interne Karriereentwicklungsmöglichkeiten angeboten hat und 98 % der geplanten technischen Schulungen für die Bediensteten durchgeführt hat; lobt die sehr geringe Personalfuktuation der Agentur von 0,1 % im Jahr 2022;
19. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass unter den Mitgliedern der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur, wo 17 der 22 Mitglieder (77 %) Männer sind, und auch im Verwaltungsrat der Agentur, wo 59 der 79 Mitglieder (75 %) Männer sind, kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht; nimmt ferner das Geschlechterverhältnis unter den Bediensteten der Agentur insgesamt zur Kenntnis, wobei 525 von 757 Bediensteten (69 %) Männer sind; stellt fest, dass die Agentur die Geschlechterverteilung unter den Bewerbern systematisch überwacht und sich aktiv um Bewerberinnen bemüht, indem sie die Positionen in den richtigen Foren veröffentlicht, Bewerbungen von Bewerberinnen ausdrücklich fördert und Stellen aufgrund der möglicherweise beeinträchtigten Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben präzise beschreibt; fordert die Agentur auf, ihre Bemühungen um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter ihren Bediensteten auf Führungsebene und allgemein fortzusetzen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit sich vermehrt Frauen auf die von der Agentur angebotenen Stellen bewerben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sehr wichtig ist;

20. begrüßt, dass die Agentur den Fokus auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, geografische Ausgewogenheit und Vielfalt beibehalten hat; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, eine langfristige Strategie für die Personalpolitik zu entwickeln, die auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und das Angebot besonderer Schulungsmöglichkeiten mit Blick auf die Laufbahnentwicklung, das Arbeiten von Zuhause, das Recht auf Nichterreichbarkeit, eine ausgewogenere geografische Verteilung mit dem Ziel, dass alle Mitgliedstaaten angemessen vertreten sind, sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Gleichbehandlung und ihrer Chancen abzielt;
21. entnimmt dem Bericht der Agentur hinsichtlich der Folgemaßnahmen, die vor dem Hintergrund der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2021 ergriffen wurden („Bericht der Agentur“), dass die Agentur auf der Grundlage ihres Programms für das Kompetenzmanagement und die strategische Personalplanung ein stabiles Personalszenario 2022+ ermittelt hat, mit erheblichen Investitionen in externe Ressourcen in den Bereichen des technischen und des speziell auf die Agentur bezogenen Fachwissens sowohl für herkömmliche Aufgaben als auch für neue Bereiche, die aufgrund der mittelfristigen strategischen Prioritäten der Agentur entstehen, darunter neue Technologien, Cybersicherheit, Sicherheitsbewertung, Flugprüfungen und Forschung;
22. stellt fest, dass im Jahr 2022 ein Fall von Belästigung gemeldet wurde, für den die Agentur die Dienste eines externen Ermittlers des Netzwerks der EU-Agenturen in Anspruch nahm, wobei die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass die Belästigung nicht bestätigt werden kann; stellt ferner fest, dass 2022 insgesamt vier Burnout-Fälle gemeldet wurden, wie bereits im Jahr 2021;
23. greift erneut die Bemerkung aus dem Jahresbericht über die Agenturen der EU für 2021 auf, dass die Agentur gegen Artikel 16 des Statuts der Beamten der Union verstößt; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Bemerkung nach wie vor offen ist; entnimmt dem Bericht der Agentur jedoch auch, dass die Agentur zusätzlich zur Überarbeitung ihrer Verfahren zur Behebung der vom Rechnungshof festgestellten Mängel in der Zwischenzeit offiziell einen Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet hat;

Beschaffung

24. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur einen Vertrag mit einem Dienstleister für die Weiterentwicklung eines Systems zur Meldung von Störfällen im Wert von 1,9 Mio. EUR geschlossen hat und dafür ein Dringlichkeitsverfahren durchgeführt hat; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Verfahren und alle damit verbundenen Zahlungen (261 385 EUR) im Jahr 2022 vorschriftswidrig waren, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens nicht erfüllt waren; nimmt dennoch die Antwort der Agentur zur Kenntnis, wonach der Auftragnehmer als Einziger in der Lage war, die Entwicklung des Systems fortzusetzen, ohne Störungen und ein unmittelbares Sicherheitsrisiko mit möglichen katastrophalen Folgen zu verursachen;
25. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofs, dass die Agentur nach Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens für Dienstleistungen im Bereich des Veranstaltungsmanagements den Wert der Ausschreibung geändert hat, ohne die Bestimmungen von Artikel 151 der Haushaltsordnung einzuhalten; stellt fest, dass die Agentur nach der Beschwerde des Bieters eine zweite Evaluierung vorgenommen hat, die zum Ausschluss des Bieters mit der Begründung führte, dass er die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Anforderungen nicht erfülle, ohne jedoch anzugeben, welche Anforderungen nicht erfüllt wurden; nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Ausschluss des Bieters nicht ordnungsgemäß begründet wurde; fordert die Agentur auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bei künftigen Vergabeverfahren eine Preiskorrektur oder ein Ausschluss der Bieter entsprechend der geltenden Rechtsgrundlage begründet werden.

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

26. erkennt das bestehende System der Agentur zur Vermeidung und Abschwächung von Interessenkonflikten an, das eine jährliche Maßnahme beinhaltet, bei der die Bediensteten gebeten werden, jede Änderung ihrer Situation, die zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt führen könnte, zu prüfen und (erforderlichenfalls) aktuelle Informationen zu geben; stellt fest, dass im Jahr 2022 von allen Interessenerklärungen, die von Bediensteten in verschiedenen Zusammenhängen (jährliche Erklärung, Neueinstellungen, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Nebentätigkeiten/Urlaub aus persönlichen Gründen) eingereicht und von der Agentur gemäß der geltenden Verfahren bewertet wurden, vier Fälle zur Stellungnahme an den Ethikausschuss der Agentur verwiesen wurden; begrüßt, dass es im Jahr 2022 keine bestätigten Fälle von Interessenkonflikten gab und dass alle Fälle, in denen das Risiko eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts erkannt wurde, durch spezifische Maßnahmen, z. B. Karenzzeiten, Lobbyverbote oder Nichtbeteiligung an bestimmten Aufgaben, gemindert werden konnten;
27. stellt fest, dass Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der höheren und mittleren Führungsebene auf der Website der Agentur veröffentlicht werden; stellt ferner fest, dass die Agentur nicht alle Treffen mit Lobbyisten oder Interessenvertretern auf ihrer Website aufführt, und fordert die Agentur auf, dies unverzüglich zu tun;
28. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur der Möglichkeit einer künftigen internen Strategie zur Korruptionsbekämpfung offensteht, ist jedoch der Auffassung, dass den Aufzeichnungen der vergangenen Jahre zufolge diesbezüglich derzeit keine Gefahr besteht; fordert die Agentur dennoch auf, ihre Situation neu zu bewerten und Schritte zur Ausarbeitung einer internen Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu unternehmen;

Interne Kontrollen

29. stellt fest, dass der interne Auditdienst der Kommission (IAS) 2022 eine Prüfung der Aktivitäten im Bereich Normung durchgeführt hat, bei der bewertet wurde, ob die bestehenden Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften angemessene Sicherheit bieten und ob die Aktivitäten im Bereich Normung effizient organisiert sind, um wirksam zum Erreichen der Geschäftsziele der Agentur beizutragen; stellt ferner fest, dass als Ergebnis dieser Prüfung drei Empfehlungen ausgesprochen wurden, für die die Agentur einen Aktionsplan ausgearbeitet hat, der im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt werden soll;
30. stellt fest, dass das Prüfungsprogramm der internen Auditstelle der Agentur (IAC) für 2022 acht Aufträge umfasste, nämlich vier Zuverlässigkeitsprüfungen, darunter eine Prüfung durch den IAS, zwei Beratungs- und zwei Folgeprüfungen; stellt fest, dass zwei der 13 in den ursprünglichen Prüfungen aus dem Jahr 2021 ermittelten Maßnahmen bei den Folgeprüfungen 2022 für abgeschlossen erklärt werden konnten, während sechs Maßnahmen als teilweise umgesetzt bewertet wurden und fünf Maßnahmen noch ausstehen; fordert die Agentur auf, die erforderlichen Schritte für diese Maßnahmen zu ergreifen;

Sonstige Bemerkungen

31. begrüßt, dass die Agentur den Schwerpunkt darauf legt, die Ukraine als Bewerberland in das System der Union einzubeziehen;
32. entnimmt dem Bericht der Agentur, dass die Agentur 2022 eine umfassende Studie zur Nutzerfreundlichkeit einschließlich Tree Testing und Einzelbefragungen durchgeführt hat; stellt fest, dass die Studie qualitative Erkenntnisse geliefert hat, die, zusammen mit den quantitativen Erkenntnissen, EASA Pro, EASA Light und die Communities auf der Website der Agentur verbessern dürften; lobt die Agentur dafür, dass sie ein Projekt ins Leben gerufen hat, um EASA Light (ein eigener Bereich auf der Website der Agentur mit Beschreibungen der Aktivitäten in einfachem und nichttechnischem Englisch) in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung zu stellen;
33. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2272

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2272 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023 ⁽²⁾ über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0083/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 121,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0116/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem amtierenden Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

⁽²⁾ OJ C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2273

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2273 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Asylagentur der Europäischen Union
(vor dem 19.1.2022: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0102/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Finanzregelung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 36,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 55,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0106/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2274

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2274 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Asylagentur der Europäischen Union (vor dem 19.1.2022: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0106/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Asylagentur der Europäischen Union („die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 186 842 192 EUR belief, was einem Anstieg um 12,46 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass die Agentur im Juni 2022 eine Beitragsvereinbarung mit der Kommission für die Durchführung von Phase III des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) „EU-Regionalförderung für schutzbedürftige Migrationsteuerungssysteme in den westlichen Balkanstaaten, Phase III, Vertrag 2“ (nachstehend „IPA III Westbalkan“) mit einem Gesamtwert von 6 Mio. EUR und einem Durchführungszeitraum von 47 Monaten unterzeichnet hat;
- C. in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur im Jahr 2022 aufgrund der erweiterten Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die darauf abzielt, die Agentur zu einem Fachzentrum für Asylfragen zu machen, erheblich aufgestockt wurde;
- D. in der Erwägung, dass es in der Union im Jahr 2022 fast 1 Mio. Asylbewerber und etwa 4 Mio. Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gab;
- E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um Überwachung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 bei den für das betreffende Jahr bereitgestellten Mitteln für Verpflichtungen zu einer Haushaltsvollzugsquote von 96,23 % geführt haben, was einen leichten Rückgang von 0,44 % gegenüber 2021 (96,67 %) bedeutet; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den für das betreffende Jahr bereitgestellten Mitteln für Zahlungen bei 89,55 % lag, was einem Rückgang von 1,36 % gegenüber dem Vorjahr 2021 (90,91 %) entspricht; stellt mit Besorgnis eine relativ hohe Verfallsquote (15 %) bei den von 2021 auf 2022 übertragenen Mittel fest, womit die jährliche Zielvorgabe der Agentur von weniger als 10 % verfehlt wurde;
2. hebt hervor, dass der Verwaltungsrat der Agentur im Jahr 2022 zwei Haushaltsänderungen angenommen hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur zur Jahresmitte eine Überprüfung ihres Haushaltsplans für 2022 vorgenommen hat, in deren Rahmen die Agentur die Kommission um einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 12 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 6 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen ersucht hat, um die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen, die sich aus der humanitären Krise ergeben, die durch den rechtswidrigen und grundlosen Einmarsch Russlands in die Ukraine ausgelöst wurde; stellt fest, dass diese Beträge in der ersten Haushaltsänderung der Agentur, die im September 2022 angenommen wurde, enthalten waren; bedauert jedoch, dass bei der Herbstüberprüfung des Haushalts und der Planung der Agentur unvorhergesehene Verzögerungen bei der Ausführung der operativen Pläne im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise festgestellt wurden, was zu einer negativen (zweiten) Haushaltsänderung führte, die vom Verwaltungsrat im November 2022 angenommen wurde und eine Kürzung der Mittel für Zahlungen um 12 Mio. EUR zur Folge hatte; merkt schließlich an, dass die Haushaltsänderungen der Agentur auch die freiwillige Beitragszahlung Dänemarks (zweite Tranche in Höhe von 94 063 EUR) für die Umsetzung des „Fahrplans für die Zusammenarbeit zwischen dem EASO und Ägypten“ sowie die erste Vorfinanzierung (in Höhe von 2 968 129 EUR) für das IPA III Westbalkan widerspiegeln;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 180.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

3. entnimmt der Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs zu den Beiträgen der assoziierten Schengen-Länder zum Haushalt der Agentur, dass die zwischen der Union und diesen Ländern geschlossenen Abkommen, die als Rechtsgrundlage für die Berechnung dieser Beiträge dienen, unklar sind und unterschiedliche Auslegungen zulassen, sodass die Beiträge der einzelnen assoziierten Schengen-Länder (zum Haushalt der Agentur) aufgrund der Verwendung einer Berechnungsformel, die der Rechnungshof für fehlerhaft hält, zu Minderzahlungen in Höhe von rund 0,7 Mio. EUR (7 %) führen, da der Beitragssatz mit einem Betrag multipliziert wird, der nur den Zuschuss aus dem Unionshaushalt für die Tätigkeiten der Agentur widerspiegelt, während dieser Betrag nach Ansicht des Rechnungshofs auch den Anteil der assoziierten Schengen-Länder umfassen sollte; fordert die Kommission auf, diese Frage bei den anstehenden Verhandlungen mit den assoziierten Schengen-Ländern über neue Abkommen, die die Beteiligung der assoziierten Schengen-Länder an der Tätigkeit der Agentur abdecken werden, zu behandeln, um für mehr Klarheit zu sorgen;

Leistung

4. stellt fest, dass die Leistung der Agentur im Jahr 2022 anhand von 204 jährlichen Zielvorgaben gemessen wurde, von denen 48 % übertroffen, 26 % erreicht, 10 % fast erreicht und 12 % verspätet erreicht wurden und 4 % nicht zutreffend waren;
5. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 bedeutende Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der neuen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2303 erzielt hat; entnimmt dem Überwachungsbericht der Agentur zur Entlastung 2021 (im Folgenden „Überwachungsbericht“) insbesondere, dass die Agentur das Beratende Forum der Generalstaatsanwälte und Leiter von Staatsanwaltschaften sowie den Asyl-Einsatzpool eingerichtet hat, dem Mitte Juni 2023 bereits 360 von den Mitgliedstaaten zugelassene Sachverständige angehörten (von den in der genannten Verordnung geforderten 500), und dass sie den Prozess der Einstellung eines Grundrechtsbeauftragten, der sein Amt im Mai 2023 antrat, sowie Konsultationen mit Interessengruppen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Annahme des Beschwerdeverfahrens durchgeführt hat; stellt in Bezug auf den Überwachungsmechanismus fest, dass die Methodik und das Programm derzeit entwickelt werden und ihre Annahme für das erste Quartal 2024 geplant ist, gefolgt von einer Pilotüberwachung;
6. stellt in Bezug auf den Tätigkeitsbereich, der die Entsendung von Verbindungsbeamten in Mitgliedstaaten und Drittländer umfasst, fest, dass die Agentur aufgrund der begrenzten Personalressourcen die Mitgliedstaaten in Gruppen zusammenfasst, wobei ein Verbindungsbeamter für bis zu vier Mitgliedstaaten zuständig ist, und dass ein Zeitplan für die Entwicklung von Verbindungsbeamten in Drittländern fehlt; erkennt an, dass die Agentur zusätzliche Ressourcen benötigt, um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/2303 in diesem Bereich vollständig umzusetzen, und fordert die Kommission erneut auf, bei der Entscheidung über künftige Stellenpläne den betrieblichen Anforderungen der Agentur besser Rechnung zu tragen;
7. räumt ein, dass die Agentur im Jahr 2022 aufgrund der illegalen Invasion Russlands in der Ukraine vor neuen Aufgaben und vielfältigen Herausforderungen stand; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur auf Antrag der zuständigen nationalen Behörden ihre Tätigkeit auf sechs weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt hat, was zu Einsatzplänen in insgesamt 14 Mitgliedstaaten geführt hat; zollt der Agentur dafür Anerkennung, dass sie auch diese Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz unterstützt; stellt ferner fest, dass die Agentur ein Programm für die freiwillige Überstellung von Personen, die aus der Ukraine fliehen, unterstützt hat, damit diese sich in der Union ansiedeln und vorübergehenden Schutz beantragen können, dass sie Schulungen für nationale Verwaltungen zum Thema vorübergehender Schutz durchgeführt hat, dass sie länderspezifische Kommunikationsprodukte (Broschüren, Faltblätter und Poster) mit maßgeschneiderten Informationen zum vorübergehenden Schutz entwickelt hat, dass sie die Erstellung von Situationsanalysen verstärkt hat und dass sie zum ersten Mal Personal in ein Land außerhalb der Union (Moldawien) entsandt hat; würdigt ferner das starke Engagement der Agentur für die externe Dimension des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), mit dem EU+-Ländern bei der Neuansiedlung von 2 585 Personen durch Unterstützung von 13 Auswahl- und drei Vorbereitungsmissionen geholfen wird;
8. hebt neben anderen Errungenschaften für 2022 hervor, dass die Agentur rund 3 000 Seiten an Produkten mit Herkunftsländerinformationen erstellt, mehr als 1 000 individuelle medizinische Anfragen im Zusammenhang mit den medizinischen COI-Aktivitäten der Agentur bearbeitet, Schulungen mit einer Rekordzahl von insgesamt 13 000 Teilnehmern durchgeführt und Länderleitlinien (zu Somalia, Afghanistan und Irak) veröffentlicht bzw. aktualisiert hat; begrüßt, dass die Agentur auch die Westbalkanländer unterstützt hat, und zwar durch die Bereitstellung von institutionellem Kapazitätsaufbau, Schulungen und Lernen am Arbeitsplatz zu den wichtigsten Asylverfahren in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien;

Effizienz und Verbesserungen

9. stellt fest, dass die Agentur mit mehreren Agenturen im Bereich Justiz und Inneres (z. B. Frontex, eu-LISA, FRA, CEPOL) zusammenarbeitet, u. a. im Hinblick auf Produkte zum Lagebewusstsein, Unterstützung bei der Bewältigung operativer Herausforderungen (einschließlich des eingesetzten Personals), Lernen und Informationsaustausch sowie Schulung und Kapazitätsaufbau; unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit für die richtige Verwendung der Ressourcen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass eu-LISA auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung die Recovery-Site für die logische IKT-Infrastruktur und die Kommunikation der Agentur hostet; fordert die Agentur auf, im Rahmen ihres neuen Mandats weiterhin nach Möglichkeiten für den Austausch über bewährte Verfahren sowie für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Entwicklung weiterer Synergien mit anderen Agenturen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu suchen, um die Effizienz zu verbessern;

10. begrüßt die von der Agentur im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und zur Vereinfachung, wie z. B. Verringerung von Verfahrensschritten, Automatisierung wiederkehrender Aufgaben und Einführung eines Organisationsmodells für die Erbringung horizontaler Dienstleistungen, das das Verwaltungsfachwissen durch Fern-, Vor-Ort- oder Hybridpräsenz näher an den Ort des Geschehens bringt und damit dem betrieblichen Ablauf in den Ländern in Bereichen wie der finanziellen Einleitung von Transaktionen, der IKT-Unterstützung, der rechtlichen Unterstützung und der Verwaltung von Einrichtungen zugutekommt; würdigt die erhöhte Effizienz der Agentur bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals bei Einsätzen in mehr Ländern mit denselben Ressourcen wie 2021; stellt ferner fest, dass die Agentur mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz in den Bereichen Cybersicherheit (z. B. durch einen automatisierten Workflow für die Reaktion auf Vorfälle), Beschaffung (durch die Ernennung von Anlaufstellen für die am häufigsten gekauften Waren und Dienstleistungen, um die Qualität und Aktualität der Verfahren zu verbessern und bereits in den frühen Phasen der Beschaffung Unterstützung zu leisten), IKT (indem den Nutzern ein einziger Bezugspunkt für den Status ihrer Anfragen zur Verfügung gestellt wird) und Personal (durch die Eröffnung der ersten SYSPER-Module u. a. zu Identität, Organisation, pflegenden Angehörigen, personenbezogenen Daten und Zeitmanagement sowie eines HR-Ticketsystems für Unterstützungsdienste für das gesamte Personal der Agentur) umgesetzt hat; fordert die Agentur auf, das Instrument der Kommission zur Verwaltung des öffentlichen Beschaffungswesens vollständig umzusetzen; entnimmt dem konsolidierten Tätigkeitsbericht der Agentur für 2022 (im Folgenden „CAAR 2022“) eine erneute Erhöhung des Anteils der für die operativen Tätigkeiten der Agentur bereitgestellten Mittel auf 79,13 % im Jahr 2022 (gegenüber 72,14 % im Jahr 2021 und 68,68 % im Jahr 2020);
11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Bedauern, dass die Agentur nicht zu den Agenturen gehört, die Tätigkeitsprogramme zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten aufgestellt, eine Form der Umweltberichterstattung in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte integriert und die EMAS-Eintragung erhalten haben; hebt jedoch ausgehend von den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments hervor, dass die Agentur im Jahr 2022 eine erste Phase zur Vorbereitung der Gestaltung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems eingeleitet und vorbereitende Maßnahmen für die nachfolgenden Phasen getroffen hat; fordert die Agentur auf, sich weiterhin am Kapazitätsaufbau zu beteiligen und mit anderen Agenturen und Organen der Union zusammenzuarbeiten, um das EMAS-Zertifizierungsverfahren der Agentur zu beschleunigen; hebt hervor, dass die Agentur Umweltaspekte in die technischen Spezifikationen oder Zuschlagskriterien aufnimmt, z. B. bei Bauaufträgen, Verpflegungsdienstleistungen, Reinigungsdiensten usw.; fordert die Agentur auf, auch die Entwicklung einer Strategie für ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen in Betracht zu ziehen; fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Umsetzung nachhaltiger und energieeffizienter Zwischenlösungen sowohl für ihre Infrastruktur als auch für interne Prozesse in Erwägung zu ziehen, wie z. B. die verstärkte Nutzung digitaler Instrumente und der digitalen Dokumentenverwaltung;

Personalpolitik

12. nimmt die Geschlechterverteilung der Agentur zur Kenntnis: neun Männer (69 %) und vier Frauen (31 %) in der oberen und mittleren Führungsebene (gleiche Verteilung wie 2021), 27 Männer (48 %) und 29 Frauen (52 %) im Verwaltungsrat (bessere Verteilung als 2021) und 203 Männer (39 %) und 316 Frauen (61 %) im gesamten Personal (gleiche Verteilung wie 2021); weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Belegschaft gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen auf höherer und mittlerer Führungsebene Rechnung zu tragen; begrüßt die Zusage der Agentur, in ihre künftige Personalstrategie Maßnahmen aufzunehmen, die der Förderung der Vertretung von Frauen und Männern und der Vielfalt in der Agentur Vorrang einräumen und auf angehende Führungskräfte zugeschnittene Programme zur Entwicklung von Führungsqualitäten fördern; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über den Stand der Umsetzung dieser Zusage Bericht zu erstatten;
13. stellt fest, dass der Stellenplan am 31. Dezember 2022 zu 90 % ausgeführt war (87 % im Jahr 2021), wobei 333 Bedienstete auf Zeit von 371 im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union genehmigten Stellen für Bedienstete auf Zeit ernannt wurden (gegenüber 366 genehmigten Stellen im Jahr 2021); begrüßt einen erneuten Anstieg der Belegungsrate der Agentur; bedauert einen Anstieg der Fluktuationsrate der Agentur von 4,1 % im Jahr 2021 auf 8,2 % im Jahr 2022; stellt fest, dass die Agentur 2022 darüber hinaus 184 Vertragsbedienstete und zehn abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte; hebt hervor, dass die Kommission der Agentur im Rahmen des Krieges in der Ukraine und der Umsetzung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz 90 zeitlich befristete Stellen für Vertragsbedienstete für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt hat; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 29 Stellenausschreibungen veröffentlicht und 138 Stellenausschreibungen für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete veröffentlicht hat;
14. begrüßt die Richtlinie der Agentur zum Schutz der Menschenwürde und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung, die Umsetzung der Vorschriften der Kommission über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie die internen Leitlinien für Ersuchen um Unterstützung nach Artikel 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union; entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments, dass im Jahr 2022 drei Fälle von Belästigung bei der Agentur eingegangen sind, von denen zwei zurückgewiesen wurden, da kein Anscheinsbeweis für eine Belästigung vorlag, und ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurden, während im dritten Fall eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet wurde; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis dieser Untersuchung zu unterrichten; nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Agentur auf Empfehlung des Internen Auditdienstes der Kommission (IAS) im April 2023 die Leitlinien für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren angenommen hat; betont, dass insbesondere in einem äußerst anstrengenden und anspruchsvollen Arbeitsumfeld solide Rahmen zur Bekämpfung von Belästigung verfügbar sein müssen; fordert die Agentur auf, ein Schulungsprogramm zu diesem Thema sowohl für Neuankömmlinge als auch für vorhandenes Personal einzuführen;

15. entnimmt den Folgemaßnahmen der Agentur zu den horizontalen Bemerkungen des Parlaments im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren 2021 sowie dem Überwachungsbericht der Agentur, dass die Agentur in den letzten Jahren (ab 2019) die Dienste einer externen (auf das Recht des öffentlichen Dienstes der Union spezialisierten) Anwaltskanzlei in Anspruch genommen hat, wenn es um Fälle von mutmaßlichem Mobbing (d. h. um Ersuchen um Unterstützung nach Artikel 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union) ging; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Justitiariat der Agentur eine Bewertung vornimmt, um festzustellen, ob es notwendig ist, eine externe Anwaltskanzlei um Unterstützung oder Beratung zu ersuchen, und dass dieses Referat das entsprechende Verfahren verwaltet und in all diesen Fällen mit dem Referat Humanressourcen der Agentur zusammenarbeitet;
16. verweist auf die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur im Jahr 2020 insgesamt 16 freie leitende Stellen hatte, von denen zehn länger als ein Jahr kommissarisch besetzt waren, sowie auf andere Aspekte wie die Besetzung von zwei Stellen durch kommissarische Führungskräfte im Stellenplan der Agentur; entnimmt dem Überwachungsbericht der Agentur mit Anerkennung die Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um Artikel 7 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union nachzukommen, indem sie zunächst die Zahl der befristeten Besetzungen von Führungspositionen, die länger als ein Jahr dauern, bis Ende 2022 auf zwei reduziert und sie ab 2023 ganz abgeschafft hat, wobei keine Person mehr länger als ein Jahr in einer befristeten Führungsposition tätig ist; begrüßt die Zusage der Agentur, der Einstellung für Führungspositionen Priorität einzuräumen; lobt die Agentur für die in den Jahren 2022 und 2023 erzielten Fortschritte bei den Einstellungsverfahren für verschiedene Positionen der mittleren und höheren Führungsebene, einschließlich der des stellvertretenden Exekutivdirektors, wobei laut Überwachungsbericht der Agentur zwei Auswahlverfahren abgeschlossen sind, während neun Auswahlverfahren noch laufen oder noch nicht abgeschlossen sind; stellt schließlich auf der Website der Agentur fest, dass der Leiter des Verwaltungszentrums der Agentur ab dem 15. Januar 2024 eine Ad-interim-Position innehat, während der Leiter des Zentrums für institutionelle und horizontale Angelegenheiten der Agentur eine stellvertretende Position innehat; stellt fest, dass das Auswahlverfahren für den Leiter des Verwaltungszentrums im Gange ist und voraussichtlich im ersten Quartal 2024 abgeschlossen wird; stellt außerdem fest, dass das Auswahlverfahren für den Leiter des Zentrums für institutionelle und horizontale Angelegenheiten im Gange ist und voraussichtlich im ersten Quartal 2024 abgeschlossen wird; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis dieser Verfahren zu unterrichten;
17. weist darauf hin, dass die von der Agentur zur Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union ergriffenen Abhilfemaßnahmen, die vom IAS im Oktober 2022 durchgeführte Erkundungsmission, die Vor-Ort-Arbeiten des Rechnungshofs für die Prüfung des Haushaltsjahres 2022, die im Entlastungsbeschluss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2021 an die Agentur gerichteten einschlägigen Bemerkungen des Parlaments sowie die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 24. November 2022 eingeleitete (laufende) Untersuchung ebenfalls auf eine anonyme E-Mail zurückgehen, in der zahlreiche Anschuldigungen, u. a. über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal, erhoben wurden, die auf die gesamte höhere Führungsebene der Agentur zurückzuführen sind; fordert die Agentur zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem OLAF bei der laufenden Untersuchung auf; nimmt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs aus dem CAAR 2022 zur Kenntnis, wonach die Berechnung der Zulagen für die Einstufung der befristeten Besetzung von Führungspositionen rechtmäßig und ordnungsgemäß war, während die befristete Besetzung von Posten, die länger als ein Jahr dauerte, nicht den Vorschriften entsprach, ohne jedoch zu unrechtmäßigen Zahlungen zu führen; fordert das Büro auf, die Entlastungsbehörde über den Verlauf und die einzelnen Phasen der Untersuchung zu informieren;
18. ist besorgt über die interne Verwaltung und die internen Verfahren der Agentur, da das OLAF im Jahr 2022 eine Untersuchung der Leitungs- und Personalpolitik, bei der es um Vetterwirtschaft gehen soll, sowie eine Untersuchung zur Missachtung von Menschenrechten eingeleitet hat; fordert die Agentur erneut auf, uneingeschränkt mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten und die Entlastungsbehörde zeitnah über Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen zu unterrichten;
19. weist darauf hin, dass das OLAF 2018 eine weitere Untersuchung abgeschlossen hat, die zu Feststellungen u. a. im Zusammenhang mit Missmanagement bei den Humanressourcen, dem Rücktritt des damaligen Exekutivdirektors der Agentur und der Annahme eines Governance-Aktionsplans durch den Verwaltungsrat der Agentur geführt hat, der darauf abzielt, das Vertrauen intern und extern wiederherzustellen, die Governance-Struktur zu stärken und die internen Kapazitäten wieder aufzubauen; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht die Bemerkung in Bezug auf die hohe Zahl unbesetzter Führungspositionen sowie die Probleme im Zusammenhang mit der Unbeständigkeit auf der Ebene der Führungspositionen, die die Leitung der Agentur und ihre strategische Kontinuität beeinträchtigt haben könnten, als abgeschlossen und erledigt betrachtete; nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2021/2303 alle Beschlüsse über die Einrichtung der internen Strukturen der Agentur fasst, während die Kommission als Mitglied des Verwaltungsrats der Agentur Umstrukturierungen der Agentur regelmäßig überwacht; stellt jedoch fest, dass trotz der Umstrukturierungen, die die Agentur in den letzten Jahren vorgenommen hat, immer noch Streitpunkte bestehen, wie aus dem anonymen Schreiben vom Januar 2023 hervorgeht; nimmt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022 auf der Grundlage der von der Agentur ergriffenen Korrekturmaßnahmen zur Kenntnis; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Lösungen für die Durchführung einer unabhängigen Bewertung der jüngsten Umstrukturierungen der Agentur zu finden, und erwartet, dass die laufende Prüfung der Personalverwaltung durch den IAS zu einer aussagekräftigen Bewertung führen wird, inwieweit das derzeitige Organigramm der Agentur und die Verteilung der Zuständigkeiten auf die mittleren und höheren Führungspositionen der Agentur die Gefahr von Ineffizienz, Missmanagement von Humanressourcen und mangelnder Transparenz (auch gegenüber dem Verwaltungsrat der Agentur) bergen;

20. stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur weder die „Charta für Vielfalt und Integration“ angenommen noch über Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen berichtet hat; erinnert daran, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierung aufgrund einer Behinderung untersagt und den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkennt; stellt jedoch fest, dass die Agentur sich verpflichtet hat, diese Bereiche durch Maßnahmen anzugehen, die nach der Verabschiedung der kommenden Personalstrategie umgesetzt werden; stellt ferner fest, dass die Agentur Initiativen ergriffen und verschiedene Maßnahmen eingeführt hat, um das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern, z. B. gezielte Schulungen, Dienstleistungsvereinbarungen mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, einen psychologischen und sozialen Unterstützungsdienst, Sensibilisierungskampagnen sowie Freizeitaktivitäten;

Auftragsvergabe

21. verweist auf die Bemerkungen des Rechnungshofs für die Haushaltsjahre 2017 und 2020, wonach die Vergabeverfahren für gemietete Räumlichkeiten auf Lesbos und in Rom aufgrund eines unzureichenden Wettbewerbs und der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit nicht ordnungsgemäß waren; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass alle nachfolgenden Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren vorschriftswidrig sind, einschließlich der damit verbundenen Zahlungen in Höhe von 281 095 Euro, die im Jahr 2022 getätigt wurden; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Zufriedenheit die von der Agentur ergriffenen Abhilfemaßnahmen, wonach die Mietverträge für die Gebäude auf Lesbos und in Rom am 30. April 2023 bzw. am 31. Juli 2023 ausliefen; entnimmt dem CAAR 2022, dass in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden eine nachhaltige Lösung für die Anmietung auf Lesbos gesucht wird;
22. nimmt die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Agentur IT-Ausrüstung aus dem Online-Katalog eines Anbieters statt aus der vorab genehmigten Preisliste, die den finanziellen und technischen Angeboten beigelegt war, erworben hatte, was zu einem Kaufpreis führte, der um 44 % höher war, als es der Fall gewesen wäre, wenn er auf der Grundlage der vorab genehmigten Preisliste erfolgt wäre (dies entspricht dem vom Rechnungshof als unrechtmäßig erachteten Betrag von 49 224 EUR); entnimmt der Antwort der Agentur, dass die Entscheidung für den Kauf dieser Artikel von den betrieblichen Anforderungen und der Dringlichkeit sowie der begrenzten Verfügbarkeit von IT-Lieferungen auf dem Markt bestimmt wurde und dass angemessene Kontrollen festgelegt wurden, um hinreichend zu gewährleisten, dass der Kauf von Ersatzartikeln aus dem Online-Katalog auf den Preis für den entsprechenden Artikel beschränkt wird, der im ursprünglichen Angebot des Auftragnehmers aufgeführt ist;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

23. würdigt die Fortschritte, die die Agentur im Jahr 2022 bei der Bewältigung und Vermeidung von Interessenkonflikten erzielt hat, sowie den Ethikleitfaden durch vorbereitende Arbeiten, die im Januar 2023 zur Annahme eines Beschlusses für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur sowie für die Organisationen und zuständigen Stellen, die Mitglieder des Beratenden Forums der Agentur sind, und von zwei Beschlüssen für das Personal der Agentur geführt haben; begrüßt die Ernennung des Ethik-Korrespondenten der Agentur sowie die Verpflichtung der Agentur, Standardtexte zu Erklärungen über Interessenkonflikte in die Einladungen zu Sitzungen mit externen Teilnehmern aufzunehmen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur einen Leitfaden für die Regeln und Verfahren für Bedienstete, die aus der Agentur ausscheiden, erstellt hat;
24. stellt fest, dass die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website der Agentur veröffentlicht werden, ebenso wie die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Führungskräfte der Agentur; stellt jedoch fest, dass die Lebensläufe der internen und externen Sachverständigen nicht auf der Website der Agentur verfügbar sind; entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments, dass es im Jahr 2022 keine offenen, abgeschlossenen oder laufenden Fälle von Interessenkonflikten oder Meldungen von Missständen auf der Ebene der Agentur gab; lobt die Agentur für die Aufrechterhaltung eines engen Austauschs mit den einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Asylbereich tätig sind, durch das Beratende Forum der Agentur, das im Juni 2022 mit neuen Regeln, die sich aus der Verordnung (EU) 2021/2303 ergeben, wieder eingesetzt wurde (116 Mitglieder);

Interne Kontrolle

25. nimmt die Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass drei Fälle von Unterbevollmächtigungen, die im April 2021 rückbestätigt werden mussten, erst im Februar 2022 rückbestätigt wurden, wodurch die Agentur gegen ihre internen Vorschriften verstieß, wonach Unterbevollmächtigungen von Finanzbefugnissen erneuert werden müssen, sobald ein neuer bevollmächtigter Anweisungsbefugter benannt wurde;

26. begrüßt die von der Agentur erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen früherer Audits des IAS und des Rechnungshofs offengeblieben sind; stellt im CAAR 2022 fest, dass einige Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Audit des IAS aus den Jahren 2020 („Personalmanagement und Ethik im EASO“) und 2021 („IT-Governance und IT-Projektmanagement“) noch nicht abgeschlossen sind oder sich erheblich verzögern; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs ferner, dass drei Empfehlungen aus früheren Audits des Rechnungshofs noch offen sind: zwei Empfehlungen zu den Mietverträgen für die Gebäude auf Lesbos und in Rom, von denen die Agentur erwartet, dass sie vom Rechnungshof im Jahr 2024 als abgeschlossen betrachtet werden, nachdem die letzten damit verbundenen (unrechtmäßigen) Zahlungen im Jahr 2023 getätigt wurden, und eine Empfehlung zur Einrichtung wirksamer finanzieller Ex-post-Kontrollen durch die Agentur; fordert die Agentur in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen zu beschleunigen und die Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;
27. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur eine Selbstbewertung ihres Systems der internen Kontrolle (IKS) für das Jahr 2022 vorgenommen hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass die vorhandenen Kontrollen insgesamt wie beabsichtigt funktionieren, wobei zehn Grundsätze vollständig wirksam und sieben wirksam sind, während auf der Ebene der Komponenten „Kontrollumfeld“, „Kontrollaktivitäten“ und „Überwachungsmaßnahmen“ Verbesserungen erforderlich sind; hebt darüber hinaus hervor, dass im Jahr 2022 eine risikobasierte Strategie für finanzielle Ex-post-Kontrollen auf Grundlage von Stichproben von Transaktionen und Beschaffungsvorgängen in zwei Haushaltsjahren (2020-2021) umgesetzt wurde; stellt im CAAR 2022 fest, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen 44 Feststellungen und 122 vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen umfassten; stellt fest, dass die Agentur im Rahmen des IKS-Verfahrens für 2022 im ersten Quartal 2023 den aktuellen Stand der Umsetzung dieser 122 (vorab vereinbarten) Abhilfemaßnahmen kontrolliert hat, von denen nur 45 Abhilfemaßnahmen (40 %) von den jeweiligen Projektträgern fristgerecht und angemessen umgesetzt wurden; fordert die Agentur auf, alle noch offenen Abhilfemaßnahmen in Angriff zu nehmen und die Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten; stellt anerkennend fest, dass die Agentur in transparenter Weise (Anhang IX des CAAR 2022) die Einzelheiten und den aktuellen Stand der festgestellten Mängel und der vereinbarten Abhilfemaßnahmen darlegt, die aus verschiedenen Quellen stammen (Verwaltung von Ausnahmen und Verstößen, Kriterien für die Überwachung der internen Kontrolle, IKS, Ex-ante- und Ex-post-Finanzkontrollen, Prüfungsberichte, Risikomanagement usw.);
28. erinnert daran, dass die Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs der Agentur für den Zeitraum 2020-2022 im Juli 2020 angenommen wurde und 25 prioritäre Maßnahmen vorsieht, die durch eine Reihe von Kontrollaktivitäten überwacht werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 insgesamt 93 % der Kontrollaktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Strategie als ausgeführt gelten; begrüßt die Sensibilisierungsmaßnahmen der Agentur in Bezug auf die Betrugsbekämpfung, wobei 56,7 % der Statutsbediensteten der Agentur an Schulungen zu Schutzmaßnahmen gegen Betrug und zur Ermittlung von Betrugsrisiken teilgenommen haben; nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Agentur in transparenter Weise (Anhang XII des CAAR 2022) die Einzelheiten und den Stand der Kontrollaktivitäten im Hinblick auf die Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs der Agentur darstellt;

Sonstige Bemerkungen

29. stellt fest, dass die Agentur verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und ihre Online-Präsenz zu verbessern, z. B. durch die Einführung einer aktualisierten Website und einer neuen visuellen Unternehmensidentität, die Aufwertung ihres Social-Media-Portfolios mit Schwerpunkt auf audiovisuellen Formaten und den Empfang von Studentengruppen in ihren Räumlichkeiten;
30. weist auf die Rolle der Agentur bei der Unterstützung der Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz sowie bei der Schulung von Sachbearbeitern hin, die für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sind; weist darauf hin, dass die Agentur die Mitgliedstaaten und Drittländer weiterhin bei der Bearbeitung von Asyl- und Migrationsanträgen unterstützen muss; fordert, dass der Schwerpunkt der Haushaltsmittel bei Bedarf auf die Einstellung weiterer Mitarbeiter gelegt wird, insbesondere die Einstellung von Dolmetschern und Psychologen für Antragsteller, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine faire und gerechte Prüfung der Asylanträge auf internationalen Schutz sicherzustellen;
31. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2275

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2275 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss der Asylagentur der Europäischen Union (vor dem 19.1.2022:
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0102/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Finanzregelung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 36,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 55,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0106/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2276

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2276 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0084/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0111/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2277

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2277 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0111/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „die Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 50 315 014 EUR belief; in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (18 685 999 EUR) und Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Beobachter (31 629 015 EUR) finanziert;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Haushaltsjahres zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,56 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 1,05 % entspricht; stellt ferner fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Jahr 87,00 % betrug, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 3,00 % entspricht;

Leistung

2. begrüßt, dass die Behörde nach wie vor bestimmte Maßnahmen als wesentliche Leistungsindikatoren verwendet, um ihre Tätigkeiten und deren Ergebnisse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele ihres Arbeitsprogramms zu bewerten; stellt fest, dass die Behörde für 2022 für ihr Arbeitsprogramm fünf vertikale Prioritäten (z. B. Überwachung und Aktualisierung des Aufsichtsrahmens für Überwachung und Abwicklung, Überprüfung und Stärkung des EU-weiten Rahmens für Stresstests) und zwei horizontale Prioritäten (Bereitstellung von Instrumenten zur Messung und Steuerung von Risiken im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) sowie Überwachung und Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) festgelegt hat; stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 von den rund 250 in ihrem Arbeitsprogramm festgelegten Aufgaben 95 % ausgeführt hat, darunter 15 % an Aufgaben, die im Laufe des Jahres hinzugefügt werden mussten; stellt darüber hinaus fest, dass dies eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr darstellt;
3. ist sich bewusst, dass der ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Behörde veranlasst hat, Herausforderungen und Ungewissheiten, die sich aus diesem Konflikt für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bereiche ergeben, zu prüfen und entsprechend anzugehen; begrüßt, dass die Behörde daher einen erheblichen Schwerpunkt auf die Bewertung der Risiken für Banken und die Finanzbranche gelegt und Maßnahmen zur Überwachung der Branche ergriffen hat; stellt ferner fest, dass sich die Behörde auf Bemühungen konzentriert hat, die zur Anwendung und Durchsetzung der verhängten Sanktionen beitragen, und begrüßt in Bezug auf die Fragen, die für die von diesem Konflikt betroffenen Menschen unmittelbarer relevant sind, die Bemühungen der Behörde, Leitlinien zur Erleichterung des Zugangs zum Finanzsystem bereitzustellen;

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 28.2.2023, S. 102.

4. stellt fest, dass einige der wichtigen Triebkräfte der Tätigkeit der Behörde im Jahr 2022 zur Gestaltung der Gesetzgebungsverfahren beigetragen haben, die zur Annahme der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) und der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) (Verordnung und Richtlinie über die digitale operationale Resilienz) sowie der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ (Verordnung über Märkte für Kryptowerte) geführt haben, indem auf verschiedene Konsultationsersuchen zum digitalen Finanzwesen und zu damit zusammenhängenden Fragen reagiert wurde; stellt fest, dass ein weiterer Schwerpunkt auf der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung lag; stellt ferner fest, dass die Ausarbeitung eines aussagekräftigen ESG-Rahmens für Banken und die Überwachung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihre Bilanzen nach wie vor einer der wichtigsten Aspekte der Arbeit der Behörde war; nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde darüber hinaus im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) ihren Arbeitsplan für Peer-Reviews für den Zeitraum 2022-2023 aktualisiert hat;

Effizienz und Erfolge

5. begrüßt, dass die Behörde im Bereich der Auftragsvergabe den Ansatz verfolgt, andere Agenturen aufzufordern, sich an ihren offenen Vergabeverfahren zu beteiligen, wenn sie möglicherweise Interesse daran haben; stellt fest, dass die Behörde 2022 die federführende Agentur für ein interinstitutionelles Vergabeverfahren war, an dem sich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) beteiligten; stellt ferner fest, dass die Behörde auch an vielen interinstitutionellen Verfahren beteiligt war, die von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union geleitet wurden, vor allem an solchen, die von der Kommission durchgeführt wurden; stellt fest, dass 2022 von den 96 geltenden Rahmenverträgen der Behörde 77 % von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vergeben wurden;
6. stellt fest, dass der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, in dem die Behörde, die EIOPA, die ESMA, die Kommission und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) vertreten sind, ein wichtiges Forum ist, um gemeinsame Regulierungsfragen zu erörtern und gemeinsame Initiativen zu vereinbaren; weist erneut darauf hin, dass gemeinsame Initiativen unterschiedliche Perspektiven zusammenführen, Doppelarbeit verringern, den Erwerb von Kenntnissen fördern und die Beziehungen zwischen den Teilnehmern stärken;
7. begrüßt, dass die Behörde eine umfassende Zusammenarbeit und Initiativen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen mit verschiedenen Agenturen betreibt, wie beispielsweise gemeinsame Rechnungslegungsdienste mit der ESMA, einen gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten mit der EIOPA, gemeinsame IT-Projekte, Investitionen in die Laufbahnentwicklung und Bereitstellung ihrer Erfahrungen, um andere Agenturen bei der Erlangung der EMAS-Zertifizierung zu unterstützen; hebt ferner die horizontalen Vorteile der Zusammenarbeit und der Übernahme bewährter Verfahren hervor;
8. würdigt die verschiedenen Initiativen der Behörde, etwa in den Bereichen Prozessoptimierung, Ressourcenmanagement, Digitalisierung, Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung einer Kultur der kontinuierlichen Verbesserung; stellt fest, dass zu den wichtigsten Strategien die Prozessautomatisierung (papierlose Finanztransaktionen, Massenzahlungslast, Workflow-Tools), Ressourcenoptimierung, datengesteuerte Entscheidungsfindung, technologische Integration (Cloud-Dienste, Digitalisierung des Personalwesens), Zusammenarbeit durch funktionsübergreifende Teams und Projektmanagement gehören;
9. betont, dass die Behörde ein aktives Mitglied des Netzwerks der EU-Agenturen ist und dass ständig Synergien mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden ausgelotet werden, etwa in Form der gemeinsamen Nutzung von Reservelisten für die Einstellung von Personal durch die Behörde, die ESMA und die EIOPA;

^(?) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

^(?) Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Personalpolitik

10. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 mit 159 von 162 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit (gleiche Anzahl der bewilligten Stellen wie im Jahr 2021) 98,14 % der Planstellen besetzt waren; stellt fest, dass die Behörde 2022 außerdem 44 Vertragsbedienstete (50 bewilligte Stellen) und 13 abgeordnete nationale Sachverständige (19 bewilligten Stellen, zuzüglich sechs unentgeltlich abgeordneter nationaler Sachverständiger) beschäftigte;
11. stellt fest, dass die Gesamtfuktuationsrate im Jahr 2022 bei 11,5 % lag (gegenüber 12 % im Jahr 2021); stellt fest, dass die Gesamtfuktuationsrate auslaufende Verträge von abgeordneten nationalen Sachverständigen umfasst, deren Verträge naturgemäß kürzer sind, während die Personalfuktuationsrate bei Statutspersonal (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) 9 % betrug (bei Vertragsbediensteten etwas höher als bei Bediensteten auf Zeit); hebt hervor, dass die Behörde seit 2020 damit begonnen hat, ihren Talentmanagementansatz durch weitere Maßnahmen zu bereichern, um das Personal zu stärken und ein langfristiges Engagement zu unterstützen (starkes Wertversprechen für Mitarbeiter, maßgeschneiderte Laufbahnentwicklungsprogramme wie Mentoring, Initiativen zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben wie soziale Vereine usw.);
12. stellt in Bezug auf das Geschlechterverhältnis fest, dass auf der höheren und mittleren Leitungsebene 16 von 29 Führungskräften (55 %) Männer sind und dass unter allen Bediensteten der Behörde 114 der 222 Bediensteten Männer sind (51 %); begrüßt, dass die Behörde die Charta für Vielfalt und Inklusion des Netzwerks der EU-Agenturen (EUAN) angenommen hat; stellt fest, dass die Behörde dem Netz internationaler Organisationen „Choose Paris Region“ angehört, das sich für vielfältige, inklusive und gerechte Arbeitsplätze einsetzt, und im Rahmen des Einstellungsverfahrens besondere Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen bereitstellt;
13. stellt fest, dass 2022 eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt wurde, bei der eine Antwortquote von 71 % erzielt wurde; stellt fest, dass das insgesamt positive Ergebnis besagte, dass in Bezug auf das Engagement des Personals ein Wert von 65 % erzielt wurde, womit der Wert (trotz der schwierigen Zeit der COVID-19-Pandemie) 1 % höher war als in der vorangegangenen Mitarbeiterbefragung von 2019 und als der behördenübergreifende Vergleichsrichtwert der EU-Agenturen;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

14. begrüßt, dass die Behörde 2022 das Ethikverfahren gestrafft hat, insbesondere durch die Einführung eines elektronischen Workflow-Systems, das eine genauere und effizientere Bewertung von Meldungen über potenzielle Interessenkonflikte von ausscheidenden Bediensteten und Meldungen über Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfasst;
15. hebt hervor, dass die Leitlinien zur Meldung von Missständen, die Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung umfassen, in das Lehrmaterial der Schulungsprogramme der Behörde mit Schwerpunkt auf Ethik und Integrität aufgenommen wurden;
16. begrüßt, dass der Rat der Aufseher im Jahr 2022 eine Änderung seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung seines Verwaltungsrats und der Mandate der ständigen Ausschüsse für die Abwicklung von Finanzinstituten und für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verabschiedete, wonach Mitglieder, die einen Interessenkonflikt erklärt haben, ausnahmslos sowohl der Abstimmung als auch der Diskussion selbst fernbleiben müssen;
17. stellt fest, dass die Behörde nach dem Abschluss einer Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Einhaltung des einschlägigen Rechtsrahmens eine Empfehlung erhalten hat, Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere in Bezug auf Arbeitsverträge für höhere Führungskräfte; stellt fest, dass die Untersuchung ergeben hat, dass es keine vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf Dienstfreistellungen oder Karenzzeiten gibt; hebt hervor, dass die Behörde als Reaktion darauf im Februar 2022 in Verträge für Bedienstete ab dem Rang von Direktoren und Beratern einen neuen Artikel eingeführt hat; stellt fest, dass die Behörde das OLAF aufgrund von Einschränkungen innerhalb des Rechtsrahmens des Statuts davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie dem Personal außerhalb dieses Rahmens keine Anforderungen auferlegen kann, wie z. B. die Gewährung von Entschädigungen, wenn ein ehemaliger Bediensteter daran gehindert ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, oder wenn das mit erheblichen Bedingungen verknüpft ist;

18. begrüßt, dass die Behörde alle Sitzungen von Personal mit externen privatwirtschaftlichen Interessenträgern offenlegt, dies für den Vorsitzenden (gemäß Artikel 49a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010) innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung geschieht und dies in gleicher Weise für den Exekutivdirektor gilt (in der Erwägung, dass nach Artikel 52a der genannten Verordnung die Veröffentlichung der Sitzungen des Exekutivdirektors vorgeschrieben ist, jedoch nicht angegeben wird, wie schnell dies zu erfolgen hat); stellt fest, dass die Offenlegung der Sitzungen anderer Bediensteter mit Interessenträgern des Privatsektors vierteljährlich erfolgt;
19. weist darauf hin, dass 2022 ein Fall einer Meldung von Missständen abgeschlossen wurde; stellt fest, dass die ergriffenen Maßnahmen die Kontaktaufnahme mit einer zuständigen nationalen Behörde umfassten, um die im Inland erhobenen Vorwürfe und ergriffenen Maßnahmen nachzuvollziehen, was dazu führte, dass der Fall ohne Maßnahmen der Behörde abgeschlossen wurde;
20. weist darauf hin, dass die Lebensläufe der Mitglieder von Leitungsgremien und stellvertretenden Mitgliedern, höheren Führungskräften und Direktoren auf der Website der Behörde veröffentlicht werden; stellt fest, dass diese Lebensläufe Informationen über ihre Berufserfahrung und Ausbildung enthalten; stellt ferner fest, dass die Behörde in Bezug auf Sachverständige die Lebensläufe der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor veröffentlicht;

Auftragsvergabe

21. stellt fest, dass die Behörde dem Rechnungshof zufolge beabsichtigte, im Rahmen von zwei offenen Ausschreibungen Aufträge für Dienstleistungen zu vergeben — in dem einen Fall für Marktforschung im Bereich Finanzdienstleistungen, im anderen Fall für eine Konsultation zum Datenschutz; stellt fest, dass es bei einer Ausschreibung zu Überschneidungen zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien kam; hebt hervor, dass eine derartige Überschneidung einen Verstoß gegen Artikel 167 der Haushaltsordnung darstellt, wonach die Eignungs- und Zuschlagskriterien vollständig voneinander getrennt sein müssen; stellt fest, dass anhand der Eignungskriterien die Leistungsfähigkeit der Bieter bewertet wird, während anhand der Zuschlagskriterien der Preis und die Qualität der Angebote bewertet werden; stellt mit Bedauern fest, dass die Behörde in beiden Fällen aufgrund von Unzulänglichkeiten bei der im Vorfeld der Ausschreibung durchgeführten Recherche der Marktpreise den maximalen Auftragswert zu hoch ansetzte;
22. stellt fest, dass nach Angaben des Rechnungshofs die 2021 gemeldeten Mängel bei der Auftragsvergabe, die zwei getrennte Verhandlungsverfahren betrafen, behoben wurden, da die Behörde nun die Vorlagen der Kommission verwendet, wodurch ihre Verfahren mit der Bemerkung des Rechnungshofs in Einklang gebracht werden;
23. hebt hervor, dass der Rechnungshof seit dem Haushaltsjahr 2020 jedes Jahr neue Bemerkungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für vier Agenturen einschließlich der Behörde vorgebracht hat; weist darauf hin, dass es das Ziel der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist, die Beschaffungsstellen in die Lage zu versetzen, die Waren und Dienstleistungen, die sie benötigen, zum bestmöglichen Preis zu erhalten und gleichzeitig für einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern zu sorgen und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots einzuhalten; fordert die Behörde auf, die vollständige Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften sicherzustellen, um das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen;

Interne Kontrolle

24. weist darauf hin, dass die Behörde die Zusammenarbeit mit einem speziellen Risikomanagementpartner zur Verbesserung der Vereinbarkeit des derzeitigen Risikomanagementprogramms der Behörde mit dem COSO-Rahmen für das Unternehmensrisikomanagement (ERM) 2021 aufgenommen und 2022 fortgesetzt hat; stellt fest, dass die Behörde zur weiteren Stärkung der internen Kontrollen beabsichtigt, ihr Risikomanagementprogramm in den Rahmen des COSO-ERM zu integrieren, die Tätigkeiten in Ethikfragen zu intensivieren und 2023 maßgeschneiderte Schulungen für interne Kontrollen anzubieten, um die Wirksamkeit des gesamten Systems für die interne Kontrolle aufrechtzuerhalten und zu verbessern;
25. entnimmt den Angaben des Rechnungshofs, dass der 2021 gemeldete Mangel bei der internen Kontrolle, der sich auf die Einstellungsverfahren auswirkt, behoben wurde, da die Behörde ihre Verfahren entsprechend geändert hat;

Sonstige Bemerkungen

26. begrüßt, dass die Behörde 2022 ihre Arbeit und ihre Ergebnisse weiterhin über eine breite Palette von Kommunikationskanälen wie ihre Website, Presseinterviews und Social-Media-Plattformen bekannt gemacht hat; stellt fest, dass die Behörde auch die Zahl der dynamischen Datenvisualisierungen erhöht hat, mit denen große Datenmengen umfassender und verständlicher dargestellt werden sollen, sowie 149 Pressemitteilungen und Nachrichtenbeiträge veröffentlicht, die Arbeit der Behörde in der Presse und den Medien bekannt gemacht, 74 Interviews und Pressebriefings durchgeführt und 706 Anfragen per E-Mail beantwortet hat;
27. begrüßt, dass der Behörde im Jahr 2022 das Zertifikat für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verliehen wurde und sie ihre Umweltziele für 2022 in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall, Beschaffung und Kerngeschäft erreicht hat; hebt hervor, dass zu den Errungenschaften eine Verringerung der reisebezogenen Tätigkeiten um mindestens 50 %, ein Rückgang des Gebäudeenergieverbrauchs um 10 %, eine Verpflichtung zum Recycling von mindestens 70 % der Abfälle und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei 100 % der von der Behörde vergebenen Aufträge gehören;
28. würdigt die Zusage der Behörde, den Energieverbrauch im Jahr 2022 (gegenüber 2019) um 10 % zu senken; hebt hervor, dass die Behörde u. a. folgende Maßnahmen eingeführt hat, um dieses Ziel zu erreichen: Änderung der Heizzeiten und Senkung der Sollwerttemperaturen auf den Thermostaten, vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen, tägliche Überwachung der Zähler zur Bewertung der ergriffenen Maßnahmen und Sensibilisierungskampagne für das Personal zum Thema Energieeinsparung; stellt fest, dass der Energieverbrauch bis Ende 2022 gegenüber 2019 um 16,4 % gesenkt werden konnte;
29. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine EntschlieÙung vom 11. April 2024 ⁽⁶⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2278

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2278 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0084/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0111/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2280

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2280 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0109/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan zufolge ⁽¹⁾ auf 99 872 000 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 40,59 % entspricht, der auf Änderungen bei den Finanzhilfen der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Zentrums hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Zentrums zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Einnahmen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof vier Finanzhilfvereinbarungen mit einem Gesamtwert von 7,9 Mio. EUR geprüft und dabei festgestellt hat, dass bei drei dieser Vereinbarungen Mehrwertsteuer in Höhe von 0,6 Mio. EUR (8,1 %) im Rahmen der förderfähigen Kosten erfasst war; in der Erwägung, dass die Begünstigten Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübten und die Mehrwertsteuer folglich nicht zu den förderfähigen Kosten gemäß Artikel 186 Absatz 4 zweiter Unterabsatz Buchstabe c der Haushaltsordnung gehört; in der Erwägung, dass die vorschriftswidrigen Ausgaben, die anhand des in der genannten Stichprobe festgestellten Mehrwertsteuersatzes bzw. -betrags geschätzt wurden, insgesamt 2,8 % der im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen entsprechen, womit die für die Prüfung festgelegte Wesentlichkeitsschwelle überschritten wurde, sodass ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Rechnung des Zentrums zugrunde liegenden Zahlungen erteilt wurde; in der Erwägung, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangte, dass die Einnahmen und Zahlungen, die dem Abschluss des Zentrums für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegen — mit Ausnahme des erläuterten Sachverhalts —, in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Auftragsvergabe durch das Zentrum im Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Haushaltsjahres zu einer Haushaltsvollzugsquote von 98,86 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,49 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen des Haushaltsjahres 73,61 % betrug, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 9,53 % entspricht;
2. fordert die Kommission auf, dem Zentrum die erforderlichen Mittel zu gewähren, damit die Ziele der Strategie 2021-2027 erreicht werden und das überarbeitete Mandat des Zentrums gemäß der Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ umgesetzt wird;

Leistung

3. weist darauf hin, dass der Auftrag des Zentrums darin besteht, die durch Infektionskrankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Risiken für die Gesundheit des Menschen zu ermitteln, zu bewerten und Informationen darüber weiterzugeben, wobei es in den sechs Bereichen Krankheitsüberwachung, Vorbereitung und Reaktion auf Krankheitsausbrüche, wissenschaftliche Beratung, mikrobiologische Überwachung, Schulung und Weiterbildung im Bereich Gesundheitswesen sowie Kommunikation tätig ist;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 24.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1).

4. stellt fest, dass das Zentrum 89 % der in seinem einheitlichen Programmplanungsdokument für den Zeitraum 2022-2024 vorgesehenen Leistungen erbracht hat; stellt fest, dass 8 % der geplanten Leistungen verschoben und 3 % mit Verzögerung erbracht oder im Laufe des Jahres gestrichen wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der verschobenen oder mit Verzögerung erbrachten Leistungen von der Ende 2022 erfolgten Annahme und Veröffentlichung des geänderten Mandats des Zentrums abhingen; fordert das Zentrum auf, die verschobenen Leistungen zu untersuchen und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten, wie es beabsichtigt, diese zu erbringen;
5. stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 im dritten Jahr in Folge als Reaktion auf die anhaltende COVID-19-Pandemie seinen Notfallplan für öffentliche Gesundheit beibehalten hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Alarmstufe im Rahmen des Notfallplans für öffentliche Gesundheit im Juni schrittweise von Stufe 2 (akute Phase) auf Stufe 1 (Erhaltungsphase) herabgesetzt wurde; ist der Ansicht, dass das Zentrum über die gesamte Pandemie hinweg rasch und effizient gehandelt hat; ist der Auffassung, dass dem Zentrum in Zukunft bei der Ausarbeitung europäischer Maßnahmen zur Krisenreaktion eine größere Funktion zukommen könnte;
6. stellt fest, dass das Zentrum nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine und dem daraus resultierenden Flüchtlingszustrom mit den Behörden der fünf an die Ukraine angrenzenden Länder zusammengearbeitet und auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs technische und operative Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit durchgeführt hat; stellt fest, dass sich der Schwerpunkt in der zweiten Jahreshälfte von der operativen Reaktion auf eher mittel- bzw. langfristige strategische Gegenmaßnahmen verlagert hat und Fachkräfte des Zentrums nach Polen und Rumänien entsandt wurden, um die nationalen Behörden und die Weltgesundheitsorganisation bei der Unterstützung ukrainischer Vertriebener zu entlasten;
7. stellt fest, dass das Zentrum im Frühjahr und Sommer 2022 gleichzeitig drei laufende Notfallpläne umgesetzt hat, und zwar Notfallpläne gegen COVID-19, Affenpocken und Hepatitis unbekannten Ursprungs bei Kindern; stellt mit Zufriedenheit fest, dass diese Erfahrung für das Zentrum einzigartig war und seine Fähigkeit, Risikobewertungen und Leitlinien für verschiedene Gesundheitsbedrohungen zu entwickeln, auf die Probe gestellt hat;
8. begrüßt die Modalitäten des Zentrums für die Umsetzung seines verstärkten Mandats, das im Dezember 2022 in Kraft getreten ist, sowie das zur Unterstützung der Umsetzung entwickelte Transformationsprogramm Aspire (Antizipieren, Unterstützen, Vorbereiten, Informieren, Reagieren und Befähigen);

Effizienz und Errungenschaften

9. hält es für geboten, die Digitalisierung des Zentrums voranzutreiben, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass das Zentrum in dieser Hinsicht weiterhin proaktiv vorgehen muss, um zu verhindern, dass zwischen den Agenturen eine digitale Kluft entsteht; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um den Risiken für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen vorzubeugen, und besteht auf die Notwendigkeit, verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere jenen aus Russland oder China, vorzugehen;
10. begrüßt, dass das Zentrum seine Bemühungen fortgesetzt hat, durch die Einführung neuer Methoden, einschließlich der Automatisierung von Unterstützungs- und Betriebsabläufen, Effizienzgewinne zu erzielen; stellt fest, dass im Laufe des Jahres vier neue Verwaltungsverfahren durch elektronische Arbeitsabläufe automatisiert wurden und eine neue kosteneffiziente Lösung für die Plattform für elektronische Arbeitsabläufe eingeführt wurde, die die Software „K2“ ersetzt; stellt fest, dass eine Gesamtanalyse der Nutzung der elektronischen Arbeitsabläufe zeigt, dass diese bereits von einer beträchtlichen Anzahl von Nutzern verwendet werden und zu deutlich kürzeren Bearbeitungszeiten geführt haben, da unnötige Schritte wegfallen und gleichzeitig für eine Einhaltung der Rechtsvorschriften gesorgt wird;

Personalpolitik

11. stellt fest, dass der Stellenplan am 31. Dezember 2022 gemäß dem Haushaltsplan der Union 215 bewilligte Stellen für Bedienstete auf Zeit umfasste (gegenüber 208 bewilligten Stellen im Jahr 2021); weist darauf hin, dass im Zentrum im Jahr 2022 außerdem 112 Vertragsbedienstete und fünf abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren;
12. stellt mit Besorgnis fest, dass das Geschlechterverhältnis auf der höheren und mittleren Führungsebene des Zentrums unausgewogen ist, wobei vier von sechs Mitarbeitern (66,67 %) Männer sind; nimmt die Verteilung zwischen Männern und Frauen beim gesamten Personal des Zentrums zur Kenntnis, wobei 198 von 331 Beschäftigten (60 %) Frauen und 133 (40 %) Männer sind; begrüßt, dass das Zentrum derzeit an der Annahme der Charta für Vielfalt und Inklusion arbeitet, die spätestens zum vierten Quartal 2023 in Kraft treten soll; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert das Zentrum auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb seiner höheren und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu sorgen, wenn sie ihre Mitglieder benennen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats des Zentrums ernannt werden sollen;

13. zeigt sich besorgt hinsichtlich der geografischen Verteilung in der mittleren und höheren Führungsebene des Zentrums; fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
14. stellt fest, dass der erste Entwurf der Personalstrategie, die als Leitfaden für die Modernisierung und Konsolidierung der Personalverwaltungsdienste des Zentrums dienen soll, im Jahr 2022 entwickelt wurde; stellt außerdem fest, dass strategische Einzelprojekte, wie das elektronische Einstellungsinstrument und das Online-Programm für die Einarbeitung, im Jahr 2022 abgeschlossen wurden, während andere noch in Arbeit sind; fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten; nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum die Weiterbildung und Entwicklung seiner Mitarbeiter stärker gefördert hat, indem es die Zulage für individuelle Fortbildungsmaßnahmen erhöht und seinen Mitarbeitern den Zugang zu Online-Lernplattformen (wie EU Learn, LinkedIn Learning und der Virtuellen Akademie des Zentrums) erleichtert hat;
15. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass es der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt seines Berichts und seiner Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder Belästigung gemeldet wurden, und fordert das Zentrum auf, seine Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
16. stellt fest, dass die zusätzlichen Stellen, die dem Zentrum nach der Verlängerung seines Mandats zugewiesen wurden, im Jahr 2022 besetzt wurden; betont, dass die Übertragung neuer Aufgaben und die zunehmende Arbeitsbelastung mit einer entsprechenden ausreichenden Aufstockung des Personals und der Ressourcen des Zentrums einhergehen müssen und der Personalmangel eine erhebliche Belastung für die Kontinuität der Tätigkeit der Agentur bedeutet sowie die Qualität seiner Arbeit gefährdet;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass sich das Mandat des Zentrums mit jenem der HERA überschneidet, und fordert, dass Doppelarbeit verringert wird und dass die Aufgaben zwischen den beiden Einrichtungen klar aufgeteilt werden;

Transparenz sowie Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass das Zentrum seine Politik in Bezug auf die Unabhängigkeit des Personals und der nicht zum Personal zählenden Mitarbeiter weiter umgesetzt und gestärkt hat; stellt fest, dass dem Zentrum im Jahr 2022 ein geringfügiger Prozentsatz der Interessenerklärungen nicht vorlag; stellt ferner fest, dass alle externen Sachverständigen, die bei der Erstellung rascher Risikobewertungen konsultiert wurden, ihre Interessen vor der Veröffentlichung offengelegt hatten; stellt fest, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats, die an Sitzungen teilnahmen und somit zu den Diskussionen beitrugen, gültige jährliche Interessenerklärungen eingereicht hatten, ebenso die Direktorin und die Referatsleiter sowie 99 % der externen Sachverständigen, die an Sitzungen des Zentrums teilnahmen und bei denen eine Überprüfung auf mögliche Interessenkonflikte erforderlich war;
19. fordert das Zentrum auf, sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats und ihre Stellvertreter die geforderten jährlichen Interessenerklärungen pflichtgemäß einreichen; fordert das Zentrum auf, dafür zu sorgen, dass bei allen Tätigkeitsbereichen geeignete Sachverständige in die Arbeit des Zentrums einbezogen und die Vorschriften über Interessenkonflikte weiterhin in hohem Maße eingehalten werden;
20. nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zur Feststellung und Verhinderung möglicher Interessenkonflikte Bestandteil der Politik des Zentrums in Bezug auf die Unabhängigkeit von nicht zum Personal gehörenden Mitarbeitern ist; stellt zusammenfassend fest, dass dieses Verfahren unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Erstellung eines wissenschaftlichen Arbeitsergebnisses) die Einholung von Interessenerklärungen erfordert, die dann von dem für die entsprechende Tätigkeit zuständigen Bediensteten des Zentrums mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten des Zentrums bewertet werden; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte gemeldet wurden;
21. stellt fest, dass das interne Verfahren für Sitzungen des Zentrums mit in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Handelsorganisationen im Jahr 2022 ausgearbeitet und im Januar 2023 förmlich umgesetzt wurde; stellt ferner fest, dass das Zentrum jedoch im Jahr 2022 keine derartigen Sitzungen abgehalten hat;
22. nimmt die Sichtbarkeit zur Kenntnis, die das Zentrum während der Pandemie erlangt hat; ist der Ansicht, dass in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien noch Raum für eine größere Sichtbarkeit besteht, um seine Arbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern der Union bekannt zu machen;
23. fordert das Zentrum auf, bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen und seine Fähigkeit zur externen Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit zu verbessern, indem es sicherstellt, dass alle wichtigen Informationen, insbesondere über Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, in allen Amtssprachen der Union verfügbar und für die Bürgerinnen und Bürger der Union leicht zugänglich und verständlich sind;

Interne Kontrolle

24. unterstreicht das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen aufgrund der Erfassung der Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe in Finanzhilfvereinbarungen, deren Begünstigte Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübten, wobei diese vorschriftswidrigen Ausgaben 2,8 % der im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen ausmachten; weist darauf hin, dass das Zentrum bei der Verwaltung von Finanzhilfen sicherstellen sollte, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden, insbesondere was die Erstattung der Mehrwertsteuer an Begünstigte betrifft, bei denen es sich um Behörden handelt;
25. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle mindestens einmal jährlich bewertet, indem es die Umsetzung des Rahmens für die interne Kontrolle und der festgelegten Indikatoren analysiert sowie die wichtigsten Schwachstellen prüft, die es selbst festgestellt hat oder die ihm von anderen Stellen wie etwa dem Internen Auditdienst oder dem Rechnungshof gemeldet wurden; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 eine Reihe von Verbesserungen am Rahmen für die interne Kontrolle vorgenommen wurden, wie die Verbesserung der Kontrollstrategie, einschließlich neuer Indikatoren, die Verbesserung der Informationsdatenbank und die Entwicklung einer neuen Strategie für die interne Kommunikation;

Sonstige Bemerkungen

26. begrüßt die Absicht des Zentrums, sich 2023 für das EMAS registrieren zu lassen und ein Projekt zur CO₂-Kompensation auf den Weg zu bringen (das im ersten Quartal 2024 beginnen soll), das Maßnahmen zur Berechnung seiner CO₂-Auswirkungen und zu deren Minimierung umfasst; stellt fest, dass im Rahmen der EMAS-Einführung, die für 2024 geplant ist, spezifische Ziele vorgesehen sind;
27. begrüßt, dass das Zentrum im Jahr 2022 bei Vergabeverfahren verstärkt zum Einsatz digitaler Werkzeuge übergegangen ist; stellt fest, dass das Zentrum nunmehr für die Registrierung und Veröffentlichung aller Vergabeverfahren, einschließlich der Ex-ante-Veröffentlichungen, das Instrument der Kommission für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge (PPMT) verwendet; stellt fest, dass dieses Instrument mit der Plattform „eTendering“ verbunden ist, über die Veröffentlichungen sowie dazugehörige Fragen und Antworten verwaltet werden; stellt ferner fest, dass das Zentrum zudem ein internes eWorkflow-System für Beschaffungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen und für die entsprechende vorausgehende Überprüfung verwendet;
28. begrüßt, dass die Zufriedenheit der Interessenträger mit der Tätigkeit des Zentrums im Jahr 2022 insgesamt einen Wert von 86 % erreichte;
29. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2281

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2281 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0085/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0109/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2283

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2283 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0135/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 114 777 691 EUR belief, was einem Anstieg um 5,83 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur hauptsächlich aus zwei Einnahmequellen, nämlich den erhobenen Gebühren und dem Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, finanziert wird;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (nachstehend „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Jahres zu einer Vollzugsquote von 98,61 % geführt haben, was einem leichten Rückgang von 0,23 % gegenüber 2021 entspricht, und dass bei den Mitteln für Zahlungen des laufenden Jahres die Vollzugsquote 85,06 % betrug, was einem Rückgang von 1,17 % gegenüber 2021 entspricht;
2. weist darauf hin, dass die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ durch von der Industrie entrichtete Gebühren und durch einen EU-Ausgleichsbeitrag finanziert wird; hebt hervor, dass aufgrund des einmaligen Charakters der Gebühren und ihrer Abhängigkeit von strategischen Entscheidungen der Akteure der chemischen Industrie eine große Unsicherheit hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunkts besteht; verweist darauf, dass die Kommission einen Vorschlag zur Stärkung der Leitung der Agentur und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ihres Finanzierungsmodells im Jahr 2020 angekündigt hat; besteht darauf, dass die Kommission ihn unverzüglich vorlegt;
3. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Gebühreneinnahmen der Agentur im Jahr 2022 erstmals seit dem Auslaufen der in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen Registrierungsfrist im Jahr 2018 gestiegen sind und die Inanspruchnahme von Unionsmitteln zur Finanzierung der Tätigkeiten der Agentur leicht zurückgegangen ist;

⁽¹⁾ ABl. C 453 vom 29.11.2022, S. 39.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Leistung

4. stellt fest, dass die Agentur bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union über Chemikalien im Interesse der öffentlichen Gesundheit und im Interesse der Umwelt sowie zugunsten von Innovation und Wettbewerb die treibende Kraft ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Informationen über Chemikalien einholt, bewertet und verbreitet, Unternehmen bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften unterstützt und sich für den sicheren Einsatz von Chemikalien einsetzt;
5. stellt fest, dass die Agentur 93 % des Arbeitsprogramms umgesetzt und 151 der 162 für 2022 geplanten spezifischen Maßnahmen und Outputs erreicht hat, wobei acht Maßnahmen wie geplant noch im Gange sind; stellt ferner fest, dass für die drei „nicht abgeschlossenen“ Maßnahmen entweder ein Beitrag der Mitgliedstaaten oder die Herabsetzung der Priorität des Arbeitsablaufs erforderlich gewesen wäre;
6. stellt fest, dass sich die Agentur auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben und auf die Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung ihrer Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit im Einklang mit der vom Verwaltungsrat im Strategieplan 2019-2023 und in seiner 2021 durchgeführten Überprüfung festgelegten Richtung konzentriert hat;
7. weist auf einige der Herausforderungen hin, mit denen die Agentur im Jahr 2022 konfrontiert war, darunter ein im Jahr 2021 als ineffizient bewertetes Genehmigungssystem, wobei eine wachsende Zahl von Anträgen auf sechswertiges Chrom, die auch im Jahr 2023 noch anhält, was die Fähigkeit der wissenschaftlichen Ausschüsse zur Abgabe von Stellungnahmen überlastet und zu einem Mangel an erfahrenen Mitgliedern führte; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten nur wenige Entwürfe von Bewertungsberichten für biozide Wirkstoffe vorgelegt haben, wodurch der Abschluss der Bewertungen bis Ende 2024, wie in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgesehen, behindert wird; hebt hervor, dass die Agentur im Einklang mit dem Aktionsplan für Wirkstoffe in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen hat, um die Mitgliedstaaten bei weiteren Fortschritten zu unterstützen;
8. begrüßt die Tätigkeiten der Agentur zur Förderung von Alternativen zu Tierversuchen und die Schritte, die unternommen wurden, um die Wirksamkeit und Sichtbarkeit dieser Bemühungen zu erhöhen;

Effizienz und Effizienzsteigerungen

9. würdigt die Strategie zur Effizienzsteigerungen der Agentur, die darauf abzielt, durch leistungsorientierte Verwaltung einen Mehrwert zu erzielen, und für die Entwicklung neuer Instrumente zur Unterstützung von Planung und Berichterstattung, die benutzerfreundlicher sind, bessere Berichterstattungskapazitäten bieten und dem gesamten Personal Zeit sparen; stellt fest, dass die Dimensionen der Berichterstattung überarbeitet wurden, um das Arbeitsprogramm der Agentur besser widerzuspiegeln und eine bessere Verknüpfung der Ziele auf Ebene der Agentur mit denen der einzelnen Bediensteten zu ermöglichen;
10. stellt fest, dass die Agentur 2022 auch mit einer Optimierung der Infrastrukturkapazität begonnen hat, um etwaige Überkapazitäten in der IT-Infrastruktur zu minimieren, und dass die Ergebnisse aus der zweiten Jahreshälfte zeigen, dass die Agentur in der Lage war, die Nutzung dieser Infrastruktur (sowohl CPU, d. h. Prozessoren als auch RAM, d. h. Speicher) um etwa 25 % zu reduzieren; begrüßt die im Rahmen der Optimierung unternommenen Anstrengungen und fordert die Agentur auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;
11. stellt fest, dass die Agentur ihre interne Auditstelle weiterhin mit der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (vormals Agentur für das europäische globale Satellitennavigationssystem) teilt; stellt fest, dass die Agentur und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit regelmäßige Kontakte auf Arbeits- und höherer Führungsebene unterhalten, wo die Möglichkeiten der Zusammenarbeit routinemäßig bewertet (durch eine detaillierte Überprüfung der Arbeitsprogramme) bewertet und genutzt werden;
12. stellt ferner fest, dass die Agentur ihre strategische Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei der Bereitstellung des Datenformats IUCLID als von ihren Cloud-Diensten bereitgestellter Dienst für die Arbeit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) fortgesetzt hat und infolgedessen durch den Aufbau auf bestehenden IT-Plattformen Größenvorteile erzielt werden konnten;
13. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Agentur vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin proaktiv vorgehen muss, um eine digitale Kluft zwischen den Agenturen zu vermeiden; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die digitale Sicherheit der verarbeiteten Informationen auszuschließen; besteht darauf, dass die Maßnahmen gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, verstärkt werden müssen;

(*) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

14. begrüßt, dass die Agentur in Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Schritte unternommen hat, um den Grundsatz „Ein Stoff — eine Bewertung“ zu fördern, um für mehr Kohärenz bei Bewertung der Gefahren und Risiken von Wirkstoffen zu sorgen;

Personalpolitik

15. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 98,07 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei 458 der 467 der im EU-Haushaltsplans bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit besetzt waren (2021 war es dieselbe Anzahl an bewilligten Stellen); stellt fest, dass im Jahr 2022 zusätzlich 128 Vertragsbedienstete, 48 Zeitarbeitskräfte, fünf Berater und zwei abgeordnete nationale Sachverständige für die Agentur tätig waren;
16. weist darauf hin, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Bezug auf das Personal zu schaffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Agentur einen Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele ihrer 2022 angenommenen Charta für Vielfalt und Inklusion umgesetzt hat, mit dem neben anderen Inklusionsmaßnahmen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen im Managementteam erreicht werden soll; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über den Stand der Umsetzung ihres Aktionsplans Bericht zu erstatten; räumt ein, dass das Erzielen von Ergebnissen in diesem Bereich Zeit in Anspruch nimmt; stellt jedoch fest, dass sich das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen innerhalb der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur mit 76 % von Männern (82 % im Jahr 2021) und 24 % von Frauen (18 % im Jahr 2021) leicht verschlechtert hat; stellt fest, dass das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen in der Gesamtbelegschaft 261 Männer (45 %) und 317 Frauen (55 %) beträgt;
17. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur zum 31. Dezember 2022 Bedienstete aus 26 Mitgliedstaaten beschäftigte; stellt fest, dass 32 % der Bediensteten der Agentur Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem diese ihren Sitz hat; weist auf die Bedeutung geografischer Ausgewogenheit hin und fordert die Agentur auf, weiterhin die für eine ausgewogene und angemessene geografische Vertretung erforderlichen Schritte zu unternehmen; ist jedoch besorgt hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit auf der höheren und mittleren Führungsebene des Instituts, da nur ein Direktor aus Mitteleuropa stammt; beharrt darauf, dass hier Verbesserungen vorgenommen werden müssen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt ihres Berichts und ihrer Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 kein Fall von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurde, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
19. stellt fest, dass das Personal der Agentur ab März 2022 schrittweise in die Räumlichkeiten der Agentur zurückkehrte, was im Oktober 2022 mit der Einführung neuer hybrider Arbeitsregeln abgeschlossen wurde; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die neue Regelung die Flexibilität und die Eigenverantwortung des Personals fördert und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt und die Zusammenarbeit durch regelmäßige wöchentliche Anwesenheit im Büro aufrechterhält;
20. stellt fest, dass die Agentur mehr interne Mobilität genutzt hat, um auf den sich wandelnden Bedarf an wissenschaftlich-technischem und administrativem Fachwissen bei ihrer Arbeit zu reagieren; stellt fest, dass dies Aufstiegsmöglichkeiten bot und somit zur Motivation der Mitarbeiter der Agentur und zur Aufrechterhaltung einer hohen Leistungskultur, kontinuierlicher Verbesserung und Reaktionsfähigkeit beitrug; begrüßt, dass sie zur Motivation der Arbeitnehmer und zum Aufbau von Kompetenzen auch neue Initiativen wie Mentoring und Coaching auf den Weg gebracht hat;
21. betont, dass für eine angemessene Personalausstattung gesorgt werden muss, die insbesondere den Erfordernissen des europäischen Grünen Deals, der Chemikalienstrategie der Union für Nachhaltigkeit, dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und insbesondere dem Null-Schadstoff-Ziel und der damit zusammenhängenden Zunahme des Aufgabenumfangs Rechnung trägt;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

22. stellt fest, dass die Agentur auf der Grundlage einer gründlichen Risikobewertung ihrer Tätigkeiten die Prozesse und Teilprozesse ermittelt hat, die den Abbau von Interessenkonflikten erfordern; stellt ferner fest, dass bei all diesen Prozessen eine Überprüfung der jährlichen Interessenerklärungen durch den Prozessverantwortlichen jedes Mal vorgenommen wird, wenn einem Mitarbeiter eine Aufgabe übertragen wird, während dies bei einigen sensiblen Verfahren durch eine fallspezifische Interessenerklärung des Mitarbeiters ergänzt wird;
23. begrüßt, dass die Vorgehensweise der Agentur bei Interessenkonflikten nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vom Verwaltungsrat zuletzt im Juni 2023 überarbeitet wurde, um diese zu verbessern; stellt fest, dass die eingeführten Änderungen die systematische Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ehemalige Bedienstete der Agentur im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs und den Bemerkungen der Entlastungsbehörde aus den Vorjahren verstärken;

24. stellt fest, dass die Agentur auf ihrer Website die Treffen ihrer höheren Führungsebene mit Vertretern von Interessengruppen veröffentlicht;
25. begrüßt, dass die Agentur im Laufe des Jahres 2022 ein neues elektronisches Instrument für die Erfassung und Überprüfung der jährlichen Interessenerklärungen der externen Sachverständigen, die zur Arbeit der Agentur beitragen, eingeführt hat, das weitere Gewähr für den Prozess bietet;
26. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur zuletzt von ihrem Verwaltungsrat im Dezember 2022 überarbeitet wurde und der Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfungskultur in der Agentur und der regelmäßigen Überprüfung der wichtigsten Strategien und Verfahren liegt; stellt fest, dass mit der Strategie der interne Mechanismus zur Korruptionsbekämpfung gestärkt wird, indem die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Betrugsprävention sowie die Mittel und Ressourcen für die Betrugsbekämpfung festgelegt werden; begrüßt, dass alle Mitarbeiter der Agentur 2022 an Schulungen zur Betrugsbekämpfung teilgenommen haben; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur über Leitlinien für Hinweisgeber verfügt, damit die Mitarbeiter der Agentur jede Tätigkeit melden können, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft;
27. weist erneut darauf hin, dass die Entscheidungsprozesse der Agentur so konzipiert sind, dass sie klar und offen sind und ein ausgewogenes Ergebnis auf der Grundlage eines fundierten wissenschaftlichen Ansatzes sicherstellen; stellt fest, dass Informationen über die Absichten der Agentur und der Mitgliedstaaten, z. B. Stoffe zu prüfen oder Dossiers zu erstellen, online verfügbar sind, sodass Unternehmen Zugang zu den Daten haben, die sie benötigen, um fundierte Geschäftsentscheidungen treffen zu können; stellt ferner fest, dass akkreditierte Interessenverbände als Beobachter an wissenschaftlichen Sitzungen teilnehmen können, es sei denn, vertrauliche Geschäftsinformationen erfordern geschlossene Sitzungen; stellt ferner fest, dass die Überlegungen, Stellungnahmen und Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur in Stellungnahmen und Protokollen festgehalten und online veröffentlicht werden;
28. weist erneut darauf hin, dass die Agentur ihre Wahrnehmbarkeit in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien verbessern muss, um ihre Arbeit den Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu machen;

Sonstige Bemerkungen

29. begrüßt, dass die Agentur 2022 eine Cybersicherheitsstrategie angenommen und eine IT-weite Risikobewertung durchgeführt hat; stellt ferner fest, dass die Agentur die Möglichkeit der biometrischen Authentifizierung eingeführt, die Sichtbarkeit des Sicherheitseinsatzzentrums verbessert sowie Ausfalltests zwischen Rechenzentren durchgeführt hat;
30. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die Agentur im Jahr 2022 an der Testphase der PPMT (Instrument für die Verwaltung des öffentlichen Auftragswesens der Kommission) beteiligt hat, um dieses Instrument für die elektronische Auftragsvergabe zu testen (vor seiner vollständigen Inbetriebnahme im Jahr 2023); nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur bereits andere Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe wie eTendering oder eSubmission eingeführt hat und parallel dazu 2022 ihr Abonnement für Cloudia, die Plattform für die elektronische Auftragsvergabe von Hansel (zentrale Beschaffungsstelle für finnische Behörden), erneuert hat, sodass alle über Hansel abgewickelten administrativen Auftragsvergaben vollständig digitalisiert sind;
31. nimmt zur Kenntnis, dass die Zertifikate der Agentur im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und ISO 14001 im Jahr 2022 erfolgreich erneuert wurden; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Zufriedenheit, dass die Agentur zu den Agenturen gehört, die eine jährliche Umwelterklärung abgeben;
32. hebt hervor, dass die Agentur ihre Bemühungen fortgesetzt hat, Tierversuche in Europa gemäß dem geltenden Regulierungsrahmen so weit wie möglich auslaufen zu lassen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Alternativen zu Tierversuchen auf dreierlei Weise fördert: Konzentration auf Stoffgruppen durch eine separate Strategie, Investitionen in internationale Aktivitäten zur Förderung von Alternativen und Methoden des neuen Konzepts und Bereitstellung der Datenbestände der Agentur; wiederholt seine Aufforderung an die Agentur, den Ausstiegsprozess zu beschleunigen; stellt ferner fest, dass die Agentur mit der Kommission und anderen Interessenträgern zusammenarbeitet, um die Kommission bei der Ausarbeitung eines Fahrplans für die vollständige Ersetzung von Tierversuchen für Chemikalien zu unterstützen;

33. begrüßt, dass die Agentur weiterhin verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um ihre öffentliche und Online-Präsenz zu erhöhen, und zwar durch neue Veröffentlichungen und zahlreiche Aktualisierungen auf ihrer Website, den Start eines gemeinsamen Instagram-Kanals mit vier Agenturen namens „One Health One Environment“ und ihre Präsenz in den sozialen Medien; stellt in diesem Zusammenhang eine Zunahme der allgemeinen Medienberichterstattung und einen Anstieg der Messwerte der Agentur in den sozialen Medien im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 fest;
 34. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁶⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.
-

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2284

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2284 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2022,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung ⁽²⁾ über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0086/2024),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 97,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0135/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2022;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Chemikalienagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2285

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2285 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0087/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0130/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2286

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2286 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0130/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 88 173 021 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 35,93 % darstellt; in der Erwägung, dass die Mittel der Agentur aus dem Unionshaushalt und dem EFTA-Beitrag (63,32 %) sowie den Beiträgen im Rahmen gesonderter Übereinkünfte (36,67 %) stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und dass es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. begrüßt, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 100 % bei den Mitteln für Verpflichtungen des Haushaltsjahres geführt haben, die damit im Vergleich zu 2021 unverändert geblieben ist; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr 2022 bei 86,66 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 1,75 % entspricht;
2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2021 zu dem Schluss gekommen ist, dass der Rückgriff auf ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zur Änderung eines Rahmenvertrags durch Verdoppelung des ursprünglichen Budgets auf 1 Mio. EUR vorschriftswidrig war und infolgedessen alle Zahlungen auf der Grundlage dieses Verfahrens vorschriftswidrig sind; stellt ferner fest, dass der Vertrag im Dezember 2022 auslief und sich die damit verbundenen Zahlungen im Jahr 2022 auf 470 660 EUR beliefen; stellt fest, dass diese Bemerkung des Rechnungshofs mittlerweile als abgeschlossen eingestuft wurde;

Leistung

3. stellt fest, dass der Leistungsrahmen der Agentur in fünf Leistungsziele gegliedert ist, die anhand von 17 mehrjährigen zentralen Leistungsindikatoren überwacht werden, zu denen u. a. die Stellenbesetzungsquote, die Ausführung des Haushaltsplans und die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms gehören; stellt fest, dass das Jahresarbeitsprogramm in Bezug auf die Bereitstellung wesentlicher Berichte und Bewertungen zu 95 % und in Bezug auf die aktualisierten zentralen Indikatoren zu 96 % umgesetzt wurde und die Umsetzungsquote damit in beiden Fällen über der Zielvorgabe von 90 % lag; nimmt die Indikatoren zur Kenntnis, die noch nicht erreicht wurden oder bei denen ein Rückstand zu verzeichnen ist;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 6.

4. begrüßt, dass die Agentur auch im Jahr 2022 eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Informationsgrundlagen für Maßnahmen zur Unterstützung der Umwelt gespielt hat, die den Zielen des europäischen Grünen Deals und des 8. Umweltaktionsprogramms (8. UAP) sowie den allgemeinen Zielen und globalen Verpflichtungen der Union entsprechen; begrüßt, dass die Agentur weiterhin die vereinbarten Maßnahmen und Aufgaben durchgeführt und neue Maßnahmen und Aufgaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes übernommen hat, während gleichzeitig Maßnahmen mit der Anpassungsstrategie der EU verknüpft wurden; stellt ferner fest, dass dies das zweite Jahr der Umsetzung der Strategie des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (Eionet) für den Zeitraum 2021-2030 war, die darauf abzielt, den politischen Entscheidungsträgern der Union und der Öffentlichkeit die besten verfügbaren Kenntnisse zur Erreichung der Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele zur Verfügung zu stellen;
5. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022, als weite Teile Europas von Hitzewellen, Dürren und Waldbränden heimgesucht wurden und der Kontinent den heißesten Sommer seit Beginn der Aufzeichnungen erlebte, in 27 000 Online-Artikeln erwähnt wurde und aufgrund des erheblichen Medieninteresses mehrere Bedienstete der Agentur von Medienunternehmen aus ganz Europa interviewt wurden, wobei der Schwerpunkt auf den Ursachen und Folgen von extremen Wetterereignissen lag;
6. weist darauf hin, dass die Agentur im Jahr 2022 neue Aufgaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes übernommen hat, wie etwa die Einrichtung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, während gleichzeitig Maßnahmen mit der Anpassungsstrategie der EU verknüpft wurden, wodurch die Rolle der Agentur bei der Unterstützung der Verwirklichung der Klimaziele Europas gestärkt wurde; würdigt, dass die Agentur die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) mit wissenschaftlich fundierten, aktuellen Daten und Informationen unterstützt;
7. stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 ein neues europäisches Themenzentrum für biologische Vielfalt und Ökosysteme für den Zeitraum 2023-2026 eingerichtet wurde;

Effizienz und Effizienzsteigerungen

8. weist darauf hin, dass die Agentur im Einklang mit dem in den vorangegangenen Jahren verfolgten Ansatz auch 2022 bestrebt war, durch die gemeinsame Nutzung von Diensten mit der Kommission, anderen Agenturen der Union und dem Gemeinsamen Unterstützungsbüro des Netzwerks der EU-Agenturen in Brüssel Effizienzsteigerungen zu erzielen; stellt fest, dass sich die Agentur entsprechend dieser Vorgehensweise an der gemeinsamen Auftragsvergabe mit den Dienststellen der Kommission und dem Netzwerk der EU-Agenturen beteiligte, indem sie entweder Rahmenverträge, die auch von der Kommission und anderen Agenturen der Union genutzt werden, vergab und dabei die Federführung übernahm oder indem sie Rahmenverträge nutzte, bei denen andere Institutionen die Federführung innehatten;
9. stellt fest, dass die Agentur auch verschiedene Dienststellen der Kommission (z. B. Gehaltsabrechnung, IT-Sicherheit) und Systeme der Kommission (z. B. ABAC, Sysper, Ares, e-Prior) nutzt, was mit den Effizienzsteigerungen durch den verstärkten Einsatz elektronischer Instrumente zur Unterstützung von Verwaltungsabläufen — u. a. in den Bereichen Auftragsvergabe, Finanzen und personelle Ressourcen — im Einklang steht; stellt fest, dass die Agentur infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Online-Einstellungsverfahren genutzt hat, wobei sie sich auf die Umsetzung der Einstellungsplattform Systat gestützt hat, sodass sie 2021 und 2022 zahlreiche Einstellungsverfahren abschließen konnte und zum Ende des Jahres nur wenige Stellen unbesetzt blieben;
10. stellt ferner fest, dass die Umstellung der Agentur auf eine tätigkeitsbezogene Arbeitsweise fortgesetzt wurde und dank der dynamischen und flexiblen Nutzung der renovierten Büroräume zu Effizienzsteigerungen beigetragen hat, wobei den Bediensteten der Agentur zusätzlich auch erweiterte Möglichkeiten zur Telearbeit zur Verfügung stehen; stellt ferner mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur mittlerweile nur noch Mobiltelefone verwendet, was zu erheblichen Einsparungen bei den Telefongebühren geführt hat;
11. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Digitalisierung der Agentur voranzutreiben, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um eine digitale Kluft zwischen den Agenturen der Union zu verhindern; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen auszuschließen; beharrt darauf, dass die Maßnahmen gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, verstärkt werden müssen;
12. fordert die Agentur auf, sich auch weiterhin für die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen der Union und mit internationalen Organisationen und für den Dialog mit Interessenträgern und den Bürgerinnen und Bürgern einzusetzen;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 97,33 % der Planstellen besetzt waren und von den 150 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen (gegenüber 140 bewilligten Stellen im Jahr 2021) drei mit Beamten und 143 mit Bediensteten auf Zeit besetzt waren; stellt fest, dass die Agentur 2022 darüber hinaus 84 Vertragsbedienstete und 13 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte; stellt fest, dass der im Haushaltsplan der Union für den Zeitraum 2021-2023 bewilligte Stellenplan um 25 Bedienstete auf Zeit und 14 Vertragsbedienstete aufgestockt wurde, um die neuen Aufgaben zu bewältigen, die sich aus der Einsetzung des wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, der LULUCF-Verordnung, der Seveso-Richtlinie sowie der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ergeben;
14. bedauert das mangelnde Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen unter den Mitgliedern der höheren Führungsebene der Agentur, in der sechs von neun Führungskräften (67 %) Männer sind; nimmt mit Zufriedenheit das ausgewogene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat der Agentur zur Kenntnis, in dem 18 von 36 Mitgliedern (50 %) Männer sind; stellt fest, dass das Geschlechterverhältnis beim Personal der Agentur insgesamt ausgewogen ist, wobei 118 von 221 Bediensteten (53 %) Frauen sind; fordert die Agentur auf, auf der höheren Führungsebene künftig für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; stellt fest, dass die Agentur die Charta für Vielfalt und Inklusion nicht angenommen hat, und legt der Agentur nahe, sie anzunehmen und sich tatkräftig an Initiativen zu beteiligen, mit denen Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz gefördert werden;
15. ist besorgt hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit auf der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur, zumal keine Führungsperson aus einem der mittel- und osteuropäischen Länder stammt; beharrt darauf, dass hier Verbesserungen vorgenommen werden müssen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
16. begrüßt, dass die Agentur über einen Koordinator für das Wohlbefinden verfügt und umfangreiche Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Einführung von Verfahren für Beschäftigte, die nach längerer Abwesenheit zurückkehren, durchgeführt hat und dass die Beschäftigten bei Bedarf professionelle Unterstützung durch den medizinischen Berater in Anspruch nehmen können;
17. stellt fest, dass die Agentur gemeinsam mit ihrem Gesundheitsdienstleister eine App zur Stressüberwachung („Howdy“) eingeführt hat, um das Burnout-Risiko zu verringern; stellt ferner fest, dass die Beschäftigten in der App registriert sind und ihnen regelmäßig Fragen gestellt werden, um ihr Stressniveau zu überwachen, und dass sie bei einem Anstieg des Stressniveaus von einer medizinisch-psychologischen Fachkraft kontaktiert werden, um dies zu besprechen; stellt außerdem fest, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, beim Gesundheitsdienstleiter der Agentur bis zu drei Sitzungen mit einer psychologischen Fachkraft in Anspruch zu nehmen, um Probleme zu behandeln; hebt hervor, dass all dies anonym abläuft und die Agentur lediglich Rückmeldungen zu den Statistiken erhält;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt des entsprechenden Berichts und der entsprechenden Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre diesbezügliche Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
19. stellt mit Besorgnis fest, dass trotz des mehrjährigen Charakters der Aufgaben der Agentur ein Ungleichgewicht zwischen der Zahl der Dauerplanstellen und der Zahl der Stellen für Vertragspersonal sowie zwischen operativem Personal und unterstützendem Personal besteht, was einen ständigen Bedarf an Umschulungen und eine übermäßige Belastung des wissenschaftlichen Personals durch administrative Tätigkeiten zur Folge hat; fordert die Agentur auf, ihre Personalpolitik zu überprüfen; ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung des erheblichen Anstiegs der Arbeitsbelastung und im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielen der Union, unter anderem in den Bereichen Klimaneutralität, Kreislaufwirtschaft und Wiederherstellung der Natur, die Anzahl der Bediensteten in den kommenden Jahren weiterhin deutlich angehoben werden sollte;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

20. weist darauf hin, dass die Mitglieder der höheren Führungsebene und die Mitglieder des Verwaltungsrats Interessenklärungen abgeben sollten, die auf der Website der Agentur veröffentlicht werden; stellt fest, dass die Mitglieder der höheren Führungsebene im Rahmen des Dialogs über die Laufbahnentwicklung ihre Offenlegung von Interessenkonflikten im Wege einer Eigenerklärung (im Rahmen der Selbstbewertung) aktualisieren sollten, indem sie in der Eigenerklärung — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Belegschaft — angeben, ob neue Verpflichtungen eingegangen oder Tätigkeiten ausgeübt worden sind oder werden sollen, die einen potenziellen Interessenkonflikt verursachen könnten; stellt fest, dass der/die zuständige Vorgesetzte bei der Fertigstellung des Laufbahnentwicklungsplans seine/ihre Bewertung der Frage des Interessenkonflikts darlegen sollte; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte festgestellt wurden;

21. stellt fest, dass die Agentur die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der höheren Führungsebene vorgelegten Lebensläufe und Interessenerklärungen weiterhin überwacht und auf ihrer Website veröffentlicht;
22. stellt fest, dass die Agentur den Bemerkungen zufolge, die zu den infolge der Entlastung 2021 ergriffenen Folgemaßnahmen abgegeben wurden, derzeit ihre Strategie zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten überprüft, um ihre Eignung und Relevanz anhand eines risikobasierten Ansatzes zu bewerten; stellt fest, dass die Agentur dabei ihre internen Kontroll- und Korruptionsbekämpfungsmechanismen überprüfen und an etwaigen Mängeln Anpassungen vornehmen wird; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über das Ergebnis der vorstehend genannten Bewertung Bericht zu erstatten;
23. nimmt die Sichtbarkeit, die die Agentur inzwischen erreicht hat, zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Sichtbarkeit in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien noch verbessert werden könnte, um die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Agentur und die Gefahren, denen unsere Umwelt ausgesetzt ist, aufzuklären;

Interne Kontrolle

24. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 die im Jahr 2021 in Angriff genommenen strukturellen Änderungen an ihrer Arbeitsweise fortgesetzt hat; stellt fest, dass nach der vollständigen Umsetzung der Änderungen die gesamte Aufmerksamkeit auf die Aktualisierung der Dokumentation der Verfahren gelegt werden wird, damit die Schwachstellen, die beim Rahmen für die interne Kontrolle der Agentur festgestellt worden sind, behoben werden können; stellt fest, dass der Ansatz der Agentur für das Risikomanagement zwar teilweise den Vorschriften entspricht, da Risiken in der gesamten Organisation ermittelt und analysiert werden, dass jedoch die systematische Ermittlung, Bewertung und Weiterverfolgung von Risiken auf der Ebene der Projektgruppen nur in begrenztem Umfang stattgefunden hat;
25. stellt fest, dass die Kontrolltätigkeiten zur Risikobegrenzung ebenfalls nur teilweise den Vorschriften entsprechen, da sie aufgrund der 2022 vorgenommenen strukturellen Änderungen veraltet sind; stellt fest, dass die Politik des europäischen Themenzentrums und die Finanzhilfepolitik aufgrund der 2022 vorgenommenen Änderungen bei der Überprüfungsstruktur ebenfalls veraltet sind; stellt fest, dass zwar Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs vorhanden sind und in Krisen wirksam genutzt wurden, die entsprechenden Maßnahmen jedoch auf verschiedene Dokumente verstreut sind und nicht aktualisiert wurden, um neuen Arbeitsweisen Rechnung zu tragen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über die zur Aktualisierung der Dokumentation der Verfahren getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

26. begrüßt, dass die Registrierung der Agentur im System der EU für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) im September 2022 durch eine zuständige Stelle erfolgreich um ein weiteres Jahr verlängert worden ist; stellt anhand des Berichts des Rechnungshofs mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur zu den Agenturen zählt, die eine jährliche Umwelterklärung abgeben;
27. würdigt die auch 2022 an den Tag gelegten laufenden Bemühungen der Agentur um Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und Online-Präsenz, beispielsweise durch die Erstellung der interaktiven digitalen Veröffentlichung mit dem Titel „EEA 2021: the year in brief“ (EUA 2021: Das Jahr in Kürze), in der die Agentur und ihre Arbeit erläutert werden, oder durch das laufende mehrjährige Webprojekt, aus dem im Jahr 2022 wesentliche Komponenten hervorgegangen sind, darunter eine nutzerzentrierte Navigationslogik sowie aktualisierte Inhalte zu den wesentlichen Wissensbereichen, die auf einer intensiven Nutzeranalyse beruhen;
28. würdigt, dass die Agentur an einer speziellen Taskforce teilnimmt, um Wissen, Fachwissen und Daten zur Erfassung der Umweltauswirkungen des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffs Russlands auf die Ukraine zusammenzutragen;
29. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2287

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2287 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0087/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0130/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



BESCHLUSS (EU) 2024/2288 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ⁽²⁾ sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0088/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 45,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0100/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Exekutivdirektorin der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2289

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2289 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0100/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 34 967 797 EUR belief, was gegenüber dem Jahr 2021 einen Anstieg um 61,73 % bedeutet, wobei die allgemeinen Zuschüsse der EU um rund 41 % aufgestockt wurden und die zweckgebundenen Einnahmen aus mehrjährigen Beitragsvereinbarungen und Zuschüssen erheblich angestiegen sind; in der Erwägung, dass der 2021 eingeleitete zusätzliche EU-Zuschuss, der der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur gewährt wurde, mit dem Finanzbogen zu den Rechtsakten im Zusammenhang mit den ausufernden Überwachungsanforderungen in den Gewässern der EU, die an das Vereinigte Königreich angrenzen, verknüpft war; in der Erwägung, dass rund 84 % der Haushaltsmittel der Agentur aus dem Unionshaushalt und rund 16 % aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärte, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,41 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg um 0,34 % entspricht; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr bei 57,78 % lag, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 16,70 % entspricht;
2. stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur nach Angaben des Rechnungshofs 11,9 Mio. EUR (41 %) der für 2022 verfügbaren Mittel für Verpflichtungen auf 2023 übertragen hat; stellt fest, dass dies 1,6 Mio. EUR (bzw. 53 %) der Mittel für Verwaltungsausgaben unter Titel II (34 % im Jahr 2021) und 10,1 Mio. EUR (bzw. 63 %) der Mittel für operative Ausgaben unter Titel III (42 % im Jahr 2021) umfasste; betont, dass hohe Mittelübertragungsraten im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit stehen und auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren und dem Haushaltsvollzugszyklus schließen lassen; nimmt die Antwort der Agentur zu diesem Thema zur Kenntnis, in der hervorgehoben wird, dass die hohen Mittelübertragungen im Jahr 2022 auf ganz besondere Umstände zurückzuführen sind, die sich nicht wiederholen dürften;
3. stellt fest, dass das Haushaltsjahr 2022 durch eine Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den vorangegangenen beiden Haushaltsjahren gekennzeichnet war, während gleichzeitig die Haushaltsmittel und Ressourcen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für zusätzliche Aufgaben und Projekte — wie in ihrem einheitlichen Programmplanungsdokument für 2022 vorgesehen — weiter aufgestockt wurden; weist darauf hin, dass sich der Krieg in der Ukraine auf die Anerkennung und die Bewertung einiger Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz sowie auch auf einige Einnahmen und Ausgaben auswirken könnte, die in der Ergebnisrechnung für die nachfolgenden Berichtszeiträume erfasst werden;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 65.

4. betont, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Fischerei zuständig sind, während die Aufgaben der Agentur unterstützender Art sind; betont, dass die aktuelle Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der Union einen Anstieg der unterstützenden Arbeit der Agentur nach sich ziehen wird; betont, dass es wichtig ist hervorzuheben, dass es nicht schlüssig wäre, Verpflichtungen auszuweiten, ohne ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen; betont daher, dass die Agentur in den kommenden Jahren mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss;

Leistung

5. begrüßt den Umstand, dass die Agentur im Jahr 2022 95,4 % des vom Verwaltungsrat im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments angenommenen Jahresarbeitsprogramms umgesetzt hat;
6. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur wesentliche Leistungsindikatoren verwendet, um die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten in zwei Hauptbereichen zu bewerten, nämlich operative Tätigkeiten und horizontale Tätigkeiten; erkennt ferner an, dass operative Tätigkeiten Schlüsselbereiche wie die operative Zusammenarbeit, die Unterstützung der Zusammenarbeit, die internationale Dimension und die Zusammenarbeit der Union im Rahmen von Küstenwachfunktionen umfassen; nimmt zur Kenntnis, dass zu den horizontalen Tätigkeiten Kommunikation und Repräsentation, Informations- und Kommunikationstechnologie, Informationssicherheit sowie Verwaltungs- und Governance-Prozesse gehören;
7. stellt fest, dass der Agentur im Jahr 2022 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um sie mit den erforderlichen operativen Kapazitäten auszustatten, damit sie die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsregelung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GVP) unterstützen kann, wozu auch Maßnahmen gehören, die sich aus dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ergeben; stellt fest, dass 2022 darüber hinaus drei neue Projekte aufgenommen wurden, die im Rahmen des künftigen Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) durch Zuschüsse gefördert werden; stellt fest, dass diese Projekte eine Studie über das Verfahren des Wiegens von Fischereierzeugnissen EU-weit, eine virtuelle regionale Trainingsakademie im westlichen Mittelmeer im Bereich Fischereikontrolle und -inspektion und die Pflege des Handbuchs und des sektoralen Online-Qualifikationsrahmens für die Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache im Rahmen der Union umfasst haben;
8. weist darauf hin, dass die Agentur alle fünf Jahre eine unabhängige Bewertung durchführen muss, um der rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die in Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) festgelegt ist; stellt fest, dass der externe Prüfer im Juli 2022 den Entwurf eines Abschlussberichts für den Zeitraum 2017-2021 vorgelegt hatte, der den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Stellungnahme übermittelt wurde; stellt fest, dass bei der Prüfung die Leistung der Agentur anhand der fünf Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die Union im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung bewertet wurde; hebt hervor, dass in der Bewertung zehn Empfehlungen zu verschiedenen Aspekten formuliert wurden, nämlich organisatorische Empfehlungen — ob sich die Aufgaben und Tätigkeiten weiterhin als geeignet erweisen, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/473 zu erfüllen —, sowie zu spezifischen Tätigkeiten der Agentur;
9. weist auf den entscheidenden Beitrag der Agentur zur Umsetzung der GFP hin, insbesondere im Zusammenhang mit der Fischereikontrolle und der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei; begrüßt die Stärkung der gecharterten Offshore-Patrouillenschiffe der Agentur zur Durchführung von Fischereikontrolltätigkeiten und Inspektionen in Gewässern der Union und in internationalen Gewässern und zur Unterstützung nationaler Behörden; hebt die Beteiligung der Agentur an wichtigen internationalen Bündnissen gegen illegale Fischerei hervor, etwa im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Verwaltung der regionalen Fischerei im westlichen Afrika (PESACO);
10. weist darauf hin, dass die Agentur 2022 47 592 Inspektionen (auf See und an Land) gemeldet hat, bei denen 5 167 mutmaßliche Verstöße festgestellt wurden, was gegenüber den aus dem Jahr 2021 übermittelten Zahlen eine Abnahme der Inspektionen um 11 % und eine Zunahme der mutmaßlichen Verstöße um 28 % darstellt; weist darauf hin, dass der festgestellte Rückgang nicht zwangsläufig mit einem Rückgang der Bemühungen der Mitgliedstaaten bei den Kontrollen zusammenhängt; fordert die Agentur auf, ausführlichere Informationen über die Gründe für diese Veränderungen vorzulegen; weist darauf hin, dass Inspektionen und weitere Folgemaßnahmen nicht nur bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, sondern auch bei der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Fischer aus der Union eine wichtige Rolle spielen;

(*) Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

11. hebt die Rolle der Agentur hervor, wenn es darum geht, Drittländern Kapazitätsaufbau und Schulungen anzubieten, und betont, dass die Agentur eine maßgebliche Rolle bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter sämtlichen Küstenstaaten spielt;

Effizienz und Erfolge

12. betont, dass die Agentur weiterhin von der Effizienz profitiert, die sie durch die Einhaltung des Fahrplans der Kommission im Hinblick auf die Übernahme ihrer bestehenden kommissionsinternen IT-Systeme (SUMMA, Module zur E-Vergabe vor und nach der Auftragsvergabe, MIPS, AGM, Sysper-Module, PPMT usw.) hinzugewonnen hat; stellt fest, dass sich neben den Vorteilen, die in Bezug auf Aspekte der Integration all dieser Systeme festgestellt wurden, auch eindeutige Vorteile ergeben, wenn es darum geht, die Wartungskosten für die Unterstützung von Änderungen und Aktualisierungen zu senken;
13. begrüßt, dass die Agentur die Aufforderungen zu interinstitutionellen Ausschreibungen, die von der Kommission und anderen Agenturen eingehen, annimmt; stellt fest, dass die Agentur derzeit über 45 Rahmenverträge nutzt, die von anderen Rechtssubjekten unterzeichnet wurden; stellt fest, dass dies eine wechselseitige Führungsrolle der Agenturen mit sich bringt, wodurch die Beschaffungsmaßnahmen der Agenturen insgesamt effizienter gestaltet werden;
14. weist auf die Zentralisierung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben hin, die sich auch bei der Verwirklichung von Effizienzgewinnen als erfolgreich erwiesen hat; nimmt zur Kenntnis, dass finanzielle Vorgänge und deren Überprüfung weiterhin zentralisiert werden, wodurch eine bessere Kontrolle der Transaktionen ermöglicht wird, die Methoden vereinheitlicht und die Kenntnisse in diesen Bereichen gebündelt werden;
15. stellt fest, dass ein weiterer Effizienzgewinn im Bereich des Personals dadurch erzielt wird, dass bestehende Reservelisten bei Einstellungsverfahren mit anderen Agenturen geteilt werden, wenn das Profil der Reserveliste dem Bedarf der antragstellenden Agentur entspricht; stellt fest, dass es mit dieser Praxis möglich ist, die Reserveliste einer anderen Agentur zu nutzen, ohne dass ein ressourcenintensives Einstellungsverfahren durchgeführt werden muss;
16. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur weiterhin mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) zusammenarbeitet, um die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Küstenwache gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/473 zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass diese Zusammenarbeit vorbildlich die Synergieeffekte darstellt, die sich zwischen Agenturen der Union erzielen lassen, und dass sich in anderen Bereichen tätige Agenturen daran ein Beispiel nehmen sollten; fordert die Agentur auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, und hält es für angemessen, auch die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und der Europäischen Umweltagentur zu verstärken;

Personalpolitik

17. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 96,10 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei von 77 nach dem Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit 74 Bedienstete auf Zeit ernannt wurden (2021: 65 bewilligte Stellen); stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 außerdem elf Vertragsbedienstete, sechs Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) und 16 Leiharbeitskräfte und Berater beschäftigte; stellt ferner fest, dass zusätzlich insgesamt 13 Vertragsbediensteten Ad-hoc-Finanzhilfen und Beitragsvereinbarungen im Rahmen verschiedener Projekte zugutekamen;
18. nimmt die Umstrukturierung zur Kenntnis, die im Februar 2022 stattgefunden hat, um die Organisation an die zusätzlichen Aufgaben und Ressourcen anzupassen, die der Agentur zugewiesen wurden, um die erforderlichen operativen Kapazitäten für die Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fischerei gemäß den Anforderungen der GFP, einschließlich der im Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich vorgesehenen Maßnahmen, und bei mehreren neuen Projekten im Rahmen der Beitragsvereinbarungen zu verbessern; hebt hervor, dass der Personalzuwachs im Vergleich zur Situation Anfang 2021 nahezu 50 % betrug, auch was Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und ANS betrifft;
19. weist auf die Maßnahmen der Agentur zur Förderung der Gleichbehandlung aller Bediensteten und zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowohl hinsichtlich der Zahlenverhältnisse als auch in Bezug auf die Besoldungsgruppen und das Niveau der Verantwortung hin; erkennt das ausgewogene Geschlechterverhältnis bei den Bediensteten der Agentur insgesamt an, wobei 54 von 106 Bediensteten (51 %) Frauen sind; bedauert, dass nur 38 % der Bediensteten der Besoldungsgruppe AD 8 (Funktionsgruppe Administration, Besoldungsgruppe 8) und höherer Besoldungsgruppen Frauen waren (wie auch schon im Jahr 2021); weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei Ernennungen innerhalb ihrer oberen und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; stellt fest, dass die Agentur zwar die „Charta für Vielfalt und Inklusion“ im Jahr 2022 nicht angenommen hat, ihre Maßnahmen allerdings darauf abzielten, das Nachhaltigkeitsziel Nr. 5 zur Gleichstellung der Geschlechter, wie es in ihren Zielen festgelegt ist, zu erreichen;

20. stellt fest, dass die Agentur zum 31. Dezember 2022 Bedienstete aus 18 Mitgliedstaaten beschäftigte; stellt fest, dass 33 % der Bediensteten der Agentur Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem diese ihren Sitz hat; weist auf die Bedeutung geografischer Ausgewogenheit hin und fordert die Agentur auf, weiterhin die für eine ausgewogene und angemessene geografische Vertretung erforderlichen Schritte zu unternehmen;
21. stellt fest, dass die Agentur seit dem 1. Oktober 2022 die Vorschriften zu Arbeitszeiten und zum hybriden Arbeiten analog zur Kommission anwendet;
22. stellt fest, dass die Umsetzung der Sysper-Module im Jahr 2022 die Einführung der CCP-Funktion „Urlaub aus persönlichen Gründen“, die Hinzufügung von „NDP-Gehaltsabrechnungen“ für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die Einführung einer neuen Funktion, die die Beantragung von Telearbeit aus dem Ausland (gelegentliche Telearbeit) für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete ermöglicht, sowie einen Ad-interim-Workflow ADI umfasst; weist darauf hin, dass darüber hinaus Sysper-Funktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regelungen zu Arbeitszeiten und zum hybriden Arbeiten umgesetzt wurden, das STAGE-Modul eingeführt wurde und Vorbereitungsarbeiten für die Module EVAL und OBJ durchgeführt wurden;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

23. ist sich bewusst, dass die Agentur auf ihrer Website die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder ihres Verwaltungsrats und ihrer Leitungsebene veröffentlicht hat; nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Agentur die Tabelle mit allen Treffen zwischen der Exekutivdirektorin und Bediensteten mit Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik befassen, regelmäßig aktualisiert, damit für eine umfassende Transparenz der Tätigkeiten der Agentur und das entsprechende Vertrauen gesorgt ist, und stellt fest, dass die Tabelle auf der Website der Agentur zugänglich ist;
24. fordert die Agentur auf, Informationen über einschlägige Treffen der Exekutivdirektorin und von Bediensteten mit Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik befassen, weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und öffentlich zugänglich zu machen, damit für eine umfassende Transparenz der Tätigkeiten der Agentur und das entsprechende Vertrauen gesorgt ist;
25. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ihre Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf ihre Bediensteten, ANS, vergüteten externen Sachverständigen, Praktikanten und Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats anwendet; stellt fest, dass dies ihren Mitarbeitern über das Intranet und Schulungen mitgeteilt wird und dass sich sonstige Bedienstete und Sachverständige zur Einhaltung der Vorschriften verpflichten, indem sie Erklärungen und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterzeichnen; stellt ferner fest, dass in den allgemeinen Bedingungen bei Aufträgen der Agentur spezifische Bestimmungen über Interessenkonflikte für Auftragnehmer der Agentur, darunter auch für Zeitarbeitskräfte (Leiharbeitskräfte), die Dienstleistungen erbringen, festgelegt sind;
26. stellt mit Anerkennung fest, dass die Agentur seit 2014 über eine Betrugsbekämpfungsstrategie verfügt, die regelmäßig aktualisiert wird und sich derzeit auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der in Risikobewertungen ermittelten Betrugsrisiken konzentriert; stellt fest, dass in der letzten Aktualisierung im Jahr 2022, die vom Verwaltungsrat gebilligt wurde, die kontinuierlichen Bemühungen für eine Sensibilisierung in den Bereichen Ethik und Integrität hervorgehoben werden;

Vergabe öffentlicher Aufträge

27. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 nach Angaben des Rechnungshofs einen Rahmenvertrag im Wert von 90 Mio. EUR für das Chartern von drei Offshore-Patrouillenschiffen mit einer anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten unterzeichnete, der viermal stillschweigend um jeweils 12 Monate verlängert werden sollte und eine Gesamtlaufzeit von sechs Jahren hat; weist darauf hin, dass gemäß Anhang I Nummer 1.1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ (Haushaltsordnung) Rahmenverträge mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren zwar zulässig sind, allerdings nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen; stellt fest, dass die Agentur

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

den längeren Vertrag mit der Notwendigkeit begründete, eine angemessene Kapitalrendite für die Auftragnehmer zu gewährleisten, die die Schiffe mit Festrumpfschlauchbooten ausrüsten mussten; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof diese Begründung für unzureichend befunden hat, da die Ausstattungskosten auf nur etwa 1 % des Gesamtwerts des Auftrags geschätzt wurden und die Agentur darüber hinaus die Möglichkeit behielt, den Vertrag nach den ersten beiden Jahren und nach jedem Folgejahr einseitig zu kündigen, was das Argument entkräftet, dass der Auftragnehmer eine garantierte Vertragslaufzeit von sechs Jahren benötigt hat, um eine Kapitalrendite zu sichern; betont, dass der Rechnungshof spätere damit verbundene Zahlungen als vorschriftswidrig betrachten wird, wenn der Vertrag über die Vierjahresfrist hinaus verlängert wird; stellt fest, dass die Agentur bei der Vorbereitung des Verfahrens davon ausging, dass eine normale Vertragslaufzeit von vier Jahren vom Markt womöglich nicht als ausreichende Kapitalrendite angesehen wird und dass die erfolgreiche Erbringung und die Kontinuität der Dienstleistung, die Gegenstand des entsprechenden Rahmenvertrags ist, für ihre Kerntätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist;

28. bekräftigt, dass es wichtig ist, dass bei allen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots — der faire Wettbewerb zwischen den Bietern gewährleistet und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zum bestmöglichen Preis sichergestellt wird; fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist, sodass mit den öffentlichen Mitteln der bestmögliche Gegenwert erzielt werden kann;

Interne Kontrolle

29. zeigt sich besorgt darüber, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass bei den Verfahren für die Auswahl und Beauftragung von externen Sachverständigen systematisch ein angemessener Prüfpfad im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 der Haushaltsordnung fehlte; stellt fest, dass insbesondere bei dem Punkt keine ausreichenden Nachweise dafür vorlagen, dass Sachverständigen Aufgaben auf der Grundlage von vorab festgelegten Auswahlkriterien mit Bezug zu ihren jeweiligen Kompetenzen zugewiesen wurden und dass die in Artikel 237 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung eingehalten wurden; fordert die Agentur auf, ihre internen Verfahren für die Auswahl und Beauftragung externer Sachverständiger zu stärken und der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;
30. stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur dem Rechnungshof zufolge im Mai 2022 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung für die Anmietung von Offshore-Patrouillenschiffen für den Einsatz in den Gewässern zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eingeleitet und den Vertrag im Juni 2022 unterzeichnet hat, um eine Lücke zwischen früheren und anstehenden Verträgen im Rahmen eines laufenden offenen Verfahrens zu schließen, das länger dauerte als ursprünglich erwartet; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur die Dringlichkeit mit einer Ausnahme in der Haushaltsordnung begründet hat und sich dabei auf nicht vorhersehbare Ereignisse beruft, was eine nach Anhang I Nummer 11.1 Buchstabe c der Haushaltsordnung zulässige Ausnahme darstellt; stellt fest, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass einige Faktoren, die zu dieser Dringlichkeit geführt haben, möglicherweise tatsächlich nicht vorhersehbar waren, andere jedoch schon, und dass die Tatsache, dass diese nicht angemessen berücksichtigt wurden, auf eine Schwachstelle bei der Planung und Verwaltung der Auftragsvergabe für das Chartern der drei Schiffe durch die Agentur hindeutet; fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof aufgezeigte Schwachstelle bei ihrer Planung und Verwaltung der Auftragsvergabe anzugehen und zu beheben und der Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

31. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur die Zertifizierung des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nicht umgesetzt hat, da die Anstrengungen auf die Unterstützung anderer Projekte ausgerichtet sind; weist darauf hin, dass das Ziel des Systems darin besteht, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern; fordert die Agentur auf, Schritte zur Umsetzung des EMAS zu unternehmen;
32. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁴⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2290

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2290 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ⁽²⁾ sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0088/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 45,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0100/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2292

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2292 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0129/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 149 841 816,93 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 15,99 % entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Behörde hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Behörde für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Behörde für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Behörde für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,95 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Rückgang um 0,04 % entspricht; stellt außerdem fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen für das Haushaltsjahr bei 89,77 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,92 % entspricht;
2. stellt fest, dass die Tatsache, dass Regulierungsbehörden mit Zuständigkeit für Pflanzenschutzmittel nicht über ausreichende Ressourcen und Stellen verfügen, zur Folge hat, dass es bei der Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko und bei der Aktualisierung der Bewertungsmethoden entsprechend den wissenschaftlichen Entwicklungen, wodurch die Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln langfristig verringert würden, zu Verzögerungen kommt; fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Behörde über ausreichende Ressourcen und Stellen verfügt, um die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegten Fristen zu unterstützen, die Zahl der Bewertungen von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel pro Jahr zu verdoppeln und die Geschwindigkeit bei der Entwicklung von Methoden zu verdreifachen, damit die Risikobewertungen mit den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftlichen Erwartungen Schritt halten können;

Leistung

3. würdigt den Beitrag, den die Behörde zur Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette der Union leistet, und begrüßt, dass sie erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den für das Risikomanagement Verantwortlichen umfassende, unabhängige und aktuelle wissenschaftliche Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit der Lebensmittelkette bereitzustellen, die Ergebnisse der Arbeit der Behörde und die diesen Ergebnissen zugrunde liegenden Informationen der Öffentlichkeit klar darzulegen und mit interessierten Kreisen und institutionellen Partnern zusammenzuarbeiten, um Kohärenz im System für Lebensmittelsicherheit und das Vertrauen in dieses System zu fördern;

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.4.2022, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

4. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörde einen integrierten Leistungsrahmen eingeführt hat, bei dem Ressourcen und Tätigkeiten mit Outputs und erwarteten Ergebnissen verknüpft werden und der durch eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren (KPI) ergänzt wird, mit denen die Leistung überwacht und gefördert werden soll; stellt ferner fest, dass bei der Leistung, gemessen an den im Leistungsrahmen festgelegten Zielen, eine Gesamtquote von 96 % erreicht wurde; stellt fest, dass die Bereiche des strategischen Ziels 2 (Vorbereitung auf künftige Anforderungen in puncto Risikoanalyse) und des strategischen Ziels 3 (Menschen befähigen und Flexibilität der Organisation sicherstellen) insgesamt eine gute Leistung aufwiesen, während in dem Bereich des strategischen Ziels 1 (Bereitstellung zuverlässiger wissenschaftlicher Beratung und Informationen über Risiken auf dem Weg vom Erzeuger zum Verbraucher), der stark von der Umsetzung neuer Vorschriften und Verfahren im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) betroffen war, eine Abweichung von dem Ziel zu verzeichnen war;
5. betont, dass die Behörde 586 der angestrebten 701 wissenschaftlichen Fragen in Bezug auf Ziel 1 — Bereitstellung zuverlässiger wissenschaftlicher Beratung und Informationen über Risiken auf dem Weg vom Erzeuger zum Verbraucher — abgeschlossen hat; stellt fest, dass die Zahl der abgeschlossenen wissenschaftlichen Fragen zwar geringer als erwartet war, dass sie aber in etwa der Zahl der im Laufe des Jahres eingegangenen neuen Fragen entsprach, sodass sichergestellt wurde, dass der Bestand an offenen Fragen nicht zunahm;
6. begrüßt, dass im Bereich der Mitteilung der Ergebnisse sehr positive Ergebnisse verzeichnet wurden, wobei durch die zügige Veröffentlichung in der Fachzeitschrift der Behörde die in den vergangenen zwei Jahren erzielte positive Leistung aufrechterhalten wurde;
7. nimmt zur Kenntnis, dass 2022 das erste Jahr der Umsetzung der Strategie 2027 war; stellt fest, dass der Schwerpunkt der Strategie 2027, die als Weiterentwicklung der Strategie 2020 konzipiert wurde, (kurzfristig) auf der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1381 liegt und die Behörde mit ihr (längerfristig) darauf vorbereitet wird, sich mit neuen politischen Maßnahmen der Union zu befassen;
8. begrüßt, dass die Behörde im Juni 2022 die Konferenz „ONE — Health, Environment, Society“ ausgerichtet hat, in der der Zusammenhang zwischen der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt hervorgehoben wurde und die zu dem Konzept „Eine Gesundheit, eine Umwelt“ hinführte;
9. stellt fest, dass die Behörde gemeinsam mit 18 Mitgliedstaaten eine Kampagne zur Afrikanischen Schweinepest ins Leben gerufen hat; stellt ferner fest, dass die Behörde zur Konzeption und Umsetzung der EU-Chemikalienstrategie beigetragen hat;
10. stellt fest, dass aus der von der Behörde eingeleiteten jährlichen Erhebung im Zusammenhang mit ihrer Strategie, bei der ihre Kunden, Partner und Interessenträger, die direkt oder indirekt an den wissenschaftlichen Gutachten der Behörde beteiligt sind, um Rückmeldungen ersucht wurden, hervorgeht, dass die Fähigkeit der Behörde, ihre Empfehlungen zeitnah abzugeben, nach wie vor ein Punkt ist, dem Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

Effizienz und Erfolge

11. stellt fest, dass die Behörde im Zusammenhang mit der neuen EU-Chemikalienstrategie mit der Europäischen Chemikalienagentur sowie zur Entwicklung von Systemen für die Sammlung und Analyse von Daten der Genomsequenzierung mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zusammengearbeitet hat; stellt ferner fest, dass die Behörde Personal und Forschungsressourcen mit ihren Schwesteragenturen und der Gemeinsamen Forschungsstelle geteilt hat; hebt ferner die horizontalen Vorteile der Zusammenarbeit und der Anpassung bewährter Verfahren hervor;
12. stellt fest, dass die Behörde ihre Bemühungen um die Konsolidierung der Umsetzung neuer Abläufe und IT-Tools im Jahr 2022 verstärkt und dabei angestrebt hat, ein hohes Maß an Effizienz zu erreichen und größtmögliche Synergieeffekte mit anderen Agenturen zu erzielen; stellt ferner fest, dass einige der in den Jahren 2020 bis 2022 erzielten Ergebnisse der Behörde in Bezug auf Effizienz und Verbesserungen bei IT-Tools erst für Ende 2023 angestrebt waren;
13. begrüßt die Absicht der Behörde, die gemeinsame Datenverwaltung mit den Mitgliedstaaten und anderen Agenturen zu stärken, damit die Datenqualität und die Dateninteroperabilität (gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“) verbessert werden kann;

^(?) Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

Personalpolitik

14. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 95,55 % der Planstellen besetzt waren und von den 405 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen (gegenüber 380 bewilligten Stellen im Jahr 2021) fünf Beamtenstellen und 382 Stellen für Bedienstete auf Zeit besetzt waren; stellt fest, dass die Behörde 2022 außerdem 170 Vertragsbedienstete und 14 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte; stellt ferner fest, dass der Behörde im Jahr 2022 zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1381 31 neue Stellen und für den Zeitraum 2022-2024 15 zusätzliche Stellen für Vertragsbedienstete bewilligt wurden;
15. stellt fest, dass 2022 ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in der Gesamtbelegschaft der Behörde erzielt wurde, wobei 335 der 557 Bediensteten (60,1 %) und 37 der 70 Mitglieder des Verwaltungsrats der Behörde (52,9 %) Frauen waren; stellt fest, dass ein größerer Anteil der höheren Positionen und Führungspositionen von Männern besetzt war (63 %) als von Frauen (37 %); fordert die Behörde auf, ihre Bemühungen um die Überwindung des Geschlechtergefälles in höheren Positionen und Führungspositionen zu verstärken;
16. nimmt zur Kenntnis, dass der medizinische Dienst 2022 drei Fälle von Burnout gemeldet hat; betont, dass das Gleichgewicht zwischen beruflichen Verpflichtungen und dem Privatleben unbedingt gewahrt werden muss; fordert die Behörde auf, unter den Bediensteten weiterhin ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben zu fördern;
17. stellt fest, dass sich die Behörde für die Werte des Netzwerks der EU-Agenturen und die Charta für Vielfalt und Inklusion einsetzt und darauf hinarbeitet, dass sie so bald wie möglich angenommen wird; stellt ferner fest, dass sich die Behörde in der Arbeitsgruppe zum Thema „Vielfalt und Inklusion“ des Netzwerks der EU-Agenturen einbringt, indem sie Synergieeffekte, Informationen und Ressourcen in Bezug auf Vielfalt und Inklusion weitergibt; stellt fest, dass darüber hinaus einige interne Initiativen umgesetzt wurden, wie z. B. eine neue Karriere-Website und ein Video über die Tätigkeit bei der Behörde unter dem Aspekt von Vielfalt und Inklusion;
18. stellt fest, dass die Behörde die Leitlinien für die Bereitstellung von Hilfe für Menschen mit Behinderungen angenommen hat, mit denen eine soziale Politik und die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz gefördert werden; stellt ferner fest, dass das Gebäude der Behörde im Einklang mit den italienischen Vorschriften zur Barrierefreiheit konzipiert wurde;
19. stellt fest, dass ab dem 1. Januar 2022 eine neue Organisationsstruktur umgesetzt wurde, mit der die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1381 und der Ziele der Strategie 2027 der Behörde unterstützt werden sollen;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

20. stellt fest, dass der Verwaltungsrat und die operative Leitung der Behörde eine Erklärung über Interessenkonflikte unterzeichnet haben, die veröffentlicht wurde und auf der Website verfügbar ist; stellt ferner fest, dass die Lebensläufe der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bis spätestens Ende 2023 zu veröffentlichen waren;
21. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 im Rahmen der jährlichen Interessenerklärungen der externen Sachverständigen sieben Interessenkonflikte ermittelt und bewältigt hat; stellt fest, dass die Behörde dafür gesorgt hat, dass sie sich nicht an der wissenschaftlichen Tätigkeit beteiligen können;
22. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde einen freiwilligen Verhaltenskodex eingeführt hat, mit dem sich die Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichten, der Behörde die beruflichen Tätigkeiten mitzuteilen, denen sie in den ersten zwei Jahren nach Ablauf ihres Mandats nachgehen;
23. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde beabsichtigt, bis zum ersten Quartal 2024 ein neues Standardverfahren für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzunehmen, das die Kriterien und das Verfahren für die Einstellung des Zugangs zu vertraulichen Informationen für aus dem Dienst ausscheidende Bedienstete, Überwachungs- und Umsetzungsanforderungen sowie Transparenzstandards umfassen soll;
24. stellt fest, dass die Behörde über eine Strategie zur Betrugsbekämpfung verfügt, die in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung entwickelt wurde und von entsprechenden Durchführungsbestimmungen und einem Aktionsplan zur Verhinderung von Betrug und Korruption flankiert wird;

Sonstige Bemerkungen

25. stellt fest, dass der Interne Auditdienst (IAS) im Juni 2022 den Prüfbericht über die Informationssicherheit und die Wiederherstellung des Normalbetriebs nach Zusammenbrüchen vorgelegt hat, um die Angemessenheit der Gestaltung und Umsetzung der Steuerung zu bewerten, und dass darin zwei Bemerkungen und drei wichtige Bemerkungen zur Steuerung der Informationssicherheit enthalten sind; stellt fest, dass die Behörde die Empfehlungen des IAS akzeptiert hat und derzeit einen Aktionsplan umsetzt;

26. begrüßt die Bemühungen der Behörde, ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und ihre Online-Präsenz zu erhöhen, indem sie die Kampagne „#EUChooseSafeFood“ in einem zweiten Jahr durchführte, die zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und zum Ziel hat, die Wissenschaft hinter der Lebensmittelsicherheit in der Union auf zugängliche Weise zu erklären, und indem sie in Zusammenarbeit mit den anderen vier ENVI-Agenturen die Konferenz „ONE — Health, Environment, Society“ ausrichtete, die zur Einrichtung eines gemeinsamen Instagram-Kanals namens „One Health One Environment“ führte; stellt ferner fest, dass die Behörde in die mehrsprachige Bereitstellung ihrer Website mithilfe künstlicher Intelligenz in Form des eTranslation-Widgets der Kommission investiert hat; stellt ferner fest, dass die Behörde 2022 weiterhin in die Entwicklung ihres Portals „OpenEFSA“ gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1381 investiert hat;
27. begrüßt, dass die Behörde seit einigen Jahren zu den EMAS-zertifizierten Agenturen gehört; nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde in Abhängigkeit von der Art des Auftrags bei den Auswahl- und/oder Zuschlagskriterien die Standards der umweltorientierten Auftragsvergabe (GPP) als Mindestanforderungen an die Leistungsbeschreibung anwendet;
28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁴⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2293

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2293 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0089/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0129/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Geschäftsführenden Direktor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1



2024/2294

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2294 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für
Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Institut für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0090/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0096/2024),
1. erteilt der Direktorin des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Instituts für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Direktorin des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2295

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2295 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0096/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 8 432 919,91 EUR belief, was einer Kürzung um 2,99 % gegenüber 2021 entspricht;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Instituts zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen — wodurch der Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) verankert wird —, sowie darauf, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikbereiche der Union einbezogen werden muss, unter anderem durch die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung (Gender Budgeting) auf allen Ebenen des Haushaltsverfahrens;
- D. in der Erwägung, dass der Gleichstellungsindex 2023 zeigt, dass die Mitgliedstaaten nur einen leichten Anstieg um 1,6 Punkte auf 70,2 erreicht haben, und dass in einigen Bereichen Rückschritte erkennbar sind, insbesondere bei den Wirtschafts- und Einkommensparametern ⁽²⁾; in der Erwägung, dass das Institut mit dem Ziel errichtet wurde, zur Gleichstellung der Geschlechter in der Union — einschließlich der durchgängigen Berücksichtigung der damit verbundenen Belange in allen Politikbereichen der Union und bei den darauf beruhenden einzelstaatlichen politischen Maßnahmen — beizutragen und sie stärker zu fördern, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu bekämpfen sowie das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter zu schärfen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das laufende Jahr zu einer Vollzugsquote von 97,91 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 1,01 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr 2022 bei 81,10 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 9,72 % entspricht; zollt dem Institut Anerkennung für die genaue Überwachung des Haushaltsvollzugs und die zufriedenstellenden Haushaltsvollzugsquoten im Jahr 2022, die das Institut trotz der Herausforderungen in jenem Jahr im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine und der wirtschaftlichen Volatilität in der Union zu verzeichnen hatte; nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil der auf das Folgejahr übertragenen Mittel bei den operativen Ausgaben des Instituts im Jahr 2023 auf 42,28 % (gegenüber 54,79 % im Jahr 2022) zurückgegangen ist;
2. stellt fest, dass der Betrag des endgültigen Haushaltsplans des Instituts das Ergebnis von Berichtigungshaushaltsplänen in Höhe von insgesamt 175 000 EUR ist, die vom Verwaltungsrat des Instituts aufgrund des starken Anstiegs der Inflationsrate in der Union und insbesondere in Litauen im Jahr 2022, einer Indexierung der Gehälter von 6,9 % und einer Erhöhung des für Litauen geltenden Berichtigungskoeffizienten um 7,3 % angenommen wurden;
3. stellt mit Besorgnis fest, dass das Institut dem Bericht des Rechnungshofs zufolge die für einen Rahmenvertrag für Dienstleistungen im Bereich des Veranstaltungsmanagements veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 3,7 Mio. EUR nicht in den einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPD) des Instituts angegeben hatte, wodurch die Haushaltstransparenz gegenüber dem Verwaltungsrat des Instituts und anderen Interessenträgern beeinträchtigt wurde; fordert das Institut auf, alle operativen Rahmenverträge in seine einheitlichen Programmplanungsdokumente aufzunehmen;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 63.

⁽²⁾ <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2023>.

Leistung

4. stellt fest, dass das Institut den durch seine Tätigkeiten erbrachten Mehrwert anhand bestimmter wesentlicher Leistungsindikatoren in Bezug auf operative Ziele bewertet; stellt aner kennend fest, dass das Institut 2022 bei seinem Arbeitsprogramm eine Umsetzungsquote von 96,1 % erzielt und die im abgeänderten einheitlichen Programmplanungsdokument 2022-2024 festgelegten Ziele erreicht hat;
5. begrüßt, dass das Institut im Jahr 2022 die Politikgestaltung der Union unterstützte, indem es im Wege der Einführung des Gleichstellungsindex Lücken und Trends bei der Gleichstellung der Geschlechter überwachte, und sein erstes Gleichstellungsforum organisiert hat, bei dem hochrangige politische Entscheidungsträger und Mitglieder der Zivilgesellschaft an verschiedenen Podiumsgesprächen, Workshops und Erfahrungsaustauschen teilnahmen; stellt ferner fest, dass das Institut einen Kurzbericht über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf junge Frauen und Männer erstellt hat, in dem Empfehlungen zur Einbeziehung und Stärkung junger Menschen abgegeben wurden; stellt außerdem fest, dass das Institut den Bericht „Artificial intelligence, platform work and gender equality“ (Künstliche Intelligenz, Plattformarbeit und Gleichstellung der Geschlechter) veröffentlicht hat, aus dem hervorgeht, dass künstliche Intelligenz und Plattformarbeit das Potenzial haben, die Geschlechtergleichstellung in der Wirtschaft zu verbessern;
6. weist darauf hin, dass das Institut errichtet wurde, um durch die Bereitstellung hochwertiger Forschungsarbeiten und vergleichbarer Daten zur Gleichstellung der Geschlechter in der Union beizutragen und sie stärker zu fördern, und zwar mit dem Ziel, die Organe der Union und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Gleichstellung der Geschlechter in all ihren Politikbereichen durchgängig zu berücksichtigen und geschlechtsspezifische Diskriminierung zu bekämpfen; betont daher, dass das Institut eine entscheidende Rolle bei der Erhebung, Analyse, Verarbeitung und Verbreitung von Daten und notwendigen Informationen für politische Entscheidungsträger sowie die Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten spielt;
7. betont, dass es wichtig ist, Ungleichheiten unter Frauen und Ungerechtigkeiten, von denen Frauen betroffen sind, zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Armut und zunehmende Ungleichheiten unter Frauen vorzugehen, insbesondere unter schutzbedürftigen Gruppen, darunter alleinerziehende Mütter, Frauen mit Behinderungen, rassisierte Frauen, LGBTIQ+-Frauen, Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, ältere Frauen und Frauen in ländlichen oder dünn besiedelten Gebieten; stellt fest, dass dies erreicht werden könnte, indem der zusätzliche Bedarf an Finanzmitteln für Gleichstellungsmaßnahmen in Bezug auf Beschäftigung und Wachstum sowie zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt, des Lohn- und Rentengefälles zwischen Männern und Frauen, der Auswirkungen der Krisen auf Frauen und der zunehmenden Verarmung von Frauen, für Gender Mainstreaming und Gender Budgeting sowie in Bezug auf Rechte, Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit gedeckt wird;

Effizienz und Effizienzsteigerungen

8. nimmt die Synergieeffekte des Instituts u. a. mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Kenntnis; stellt fest, dass das Institut seinen Antworten zufolge aktives Mitglied des Netzes der Agenturen für Justiz und Inneres (JI) ist, regelmäßig mit allen übrigen JI-Agenturen in Kontakt steht und sich aktiv an den Tätigkeiten des Netzwerks der EU-Agenturen für wissenschaftliche Beratung beteiligt; nimmt ferner die Zusammenarbeit des Instituts mit Datenlieferanten wie Eurostat, der FRA, Eurofound oder Eurojust zur Kenntnis;
9. zollt dem Institut Anerkennung für die Fortschritte, die es 2022 bei der Verbesserung seiner internen Effizienz erzielt hat, indem es seine Arbeitsprozesse weiter digitalisiert und die Nutzung der Online-Kommunikation und die virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen maximiert hat; stellt insbesondere fest, dass das Institut im Jahr 2022 mehrere Instrumente entwickelt oder eingeführt hat, wie beispielsweise das Instrument für die elektronische Signatur, Sysper2 (das Personalmanagementprogramm der Kommission), das elektronische Einstellungsinstrument und das Projektmanagementinstrument, wodurch zur Automatisierung und Digitalisierung wichtiger Prozesse (Personal-, Projekt- und Finanzmanagement) beigetragen wird; stellt fest, dass das Institut seine personellen und finanziellen Ressourcen geteilt hat, um den agenturübergreifenden Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Projektbewertung zu nutzen; stellt ferner fest, dass das Institut mehrere Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen und zur Einführung umweltfreundlicher Arbeitsverfahren festgelegt hat (Klauseln zur ökologischen Nachhaltigkeit in den Verträgen des Instituts, das Recycling von Papier und Kunststoff, elektronische Arbeitsabläufe und die Erhebung von Daten über CO₂-Emissionen, die durch Geschäftsreisen des Instituts verursacht werden);

Personalpolitik

10. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 von den 27 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit und Beamten (gleiche Anzahl von Stellen wie im Jahr 2021) alle 27 Bediensteten auf Zeit und Beamten ernannt und damit 100 % der im Stellenplan vorgesehenen Stellen besetzt waren; stellt fest, dass zudem die Personalfluktuierung der Agentur im Jahr 2022 11 % betrug und damit gleich hoch war wie in den Jahren 2021 und 2020;

11. stellt fest, dass das Institut das jährliche Bewertungsverfahren für alle 62 Bediensteten abgeschlossen und dafür gesorgt hat, dass die Bediensteten die Möglichkeit haben, geeignete Schulungen zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zu absolvieren; begrüßt, dass zur Förderung und Erleichterung der beruflichen Entwicklung im Institut im Jahr 2022 19 verschiedene Gruppenschulungsprogramme mit 414 Teilnehmenden organisiert wurden und 20 Statutsbedienstete 42 Einzelschulungen absolvierten; stellt fest, dass das Institut weiterhin Sprachkurse für seine Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikantinnen und Praktikanten gefördert und den Bediensteten hierfür jeweils bis zu 500 EUR erstattet hat; fordert das Institut auf, auch in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Laufbahnentwicklung zu legen, indem es eine langfristige personalpolitische Strategie entwickelt, die darin besteht, spezifische Ausbildungsmöglichkeiten für die Laufbahnentwicklung anzubieten;
12. begrüßt, dass die ausgewogene Geschlechterverteilung in der höheren und mittleren Führungsebene (zwei Männer (50 %) und zwei Frauen (50 %)), die 2021 erreicht wurde, im Jahr 2022 aufrechterhalten werden konnte, und stellt fest, dass die Geschlechterverteilung im Verwaltungsrat (acht Männer (21,62 %) und 29 Frauen (78,38 %)) und in der Gesamtleitung (14 Männer (29,17 %) und 34 Frauen (70,83 %)) erneut unausgewogen ist; fordert das Institut erneut auf, künftig für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das Institut seinen schriftlichen Antworten zufolge konkrete proaktive Schritte und Maßnahmen ergriffen hat, um eine ausgewogene Geschlechterverteilung in seiner Belegschaft zu erreichen, etwa die Erhöhung der Reichweite der Stellenausschreibungen, um einen vielfältigeren Talentpool anzuziehen, oder die Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen in den Stellenausschreibungen, damit sich sowohl Frauen als auch Männer angesprochen fühlen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat des Instituts zu berücksichtigen, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss;
13. stellt fest, dass den Antworten des Instituts zufolge 2022 keine Fälle von Belästigung gemeldet, untersucht, intern abgeschlossen oder vor Gericht gebracht wurden; weist jedoch darauf hin, dass dies nicht automatisch bedeutet, dass es keine solchen Fälle gab, insbesondere weil Belästigung unterschiedliche Formen annehmen kann und Fälle möglicherweise nicht gemeldet werden; fordert das Institut auf, seine Arbeit fortzusetzen, um den bestehenden Trend aufrechtzuerhalten, und gleichzeitig alle relevanten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass kein Fall ungemeldet bleibt; zollt dem Institut Anerkennung dafür, dass es 2022 sowohl für Führungskräfte als auch für das Personal Schulungen zur Prävention von Belästigung organisiert hat; stellt ferner fest, dass das Institut die Dienste der von ihm bestellten externen Anwaltskanzlei in Anspruch genommen hat, um frühere Fälle von Belästigung juristisch aufzuarbeiten; stellt fest, dass das Institut weder über eine eigene Rechtsabteilung noch über die Stelle eines Rechtsberaters verfügt;
14. stellt fest, dass 2022 ein anhängiges Verfahren gegen das Unternehmen UAB Manpower ITL, das Anfang 2018 von einer Gruppe ehemaliger Zeitarbeitskräfte vor dem Bezirksgericht Vilnius angestrengt worden war, abgeschlossen wurde; weist darauf hin, dass durch das Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2021 ⁽³⁾ die Anwendbarkeit der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ auf dezentrale Agenturen der Union sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung von Zeitarbeitskräften und Statutsbediensteten bestätigt wurden; stellt fest, dass der Oberste Gerichtshof Litauens dieses Urteil des Gerichtshofs bestätigte und zugunsten der Zeitarbeitskräfte urteilte; begrüßt, dass das Institut seit dem 1. Januar 2022 keine Zeitarbeitskräfte mehr einstellt;
15. begrüßt die umfassende Strategie für Wohlbefinden, in deren Rahmen das Institut eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Telearbeit und eines gesunden Lebensstils der Bediensteten eingeführt hat; nimmt die kontinuierlichen Bemühungen des Instituts im Jahr 2022 zur Kenntnis, das Arbeitsumfeld durch eine Kombination aus Respekt und Integrität, Teamgeist und Zusammenarbeit zwischen den Referaten zu verbessern, um bei den Bediensteten das Verständnis und die Unterstützung für die Null-Toleranz-Politik des Instituts in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung zu verbessern; nimmt ferner die Maßnahmen des Instituts zur Unterstützung des Personals zur Kenntnis, wie etwa die Ausweitung der Möglichkeiten zur Telearbeit in dokumentierten besonderen persönlichen Umständen oder die Erstattung von Psychotherapiesitzungen für nicht auf Statutsbasis beschäftigtes Personal;

Auftragsvergabe

16. weist mit Besorgnis auf die in dem Bericht des Rechnungshofs enthaltene Bemerkung in Bezug auf einen Rahmenvertrag hin, bei dem die Zahlung von 25 571,18 EUR durch das Institut im Jahr 2022 (von insgesamt 511 296 EUR, die im Rahmen dieses Vertrags gezahlt wurden) für die Kostenkategorie „unvorhergesehene Ausgaben“ als vorschriftswidrig befunden wurde, da diese Kostenkategorie nicht im Rahmenvertrag enthalten war; begrüßt, dass das Institut eine formale Änderung des Rahmenvertrags vorgenommen hat, mit der der prozentuale Anteil an den Haushaltsmitteln für unvorhergesehene Ausgaben und deren Verwendungszweck festgelegt wurden;

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2021, UAB „Manpower ITL“/E.S. u. a., ECLI:EU:C:2021:624.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

17. weist auf eine weitere Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einem geprüften Verhandlungsverfahren mit mindestens drei Bewerbern und einem Auftragswert von unter 60 000 EUR hin, wonach das Verfahren und der daraus resultierende Vertrag vorschriftswidrig waren; nimmt jedoch in Bezug auf die letztgenannte Bemerkung zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 im Rahmen des genannten Vertrags keine Zahlungen geleistet wurden; fordert das Institut auf, die Schwachstellen in seiner internen Kontrolle im Bereich der Auftragsvergabe zu beheben;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass das Institut Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin Anstrengungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; stellt insbesondere fest, dass das Institut Interessenkonflikte vermeidet und bewältigt, indem es das Bewusstsein für das Thema schärft und die Gültigkeit der von seinem Verwaltungsrat, der höheren Führungsebene und den an Einstellungs- und Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten unterzeichneten Interessenerklärungen überwacht; stellt ferner fest, dass das Institut seine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten im Jahr 2023 aktualisiert hat, um den Empfehlungen zu Drehtüreffekten Rechnung zu tragen, die im Prüfungsbericht 2021 des Rechnungshofs über die dezentralen Agenturen der Union sowie in anderen einschlägigen Berichten oder Studien der Entlastungsbehörde und der Europäischen Bürgerbeauftragten abgegeben wurden; fordert den Rechnungshof auf, die neue Strategie des Instituts für den Umgang mit Interessenkonflikten in die künftigen Prüfungspläne des Rechnungshofs aufzunehmen;
19. stellt fest, dass das Institut auf seiner Website die Lebensläufe und Interessenerklärungen seiner Direktorin und der Mitglieder seines Verwaltungsrats veröffentlicht hat; weist erneut darauf hin, dass der Veröffentlichung von Lebensläufen und Interessenerklärungen große Bedeutung zukommt; fordert das Institut auf, seine Treffen mit Interessenvertretern unverzüglich zu veröffentlichen und der Entlastungsbehörde Informationen zu der Website, auf der solche Treffen veröffentlicht werden, bereitzustellen;

Interne Kontrolle

20. begrüßt die Maßnahmen, die das Institut 2022 ergriffen hat, um sein System der internen Kontrolle zu stärken; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Institut auf dem richtigen Weg ist, was die Fortschritte bei seinen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der internen Kontrolle und der Prüfung betrifft — beispielsweise die Umsetzung der Empfehlungen bzw. Bemerkungen des Rechnungshofs und des Internen Auditdienstes (IAS) in ihren Prüfungsberichten aus dem Jahr 2021 und der in der Betrugsbekämpfungsstrategie des Instituts für 2021-2023 dargelegten Aktionen und Maßnahmen; begrüßt, dass zu diesen Aktionen und Maßnahmen auch Schulungen zur Betrugsprävention, die Sensibilisierung mittels einer speziellen Intranetseite zum Thema Betrugsbekämpfung sowie gezielte Kontrollen und Bewertungen des Betrugsrisikos zählen;
21. stellt fest, dass der IAS 2022 eine spezifische Bewertung des Systems der internen Kontrolle des Instituts vorgenommen hat; nimmt ferner die Ergebnisse dieser Bewertung zur Kenntnis, in der vier mäßige Mängel in Bezug auf die Komponenten I (Kontrollumfeld), III (Kontrolltätigkeiten) und IV (Information und Kommunikation) und ein erheblicher Mangel in Bezug auf Komponente III sowie Verbesserungsbedarf bzw. erheblicher Verbesserungsbedarf in Bezug auf verschiedene Grundsätze (4, 10, 11 und 13) festgestellt wurden; fordert das Institut auf, der Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Feststellungen des IAS Bericht zu erstatten;
22. stellt fest, dass 2022 eine zweite unabhängige externe Bewertung des Instituts veröffentlicht wurde; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Verwaltungsrat des Instituts der Kommission ein Schreiben mit Empfehlungen zum Expertenforum des Instituts, zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats und zu Personalfragen übermittelt hat; entnimmt diesem Schreiben, dass für die Umsetzung dieser Empfehlungen möglicherweise eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*), mit der das Institut errichtet wurde, erforderlich ist; fordert die Kommission auf, das Institut bei seinen Analysen und Diskussionen zur Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser externen Bewertung zu unterstützen;
23. begrüßt, dass das Institut die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Bemerkungen des Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 ergriffen hat, die vom Rechnungshof allesamt als abgeschlossen betrachtet werden;

Sonstiges

24. stellt fest, dass das Institut 2022 einen neuen Mietvertrag über einen Zeitraum von zehn Jahren für seine Räumlichkeiten in Vilnius unterzeichnet hat; stellt ferner fest, dass das Verbindungsbüro in Brüssel seine Tätigkeit 2022 aufgenommen und dazu beigetragen hat, die Sichtbarkeit des Instituts als Interessenvertreter zu stärken;

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

25. begrüßt die Zusage des Instituts, seine Vergabeverfahren durch die Einführung des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die im vierten Quartal 2023 abgeschlossen sein soll, zu digitalisieren; stellt fest, dass das Institut seinen Antworten auf die Fragen des Haushaltskontrollausschusses zufolge seine Cybersicherheitsstrategie im Jahr 2022 aktualisiert hat, um die Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern; weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Modalitäten für Cybersicherheitsprüfungen, Tests und Bewertungen von Cyberrisiken regelmäßig zu aktualisieren;
26. stellt fest, dass das Institut seine Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und seine Online-Präsenz weiter erhöht hat, indem es mehrere Kampagnen bzw. Veranstaltungen auf den Weg gebracht bzw. ausgerichtet hat, wie z. B. die Kampagne „#SafeSpaces“, mit der unter anderem aufgezeigt werden soll, wie Online-Gewalt die Sicherheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigt, und das erste Gleichstellungsforum des Instituts mit Sitzungen, die für die Öffentlichkeit per Livestream und über Aufzeichnungen zugänglich sind;
27. unterstreicht die Bedeutung seines 2022 veröffentlichten Berichts des Instituts über Femizide mit dem Titel „Femicide indicators: pilot study of data availability and feasibility assessment“ (Indikatoren für Femizid: Pilotstudie zur Datenverfügbarkeit und Bewertung der Durchführbarkeit) und fordert das Institut auf, seine Kampagne fortzusetzen, die darauf abzielt, Femizide in nationalen Strategien stärker ins Blickfeld zu rücken und die möglichen Vorteile der Einstufung von Femiziden als eigenständigen Straftatbestand hervorzuheben;
28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁶⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2296

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2296 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Institut für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0090/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0096/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2298

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2298 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0097/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 34 571 120 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 5,27 % entspricht; in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (12 932 000 EUR, was einem Anteil von 37,40 % entspricht) und Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten (21 076 120 EUR, was einem Anteil von 60,96 % entspricht) finanziert;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Vollzugsquote von 99,46 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 0,52 % entspricht; stellt jedoch fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen bei 92,07 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 12,95 % entspricht;

Leistung

2. stellt fest, dass die Behörde bestimmte Maßnahmen wie wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und andere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung nutzt; stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 insgesamt 17 strategische Ziele für die Leistung in ihren sieben Haupttätigkeitsbereichen festgelegt hat; stellt anerkend fest, dass die Behörde 15 dieser Ziele erreicht oder übertroffen hat, während die beiden übrigen Ziele aufgrund ihrer Abhängigkeit von den legislativen Fristen der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und technischer Störungen als nicht anwendbar erachtet wurde;
3. stellt fest, dass 342 Produkte und Dienstleistungen, also 91 % aller Produkte und Dienstleistungen insgesamt, wie geplant von der Behörde geliefert wurden, wobei bei weiteren 20 Produkten und Dienstleistungen geringfügige Verzögerungen auftraten und 13 Produkte und Dienstleistungen nicht vorangebracht wurden, was in vielen Fällen auf die Abhängigkeit von den Fristen für legislative Entscheidungen wie die Überarbeitung von Solvabilität II oder von technologischen Entwicklungen auf dem Markt und konkurrierende Prioritäten zurückzuführen war; erkennt würdigend an, dass die Anzahl der Vorträge der Behörde von 167 im Jahr 2021 auf 214 im Jahr 2022 gestiegen ist;
4. nimmt die zahlreichen Erfolge der Behörde im Jahr 2022 zur Kenntnis, mit denen sie ihre Ziele in den Bereichen aufsichtliche Konvergenz, Verbraucherschutz und Finanzstabilität in hohem Maße erfüllt hat; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Behörde ihren ersten EbAV-Klimastresstest durchgeführt hat, um Erkenntnisse über die Auswirkungen von Umweltrisiken auf den europäischen Sektor für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewinnen, dass sie der Kommission technische Durchführungsstandards zur Festlegung aufsichtsrechtlicher Berichts- und Offenlegungspflichten im Rahmen von Solvabilität II vorgelegt hat, dass sie eine Reihe von Papers, Berichten und Leitlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement von Versicherern, Rückversicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge veröffentlicht hat und dass sie dem

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 78.

Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des gesamten Legislativverfahrens des Gesetzes über künstliche Intelligenz und der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor Input bereitgestellt und fachliche Beratung geleistet hat; spricht der Behörde seine Anerkennung aus für ihre verschiedenen Initiativen und Maßnahmen im Bereich des digitalen Wandels, mit denen die Behörde die Ziele der Strategie der EU für ein digitales Finanzwesen unterstützt, etwa durch den Beitrag, den die Behörde gemeinsam mit verschiedenen Interessenträgern, beispielsweise dem Europäischen Hochschulinstitut, zur Einrichtung der „EU Supervisory Digital Finance Academy“ geleistet hat;

5. stellt fest, dass die Behörde erstmals von einer Reihe von Befugnissen und Instrumenten Gebrauch gemacht hat, die ihr durch die Verordnung zur Errichtung der Behörde übertragen wurden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörde im Jahr 2022 im Anschluss an ihre Schlussfolgerung, wonach ein von einer slowakischen Versicherungsgesellschaft begangener Verstoß gegen die Eigenkapitalanforderungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht angemessen angegangen worden war, eine Empfehlung an die Slowakische Nationalbank richtete; nimmt ferner mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Behörde feststellte, dass die Slowakische Nationalbank gegen Unionsrecht verstoßen hatte, weshalb die Kommission eine förmliche Stellungnahme abgab, in der sie die Slowakische Nationalbank aufforderte, die zur Einhaltung des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und dass auf der Grundlage von Artikel 22 der Verordnung zur Errichtung der Behörde eine Untersuchung durchgeführt wurde; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die Folgemaßnahmen und Ergebnisse dieser Untersuchung zu informieren;
6. stellt fest, dass die Behörde dazu beigetragen hat, für Finanzstabilität zu sorgen und die Verbraucher zu schützen, indem sie die Märkte gründlich überwacht und die Auswirkungen in dem neuen Kontext der nicht provozierten und rechtswidrigen Invasion Russlands in der Ukraine sowie der schrittweisen Straffung der Geldpolitik als Reaktion auf die Rekordinflation in ganz Europa bewertet hat; begrüßt die zum richtigen Zeitpunkt veröffentlichte aufsichtliche Erklärung zur Inflation im Jahr 2022, deren Schwerpunkt darauf lag, wie sich die Inflation auf versicherungstechnische Rückstellungen, Investitionen und Solvenzkapitalanforderungen auswirkt;
7. stellt fest, dass die Behörde im September 2022 ihre Strategie für den Zeitraum 2023-2026 vorgelegt hat, in der sie strategische Prioritäten festgelegt hat, einschließlich der Stärkung der Resilienz und Nachhaltigkeit des Sektors für Versicherungen und Altersversorgung und der Sicherstellung eines hohen, kohärenten Schutzes der Interessen der Verbraucher in der gesamten Union;

Effizienz und Erfolge

8. stellt fest, dass sich die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) in vielen Bereichen, sowohl im Kerngeschäft als auch in den Unterstützungsbereichen, koordinieren, austauschen und gegenseitig unterstützen; begrüßt, dass sich die ESA bei strategischen Initiativen wie der Entwicklung von Softwareanwendungen, der Netzinfrastruktur und der IT-Beratung zusammengeschlossen haben, indem sie beispielsweise dieselben Lieferanten nutzen; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die 2022 gebilligte Cloud-Strategie der Behörde gemeinsam mit den beiden anderen ESA, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den zuständigen nationalen Behörden ausgearbeitet wurde und darauf abzielt, autonomere, stärker automatisierte Produkte sowie Selbstbedienungsprodukte für die Sachverständigen der Behörde und die zuständigen nationalen Behörden bereitzustellen;
9. begrüßt die Investitionen der Behörde in Projekte im Bereich des digitalen Wandels sowie die entsprechende Zuweisung von Mitarbeitern zu derartigen Projekten, die dazu dienen, ein neues Effizienzniveau zu erreichen, indem unter anderem Geschäftsprozesse automatisiert und gestrafft wurden sowie der Zeitraum bis zur Einführung und die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Funktionen verbessert wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang die 2022 von der Behörde durchgeführten Projekte, deren Schwerpunkt auf der Verbesserung der Datenanalysekapazitäten lag, um das Ziel zu erreichen, die Behörde zu einer vollständig digitalen, datengesteuerten Organisation zu machen;
10. stellt fest, dass die Behörde in Bezug auf den alltäglichen Geschäftsbetrieb eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz umgesetzt hat, wie etwa hybrides Arbeiten, Desk-Sharing und moderne Videokonferenzlösungen, die zur Verringerung der Reisetätigkeit geführt haben; stellt fest, dass die Behörde ihr integriertes Talentmanagementsystem weiter verbessert hat, um das institutionelle Wissen, das Fachwissen und die Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben zu erhalten, zumal dieses System eine strategische Ausrichtung der Personalverwaltungsprozesse, eine bessere Auswahl von Bewerbern sowie eine bessere Nutzung von Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde Daten und Zahlen zu den Auswirkungen dieses Systems zur Verfügung zu stellen;
11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Behörde zu den Agenturen zählt, die einen Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten vorhalten und eine Umwelterklärung (zum Beispiel eine Berichterstattung über den CO₂-Fußabdruck) als Teil ihres jährlichen Tätigkeitsberichts veröffentlichen; zollt der Behörde ferner dafür Anerkennung, dass sie 2022 eine Zertifizierung im Rahmen des Systems der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erhalten hat und die förmliche EMAS-Akkreditierung voraussichtlich 2023 erhalten wird;

Personalpolitik

12. stellt fest, dass der Stellenplan zum 31. Dezember 2022 genau wie im Jahr 2021 zu 99 % besetzt war, wobei von 138 im Rahmen des Haushaltsplans der Union zulässigen Bediensteten auf Zeit 137 Bedienstete auf Zeit ernannt waren; stellt fest, dass die Behörde 2022 außerdem 36 Vertragsbedienstete und 24 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

13. nimmt die für das Jahr 2022 gemeldete Aufschlüsselung der Behörde nach Geschlechtern zur Kenntnis, wonach es 15 Männer (65,20 %) und acht Frauen (34,80 %) im mittleren und gehobenen Management und im Verwaltungsrat sowie 104 Männer (53,60 %) und 90 Frauen (46,40 %) im Personal insgesamt gab; weist erneut darauf hin, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wichtig ist, und fordert die Behörde auf, diesem Aspekt künftig bei der Rekrutierung von Personal und bei Ernennungen für ihre obere und mittlere Führungsebene Rechnung zu tragen;
14. begrüßt es, dass die Behörde im Jahr 2022 die Umsetzung der (2021 angenommenen) Strategie für Vielfalt und Inklusion und ihres detaillierten Aktionsplans im Einklang mit der Charta der Vielfalt des Netzwerks der EU-Agenturen durch Initiativen fortgesetzt hat, die bereichsübergreifende Maßnahmen umfassen, wie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, eine auf Diversität abzielende Anwerbung und Auswahl von Arbeitskräften, Diskriminierungsprävention sowie Prävention von Belästigung, Mobbing und bewusster und unbewusster Voreingenommenheit sowie die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Vielfalt und Inklusion; stellt fest, dass 2022 ein Fall mutmaßlicher Belästigung gemeldet wurde, der jedoch ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurde, da nach einer vorläufigen Bewertung keine Anscheinsbeweise gefunden wurden;
15. begrüßt es, dass sich die Behörde dafür einsetzt, ein vielfältiges und inklusives Arbeitsumfeld zu fördern und anzubieten, das auch den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass 2022 ein interner Koordinator und Botschafter der Behörde für Menschen mit Behinderungen benannt wurde, um die Aufmerksamkeit für diesen besonderen Bereich weiter zu stärken und zu bündeln, und dass eine entsprechende Befragung des Personals und der Führungsebene durchgeführt wurde und Maßnahmen zur Sensibilisierung ergriffen wurden;
16. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sich die Behörde nach wie vor nachdrücklich für die Verbesserung des Wohlbefindens der Mitarbeiter und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben einsetzt, wobei positive Ergebnisse in Bezug auf die Mitarbeiterbeteiligung und -zufriedenheit zu verzeichnen sind; stellt fest, dass zu den Schwerpunktbereichen flexible Arbeitsregelungen, Telearbeit, lebensbegleitende Beratung und Laufbahnentwicklung, Programme für das Wohlergehen sowie unterstützendes Management gehören;

Beschaffung

17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Feststellung, dass die Behörde Zahlungen in Höhe von insgesamt 25 607 EUR nach Ablauf eines Vertrags geleistet hat, mit dem die Behörde Telekommunikationsdienste für die Mobilfunkkommunikation für einen Zeitraum von vier Jahren (2017-2021) beschafft hatte; nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass diese Zahlungen vorschriftswidrig waren; nimmt ferner die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass eine Änderung dieses im April 2022 unterzeichneten Vertrags unter Verstoß gegen Anhang I Nummer 1.1 der Haushaltsordnung vorgenommen wurde;
18. verweist erneut auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der Union für 2021, namentlich die Bemerkung zu einem Betrag von 288 125 EUR, den die Behörde im Zusammenhang mit dem Mietvertrag für ihre Räumlichkeiten vorschriftswidrig gezahlt hatte; entnimmt in diesem Zusammenhang dem Bericht der Behörde über die Maßnahmen, die angesichts der Empfehlungen der Entlastungsbehörde (Entlastung 2021) ergriffen wurden, dass die Behörde den Standpunkt vertritt, dass sich eine Missachtung der vertraglichen Verpflichtungen rechtlich gesehen und in Bezug auf das Ansehen der Behörde negativ ausgewirkt hätte; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass diese Bemerkung nach wie vor offen ist; fordert die Behörde auf, bei der Einleitung des Vergabeverfahrens für einen neuen Mietvertrag alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass es zu Konflikten zwischen den durch den Mietvertrag auferlegten Verpflichtungen und den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung kommt;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

19. begrüßt die mit den rechtlichen Anforderungen der Behörde konforme Veröffentlichung der Lebensläufe der Mitglieder des Rates der Aufseher und des Verwaltungsrats der Behörde, der Lebensläufe des Vorsitzenden und des Exekutivdirektors der Behörde sowie von Kurzlebensläufen der Abteilungsleiter der Behörde auf der Website der Behörde; nimmt zur Kenntnis, dass für jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Mitglied des Rates der Aufseher sowie der höheren Führungsebene der Behörde individuelle Interessenerklärungen und Absichtserklärungen öffentlich zugänglich sind; begrüßt ferner die Veröffentlichung der Zusammenkünfte von Mitgliedern des Personals der Behörde mit Lobbyisten auf der Website der Behörde;
20. begrüßt, dass die Behörde im Jahr 2022 ihre Ethikvorschriften für Mitarbeiter und nicht zu den Mitarbeitern zählendes Personal verschärft hat, um den Bemerkungen des Rechnungshofs aus dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Behörde für das Jahr 2021 Rechnung zu tragen, damit eine unparteiische, objektive und unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt ist und mögliche Interessenkonflikte umgehend ermittelt und bewältigt werden können; nimmt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Behörde, die Annahme der Regeln für Unabhängigkeit und Entscheidungsprozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten für nicht zu den Mitarbeitern zählendes Personal, die Genehmigung einer Überarbeitung des Beschlusses über die Beurteilung des Vorsitzenden und des Exekutivdirektors und die Annahme einer Überarbeitung der Ethikvorschriften der Behörde für die Mitarbeiter zur Kenntnis;
21. stellt in Bezug auf die Meldung von Missständen fest, dass ein Mitglied des Personals im Jahr 2022 Besorgnis über einen möglichen Fall von Unregelmäßigkeiten äußerte und diese Bedenken von der Behörde im Einklang mit den geltenden Vorschriften behandelt wurden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörde unverzüglich das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Kenntnis gesetzt hat und dass das OLAF eine Bewertung durchgeführt und den Fall mit der Begründung zurückgewiesen hat, es bestehe kein hinreichender Verdacht, um eine Untersuchung einzuleiten;

22. begrüßt, dass der Rat der Aufseher der Behörde im Juli 2022 seine Geschäftsordnung überarbeitet hat, um die Feststellung des Rechnungshofs bezüglich der Anwesenheit von Mitgliedern des Rates der Aufseher, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, während der Diskussionen und Abstimmungen umzusetzen; stellt ferner fest, dass der Verwaltungsrat der Behörde im Dezember 2022 einen überarbeiteten Beschluss über die Beurteilung des Vorsitzenden und des Exekutivdirektors im Einklang mit den Feststellungen des Rechnungshofs angenommen hat;

Interne Kontrollen

23. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2022 die jährliche Bewertung ihres Rahmens für die interne Kontrolle durchgeführt hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass alle Komponenten und Grundsätze umgesetzt werden und wie beabsichtigt funktionieren, wobei einige Verbesserungen erforderlich sind, da ein moderater Mangel festgestellt wurde;
24. stellt fest, dass der Interne Auditdienst 2022 einen Bericht über die im Jahr 2021 durchgeführte Prüfung der Interventionsmaßnahmen der Behörde veröffentlicht hat, der sich an die zuständigen nationalen Behörden und die Marktteilnehmer im Versicherungssektor und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung der Union richtet; stellt ferner fest, dass der Ausschuss für Qualitätskontrolle der Behörde einen Überprüfungsbericht zu den Erkenntnissen aus der Zusammenarbeit und Interaktion zwischen der Behörde und den zuständigen nationalen Behörden während der COVID-19-Pandemie veröffentlicht hat; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die Umsetzung der Empfehlungen des Interne Auditdienstes und des Ausschusses für Qualitätskontrolle auf dem Laufenden zu halten;
25. nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass die Behörde im Jahr 2022 die Auswirkungen der Risiken in Bezug auf unzureichende Kapazitäten für die Umsetzung neuer Befugnisse und Aufgaben bei gleichzeitiger Erfüllung bestehender Verpflichtungen, den Mangel an qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Kompetenzen aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Attraktivität und der Rekrutierung sowie Bedrohungen der Cybersicherheit und der Geschäftskontinuität ermittelt und überwacht sowie Maßnahmen ergriffen hat, um diese Risiken abzumildern;
26. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2022 die verbleibenden Empfehlungen aus der Prüfung betreffend Überwachungsinstrumente im Bereich Verbraucherschutz (2019-2020) weiter umgesetzt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass diese Prüfung zu vier Empfehlungen führte, die umgesetzt wurden, sodass zwei Empfehlungen des Internen Auditdienstes im November 2021 und zwei weitere Empfehlungen im Juni 2022 offiziell abgeschlossen wurden;

Sonstige Bemerkungen

27. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2022 gemeinsam mit den anderen ESA Warnungen an die Verbraucher im Zusammenhang mit risikoreichen und spekulativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit vielen Kryptowerten richtete;
28. entnimmt den Antworten der Behörde auf die Fragen der Entlastungsbehörde, dass die Behörde derzeit die elektronischen Ausschreibungsinstrumente der Kommission (elektronische Ausschreibung, elektronische Einreichung von Angeboten, elektronische Rechnungsstellung) nutzt und inzwischen auch das Instrument für die Verwaltung der Beschaffungsprozesse genutzt wird (seit Juli 2023); begrüßt es, dass die Ausschreibungsverfahren der Behörde, soweit möglich, Anforderungen an Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten und dass die Bieter unter anderem eine ehrenwörtliche Erklärung über die Einhaltung ökologischer und sozialer Verpflichtungen unterzeichnen müssen;
29. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2022 die Ergebnisse ihrer Arbeit in Form von Berichten auf ihrer Website und in den sozialen Medien veröffentlicht hat, wobei die meisten Berichte mit einer Pressemitteilung einhergingen; begrüßt, dass die Berichte in einigen Fällen auch mit Zusammenfassungen, kurzen Clips in den sozialen Medien bzw. kurzen Interviews einhergingen, um den Inhalt einfacher zu erläutern;
30. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2299

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2299 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0091/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0097/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2300

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2300 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Institut für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0092/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0132/2024),
1. erteilt dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Instituts für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2301

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2301 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts („Institut“) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0132/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt des Instituts für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 406 585 390,99 EUR belief, was einem Anstieg um 12,65 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Instituts hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Instituts für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Instituts zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das laufende Jahr zu einer Vollzugsquote von 94,03 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 3,88 Prozentpunkte entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 98,42 % lag, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 1,06 Prozentpunkte entspricht;
2. stellt fest, dass der endgültige Haushalt des Instituts das Ergebnis einer Änderung um 656 930,67 EUR ist, die sein Verwaltungsrat infolge von Änderungen am Jahresarbeitsprogramm 2022 des Instituts angenommen hat;
3. nimmt mit Besorgnis die Bemerkung des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der nachträglich von einem unabhängigen externen Prüfer geprüften Finanzhilfen des Instituts zur Kenntnis, bei denen für das Jahr 2021 eine Fehlerquote von 1,73 % (gegenüber 0,66 % im Jahr 2020) ermittelt wurde; betont, dass die Fehlerquote zwar noch unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt, es aber dennoch möglich ist, dass durch die kritischen Risiken aufgrund der Mittelaufstockung, des Mandats und der Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa in Kombination mit der gestiegenen Zahl der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities, KICs) die Fähigkeit des Instituts beeinträchtigt werden könnte, die KICs wirksam zu beaufsichtigen und zu überwachen, was künftig höhere Fehlerquoten und nicht erkannte Unregelmäßigkeiten zur Folge haben könnte; fordert das Institut auf, konkrete Schritte zur Verringerung der Fehlerquote zu unternehmen;
4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Institut zweimal im Jahr 2022 im Zusammenhang mit Finanzhilfen angefallene Verzugszinsen in Höhe von 32 070 EUR zahlen musste; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Institut in beiden Fällen die vorgeschriebenen Fristen nicht ausreichend überwacht hat, was auf eine Schwachstelle im Zahlungsworkflow des Instituts hinweist; stellt fest, dass der Antwort des Instituts auf die Bemerkung des Rechnungshofs zu entnehmen ist, dass das Institut im Jahr 2023 seine Verfahren für die Finanzhilfeverwaltung überprüft und die zuständigen Mitarbeiter entsprechend geschult hat und nun das IT-System der Kommission für die Finanzhilfeverwaltung (eGrants) nutzt, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens ähnlicher Fehler in der Zukunft erheblich verringert wird;

Leistung

5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Institut ein System zentraler Leistungsindikatoren (KPIs) verwendet, die mit operativen Tätigkeiten, der Governance und der Kommunikation des Instituts verknüpft sind; stellt zudem fest, dass das Institut mit etwas Verspätung etwa 95 % seines Arbeitsprogramms 2022 umgesetzt hat; stellt fest, dass das Institut im Rahmen der Neuen Europäischen Innovationsagenda mit neuen, im ursprünglichen Plan nicht vorgesehenen Tätigkeiten betraut wurde und dass für die Ausführung dieser Tätigkeiten keine zusätzlichen Mittel zugewiesen wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 489 vom 22.12.2022, S. 56.

6. begrüßt, dass das Institut im Jahr 2022 seine Relevanz noch einmal ausgeweitet hat, indem es fast 1 670 innovative Produkte und Dienstleistungen förderte, Tausende von Unternehmern schulte und 5 600 Start-up- und Scale-up-Unternehmen unterstützte, wozu Investitionen von fast 6 Mrd. EUR eingeworben werden konnten; stellt ferner fest, dass das Institut mit dem Übergang zu einem mehrjährigen Finanzierungsmodell seine Integration in Horizont Europa abgeschlossen hat;
7. stellt fest, dass das Institut bei der Umsetzung der 2021 gestarteten Pilotinitiative „Innovation Capacity Building for Higher Education“ (Aufbau von Innovationskapazitäten im Hochschulbereich) Fortschritte erzielt und damit für ein gestiegenes Interesse und eine höhere Beteiligung von Hochschuleinrichtungen gesorgt hat; stellt fest, dass das Institut mit dem Start seiner Initiative „Talente im Bereich technologieintensive Innovation“, deren Ziel die Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung von mindestens einer Million Talenten in den nächsten drei Jahren ist, einer der wichtigsten Beitragenden und Akteure der europäischen Innovationssysteme ist;
8. begrüßt, dass das Institut die Bevölkerung der Ukraine nach dem unrechtmäßigen und unprovzierten Einmarsch Russlands im Februar 2022 unterstützt hat und Studenten, Unternehmern, Forschern, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Seite gestanden hat; stellt zudem fest, dass das Institut im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas die Akademie der Europäischen Batterie-Allianz ins Leben gerufen hat und dass dem Institut in diesem Zusammenhang erstmals größere Mittel aus einem anderen Programm zugewiesen wurden;

Effizienz und Effizienzsteigerungen

9. stellt fest, dass das Institut mit der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die mehrere gemeinsame Aktivitäten und Sicherheitsbewertungen vorsieht; weist erneut darauf hin, dass durch gemeinsame Aktivitäten unterschiedliche Perspektiven eingebracht werden, Doppelarbeit verringert und das Lernen verbessert wird und die Beziehungen zwischen den Beteiligten gefestigt werden; stellt ferner fest, dass das Institut zur Verbesserung der Effizienz den Übergang von Horizont 2020 zu Horizont Europa im Jahr 2021 eingeleitet und im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit der Kommission abgeschlossen hat;
10. stellt fest, dass das Institut verschiedene Effizienzüberprüfungen seiner Verfahren durchgeführt und Stellenbeschreibungen, Leistungsziele der Bediensteten sowie die Aufgaben- und Mittelverteilung entsprechend geändert hat; nimmt zur Kenntnis, dass das Institut 2022 eine Umstrukturierungsmaßnahme durchgeführt und unter anderem das Dokument „Way of Working“ angenommen hat, um die Effizienz in Bereichen wie E-Mail-Nutzung, Besprechungen und Telearbeit zu verbessern;
11. begrüßt, dass das Institut 2022 neue IT-Instrumente zur Unterstützung seiner Verwaltungstätigkeiten, darunter das Instrument für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge, Q-Sign (elektronische Signatur) und mehrere Module des Informationssystems der Kommission für die Verwaltung von Humanressourcen (Sysper), mit dem Ziel eingeführt hat, seine operative Effizienz und Leistungsfähigkeit zu verbessern; fordert das Institut auf, zu ermitteln, welche weiteren internen Verfahren durch neue IT-Instrumente gestrafft werden können;
12. hält es für geboten, die Digitalisierung des Instituts voranzutreiben, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass das Institut in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen der Union eine digitale Kluft auftut; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um Risiken für die Sicherheit von online verarbeiteten Informationen vorzubeugen, und besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, vorgegangen wird;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 mit 40 von 45 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit (gleiche Anzahl der bewilligten Stellen wie im Jahr 2021) 93 % der Planstellen besetzt waren; weist darauf hin, dass im Jahr 2022 bei dem Institut außerdem 25 Vertragsbedienstete, zehn Zeitarbeitskräfte und ein abgeordneter nationaler Sachverständiger beschäftigt waren;
14. ist besorgt darüber, dass auf die anhaltende Unterbesetzung des Instituts, auf die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht hingewiesen hatte, nicht mit der Schaffung zusätzlicher Stellen reagiert wurde; betont, dass das Institut Anfang 2023 erneut einen Antrag auf zehn zusätzliche Stellen gestellt hat, die es benötigt, um sein Arbeitsprogramm 2024 umsetzen zu können; weist darauf hin, dass die Ressourcen des Instituts an die Erwartungen an sein Mandat angepasst werden müssen;

15. nimmt zur Kenntnis, wie die Posten in der oberen und mittleren Führungsebene des Instituts auf die Geschlechter verteilt sind, wobei 5 von 8 Führungskräften Männer sind; ist besorgt darüber, dass im Verwaltungsrat des Instituts 9 von 14 Mitgliedern Männer sind; nimmt zur Kenntnis, wie die Geschlechter im gesamten Personalbestand des Instituts verteilt sind, wobei 28 von 65 Beschäftigten Männer sind; stellt fest, dass der Strategie- und Aktionsplan des Instituts für die Gleichstellung der Geschlechter 2022 genehmigt wurde; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert das Institut auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen auf seiner oberen und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; fordert die Kommission auf, bei der Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat des Instituts zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
16. ist besorgt hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit auf der oberen und mittleren Führungsebene des Instituts, da nur eine Führungsperson aus Mitteleuropa stammt; beharrt darauf, dass hier Verbesserungen vorgenommen werden; fordert das Institut auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
17. begrüßt die Initiativen des Instituts zur Herbeiführung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses wie das Programm „Girls Go Circular“ für Schulen oder das Programm „Supernovas“, mit denen die unternehmerischen Kompetenzen und die Führungsstärke von Frauen gefördert werden sollen; stellt zudem fest, dass das Institut 2023 die Charta des Netzwerks der EU-Agenturen für Vielfalt und Inklusion angenommen und damit sein Bekenntnis bekräftigt hat, bei jedem Karriereschritt für Chancengleichheit zu sorgen und ein bestärkendes Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem Vielfalt als Quelle für Innovation, als Bereicherung und als Zeichen für Kreativität gesehen und die Inklusion von den Führungskräften und allen Bediensteten gefördert wird;
18. stellt fest, dass das Institut 2022 den Großteil der Sysper-Module eingeführt hatte und 2023 mit der Einführung fortfährt; nimmt zur Kenntnis, dass das Institut die Charta des Netzwerks der EU-Agenturen für Vielfalt und Inklusion angenommen und damit erneut bekräftigt hat, dass es für Chancengleichheit sorgen und ein bestärkendes Arbeitsumfeld schaffen will; nimmt zudem zur Kenntnis, dass das Institut mehrere Maßnahmen für die Bediensteten zur Verbesserung des Wohlergehens am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben umgesetzt hat, die unter anderem die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, die Anmeldung ihrer Kinder in internationalen Kindergärten sowie flexible und hybride Arbeitsbedingungen betreffen;
19. stellt fest, dass das Institut im Rahmen seines gezielten Schulungsprogramms, das entsprechend dem Bedarf des Instituts und seines Personals entwickelt wurde, um die allgemeine Leistung zu verbessern, weiterhin Online-Schulungen für sein Personal anbietet, etwa zu den Themen Ethik und Integrität, Prävention von Mobbing bzw. sexueller Belästigung, Datenschutz, Effizienz in hybriden Sitzungen, Sensibilisierung für IT-Sicherheit und Sicherheitsschulungen;
20. begrüßt, dass 2022 zwei Praktikumsausschreibungen veröffentlicht wurden; stellt fest, dass infolgedessen im Laufe des Jahres insgesamt 23 junge Fachkräfte an Praktika am Institut teilgenommen haben, d. h. ihre Praktika 2022 entweder aufgenommen oder abgeschlossen haben;
21. nimmt zur Kenntnis, dass ein ehemaliges Kommissionsmitglied und ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglieder des Verwaltungsrats je Verwaltungsratssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Honorar von je 2 000 EUR aus dem Haushalt des Instituts erhalten;
22. ist besorgt darüber, dass 2022 ein Fall von Mobbing bzw. sexueller Belästigung gemeldet und eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet wurde, die noch nicht abgeschlossen ist; fordert das Institut auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen so bald wie möglich Bericht zu erstatten; nimmt zur Kenntnis, dass das Institut über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass es der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt des einschlägigen Berichts und der einschlägigen Empfehlungen erwartungsvoll entgegen;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

23. stellt fest, dass das Institut Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin Anstrengungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; nimmt zur Kenntnis, dass das Institut auf seiner Website die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder seines Verwaltungsrats und seiner Leitungsebene veröffentlicht hat; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass das Institut monatlich auf seiner Website Informationen über alle Sitzungen des Verwaltungsrats und der Leitungsebene und über deren Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen veröffentlicht;
24. stellt fest, dass das Institut eine Strategie zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Bediensteten angenommen hat, darunter auch Verfahren für die Abgabe und Bewertung jährlicher Interessenerklärungen und ein Verfahren zur Regelung von Fällen von Vertrauensbruch im Zusammenhang mit den Vorschriften des Instituts zu Interessenerklärungen; stellt zudem fest, dass das Institut einen Konflikt- und Beratungsausschuss eingerichtet und Sensibilisierungsveranstaltungen für die Bediensteten zu Ethik und Integrität durchgeführt hat und derzeit einen Beschluss zu Dokumentenvorlagen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Interessenkonflikte erarbeitet;

25. begrüßt die Bemühungen des Instituts in Bezug auf die Interessenerklärungen seiner Verwaltungsratsmitglieder, wobei drei verschiedene Interessenerklärungen abgegeben werden, die jährliche Interessenerklärung, die Interessenerklärung zur Bewertung der Vorschläge der KICs und die Interessenerklärung zum Geschäftsplan der KICs; stellt fest, dass bei einigen Verwaltungsratsmitgliedern in der jährlichen Interessenerklärung Interessenkonflikte festgestellt wurden, sie daraufhin informiert wurden und Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;
26. stellt fest, dass das Institut an einer neuen Strategie für die Prüfung von Beschränkungen und Verboten arbeitet, die nach der Beendigung des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses greifen und für die Übernahme bestimmter Positionen durch Führungskräfte nach ihrer Dienstzeit gelten sollen; stellt fest, dass in dieser Strategie die Positionen aufgeführt sind, die nach der Dienstzeit nicht übernommen werden dürfen, und die Kriterien festgelegt werden, nach denen solche beruflichen Veränderungen künftig verboten sind, wobei eine Frist von zwei Jahren gilt; begrüßt, dass das Institut außerdem Anfang 2024 eine Strategie bzw. einen Beschluss zu Korruption annimmt, die bzw. der als Ausgangspunkt für die Entwicklung der einzuführenden internen Korruptionsbekämpfungsmechanismen dient;
27. nimmt zur Kenntnis, dass das OLAF nach zwei verschiedenen Untersuchungen zwei Empfehlungen abgegeben hat, von denen eine im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt wurde und die andere sich derzeit in Umsetzung befindet; fordert das Institut auf, der Entlastungsbehörde über die Weiterverfolgung der Empfehlungen Bericht zu erstatten;
28. weist erneut darauf hin, dass das Institut seine Wahrnehmbarkeit in den klassischen Medien, im Internet und in den sozialen Medien verbessern muss, damit seine Arbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt wird;

Vergabe öffentlicher Aufträge

29. stellt fest, dass das Institut bei drei geprüften Verwaltungszahlungen (in Höhe von 337 116 EUR) die Mittelbindungen erst nach Unterzeichnung der entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen genehmigt hat; betont, dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, da der Rechnungshof schon in seinem Bericht 2021 einen entsprechenden Vorfall feststellte; weist erneut darauf hin, dass dies gegen Artikel 73 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission ⁽²⁾ (Rahmenfinanzregelung) verstößt; entnimmt der Antwort des Instituts, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die uneingeschränkte Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen, d. h. durch spezielle Informationsveranstaltungen für Bedienstete, die Aktualisierung der bestehenden Verfahren und die Stärkung der diesbezüglichen internen Kontrollen; fordert das Institut nachdrücklich auf, umgehend tätig zu werden und Maßnahmen zu ergreifen, damit alle finanziellen Transaktionen mit der Rahmenfinanzregelung im Einklang stehen;

Interne Kontrolle

30. stellt fest, dass das Institut die mit dem Verwaltungsratsbeschluss 12/2022 angenommene Überführung der internen Auditstelle des Instituts in eine KIC-Überwachungs- und -Aufsichtsstelle mit Wirkung zum 1. April 2022 abgeschlossen hat; nimmt zur Kenntnis, dass die interne Rechnungsprüfung jetzt vom Internen Auditdienst (IAS) der Kommission durchgeführt wird; stellt fest, dass außerdem die Rolle des Koordinators für die interne Kontrolle gestärkt wurde, zu dessen Aufgaben die Koordinierung der Tätigkeiten der internen Kontrolle und die Berichterstattung im Institut, die Umsetzung von Prüfungsempfehlungen, die Koordinierung der Prüfungen, die Zusammenarbeit mit externen Rechnungsprüfungsstellen und die Mitwirkung beim Finanz- und Betriebsmanagement in Bereichen wie Beschaffung, Auftragsausführung, Zahlungen und Berichterstattung gehören;
31. nimmt zur Kenntnis, dass der IAS im Jahr 2022 mit den Vorbereitungen für den strategischen Plan für die interne Prüfung 2023-2025 des Instituts begonnen hat; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der IAS eine 2023 abgeschlossene Prüfung des Umgangs mit Sachverständigen im Institut eingeleitet hat, um die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle in Bezug auf den Umgang mit Sachverständigen, einschließlich ihrer Auswahl, Beauftragung und Bezahlung im Institut, zu bewerten;
32. weist darauf hin, dass sich die Umsetzung einer wichtigen Empfehlung des IAS aus der Prüfung der Personalverwaltung 2021, bei der es um das Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren ging, erheblich — nämlich um 15 Monate — verzögert hat; stellt fest, dass zu den festgestellten Risiken mögliche Verzögerungen und Ineffizienzen beim Verfahren gehören, wie auch die Möglichkeit falsch begründeter Managemententscheidungen, die in Überprüfungsverfahren oder vor Gericht angefochten werden können, ferner Unzufriedenheit und Demotivation der Bediensteten, Befürchtungen, dass der Ausschuss für Neueinstufungen seine Aufgabe nicht erfüllt, und der allgemeine Verlust an Plausibilität des Neueinstufungsverfahrens und des Überprüfungsmechanismus, was sich demotivierend auf die Bediensteten auswirkt; fordert das Institut auf, mit vorausschauenden Maßnahmen möglichen Verzögerungen und Ineffizienzen bei Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren vorzubeugen und der Entlastungsbehörde über diesbezüglich erzielte Fortschritte Bericht zu erstatten;

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

33. stellt fest, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit dem OLAF durch bilaterale Treffen und Sensibilisierungsveranstaltungen zur Betrugsbekämpfung verstärkt hat; stellt ferner fest, dass das Institut seine im Mai 2021 angenommene Betrugsbekämpfungsstrategie 2021-2023 umgesetzt hat;
34. stellt fest, dass das Institut eine Risikobewertung durchgeführt und im Risikoregister 2022 des Instituts verzeichnet hat, wobei Risiken festgestellt wurden, nämlich die Nichtumsetzung einiger Elemente des Jahresarbeitsprogramms infolge von Personalmangel, die mangelhafte Umsetzung der KIC-Vereinbarungen und Verzögerungen bei seinen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Einführung des IT-Systems der Kommission; fordert das Institut auf, der Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;
35. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Institut im Rahmen einer Bestellung einer Softwareerneuerung im Vorfeld nicht geprüft hatte, ob der Auftragnehmer den im geltenden Rahmenvertrag genannten richtigen Preis und Aufschlag verlangt hat, und dass dies gegen die Bestimmungen des Artikels 30 der Rahmenregelung zu Ex-ante-Kontrollen verstößt und die Gefahr birgt, dass das Institut für die erhaltenen Dienstleistungen nicht die korrekten Beträge bezahlt; entnimmt der Antwort des Instituts, dass es bei der Anforderung eines Angebots vom Auftragnehmer eine Aufschlüsselung verlangen wird, aus der der Preis und die Handelsspanne klar hervorgehen, um etwaige preisbezogene Risiken bewerten zu können;

Sonstige Bemerkungen

36. stellt fest, dass das Institut im Laufe des Jahres 2022 Veranstaltungen organisiert hat, um seine Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten und der Union zu verbessern, und auch Tage der offenen Tür veranstaltet hat, um über die Möglichkeiten zu informieren, die sich potenziellen Bewerbern im Institut bieten; stellt ferner fest, dass das Institut außerdem die Initiative „Talente im Bereich technologieintensive Innovation“ ins Leben gerufen hat, die Teil der Neuen Europäischen Innovationsagenda ist und dazu beitragen soll, den Bürgerinnen und Bürgern für die Zukunft Kompetenzen in technologischen Bereichen zu vermitteln;
37. stellt fest, dass das Institut mit entsprechenden Maßnahmen im Bereich Umweltmanagement daran arbeitet, klimaneutral zu werden; stellt fest, dass das Institut der größte Innovationsverbund der Union und ein zentrales Instrument im Rahmen von Horizont Europa ist, um den Klimawandel und damit zusammenhängende Probleme zu bekämpfen; begrüßt, dass das Institut im Laufe des Jahres 2022 Maßnahmen ergriffen hat, um seine Umweltziele zu erreichen, nämlich die Einrichtung des Nachhaltigkeitsausschusses, den Beitritt zum Teilnetz für Ökologisierung des Netzwerks der EU-Agenturen und die Durchführung von EITree, einer Veranstaltung, bei der Bedienstete Bäume in einem Stadtgebiet gepflanzt haben;
38. stellt fest, dass die EMAS-Zertifizierung eines der mittel- bzw. langfristigen Ziele des Instituts ist;
39. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2302

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2302 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Institut für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0092/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0132/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2303

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2303 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0093/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 28,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0131/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Arbeitsbehörde Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Arbeitsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2304

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2304 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0131/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden die „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 34 689 842 EUR belief, was gegenüber 2021 einer Aufstockung um 43,23 % entspricht; in der Erwägung, dass die Behörde im Mai 2021 finanzielle Eigenständigkeit erlangt hat und die Anlaufphase noch bis 2024 laufen soll und davon auszugehen ist, dass sowohl die Anzahl der Bediensteten als auch der Haushalt der Behörde während dieser Zeit schrittweise wachsen werden; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Behörde aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Behörde für das Haushaltsjahr 2022 (nachstehend der „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahrs 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Jahres zu einer Vollzugsquote von 96,52 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,72 % entspricht, und dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Jahr 34,93 % betrug, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 4,56 % entspricht;
2. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Haushalt der Behörde für 2022 am 17. Dezember 2021 vom Verwaltungsrat angenommen wurde, aber erst am 31. Mai 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde; weist erneut darauf hin, dass dies gegen Artikel 31 der Finanzregelung der Behörde und den darin verankerten Grundsatz der Transparenz verstößt;
3. betont, dass dies der zweite Entlastungsbericht der Behörde ist; betont, dass die Behörde noch in ihren Anfängen steckt und sich in der Aufbauphase befindet; weist darauf hin, dass die Behörde 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen und 2021 finanzielle Autonomie erlangt hat; hebt hervor, dass die weitere Entwicklung und Integration der internen Verfahren in der kommenden Zeit von wesentlicher Bedeutung sind, bis die Behörde im Jahr 2024 ihre volle Einsatzbereitschaft erreicht hat;
4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Behörde 21,8 Mio. EUR (65 %) der 2022 zur Verfügung stehenden Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2023 übertragen hat, darunter 3,4 Mio. EUR (bzw. 79,6 %) der Mittel unter Titel II für Verwaltungsausgaben (gegenüber 63,2 % im Jahr 2021) und 16,4 Mio. EUR (bzw. 90,6 %) der Mittel unter Titel III für operative Ausgaben (gegenüber 37,7 % im Jahr 2021); weist darauf hin, dass eine wiederholt auftretende hohe Quote von Mittelübertragungen einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt und auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren und dem Durchführungszyklus hindeutet; nimmt die Antwort der Behörde in dieser Sache zur Kenntnis, in der sie angibt, dass ein erheblicher Teil der Mittelübertragungen bei Titel III auf die große Unsicherheit im Zusammenhang mit dem EURES-Portal zurückzuführen ist und sich die Haushaltsplanung nach Annahme der Strategie für das EURES-Portal 2023-2030 wirksamer gestalten sollte und dass Ende Juni 2023 über 80 % der im Rahmen von Titel I und Titel II übertragenen Mittel bereits vertraglich gebunden waren;

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 31.3.2023, S. 22.

5. betont, dass sich bei der Agentur, nachdem sie im Mai 2021 finanzielle Autonomie erlangt hatte, erhebliche Mittelübertragungen auf das nächste Haushaltsjahr angesammelt haben; betont, dass die Behörde als eine Behörde, die operative Tätigkeiten ausübt, in hohem Maße auf die Beteiligung der Mitgliedstaaten angewiesen ist und dass das Maß von deren Beteiligung erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung und den Umfang dieser Tätigkeiten hat; betont, dass aufgrund der Freiwilligkeit der meisten Tätigkeiten nicht alle Mitgliedstaaten an jeder Tätigkeit beteiligt sind und einige nur in begrenztem Umfang teilnehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vorteile, die die Behörde bietet, anzuerkennen und die Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden und der Behörde zu verbessern;

Leistung

6. stellt fest, dass die Behörde 2022 erstmals ein in einen mehrjährigen Rahmen eingebettetes Arbeitsprogramm vorgelegt hat (das einheitliche Programmplanungsdokument für 2022-2024) und weiter an der Verbesserung ihrer Programmplanungsdokumente gearbeitet hat; stellt darüber hinaus fest, dass die Behörde die wichtigsten strategischen Tätigkeitsbereiche und deren Ziele festgelegt und neue zentrale Leistungsindikatoren ausgearbeitet hat, die mit den strategischen Bereichen verknüpft sind; stellt fest, dass diese Indikatoren, die im einheitlichen Programmplanungsdokument für 2023-2025 enthalten sind, ab 2023 Anwendung finden;
7. begrüßt die Leistungen der Behörde im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Mandats und der Umsetzung der Ziele des einheitlichen Programmplanungsdokuments 2022-2024, und hier insbesondere die Umsetzung der für 2022 vorgesehenen Tätigkeiten — und dies trotz der Herausforderungen, die das kontinuierliche Wachstum und die kontinuierliche Entwicklung der Organisation mit sich gebracht haben;
8. stellt fest, dass die Behörde unter anderem in Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Interessenträgern den Aktionsrahmen für Straßenverkehr und die damit verbundene Kampagne #Road2FairTransport erfolgreich umgesetzt hat; stellt ferner fest, dass die Behörde 33 abgestimmte gemeinsame Kontrollen unter Mitwirkung von 25 Mitgliedstaaten durchgeführt und eine Demonstrationszwecken dienende Unterwegskontrolle unterstützt hat;
9. lobt das Engagement, das die Behörde mit dem Start des Programms IMI-PROVE bei der Erweiterung ihrer Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und mit der Organisation der Konferenz ELA TECH im Jahr 2022 bei der Förderung von digitalen Technologien und von Innovation zeigt; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Behörde eine Mediationsstelle eingerichtet hat, die bereits erste Fälle bearbeitet hat;
10. begrüßt, wie die Behörde auf die Lage der Menschen reagiert hat, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geflohen sind, wobei sie Informations- und Durchsetzungsmaßnahmen durchgeführt hat, die darauf ausgerichtet sind, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, diese schutzbedürftigen Menschen vor den Gefahren nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Ausbeutung am Arbeitsplatz zu schützen;
11. nimmt mit Besorgnis den deutlichen Rückgang bei den Stellenregistrierungen und Arbeitgeberregistrierungen auf dem Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) (– 77 % bzw. – 37 % gegenüber 2021) aufgrund der Einführung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem EU-Login zur Kenntnis; fordert die Behörde auf, das Verfahren in Zusammenarbeit mit der Kommission zu vereinfachen;
12. würdigt die Arbeit, die die Behörde leistet, um die Mitgliedstaaten und die Kommission zu unterstützen, damit die Unionsvorschriften über Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fair und effektiv durchgesetzt werden, mithilfe der Tätigkeit des EURES eine erfolgreiche Arbeitskräftemobilität in Europa begünstigt wird und es Bürgern und Unternehmen erleichtert wird, die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit der vier Arbeitsgruppen der Behörde für Information, Inspektionen, Mediation und die Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;
13. weist darauf hin, dass eines der Ziele der Behörde darin besteht, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts zu erleichtern und zu stärken, wozu auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen gehört; sieht der bevorstehenden Bewertung der Leistung der Behörde in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben im Jahr 2024 durch die Kommission erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Überprüfung des Aufgabenbereichs der Behörde vorlegen kann;

Effizienz und Effizienzgewinne

14. stellt fest, dass die Behörde 2022 ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Union ausgebaut hat, um Überschneidungen zu verhindern und Synergieeffekte zu fördern; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Behörde mit der Kommission, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung eine Vereinbarung unterzeichnet hat; stellt fest, dass die Behörde zudem eine Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterzeichnet und Gespräche mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung aufgenommen hat;

15. begrüßt, dass die Behörde eine moderne, digitale und flexible Arbeitsumgebung fördert, die das Wohlbefinden der Bediensteten am Arbeitsplatz verbessert, und mit der Umsetzung von hybriden Arbeitsregeln ihre Umweltauswirkungen senkt und dazu beiträgt, CO₂-Emissionen zu verringern; nimmt ferner die Ergebnisse zur Kenntnis, die die Behörde im Zusammenhang mit ihren Räumlichkeiten in der Slowakei erzielt hat, die die strengen Kriterien der Kommission erfüllen und für die sie die Gold-Auszeichnung „Leadership in Energy and Environmental Design“ erhalten hat;
16. stellt fest, dass die Behörde die Einführung der Funktionen von Systemen wie Advanced Record, Sysper, eProcurement und Speedwell fortgesetzt hat, um die Effizienz ihrer Systeme und Arbeitsabläufe zu verbessern;
17. stellt fest, dass die Behörde zu den Agenturen der Union gehört, die noch kein Tätigkeitsprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz und Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten aufgelegt haben;
18. fordert die Behörde auf, eine aktive Zusammenarbeit mit anderen Agenturen zu entwickeln und dem Parlament regelmäßig über ihre Fortschritte zu berichten.

Personalpolitik

19. stellt fest, dass der Stellenplan zum 31. Dezember 2022 zu 86 % durchgeführt war, wobei von 57 im Rahmen des Haushaltsplans der Union zulässigen Bediensteten auf Zeit 49 Bedienstete auf Zeit ernannt waren; stellt fest, dass die Behörde 2022 außerdem 13 Vertragsbedienstete und 55 abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) (einschließlich 27 nationaler Verbindungsbeamter) beschäftigte; stellt fest, dass die Behörde nach den im Jahr 2022 durchgeführten intensiven Maßnahmen zur Personalgewinnung einen deutlichen Anstieg ihrer Mitarbeiterzahl verzeichnen konnte;
20. nimmt das Geschlechterverhältnis auf der oberen und mittleren Führungsebene der Behörde zur Kenntnis, wobei vier der sechs Führungspositionen (67 %) mit Männern besetzt sind; nimmt das Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat der Behörde zur Kenntnis, in dem 20 von 34 Mitgliedern (59 %) Männer sind; nimmt zudem das Geschlechterverhältnis beim gesamten Personal der Behörde zur Kenntnis, wobei 41 von 65 Bediensteten (63 %) Frauen sind; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Behörde auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen, insbesondere innerhalb ihrer oberen und mittleren Führungsebene, weiterhin Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Behörde zu berücksichtigen, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Ende 2022 bei den im Stellenplan vorgesehenen Planstellen der Behörde (Statutspersonal) 27 Nationalitäten vertreten waren;
21. stellt fest, dass die Kapazität der Behörde 2022 dank ihrer Bemühungen um die Anwerbung hoch qualifizierter Talente mit 117 Bediensteten (2022) deutlich gestiegen ist; weist ferner darauf hin, dass die Behörde ihre intensiven Bemühungen bei der Personalgewinnung und der Einarbeitung neuer Bediensteter fortsetzen und weiterhin an Problemen wie Mitarbeiterfluktuation und Ablehnung von Stellenangeboten arbeiten muss; stellt ferner fest, dass die Einstellungspolitik der Behörde weiterhin auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Grundsatz offener und transparenter Einstellungsverfahren basieren und diese Politik auch weiterhin veröffentlicht und allen interessierten Parteien mitgeteilt wird;
22. stellt fest, dass sich der Anteil der bei der Behörde befristet beschäftigten Arbeitnehmer (abgeordnete nationale Sachverständige und Zeitarbeitskräfte) Ende 2022 auf 58 % belief; weist darauf hin, dass eine hohe Abhängigkeit von befristet Beschäftigten zu einer regelmäßig hohen Mitarbeiterfluktuation führt und daher die Gefahr besteht, dass Fachwissen (Spezialwissen, mit Interessenträgern aufgebaute Kontaktnetze) verloren geht, was die operativen Fähigkeiten beeinträchtigen könnte; begrüßt die Forderung der Behörde, 15 ANS-Stellen in Stellen für Bedienstete auf Zeit umzuwandeln, ohne dass die im mehrjährigen Finanzbogen vorgesehenen Haushaltsmittel erhöht werden müssen, um die operative Stabilität der Behörde, den Wissenserhalt und die wirksame Umsetzung der Ziele der Behörde sicherzustellen;
23. stellt fest, dass die Behörde für fünf Monate (November 2022 bis März 2023) eine Zeitarbeitskraft und einen Praktikanten eingestellt und ihnen Zugangsrechte in ABAC eingeräumt hatte, aufgrund deren sie Daten eingeben und Vorgänge zur Unterstützung des jährlichen Haushaltsabschlussverfahrens einleiten konnten; weist erneut darauf hin, dass der Einsatz von Zeitarbeitskräften zur Ausführung zentraler finanzieller Tätigkeiten der Behörde im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug im Widerspruch zu Artikel 41 Absatz 1 der Finanzregelung der Behörde steht, wonach nur Bediensteten die Befugnis zum Haushaltsvollzug übertragen werden kann; stellt fest, dass die Behörde nach eigener Aussage im Falle eines Mangels an Statutspersonal und einer außergewöhnlichen Arbeitsbelastung die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sicherstellen muss, indem sie ausnahmsweise Funktionen eines Dateneingabebeauftragten und eines Finanzinitiators für einen begrenzten Zeitraum an eine Zeitarbeitskraft/einen Praktikanten überträgt, nachdem diese/r die erforderliche Schulung erhalten hat und bei allen Finanztransaktionen durch einen Prüfbeauftragten überwacht wird;
24. begrüßt, dass die Behörde die Annahme und Umsetzung von Regeln und Vorschriften für den Personalbereich fortgesetzt hat, darunter die Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung, die neuen Personalregelungen zu Arbeitszeit und hybrider Arbeit und der Rahmen für Lernentwicklung, mit denen die Bestimmungen über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und die Disziplinarbestimmungen umgesetzt werden;

25. stellt fest, dass die Behörde Maßnahmen zur Unterstützung der Integration angeboten hat, wie Teambuilding-Maßnahmen und gesellschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten, Informationspakete, verschiedene Schulungen sowie Unterstützung bei der Anmeldung von Bediensteten und Familienangehörigen bei den nationalen Behörden; stellt ferner fest, dass die Behörde jedes Jahr eine sogenannte „Pulsbefragung“ durchführt, um das Wohlbefinden und die Mitarbeiterzufriedenheit zu messen und die Meinungen der Bediensteten einzuholen; begrüßt, dass die Behörde 2022 erste Wahlen zur Personalvertretung abgehalten und die Personalvertretung erfolgreich eingerichtet hat;
26. stellt fest, dass sich die Behörde verpflichtet hat, Gleichstellung und Vielfalt am Arbeitsplatz zu fördern und zu stärken und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass bei ihren Einstellungsverfahren Diskriminierung unter anderem aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder der Rasse ausgeschlossen sind; stellt fest, dass diese Bemühungen zu mehr Vielfalt innerhalb des Personals gegenüber 2021 geführt haben; stellt ferner fest, dass die Behörde eine Reihe von Maßnahmen für die Integration von Menschen mit Behinderungen entwickelt hat, mit denen eine gleichberechtigte Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Tests sichergestellt wird;

Beschaffung

27. stellt fest, dass die Behörde 2022 einen Beschaffungsplan entsprechend ihren operativen Tätigkeiten und ihrem internen Bedarf aufgestellt hat, wobei ökologischen und sozialen Aspekten bei Ausschreibungen sowie der Förderung einer sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung getragen wurden; stellt ferner fest, dass die Behörde daran gearbeitet hat, die Effizienz und die rechtzeitige Umsetzung ihres Beschaffungsplans zu verbessern, und beabsichtigt, bei der Erstellung ihres Beschaffungsplans für 2023 das Anfragemodul des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verwenden;
28. stellt fest, dass dem Rechnungshof zufolge in einem Vergabeverfahren zur Unterstützung der Tätigkeiten der Behörde im Bereich der Konzeption, Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen in den Ausschreibungsbedingungen ein maximaler Auftragswert von 6 Mio. EUR für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt worden war; stellt fest, dass die Behörde den Auftrag an einen Bieter vergeben hat, der ein finanzielles Angebot in Höhe von 12,9 Mio. EUR abgegeben hatte; weist erneut darauf hin, dass dies einen Verstoß gegen Anhang I Nummer 12.3 Buchstabe a der Haushaltsordnung darstellt, wonach ein Angebot als unannehmbar gilt, „wenn der Preis des Angebots das vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegte und dokumentierte maximale Budget des öffentlichen Auftraggebers übersteigt“; stellt außerdem fest, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Auftragsvergabe und Zuschlagserteilung vorschriftswidrig sind, auch wenn 2022 keine Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag geleistet wurden;
29. weist erneut darauf hin, dass das Ziel der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge darin besteht, die Beschaffungsstellen in die Lage zu versetzen, die Waren und Dienstleistungen, die sie benötigen, zum bestmöglichen Preis zu erhalten und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern zu gewährleisten und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung einzuhalten; fordert die Behörde auf, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist und sie das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

30. stellt fest, dass die Behörde Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin Anstrengungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen und Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen, und nimmt zur Kenntnis, dass die Erklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats über Interessenkonflikte auf der Website der Behörde veröffentlicht werden;
31. stellt fest, dass die Behörde den Lebenslauf ihres Exekutivdirektors veröffentlicht und 2023 an der Veröffentlichung der Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Bediensteten der mittleren Führungsebene gearbeitet hat; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über diesbezügliche Entwicklungen Bericht zu erstatten;
32. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2023 einen Beschluss des Exekutivdirektors über die Veröffentlichung von Informationen über Treffen mit Interessenvertretern und anderen externen Personen angenommen hat; stellt fest, dass die Behörde nach diesem Beschluss Informationen über alle Treffen des Exekutivdirektors, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats — sofern sie in dieser Eigenschaft handeln — sowie der Referatsleiter mit Interessenvertretern und anderen externen Personen veröffentlichen muss;
33. stellt fest, dass die Behörde im November 2022 eine Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten angenommen hat, die für Mitglieder des Verwaltungsrats und Beobachter im Verwaltungsrat, die Gruppe der Interessenträger, die Arbeitsgruppen und Gremien der Behörde, einschließlich der Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, externe Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige, einschließlich nationaler Verbindungsbeamter, gilt; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte oder Missstände gemeldet wurden;
34. stellt fest, dass die Behörde für alle Bediensteten über eine „Checkliste für das Ende der Dienstzeit“ und ein Geheimhaltungsformular mit Verweisen auf die im Statut festgelegten Verpflichtungen am Ende der Dienstzeit verfügt;

Interne Kontrolle

35. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Besorgnis, dass Abgeordnete nationale Sachverständige und nationale Verbindungsbeamte nach den internen Vorschriften der Behörde ihren Wohnsitz in Bratislava haben müssen; ist sich bewusst, dass die Abgeordneten nationalen Sachverständigen und die nationalen Verbindungsbeamten Tagegelder und monatliche Zulagen zur Deckung der Lebenshaltungskosten in Bratislava erhalten und dass sie für den Erhalt eine förmliche Erklärung abgeben müssen, dass sie tatsächlich dort leben, und sich verpflichten, auf Anforderung einen Wohnsitznachweis vorzulegen; stellt fest, dass die Behörde auf Ersuchen des Rechnungshofs keinen Nachweis dafür erbringen konnte, dass ein bestimmter nationaler Verbindungsbeamter in Bratislava lebt, woraus der Schluss gezogen wurde, dass die von diesem nationalen Verbindungsbeamten erhaltenen Tagegelder und monatlichen Zulagen, die sich auf 83 734 EUR belaufen und von denen 50 700 EUR im Jahr 2022 ausgezahlt worden waren, vorschriftswidrig waren; ist der Ansicht, dass die von der Behörde durchgeführten Ex-ante-Kontrollen dieser Erklärungen unzureichend sind, da sie ausschließlich auf den Erklärungen der ANS und der nationalen Verbindungsbeamten, jedoch nicht auf schriftlichen Nachweisen beruhen; bedauert, dass es keine Ex-post-Kontrollen gibt und damit das Risiko besteht, dass die von der Behörde für diese Tagegelder und monatlichen Zulagen gezahlten Beträge möglicherweise nicht korrekt sind; stellt fest, dass die Behörde ab 2023 die Verwaltung und Kontrolle des ANS-Dossiers, insbesondere im Hinblick auf Ex-ante-Kontrollen, verstärkt hat, da nun alle ANS einen Nachweis über ihren Wohnsitz erbringen müssen;
36. weist auf die Bemerkung des Rechnungshofs hin, dass die Behörde ihre Ex-ante-Kontrollen nicht vollständig festgelegt und formalisiert hat und im Bereich der Auftragsausführung keine Ex-post-Kontrollen vorgesehen hat; stellt insbesondere fest, dass die Behörde Zahlungen für Übersetzungen, die Organisation von Veranstaltungen, Schulungen und Kommunikation genehmigt hat, ohne zentrale Parameter, die den zu zahlenden Preisen zugrunde liegen (z. B. Anzahl der erbrachten Dienstleistungen, Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen und angewandte Einheitspreise), vollständig zu überprüfen; zeigt sich in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt und weist darauf hin, dass diese Mängel und das Versäumnis, diese zu beheben, möglicherweise eine Gefahr für die Verwendung öffentlicher Gelder darstellen;
37. fordert die Behörde nachdrücklich auf, ihre internen Verfahren, Ex-ante-Kontrollen und Ex-post-Methoden zu überprüfen und zu überarbeiten, um den Bemerkungen des Rechnungshofs glaubhaft nachzukommen und der Entlastungsbehörde über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu berichten;
38. betont, dass seit 2023 Initiativen zur Verbesserung der Ex-ante-Kontrollen der Behörde umgesetzt werden, einschließlich spezialisierter Schulungen für das Personal zu Finanzverfahren und Ex-ante-Kontrollen;
39. stellt fest, dass der Verwaltungsrat der Behörde 2020 einen Rahmen für die interne Kontrolle angenommen hat und dass seine Entwicklung 2023 basierend auf den Empfehlungen des Internen Auditdienstes zum Rahmen für die interne Kontrolle abgeschlossen wird;
40. stellt fest, dass die Behörde eine jährliche Risikobewertung durchgeführt und 2022 den Entwurf eines Aktionsplans erarbeitet und fertiggestellt hat, um die Risiken der Behörde zu verringern; stellt fest, dass die Behörde ihre Strategie zur Betrugsbekämpfung für den Zeitraum 2021-2023 angenommen und umgesetzt hat und dass die Umsetzung der Strategie mittels eines speziellen Aktionsplans überwacht wird;
41. weist erneut darauf hin, dass die Behörde ihren Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der derzeit ausgearbeitet und im Laufe des Jahres 2023 fertiggestellt wird, noch nicht angenommen hat;
42. ist sich bewusst, dass sich die Behörde derzeit in einer Wachstumsphase befindet; stellt fest, dass die Entwicklung der Indikatoren für den Rahmen für die interne Kontrolle auf der Grundlage der Empfehlungen, die bei der im Jahr 2023 vom Internen Auditdienst durchgeführten Prüfung des Rahmens für die interne Kontrolle ausgesprochen werden, abgeschlossen wird;

Sonstige Bemerkungen

43. nimmt mit Besorgnis die beträchtliche Menge an Arbeit zur Kenntnis, die von der Behörde noch zu leisten ist, insbesondere, wenn es um die Stärkung ihrer internen Kontrollmechanismen geht; nimmt den Rückstand der Behörde bei den Plänen zur Kenntnis, die bis 2023 umgesetzt werden sollten und in denen die Entlastungsbehörde die Erwartung äußert, dass die Behörde konkrete Ergebnisse liefert und mitteilt, um die festgestellten Mängel wirksam zu beheben; stellt jedoch fest, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, seit die Behörde ihre Tätigkeit erst im Jahr 2019 aufgenommen hat;
44. stellt fest, dass die Behörde wichtige Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Cybersicherheit wie das CERT-EU-Protokoll, die doppelte Verschlüsselung und die Anbindung an die Systeme der Europäischen Kommission sowie zur Digitalisierung ihrer Vergabeverfahren umgesetzt hat;
45. begrüßt, dass die Behörde eine Umweltanalyse eingeleitet und mit den Vorbereitungen für ihre Umwelterklärung und ihren Aktionsplan zur Umsetzung der EMAS-Zertifizierung begonnen hat, was bis 2023 abgeschlossen sein wird;

46. stellt fest, dass die Behörde Anfang 2023 ihre neue Kommunikationsstrategie für den Zeitraum 2023-2026 angenommen hat, deren Ziel darin besteht, ihre Sichtbarkeit und ihr Ansehen zu verbessern und das öffentlichen Bewusstsein für ihre Arbeit zu schärfen; stellt ferner fest, dass die Behörde zusammen mit anderen Agenturen und in Zusammenarbeit mit dem Parlament eine Veranstaltung zur Ergründung der Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, aber auch der Chancen, die sich ihnen bieten, organisiert hat;
47. stellt fest, dass die Behörde mehrere Maßnahmen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen umgesetzt, aber noch keine Umweltstrategie ausgearbeitet hat, damit jedoch 2023 beginnen will;
48. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2305

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2305 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (006180/2024 — C9-0093/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 28,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0131/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Arbeitsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2307

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2307 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0133/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Arzneimittel-Agentur (nachstehend „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 421 815 000 EUR belief, was einem Anstieg um 11,23 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass sich die Agentur aus Gebühren finanziert, wobei etwa 88 % ihrer Einnahmen im Jahr 2022 aus Gebühren stammten, die von der pharmazeutischen Industrie für erbrachte Dienstleistungen entrichtet wurden, und 12 % aus dem Unionshaushalt und aus sonstigen Einkünften stammten;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (nachstehend „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Abhilfemaßnahmen erfordern, und dass es auch keine laufenden oder anstehenden Abhilfemaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 bei den für das betreffende Jahr bereitgestellten Mitteln für Verpflichtungen zu einer Vollzugsquote von 96,80 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 0,42 % entspricht; bedauert, dass die Vollzugsquote bei den für das betreffende Jahr bereitgestellten Mitteln für Zahlungen bei 71,48 % lag und somit gegenüber 2021 um 0,88 % zurückgegangen ist;
2. stellt fest, dass die Agentur bei einer geprüften Zahlung in Höhe von 2 Mio. EUR die entsprechende Mittelbindung erst genehmigte, nachdem die rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde; weist darauf hin, dass dies gegen Artikel 73 Absatz 2 der Finanzregelung der Agentur verstößt; fordert die Agentur auf, unverzüglich tätig zu werden und Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle finanziellen Transaktionen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur stehen;
3. weist darauf hin, dass die potenziellen Verbindlichkeiten, die sich bis 2039 aus dem Mietvertrag für die ehemaligen Räumlichkeiten der Agentur in London ergeben, nach wie vor ein Problem darstellen; nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass sich die von der Agentur bis zum Ende der Laufzeit des Mietvertrags voraussichtlich zu zahlende Gesamtmiete einschließlich Nebenkosten und Vermieterversicherung zum 31. Dezember 2022 auf 366 Mio. EUR belief, was etwa 23 Mio. EUR pro Jahr entspricht; stellt fest, dass die Agentur im Juli 2019 eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter schloss und ihre ehemaligen Räumlichkeiten seit Juli 2019 zu Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, an einen Untermieter vermietete; erkennt an, dass die Laufzeit des Untermietvertrags bis zum Auslaufen des Mietvertrags der Agentur im Juni 2039 andauert und dass die Agentur, da sie weiterhin Vertragspartei des Hauptmietvertrags ist, für den gesamten Restbetrag in Anspruch genommen werden könnte, der gemäß den im Hauptmietvertrag festgelegten Pflichten weiterhin zu zahlen ist, wenn der Untermieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; weist auf einen weiteren in der Jahresrechnung der Agentur hervorgehobenen Aspekt hin, und zwar auf die Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der obersten Muttergesellschaft des Untermieters aufgrund der niedrigeren Einstufung ihrer Kreditwürdigkeit und der jüngst erfolgten Umschuldung, was dazu geführt hat, dass sie ihre Zahlungen eingestellt hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur und ihr Verwaltungsrat besorgt sind, dass die Agentur, anstatt sich voll und ganz auf ihre Aufgabe des Schutzes und der Förderung der öffentlichen Gesundheit zu konzentrieren, nun auch eine gewerbliche Immobilie in einem Drittstaat verwalten muss, wodurch ihre personellen und finanziellen Ressourcen zu Lasten ihrer Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Unionsbürger in Anspruch genommen werden; ist sich dessen bewusst, dass der Haushaltsausschuss des Parlaments am 11. Januar 2024 einen Meinungsaustausch mit der Behörde über eine mögliche Änderung des Untermietvertrags für die ehemaligen Räumlichkeiten der Agentur in London geführt hat; weist nachdrücklich darauf hin, dass es einer politischen Entscheidung bedarf, um eine langfristige Lösung für dieses Problem zu finden; besteht darauf, dass eine langfristige Lösung zwar gesucht wird, aber eine kurzfristige Maßnahme gefunden und umgesetzt werden sollte, um das Problem anzugehen und einzudämmen, da der Untermieter seine Miete weiterhin nicht zahlt;

⁽¹⁾ ABl. C 489 vom 22.12.2022, S. 7.

Leistung

4. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 zu 41 Leistungsindikatoren Bericht erstattet hat, wobei die Umsetzungsquote auf 92,60 % geschätzt wurde; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 ihre Stellung als Vorsitz der Internationalen Koalition der Arzneimittelregulierungsbehörden genutzt hat, um die Arbeiten zur Harmonisierung der internationalen Regulierungssysteme voranzutreiben; stellt fest, dass die Agentur zudem drei wichtige Gesetzgebungsakte (Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*), Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) und das in der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) vorgesehene erweiterte Mandat) umgesetzt und Fortschritte bei der Arbeit am Datenqualitätsmanagement erzielt hat;
5. begrüßt, dass am 1. März 2022 mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/123 der Aufgabenbereich der Agentur erweitert wurde, wodurch ihre Rolle bei der Krisenvorsorge und dem Management für Arzneimittel und Medizinprodukte gestärkt wurde; stellt fest, dass die Agentur aufgrund der Verordnung neue Gremien wie die Lenkungsgruppe für Engpässe bei Arzneimitteln und die Notfall-Taskforce einrichten musste und dass die Agentur darüber hinaus die Leitung der Expertengremien für Medizinprodukte übernommen hat, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission auf die Agentur übertragen wurden; stellt ferner fest, dass die Agentur gemäß der Verordnung (EU) 2022/123 für die Überwachung von Ereignissen, die zu einer Krise führen können, sowie für die Berichterstattung und die Koordinierung der Reaktionen der Union auf Engpässe bei kritischen Arzneimitteln, Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika im Krisenfall zuständig ist;
6. betont, dass die weiteren wichtigen Leistungen im Jahr 2022 die Zulassung von zwei neuen Impfstoffen und zwei Covid-19-Behandlungen, die Empfehlung der Notfall-Taskforce hinsichtlich einer vorübergehenden Verwendung des in den USA zugelassenen Affenpocken-Impfstoffs „Jynneos“ zur Unterstützung der Impfbemühungen der nationalen EU-Behörden sowie die Ausweitung der Verwendung von „Imvanex“, um auch Erwachsene vor Affenpocken zu schützen, umfassen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur darüber hinaus mit dem Erasmus University Medical Center Rotterdam zusammengearbeitet hat, um die Koordinierungsstelle für das Data Analysis and Real World Interrogation Network (Darwin EU®) einzurichten, das als Wegbereiter für die vorgeschlagene Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) dient und eine Verbindung zu den Diensten des EHDS herstellt, um diese bei der Arzneimittelregulierung zu nutzen; stellt ferner fest, dass die Umsetzung des „Scaled Agile Framework“ die Umstellung des IT-Portfolios der Agentur auf agile Arbeitsweisen, die Festlegung förderungswürdiger Werte, die auf ihre Kernaufgaben ausgerichtet sind, und die Operationalisierung von Produktteams innerhalb dieser Teams beinhaltet; fordert die Agentur auf, aus diesen Erfahrungen zu lernen und die daraus abgeleiteten bewährten Verfahren künftig zu nutzen;
7. bekräftigt, dass der Agentur beim Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier durch die Bewertung und Überwachung von Human- und Veterinärarzneimitteln eine wichtige Aufgabe zukommt, was auch bei der Förderung der öffentlichen Gesundheit der Fall ist, da sie für wichtige Themen sensibilisiert, darunter antimikrobielle Resistenzen und die Prävention übertragbarer Krankheiten durch Impfungen;
8. stellt jedoch fest, dass unzureichende Ressourcen die Agentur daran hindern könnten, ihren Auftrag zu erfüllen, und fordert die Kommission und den Rat auf, angemessene Unionsmittel bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Agentur über ausreichende Ressourcen verfügt, damit sie alle ihre Tätigkeiten, die ein breites Spektrum von Regulierungsmechanismen, einschließlich der Erleichterung der Entwicklung und des Zugangs zu Arzneimitteln, der Unterstützung von Forschung und Innovation und ihrer Zuständigkeiten für die Überwachung und Minderung potenzieller oder tatsächlicher Engpässe bei kritischen Arzneimitteln, abdecken, zügig durchführen kann;
9. ist sich dessen bewusst, dass 2022 nach wie vor durch ein erhebliches Maß an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Covid-19 gekennzeichnet war, wobei eine Verlagerung von Tätigkeiten vor und im Zusammenhang mit der Erstzulassung hin zu Tätigkeiten nach Erteilung der Zulassung zu beobachten war;
10. begrüßt, dass 52 % der Antragsteller, die eine befürwortende Stellungnahme für ihr Arzneimittel erhalten haben, während der Entwicklungsphase ihres Arzneimittels wissenschaftliche Beratung oder protokollarische Unterstützung von der Agentur erhalten haben, wobei dieser Wert bei Antragstellern für Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen bei 78 % lag; ist der Ansicht, dass eine frühzeitige Beratung das Zulassungsverfahren erheblich straffen und zur Entwicklung wirksamer und sicherer Arzneimittel führen kann;

^(*) Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

^(*) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

^(*) Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

Effizienz und Verbesserungen

11. ist sich dessen bewusst, dass die Agentur im Jahr 2022 die Umsetzung ihrer Strategie zur Steigerung der Effizienz fortgesetzt hat, wobei der Schwerpunkt auf einer Verbesserung der Arbeitsabläufe und auf Digitalisierung lag;
12. stellt fest, dass die Agentur mithilfe ihres Labors für digitale Innovationen (DigiLab) Möglichkeiten zur Automatisierung administrativer Tätigkeiten untersucht hat; stellt fest, dass das DigiLab, neben dem Kompetenzzentrum für Analytik, 14 Automatisierungsprojekte in die Wege geleitet hat, die vom Leitungsteam zur Beschleunigung der Digitalisierung nach Prioritäten geordnet und befürwortet wurden, darunter die Automatisierung der Klassifizierung von E-Mails, der Erstellung von Listen klinischer Grenzkonzentrationen sowie einer Pilotdatenbank für EU-Referenzdaten zur Effizienzsteigerung bei der Pflege der Website der Agentur und bei Veröffentlichungen auf der Website; nimmt zur Kenntnis, dass das DigiLab auch mit dem Kompetenzzentrum für Analytik zusammengearbeitet hat, um fünf potenzielle Lösungen für betriebsbezogene Herausforderungen zu erproben;
13. begrüßt, dass die Agentur im Rahmen ihrer Digitalisierungsbemühungen im Jahr 2022 die Integration der Prüfungen der guten klinischen Praxis und der guten Pharmakovigilanz-Praxis in ihre IT-Plattform IRIS abgeschlossen hat, wodurch Effizienz, Transparenz und Zusammenarbeit im Einklang mit dem Programm zum digitalen Wandel der Agentur, mit dem die Prüfungen von Arzneimitteln der Human- und Veterinärmedizin im Rahmen des zentralisierten Verfahrens oder des Verweisungsverfahrens auf Antrag der Ausschüsse für Humanarzneimittel oder Tierarzneimittel beaufsichtigt werden, verbessert wurden; fordert die Agentur auf, weitere interne Verfahren zu ermitteln, die mithilfe der Digitalisierung gestrafft werden könnten;
14. stellt fest, dass die Agentur im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe im Jahr 2022 am agilen Wandel gearbeitet hat und dabei das Ziel verfolgte, durch ein neues Governance-Modell und eine neue Arbeitsweise im Bereich Informationsmanagement/IT für mehr Transparenz, einen geringeren Verwaltungsaufwand und eine klarere Rechenschaftspflicht zu sorgen;
15. weist darauf hin, dass die Agentur im Jahr 2022 schrittweise ihre Tätigkeiten vor Ort in ihrem Gebäude wieder aufgenommen und gleichzeitig die flexible Arbeitsorganisation beibehalten hat, die jeden Monat bis zu 60 % Telearbeit ermöglicht; durch vorläufige Vorschriften für Geschäftsreisen wurde der virtuellen Teilnahme an Konferenzen, Sitzungen und Schulungen Vorrang eingeräumt, wobei die persönliche Anwesenheit als strategischer Mehrwert betrachtet wird, und es wurde beschlossen, die Sitzungen wissenschaftlicher Ausschüsse und Arbeitsgruppen abwechselnd in virtuellem und physischem Rahmen abzuhalten, um die Kapazitäten vor Ort zu steuern und zur Kontrolle des CO₂-Fußabdrucks beizutragen, was trotz der Wiederaufnahme der Tätigkeit vor Ort im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie zu geringeren CO₂-Emissionen führte;
16. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Agentur vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin proaktiv vorgehen muss, um eine digitale Kluft zwischen den Agenturen zu vermeiden; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen abzuwenden; besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe und Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland und China, vorgegangen werden muss;
17. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur mit anderen Agenturen zusammenarbeitet, insbesondere mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, unter anderem in Bezug auf das europäische Impfinformationsportal, um die Sicherheit von Impfstoffen zu überprüfen und Nebenwirkungen zu melden, sowie in Bezug auf die Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe und die Resistenz gegen diese Wirkstoffe;
18. fordert die Agentur auf, sich auch weiterhin für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen und mit internationalen Organisationen sowie für den Dialog mit interessierten Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern einzusetzen;

Personalpolitik

19. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 99,39 % aller Planstellen besetzt waren und 658 der 662 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 657 bewilligten Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass im Jahr 2022 außerdem 192 Vertragsbedienstete, 25 Abgeordnete nationale Sachverständige und 114 Zeitarbeitskräfte bei der Agentur beschäftigt waren;
20. bedauert die ungleiche Geschlechterverteilung im Verwaltungsrat der Agentur, in dem 36 von 67 Mitgliedern (54 %) Männer sind, wohingegen im Gesamtpersonal von 865 Beschäftigten 568 (66 %) Frauen sind; bedauert ferner, dass auf der höheren Führungsebene 17 von 27 Stellen (63 %) mit Männern besetzt sind; ist der festen Überzeugung, dass die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Mitgliedern der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur und unter dem Verwaltungspersonal rascher vorangetrieben werden muss;

21. ist besorgt hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit auf der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur, da nur ein Mitglied der Führungsebene aus Mittel- und Osteuropa stammt; beharrt darauf, dass hier Verbesserungen vorgenommen werden; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
22. weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass die Agentur verschiedene Initiativen umsetzt, um das Geschlechtergefälle in Führungspositionen zu beseitigen, darunter ein Programm zur Entwicklung von Führungskräften, Möglichkeiten zur internen Mobilität und die Schaffung von Führungsgemeinschaften zur Förderung und Unterstützung weiblicher Beschäftigter; stellt fest, dass eine Pipeline von Büroleitern/Dienststellenleitern/Leitern von Arbeitsabläufen aufgebaut wird, wobei die Anzahl der weiblichen Führungskräfte schrittweise erhöht wird; stellt ferner fest, dass das Ausscheiden wichtiger männlicher Führungskräfte in den Ruhestand Chancen für die Einstellung von Frauen bietet, die durch eine verbesserte Strategie zur Pflege der Arbeitgeberattraktivität, gezieltes Einstellungsmarketing, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Vielfalt und Integration und die Verabschiedung der Charta für Vielfalt und Integration im März 2022 ergänzt werden;
23. stellt fest, dass die im Jahr 2022 gemeldeten Überstunden mit 72 463 Stunden um 30 % gegenüber den im Jahr 2021 gemeldeten 102 912 Stunden zurückgegangen sind; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Überstundenquote im Jahr 2022 bei 4,3 % lag, im Vergleich zu 6,3 % im Jahr 2021, was in etwa einem Durchschnitt von 4,0 % im Zeitraum 2016–2019 entspricht; betont, wie wichtig eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, flexible Arbeitszeiten, Telearbeit und das Recht auf Nichterreichbarkeit sind, um das Wohlbefinden der Beschäftigten zu verbessern;
24. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 eine umfassende Umfrage zum Wohlbefinden durchgeführt hat und dass die daraus resultierenden Empfehlungen in die Personalstrategie der Agentur für den Zeitraum 2023–2025 aufgenommen wurden;
25. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt seines Berichts und seiner Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

26. stellt fest, dass die Agentur zur Wahrung der Unparteilichkeit und Objektivität bei ihrer Arbeit den Anwendungsbereich und die Umsetzung der Strategien regelmäßig an neu auftretende Risiken anpasst, die sich aus neuen Tätigkeiten und/oder Interaktionen mit neuen Kategorien von Interessenträgern ergeben; nimmt zur Kenntnis, dass die Leitlinien zum Umgang mit konkurrierenden Interessen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die Leitlinien zum Umgang mit konkurrierenden Interessen von Sachverständigen und die Durchführungsbestimmungen zum Umgang mit erklärten Interessen von Beschäftigten und Bewerbern vor der Einstellung im Jahr 2022 aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Agentur im Bereich der Medizinprodukte und der In-vitro-Medizinprodukte sowie aufgrund ihres erweiterten Aufgabenbereichs überarbeitet wurden;
27. stellt fest, dass die Agentur über ein Verfahren bei Vertrauensbruch verfügt, in dem festgelegt ist, wie sie mit unrichtigen oder unvollständigen elektronischen digitalen Objektbezeichnungen (e-DOI) von Sachverständigen und Ausschussmitgliedern sowie mit der Offenlegung vertraulicher Informationen umgeht; stellt fest, dass das Verfahren bei Vertrauensbruch im Dezember 2022 überarbeitet wurde; betont, dass das überarbeitete Verfahren bei Vertrauensbruch auch für die anderen Gremien gilt, die innerhalb der Agentur im Rahmen des erweiterten Aufgabenbereichs eingerichtet wurden (z. B. Notfall-Taskforce, beide Lenkungsgruppen für Engpässe);
28. stellt fest, dass im Jahr 2022 gegen zwei Sachverständige Verfahren wegen Vertrauensbruchs eingeleitet wurden; stellt fest, dass es in dem einen Fall darum ging, dass ein Ausschussmitglied ein Vortragshonorar nicht offenlegte, was zu überarbeiteten Erklärungen und einer dreijährigen Sperre führte, und dass es im zweiten Fall um ein Ausschussmitglied ging, das ein Interesse eines nahen Familienangehörigen verschwiegen hatte, was eine neunmonatige Sperre für seine Tätigkeit in der Agentur zur Folge hatte;
29. betont, dass ausscheidende Bedienstete der Agentur die Genehmigung einer Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt haben, wobei 22 Anträge im Jahr 2022 zu unterschiedlichen Genehmigungen führten, darunter sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Genehmigungen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur seit Dezember 2020 Entscheidungen über das Ausscheiden leitender Angestellter aus der Organisation auf ihrer Website veröffentlicht, was erheblich zur Transparenz in Bezug auf den Umgang mit konkurrierenden Interessen beiträgt;
30. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der 2022 veröffentlichte Bericht des Internen Auditdienstes der Kommission, dessen Schwerpunkt auf Personalangelegenheiten lag, die Belastbarkeit des bestehenden Systems, das auf einem sehr hohen Risikobewusstsein der Beschäftigten und der Reife der internen Kontrollen zur Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte beruht, bestätigt hat;

31. stellt fest, dass die Agentur als technisch-wissenschaftliche Einrichtung der Union nicht förmlich mit Lobbyisten zusammenarbeitet oder sich mit ihnen trifft, jedoch im Einklang mit ihrem formellen Rahmen für Interessenträger mit betroffenen Akteuren zusammenarbeitet und sich mit ihnen trifft; stellt ferner fest, dass Sitzungen mit externen Interessenträgern öffentlich sind und die Einzelheiten auf der Veranstaltungsseite der Website der Agentur veröffentlicht werden;
32. erkennt die von der Agentur erreichte Sichtbarkeit an und ist der Ansicht, dass in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien noch Raum für eine größere Sichtbarkeit der Agentur ist, damit ihre Tätigkeit und die Gefahren für unsere Umwelt den Bürgern zur Kenntnis gebracht werden können;
33. stellt fest, dass bei der Agentur im Jahr 2022 676 Anträge auf Zugang zu Dokumenten eingingen, was weniger als 2019 (783 Anträge) oder 2021 (710 Anträge) war, und dass sie 216 666 Seiten freigegeben hat, was mehr als die 165 943 im Jahr 2021, aber erheblich weniger als die 318 013 im Jahr 2019 war; stellt fest, dass die Agentur einen Warteschleifenmechanismus anwendet, um die Bearbeitung von Mehrfachanträgen auf Zugang zu Dokumenten von ein und demselben Antragsteller zu managen, wodurch ein Engpass beim zeitnahen Zugang zu Dokumenten im Besitz der Agentur entsteht und Antragsteller davon abgehalten werden, neue Anträge zu stellen; fordert die Agentur auf, detaillierte Angaben über die Zahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die unbeachtet in der Warteschleife hängen, sowie über den Zeitraum vorzulegen, in dem Anträge im Durchschnitt unbeachtet in der Warteschleife verbleiben; fordert, dass eine Prüfung der Vorschriften der Agentur eingeleitet wird, was die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, den Warteschleifenmechanismus, die Weiterbearbeitung von Anträgen und die Auswirkungen auf die Antragsteller betrifft;
34. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Agentur ausreichende Ressourcen erhält, um die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zugewiesen wurden, und eine personelle Unterbesetzung zu vermeiden, die sich negativ auf die Transparenzpolitik der Agentur auswirken wird, und zwar auch im Hinblick auf die rechtzeitige Veröffentlichung von klinischen Daten und Sitzungsprotokollen und die fristgerechte Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten;

Interne Kontrolle

35. stellt fest, dass ein Fragebogen ausgearbeitet wurde, um die Umsetzung, Funktionsweise und Verbesserung der 17 Grundsätze innerhalb des internen Kontrollrahmens zu bewerten; stellt fest, dass die für bestimmte Grundsätze oder Kriterien zuständigen Führungskräfte und Bediensteten den Fragebogen erhalten haben und dass zur weiteren Klärung Gespräche geführt wurden; stellt ferner fest, dass die allgemeine Schlussfolgerung lautet, dass das interne Kontrollsystem als wirksam und effizient angesehen wird, seine Bestandteile und Grundsätze im Allgemeinen vorhanden sind und angemessen funktionieren, obgleich einige Grundsätze von geringfügigen Klarstellungen oder zusätzlichen Informationen profitieren könnten und Anpassungen und Verbesserungen vorgeschlagen werden;
36. weist darauf hin, dass die Agentur infolge ihres Umzugs im Jahr 2019 ein Gebäude in Amsterdam mietete, das unter Inanspruchnahme der sich auf 15 Mio. EUR belaufenden Anreizregelung der niederländischen Regierung, einschließlich der Überlassung von Mobiliar und Catering-Einrichtung, voll ausgestattet und möbliert war; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass die Agentur einige dieser Vermögenswerte, vor allem Mobiliar, nicht eindeutig gekennzeichnet hatte (z. B. durch Etiketten mit Strichcodes); stellt ferner fest, dass bei vier Inventarzählungen der Agentur seit dem Umzug wiederholt Diskrepanzen zwischen der Liste der von der niederländischen Regierung kostenlos zur Verfügung gestellten Vermögenswerte, dem Register der Vermögenswerte der Agentur und den in den Räumlichkeiten vorgefundenen Vermögenswerten aufgetreten waren (die im Laufe der Zeit von 534 331 EUR auf 15 000 EUR zurückgingen); betont, dass das Fehlen eines vollständigen und aktualisierten Bestandsverzeichnisses, aus dem der Standort der materiellen Vermögenswerte der Agentur hervorgeht, gegen Artikel 87 der Haushaltsordnung verstößt und die Fähigkeit der Agentur beeinträchtigt, den Schutz ihrer Vermögenswerte sicherzustellen; begrüßt, dass die Agentur im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe aktualisierte interne Leitlinien für die Verwaltung ihres Bestandsverzeichnisses der Sachanlagen herausgeben, einen risikobasierten Ansatz für die Kennzeichnung von Mobiliar annehmen und einen Plan für fortlaufende physische Kontrollen herausgeben wird, um die Richtigkeit ihres Bestandsverzeichnisses kontinuierlich bestätigen zu können;
37. nimmt die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs bezüglich des Beitrags der Agentur zu bestimmten Arten von Kinderbetreuungskosten der Bediensteten, wie beispielsweise der Betreuung vor und nach der Schule in den Niederlanden, zur Kenntnis; stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Schulmahlzeiten feststellte, dass die Agentur nicht alle Belege für die Kontrollen vorlegen konnte, mit denen sichergestellt wurde, dass die Kosten für Mahlzeiten hierin nicht erfasst waren, weswegen sich die Frage stellt, ob solche Kontrollen systematisch durchgeführt wurden; entnimmt der Antwort der Agentur, dass Kosten für Schulmahlzeiten nicht vom Schulgeld abgedeckt sind, und dass die Agentur einen Nachweis erbringen wird, dass die Kosten für die Mahlzeiten bei der Berechnung des Beitrags nicht erfasst werden;
38. nimmt das Ergebnis der von der Internen Auditstelle der Agentur durchgeführten Tätigkeiten zur Kenntnis, wobei im Jahr 2022 sechs kritische und 19 sehr wichtige Empfehlungen ausgesprochen wurden; fordert die Agentur auf, sich mit den 14 wichtigsten Empfehlungen zu befassen, die bis zum 31. Dezember 2022 im Plan für Verbesserungsmaßnahmen stehen, und der Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

39. begrüßt, dass die Agentur ihre langfristigen Klimaziele mit der in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegten Zielvorgabe, bis 2030 (im Vergleich zum Stand von 1990) eine Netto­reduktion ihrer Treibhausgasemissionen um 55 % und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, in Einklang gebracht hat; stellt fest, dass die Agentur diese Zielvorgaben im Wege einer zwischen 2012 und 2021 zu erreichenden Verringerung ihres Energie- und Wasserverbrauchs um 15 % pro Quadratmeter Bürofläche umgesetzt hat; stellt fest, dass im Rahmen dieser Zielvorgabe das Wachstum der Agentur in diesem Zeitraum sowie die Tatsache berücksichtigt wurden, dass sie nach ihrem Umzug von London nach Amsterdam in ein größeres, aber auch energieeffizienteres Gebäude umgezogen war; stellt fest, dass das Ziel mit einer Senkung des Energieverbrauchs um 45 % und des Wasserverbrauchs um 63 % pro Quadratmeter in beiden Bereichen übertroffen wurde;
40. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Agentur auf die Zertifizierung nach dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vorbereitet;
41. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 zur Erhöhung der Cybersicherheit eine IT-Sicherheitsstrategie und einen dazugehörigen Umsetzungsplan verabschiedet hat, die darauf abzielen, die bestehenden Schutzmaßnahmen und Sicherheitsverfahren zu verbessern, um die Information Assets der Agentur zu schützen und gleichzeitig neue geschäftliche und technologische Herausforderungen zu unterstützen; stellt fest, dass im Jahr 2022 auch andere wichtige Maßnahmen umgesetzt wurden, darunter die Einführung des Programms für Sicherheitsschulungen und Sicherheitssensibilisierung sowie die Einrichtung des Sicherheitsoperationszentrums, das dazu dient, die Sicherheitslage der Agentur kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern und gleichzeitig Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit zu verhindern, zu erkennen, zu analysieren und darauf zu reagieren; stellt ferner fest, dass die Agentur in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit viele Aspekte der IT- und Cybersicherheit abdeckt, wozu auch Diskussionen und regelmäßige Aktualisierungen über die bevorstehende Cybersicherheitsverordnung für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gehören;
42. begrüßt, dass die Agentur erste Ratschläge für Sponsoren herausgegeben hat, wie die Durchführung klinischer Prüfungen im Hinblick auf die durch den russischen Einmarsch in die Ukraine verursachten Störungen gehandhabt werden kann;
43. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁸⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2308

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2308 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0094/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 68,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0133/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Agentur für das Europäische GNSS, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2309

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2309 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2022,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Beobachtungsstelle für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0095/2024),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 41,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 105,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0104/2024),

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2022;
2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2311

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2311 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Beobachtungsstelle für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0095/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 41,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0104/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2312

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2312 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0096/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0107/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Exekutivdirektorin der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2313

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2313 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0107/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 115 807 269,88 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 9,48 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Agentur aus dem Unionshaushalt und operativen Einnahmen stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und dass es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Vollzugsquote der Mittel für Verpflichtungen des laufenden Jahres von 99,80 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg um 0,14 Prozentpunkte entspricht, und dass sich die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Jahr auf 98,42 % beläuft, was ebenfalls einem Anstieg um 1,10 Prozentpunkte entspricht;

Leistung

2. begrüßt, dass die Agentur wesentliche Leistungsindikatoren verwendet, um die Umsetzung ihres jährlichen Arbeitsprogramms in den Schlüsselbereichen, zu denen die Agentur beiträgt, und ihre horizontalen Tätigkeiten zu messen (Nachhaltigkeit, Überwachung, Sicherheit und Abwehr von Gefahren, Vereinfachung, Digitalisierung, technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und strategische Unterstützung); begrüßt, dass die Ziele insgesamt erreicht wurden, wobei nur bei sehr wenigen Zielen ein Rückstand zu verzeichnen war, der hauptsächlich auf sachlich gerechtfertigte Gründe zurückzuführen ist; stellt ferner fest, dass die Agentur ihre Ziele für 2022 im Einklang mit dem Jahresarbeitsprogramm und dem mehrjährigen strategischen Rahmen erreicht hat;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur aktiv an mehreren Initiativen im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal beteiligt war und der Kommission und den Mitgliedstaaten Unterstützung und Daten zur Verfügung gestellt hat, wobei der Schwerpunkt auf verschiedenen Vorschlägen im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ lag, wie dem Vorschlag „FuelEU Maritime“ und dem Vorschlag zur Ausweitung des Emissionshandelssystems auf den Seeverkehr;

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 28.2.2023, S. 91.

4. begrüßt, dass die Agentur nach dem unrechtmäßigen und unprovokierten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 zu einem wichtigen Akteur bei der Überwachung und Meldung verdächtiger Schiffe geworden ist; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Unterstützungsdienst für den Seeverkehr (MMS, Maritime Support Service) die Mitgliedstaaten und die Kommission über Schiffe unter russischer Flagge informiert hat und er bestimmte Mitgliedstaaten und die Kommission über das Anlaufen von EU-Häfen sowie über Anlaufbewegungen von Schiffen im Zusammenhang mit Sanktionen (z. B. Kohleeinführen) unterrichtet hat;
5. stellt fest, dass die Erdbeobachtungsdienste der Agentur weiterhin Überwachungskapazitäten entwickelt und bereitgestellt haben, wobei der Schwerpunkt auf CleanSeaNet, der Überwachung des Seeverkehrs“ im Rahmen von Copernicus für Frontex und der Unterstützung bei Notfällen auf See im Rahmen des Notfallplans der Agentur lag;
6. begrüßt, dass die Agentur der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde technische Unterstützung geleistet hat, indem sie an den Inspektionen teilnahm, die sie organisiert haben, um die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur maritimen Sicherheit in den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu überprüfen;
7. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) Zugang zu maritimen Informationsdiensten und Überwachungsinformationsdiensten gewährt hat, um sie in den Bereichen Strafverfolgung und organisierte Kriminalität auf See zu unterstützen;
8. stellt fest, dass die Agentur ihre Rolle als Exzellenzzentrum für den Kapazitätsaufbau beibehalten, das IPA-II-Projekt umgesetzt und Projekte für technische Hilfe im Mittelmeer (Safemed IV) sowie im Schwarzen und Kaspischen Meer (BCSEA) im Jahr 2022 abgeschlossen hat;
9. begrüßt, dass die Agentur die Kommission bei der IMO unterstützt, insbesondere in Foren wie dem MEPC, dem PPR und dem CCC; stellt fest, dass diese Unterstützung wichtige Bereiche der Vermeidung von Umweltverschmutzung und der Nachhaltigkeit umfasst, darunter die IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, die CO₂-Intensität der Schifffahrt, die Sicherheit, Bewertung, Einführung und Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und nachhaltiger alternativer Technologien, Abfälle im Meer und Unterwasserlärm; betont, dass die bevorstehenden Arbeiten der IMO zur Entwicklung der entsprechenden Anforderungen und Normen für die Verwendung neuer Kraftstoffe und neuer Technologien von entscheidender Bedeutung für deren Einführung sowohl auf globaler Ebene als auch auf EU-Ebene sein dürften;

Effizienz und Erfolge

10. stellt fest, dass die Agentur im Rahmen des neuen Mandats für die europäische Zusammenarbeit bei den Aufgaben der Küstenwache sich mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und Frontex über Informationen, Fachwissen, Verfahren, Schulungsmaterialien und -instrumente ausgetauscht hat; stellt ferner fest, dass die Agentur weiterhin eng mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) zusammenarbeitet, um ihre Effizienz zu steigern und aufgrund der geografischen Nähe beider Agenturen Kosten zu sparen; begrüßt, dass die Agentur die EBDD durch den Wissensaustausch in Bezug auf die EMAS-Registrierung unterstützt und mit der EFCA weiterhin die Vorkehrungen zum gegenseitigen Backup für den Aufgabenbereich der Rechnungsführung in beiden Agenturen sichergestellt hat; weist auf die horizontalen Vorteile einer Zusammenarbeit und Übertragung bewährter Verfahren sowie darauf hin, dass gemeinsame Initiativen verschiedene Perspektiven zusammenbringen, Doppelarbeit verringern, das Lernen fördern und die Beziehungen zwischen den Teilnehmern stärken;
11. stellt fest, dass die Agentur daran gearbeitet hat, ihre Effizienz und Wirksamkeit durch die Automatisierung von Verfahren zu verbessern, um die administrative Arbeitsbelastung bestimmter Mitarbeiter erheblich zu verringern, sodass sie sich auf Aufgaben in verwandten Bereichen mit höherem Mehrwert konzentrieren können; stellt fest, dass die Agentur darüber hinaus Pilotprojekte für die qualifizierte elektronische Signatur und die Integration von internen Instrumenten in ARES eingeleitet hat; fordert die Agentur auf, weitere interne Verfahren zu ermitteln, die durch Automatisierung gestrafft werden könnten;

Personalpolitik

12. stellt fest, dass der Stellenplan am 31. Dezember 2022 stabil und zu 99,06 % erfüllt war und 210 der 212 im Haushaltsplan der Union bewilligten Beamten und Bediensteten auf Zeit ernannt waren (wie im Jahr 2021); stellt fest, dass die Agentur 2022 außerdem 28 Vertragsbedienstete und 16 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

13. nimmt das unausgewogene Geschlechterverhältnis auf der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur zur Kenntnis, in der fünf von 16 Führungskräften (31 %) Frauen sind; weist auf das unausgewogene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat der Agentur hin, in dem zehn von 57 Mitgliedern (18 %) Frauen sind; stellt ferner fest, dass das Geschlechterverhältnis in Bezug auf das gesamte Personal der Behörde unausgewogen ist, wobei 99 von insgesamt 264 Bediensteten (38 %) Frauen sind; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb ihrer höheren und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Agentur einen Aktionsplan für die Gleichstellung für den Zeitraum 2022-2025 auf den Weg gebracht hat, der sich auf die langfristige Verbesserung des Geschlechtergleichgewichts und der Gleichstellung der Geschlechter auf der Grundlage qualitativer Aspekte konzentriert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; legt der Agentur nahe, außerdem die Charta für Vielfalt und Inklusion anzunehmen und sich weiterhin an Initiativen zu beteiligen, mit denen Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz auf allen Hierarchieebenen gefördert werden;
14. hebt hervor, dass die Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger nach wie vor eine Herausforderung darstellt, da es schwierig ist, Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zu gewinnen; weist darauf hin, dass einige Versuche der Agentur zur Einstellung von Personal erfolglos blieben; schlägt vor, dass internen Vertragsbediensteten die Möglichkeit gegeben wird, im Wege eines allgemeinen Auswahlverfahrens in die nächste Funktionsgruppe aufzusteigen; stellt fest, dass die Agentur im Hinblick auf Effizienzgewinne anstrebt und daran arbeitet, ihre Verfahren zu verbessern, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen, damit die personellen und finanziellen Ressourcen optimal eingesetzt werden;
15. begrüßt, dass im Zusammenhang mit der Prävention von Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz sechs neue Vertrauenspersonen ernannt wurden, nachdem sie erfolgreich eine obligatorische Schulung absolviert hatten, und dass sie nun in dieser Funktion in der Agentur tätig sind;
16. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ein Projekt zur Personalstrategie mit der Konsultation des Personals, des Managements und der Personalvertretung, ein Projekt zur Schaffung eines Online-Einführungsprogramms für neue Bedienstete und die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Arbeitszeit und die Hybridarbeit in Angriff genommen hat, die voraussichtlich im Jahr 2023 angenommen werden; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über ihre diesbezüglichen Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

17. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur bei ihrer Ernennung und jedes Jahr aufgefordert werden, eine Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen und zu Beginn jeder Sitzung des Verwaltungsrats einen (potenziellen) Interessenkonflikt zu melden, der der Behandlung eines Tagesordnungspunkts abträglich sein könnte; stellt fest, dass alle Bediensteten (einschließlich der Bediensteten der höheren Führungsebene, die an spezifischen Verfahren beteiligt sind) verpflichtet sind, bei verschiedenen Verfahren wie Auftragsvergabe und Einstellung einen (potenziellen) Interessenkonflikt zu melden; nimmt zur Kenntnis, dass im Laufe des Jahres 2022 ein Fall eines Interessenkonflikts von einem Mitglied des Auswahlausschusses in einem Einstellungsverfahren erklärt wurde und das Mitglied nach Prüfung des erklärten Konflikts ersetzt wurde;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur eine Strategie des Verwaltungsrats der EMSA zu Interessenkonflikten angenommen hat, in der Grundsätze im Hinblick auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und die Maßnahmen festgelegt wurden, mit denen die praktische Anwendung der Strategie sichergestellt werden soll, um die Risiken zu verhindern und zu mindern, dass frühere, gegenwärtige oder künftige Interessen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in unzulässiger Weise beeinflussen könnten;
19. nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Führungskräfte auf der Website der Agentur veröffentlicht werden;

Sonstige Bemerkungen

20. würdigt, dass das Risikoregister im Einklang mit dem Rahmen für das Risikomanagement der Agentur 2022 vollständig aktualisiert und angepasst wurde und dass dabei der Ermittlung potenzieller Betrugsrisiken und allgemeiner Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde; begrüßt ferner, dass nach Invasion der Ukraine durch Russland mehrere neue Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dieser schweren Krise ermittelt und in die aktualisierten Risikoregister aufgenommen wurden;

21. begrüßt, dass die Agentur eine Reihe von Ad-hoc-Produkten entwickelt hat, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Umsetzung der EU-Sanktionen im Zusammenhang mit der Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation zu unterstützen, wie etwa die Meldung von Anlaufbewegungen von Schiffen in Bezug auf bestimmte Ladungen und Flaggen; begrüßt ferner, dass die Agentur einen monatlichen Bericht über die Auswirkungen der Entwicklungen in der Ukraine auf den Seeverkehr und den Seehandel erstellt und den einschlägigen Interessenträgern zur Verfügung stellt;
22. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 verschiedene Ökologisierungsmaßnahmen durchgeführt hat, darunter eine umfassende Kommunikationskampagne zur Ökologisierung, die Einrichtung eines Raums mit wiederverwendbaren Schreibwaren, die Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche und die Senkung der Grundtemperatur in den Räumlichkeiten während der Wintersaison;
23. weist darauf hin, dass die Agentur 2019 ein Projekt zur Ökologisierung der EMSA („Greening EMSA“) gestartet hat, um ein Umweltmanagement einzuführen, und dass der letzte Schritt mit der externen Überprüfung im Januar 2022 stattfand; stellt fest, dass die Agentur folglich die EMAS-Zertifizierung erhalten und ihre Umwelterklärung veröffentlicht hat;
24. stellt fest, dass die Agentur ihre Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit intensiviert hat, indem sie sich an dem Pilotprojekt für die anstehende Umsetzung der künftigen Cybersicherheitsverordnung beteiligt hat; stellt ferner fest, dass die Agentur ihre Zusammenarbeit mit dem CERT-EU verstärkt hat, indem sie eine spezifische Dienstgütevereinbarung erneuert hat, die nun mehr Maßnahmen umfasst, wie etwa eine höhere Zahl von Sicherheitsbewertungen, und indem sie Zugang zur Echtzeitüberwachung von Sicherheitsvorfällen in der IT-Infrastruktur der EMSA gewährt hat; stellt ferner fest, dass die Agentur mit dem CERT-EU und dem Anbieter interinstitutioneller Sicherheitsdienste des Rates regelmäßige Sicherheitsbewertungen durchführt;
25. stellt fest, dass die Agentur verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und die Bekanntheit ihrer Online-Präsenz zu erhöhen, beispielsweise die Ausrichtung von Konferenzen, die Bereitstellung von Videos, in denen die wichtigsten Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Agentur erläutert werden, Live-Streaming und die Einführung eines Konzepts für einen Tag der offenen Tür der EMSA („EMSA open day“);
26. begrüßt die Zusage der Agentur, ihre mehrsprachige Kommunikation zu verbessern, um für eine bessere Zugänglichkeit für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu sorgen; stellt fest, dass die Fünfjahresstrategie der Agentur, der Bericht über die europäische Meeresumwelt und der Bericht über die Sicherheit des europäischen Seeverkehrs nun in allen 24 EU-Amtssprachen zugänglich sind;
27. betont, dass die Tätigkeiten der Agentur im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr wichtig sind, und fordert die kontinuierliche Bereitstellung technischer Unterstützung für die Kommission während Inspektionen in diesem Rahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen; betont, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat;
28. fordert die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung der elektronischen Datenübermittlung, die Unterstützung der Vereinfachung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten;
29. betont, dass das Wachstum der Flotte der EU (sowohl hinsichtlich der Schiffe als auch der Tonnage) im Vergleich zum Wachstum der weltweiten Flotte langsamer verläuft; stellt fest, dass die Flotte der EU in den letzten fünf Jahren ein Wachstum von 3,4 % verzeichnete, wohingegen die Wachstumsrate der weltweiten Flotte höher war und 7 % betrug;
30. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6)

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2314

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2314 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0096/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0107/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2315

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2315 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0097/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 31,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0134/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2316

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2316 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Sonderbericht Nr. 5/2022 des Rechnungshofs,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0134/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der ENISA (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 dem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 39 207 625 EUR belief, was einer Aufstockung um 67,03 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Aufstockung der Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich auf zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Pilotdurchführung des Aktionsprogramms zur Förderung der Cybersicherheit (Cybersecurity Support Action programme) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des Haushaltsjahres zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,93 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,42 % entspricht; stellt außerdem fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 52,02 % lag, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 25,38 % entspricht;
2. betont, dass der Umfang des endgültigen Haushalts der Agentur das Ergebnis einer vom Verwaltungsrat am 5. August 2022 angenommenen Änderung in Höhe von 15 000 000 EUR ist, die auf die Durchführung einer Aktion zur Förderung der Cybersicherheit zurückzuführen ist, bei der das Ziel verfolgt wurde, die Reaktion der Agentur bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem Mandat zu stärken; weist darauf hin, dass die Mehrheit der Verpflichtungen im Rahmen der Aktion zur Förderung der Cybersicherheit gegen Ende des Jahres unterzeichnet wurden, was die relativ niedrige Ausführungsquote (und den entsprechend hohen Saldoübertrag auf neue Rechnung) erklärt;

Leistung

3. würdigt, dass die Agentur 100 % ihres Arbeitsprogramms für 2022 umgesetzt hat; begrüßt, dass die Agentur für die Bewertung ihrer Tätigkeiten und der Ergebnisse im Hinblick auf die im Arbeitsprogramm enthaltenen Zielvorgaben wesentliche Leistungsindikatoren verwendet; merkt an, dass bei bestimmten Outputs die entsprechenden Zielvorgaben nicht vollständig erreicht wurden, was durch die Neufestsetzung der Mittelprioritäten für die Bereitstellung der Aktion zur Förderung der Cybersicherheit als Reaktion auf den rechtswidrigen und unprovzierten Einmarsch Russlands in die Ukraine bedingt ist; stellt fest, dass einige der von dieser Neufestsetzung der Mittelprioritäten stärker betroffenen Outputs unter anderem die Outputs 4.2 „Entwicklung und Stärkung von Standardrichtlinien, -verfahren, -methoden und -instrumenten für Cyberkrisen“ und 5.3 „Beginn des Aufbaus eines vertrauenswürdigen Netzes von Anbietern/Lieferanten“ waren;
4. ist sich dessen bewusst, dass der rechtswidrige und unprovzierte Einmarsch Russlands in die Ukraine die Sicherheitsagenda der Union im Jahr 2022 dominiert hat; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur ihre Koordinierung und Abwehrbereitschaft verbessert und zur gemeinsamen Lageerfassung innerhalb der Union beigetragen hat, indem sie regelmäßige Lageberichte über Cyberaktivitäten zur Verfügung gestellt hat; betont, dass die Absprache und der Informationsaustausch mit Netzwerken im Bereich Cybersicherheit, wie dem europäischen Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe), in dem einzelstaatliche Behörden für das Cyberkrisenmanagement vertreten sind, und zahlreichen von der Agentur unterstützten sektorspezifischen Gemeinschaften ebenfalls intensiviert wurden; begrüßt die Bemühungen, die die Agentur unternommen hat, um für Kommunikationskanäle zwischen den politischen, operativen und technischen Ebenen zu sorgen, sowie die verbesserte Zusammenarbeit mit dem Netzwerk von Computer-Notfallteams;

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 30.9.2022, S. 2.

5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur im Jahr 2022 die Heatmap der Union auf den Weg gebracht hat, die dazu dient, einen schnellen Überblick über Netzstörungen und -zwischenfälle zu verschaffen, die infolge von Cyberaktivitäten im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine kritische Sektoren der Union betreffen; weist darauf hin, dass diese Sektoren einen Beitrag zum Bericht der Kommission über die integrierte Lageeinschätzung und -auswertung geleistet haben, indem 52 Meldungen zu der aktuellen Situation und Zwischenfällen in Bezug auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine veröffentlicht wurden, und somit Teil des Krisenmanagement-Mechanismus der Union waren;
6. stellt fest, dass dem Sonderbericht Nr. 05/2022 des Rechnungshofs mit dem Titel „Cybersicherheit: Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU“ zufolge die Einrichtungen der EU immer häufiger zur Zielscheibe von Cyberangriffen werden, unterschiedlich auf Cyberbedrohungen vorbereitet und insgesamt nicht ausreichend gegen die zunehmenden Bedrohungen gewappnet sind; merkt an, dass die Einrichtungen der Union eng miteinander verflochten sind, sodass Sicherheitslücken bei einer von ihnen eine Sicherheitsbedrohung auch für andere Einrichtungen darstellen können; hebt hervor, dass der Rechnungshof empfiehlt, dass die Agentur sich zusammen mit dem IT-Notfallteam für die Union verstärkt auf Einrichtungen der Union konzentriert, die im Bereich des Cybersicherheitsmanagements weniger erfahren sind, indem sie a) vorrangige Bereiche ermittelt, in denen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die meiste Unterstützung benötigen, z. B. durch Reifebewertungen, und b) Maßnahmen für den Kapazitätsaufbau im Einklang mit ihren Absichtserklärungen umsetzt; fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof angesprochenen Fragen anzugehen und der Entlastungsbehörde über sämtliche einschlägigen Maßnahmen erneut Bericht zu erstatten;
7. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 verschiedene Aktivitäten durchgeführt hat, um ihrer Aufgabe nachzukommen, die Union zu unterstützen; stellt fest, dass die Agentur zwar verschiedene politische Dossiers wie die Netz- und Informationssicherheit, Cyberresilienz und die digitale operationale Resilienz unterstützen konnte, sie jedoch aufgrund von Ressourcenknappheit nicht in der Lage war, politische Dossiers durch Cybersicherheitsvorschriften aktiv zu unterstützen, etwa was den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten und andere wichtige politische Dossiers wie digitale Märkte und digitale Dienste betrifft; weist darauf hin, dass andere Aktivitäten die Information politischer Entscheidungsträger über die Wirksamkeit bestehender Rahmen für Cybersicherheit und die Unterstützung kritischer Sektoren umfassten; stellt darüber hinaus fest, dass die Annahme der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie) die beste Maßnahme zur Bewältigung von Herausforderungen und zur Harmonisierung von unionsweiten Strategien darstellt; ist sich darüber im Klaren, dass die fehlende Harmonisierung bei der Umsetzung der NIS-1-Richtlinie zu einer fragmentierten politischen Landschaft geführt hat, gegen die mit der NIS-2-Richtlinie vorgegangen wird; ist sich dessen bewusst, dass der Anwendungsbereich Letzterer erweitert wird und neue horizontale Aufgaben für die Agentur wie das Register der Union für digitale Unternehmen umfassen wird; betont, dass die Agentur ihre Dienstleistungen und Ressourcen mit einer neuen Strategie zur Befriedigung der neu aufkommenden Bedürfnisse der Cybersicherheitslandschaft angepasst hat;

Effizienz und Effizienzsteigerungen

8. stellt fest, dass die Agentur sich darum bemüht hat, mehr Dienste gemeinsam mit anderen Agenturen und/oder der Kommission zu nutzen, beispielsweise durch agentur- und institutionenübergreifende Vergabeverfahren und eine gemeinsame Nutzung von Diensten mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheitsforschung (ECCC); weist darüber hinaus darauf hin, dass die Agentur im Jahr 2022 eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem neu eingerichteten Europäischen Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit unterzeichnet hat, die die Bereitstellung von Dienstleistungen eines Datenschutzbeauftragten sowie einer Rechnungsstelle für das Zentrum zum Inhalt hat und 2023 umgesetzt werden soll;
9. nimmt die Schritte zur Kenntnis, die die Agentur unternommen hat, um die traditionelle Berechnungsmethode für das Personal aufzugeben und sich stattdessen einer strategischen Vorausplanung der Stellen und Beseitigung von Personalmängeln zu verschreiben, um eine agile Belegschaft aufzubauen und prioritären Bereichen Personal zuzuweisen;
10. begrüßt den Beitrag der Agentur zur Förderung der gemeinsamen Nutzung von Diensten durch die Agenturen über verschiedene Netze in den Bereichen Beschaffung, Personal, IKT, Risikomanagement, Leistungsmanagement, Datenschutz, Informationssicherheit und Buchführung; weist auf die horizontalen Vorteile einer Zusammenarbeit und Übernahme bewährter Verfahren sowie darauf hin, dass gemeinsame Initiativen verschiedene Perspektiven zusammenbringen, Doppelarbeit vermeiden, das Lernen verbessern und die Beziehungen zwischen den Teilnehmern stärken; fordert die Agentur auf, interne Verfahren zu ermitteln, die mithilfe neuer IT-Instrumente gestrafft werden könnten;
11. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Einbeziehung der Agentur in das Pilotprojekt innerhalb des Netzwerks der EU-Agenturen die Agenturen der Union dabei unterstützen soll, sich besser auf die anstehende neue Cybersicherheitsverordnung vorzubereiten;
12. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Digitalisierung der Agentur voranzutreiben, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen eine digitale Kluft öffnet;

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 89,02 % der Planstellen besetzt und 73 der 82 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 76 bewilligten Stellen im Jahr 2021); weist darauf hin, dass bei der Agentur im Jahr 2022 außerdem 27 Vertragsbedienstete, 10 abgeordnete nationale Sachverständige, 10 Leiharbeitskräfte und 16 Auftragnehmer beschäftigt waren;
14. nimmt mit Besorgnis die unausgewogene Geschlechterverteilung auf der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur zur Kenntnis, wo zwölf von siebzehn Führungskräften (71 %) Männer sind; ist der Ansicht, dass das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen in der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur verbessert werden muss; weist darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Ernennungen innerhalb ihrer oberen und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; nimmt die Geschlechterverteilung im Verwaltungsrat der Agentur zur Kenntnis, in dem 41 von 55 Mitgliedern (75 %) Männer sind; räumt ein, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrats weitgehend von den Nominierungen der Mitgliedstaaten abhängt; besteht darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur dem Umstand Rechnung tragen, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wichtig ist; nimmt das ausgewogene Geschlechterverhältnis unter den Bediensteten der Agentur insgesamt mit 57 Männern (52 %) und 53 Frauen (48 %) zur Kenntnis; nimmt die Schritte zur Kenntnis, die die Agentur unternommen hat, um Fragen im Zusammenhang mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis anzugehen, die die Überarbeitung ihrer Einstellungspolitik zur Förderung der Bewerbung von Frauen umfassen; weist zudem darauf hin, dass die Agentur in ihrer Unternehmensstrategie geplant hat, bis Ende des Jahres 2025 das Zertifikat für Exzellenz im Bereich Vielfalt und Inklusion des Netzwerks der EU-Agenturen zu erlangen;
15. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt ihres Berichts und ihrer Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
16. äußert sich besorgt über das geografische Ungleichgewicht auf der höheren und mittleren Führungsebene und in den Reihen des sonstigen Personals der Agentur, wobei 40,9 % der Mitarbeiter griechische Staatsangehörige sind; beharrt darauf, dass hier Verbesserungen vorgenommen werden; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur bei der Konzeption des Arbeitsprogramms für 2023 festgestellt hat, dass ihr Mittel in Höhe von 734 000 EUR, zwei VZÄ im Betrieb sowie 2,5 Mio. EUR für Personal und Verwaltung fehlen; weist ferner darauf hin, dass eine gründliche Bewertung des Personalbedarfs für den Zeitraum 2023-2025 einen erheblichen Mangel ergeben hat, insbesondere in kritischen Tätigkeitsbereichen, und dass die Agentur ohne zusätzliche Stellen ihre künftigen Arbeitsprogramme möglicherweise neu anpassen und Prioritäten festlegen muss, um den Personalmangel auszugleichen; nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat der Agentur ebenfalls auf eine notwendige Personalaufstockung der Agentur hingewiesen hat, damit sie ihren Auftrag uneingeschränkt und in nachhaltiger Weise erfüllen kann;
18. begrüßt die Bemühungen der Agentur, Menschen mit Behinderungen durch die Schaffung von barrierefreier Infrastruktur und Unterstützungsdienstleistungen zu integrieren;
19. weist darauf hin, dass die Agentur im Jahr 2022 ihre ergänzende Unterstützung des Personals durch Gutscheine, Erstattung von Internetkosten und das Programm Fit@work fortgesetzt und einen Verhaltenskodex erarbeitet hat, in dem die Erwartungen der Agentur in Bezug auf das Verhalten und Benehmen ihres Personals dargelegt werden;

Auftragsvergabe

20. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof zwei Fälle ermittelt hat, in denen die Agentur Verträge von geringem Auftragswert (unter 15 000 EUR) vergeben hat, ohne einen Evaluierungsbericht zu erstellen, und dass eine Vergabeentscheidung von dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten ordnungsgemäß gebilligt und unterzeichnet worden war, was gegen die Nummern 30.3 und 30.4 von Anhang I der Haushaltsordnung verstößt; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Rechnungshof in seinem Bericht von 2021 eine ähnliche Beobachtung gemacht und die Agentur in ihrer Antwort ausgeführt hat, bereits notwendige Schritte in diesem Zusammenhang unternommen zu haben, um dieses Problem zu beheben; besteht darauf, dass es wichtig ist, Verfahren umzusetzen, um die vollständige Einhaltung der Haushaltsordnung zu gewährleisten; fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof angesprochenen Fragen anzugehen und der Entlastungsbehörde über sämtliche diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur dem Rechnungshof zufolge im Jahr 2022 ihren Führungskräften eine berufliche Beurteilung durch einen externen, von der Agentur bestimmten Anbieter angeboten hat; weist darauf hin, dass die Agentur den Anbieter für diese Dienstleistungen in drei Fällen direkt bezahlt hat, während sie in den verbleibenden 23 Fällen ihren Führungskräften, die den Anbieter selbst bezahlt hatten, die Aufwendungen erstattet hat; merkt an, dass sich der von der Agentur aufgewendete Gesamtbetrag für die 26 Beurteilungen auf 120 276 EUR belief; bedauert, dass die Agentur den Anbieter ohne Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens ausgewählt hat, weshalb der Rechnungshof zu dem Schluss kam, dass diese Zahlungen vorschriftswidrig waren; fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof angesprochenen Fragen anzugehen und der Entlastungsbehörde über sämtliche einschlägigen Maßnahmen erneut Bericht zu erstatten;
22. beharrt darauf, dass das Ziel der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge darin besteht, die Beschaffungsstellen in die Lage zu versetzen, die Waren und Dienstleistungen, die sie benötigen, zum bestmöglichen Preis zu erhalten und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern zu gewährleisten und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung einzuhalten; fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist und sie das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

23. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat und nach wie vor Bemühungen unternimmt, um für Transparenz zu sorgen und Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen, und stellt fest, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre jeweilige Verpflichtungserklärung und Interessenerklärung nun auf der Website der Agentur veröffentlicht werden, auch wenn einige Lebensläufe fehlen;
24. weist darauf hin, dass die Agentur im Jahr 2022 keine Fälle von Interessenkonflikten gemeldet hat; stellt überdies fest, dass die Agentur den Beschluss 15/2021 ihres Verwaltungsrats über die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Aktualisierung der Muster für die Erklärungen angenommen hat; besteht darauf, dass es wichtig ist, über Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf den „Drehtüreffekt“ zu verfügen und die berufliche Tätigkeit ihrer Führungskräfte (einschließlich derjenigen, die innerhalb der letzten zwei Jahre aus der Agentur ausgeschieden sind) aktiv zu überwachen, um nicht gemeldete Fälle von „Drehtüreffekten“ erkennen zu können;
25. nimmt zur Kenntnis, dass der Kalender für die gemeinsamen Sitzungen der Führungskräfte der Agentur und externer Interessenträger auf der Website der Agentur öffentlich einsehbar ist;
26. weist erneut darauf hin, dass die Agentur ihre Wahrnehmbarkeit in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien verbessern muss, damit ihre Arbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt wird;

Interne Kontrolle

27. stellt fest, dass der Interne Auditdienst 2021 eine Prüfung der Strategie- und Programmplanung und des Leistungsmanagements durchgeführt und im April 2022 seinen abschließenden Prüfbericht mit drei wichtigen Empfehlungen vorgelegt hat; stellt darüber hinaus fest, dass die Agentur den Prüfungsbemerkungen zugestimmt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese Bedenken auszuräumen;
28. merkt an, dass die Agentur dem Rechnungshof zufolge über kein vorab festgelegtes Bewertungsmuster (d. h. Leitlinien) verfügt, das dem Evaluierungsausschuss bei der Bewertung der Angebote helfen würde; stellt fest, dass dies das Risiko birgt, dass die Angebote von den einzelnen Mitgliedern des Evaluierungsausschusses nicht einheitlich bewertet werden; fordert die Agentur auf, diese vom Rechnungshof angesprochene Frage anzugehen und der Entlastungsbehörde erneut Bericht zu erstatten;
29. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 Ex-post-Kontrollen der im Haushaltsjahr 2021 vorgenommenen Finanztransaktionen im Einklang mit Artikel 45 Absätze 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission durchgeführt hat^(*); weist darauf hin, dass drei Schwachstellen festgestellt wurden, die zu drei Empfehlungen zu finanziellen Transaktionen geführt haben, von denen keine als kritisch eingestuft wurde; merkt an, dass zur Bewältigung der größten Schwachstellen 2022 eine wöchentliche Überwachung der Zahlungsfristen eingeführt wurde, um das einschlägige Finanzpersonal auf noch zu bearbeitende dringende Transaktionen hinzuweisen, damit der Rechtsrahmen zu Zahlungsfristen eingehalten wird;

^(*) Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

30. weist darauf hin, dass die Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Agentur 2022 auf den Indikatoren des Rahmens sowie auf zusätzlichen Informationen spezifischer (Risiko-)Bewertungsberichte, Ergebnissen von Prüfungen und anderen relevanten Quellen basierte; merkt an, dass die Bewertung der internen Kontrollen der Agentur ergeben hat, dass hinreichend Gewähr für einen wirksamen und effizienten Betrieb, eine hochwertige Berichterstattung sowie die Einhaltung der Vorschriften besteht, jedoch bei einigen Grundsätzen gewisse Verbesserungen notwendig sind, um die Wirksamkeit zu erhöhen und für eine angemessene Durchführung der internen Kontrollen zu sorgen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über die Folgemaßnahmen zu den im Rahmen der Bewertung aufgezeigten Verbesserungsvorschlägen erneut Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

31. stellt fest, dass die Agentur wichtige Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes im Bereich Cybersicherheit umgesetzt hat, beispielsweise ein gesichertes E-Mail-System (SECEM2), Red-Team-Tests und die Weiterverfolgung im Bereich Fehlerbehebung und Systemhärtung, die Außerbetriebnahme von Altsystemen und die Aktualisierung des internen Rahmens für die Cybersicherheitsstrategie;
32. begrüßt, dass der Verwaltungsrat der Agentur das einheitliche Programmplanungsdokument 2022-2024 der Agentur um das Ziel ergänzt hat, dass sie bis 2030 bei all ihren Tätigkeiten Klimaneutralität erreicht; weist darauf hin, dass mit der Annahme der Unternehmensstrategie der Agentur die EMAS-Zertifizierung und die umweltorientierte Auftragsvergabe zu Hauptzielen der Agentur geworden sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Zertifizierungsverfahren wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen wird;
33. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽⁴⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2317

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2317 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0097/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 31,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0134/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2318

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2318 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0098/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 65,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0092/2024),
1. erteilt dem leitenden Direktor der Eisenbahnagentur der Europäischen Union Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem leitenden Direktor der Eisenbahnagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2320

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2320 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über den Rechnungsabschluss der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0098/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 65,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0092/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem leitenden Direktor der Eisenbahnagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2321

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2321 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0100/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0103/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Exekutivdirektorin der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2322

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2322 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0103/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 68 068 551 EUR belief, was gegenüber 2021 eine Steigerung um 12,32 % bedeutet; in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (17 301 544 EUR, entspricht 25,41 % des Gesamthaushalts), Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten (27 293 765 EUR bzw. 40,10 %) und Gebühren der beaufsichtigten Unternehmen (22 228 234 EUR bzw. 32,66 %) finanziert;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 98,78 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Rückgang um 1,17 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen 89,83 % betrug und somit gegenüber dem Vorjahr leicht, nämlich um 0,08 %, gesunken ist;
2. entnimmt der Stellungnahme der Behörde vom 5. Juli 2023 zu den Folgemaßnahmen, die vor dem Hintergrund der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2021 ergriffen wurden (im Folgenden „Stellungnahme der Behörde“), dass die Behörde es angesichts der zunehmenden Komplexität ihrer Haushaltsstruktur für erforderlich hält, ihr Gebührenfinanzierungsmodell zu überarbeiten, damit sie in der Lage ist, sowohl angemessen als auch rasch auf bedeutende Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu reagieren und gleichzeitig die steigende Zahl von Gebührenquellen, die sich aus direkten Aufsichtsmandaten ergeben, effizienter zu verwalten;

Leistung

3. stellt fest, dass die Behörde bestimmte Maßnahmen wie wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und andere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung nutzt; stellt anerkennend fest, dass die Behörde ihr Arbeitsprogramm 2022 zu 90 % abgeschlossen hat, wobei die meisten wesentlichen Leistungsindikatoren erreicht oder überschritten wurden;
4. begrüßt die Reaktion der Behörde auf die geopolitischen Herausforderungen im Jahr 2022; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörde ihre Risikoüberwachungs- und Aufsichtstätigkeiten als Reaktion auf den grundlosen und rechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine intensiviert, für erhöhte Wachsamkeit bei der Bewertung potenzieller Auswirkungen auf die Finanzmärkte der Union gesorgt und die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Marktstabilität und des Anlegerschutzes ergriffen hat; stellt ferner fest, dass die Behörde im Zusammenhang mit der Energiekrise ihre hochrangige Bewertung zu den Bereichen veröffentlicht hat, in denen die Kommission um Beiträge zu Maßnahmen zur Begrenzung übermäßiger Volatilität und zur Verringerung des Liquiditätsdrucks auf nichtfinanzielle Gegenparteien, die auf den Gas- und Strommärkten tätig sind, ersucht hat, und befristete Sofortmaßnahmen ergriffen hat, um diesen Liquiditätsengpässen zu begegnen;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 84.

5. stellt fest, dass sich die strategischen Prioritäten der Behörde im Jahr 2022 auf drei Querschnittsthemen konzentrierten, nämlich die Unterstützung der Entwicklung solider Kapitalmärkte, die Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens und nachhaltiger Innovationen sowie die Förderung von Innovation und Digitalisierung; begrüßt die Tatsache, dass die Behörde diese Prioritäten im Jahr 2022 durch eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt hat, darunter unter anderem die Bereitstellung technischer Beiträge für die Kommission zu den Aspekten des Anlegerschutzes bei der Überprüfung der MiFID II und der MiFIR und im Hinblick auf den Rechtsakt zur Börsennotierung, die Veröffentlichung des Fahrplans der Behörde für ein nachhaltiges Finanzwesen 2022-2024 und die Abgabe von Warnungen an Anleger und zuständige nationale Behörden vor den Risiken von Kryptowerten;
6. würdigt die Errungenschaften der Behörde im Jahr 2022, das unter dem Gesichtspunkt der aufsichtlichen Konvergenz ein bedeutendes Jahr war, mit mehreren gemeinsamen Aufsichtsmaßnahmen, drei größeren Peer Reviews zusätzlich zu der obligatorischen jährlichen Peer Review zu zentralen Gegenparteien, einschließlich einer, in der die von den zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit Standortverlagerungen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ergriffenen Maßnahmen im Einzelnen dargelegt werden, und den ersten Empfehlungen, die die Behörde gemäß Artikel 16 ihrer Gründungsverordnung an eine nationale zuständige Behörde gerichtet hat, um den Aufsichtsansatz und die Kapazität der nationalen zuständigen Behörden strukturell zu stärken;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde im Jahr 2022 einen Bericht über den europäischen Markt für Emissionszertifikate und Derivate veröffentlicht hat, in dem eine Reihe von politischen Empfehlungen zur Verbesserung der Markttransparenz und -überwachung ausgesprochen wurden, sowie die allerersten Testkäufe unter einer Reihe von nationalen Wettbewerbsbehörden koordiniert und ihre neue Strategie für den Zeitraum 2023-2028 eingeleitet hat;

Effizienz und Erfolge

8. stellt fest, dass die Behörde in ihren Tätigkeitsbereichen weiterhin Effizienzgewinne und Synergien anstrebt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörde ihr jährliches Arbeitsprogramm einer Bewertung unterzogen hat, um die Effizienz durch eine wirksame Zuweisung von Ressourcen als Reaktion auf externe Faktoren wie die Invasion der Ukraine durch Russland zu erhöhen, auch im Hinblick auf die Legislativvorschläge zum zentralen europäischen Zugangspunkt, die ursprünglich im Jahresarbeitsprogramm 2022 der Behörde nicht vorgesehen waren; begrüßt, dass die Behörde im Rahmen ihrer Effizienzstrategie weiterhin einen Rechnungsführer mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde teilt;
9. nimmt einige der internen Maßnahmen zur Kenntnis, die umgesetzt wurden, um Effizienzgewinne und Synergien zu erzielen, wie etwa eine vollständige interne Reorganisation, die es der Behörde ermöglicht hat, neue Mandate und Aufgaben zu übernehmen, ohne dass zusätzliche Ressourcen benötigt werden, eine weitere Optimierung der Beschaffungsressourcen durch die Beteiligung an mehr interinstitutionellen Verfahren und die Leitung umfassender behördenübergreifender Auftragsvergaben sowie eine Vereinfachung der Verfahren im Bereich der Haushaltsführung und Investitionen in Audio-, Videokonferenz- und Abstimmungsinstrumente während der Pandemie, was Telearbeit ermöglicht; stellt ferner fest, dass die Behörde plant, künftig weniger Dienstreisen für ihr Personal durchzuführen und mehr Sitzungen per Videokonferenz abzuhalten, wodurch ihre Flexibilität erhöht wird und die Kosten gesenkt werden;
10. nimmt zur Kenntnis, dass alle Verwaltungs- und Unterstützungsfunktionen der Behörde, d. h. HR, Ethik, Finanzen, Auftragsvergabe und Gebäudemanagementverfahren, seit mehreren Jahren digitalisiert werden, womit eine papierlose Strategie verfolgt wird; stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 ihre Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie in die öffentliche Cloud migriert hat, wobei Einsparungen beim Ausbau der Systeme erwartet werden; begrüßt, dass die Behörde im vierten Quartal 2022 das Verfahren zur Eingliederung des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet hat;

Personalpolitik

11. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 87,60 % aller Planstellen besetzt waren, wobei 219 der 243 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren, während es im Jahr 2021 250 bewilligte Stellen gab; stellt fest, dass die Behörde 2022 außerdem 91 Vertragsbedienstete und zwölf abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;
12. stellt fest, dass die Gesamtzahl des Personals im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 45 % gestiegen ist; stellt in Bezug auf die geografische Ausgewogenheit ferner fest, dass das Personal der Behörde (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige) Ende des Jahres 2022 24 verschiedene Staatsangehörigkeiten der Union umfasste; weist darauf hin, wie wichtig es ist, bei der Leitung und beim Personal der Behörde insgesamt für geografische Ausgewogenheit zu sorgen;

13. begrüßt, dass die Behörde auf Ebene der Leitung und des Personals nahezu ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht hat; nimmt zur Kenntnis, wie die Posten in der höheren und mittleren Führungsebene der Behörde auf die Geschlechter verteilt sind und dass 16 von 30 Führungskräften (53 %) Frauen sind; stellt fest, dass die Geschlechter im Verwaltungsrat der Behörde so verteilt sind, dass vier von sieben Mitgliedern (57 %) Männer sind; stellt weiterhin fest, dass die Geschlechter im gesamten Personalbestand der Behörde so verteilt sind, dass 175 von 322 Beschäftigten (54 %) Männer sind;
14. würdigt, dass die Behörde über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und Belästigung verfügt; begrüßt, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Belästigung gemeldet, untersucht, intern abgeschlossen oder vor Gericht gebracht wurden; begrüßt ferner das Engagement der Behörde bei der Ausarbeitung einer „Politik der Vielfalt und Inklusion“;

Beschaffung

15. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 14 Vergabeverfahren verwaltete, darunter drei offene Ausschreibungen im IT-Bereich, die einen Gesamtwert von 99,4 Mio. EUR hatten;
16. erinnert an die Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dass die Behörde beschlossen hat, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung einzuleiten, was einen Verstoß gegen Anhang I Nummer 3.1 der Haushaltsordnung⁽⁷⁾ darstellt; entnimmt der Stellungnahme der Behörde, dass die Unterlassung der Ex-ante-Bekanntmachung durch den spezifischen Umfang der Auftragsvergabe gerechtfertigt war und nachträglich ordnungsgemäß dokumentiert wurde und dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt;
17. weist auf die Aufzeichnung IV.1 zum Jahresabschluss 2022 der Behörde hin, in der eine Unsicherheit in Bezug auf das Ergebnis einer Klage („UniSystems Luxembourg und Unisystems systimata plioforikis/ESMA“) in Zusammenhang mit der Entscheidung in einem gemeinsamen Vergabeverfahren beschrieben wird, die von einem Antragsteller vor dem Gericht der Union angefochten wurde;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2022 die Strategie für Interessenkonflikte für nicht zu den Mitarbeitern zählendes Personal überarbeitet hat, die sich auf Bedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten erstreckt; begrüßt es, dass die Behörde mehrere Maßnahmen ergriffen hat, um das Bewusstsein für Interessenkonflikte und Ethikregeln zu schärfen, unter anderem durch die Durchführung von Einführungssitzungen für Neuankommende, und eine Sitzung mit allen Bediensteten abgehalten hat, um die Bediensteten über die wichtigsten Fakten und Zahlen im Bereich Ethik zu informieren, ausführliche Klarstellungen zum Umgang mit Finanzinstrumenten zu geben und die Prioritäten für 2022 mitzuteilen;
19. stellt fest, dass in Bezug auf die von der Behörde im Jahr 2022 geprüften jährlichen Erklärungen über Interessenkonflikte keine Probleme im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten festgestellt wurden; stellt fest, dass die Behörde zusätzlich zu den jährlichen Erklärungen im Jahr 2022 eine beträchtliche Zahl von Anträgen und Erklärungen des Personals überprüft und bewertet hat (54 Erklärungen in Auswahlverfahren, 13 Erklärungen zur Erwerbstätigkeit von Ehepartnern, 41 Anträge auf Nebentätigkeit, 21 Anträge auf Veröffentlichung oder Rede, 23 Anträge auf Handel mit Finanzinstrumenten, zehn Anträge auf Ausübung einer Tätigkeit während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen und zehn Erklärungen über die beabsichtigte Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus der Behörde); stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Mehrzahl der Erklärungen zwar nicht zu Bedenken hinsichtlich eines Interessenkonflikts geführt hat, in zwei Fällen jedoch eine Änderung der Zusammensetzung des Auswahl Ausschusses empfohlen wurde und in einem Fall Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf einen Manager, der aus der Behörde ausscheidet, verhängt wurden, wie z. B. ein Ausschluss von vertraulichen Informationen und ein einjähriges Verbot von Lobby-Tätigkeiten gegenüber dem Personal;
20. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Verwaltungsrats und ihrer Führungskräfte veröffentlicht; würdigt die transparente Art und Weise, in der die Behörde über Treffen ihrer Mitarbeiter mit externen Interessenträgern berichtet und diese auf ihrer Website veröffentlicht;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Behörde für das Haushaltsjahr 2021 die Bemerkung des Rechnungshofs zu den Mängeln, die in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Behörde im Zusammenhang mit Interessenkonflikten festgestellt wurden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Ethikteam der Behörde im Jahr 2022 eine Praxis eingeführt hat, in deren Rahmen systematisch Interessenerklärungen der Beurteilenden hoher Führungskräfte eingeholt werden, um sicherzustellen, dass während des Bewertungsprozesses der höheren Führungskräfte der Behörde keine Risiken von Interessenkonflikten entstehen; weist ferner darauf hin, dass der Rat der Aufseher eine geänderte Strategie für Interessenkonflikte angenommen hat, mit der eine ausdrückliche Anforderung eingeführt wurde, dass von einem Interessenkonflikt betroffene Personen, d. h. Mitglieder des Verwaltungsrats, Stellvertreter oder NCA-Koordinatoren, für die Beratungen über den betreffenden Punkt den Raum verlassen und sich in schriftlichen Verfahren der Stimme enthalten müssen; begrüßt es, dass die Behörde auf die Bemerkung des Rechnungshofs eingegangen ist, die nun als abgeschlossen gilt;

Interne Kontrolle

22. begrüßt die jährliche Bewertung des Systems der internen Kontrolle der Behörde und die Schlussfolgerung, dass dieses vorhanden ist und gut funktioniert; stellt fest, dass die Behörde insgesamt 77 Indikatoren für die interne Kontrolle bestimmt hat, die alle Grundsätze der internen Kontrolle abdecken, und 42 Mängel festgestellt hat, von denen die meisten geringfügig oder moderat waren und durch die das Vorhandensein und das ordnungsgemäße Funktionieren der Grundsätze der internen Kontrolle nicht infrage gestellt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten in erster Linie mit den Komponenten „Kontrollumfeld“, „Kontrolltätigkeiten“ und „Information und Kommunikation“ zusammenhängen;
23. stellt fest, dass die Behörde 2022 vom Internen Auditdienst der Kommission (IAS) in Bezug auf das Datenmanagement geprüft wurde, wobei die Erfolge bei der Einrichtung des Rahmens für die Datenverwaltung sowie die fortgesetzten Bemühungen um die Festlegung einer kohärenteren Vision für die Datenverwaltungstätigkeiten anerkannt wurden; stellt jedoch fest, dass der IAS Schwachstellen sowohl bei der Gestaltung als auch bei der wirksamen und effizienten Umsetzung der für die Datenverwaltungsverfahren eingerichteten internen Kontrollsysteme festgestellt und fünf Empfehlungen abgegeben hat, von denen zwei sehr wichtig sind; fordert die Behörde auf, diese Schwachstellen anzugehen und der Entlastungsbehörde über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
24. stellt fest, dass die Behörde im Anschluss an ihre jährliche Bewertung des organisatorischen Risikos im Jahr 2022 Risiken ermittelt hat, wie fragile und volatilere Märkte, die sich auf die Finanzstabilität auswirken, Anleger gefährden und das Aufsichtsrisiko für die Behörde erhöhen können, das Risiko unzureichender Ressourcen oder des Mangels an Fachwissen in bestimmten Bereichen, um sich an die neuen Herausforderungen anzupassen, und das Risiko eines gegen die Behörde gerichteten Cyberangriffs, der die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt; fordert die Behörde auf, alle Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diesen Risiken zu begegnen;

Sonstige Bemerkungen

25. zollt der Behörde Anerkennung dafür, dass ihr Umweltmanagementsystem im Rahmen von des Systems der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) offiziell anerkannt wurde und sie im Jahr 2022 die EMAS-Registrierung erlangt hat; begrüßt ferner die Zusage der Behörde, umweltorientierte Anforderungen so weit wie möglich zu fördern und in ihre Vergabeverfahren einzubeziehen; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Zufriedenheit, dass die Behörde zu den Agenturen gehört, die eine jährliche Umwelterklärung abgeben;
26. stellt fest, dass die Behörde 2022 zusammen mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die risikoreichen und spekulativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit vielen Kryptowerten Warnungen an die Verbraucher gerichtet hat;
27. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2323

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2323 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0100/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0103/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2324

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2324 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für
Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0101/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0114/2024),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2325

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2325 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0114/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „die Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 25 051 848 EUR belief, was einem Anstieg um 17,05 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Stiftung ausschließlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Stiftung zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennd fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer hohen Vollzugsquote — nämlich 99,98 % — geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg von 0,07 % entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen bei 97,70 % lag, was einer Zunahme um 11,48 % gegenüber 2021 entspricht;
2. begrüßt, dass die Stiftung trotz der durch die Inflation und die Preise für Versorgungsdienstleistungen verursachten Haushaltskrise im Jahr 2022 in der Lage war, ihre Ausgaben ohne größere Probleme in Bezug auf ihr Arbeitsprogramm wirksam zu steuern, Maßnahmen zur Kosteneinsparung einzuführen und neue Prioritäten zu setzen;

Leistung

3. begrüßt, dass die Stiftung bestimmte Maßnahmen als wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung ergreift;
4. stellt fest, dass die Stiftung eine Abschlussquote von 93 % erreicht hat, was einen leichten Rückgang gegenüber 2021 darstellt, wobei der Anteil der fristgerecht abgeschlossenen Tätigkeiten 89 % betrug; würdigt, dass die Stiftung die Zielvorgaben bei allen wesentlichen Leistungsindikatoren übertroffen oder deutlich übertroffen hat;
5. nimmt die wichtigsten Errungenschaften der Stiftung im Jahr 2022 zur Kenntnis, die auf drei strategischen Zielen beruhen: Kompetenzen und Antizipation des Kompetenzbedarfs, Kompetenzentwicklung und -validierung sowie Leistung und Qualität von Strategien für die allgemeine und berufliche Bildung; stellt fest, dass diese Ziele von der Stiftung im Rahmen der drei Kerndienstleistungen Wissenszentrum, Überwachung und Bewertung sowie politische Beratung erreicht werden;
6. nimmt die neuen Initiativen zur Kenntnis, die die Stiftung 2022 auf den Weg gebracht hat, wie die neue Team-Europa-Initiative im südlichen und östlichen Mittelmeerraum und das Netzwerk GLAD (Governance Learning Action and Dialogue — Führung, Lernen, Handeln und Dialog); nimmt das Wachstum ihres Exzellenznetzes sowie die Online-Konferenz des Exzellenznetzes der Stiftung im November 2022 zur Kenntnis, die den Teilnehmern die Möglichkeit bot, sich über die Entwicklungen und Ergebnisse der Arbeit der thematischen Partnerschaft auszutauschen;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 13.

7. betont, dass die Stiftung Moldau, Georgien und die Ukraine als Bewerberländer bei ihren Bestrebungen unterstützt, ihre Bildungs- und Beschäftigungspolitik an die der EU anzugleichen, indem sie den nationalen Behörden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen und den Dienststellen der Kommission technisches Fachwissen und Beratung zu verschiedenen Themen bereitstellt;
8. begrüßt, dass die von der Stiftung als Reaktion auf Schocks wie die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die russische Aggression gegen die Ukraine ergriffenen Maßnahmen sehr effektiv zur Sicherstellung der fortlaufenden und in großem Umfang erfolgten Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms beigetragen haben; lobt die Initiative der Stiftung, die Ukraine über das Online-Ressourcenportal für die Anerkennung von Qualifikationen, Kompetenzen und Studienzeiten ukrainischer Flüchtlinge und andere Mittel zu unterstützen und, wenn möglich und angezeigt, in engem Kontakt mit verschiedenen Dienststellen der Kommission zu reagieren und ihr thematisches Fachwissen und ihre Kenntnis der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung des Landes einzusetzen;
9. betont, dass die Stiftung Anfang 2022 alle gemeinsamen Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den belarussischen Behörden ausgesetzt hat;
10. begrüßt die Tätigkeiten der Stiftung zur Unterstützung der Partnerländer der Union bei der Nutzung des Potenzials ihres Humankapitals und der Verbesserung der Beschäftigungsaussichten ihrer Bürger durch die Reform der Bildungs- und Ausbildungssysteme, der Qualifikationen und der Arbeitsmärkte im Rahmen der Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen;
11. begrüßt insbesondere das neue Konzept der Stiftung für unternehmerische Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, die entwickelt wurden, um zur internationalen Debatte in der Lerngemeinschaft im Bereich Unternehmertum beizutragen und Ausbildungszentren anzuregen, besser auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Bürger, Volkswirtschaften und Gesellschaften einzugehen;

Effizienz und Erfolge

12. stellt fest, dass die Stiftung im Jahr 2022 weiterhin Möglichkeiten des Effizienzgewinns bei ihren Tätigkeiten ermittelt hat, wie die Verbesserung der digitalen Arbeitsabläufe und die proaktive Beteiligung am Netzwerk der EU-Agenturen und seinen verschiedenen Arbeitsgruppen; nimmt unter anderem zur Kenntnis, dass die Rechnungsführungsdienste der Stiftung über eine 2022 unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemeinsam genutzt wurden und die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Ressourcen mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in den Bereichen Einstellung, Cybersicherheit, EMAS, Nachhaltigkeit und Ökologisierung, Auftragsvergabe sowie IT-Instrumente und -Systeme bewertet wurde;
13. stellt fest, dass die Stiftung unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Energieverbrauch und Gebäudemanagement ergriffen hat, beispielsweise die Schließung der Büros im August 2022, Sensoren für Beleuchtung und Wasser und Zeitschaltuhren für Heizkessel, Heizung und Klimatisierung; nimmt die verstärkten Anstrengungen im Bereich des Energiemanagements zur Kenntnis, die im Jahr 2022 zu Einsparungen in Höhe von 2 000 mc Gas und 49 107 kWh Strom geführt haben, obwohl im Laufe des Jahres aufgrund des hybriden Arbeitens mehr Personal in den Büros anwesend war;
14. begrüßt die Zusage der Stiftung, alle eProcurement-Instrumente der Kommission zu übernehmen, und die vollständige Digitalisierung der Auftragsvergabe der Stiftung;
15. würdigt, dass die Stiftung ein Tätigkeitsprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz und Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten aufgelegt hat;

Personalpolitik

16. stellt fest, dass 98,8 % aller Planstellen zum 31. Dezember 2022 besetzt waren, wobei von den im Haushaltsplan der Union bewilligten 86 Beamtenstellen und Stellen für Bedienstete auf Zeit 85 Stellen mit Beamten und Bediensteten auf Zeit besetzt waren (gleiche Anzahl bewilligter Stellen wie im Jahr 2021); stellt fest, dass die Stiftung im Jahr 2022 außerdem 39 Vertragsbedienstete und eine Ortskraft beschäftigte;

17. stellt fest, dass die Stiftung im Jahr 2022 Bedienstete aus 21 Mitgliedstaaten beschäftigte; stellt mit Besorgnis erneut fest, dass die geografische Ausgewogenheit eine Herausforderung darstellt; stellt fest, dass 42 % des Personals der Stiftung Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem sie ihren Sitz hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung leistungsorientierte Auswahlverfahren anwendet, bei denen bei gleichen Leistungen die Auswahl zugunsten von Bewerbern mit unterrepräsentierten Nationalitäten erfolgt; weist auf die Bedeutung der geografischen Ausgewogenheit hin und fordert die Stiftung auf, die für eine ausgewogene und gerechte geografische Vertretung, auch in Positionen der mittleren und höheren Führungsebene, erforderlichen Schritte zu ergreifen, zugleich die Kompetenzen und Leistung der Kandidaten zu berücksichtigen und der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;
18. stellt fest, dass sich die Geschlechterverteilung auf der mittleren und höheren Führungsebene im Jahr 2022 auf vier Frauen bei neun Stellen belief; stellt fest, dass das Geschlechterverhältnis unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei 41 % Männern und 59 % Frauen (elf bzw. 16 Mitglieder) und unter den Bediensteten insgesamt bei 33 % Männern und 67 % Frauen (41 bzw. 84 Bedienstete) lag; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Stiftung auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb ihrer mittleren und oberen Führungsebene Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Stiftung zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
19. stellt fest, dass die Stiftung den Bemerkungen zur Entlastung 2021 zufolge ihre Stellenausschreibungen überarbeitet hat, um die Attraktivität des Ortes der dienstlichen Verwendung zu erhöhen, und dass sie dabei ist, die Kommunikationskanäle zu diversifizieren, um über LinkedIn Menschen in Ländern zu erreichen, die weniger stark vertreten sind;
20. nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung im Dezember 2022 die Charta für Vielfalt und Inklusion angenommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass es im Jahr 2022 viele Leistungen für die Bediensteten gab, um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern, und dass darüber hinaus neue Vorschriften über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten angenommen wurden, die den Bediensteten weiterhin Möglichkeiten des neuen flexiblen Arbeitens bieten;

Auftragsvergabe

21. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die 2021 eingeleitete Vergabe eines Rahmenvertrags über eine Mio. EUR für Unterstützungsdienste für Inhalte aufgrund einer Abweichung von den technischen Spezifikationen vorschriftswidrig war; stellt fest, dass die Bieter zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgeschlossene und unterzeichnete Jahresrechnungen vorlegen mussten, aus denen ein Umsatz von mindestens 250 000 EUR in den letzten beiden Geschäftsjahren, d. h. 2019 und 2020, hervorging; stellt fest, dass der Umsatz des erfolgreichen Bieters im Jahr 2019 unter dem geforderten Schwellenwert lag, die Stiftung jedoch, anstatt den Bieter abzulehnen, beschloss, ihn auf der Grundlage des höheren Umsatzes in der vorläufigen Jahresrechnung 2021 nicht abzulehnen; hebt hervor, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass das Evaluierungsverfahren und der daraus hervorgehende Vertrag sowie alle damit verbundenen Zahlungen, die sich im Jahr 2022 auf 100 100 EUR beliefen, vorschriftswidrig sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung infolge der Bemerkung des Rechnungshofs ihre Methodik vereinfachen wird und dass diese weiterhin für die Bewertung der finanziellen Zuverlässigkeit der Auftragnehmer herangezogen, jedoch stärker an die aktuelle Finanzlage (mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine) angepasst wird;
22. stellt fest, dass in einem weiteren offenen Vergabeverfahren für Unterstützungsdienste im Land im Umfang von 4 Mio. EUR die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bieter mithilfe von zwei Kriterien bewertet werden sollte: (i) solide Finanzlage, nachgewiesen durch eine Reihe von Parametern, einschließlich eines positiven Nettogewinns, und (ii) Jahresumsatz von mindestens 1 Mio. EUR in den letzten beiden Geschäftsjahren; stellt fest, dass die Stiftung den Vertrag an ein Konsortium aus fünf nichtgewerblichen Einrichtungen vergab, obwohl keines der Mitglieder des Konsortiums in den letzten zwei Jahren Gewinne gemeldet hatte, und darüber hinaus beschloss, die Umsatzanforderung, die der erfolgreiche Bieter nicht erfüllte, nicht auf nichtgewerbliche Einrichtungen anzuwenden; hebt hervor, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass die Stiftung die Auswahlkriterien nicht korrekt angewendet hat und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des erfolgreichen Bieters nicht nachgewiesen wurde; stellt zudem fest, dass das Evaluierungsverfahren und der daraus hervorgehende Vertrag sowie alle damit verbundenen Zahlungen, die sich im Jahr 2022 auf 70 500 EUR beliefen, daher vorschriftswidrig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das betreffende Vergabeverfahren auf die Entwicklung des Humankapitals in Zentralasien ausgerichtet war und dass die Stiftung im Anschluss an die Bemerkung des Rechnungshofs Gespräche mit den zuständigen Dienststellen der Kommission über mögliche alternative Methoden für die Durchführung der Tätigkeiten in ihren Partnerländern führen und parallel dazu ihre Methodik für die finanzielle Bewertung vereinfachen wird, um diese gegebenenfalls auf den Markt außerhalb der Union auszurichten;

23. weist erneut darauf hin, dass es bei allen Vergabeverfahren wichtig ist, einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen und Waren und Dienstleistungen zum besten Preis zu beschaffen, wobei die Grundsätze der Transparenz, der effizienten Nutzung öffentlicher Mittel, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu beachten sind; fordert die Stiftung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bei künftigen Vergabeverfahren die geltenden Vorschriften über Transparenz, Fairness und Integrität im Ausschreibungsverfahren uneingeschränkt eingehalten werden;
24. stellt fest, dass bei der Stiftung Ende 2022 nur eine einzige Feststellung des Rechnungshofs zum Vergabeverfahren für Zeitarbeitskräfte offen war, die 2018 veröffentlicht und vom Parlament bereits in seinem Entlastungsbericht zur Kenntnis genommen wurde; stellt ferner fest, dass die Stiftung dieses Problem bei der Vorbereitung des neuen Rahmenvertrags, der 2023 unterzeichnet werden soll, angegangen ist;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

25. stellt fest, dass die Stiftung alle Erklärungen über Interessenkonflikte und Lebensläufe der Mitglieder ihres Vorstands sowie der höheren und mittleren Führungsebene veröffentlicht hat; stellt ferner fest, dass die Stiftung alle Besprechungen ihrer Direktorin sowie von Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen auf ihrer Website auflistet;
26. stellt fest, dass die Stiftung über eine interne Betrugsbekämpfungsstrategie verfügt, die regelmäßig aktualisiert wird, und dass sie in Erwägung ziehen könnte, diese Strategie um einen Abschnitt zur Korruptionsbekämpfung zu ergänzen; stellt ferner fest, dass derzeit eine Strategie zu Interessenkonflikten ausgearbeitet wird;

Interne Kontrolle

27. begrüßt die positive Stellungnahme des Internen Auditdiensts in seinem abschließenden Prüfbericht vom Dezember 2022 zu den Komplementaritäts- und Kooperationsmechanismen zwischen der Stiftung und der Kommission, in der das Fachwissen des Personals der Stiftung und die Einrichtung eines halbjährlich stattfindenden strukturierten Dialogs, mit dem für eine bessere Koordinierung bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen gesorgt werden soll, hervorgehoben wurden; stellt fest, dass der Interne Auditdienst jedoch auch auf zwei sehr wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem Mandat der Stiftung und der Überwachung der Indikatoren sowie auf zwei wichtige Punkte bezüglich der vorrangigen Angleichung und der Verbesserung der Datenbank und der Verfahren für EU-Anträge hinweist; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung als Reaktion darauf in Zusammenarbeit mit der GD EMPL einen Aktionsplan zur Umsetzung dieser Empfehlungen ausgearbeitet hat, die ab 2023 berücksichtigt werden sollten;

Sonstige Bemerkungen

28. stellt fest, dass die Stiftung der Cybersicherheit, der Verwaltung von digitalen Akten und Daten sowie den Maßnahmen, die sie zur Einhaltung der einschlägigen Leitlinien der Union ergriffen hat, wie Verbesserungen bei der Datensicherung und den Penetrationstests auf den wichtigsten Websites der Stiftung, besondere Aufmerksamkeit widmet; stellt ferner fest, dass im Anschluss an eine Bewertung des Informationssicherheitsrisikos in der gesamten Stiftung, die 2021 durchgeführt wurde, 2022 ein Risikobehandlungsplan ausgearbeitet und vereinbart wurde;
29. stellt fest, dass die Stiftung 2022 nach einer Umweltbetriebsprüfung im März 2022 (und 2023) weiterhin sowohl über die EMAS-Zertifizierung als auch über die ISO-14001-Zertifizierung verfügte;
30. begrüßt, dass die Stiftung weiterhin verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Präsenz in der Öffentlichkeit und im Internet zu erhöhen, unter anderem indem sie zehn Podcasts produziert, zwei internationale Auszeichnungen vergeben und zehn gemeinsame Mitteilungen herausgebracht und diese Maßnahmen beworben hat, sieben Interviews im Rahmen von LearningConnects live gestreamt hat und an der VN-Klimakonferenz teilgenommen hat, um ihre Arbeit zu grünen Kompetenzen vorzustellen; stellt in diesem Zusammenhang einen erheblichen Anstieg der Kennzahlen der Stiftung für die sozialen Medien im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 fest;
31. fordert die Stiftung erneut auf, durch die bessere Nutzung von Medien und sozialen Medien für mehr Transparenz zu sorgen und ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit Genüge zu tun;
32. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2326

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2326 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0101/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0114/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2329

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2329 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0103/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 47,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0105/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) für das Haushaltsjahr 2022;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI



2024/2330

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2330 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0104/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0115/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2331

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2331 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0115/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (nachstehend „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 16 405 100 EUR belief, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg um 1,81 % entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Auftragsvergabe der Agentur für das Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das laufende Jahr zu einer Haushaltsvollzugsquote von 98,65 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg um 1,39 % entspricht; stellt ferner fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 72,07 % lag, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 8,54 % entspricht;
2. stellt fest, dass die Haushaltsmittel der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt und zu einem kleinen Teil von spanischen lokalen Behörden stammen; stellt außerdem fest, dass die Aufstockung der Haushaltsmittel der Agentur im Jahr 2022 auf die Indexierung zurückzuführen ist;
3. stellt fest, dass die EU-OSHA acht vorläufige Mittelbindungen in Höhe von 533 676 EUR von 2022 auf 2023 übertrug; weist darauf hin, dass solche Mittelübertragungen gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Finanzregelung der EU-OSHA zulässig sind, wenn am Ende des Jahres eine rechtliche Verpflichtung (z. B. ein unterzeichneter Vertrag) vorliegt; stellt jedoch fest, dass die Agentur bis zum 31. Dezember 2022 keine Verträge in Höhe von 109 256 EUR dieser vorläufigen Mittelbindungen unterzeichnet hatte und dass infolgedessen dieser Betrag hätte aufgehoben werden sollen, anstatt auf 2023 übertragen zu werden;

Leistung

4. stellt anerkennend fest, dass die Umsetzungsquote des Arbeitsprogramms der Agentur im Jahr 2022 98 % betrug, während die Vorgabe bei 90 % lag;

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 31.1.2023, S. 29.

5. nimmt die Leistung der Agentur in Bezug auf die Forschung zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf Sicherheit, Gesundheit, Prävention, Verfahren und Politik am Arbeitsplatz, die die Wissensbasis für die im Jahr 2023 beginnende Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze — Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung“ darstellen wird, zur Kenntnis; stellt fest, dass die Studie der Agentur zur Kreislaufwirtschaft im Jahr 2022 in die Endphase eingetreten ist, in der verschiedene potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ermittelt werden; stellt ferner fest, dass die Agentur 2022 ihre dreijährige Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze — Entlasten Dich!“ zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen abgeschlossen hat, in der auch Telearbeit, die während der Pandemie an Bedeutung gewonnen hat, angegangen wurde;
6. stellt fest, dass die Agentur einen Beitrag zur Forschung in Bezug auf die „Unterstützung der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz“ geleistet hat, um zu untersuchen, wie externe Faktoren die Prävention von Risiken am Arbeitsplatz beeinflussen; stellt fest, dass die Agentur Instrumente für die Bewertung von Daten und Risiken entwickelt hat, darunter das Barometer zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um in erster Linie eine verlässliche Quelle für europäische Daten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu schaffen, und die Software OiRA, um Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Durchführung von Risikobewertungen zu unterstützen; nimmt ferner folgende Erhebungen der Agentur zur Erleichterung der Datenerhebung zur Kenntnis: ESENER, Erhebung über die Exposition von Arbeitnehmern und „OSH Pulse“; stellt ferner fest, dass die Arbeit der Agentur im Jahr 2022 zur Umsetzung des Strategischen Rahmens der Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2021-2027 beigetragen hat;
7. begrüßt, dass die Agentur im Anschluss an die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste globale Gesundheitskrise durch mehrere allein oder in Zusammenarbeit mit anderen durchgeführte Maßnahmen weiterhin einen erheblichen Beitrag zu sichereren und gesünderen Arbeitsplätzen für alle Arbeitnehmer in der Union unabhängig von der Größe des Unternehmens oder der Vertragsart geleistet hat; spricht der Agentur für die guten Ergebnisse seine Anerkennung aus und begrüßt in diesem Zusammenhang die Forschungsarbeiten der Agentur, bei denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf psychosoziale Risiken und die psychische Gesundheit besonders berücksichtigt werden; weist auf die herausragende Rolle hin, die der Agentur bei der Umsetzung der in der Europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze und der Verwirklichung der Ziele von Porto zukommt;
8. begrüßt, dass die Agentur als Reaktion auf die Verzögerung bei der Ernennung eines neuen Exekutivdirektors die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs durch eine rasche Umstrukturierung, Neupriorisierung und Neuzuweisung von Ressourcen sichergestellt hat;

Effizienz und Erfolge

9. weist darauf hin, dass die Agentur auch 2022 weiterhin eng mit anderen Agenturen der Union zusammengearbeitet hat, insbesondere mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bezug auf Erhebungsmethoden sowie psychosoziale Risiken und Digitalisierung oder auch mit der Agentur für Grundrechte bei der Erhebung über die Exposition von Arbeitnehmern; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur auch ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde formalisiert und sich an ihrer Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit beteiligt sowie die Agentur für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Maßnahmen zur Beseitigung von ausgelaufenem Öl unterstützt hat; stellt fest, dass sich die Agentur mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und dem Europäischen Referenzlaboratorium für Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit an der Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts über die Untersuchung und den Nachweis zoonotischer Influenza-Infektionen beim Menschen und über Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für am Arbeitsplatz exponierte Personen beteiligt hat;
10. betont, dass die Agentur seit Juli 2021 über eine Dienstleistungsvereinbarung die Rechnungsführungsdienstleistungen mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung teilt;
11. begrüßt, dass die Agentur für all ihre Vorgänge ein papierfreies Verfahren eingeführt und alle Finanz- und Einstellungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Personalwesen digitalisiert hat; nimmt die Leistung der Agentur bei der Erstellung regelmäßiger Umwelt-Dashboards, in denen unter anderem über CO₂-Emissionen berichtet wird, zur Kenntnis; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur ihre Effizienzstrategie zur Konsolidierung der Finanzierungs- und Beschaffungsfunktionen innerhalb desselben Referats vollständig umgesetzt hat, indem Ressourcen optimiert, die Verfahren harmonisiert und die Aufgaben und Zuständigkeiten besser definiert wurden, um Effizienzgewinne zu erzielen;
12. würdigt, dass die Agentur ein Tätigkeitsprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz und Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten aufgelegt hat;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 — wie im Jahr 2021 — 97,5 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei von 40 im Rahmen des Haushaltsplans der Union zulässigen Stellen für Bedienstete auf Zeit 39 Stellen besetzt waren;
14. entnimmt dem Bericht über das Geschlechterverhältnis im Jahr 2022, dass drei Männer und eine Frau auf der höheren Führungsebene, 61 Männer und 38 Frauen auf der Ebene des Verwaltungsrats und 21 Männer und 44 Frauen auf der Personalebene der Agentur insgesamt beschäftigt waren; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb ihrer höheren und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur zu berücksichtigen, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wichtig ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur derzeit dabei ist, die „Charta für Vielfalt und Inklusion“ zu verabschieden, mit der — ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung — Gleichbehandlung und Chancengleichheit gefördert werden sollen; erinnert die Agentur an ihre Zusicherung und ihre Verpflichtung, bei gleichen Leistungen von Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts dem Bewerber ein Stellenangebot zu unterbreiten, dessen Geschlecht in der Agentur unterrepräsentiert ist;
15. stellt fest, dass bei der Agentur zum 31. Dezember 2022 insgesamt 65 Mitarbeitende (u. a. zwei Vertragsbedienstete mit kurzfristigen Stellen zum Ausgleich reduzierter Vollzeitäquivalente) aus 15 Mitgliedstaaten beschäftigt waren; nimmt mit Besorgnis die Unterrepräsentation von Mitarbeitern aus den zwölf anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis; weist auf die Bedeutung der geografischen Ausgewogenheit hin, fordert die Agentur nachdrücklich auf, bei ihren Einstellungsverfahren der geografischen Ausgewogenheit höchste Priorität einzuräumen, und ersucht die Agentur, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;
16. begrüßt, dass die Agentur in Bezug auf Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen einen Koordinator für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Bediensteter der Personalabteilung) als Kontaktstelle für alle damit zusammenhängenden Bedürfnisse der Bediensteten eingerichtet hat;
17. stellt fest, dass die Agentur zahlreiche personalpolitische Maßnahmen umgesetzt hat, um das Wohlbefinden des Personals am Arbeitsplatz und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern, beispielsweise durch flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, Elternurlaub und psychologische Betreuung;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat, um für Transparenz zu sorgen und Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen, und weiterhin entsprechende Bemühungen unternimmt; stellt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats aufgefordert sind, zusätzlich zu einer Interessenerklärung eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abzugeben; begrüßt, dass beide Erklärungen auf der Website der Agentur verfügbar sind; begrüßt, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Interessenkonflikten, Missständen oder Drehtüreffekten gemeldet wurden;
19. stellt fest, dass die Agentur ihre Betrugsbekämpfungsstrategie 2022-2026 ausgearbeitet und abgeschlossen hat, wobei der Schwerpunkt auf der Konsolidierung des bestehenden Rahmens der Agentur für die Betrugsbekämpfung lag; stellt ferner fest, dass sich der Verwaltungsrat im Juni 2022 auf einen Vermerk über bewährte Verfahren für den Verwaltungsrat und seine Mitglieder einigte, in dem unter anderem Grundprinzipien und Verfahren für das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit festgelegt wurden;
20. stellt fest, dass die Verpflichtung der Agentur zu Transparenz durch die Veröffentlichung wichtiger Dokumente — wie etwa ihrer Strategie, der einheitlichen Programmplanungsdokumente und der konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichte, der wichtigsten Evaluierungs- und Leistungsergebnisse, der Protokolle und der Beratungen des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses — auf ihrer Website deutlich wird;

Interne Kontrollen

21. stellt fest, dass die Agentur stets bestrebt ist, die internen Kontrollen und die Verwaltung durch regelmäßige Prüfungen seitens des Internen Auditdienstes aufrechtzuerhalten und zu verbessern; stellt ferner fest, dass der Interne Auditdienst im Jahr 2022 seine Prüfung zu Personalwesen und Ethik der Agentur planmäßig und ohne kritische Ergebnisse abgeschlossen hat, und eine Reihe von Maßnahmen mit der Agentur vereinbart wurden, um die Bereiche Personalwesen und Ethik weiter zu verbessern;

22. weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat den Rahmen für die interne Kontrolle im Jahr 2019 angenommen hat und dass dieser auf dem Rahmen für die interne Kontrolle der Kommission beruht; stellt fest, dass aus der Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle für das Berichtsjahr 2022 hervorgeht, dass alle Komponenten des Systems für die interne Kontrolle ordnungsgemäß funktionieren;
23. stellt fest, dass das Risikoregister der Agentur mit dem Rahmen für die interne Kontrolle verknüpft ist und dass beide regelmäßig von der höheren Führungsebene überprüft werden; stellt fest, dass drei der im Jahr 2022 überwachten Risiken als mit dem „externen Umfeld“ in Zusammenhang stehend, vier dieser Risiken als mit dem „internen Umfeld“ in Zusammenhang stehend und keines von ihnen als potenzielle Bedrohung für den Ruf oder die strategische Leistung der Agentur eingestuft wurden;
24. stellt fest, dass der Verwaltungsrat 2022 die neue Betrugsbekämpfungsstrategie 2022-2026 der Agentur durch eine regelmäßige Überwachung des Aktionsplans umgesetzt hat; stellt ferner fest, dass in dieser neuen Strategie berücksichtigt wird, dass in den letzten Jahren mehrere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingeführt wurden, und somit das Ziel verfolgt wird, die bestehenden Maßnahmen zu konsolidieren;

Sonstige Bemerkungen

25. nimmt die Bemühungen der Agentur, den Schutz ihrer Cybersicherheit durch verschiedene Maßnahmen wie die Multi-Faktor-Authentifizierung zu verbessern, zur Kenntnis; nimmt ferner die Zusammenarbeit und Abstimmung der Agentur mit dem CERT-EU, um einen neuen Dienst zur Unterstützung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen einzurichten, zur Kenntnis;
26. stellt fest, dass die Agentur aufgrund fehlender Ressourcen nicht mit der Umsetzung des EMAS-Zertifizierungsverfahrens begonnen hat; weist jedoch auf die Verpflichtung der Agentur hin, ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern;
27. begrüßt das Engagement der Agentur für Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Kampagnen für gesunde Arbeitsplätze, wodurch mehrere Aktivitäten erfolgreich entwickelt wurden, wie z. B. die Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze — Entlasten Dich!“, die Trickfilmserie „Napo“ und das Barometer zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; begrüßt den Umstand, dass die Agentur aktiv mit anderen Agenturen, Einrichtungen und der Kommission zusammenarbeitet, was die gemeinsame Förderung von Themen von gemeinsamem Interesse über ihre Websites, gemeinsame Veröffentlichungen und die sozialen Medien anbelangt;
28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2332

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2332 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0104/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0115/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2333

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2333 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0099/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 68,
 - gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 des Anhangs,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0108/2024),
1. erteilt dem amtierenden Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem amtierenden Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

⁽²⁾ ABL C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 41 vom 15.2.2008, S. 15.



2024/2334

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2334 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur (nachstehend „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0108/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 ihrem finanziellen Einnahmen- und Ausgabenplan zufolge auf 167 000 EUR belief, was einem Rückgang um 20,48 % gegenüber 2021 (210 000 EUR) entspricht; in der Erwägung, dass die gesamten Haushaltsmittel der Agentur aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur (nachstehend „Bericht des Rechnungshofs“) erklärte, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Abhilfemaßnahmen erforderten, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Abhilfemaßnahmen aus den Rechnungsprüfungen und Bewertungen der Vorjahre gab;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des Haushaltsjahres zu einer Vollzugsquote von 96,88 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Rückgang um 2,88 % entspricht, und stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im laufenden Jahr 34,81 % betrug, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 16,4 % entspricht;
2. stellt fest, dass ein Großteil der Ausgaben der Agentur von der Kommission getragen wird, einschließlich der auf 1 937 817 EUR berechneten Gehälter, der auf 467 708 EUR berechneten Gebäude- und IT-Ausgaben und der auf 84 644 EUR berechneten Ausgaben für das IT-System „Informationsverwaltung der Beobachtungsstelle für den Kernmaterialmarkt und der Euratom-Versorgungsagentur“ (NOEMI); stellt ferner fest, dass diese Ausgaben in der Jahresrechnung der Kommission enthalten sind und mit ihnen ein positiver Beitrag zur Verwaltungskapazität der Agentur geleistet wird;

Leistung

3. hebt hervor, dass das Jahr 2022 von dem Einmarsch Russlands in die Ukraine geprägt war, was das Besorgnis der EU hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit im Allgemeinen hervorrief und wodurch insbesondere ihre sichere Versorgung mit Kernmaterial und Kernbrennstoffen gefährdet wurde sowie durch Abhängigkeiten bedingte Probleme verschärft wurden; stellt die Abhängigkeit vieler Kernkraftwerke in der Union von russischen Brennstofflieferanten fest und nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgungsunternehmen in der EU insgesamt bei der Versorgung mit Kernmaterial und hinsichtlich von Dienstleistungen des Brennstoffkreislaufs zu 20 bis 30 % von Russland abhängig sind; stellt fest, dass durch die hohen Zahlungen für Energieeinfuhren das Vorgehen Russlands unterstützt wird und die EU deshalb beschlossen hat, ihre Abhängigkeit von Russland in verschiedenen Sektoren zu verringern, und dass der Nuklearmarkt angesichts seiner einzigartigen Merkmale im Rahmen dieser umfassenderen Umstellung auch in Zukunft Veränderungen erfahren könnte; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde Bericht darüber zu erstatten, wie sie die Abhängigkeit der EU von Kernbrennstoffen aus Russland seit 2022 und insbesondere seit Kriegsbeginn verringert hat, als die Nuklearindustrie von den Sanktionen ausgenommen wurde, und wie sich die Verringerung und Diversifizierung auf die Kosten ausgewirkt hat;
4. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur der Überprüfung von Verträgen, bei denen das Risiko einer Abhängigkeit von Russland besteht, besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, was eine gründliche Analyse von Klauseln, Technologieinformationen, Lieferketten, der Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe sowie der operativen Autonomie von Versorgungsunternehmen in Bezug auf vorhandene Brennstoffvorräte umfasste; begrüßt, dass die Agentur Schritte unternommen hat, um das Verfahren für die Vergabe von Aufträgen zu vereinfachen und gleichzeitig ein hohes Maß an Sicherheit aufrechtzuerhalten, und dass spezielle sichere IT-Tools die Ausführung und Vergabe von Aufträgen aus der Ferne erleichtert haben; stellt fest, dass im Jahr 2022 infolge dieser Bemühungen die Zahl der im Einklang mit den Vorschriften über die Identifizierung für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt elektronisch unterzeichneten Verträge gestiegen ist;

5. stellt fest, dass die Agentur im Einklang mit ihren strategischen Zielen und der Politik der Kommission das Ziel verfolgt hat, die Versorgungsquellen im Kernbrennstoffkreislauf zur Stromerzeugung und für anderweitige Zwecke zu verteilen, um so zur mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit beizutragen;
6. stellt fest, dass die Agentur für die Überwachung des Marktes zuständig ist, um Entwicklungen auszumachen, die die sichere Versorgung der Union mit Kernmaterial und einschlägigen Dienstleistungen beeinträchtigen könnten; stellt ferner fest, dass die Agentur in ihrem Jahresbericht eine Marktanalyse veröffentlicht, Informationen über den Nuklearmarkt der Union sowie den globalen Nuklearmarkt bereitgestellt und Informationen und Erkenntnisse mit anderen internationalen Marktanalyseorganisationen ausgetauscht hat;
7. begrüßt, dass die Agentur 2022 bei den Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Ausgangsstoffen für medizinische Radioisotope eine führende Rolle eingenommen hat, indem sie zur Umsetzung der „Strategischen Agenda für medizinische Anwendungen ionisierender Strahlung“ (Samira) beigetragen und die Europäische Beobachtungsstelle für die Versorgung mit medizinischen Radioisotopen geleitet hat;
8. begrüßt die Bemühungen der Agentur, mit Partnern und Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Versorgungssicherheit in Bezug auf Kernmaterial angesichts des rechtswidrigen und grundlosen Einmarsches Russlands in die Ukraine zu stärken;

Effizienz und Erfolge

9. stellt fest, dass die Agentur eng mit der Kommission zusammengearbeitet hat, um die Diversifizierung der Versorgung zu fördern; stellt ferner fest, dass die Agentur im Bereich der Kernenergie seit Langem Beziehungen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Kernenergie-Agentur im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterhält; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit und die Anpassung bewährter Verfahren horizontale Vorteile bieten und dass sich durch gemeinsame Initiativen unterschiedliche Perspektiven zusammenführen lassen und sich Doppelarbeit verringern, der Erwerb von Kenntnissen fördern und die Beziehungen zwischen den Teilnehmern stärken lässt;
10. stellt fest, dass die Agentur derzeit das IT-System NOEMI entwickelt, um die vollständige digitale Verarbeitung von Nuklearlieferverträgen und Marktinformationen unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Informationen zu ermöglichen, und parallel dazu daran arbeitet, ihre Analysekapazitäten für die verfügbaren Daten auszubauen;
11. stellt fest, dass die Agentur Anstrengungen unternommen hat, um Effizienzgewinne zu erzielen und Personalressourcen für die neuen anstehenden Aufgaben und Herausforderungen neu zu zuweisen; stellt fest, dass weitere Effizienzgewinne nur durch die Nutzung von Synergieeffekten und die Unterstützung durch die Kommission anhand von spezialisierten Unterstützungsmaßnahmen, die Ausweitung des Einsatzes von kommissionsinternen Instrumenten und die Aufstockung der Mittel für die Entwicklung des IT-Systems NOEMI möglich wären; fordert die Agentur auf, weitere interne Verfahren ausfindig zu machen, die durch neue IT-Instrumente gestrafft werden könnten;
12. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Behörde vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen eine digitale Kluft auftut; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um Sicherheitsrisiken bei der Online-Verarbeitung von Informationen vorzubeugen, und besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, vorgegangen wird;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass die im Stellenplan vorgesehenen Stellen mit 17 Dauerplanstellen, 8 AD-Stellen, 7 Assistentenstellen und 2 Assistenten-/Sekretariatsstellen am 31. Dezember 2022 zu 100 % besetzt waren; stellt ferner fest, dass die Zahl der AD-Stellen höher ist als die genehmigte Zahl, was auf eine von der Kommission bewilligte Höherstufung einer Assistentenstelle zurückzuführen ist;
14. weist darauf hin, dass es für die Agentur angesichts des erforderlichen spezialisierten Profils und der damit verbundenen Bezüge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten in Luxemburg schwierig ist, Assistenten in niedrigeren Besoldungsgruppen zu finden; stellt jedoch fest, dass die Agentur trotz ihrer Bemühungen im Jahr 2022 zwei Bedienstete auf Zeit auf Dauerplanstellen (1 AST und 1 AST/SC) eingestellt hat;

15. stellt fest, dass die Agentur 2022 für das gesamte Personal ein Geschlechterverhältnis von 59 % Frauen und 41 % Männern meldete, was Ausdruck einer Politik der Chancengleichheit ist;
16. erachtet es als wichtig, eine langfristige Personalpolitik zu entwickeln, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, lebenslange Beratung und das Angebot besonderer Schulungsmöglichkeiten mit Blick auf die Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Mitarbeitern auf allen Ebenen, Telearbeit, das Recht auf Nichterreichbarkeit, eine bessere geografische Ausgewogenheit mit dem Ziel einer angemessenen Vertretung aller Mitgliedstaaten sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Gleichbehandlung und ihrer Chancen umfasst;

Vergabeverfahren

17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Feststellung, dass die Agentur systematisch Aufträge von geringem Wert (unter 15 000 EUR) vergeben hat, ohne entsprechende Evaluierungsberichte und Vergabeentscheidungen auszuarbeiten, was gegen Anhang I Nummer 30.3 und 30.4 der Haushaltsordnung verstößt; nimmt ferner die Antwort der Agentur, dass sie die Empfehlungen berücksichtigt und allen an der Auftragsvergabe und dem Finanzmanagement beteiligten Mitarbeitern angemessene Leitlinien an die Hand geben wird, zur Kenntnis; fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren so zu verbessern, dass die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist, damit das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wird;

Sonstige Bemerkungen

18. stellt fest, dass die Agentur die Zugangssicherheit in Bezug auf ihre Räumlichkeiten verbessert hat, wobei alle Bediensteten und alle externen Auftragnehmer einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden;
19. nimmt zur Kenntnis, dass eine Schwachstellenbeurteilung des IT-Systems NOEMI durchgeführt wurde, die nach jeder Entwicklungsphase oder nach der Umsetzung aller Empfehlungen wiederholt werden muss;
20. stellt anerkennend fest, dass die Agentur im September 2022 am Weltkongress für Kernenergie in London teilgenommen und dabei die klare Botschaft an die teilnehmenden hochrangigen Führungskräfte, Sachverständigen und leitenden Angestellten in der Nuklearindustrie gerichtet hat, dass die mit der neuen Marktstruktur einhergehenden Risiken angegangen werden müssen; stellt ferner fest, dass die Marktanalyse und die Marktaussichten der Agentur auf dem Warschauer Sicherheitsforum und auf dem Weltforum für den Kernbrennstoffkreislauf vorgestellt wurden und dass sie auf der Ersten Internationalen Konferenz zum Atomrecht und auf der Europäischen Konferenz zu Forschungsreaktoren vertreten waren; stellt ferner fest, dass die Agentur einen Beitrag zu den Veranstaltungen der Europäischen Nukleargesellschaft geleistet hat;
21. stellt fest, dass die Agentur weder eine Umwelterklärung abgibt noch das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) umgesetzt hat; fordert die Agentur auf, über ihre Klima-, Energie- und Umweltleistung Bericht zu erstatten und darüber hinaus EMAS umzusetzen;
22. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽¹⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2335

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2335 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0099/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 68,
 - gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 des Anhangs,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0108/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem amtierenden Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.



2024/2336

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2336 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0105/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0122/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2337

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2337 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0122/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (nachstehend „die Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 22 438 000 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 3,13 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Stiftung hauptsächlich aus dem Haushalt der Union stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Stiftung zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennd fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 100 % geführt haben; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr 79,93 % betrug, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 3,63 % entspricht;
2. würdigt die Agilität der Stiftung bei der Ausführung des Haushaltsplans 2022, in deren Rahmen sie im Zusammenhang mit der Erhöhung des Länderkoeffizienten für Irland und der Grundgehälter des Personals förmliche Bedarfsvorausschätzungen auf der Grundlage von Eurostat-Berichten überarbeitet sowie verschiedene Haushaltslinien angepasst und Berichtigungshaushaltspläne verabschiedet hat; stellt fest, dass der Haushalt der Stiftung über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg entweder eingefroren oder um weniger als 2 % jährlich angepasst worden ist, was die nachhaltige Leistung der Stiftung und ihre Fähigkeit, hochwertige, relevante und aktuelle Produkte zu liefern, gefährdet; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Stiftung aktiv um Einsparungen bemüht hat, um die Aufstockungen in Titel 1 ihres Haushaltsplans zu finanzieren, und dass die einschlägigen Einsparungen von einer Verringerung der Zahl der Dienstreisen und Präsenzsitzungen bis hin zu Kürzungen bei den Ausgaben für verschiedene Studien und Forschungsprojekte im Jahr 2022 reichten; fordert die Haushaltsbehörde auf, der Notwendigkeit einer angemessenen Anpassung des Haushaltsplans der Stiftung im Rahmen des nächsten MFR Rechnung zu tragen;

Leistung

3. zollt der Stiftung dafür Anerkennung, dass sie ihr Jahresarbeitsprogramm zu 97 % umgesetzt hat, wobei im Jahr 2022 insgesamt 30 von 31 Outputs umgesetzt wurden;
4. stellt fest, dass die Stiftung acht zentrale Leistungsindikatoren anwendet, die Teil ihres Leistungsbeobachtungssystem sind; nimmt zur Kenntnis, dass die zentralen Leistungsindikatoren in drei Kategorien unterteilt sind, die sich auf Ergebnisse, wissenschaftlich fundiertes Arbeiten und Input und Output beziehen; stellt insbesondere fest, dass sich die Leistung nun im dritten Jahr in Folge im Hinblick auf die Berücksichtigung der Expertise der Stiftung in wichtigen politischen Dokumenten auf Unionsebene verbessert hat, und zwar im Zuge eines Anstiegs von 74 % im Jahr 2021 auf 82 % im Jahr 2022; bedauert jedoch, dass die Leistung in Bezug auf mehrere zentrale Leistungsindikatoren zurückgegangen ist, etwa im Hinblick auf die Verbreitung des Wissens der Stiftung in den Medien (mit 572 Presseartikeln im Jahr 2022 gegenüber 1 083 im Jahr 2021), die Zusammenarbeit der Stiftung mit Interessenträgern bei Sitzungen und Veranstaltungen (44 % im Jahr 2022 gegenüber 48 % im Jahr 2021) und die Zahl der Artikel, in denen die Stiftung in wissenschaftlichen Zeitschriften erwähnt wird (1 143 im Jahr 2022 gegenüber 1 220 im Jahr 2021);

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 112.

5. stellt fest, dass der Unterschied bei der Nutzung des Wissens der Stiftung in den Medien zwischen 2021 und 2022 auf den beispiellosen Anstieg in Bezug auf diesen Indikator im Jahr 2021 zurückzuführen ist, der hauptsächlich auf die erhöhte Sichtbarkeit und das Profil der Arbeit der Stiftung während der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist; stellt fest, dass die Ergebnisse im Jahr 2022 bei den meisten Indikatoren, die nun weitgehend gleich oder höher sind als vor der COVID-19-Pandemie, für eine „Rückkehr zur Normalität“ stehen;
6. nimmt einige der wichtigsten Errungenschaften der Stiftung im Jahr 2022 zur Kenntnis, etwa die Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts über die sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen, die während der COVID-19-Krise durchgeführt wurde und aus der hervorgeht, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Arbeitsplatzqualität und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben besteht, sowie die „Fünfte Runde der elektronischen Erhebung ‚Leben, Arbeiten und COVID-19‘: Leben in einer neuen Zeit der Unsicherheit“, mit der Daten und Analysen zu den Auswirkungen der Pandemie auf Arbeitnehmer, das Vertrauen in staatliche Institutionen und Geschlechterdisparitäten bereitgestellt wurden, sowie die Veröffentlichung des jährlichen Berichts über Mindestlöhne für das Jahr 2022, aus dem unter anderem hervorgeht, dass die Inflation für Geringverdiener negative Auswirkungen hat; nimmt mit Anerkennung die von der Stiftung vorgelegte Überprüfung der Rolle und Einbeziehung der Sozialpartner im Rahmen des gerechten Übergangs und der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne zur Stärkung des sozialen Dialogs, wie in der Empfehlung des Rates vorgesehen, sowie auch die Überprüfung der Auswirkungen des grünen Wandels und des Klimapakets „Fit für 55“ auf die Beschäftigung zur Kenntnis;
7. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Stiftung ihr strategisches Ziel im Jahr 2022 in vielerlei Weise erreicht hat, etwa durch ihre aktive Beteiligung an einer Reihe von politischen Debatten und legislativen Tätigkeiten betreffend Plattformarbeit, Pflegekräfte und Pflegedienste, psychische Gesundheit, Telearbeit und das Recht auf Nichterreichbarkeit, indem sie Wissen und Unterstützung für verschiedene vom französischen und tschechischen Ratsvorsitz organisierte Sitzungen bereitstellte und zumal in rund 200 Strategiepapieren auf Unionsebene — etwa in Bezug auf die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022 und den Bericht des Europäischen Parlaments zum Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung über beschäftigungsrelevante und soziale Aspekte des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2022 — auf ihre Forschungsergebnisse verwiesen wurde; bekräftigt die Bedeutung hochwertiger Daten, die von den laufenden Überwachungsinstrumenten der Stiftung für eine faktengestützte Politikgestaltung bereitgestellt werden, insbesondere die von der Stiftung durchgeführten unionsweiten Erhebungen;
8. würdigt, dass die Stiftung rasch auf die rechtswidrige, nichtprovozierte Invasion Russlands in der Ukraine reagiert hat, indem sie aktuelle einschlägige Informationen zu Themen im Zusammenhang mit ihrem Mandat bereitgestellt hat; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Stiftung verschiedene Maßnahmen ergriffen und dabei unter anderem etwa einen Überblick über die nationalen Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und zur Bekämpfung von Inflations- und Versorgungsproblemen veröffentlicht und die fünfte Runde ihrer elektronischen Erhebung angepasst hat, um Fragen zur Ukraine und zur Rekordinflation sowie zu dem drastischen Anstieg der Lebenshaltungskosten in Europa zu berücksichtigen; stellt ferner fest, dass die Stiftung den Bürgern im Rahmen der Online-Plattform „Stand with Ukraine“ auch weiterhin Informationen bereitstellt;

Effizienz und Erfolge

9. würdigt die langjährige Praxis der Stiftung, gemeinsam mit sechs weiteren Agenturen jährliche Arbeitsprogramme zu verfolgen, einschließlich derjenigen, die mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) der Kommission zusammenarbeiten, um die Effizienz zu verbessern, verknüpfte Themen anzugehen, Synergien gemeinsam zu nutzen, erhebliche Risiken gemeinsam zu tragen und sich über bewährte Verfahren für das Risikomanagement auszutauschen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass dank der Kontakte der Stiftung zu der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten Bereiche von gemeinsamem Interesse und gemeinsame Maßnahmen ermittelt werden konnten;
10. würdigt die engen Arbeitsbeziehungen der Stiftung zu internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation, mit der 2022 eine neue Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit unterzeichnet wurde, und zur Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung; begrüßt, dass die Stiftung weiter auf ihren Beziehungen zur Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission aufbaut und hier eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Digitalisierung und neue Arbeitsformen sowie Überwachung des Strukturwandels auf dem Arbeitsmarkt erfolgt;
11. nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung im Jahr 2022 eine Null-basierte Haushaltsplanung vorgenommen hat, bei der jeder bestehende Vertrag geprüft wurde, um potenzielle Effizienzsteigerungen zu ermitteln und so die Zuweisung der finanziellen und personellen Ressourcen der Stiftung zu optimieren;
12. nimmt die Bemühungen der Stiftung um die Digitalisierung durch die Verwendung von *EU Signature* und *DocuSign* für die Auftragsvergabe, die Vertragsunterlagen und die internen Dokumente zur Kenntnis;
13. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Zufriedenheit, dass die Stiftung zu den 19 dezentralen Agenturen zählt, die einen Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten vorhalten und im Rahmen ihrer jährlichen Tätigkeitsberichte eine Umwelterklärung abgeben, sowie zu den drei Agenturen, die beabsichtigen, bis 2024 mit der Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts zu beginnen; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Stiftung im Jahr 2022 im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Union zertifiziert wurde; entnimmt den Antworten der Stiftung auf schriftliche Anfragen ferner, dass sie bei Ausschreibungen für Kantinendienstleistungen und die Bereitstellung von Elektrizität unter anderem Kriterien für umweltorientierte Beschaffungsverfahren anwendet; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Stiftung außerordentliche Kürzungen beim Papierverbrauch gemeldet hat, der 2022 um 30 % niedriger war als 2020, als die Räumlichkeiten der Stiftung aufgrund der COVID-19-Krise größtenteils geschlossen waren;

Personalpolitik

14. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 insgesamt 92,3 % der Planstellen besetzt waren (2021: 89 %) und von den 91 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen (2021: 91 bewilligte Stellen) neun mit Beamten und 75 mit Bediensteten auf Zeit besetzt waren; stellt fest, dass die Stiftung 2022 außerdem elf Vertragsbedienstete beschäftigte; stellt fest, dass 2022 eine Personalfluktuationsrate von ca. 5 % (ohne Versetzungen in den Ruhestand bzw. Dienstunfähigkeit) zu verzeichnen war;
15. nimmt die für 2022 gemeldete Geschlechterverteilung in der Stiftung mit fünf Männern (56 %) und vier Frauen (44 %) in der oberen und mittleren Führungsebene, 90 Männern (58 %) und 64 Frauen (42 %) im Verwaltungsrat und 41 Männern (44 %) und 53 Frauen (56 %) bei den Beschäftigten insgesamt zur Kenntnis; fordert die Stiftung auf, künftig für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen des Personals zu sorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Stiftung zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; nimmt die hohe Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stiftung zur Kenntnis; nimmt ferner zur Kenntnis, dass dem Verwaltungsrat der Stiftung eine Schlüsselrolle bei der Governance der Stiftung zukommt, indem er strategische Leitlinien vorgibt und ihre Tätigkeiten überwacht, und dass das Mandat der Stiftung und die spezifische Zusammensetzung ihres Verwaltungsrats auf dem dreigliedrigen Grundsatz beruhen, d. h. auch Vertreter der nationalen Behörden und der Sozialpartner Mitglieder sind; ist sich des Umstands bewusst, dass der Verwaltungsrat der Stiftung über seine Mitglieder für die erforderliche Abstimmung der Arbeit der Stiftung auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Interessenträger sorgt;
16. nimmt die Einleitung des Programms zur Entwicklung der Humanressourcen für 2022 zur Kenntnis, dessen Grundlage ein jährlicher Schulungsplan bildet, wozu auch externe Schulungen zu Ethik, rechtlichen Themen und Statistiksoftware zählen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Stiftung die Anstrengung unternommen hat, ihren Beschäftigten vor dem Hintergrund der Telearbeit während der Pandemie Schulungen zu physischem und psychischen Wohlbefinden anzubieten, um in dieser Situation ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten;
17. würdigt die Bemühungen der Stiftung im Jahr 2022, die Transparenz von Managemententscheidungen sowie die Mitarbeiterbeteiligung in Bezug auf Maßnahmen zur Einbeziehung und Motivation durch regelmäßige Sitzungen und einen regelmäßigen Austausch über einschlägige Themen zu verbessern; würdigt es ferner, dass die Stiftung die „Charta für Vielfalt und Inklusion“ angenommen hat, die darauf abzielt, Gleichbehandlung und Chancengleichheit ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe usw. zu fördern;
18. begrüßt die Bemühungen der Stiftung, Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen zu treffen, indem sichergestellt wird, dass alle Büroräume für Rollstuhlnutzer barrierefrei sind; begrüßt die aus den schriftlichen Antworten ersichtliche Zusage der Stiftung, in Abhängigkeit von den besonderen Anforderungen betroffener Mitarbeiter auf Einzelfallbasis spezifische Vorkehrungen zu treffen;

Beschaffung

19. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Bemerkung, dass die Stiftung in einem Vergabeverfahren für Netzwerkdienste die fachlichen und sprachlichen Kenntnisse der Teammitglieder als Zuschlagskriterium nutzte und nicht als Eignungskriterien, was einen Verstoß gegen Artikel 167 der Haushaltsordnung darstellt; entnimmt der Antwort der Stiftung, dass die Vorlagen entsprechend geändert wurden, um die Unterscheidung zwischen Auswahl- und Zuschlagskriterien in Zukunft deutlicher darzustellen;
20. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Stiftung den Fahrplan für die elektronische Auftragsvergabe umgesetzt hat und dass sie das Instrument für die Verwaltung der Beschaffungsprozesse (PPMT) für die Bearbeitung der Aufträge mit einem Wert von mehr als 15 000 EUR nutzt; fordert die Stiftung auf, alle PPMT-Module umzusetzen, sobald sie verfügbar sind;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

21. stellt fest, dass die Stiftung weitere Anstrengungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und in Bezug auf Transparenz unternommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Erklärungen über Interessenkonflikte und die Lebensläufe der Mitglieder, die Führungspositionen bekleiden, auf der Website der Stiftung veröffentlicht wurden; stellt fest, dass im Rahmen eines neuen vierjährigen Mandats, das am 1. April 2023 beginnt, neue Erklärungen über Interessenkonflikte und die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stiftung veröffentlicht wurden;
22. stellt fest, dass die Stiftung in Bezug auf Interessenkonflikte über eine Strategie mit einem detaillierten Verfahren für potenzielle Interessenkonflikte verfügt, auch in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der beratenden Ausschüsse der Stiftung; nimmt in diesem Zusammenhang anerkennend zur Kenntnis, dass die Stiftung im Rahmen ihrer jährlichen Veranstaltung „Ethics Month“ (Themenmonat Ethik) im Jahr 2022 eine aktualisierte Fassung des praktischen Leitfadens für Ethik- und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter veröffentlicht und themenbezogene Sitzungen mit Anwesenheitspflicht, etwa zur Vermeidung von Interessenkonflikten, organisiert hat, und dass die Anwesenheitsquote (91 %) hervorragend war;

23. stellt fest, dass die Mitarbeiter der Stiftung und die Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet sind, jährlich eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten vorzulegen; begrüßt, dass das Personal jährlich im Zuge des „Ethics Month“ an diese Verpflichtung erinnert wird, was 2022 zu einem Anstieg der Befolungsquote bei der Überprüfung dieser jährlichen Erklärung geführt hat; stellt fest, dass im Jahr 2022 eine Untersuchung in Bezug auf einen Interessenkonflikt eines Mitglieds des Personals durchgeführt wurde, in deren Zuge ein Disziplinarverfahren durchgeführt und eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen wurde; begrüßt, dass 2022 keine Meldungen von Missständen eingingen;

Interne Kontrollen

24. stellt fest, dass alle Maßnahmen in Bezug auf die Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) im Anschluss an eine Prüfung der Stiftung in Bezug auf das Personalmanagement und Ethikfragen aus dem Jahr 2020 bis Ende 2022 umgesetzt wurden; stellt ferner fest, dass der IAS 2022 eine Prüfung der Auftragsvergabe und der Vertragsverwaltung abgeschlossen hat, in deren Rahmen drei Empfehlungen als wichtig eingestuft wurden, was die Stiftung dazu veranlasst hat, einen Plan mit 20 Maßnahmen aufzustellen, von denen 50 % bis Ende 2022 umgesetzt wurden; fordert die Stiftung auf, alle noch ausstehenden Maßnahmen umzusetzen, auch in Bezug auf die Empfehlungen des IAS zum Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren, zum Einstellungsverfahren und zur Lern- und Entwicklungsstrategie der Stiftung;
25. begrüßt die Bemühungen der Stiftung in Bezug auf die fünf Komponenten des Rahmens für die interne Kontrolle der Stiftung im Jahr 2022; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Stiftung beispielsweise an einer Peer-Review des Entwurfs der agenturinternen Risiken und des zugrunde liegenden Prozesses mit den Agenturen, die mit der GD EMPL in Zusammenhang stehen, teilgenommen, eine neue Bewertung sensibler Stellen durchgeführt, das Verfahren zur Prozessverbesserung der Programmentwicklung in allen ihren Phasen umgesetzt, einen Cyberangriff simuliert, eine 2023 einzuführende Multifaktor-Authentifizierungslösung erprobt und den „Cybersecurity Awareness Month“ (Monat der Sensibilisierung für Cybersicherheit) organisiert hat;
26. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Bemerkung zu den Schwachstellen in Bezug auf das Praktikumsprogramm der Stiftung, und zwar erstens in Bezug auf die Veröffentlichung der Bestimmungen über das Praktikumsprogramm, die zwar auf der Website veröffentlicht wurden, jedoch nicht förmlich angenommen worden waren, und zweitens in Bezug auf die Vergütung der Praktikanten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Stiftung es versäumt hat, die Vergütung entsprechend den Änderungen der von der Kommission gezahlten Referenzvergütungssätze und des Berichtigungskoeffizienten für Irland zu aktualisieren, wodurch die 16 betroffenen Praktikanten 3 330 EUR weniger als vorgeschrieben erhielten; begrüßt die Antwort der Stiftung in Bezug auf die Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um der Bemerkung des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Zahlung von Anpassungen an die Praktikanten ab Oktober 2022 und durch die Annahme neuer Vorschriften, die ab 2023 gelten, mit denen ein absoluter Betrag für die Praktikumsvergütung festgelegt wird, anstatt die Vergütung an jene der Praktikanten der Kommission zu knüpfen;

Sonstige Bemerkungen

27. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Stiftung 2022 äußerst intensiv an der Ausweitung ihrer Online-Präsenz und ihrer öffentlichen Sichtbarkeit gearbeitet hat, womit sie sicherstellt, dass sie aktuelle Daten sowie Informationen bereitstellen kann, die dem Bedarf der Nutzer entsprechen; nimmt in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung von 36 Publikationen auf der Website der Stiftung zur Kenntnis sowie die vermehrte Nutzung von Datenvisualisierungen in Blogbeiträgen, die Förderung der Arbeit der Stiftung durch Partnerschaften mit Medien (beispielsweise mit der Irish Times, EurActiv, Politico Europe), E-Mail-Marketing, monatliche Newsletter und bezahlte Werbung in sozialen Medien zur Verbreitung einiger Produkte der Stiftung, die Organisation von Besucherprogrammen und anderen Veranstaltungen (Europatag, Dialog mit den Bürgern, Foundation Forum), und zwar auch online, sowie die Organisation von sieben Webinaren mit einem Austausch zwischen den Experten der Stiftung und Partnerorganisationen, die Produktion einer Podcast-Serie („Eurofound Talks“ mit Schwerpunkt auf Themen wie Arbeitsplatzqualität, Pflege, Plattformarbeit, Telearbeit, Mindestlohn) und die Präsentation einiger Produkte der Stiftung (beispielsweise Zusammenfassungen von Forschungsberichten) in verschiedenen Sprachen;
28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2338

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0105/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0122/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2339

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2339 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für
justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0106/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 63,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0099/2024),
1. erteilt dem Verwaltungsdirektor der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Verwaltungsdirektor der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABL C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

⁽⁵⁾ ABL L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2340

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2340 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0099/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 50 183 522 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Rückgang um 5,84 % darstellt; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur fast ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert wird;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt zufrieden fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Jahr 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen eine Vollzugsquote von 99,93 % bewirkt haben; stellt fest, dass bei den Mitteln für Zahlungen in diesem Haushaltsjahr eine Vollzugsquote von 89,22 % erreicht wurde, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 4,64 % entspricht;
2. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 neuer Finanzierungsbedarf entstanden ist, unter anderem im Zusammenhang mit der Infrastruktur für das neue Fallbearbeitungssystem (CMS), der Aufstockung für die neuen Aufgaben bei der Datenbank für Beweismittel für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und den Gehaltserhöhungen aufgrund der hohen Inflation; stellt fest, dass dieser Finanzierungsbedarf durch zwei Berichtigungshaushaltspläne (über insgesamt 5,7 Mio. EUR) und mehrere Mittelübertragungen gedeckt wurde;
3. nimmt die Einführung des neuen Finanzmanagement- und Rechnungsführungssystems der Kommission (SUMMA) durch die Agentur im Jahr 2022 und die damit verbundenen technischen Probleme zur Kenntnis, die sich auf den Haushaltsvollzug und die Berichterstattung der Agentur ausgewirkt haben; nimmt insbesondere die Auffassung der Agentur zur Kenntnis, dass diese Probleme auch Auswirkungen auf die hohe Quote der nicht fristgerecht ausgeführten Zahlungen (52,9 %) hatten und die Überwachung von Bereichen mit hoher Kostenvolatilität wie Koordinierungssitzungen erschwert haben; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Agentur unter Verstoß gegen einige Bestimmungen der Haushaltsordnung weder ihre Risikomanagement- und Kontrollstrategie so angepasst hat, dass auch Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des SUMMA abgedeckt worden wären, noch ihre Finanzkreisläufe und ihre Strategie für Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen angepasst hat und wonach sie die den einzelnen Nutzern erteilten Rechte auch keiner gesonderten Prüfung unterzogen hat, was das Risiko birgt, dass die Benutzerrollen in SUMMA möglicherweise nicht korrekt zugewiesen und aktualisiert werden;
4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Besorgnis, dass die Agentur bei 1 222 der insgesamt 2 308 Zahlungen (52,9 %) die in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen nicht einhielt; weist darauf hin und betont, dass in 720 aller Fälle (31,5 %) die Zahlungen mehr als 30 Tage verspätet waren; stellt fest, dass die Agentur nach Ansicht des Rechnungshofs durch diese Schwachstelle finanziellen Risiken und Reputationsrisiken ausgesetzt wird und die Schwachstelle im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit steht; nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, dass sich SUMMA in der Pilotphase befand und es Verzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Transaktionen gab, was sich auf die Schulung des Personals auswirkte und einige Herausforderungen für die Haushaltsführung mit sich brachte; stellt zudem fest, dass die Agentur trotz der erhöhten Zahl verspäteter Zahlungen keine Verzugszinsen zahlte; fordert die Agentur auf, dieser Bemerkung umfassend Rechnung zu tragen, technische Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Vorgängen anzugehen und der Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 194.

Leistung

5. stellt fest, dass die Agentur wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu messen und ihre Haushaltsführung zu verbessern; hebt die neue Mehrjährige Strategie 2022-2024 der Agentur hervor, in der fünf Ziele festgelegt sind, die jeweils eine Reihe strategischer Aktionsbereiche abdecken; stellt fest, dass die Agentur in ihrem Jahresarbeitsplan für das Jahr 2022 insgesamt 67 wesentliche Leistungsindikatoren und 14 mehrjährige wesentliche Leistungsindikatoren für die Mehrjährige Strategie definiert hat; stellt fest, dass die Agentur unter Ausschluss der als nicht messbar oder relevant erachteten wesentlichen Leistungsindikatoren die Zielvorgaben für 47 von 59 wesentlichen Leistungsindikatoren (88 %) erreicht hat, was gegenüber 2021 (73 %) einen Anstieg darstellt; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2022 stets Fortschritte bei der Erreichung ihrer mehrjährigen wesentlichen Leistungsindikatoren erzielt hat, wobei sie bei zehn von ihnen (72 %) auf dem richtigen Weg ist, um ihr Ziel zu erreichen, und drei (21 %) weiterer Aufmerksamkeit bedürfen, während die endgültigen Ergebnisse der wesentlichen Leistungsindikatoren für die Mehrjährige Strategie Ende 2024 vorgelegt werden;
6. stellt fest, dass die Zahl der Fälle, die von den Mitgliedstaaten an die Agentur verwiesen wurden, weiter zugenommen hat, wobei 2022 insgesamt 11 544 Fälle bearbeitet wurden (von denen 5 227 neu waren), was einem Anstieg von 14 % gegenüber 2021 entspricht; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Agentur zur Bereitstellung von Rechtsberatung, Analyse und Einsatzhilfe, die zu 941 operativen Ergebnissen bei der Unterstützung in 528 Fällen geführt haben, auch in Bezug auf komplexe Fälle, die zur Festnahme von Schleusern (einschließlich Migranten) geführt haben, sowie das Vorgehen gegen kriminelle Netze in Bereichen wie Geldwäsche, sexuelle Ausbeutung, Online-Investitionsbetrug oder Drogenhandel; stellt ferner mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur im Jahr 2022 265 gemeinsame Ermittlungsgruppen (von denen 78 neu eingerichtet wurden), 528 Koordinierungssitzungen und 22 Koordinierungszentren organisiert, die Vollstreckung von 1 262 Europäischen Haftbefehlen (davon 504 neu) erleichtert und die Anwendung von 5 415 Europäischen Ermittlungsanordnungen (von denen etwa die Hälfte neu waren) ermöglicht hat; stellt fest, dass die Agentur kooperative Beziehungen zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unterhält, um die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu intensivieren;
7. zollt der Agentur Anerkennung für die Maßnahmen, die sie als Reaktion auf die rechtswidrige und grundlose Invasion der Ukraine durch Russland im Jahr 2022 ergriffen hat; stellt fest, dass die Agentur drei Wochen nach Beginn des Krieges die Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterstützt hat, die mutmaßliche Kernverbrechen des Völkerrechts in der Ukraine untersucht, um Ermittlungen und Strafverfolgungen in den betreffenden Staaten zu erleichtern; stellt fest, dass die Agentur den nationalen Verbindungsbüros rechtliche und operative Unterstützung im Zusammenhang mit der Ausweitung der Vereinbarung über eine gemeinsame Ermittlungsgruppe auf neue Parteien (Estland, Lettland, Rumänien und die Slowakei) sowie rechtliche Analysen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Internationalen Strafgerichtshofs an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe geleistet hat; stellt ferner fest, dass die Agentur die von der Kommission eingesetzte Task Force „EU Freeze and Seize“ operativ unterstützt, indem sie die Durchsetzung von Sanktionen der Union durch die Mitgliedstaaten im Rahmen des Strafrechts koordiniert, und zwar durch mehrere Maßnahmen, wie den regelmäßigen Abgleich der Liste der von der Union sanktionierten Personen und Unternehmen mit den Daten der Agentur über erfasste Fälle, die von der Agentur bearbeitet werden, und die Erhebung einschlägiger Informationen auf nationaler Ebene über frühere und laufende Ermittlungen im Zusammenhang mit den in der Sanktionsliste aufgeführten Fällen, um Strafverfahren zu erleichtern;
8. begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 ihre operative und strategische Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenträgern wie den europäischen Agenturen im Bereich Justiz und Inneres, den Organen der Union, dem OLAF, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) sowie Netzen von Rechtspraktikern, Drittländern und internationalen Organisationen verbessert hat; nimmt insbesondere die Zusammenarbeit der Agentur mit der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) bei einem gemeinsamen Bericht über künstliche Intelligenz (KI) zur Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Strafsachen, mit der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) an 16 Kursen zur justiziellen Zusammenarbeit und mit der Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum Sirius-Projekt und zum „Treffer/Kein Treffer“-System von Europol sowie mit den nationalen Behörden aus 20 Mitgliedstaaten, Europol, dem OLAF und der EUSTA an der Operation Sentinel gegen die missbräuchliche Verwendung der Mittel für die Erholung nach der COVID-19-Krise zur Kenntnis; hebt den Beitrag der Agentur zu den Initiativen der Kommission im Bereich der Digitalisierung der Justiz hervor (unter anderem SIS II, CMS, ECRIS-TCN); stellt fest, dass sich die Agentur auf ein stetig wachsendes Netz von Kontaktstellen mit den zuständigen Behörden in Drittländern stützt, während die Gesamtzahl der Kontaktstellen der Agentur mit Australien, Bahrain und Marokko im Jahr 2022 gestiegen ist; begrüßt die Ausweitung der Zusammenarbeit der Agentur in Strafsachen auf internationaler Ebene, insbesondere durch das Programm „EuroMed Justice“ mit den südlichen Partnerländern und ein von der EU finanziertes Projekt mit Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Strafjustiz im Westbalkan;
9. würdigt die von der Agentur unterstützte transnationale Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und die enge Zusammenarbeit mit allen an der Prozeduralfolge im Strafrecht beteiligten Akteuren, die zur Festnahme von mehr als 4 000 Verdächtigen, zur Beschlagnahme und/oder zum Einfrieren von illegal erworbenen Vermögenswerten im Wert von fast 3 Mrd. EUR und zur Sicherstellung von Drogen im Wert von fast 12 Mrd. EUR beigetragen haben;

Effizienz und Errungenschaften

10. hebt hervor, dass die Agentur zusätzlich zur Einführung von SUMMA ihre tätigkeitsbezogenen Managementprozesse und -instrumente weiter verbessert hat, indem sie die Effizienz, Datenqualität/Integrität und Nutzbarkeit ihres Planungsinstrumentes erhöht, ein neues Instrument zur Erfassung von Tätigkeiten eingeführt und den schrittweisen Übergang von Ergebnissen zu wesentlichen Leistungsindikatoren fortgesetzt hat; lobt die Agentur dafür, dass sie eine Aussprache mit Europol eingeleitet hat, um die mögliche künftige gemeinsame Nutzung medizinischer Dienste auszuloten; begrüßt ferner die Entscheidung der Agentur, bestimmte Effizienzgewinne, die während der COVID-19-Pandemie erzielt wurden, beizubehalten; entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments, dass die Agentur im Jahr 2022 insgesamt 47 % der Koordinierungssitzungen sowie alle Personalschulungen und Auswahlverfahren online und 29 % aller Koordinierungssitzungen im Hybridmodus durchführte, wodurch die damit verbundenen finanziellen und personellen Kosten erheblich gesenkt wurden;
11. stellt fest, dass im Hinblick auf eine Steigerung der Effizienz im Jahr 2022 zwei organisationsweite Projekte auf den Weg gebracht wurden, zum einen das Self Service Portal der Agentur, zum anderen Pexip, das neue Videokonferenzsystem für Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren mit bis zu zehn Simultanverdolmetschungen; stellt ferner fest, dass die Analyse für die Migration des bestehenden Extranets und die Auswahl der Anbieter für den Austausch des Bibliothekssystems abgeschlossen wurden, während ein zertifiziertes elektronisches Signaturtool noch im Gange und für 2024 zu erwarten ist; würdigt die Agentur für die Umsetzung von vier neuen SYSPER-Modulen (Beurteilung, Stellenbezeichnungen/Stellenbeschreibungen, NDP, Berichterstattung) zusätzlich zu den fünf in den Vorjahren bereits umgesetzten Modulen; nimmt die Zusage der Agentur zur Kenntnis, SYSPER bis 2024 vollständig einzuführen;
12. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur noch nicht zu den Agenturen gehört, die Unternehmenspläne zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten vorgelegt haben, eine Form der Umweltberichterstattung in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte integriert haben oder unter die EMAS-Registrierung fallen; weist erneut darauf hin, dass die Agentur 2021 mit der Umsetzung des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bzw. des Rahmens für die Einhaltung von ISO 14001 begonnen hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur im Jahr 2022 den Abschlussbericht des externen Beratungsunternehmens erhalten hat, der alle einschlägigen Informationen über die umweltbezogenen Vorschriften in den Niederlanden enthält; stellt ferner fest, dass sich die Agentur im Jahr 2022 der öffentlichen Ausschreibung für Beratung zu Umweltmanagementsystemen oder zur Senkung und Kompensation von Treibhausgasemissionen angeschlossen hat;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass der Stellenplan der Agentur am 31. Dezember 2022 zu 100 % (wie im Jahr 2021) umgesetzt war, wobei von 221 im Haushaltsplan der Union für 2022 bewilligten Bediensteten auf Zeit 221 Bedienstete auf Zeit ernannt wurden, während 209 von 221 Bediensteten auf Zeit im Amt waren und an zwölf ein Angebot gerichtet wurde; stellt fest, dass die Agentur 2022 darüber hinaus 18 Vertragsbedienstete und 22 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte; stellt ferner fest, dass ein Neueinstufungsverfahren durchgeführt wurde, das zur Neueinstufung von 53 Bediensteten führte;
14. nimmt die Vertretung von Männern und Frauen innerhalb der Agentur im Jahr 2022 zur Kenntnis, mit sechs Männern (60 %) und vier Frauen (40 %) in der höheren und mittleren Führungsebene und 16 Männern (64 %) und neun Frauen (36 %) im Verwaltungsrat der Agentur, wobei sich die Bediensteten insgesamt aus 85 Männern (33 %) und 175 Frauen (67 %) zusammensetzen; fordert die Agentur auf, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen des Personals zu sorgen und Frauen weiter dazu zu ermutigen, sich für Führungspositionen zu bewerben, sowie männliche Bewerber in externen Auswahlverfahren für die übrigen Stellen zur Bewerbung aufzurufen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur nicht für die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrats (im Folgenden „Kollegium“) zuständig ist, da die nationalen Mitglieder des Kollegiums direkt von den jeweiligen Mitgliedstaaten ernannt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder des Kollegiums zu berücksichtigen, dass ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern wichtig ist;
15. stellt fest, dass die Agentur zwischen 2017 und 2022 bei mehreren Ersuchen um Unterstützung im Zusammenhang mit mutmaßlichem Mobbing Rat einer externen Anwaltskanzlei eingeholt hat, die auf das Recht des öffentlichen Dienstes der Union spezialisiert ist; stellt fest, dass ein im Jahr 2021 eingegangenes Unterstützungsersuchen zur Einleitung von zwei getrennten Verwaltungsuntersuchungen geführt hat, bei denen die Agentur die Unterstützung von zwei externen Ermittlern ersuchte; stellt fest, dass die Untersuchungen in beiden Fällen ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurden, während eine von ihnen vor Gericht gebracht wurde; ersucht die Agentur, der Entlastungsbehörde über das Ergebnis in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten;
16. hebt hervor, dass die Agentur im Jahr 2022 Durchführungsbestimmungen zum Statut angenommen hat, die unter anderem die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, den Heimaturlaub für Bedienstete, die in einem Drittland Dienst tun, und die Zahlung der Erziehungszulage, die den Bediensteten unter bestimmten Bedingungen gewährt wird, betreffen; begrüßt die von der Agentur für die Integration von Menschen mit Behinderungen ergriffenen Maßnahmen sowie die Zusage der Agentur, im Rahmen der Umsetzung der Personalstrategie die Charta für Vielfalt und Inklusion anzunehmen, die von der Arbeitsgruppe des JI-Netztes für Vielfalt und Inklusion gebilligt wurde;

17. stellt fest, dass die Bediensteten der Agentur bis März 2022 in erster Linie in Telearbeit waren; stellt fest, dass im April 2022 alle Bediensteten in die Räumlichkeiten der Agentur zurückgekehrt sind; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur Übergangsmaßnahmen für die Arbeit im Büro und die Telearbeit eingeführt und Workshops organisiert hat, um die Bediensteten bei der geistigen Anpassung an die Rückkehr in das Büro nach zweijähriger Telearbeit zu unterstützen; stellt ferner fest, dass aus den Ergebnissen der Personalumfrage 2023 der Agentur hervorgeht, dass die von der Agentur im Jahr 2022 ergriffenen Sozialmaßnahmen die Auswirkungen der ausgeweiteten Telearbeit auf das Personal wirksam abgemildert haben; stellt insbesondere fest, dass 96 % der Befragten die Möglichkeit hatten, sich mit Teammitgliedern abzustimmen, obwohl sie von unterschiedlichen Standorten aus gearbeitet haben;
18. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur zum 31. Dezember 2022 Bedienstete aus 26 Mitgliedstaaten beschäftigte; stellt fest, dass die am stärksten vertretenen Nationalitäten unter den Bediensteten der Agentur die Niederlande, Italien, Spanien und Rumänien waren; weist auf die Bedeutung geografischer Ausgewogenheit hin und fordert die Agentur auf, weiterhin die für eine ausgewogene und angemessene geografische Vertretung erforderlichen Schritte zu unternehmen;

Vergabe öffentlicher Aufträge

19. weist auf die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs für 2020 hin, wonach ein Rahmenvertrag für das Leasing von Fahrzeugen mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer für die Art der erforderlichen Dienste nicht geeignet war und der als Ergebnis des Verfahrens vergebene Auftrag sowie alle damit verbundenen Zahlungen vorschriftswidrig waren; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur im Jahr 2022 im Rahmen dieses Vertrags vorschriftswidrig 59 281 EUR gezahlt hat und die diesbezügliche Bemerkung noch offen ist; fordert die Agentur auf, die Möglichkeit zu prüfen, diesen Rahmenvertrag zu beenden und ein neues Verfahren mit einer erneuten Aufforderung zur Einreichung von Angeboten einzuleiten, wie es der Rechnungshof im Fall des Leasings von Fahrzeugen für angemessen erachtet;
20. entnimmt dem Folgebericht der Agentur für die Entlastung 2021 (im Folgenden „Folgebericht“), dass die Agentur die Erprobung des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge (PPMT) fortsetzt, um es für alle neuen Vergabeverfahren zu nutzen, die ab 2024 eingeleitet werden;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

21. nimmt das Standardarbeitsverfahren der Agentur für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Kenntnis, das für alle Bewerber, denen eine Stelle bei der Agentur angeboten wird, neue Bedienstete, Bedienstete, die die Stelle wechseln, sowie für alle Bediensteten, die aus der Agentur ausscheiden, gilt; hebt hervor, dass die Agentur einen Ethikkodex für die Mitglieder des Kollegiums und des Exekutivausschusses eingeführt hat, allerdings ohne eine Strategie im Bereich des „Drehtüreffekts“; stellt fest, dass 2022 einige Fälle von Interessenkonflikten gemeldet und bewältigt wurden, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von Mitgliedern des Kollegiums an Personalverfahren; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sich die betroffenen Personen wegen Interessenkonflikts zurückgezogen und nicht an den diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungen des Kollegiums beteiligt haben;
22. stellt fest, dass die Agentur zwar keine Treffen mit Interessenträgern führt, die Sitzungen des Exekutivausschusses der Agentur mit externen Gästen, die die Agentur besuchten, im Jahr 2022 aber auf dem Twitter-Konto der Agentur veröffentlicht wurden und seit 2023 auf der Website der Agentur veröffentlicht werden; bedauert zutiefst, dass die Agentur trotz der wiederholten Aufforderungen des Parlaments in mehreren Entlastungsentschlüsselungen auf ihrer Website immer noch nicht die Lebensläufe aller ihrer Führungskräfte und internen und externen Sachverständigen veröffentlicht hat; fordert die Agentur nachdrücklich auf, diese Lebensläufe zu veröffentlichen oder zu erläutern, warum die Agentur dies noch nicht getan hat;

Interne Kontrollen

23. weist darauf hin, dass im Jahr 2021 eine Untersuchung des OLAF im Anschluss an eine anonyme Beschwerde über mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei Einstellungsverfahren im Gange war; weist darauf hin, dass laut OLAF im Jahr 2022 diesbezüglich keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden; stellt in diesem Zusammenhang ferner fest, dass das OLAF aufgrund der Tatsache, dass diese Untersuchung Ende 2022 teilweise noch anhängig war, und aus Gründen der Vertraulichkeit beschlossen hat, zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Einzelheiten zu übermitteln; begrüßt, dass sich die Agentur laut Folgebericht verpflichtet hat, die Entlastungsbehörde rechtzeitig über alle Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten;
24. stellt fest, dass es Ende 2022 vier erheblich verzögerte Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission in den Jahren 2019 und 2021 gab; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die zuständige interne Arbeitsgruppe der Agentur in Bezug auf die Empfehlung des IAS von 2021 auf eigene Initiative zu operativen Aufgaben auf ein strategisches Dokument und einen Aktionsplan mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen geeinigt hat, von denen einige bereits 2023 umgesetzt wurden, wobei die Agentur vorbehaltlich der abschließenden Bewertung des IAS diese Empfehlung als umgesetzt eingestuft hat; entnimmt dem Folgebericht in Bezug auf die Empfehlung des IAS aus dem Jahr 2021 an die Agentur, eine iCAT-Erhebung durchzuführen, um die Bewertung weicher Kontrollen zu stärken, dass sich die für das vierte Quartal 2022 geplante Einleitung dieser Erhebung aufgrund der Durchführung großer organisatorischer Projekte (z. B. SUMMA), des Anstiegs der Arbeitsbelastung aufgrund neuer Prioritäten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und des Übergangszeitraums zwischen dem Ausscheiden des vorherigen Verwaltungsdirektors und der Ernennung des neuen Direktors verzögert hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die einschlägigen iCAT-Fragen in die im zweiten Quartal 2023 eingeleitete Mitarbeiterbefragung der Agentur aufgenommen wurden; stellt abschließend fest, dass diese Empfehlung vorbehaltlich der

endgültigen Bewertung des IAS auch von der Agentur als umgesetzt gilt; fordert die Agentur auf, die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen des IAS zu beschleunigen, insbesondere der Empfehlungen, die sich erheblich verzögern;

25. stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl und der Wert der Verstöße im Jahr 2022 (43 Verstöße im Wert von 294 000 EUR) im Vergleich zu 2021 (33 Verstöße im Wert von 18 000 EUR) erheblich gestiegen sind, wobei diese Verstöße hauptsächlich höhere Rechnungen als rechtlich vereinbart, die Mittelbindung nach der Übertragung der rechtlichen Verpflichtung oder das Fehlen eines Auftragsscheins oder Einzelvertrags betreffen; nimmt zur Kenntnis, dass laut der Agentur dieser Anstieg mit den Schwierigkeiten bei der Mittel- und Haushaltsführung zusammenhängt, die 2022 aufgrund der Einführung von SUMMA aufgetreten sind; fordert die Agentur auf, auf diese Beobachtungen zu reagieren und neue Ansätze auszuloten, damit solche Situationen in Zukunft nicht mehr auftreten;
26. stellt fest, dass die Komponenten und Grundsätze des Rahmens für die interne Kontrolle der Agentur im Jahr 2022 vorhanden waren und funktionierten und das System insgesamt wirksam war, wobei einige Verbesserungen erforderlich sind, z. B. in Bezug auf die Umsetzung von SUMMA und die Notwendigkeit, einen Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs anzunehmen; zollt der Agentur Anerkennung für die Annahme einer Strategie für sensible Funktionen, den Entwurf einer Bewertung der Kostenwirksamkeit und des Nutzens der Benennung einer internen Auditstelle (IAC) und das Fehlen kritischer Prüfungsempfehlungen oder Bemerkungen im Jahr 2022; ersucht die Agentur, der Entlastungsbehörde über das Ergebnis der Bewertung in Bezug auf die IAC Bericht zu erstatten; begrüßt schließlich die weiteren Maßnahmen der Agentur im Anschluss an die Annahme der Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur im Jahr 2021; stellt in diesem Sinne fest, dass die Agentur 2022 neue interne Verfahren für die Vermögensverwaltung und die Bestandsverwaltung angenommen hat;

Sonstige Bemerkungen

27. zollt der Agentur Lob dafür, dass sie in ihre Kommunikationstätigkeiten investiert hat, um die Sichtbarkeit der Agentur und das Verständnis für ihre Arbeit zu verbessern und ein breites Publikum zu erreichen; stellt infolgedessen fest, dass im Jahr 2022 gegenüber 2021 die Parameter der Agentur in den sozialen Medien um 40 %, die Zahl der Besucher auf der Website der Agentur um fast 100 % und die Zahl der Pressemitteilungen und Nachrichtenbeiträge um 16 % gestiegen sind, wobei der letztgenannte Indikator zu einem Anstieg um fast fünfmal mehr Erwähnungen als 2021 führte;
28. würdigt die anhaltenden Bemühungen der Agentur im Jahr 2022, ihre Einhaltung des Datenschutzes zu verbessern; begrüßt die Aufstockung des Teams des Datenschutzbeauftragten der Agentur mit zwei zusätzlichen Bediensteten für die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und die Ausweitung des Mandats der Agentur auf Kernverbrechen des Völkerrechts, wodurch die Datenschutzanforderungen verschärft werden; stellt fest, dass der Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte 2022 unter anderem weiterhin regelmäßige (zweimonatliche) Sitzungen sowie Ad-hoc-Sitzungen und Konsultationen zu verschiedenen Datenschutzfragen wie Datenschutzverletzungen und Beschwerden abgehalten haben;
29. würdigt ferner, dass die Agentur im Jahr 2022 mehrere Maßnahmen durchgeführt hat, um die Cybersicherheit und den Schutz der in ihrem Besitz befindlichen digitalen Aufzeichnungen zu verbessern, wie unter anderem die Einführung zentral verwalteter und sicherer dienstlicher Mobiltelefone, die Einführung interner Sensibilisierungsveranstaltungen („CyberCafe“) und die Umsetzung des Schutzes vor Distributed Denial of Service-Angriffen;
30. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2341

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2341 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0106/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 63,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0099/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2342

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2342 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0107/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 60,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0119/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2343

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2343 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0119/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan⁽¹⁾ zufolge auf 197 759 722 EUR belief, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 10,91 % darstellt; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt finanziert wird;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel zu einer Vollzugsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen von 96,62 % im Jahr 2022 geführt haben, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 2,10 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 79,73 % lag, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 3,78 % entspricht; begrüßt die Bemühungen der Agentur, den Anteil der verspäteten Zahlungen weiter zu verringern, und zwar von 32,8 % im Jahr 2020 auf 7,8 % im Jahr 2021 und 7,2 % im Jahr 2022; nimmt jedoch besorgt zur Kenntnis, dass die Bemerkung des Rechnungshofs, in der betont wird, dass die Agentur mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsverzögerungen konfrontiert ist, weiterhin gilt; schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an, wonach die Agentur aufgrund dieses mehrfach festgestellten Mangels einem Reputationsrisiko ausgesetzt ist;
2. stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den von 2021 auf 2022 übertragenen Mitteln (C8-Mitteln) niedrig ist (85 %), was zu nicht in Anspruch genommenen Mitteln in Höhe von 3,8 Mio. EUR geführt hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die von 2022 auf 2023 übertragenen Mittel im Zusammenhang mit dem derzeitigen Haushaltsplan mit 17 % bzw. 32,5 Mio. EUR relativ hoch sind; stellt ferner einen Aufwärtstrend in den letzten Jahren (2020 bis 2022) in Bezug auf den Überschuss (Haushaltsergebnis) der Agentur am Ende des Haushaltsjahres fest, da sich dieser Überschuss für 2022 auf 10,3 Mio. EUR belief und damit über dem Doppelten des Betrags im Jahr 2021 (5,1 Mio. EUR) lag; entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 der Agentur und dem Bericht der Agentur mit Folgemaßnahmen zum Beschluss des Parlaments über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für 2021, dass die Agentur die Ursachen des hohen Überschusses am Ende des Haushaltsjahres und der Vollzugsquote bei den übertragenen Mitteln bewertet hat; stellt hierzu fest, dass die Agentur auch einen Aktionsplan ausgearbeitet hat; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte zu unterrichten;
3. stellt fest, dass der endgültige Haushaltsplan der Agentur für 2022 das Ergebnis einer ersten Änderung um 4,3 Mio. EUR für den Beitrag Dänemarks für 2022 und einer zweiten Änderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR für Beitragsvereinbarungen und Leistungsvereinbarungen ist;

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 31.1.2023, S. 160.

Leistung

4. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur, dass die Agentur 2022 zentrale Leistungsindikatoren und Arbeitsprogrammindikatoren herangezogen hat, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und weitere Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Haushaltsführung zu verbessern und begrüßt dies; stellt fest, dass die Agentur 15 zentrale Leistungsindikatoren und 56 Arbeitsprogrammindikatoren beobachtet hat; stellt fest, dass bei zehn zentralen Leistungsindikatoren und 40 Arbeitsprogrammindikatoren die festgelegten Ziele erreicht oder übertroffen wurden; begrüßt hier die Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren bei einigen zentralen Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Anzahl der Operationen (2 758), der von der Agentur unterstützten Aktionstage (394), der Abfragen im Europol-Informationssystem und im QUEST-System (Querying Europol's systems) (13 Mio.) und der personenbezogenen Abfragen im Europol-Informationssystem im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität (2 339);
5. begrüßt die umfangreichen Errungenschaften der Agentur bei der Verwirklichung ihrer fünf mehrjährigen strategischen Prioritäten, die in der Europol-Strategie 2020+ festgelegt sind; nimmt insbesondere die Einrichtung des für Informationsmanagement zuständigen Referats, die Entwicklung einer IKT-Strategie, die zur Umsetzung der Strategie der Agentur im Bereich des Informationsmanagements beitragen dürfte, und die Umsetzung eines neuen Mehrwertmodells zur Überwachung der Fortschritte bei der IKT-Einführung zur Kenntnis; stellt fest, dass das Europol-Innovationslabor in einer Struktur, die zu einer für die Umsetzung der überarbeiteten Europol-Verordnung erforderlichen engeren Zusammenarbeit führen dürfte, Teil des für Informationsmanagement zuständigen Referats geworden ist und das Europol-Instrumentarium (Europol Tools Repository) eingerichtet hat, um Forschung und Innovation in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, Erfahrungsaustausch anzuregen und Synergien zu fördern; nimmt ferner die Einrichtung des Referats für die Unterstützung im digitalen Bereich zur Kenntnis, mit der effizient und wirksam auf den Bedarf der Mitgliedstaaten und innerhalb der Agentur im Ermittlungsbereich reagiert werden soll, insbesondere in Bezug auf komplexe Fälle, die eine digitale forensische Unterstützung erfordern;
6. begrüßt die hohe Reaktionsfähigkeit der Agentur und ihre Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Kriminalität nach dem rechtswidrigen und unprovzierten Einmarsch Russlands in die Ukraine, beispielsweise durch die Entsendung von Sachverständigen und Bediensteten zur Unterstützung lokaler Strafverfolgungsbehörden in an die Ukraine angrenzende Länder oder die Unterstützung von Ermittlungen im Finanzbereich bezüglich illegal erlangter Vermögenswerte von natürlichen und juristischen Personen, gegen die im Zusammenhang mit diesem Krieg Sanktionen verhängt wurden; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 mehrere Bedrohungsanalysen zu den potenziellen Auswirkungen des Krieges sowie Frühwarnungen und nachrichtendienstliche Meldungen, z. B. in Bezug auf Waffenschmuggel und Menschenhandel, vorgelegt hat; fordert die Agentur auf, die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin nach Kräften zu unterstützen; stellt fest, dass der rechtswidrige militärische Einmarsch eine humanitäre Krise verursacht und viele Menschen veranlasst hat, aus der Ukraine in die Union zu flüchten, was bedeutet, dass opportunistische kriminelle Netzwerke diese Lage zur Ausweitung ihrer kriminellen Aktivitäten nutzen könnten; ist ferner der Auffassung, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten der Agentur in Bezug auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit privaten Parteien, Drittstaaten und internationalen Organisationen die Einrichtung zusätzlicher interner und externer Aufsichtsmechanismen erfordern würde, um die Einhaltung des EU-Rechts und den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur weiterhin eng mit eu-LISA zusammengearbeitet hat, um einen automatisierten Abgleich von Reiseantragsdaten aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) mit Europol-Daten einzurichten; stellt fest, dass die Inbetriebnahme des ETIAS durch Beschluss des Rates auf November 2023 verschoben wurde; begrüßt, dass die Agentur ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Jahr 2022 ausgeweitet und bis Ende des Jahres 21 wichtige Operationen der EUSTa auf dem Gebiet des Steuerbetrugs unterstützt hat;

Effizienz und Verbesserungen

8. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Agentur ihre Europol-Strategie 2020+ überarbeitet hat, um ihre strategischen Prioritäten dem aktuellen operativen Bedarf der Mitgliedstaaten und den Sicherheitsbedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, anzupassen und so die Leistung der Agentur zu verbessern; nimmt in diesem Sinne die neue strategische Priorität zur Kenntnis, die einschlägigen Partner, einschließlich der assoziierten Schengen-Länder, Interpol und der Agenturen der Union im Bereich Justiz und Inneres, für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen zusammenzubringen;
9. entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments mit Anerkennung die umfangreichen Maßnahmen und Verfahren der Agentur zur Effizienzsteigerung und die Gewinne in den Bereichen IKT-Lösungen im Kerngeschäft (Insourcing statt Outsourcing), Digitalisierung von Personaldienstleistungen (elektronische Einstellungsverfahren, Online-Schulungen) und Instrumente für die Überwachung des Haushaltsvollzugs, der Quote unbesetzter Stellen, vertraglicher Obergrenzen bei Vergabeverfahren und von Umweltindikatoren; zollt der Agentur Anerkennung für die Umsetzung des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie für die gemeinsame Durchführung von Vergabeverfahren mit anderen Agenturen;

10. stellt fest, dass infolge der geänderten Planung der Interoperabilitätsagenda der Union eine Neuplanung der internen Tätigkeiten und Ressourcen der Agentur erforderlich war und damit ein zusätzlicher Personalbedarf einherging; nimmt in diesem Zusammenhang eine erzielte Vereinbarung zur Kenntnis, nach der 25 Bedienstete der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Agentur ab 2024 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Interoperabilitätsagenda unterstützen werden; stellt ferner fest, dass die Ressourcen der Agentur im Zusammenhang mit den Konsultationsverfahren mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) unter Druck stehen, da 25 Bedienstete der Agentur mit Aufgaben befasst sind, die auf den EDSB zurückzuführen sind; zollt der Agentur Anerkennung für ihre enge Zusammenarbeit mit dem EDSB und für die Umsetzung seiner Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung verschiedener Systeme wie des Europäischen Kriminalaktennachweissystems im Rahmen des Projekts für den automatisierten Datenaustausch (EPRIS-ADEP), des Schengener Informationssystems (SIS), der PERCI-Plattform und von QUEST+; nimmt die Bemerkung der Agentur in Bezug auf die Verzögerung bei der Einführung der Plattform der Union zu illegalen Online-Inhalten PERCI zur Kenntnis, die auf die Auswirkungen der Stellungnahmen des EDSB und der sich daraus ergebenden Empfehlungen auf Entwicklungen von zentraler operativer Bedeutung zurückgeht; begrüßt, dass die Agentur ihren Grundrechtsbeauftragten benannt hat, der sie bei der Gewährleistung der Achtung der Grundrechte bei all ihren Tätigkeiten und Aufgaben unterstützen wird;
11. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 die Registrierung im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erhalten hat; zollt der Agentur ferner Anerkennung für die Anwendung von Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge sowie für die Einbeziehung der Umweltpolitik und -ziele der Agentur in ihre Vergabeverfahren; nimmt zu Kenntnis, dass die Agentur ein Projekt für eine Durchführbarkeitsstudie für die Entwicklung ihrer Umweltvision für 2030 eingeleitet hat, um Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen der Agentur und die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen festzulegen; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis dieser Studie zu unterrichten; fordert die Agentur auf, auch die Umsetzung nachhaltiger und energieeffizienter Zwischenlösungen sowohl für ihre Infrastruktur als auch für interne Prozesse in Erwägung zu ziehen, wie z. B. die verstärkte Nutzung digitaler Instrumente und der digitalen Dokumentenverwaltung;

Personalpolitik

12. stellt fest, dass 99,41 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen zum 31. Dezember 2022 besetzt waren, wobei 682 Bedienstete auf Zeit von 686 im Rahmen des Haushaltsplans der Union zulässigen Bediensteten auf Zeit benannt waren (615 im Jahr 2021); stellt fest, dass die Agentur 2022 außerdem 236 Vertragsbedienstete (für 19 davon wurden die Mittel im Rahmen von Zuschüssen/Vereinbarungen bereitgestellt) und 55 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte, wobei 235 bzw. 71 Stellen im Rahmen des Haushaltsplans der Union bewilligt worden waren; stellt ferner fest, dass 11 zusätzliche Stellen für Bedienstete auf Zeit außerhalb des Stellenplans für 2022 für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen wurden, um die Zahl der unbesetzten Stellen auf ein Minimum zu beschränken; stellt fest, dass die Agentur zwischen fünf Kategorien abgeordneter nationaler Sachverständiger unterscheidet, wobei vier Kategorien keine oder nur geringe Kosten im Rahmen des Haushaltsplans der Agentur verursachen und weitere 152 Personen umfassen, wodurch sich die Gesamtzahl der abgeordneten nationalen Sachverständigen 2022 auf 207 erhöht; begrüßt die niedrige Quote unbesetzter Stellen der Agentur von 0,6 % im Jahr 2022, die deutlich unter dem jährlichen Ziel einer maximalen Quote unbesetzter Stellen von 2 % liegt; stellt ferner fest, dass die Personalfuktuation in der Agentur von 6,9 % im Jahr 2021 auf 9,12 % im Jahr 2022 gestiegen ist;
13. hebt hervor, dass die Agentur angesichts des russischen Einmarschs in die Ukraine im Jahr 2022 operative Teams aus unentgeltlich abgeordneten nationalen Sachverständigen in mehrere Mitgliedstaaten wie Litauen, die Slowakei, Ungarn, Rumänien oder Bulgarien sowie in Partnerländer wie Moldau entsandt hat, wodurch ihr Rückgriff auf unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige zugenommen hat; weist darauf hin, dass das Einkommen unentgeltlich abgeordneter nationaler Sachverständiger nach wie vor von Entscheidungen auf nationaler Ebene abhängt und dass eine Reihe von Mitgliedstaaten beschlossen hat, die Gehälter in solchen Situationen nicht weiter zu zahlen, sodass die unentgeltlich abgeordneten nationalen Sachverständigen auf die Beträge angewiesen sind, die ihnen als Tagegeld gezahlt werden; weist darauf hin, dass das Tagegeld zwar mit dem Berichtigungskoeffizienten angepasst werden sollte und höhere Lebenshaltungskosten anhand der Inflationszahlen alle drei Jahre ausgeglichen werden sollten, diese Sätze jedoch in den letzten sechs Jahren unverändert geblieben sind; fordert die Agentur auf, in einen substanziellen Dialog mit der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden zu treten, um ein gerechtes Entgelt für alle bei der Agentur beschäftigten Sachverständigen sicherzustellen;
14. stellt mit Besorgnis fest, dass das für 2022 gemeldete Geschlechterverhältnis in der Agentur in der oberen und mittleren Führungsebene bei 82 % Männern (28 Männer und 6 Frauen), im Verwaltungsrat bei 75 % Männern (38 Männer und 13 Frauen) und beim Personal insgesamt bei 65 % Männern (556 Männer und 295 Frauen) lag; stellt fest, dass der Frauenanteil unter den Bediensteten der Agentur (35 %) im Jahr 2022 über dem durchschnittlichen Frauenanteil (21,6 % auf der Grundlage der Eurostat-Statistiken aus dem Jahr 2021) im Bereich der Strafverfolgung in der Union (Polizeibeamte, Berufsrichter und Gefängnispersonal) lag; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen innerhalb ihrer oberen und mittleren Führungsebene Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

15. stellt fest, dass der Ärztliche Dienst der Agentur im Jahr 2022 drei neue Burnout-Fälle gemeldet hat; stellt ferner fest, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat, um das Wohlbefinden ihrer Bediensteten zu verbessern, wie unter anderem Beratung in den Bereichen Gesundheit am Arbeitsplatz und Lebensstil, Teilzeitregelungen aus medizinischen Gründen, Überweisungen an Fachärzte und Beratung für Führungskräfte bei der Unterstützung von Bediensteten; nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat der analogen Anwendung des Beschlusses der Kommission C(2022) 1788 über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten auf die Agentur zugestimmt hat, der die früheren Durchführungsbestimmungen zur Arbeitszeit und zur Telearbeit ersetzt, wodurch ein Rahmen geschaffen werden soll, in dem die Arbeit im Büro und die Telearbeit als gleichwertige Arbeitsformen angesehen werden; fordert die Agentur auf, weiterhin nach Lösungsansätzen zur Verringerung der Burnout-Fälle zu suchen und der Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
16. entnimmt den Antworten der Agentur auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments, dass die Agentur zwar die Charta für Vielfalt und Inklusion nicht umgesetzt, jedoch ihre eigene Strategie für Vielfalt und Inklusion geschaffen hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 das Verfahrenshandbuch für die Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrats über die Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhütung von Mobbing und sexueller Belästigung überarbeitet und angenommen hat; stellt fest, dass die Agentur im Zeitraum 2017-2022 in zwei Fällen mutmaßlicher Belästigung externe Rechtsberatung eingeholt hat; stellt fest, dass 2022 keine Fälle von Mobbing oder Belästigung im Zusammenhang mit dem Personal der Agentur vor Gericht gebracht wurden; betont, wie wichtig es ist, über solide Rahmen zur Bekämpfung von Belästigung zu verfügen, insbesondere in einem äußerst angespannten und anspruchsvollen Arbeitsumfeld; fordert die Agentur auf, ein Schulungsprogramm zu diesem Thema sowohl für Neuankömmlinge als auch für Bestandspersonal einzuführen;

Vergabe öffentlicher Aufträge

17. nimmt die im Bericht des Rechnungshofs enthaltene Beobachtung zur Kenntnis, dass die Agentur 2022 eine Finanzhilfe in Höhe von 3,3 Mio. EUR zur Finanzierung der Tätigkeiten einer nationalen Polizei in einem Mitgliedstaat auszahlte, was 1,4 Mio. EUR als Erstattung für den Erwerb von fünf Booten und eine Rückstellung von 7 % für damit verbundene Gemeinkosten, einschließlich Mehrwertsteuer, umfasste; entnimmt der Bewertung des Rechnungshofs, dass für den Erwerb von Booten für Polizeischulungen vor dem Hintergrund von Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung die Mehrwertsteuer nicht hätte erstattet werden dürfen, da es sich bei der Begünstigten um eine Behörde des öffentlichen Rechts handelt, die Tätigkeiten als staatliche Behörde ausübt, weshalb dieser Teil der Finanzhilfe, der sich auf 0,2 Mio. EUR beläuft, für vorschriftswidrig befunden wurde; entnimmt der Antwort der Agentur, dass die Agentur unter Verweis auf Artikel 5 des Beschlusses 2008/617/JI des Rates ^(*) über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in dem festgelegt ist, dass die Spezialeinheiten gemeinsame Schulungen und Übungen sicherstellen, während die Finanzhilfe die von einem Mitgliedstaat koordinierten Tätigkeiten von Spezialeinheiten betraf, der Auffassung war, dass die Mehrwertsteuer gemäß Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung und den entsprechenden spezifischen Durchführungsleitlinien der Kommission zur Verwaltung von Finanzhilfen unter förderfähige Kosten falle, sofern sie nicht nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften erstattungsfähig sei und sie mit Schulungs-, Sensibilisierungs- oder ähnlichen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit zusammenhänge, mit Ausnahme der von den Mitgliedstaaten entrichteten Mehrwertsteuer, wenn diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig werden, insbesondere wenn private Unternehmen die damit verbundenen Dienstleistungen nicht erbringen können; nimmt schließlich für das weitere Vorgehen zur Kenntnis, dass die Agentur zugesagt hat, die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer bei den operativen Finanzhilfen vor dem Hintergrund der Bemerkungen des Rechnungshofs zu bewerten;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. nimmt die bestehenden Maßnahmen und laufenden Bemühungen der Agentur, Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten, zur Kenntnis; stellt zufrieden fest, dass die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und der oberen Führungsebene auf der Website der Agentur veröffentlicht sind; fordert die Agentur auf, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen auch der Drehtüreffekt verhindert wird;
19. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Laufe des Jahres 2022 sechs Fälle im Zusammenhang mit Interessenkonflikten bearbeitet hat: zwei Fälle im Zusammenhang mit der Rolle des Beraters im Auswahlverfahren, einen bei der Einstellung eines erfolgreichen Bewerbers vor dessen Dienstantritt bei der Agentur aufgetretenen Fall und zwei Fälle betreffend Bedienstete nach dem Ausscheiden aus dem Dienst; stellt ferner fest, dass in diesen Situationen angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, darunter die Erteilung von Genehmigungen der Aufnahme einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst mit Auflagen; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2022 einen Hinweisgeberfall bearbeitet hat, der ohne weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurde;

^(*) Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 73).

20. ist besorgt über Medienberichte über Interessenkonflikte bei Bediensteten der Agentur; nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Dezember 2023 beschlossen hat, eine Untersuchung dazu einzuleiten, wie die Agentur damit umging, dass zwei ehemalige Bedienstete Positionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet aufnahmen; nimmt zur Kenntnis, dass ein Bediensteter Anfang 2022 eine Tätigkeit bei einem wichtigen Technologie-Akteur aufnahm und der zweite Bedienstete später im Jahresverlauf Mitglied des Verwaltungsrats desselben Akteurs wurde; nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis und fordert, dass Vorwürfe gründlich untersucht werden und der Entlastungsbehörde über die Ergebnisse Bericht erstattet wird;

Interne Kontrolle

21. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur im Zeitraum zwischen 2020 und 2022 drei als Abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigten niederländischen Staatsangehörigen Tagegeld gezahlt hat; stellt fest, dass die Agentur ihren Sitz in den Niederlanden hat und die drei Abgeordneten nationalen Sachverständigen gemäß den internen Vorschriften der Agentur daher keinen Anspruch auf diese Zahlungen hatten; stellt ferner fest, dass die Agentur zwar im Dezember 2022 die Zahlung des Tagegelds an die drei Abgeordneten nationalen Sachverständigen eingestellt hat, jedoch beschlossen hat, die vor diesem Zeitpunkt geleisteten zu hohen Zahlungen nicht zurückzufordern; stellt fest, dass sich der Gesamtbetrag im Zusammenhang mit diesen Zahlungen auf 155 553 EUR belief, von denen 90 605 EUR im Jahr 2022 ausgezahlt wurden; ist besorgt über die Mängel im Zusammenhang mit den Ex-ante-Kontrollen der Agentur über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren; entnimmt der Antwort der Agentur auf die Beobachtung des Rechnungshofs, dass die Agentur die Ex-ante-Überprüfungen verstärkt hat, um die Rechtmäßigkeit der finanziellen Ansprüche der Bediensteten vor der Zahlung zu gewährleisten;
22. zollt der Agentur Anerkennung für die Fortschritte, die bei der Umsetzung anhängiger Auditempfehlungen erzielt wurden, wobei 89 % der kritischen oder sehr wichtigen Empfehlungen im Jahr 2022 umgesetzt wurden; stellt fest, dass Ende 2022 die Umsetzung von sieben sehr wichtigen Empfehlungen (die umgesetzt werden sollen und anwendbar sind) im Zusammenhang mit den Berichten über in den Jahren 2018, 2019 und 2021 durchgeführte Audits noch ausstand; stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission den strategischen Plan für die interne Prüfung der Agentur für den Zeitraum 2022-2024 aufgestellt hat, der drei Themen umfasst, darunter eine Prüfung der Koordinierung und der Arbeitsvereinbarungen mit der GD HOME, die 2022 durchgeführt wurde und deren Ergebnisse 2023 erwartet werden;
23. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur bei ihrer Selbstbewertung bezüglich der Wirksamkeit ihres Systems der internen Kontrolle mittels sowohl quantitativer Messungen als auch qualitativer Aspekte, einschließlich 76 Indikatoren für die interne Kontrolle, zu dem Schluss gelangt ist, dass insgesamt alle Bestandteile des Systems der internen Kontrolle vorhanden seien, diese in ganzheitlicher Weise funktionierten und 2022 keine nennenswerten Mängel bei der internen Kontrolle festgestellt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die interne Auditstelle der Agentur eine Überprüfung des Rahmens für die interne Kontrolle der Agentur für 2022 abgeschlossen hat und zu dem Schluss kam, dass die Agentur über ein robustes System interner Kontrollen verfügt;
24. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur 2022 eine Risikomanagementstrategie entwickelt und veröffentlicht hat; stellt ferner fest, dass das Risikoprofil der Agentur im Jahr 2022 unter anderem durch den zunehmenden Umfang des Mandats und der Aufgaben, die steigende Nachfrage nach der erfolgreichen Bereitstellung wichtiger IKT-Lösungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die andauernden Reaktionsmaßnahmen zur Abmilderung der sich aus dem Krieg in der Ukraine ergebenden Auswirkungen auf Sicherheit und Strafverfolgung und eine verstärkte aufsichtliche Kontrolle und damit verbundene Kontrolltätigkeiten (auch im Bereich des Datenschutzes) geprägt war; begrüßt, dass die Agentur im Jahr 2022 ihre überarbeitete Betrugsbekämpfungsstrategie für den Zeitraum 2022-2024 angenommen hat, in der die Grundsätze, die Bewertung des Betrugsrisikos, die Ziele der Betrugsbekämpfung und die Maßnahmen dafür erläutert werden, und dass sie die Umsetzung der Maßnahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie für den Zeitraum 2017-2020 überprüft hat; nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung eine Untersuchung (in Bezug auf fehlerhafte Dienstreisekostenaufstellungen eines Bediensteten der Agentur) abgeschlossen hat, zu der 2022 der Bericht erstellt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Entscheidungsfindung der Agentur in diesem Fall noch in der Endphase befindet; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über die Folgemaßnahmen und die endgültige Entscheidung in diesem Fall Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

25. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur durch die Einführung einer Podcast-Reihe, die Konsolidierung ihrer Website, die Organisation von Konferenzen, die Veröffentlichung von Berichten (z. B. der Reihe „Spotlight Report“ und des neugestalteten Berichts „In Brief“) und ihre Präsenz in den sozialen Medien (mit mehr als 1 100 Posts im Jahr 2022) verschiedene Maßnahmen zur Steigerung ihrer Präsenz in der Öffentlichkeit und im Internet fortgesetzt hat; nimmt in diesem Zusammenhang eine Zunahme der Erwähnungen in Medien mit großer Wirkung und einen erheblichen Anstieg der Kennzahlen für die sozialen Medien der Agentur im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 zur Kenntnis;

26. fordert die Agentur auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung der Transparenzvorschriften der Union sowie der Grundrechte, der Datenschutzstandards und ihrer Rechenschaftspflicht sicherzustellen, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Agenturen; ist der Auffassung, dass die Offenlegung von Treffen und Interaktionen zwischen der Agentur und Dritten notwendig ist, um eine verbesserte Transparenz sicherzustellen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung des Grundrechtsbeauftragten der Agentur;
27. stellt fest, dass der EDSB am 16. September 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union beantragt hat, zwei Bestimmungen der geänderten Europol-Verordnung für nichtig zu erklären, nämlich die Artikel 74a und 74b, da sie die Rechtssicherheit in Bezug auf die personenbezogenen Daten natürlicher Personen ernsthaft untergraben und eine Gefahr für die Unabhängigkeit des EDSB darstellten; nimmt zur Kenntnis, dass die Klage des EDSB gegen die geänderte Europol-Verordnung mit Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-578/22 vom 6. September 2023 für unzulässig erklärt wurde und dass sich der EDSB, was die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf seine Entscheidung vom 3. Januar 2022 betrifft, nicht auf diese stützen kann, um seine Klage zu untermauern; nimmt zur Kenntnis, dass der EDSB gegen den Beschluss in der Rechtssache T-578/22 Rechtsmittel eingelegt hat und er gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 damit betraut ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur zu überwachen; begrüßt, dass die Agentur Bemühungen unternommen hat, um den Empfehlungen des EDSB nachzukommen, und insbesondere, dass alle Beiträge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der geänderten Europol-Verordnung inzwischen einer Kategorie betroffener Personen zugeordnet wurden;
28. erinnert an die Ergebnisse des Prüfungsberichts des EDSB zur Agentur vom 16. Dezember 2022, im Rahmen dessen spezifische Kontrollen der Datensätze von Drittstaatsangehörigen, die sich im Besitz der Agentur befinden, durchgeführt wurden; erinnert daran, dass der EDSB festgestellt hat, dass das allgemeine Verfahren für die Bewertung der von Partnern bereitgestellten Informationen über Minderjährige (einschließlich Minderjähriger unter 15 Jahren) klar und gut entwickelt ist; weist darauf hin, dass der EDSB mehrere Fälle festgestellt hat, in denen den Daten von Minderjährigen, die offenbar im breiteren Kontext einer organisierten kriminellen Vereinigung an einem relativ geringfügigen Verstoß beteiligt waren, derselbe Verdachtsgrad (in Bezug auf die Einstufung) zugewiesen wurde, wobei der Schwellenwert der „strengen Verhältnismäßigkeit“ möglicherweise nicht erreicht wurde; betont, dass die Agentur verpflichtet ist, den in Artikel 30 Absatz 1 der Europol-Verordnung verankerten Grundsatz der strengen Verhältnismäßigkeit zu achten;
29. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽³⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2344

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2344 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0107/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 60,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0119/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2345

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2345 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0109/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0112/2024),
1. erteilt dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2347

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2347 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ⁽²⁾ sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0109/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21,
 - gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0112/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2348

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2348 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 — C9-0110/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 116,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0113/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2350

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2350 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0110/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 116,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0113/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2351

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2351 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für
das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0108/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 85 und 86,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0121/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2352

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2352 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden die „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0121/2024),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ⁽¹⁾ zufolge auf 70 032 491,77 EUR belief, was einem Anstieg um 22,58 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass sich die tatsächlichen Einnahmen der Agentur auf 1,2 Mrd. EUR beliefen, was der Differenz zum oben genannten Haushalt entspricht, und auf operative Tätigkeiten zurückzuführen ist, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, die im genehmigten Haushaltsplan in Form eines Erinnerungsvermerks aufgeführt sind;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2022 der Agentur (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärte, der Rechnungshof habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof in den Tätigkeiten der Agentur einen Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ über die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine aufführt;
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle der Agentur für 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus den Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Anerkennung fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahrs 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen für das laufende Jahr zu einer Haushaltsvollzugsquote von 100 % geführt haben, was der Quote der letzten zwei Jahre entspricht; bedauert jedoch, dass die Ausführungsquote der Mittel für Zahlungen im laufenden Jahr 72,86 % betrug, was einem Rückgang um 1,92 % gegenüber 2021 entspricht;
2. stellt fest, dass der Verwaltungsrat der Agentur im Jahr 2022 drei Haushaltsänderungen gebilligt hat, die erste im Januar, die zu einer Aufstockung der Gesamtmittel um 1 687 363,77 EUR führte, dann die zweite Haushaltsänderung, die zur Neuzuweisung von insgesamt 2 659 300 EUR, hauptsächlich aus dem operativen Haushalt, auf die Haushaltslinie für die Datenverarbeitung führte, sowie den dritten Berichtigungshaushaltsplan, mit dem die Mittel für Zahlungen um 4 640 000 EUR gekürzt wurden, sodass sich der Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen auf 65 392 491,77 EUR belief;
3. stellt fest, dass die Agentur zusätzlich zu ihrem Grundhaushalt nach wie vor einen hohen Betrag an übertragenen Mitteln (zweckgebundene Mittel) verwaltete, und im Jahr 2022 insgesamt 574,5 Mio. EUR im Rahmen des delegierten Haushaltsplans gebunden und Zahlungen in Höhe von 1,26 Mrd. EUR getätigt wurden;

Leistung

4. begrüßt, dass die Agentur wesentliche Leistungsindikatoren (KPI) verwendet, um die Ergebnisse im Zusammenhang mit ihren Zielen zu bewerten, zu denen unter anderem die wirksame Verwaltung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung (SAB) gehört, um die rechtzeitige Beschlussfassung, die Galileo-Gefahren- und Risikoanalyse, die Verwaltung und Berichterstattung über den Haushalt der Agentur, die effiziente Handhabung aller rechtlichen Regelungen, die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der Räumlichkeiten der Agentur und die Erfüllung der vorgeschriebenen Kontroll- und Prüfungspflichten zu unterstützen; weist darauf hin, dass die meisten Ziele erreicht wurden, empfiehlt jedoch, die KPI anzugehen, bei denen die Ziele noch nicht erreicht wurden oder Fortschritte langsamer als erwartet erzielt werden; empfiehlt, dass die Agentur die KPI regelmäßig verfeinert, um ihre Arbeitsleistung optimieren zu können;

⁽¹⁾ ABl. C 453 vom 29.11.2022, S. 56.

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur potenzielle Auswirkungen des Krieges in der Ukraine offengelegt hat, einschließlich der Unterbrechung der Nutzung von Sojus-Trägerraketen für Galileo-Satelliten aufgrund des einseitigen Rückzugs des russischen Sojus-Trägerraketenteams; stellt fest, dass die Agentur keine unmittelbaren und sofortigen Auswirkungen auf ihre finanzielle Leistung erwartet, räumt jedoch ein, dass intensiv daran gearbeitet werden muss, Verzögerungen beim Start neuer Satelliten zu minimieren, die in der Folge zu Verzögerungen bei der Anerkennung von Ausgaben und der Verrechnung von in Form von Vorfinanzierungen gezahlten Forderungen führen könnten; stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Betrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuverlässig geschätzt werden kann;
6. stellt ferner fest, dass die Arbeiten an den Bodenstationen von Galileo und der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) in der Ukraine aufgrund des Konflikts eingestellt wurden, dies jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Funktionalität des EGNOS-Systems hat; hebt hervor, dass die Agentur alle Schritte unternommen hat, um die bereits installierte Ausrüstung so weit wie möglich zu schützen, ihr genauer Zustand jedoch derzeit nicht bekannt ist; stellt fest, dass von der Aufnahmeeinrichtung höhere Gewalt geltend gemacht wird und dass der bestehende Vertrag nach der Aufhebung voraussichtlich wieder aktiviert wird; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über den Zustand der installierten Ausrüstung Bericht zu erstatten, sobald der Krieg dies zulässt;
7. stellt fest, dass die Agentur Maßnahmen ergriffen hat, um die Beziehungen zu russischen und belarussischen Institutionen zu überwachen, und dass Änderungen der Marktlage aufgrund von Sanktionen die Tätigkeiten der Agentur voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigen werden;
8. stellt fest, dass im Jahr 2022 eine Reihe wichtiger Akkreditierungsentscheidungen für EGNOS getroffen wurden und dass in Bezug auf EGNOS zu den wichtigsten Punkten die Unterzeichnung des nächsten Auftrags für die Bereitstellung von EGNOS-Diensten und eines neuen Auftrags für Such- und Rettungsdienste, der Wartungsvertrag für EGNOS v2 und insbesondere der Start der EGNOS-GEO4-Nutzlast zählen sowie die Ermittlung und Behebung eines systematischen Ausfalls in EGNOS; stellt anerkennend fest, dass die weltweite Bedeutung von Galileo anhand der Tatsache verdeutlicht wird, dass weltweit über 3,5 Mrd. Geräte das System unterstützen; stellt fest, dass zwei neue Galileo-Satelliten in Betrieb genommen wurden; stellt anerkennend fest, dass die Galileo-Dienste, einschließlich der Sicherheitsüberwachung und des öffentlichen regulierten Dienstes (PRS), trotz der Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19 herausragende Leistungen erbracht haben;
9. stellt fest, dass zu den weiteren Errungenschaften der Agentur im Jahr 2022 die Organisation der EU-Weltraumwoche 2022 in Prag in Zusammenarbeit mit der Kommission und mit Unterstützung des tschechischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union, die Einrichtung des Agenturnetzwerks bestehend aus 1 000 Start-up-Unternehmen und 28 Investoren und der erste CASSINI-Tag des Unternehmertums, die Inbetriebnahme von zwei neuen Galileo-Satelliten und der Veröffentlichung des ersten Marktberichts über die Erdbeobachtung und das GNSS gehören;
10. betont, dass die Agentur die wichtigste Durchführungsstelle für alle Komponenten des Weltraumprogramms der Union werden sollte, indem sie die Bereitstellung gesicherter Dienste und die Akkreditierung aller Komponenten des Weltraumprogramms wie Galileo, EGNOS, Erdbeobachtung, Weltraumverkehrsmanagement sowie staatliche Telekommunikation und Konnektivität gewährleistet und zuverlässige Dienste anbietet, die im Einklang mit den Bedürfnissen der derzeitigen und künftigen Nutzer kontinuierlich weiterentwickelt werden, auch für staatliche Nutzer mit Anforderungen in den Bereichen Resilienz, Verteidigung und Sicherheit;
11. fordert die Agentur auf, ihren Mehrwert bei der Umsetzung des künftigen Weltraumrechts der Union als Eckpfeiler für die Gewährleistung der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Union im Weltraumbereich zu nutzen und sich dabei mit der wirtschaftlichen Sicherheit der Union bei Weltraumtätigkeiten und der Beschleunigung des Wachstums im Bereich New Space zu befassen;

Effizienz und Erfolge

12. stellt fest, dass die Agentur erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die Personalverwaltungsverfahren weiter zu straffen und zu automatisieren, damit Effizienzgewinne erzielt werden; stellt fest, dass die Agentur in diesem Zusammenhang die Einführung verschiedener Sysper-Module (z. B. TIM, FLEX, TELEWORK) fortgesetzt und diese mit den bestehenden internen Unterstützungsanwendungen (z. B. dem Intranet-gestützten Tool zur Arbeitszeiterfassung) verknüpft hat; weist darauf hin, dass die Personalabteilung ein elektronisches Ticketsystem eingeführt hat, um die Bearbeitung verschiedener Anfragen der Bediensteten zu straffen; fordert die Agentur auf, weitere interne Verfahren zu finden, die durch neue IT-Instrumente gestrafft werden könnten;

13. stellt fest, dass die Agentur gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung (FFPA) verpflichtet ist, mit der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Modalitäten für die Verwirklichung der Klimaziele der Europäischen Union festzulegen und bei Tätigkeiten, die zu diesen Zielen beitragen, zusammenzuarbeiten; stellt ferner fest, dass die Agentur gemäß Artikel 30 FFPA verpflichtet ist, das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bis Ende 2023 umzusetzen;
14. stellt fest, dass in Bezug auf das umweltgerechte öffentliche Beschaffungswesen (GPP) im Jahr 2022 einige Fortschritte bei der Ermittlung von Ausschreibungsverfahren mit ökologischen Aspekten und bei der Prüfung der Anwendung ökologischer Kriterien zu verzeichnen waren; stellt ferner fest, dass die Agentur 2023 schrittweise einen robusteren Ansatz entwickelt hat, um das GPP dauerhaft umzusetzen, ihr Personal zu schulen und im Einklang mit ihrer Umweltpolitik und der laufenden EMAS-Zertifizierung schrittweise ökologische Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuführen;
15. lobt die Agentur für ihr Engagement im Hinblick auf die Verringerung ihrer Umweltauswirkungen, die Optimierung des Ressourcenverbrauchs und die Verringerung ihres CO₂-Fußabdrucks sowie für den ersten Schritt in diese Richtung, und zwar die Annahme und Veröffentlichung ihrer Umweltpolitik am 16. Dezember 2022;
16. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Digitalisierung der Agentur voranzutreiben, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin vorausschauend vorgehen muss, um zu verhindern, dass sich zwischen den Agenturen eine digitale Kluft auftut; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um Risiken für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen vorzubeugen, und besteht darauf, dass verstärkt gegen Cyberangriffe oder Infiltrationsversuche, insbesondere aus Russland oder China, vorgegangen wird;
17. fordert die Agentur auf, die synergetische Nutzung der Komponenten des Weltraumprogramms der Union und von IRIS² unter anderem für die Umsetzung der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung weiter zu ermitteln und zu fördern, um sicherzustellen, dass alle Aufgaben langfristig zu einem einheitlichen Weltraumprogramm zusammengefasst werden können, das bessere Synergien zwischen den einzelnen Komponenten ermöglicht;
18. fordert die Agentur auf, ihre Zusammenarbeit mit der Kommission für GOVSATCOM-Plattformen fortzusetzen, und sieht den Synergien, die mit dem IRIS²-System erzielt werden, erwartungsvoll entgegen; hebt die Rolle der EUSPA bei der Entwicklung, dem Einsatz und dem Betrieb von IRIS² hervor, womit der Zugang zu hochsicheren, souveränen und globalen Konnektivitätsdiensten auf der Grundlage fortgeschrittener Verschlüsselungstechnologien sichergestellt wird;
19. hebt die Rolle der Agentur bei der Weiterentwicklung von Copernicus hervor, insbesondere im Hinblick auf die staatliche Nutzung der Erdbeobachtung angesichts der geopolitischen Lage, und weist erneut darauf hin, dass das Fachwissen der Agentur bei der Sicherheitsakkreditierung, -überwachung und Vertragsdurchführung in dieser Hinsicht genutzt werden muss, um die operative Fähigkeit der Union zu stärken, in allen Phasen des Katastrophenrisikomanagements — sowohl bei Naturkatastrophen als auch bei vom Menschen verursachten Katastrophen — tätig zu werden;

Personalpolitik

20. lobt die Agentur dafür, dass am 31. Dezember 2022 100 % aller Planstellen besetzt waren und 231 der 231 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 191 bewilligten Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass die Agentur 2022 außerdem 46 Vertragsbedienstete und 9 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte, sodass sich die Gesamtzahl der Bediensteten auf 286 belief;
21. nimmt mit Besorgnis die unausgewogene Geschlechterverteilung auf der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur zur Kenntnis, wo drei von drei Führungskräften Männer sind; bedauert, dass das Geschlechterverhältnis unter den Verwaltungsratsmitgliedern der Agentur, bei denen 22 von 28 Mitgliedern Männer sind, unausgewogen ist; nimmt ferner das Geschlechterverhältnis unter den Bediensteten der Agentur insgesamt zur Kenntnis, wobei 153 von 232 Bediensteten Männer sind; entnimmt dem Bericht der Agentur über die Folgemaßnahmen, die im Lichte der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2021 ergriffen wurden („Folgebericht der Agentur“), dass die Agentur 2023 eine Strategie für Vielfalt und Inklusion angenommen hat, die von einem Aktionsplan begleitet ist, der konkrete Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion, einschließlich der Geschlechterperspektive, enthält; stellt fest, dass das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen

in der höheren und mittleren Führungsebene der Agentur und in der Verwaltung verbessert werden muss; weist erneut darauf hin, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss, und fordert die Agentur auf, diesem Aspekt bei künftigen Personaleinstellungen und Ernennungen, insbesondere innerhalb ihrer oberen und mittleren Führungsebene, Rechnung zu tragen; besteht darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur dem Umstand Rechnung tragen, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wichtig ist;

22. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung verfügt und dass sie der agenturübergreifenden Taskforce von Vertrauenspersonen angehört; sieht dem Erhalt ihres Berichts und ihrer Empfehlungen erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung gemeldet wurden, und fordert die Agentur auf, ihre Arbeit fortzusetzen und auszubauen, damit auch künftig keine derartigen Fälle auftreten;
23. verweist auf die Bemerkung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 zu den Verfahrensmängeln bei zwei geprüften Einstellungsverfahren, wonach die Agentur weitere Änderungen in ihren Auswahlverfahren vorgenommen hat, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellten Vorlagen und Anweisungen geändert wurden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei der Festlegung der Kriterien für eine Stellenausschreibung mehr Orientierungshilfen zur Verfügung gestellt werden; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof diese Verbesserungen für zufrieden stellend befunden hat und die Bemerkung daher abgeschlossen ist;
24. weist darauf hin, dass die Agentur weiterhin die schrittweise und zunehmende Verringerung der Gesamtzahl der Stellen für Vertragsbedienstete umsetzt, um im Einklang mit den der Agentur insgesamt zur Verfügung gestellten Ressourcen zu stehen; stellt fest, dass die Agentur währenddessen bei ihren verbleibenden Stellen für Vertragsbedienstete den Schwerpunkt weiterhin auf die Sicherheit und den Betrieb der Galileo-Sicherheitszentrale (GSMC) legt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Agentur nach wie vor feststellt, dass mit dem Abbau von Stellen für Vertragsbedienstete Risiken verbunden sind und dass dadurch in der Tat zusätzliche Auslagerungen erforderlich werden, was höhere finanzielle Kosten verursacht und zur Entwicklung von Kompetenzen und Know-how außerhalb des öffentlichen Sektors führt;
25. verweist auf die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs für 2021 zu den Beschränkungen, die die Agentur einem leitenden Mitarbeiter auferlegt hat, der eine neue Stelle an einem anderen Ort antrat, ohne jedoch eine Begründung für diese Beschränkungen zu liefern; stellt ferner fest, dass diese Bemerkung abschließend verfolgt wurde, die Agentur ihre Verfahren überarbeitet hat, um den festgestellten Mangel zu beheben, und 2022 keine ähnlichen Fälle festgestellt wurden;
26. begrüßt, dass die Agentur 2022 das Zeitmanagementmodul, einschließlich Telearbeit und Flexitime, vollständig übernommen und eine zusätzliche Dienstleistungsvereinbarung für das Modul für Berichterstattung und Analyse im Personalbereich unterzeichnet hat, das 2023 eingeführt werden soll; stellt fest, dass die Agentur den Beschluss der Kommission über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten C(2022) 1778 angenommen hat und die Ergebnisse dieses Beschlusses, der das Wohlbefinden des Personals am Arbeitsplatz verbessern und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtern dürfte, aufmerksam verfolgt;

Beschaffung

27. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur im September 2021 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit einer nationalen öffentlichen Stelle für die Erbringung verschiedener Dienstleistungen im Zusammenhang mit Such- und Rettungsmaßnahmen einleitete; hebt hervor, dass der Bieter bereits seit 2016 ähnliche Dienstleistungen für die Agentur erbringt und die Agentur beabsichtigte, einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen, der bis zum 31. Dezember 2032 gültig ist und über ein Budget von höchstens 120 Mio. EUR verfügt; stellt fest, dass der endgültige Rahmenvertrag, an dem mehrere Unterauftragnehmer beteiligt sind, am 1. Dezember 2022 unterzeichnet wurde; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass es einige Diskrepanzen zwischen den in den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Anforderungen und der Bewertung des Evaluierungsausschusses gab; stellt fest, dass beispielsweise die Anforderung, dass die Auftragnehmer in der Bewertungsphase erklären müssen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, entweder nicht eingehalten oder nicht ordnungsgemäß geprüft wurde; nennt als weiteres Beispiel die Tatsache, dass in dem eingegangenen Angebot das Jahr 2022 als Bezugsjahr für die Festlegung der Preise verwendet wurde, anstatt — wie in den technischen Spezifikationen vorgesehen — das Jahr 2021; nimmt die Erwägungen der Agentur zur Kenntnis, wonach die Abweichungen durch den Status des Hauptauftragnehmers, bei dem es sich um eine nationale öffentliche Einrichtung handelt, und durch die von dieser durchgeführten Kontrollen gerechtfertigt waren, und stellt fest, dass die Agentur in Bezug auf das Bezugsjahr, das für die Festsetzung des Preises im Angebot herangezogen wurde, die Abweichung aufgrund der Dauer des Verfahrens, das zum Abschluss des Vertrags Ende 2022 geführt hat, akzeptiert hat;

28. hebt hervor, dass es das Ziel der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist, die Beschaffungsstellen in die Lage zu versetzen, die Waren und Dienstleistungen, die sie benötigen, zum bestmöglichen Preis zu erhalten und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern zu gewährleisten und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung einzuhalten; fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist, sodass das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden kann;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

29. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2020 eine umfassende Bewertung der Umsetzung ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie durchgeführt hat und die Agentur daher 2022 ihre neue Betrugsbekämpfungsstrategie veröffentlicht hat, die vom Verwaltungsrat der Agentur angenommen wurde; stellt fest, dass die Agentur nun damit beginnt, sie mit bedeutenden und umfangreichen Maßnahmen umzusetzen, die insbesondere ihr Personal betreffen; stellt zufrieden fest, dass die Interessenerklärungen und Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und der oberen Führungsebene auf der Website der Agentur veröffentlicht sind;
30. stellt fest, dass es in der Agentur im Jahr 2022 einen Hinweisgeberfall gab, der zu mehreren Untersuchungen geführt hat, von denen einige im Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen wurden; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten; entnimmt dem Folgebericht 2021 der Agentur, dass die Agentur in Bezug auf den Hinweisgeberfall aus dem Jahr 2021 wie erforderlich mit dem OLAF zusammengearbeitet hat, indem sie alle erforderlichen verfügbaren Informationen bereitgestellt hat; weist darauf hin, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte untersucht oder zum Abschluss gebracht wurden;
31. nimmt zur Kenntnis, dass für Sitzungen der höheren Führungsebene mit Vertretern der Industrie ein internes Register geführt wird, das jedoch nicht auf der Website der Agentur veröffentlicht wird; betont, wie wichtig Transparenz ist, und fordert die Agentur auf, das Register unverzüglich zu veröffentlichen;
32. fordert nachdrücklich, die Bemühungen in den Bereichen Transparenz, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte, rechtswidrige Lobbyarbeit und Drehtüreffekte fortzusetzen;
33. weist erneut darauf hin, dass die Agentur ihre Wahrnehmbarkeit in den Medien, im Internet sowie in den sozialen Medien verbessern muss, damit ihre Tätigkeit bei den Bürgern bekannt wird;

Sonstige Bemerkungen

34. lobt die Agentur dafür, dass sie weiterhin auf den größten Social-Media-Plattformen aktiv ist, dass sie Konten bei den datenschutzfreundlichen Social-Media-Kanälen der Union, Mastodon und Peertube, eröffnet hat und dass sie 107 Nachrichten auf ihrer Website und 13 Pressemitteilungen (mehrheitlich in allen EU-Amtssprachen) veröffentlicht hat, um alle Mitgliedstaaten zu erreichen; stellt ferner fest, dass die Agentur Veranstaltungen wie die EU-Weltraumwoche (3 000 Besucher vor Ort und online), EUSPA Open Days, CASSINI-Hackathons, Informationsveranstaltungen im Rahmen von Horizont Europa und zahlreiche Webinare zu Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge organisiert hat;
35. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 11. April 2024 ⁽²⁾ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0280.



2024/2353

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2353 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06180/2024 – C9-0108/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 85 und 86,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 105,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0121/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2354

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2354 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2022: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 68 und 70,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 105,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0118/2024),
- A. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung für jede Einrichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die horizontalen Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen gemäß Artikel 262 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Anlage V Artikel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;
- B. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung ferner für die Euratom-Versorgungsagentur die horizontalen Bemerkungen zu dem Entlastungsbeschluss gemäß Artikel 262 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Anlage V Artikel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;
- C. in der Erwägung, dass sich die Agenturen der Union auf Aufgaben mit eindeutigem europäischem Mehrwert konzentrieren sollten und dass die Organisation dieser Aufgaben optimiert werden sollte, damit es — im Interesse der Steuerzahler der Union — nicht zu Überschneidungen kommt;
- D. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde im Rahmen des Entlastungsverfahrens das Ziel verfolgt, die große Bedeutung hervorzuheben, die der Stärkung der demokratischen Legitimität der Organe der Union zukommt; in der Erwägung, dass dazu die Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie die Umsetzung einer ergebnisorientierten Haushaltsplanung und die Sicherstellung einer verantwortungsvollen Personalverwaltung gehören;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

1. stellt fest, dass sich die Haushaltspläne 2022 der 33 dezentralen Agenturen der Union auf insgesamt etwa 3 471 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen beliefen, was eine Erhöhung um 8,2 % im Vergleich zu 2021 darstellt, und auf 3 035 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, was einen Rückgang um 1,78 % im Vergleich zu 2021 bedeutet; stellt überdies fest, dass von den 3 035 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen etwa 2 781 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert wurden, was 74,85 % der gesamten Finanzierung der Agenturen im Jahr 2022 entspricht (gegenüber 77,27 % im Jahr 2021); stellt ferner fest, dass etwa 935 Mio. EUR durch Gebühren und Entgelte sowie durch direkte Beiträge der teilnehmenden Länder finanziert wurden (eine Erhöhung um 28,23 % gegenüber 2021);
2. stellt fest, dass der endgültige Gesamthaushaltsplan 2022 (nach den Berichtigungshaushaltsplänen) aller dezentralen Agenturen der Union um etwa 16 % höher war als der Haushaltsplan 2021, während die Inflationsrate in der Union im Oktober 2022 bis zu 11,5 % betrug; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Haushaltsmittel einiger Agenturen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 erheblich aufgestockt wurden, und zwar um mehr als 60 % (ENISA, eu-LISA und EFCA), etwa 30 % oder mehr (ELA, EUA und Frontex) bzw. mehr als 20 % (EUSPA und EUAA);
3. nimmt die Schlussfolgerung des Europäischen Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Agenturen der Union für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“) zur Kenntnis, wonach die Prüfung der Jahresrechnungen der Agenturen durch den Rechnungshof für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr weniger positiv ausfiel als im Vorjahr (2021) und dabei die Schwachstellen in den Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin die Hauptsache für vorschriftswidrige Zahlungen waren;

Vom Rechnungshof ermittelte Hauptrisiken

4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass bei den Agenturen wie auch 2021 generell ein geringes Risiko hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agenturen besteht, die unter Anwendung der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften erstellt wird und auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen beruht;
5. betont, dass laut dem Bericht des Rechnungshofs bei den meisten Agenturen wie auch 2021 generell ein geringes Risiko hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen besteht und dass bei teilweise eigenfinanzierten Agenturen, bei denen für die Erhebung von Gebühren und anderen Beiträgen zu den Einnahmen gesonderte Bestimmungen gelten, ein mittleres Risiko besteht;
6. merkt an, dass laut Rechnungshof hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen der Agenturen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge insgesamt ein mittleres Risiko besteht, wobei sich die Bandbreite bei bestimmten Haushaltstiteln von gering bis hoch erstreckt; stellt fest, dass der Rechnungshof das Risiko bei Titel I (Personalausgaben) allgemein als niedrig, bei Titel II (Verwaltungsausgaben) als mittel und bei Titel III (Operative Ausgaben) — je nach der betreffenden Agentur und der Art ihrer operativen Ausgaben — als gering bis hoch einstuft; weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Risiken bei Titel III und bei Titel II für vergleichbar hält, dass die Auswirkungen bei Titel III wegen der deutlich höheren Beträge jedoch höher eingeschätzt werden;
7. stellt mit Besorgnis fest, dass dem Rechnungshof zufolge das fünfte Jahr in Folge hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ein mittleres Risiko besteht — vor allem im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht so durchgeführt wurden, dass die Erzielung des bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnisses sichergestellt war; stellt ferner fest, dass öffentliche Mittel stets wirksam eingesetzt werden müssen, wobei die Interessen der Steuerzahler zu berücksichtigen sind;
8. stellt fest, dass der Rechnungshof das Risiko im Zusammenhang mit der Haushaltsführung als niedrig einstuft, wobei die hohe Zahl an übertragenen gebundenen Mitteln, die festgestellt wurde, jedoch nach Ansicht des Rechnungshofs durch den mehrjährigen Charakter der Vorgänge oder aus Gründen, die sich der Kontrolle der Agenturen entziehen, gerechtfertigt war; fordert die Agenturen auf, ihre Haushaltsführung und Finanzplanung zu stärken, indem sie ehrgeizige zentrale Leistungsindikatoren festlegen und die Finanz- und Haushaltsleistung während des gesamten Jahres aktiv überwachen, um die Mittelübertragungen auf einen akzeptablen Prozentsatz zu beschränken;
9. weist erneut darauf hin, dass der Rechnungshof im Jahr 2020 im Bereich der Prüfung der Rechnungsführung mehrerer Exekutivagenturen im Rahmen eines Pilotprojekts automatisierte Prüfungsverfahren eingesetzt hat; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2021 die Anwendung dieser Verfahren auf alle Agenturen ausgeweitet hat, dass er jedoch — im Falle der dezentralen Agenturen — nur zehn Verfahren in Bezug auf die Gehälter angewendet hat; würdigt das Engagement des Rechnungshofs bei der Ausweitung des Einsatzes von digitaler Prüfungstechnologie auf andere Bereiche und auf alle Agenturen; begrüßt in diesem Zusammenhang das vom Rechnungshof im Jahr 2022 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zur Digitalisierung von Aspekten der Prüfung des öffentlichen Beschaffungswesens der Agenturen; fordert den Rechnungshof auf, die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse dieses Pilotprojekts auf dem Laufenden zu halten;
10. begrüßt die Tatsache, dass der Erklärung des Rechnungshofs zufolge die Agenturen in den meisten Fällen (67 von 121 Bemerkungen, die Ende 2021 noch nicht abgeschlossen waren) Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, um die Prüfungsbemerkungen der Vorjahre zu beheben; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der am Jahresende noch offenen Bemerkungen aus den Vorjahren von 48 im Jahr 2021 auf 54 im Jahr 2022 gestiegen ist; fordert alle betroffenen Agenturen auf, die geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ermitteln und ihre Bemühungen fortzusetzen, die noch nicht abgeschlossenen oder noch ausstehenden Bemerkungen des Rechnungshofs weiterzuverfolgen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

11. betont mit Zufriedenheit, dass dem Bericht des Rechnungshofs zufolge uneingeschränkte Prüfungsurteile hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sämtlicher Agenturen erteilt wurden; stellt überdies fest, dass der Rechnungshof für alle Agenturen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen abgegeben hat; stellt fest, dass der Rechnungshof für alle Agenturen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen abgegeben hat, mit Ausnahme von vier Agenturen: dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT), der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Strafverfolgung (CEPOL), dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA); stellt mit Besorgnis fest, dass die eingeschränkten Prüfungsurteile vom Rechnungshof aufgrund von nicht vorschriftsmäßigen Ausgaben in Höhe von 1,3 Mio. EUR (CdT), 4,26 Mio. EUR (CEPOL) und 0,6 Mio. EUR (ECDC) abgegeben wurden, wobei sich der Rechnungshof (in Bezug auf eu-LISA) veranlasst sah, den Gesamtbetrag der nicht vorschriftsmäßigen Ausgaben auf 2,8 % der gesamten im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen und 17,8 Mio. EUR zu schätzen;
12. stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung einen Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ für die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die eu-LISA und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) eingefügt hat; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf die EMA mit dem anhaltenden Problem des Mietvertrags für ihre früheren Räumlichkeiten in London im Zusammenhang steht, der bis 2039 läuft, keine Bestimmung für eine vorzeitige Beendigung vorsieht und mit potenziellen Verbindlichkeiten, die zum 31. Dezember 2022 auf 366 Mio. EUR geschätzt werden, sowie Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Muttergesellschaft des Untermieters dieser Räumlichkeiten verbunden ist; ist sich dessen bewusst, dass der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments am 11. Januar 2024 einen Meinungsaustausch mit der Behörde über eine mögliche Änderung des Untermietvertrags für die ehemaligen Räumlichkeiten der EMA in London geführt hat; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf die ERA und Eurojust mit der Einführung eines neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystems (SUMMA) als Pilotprojekt für die Kommission im Zusammenhang steht; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf die EUAA mit den Auswirkungen des rechtswidrigen und grundlosen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Tätigkeiten der EUAA im Zusammenhang steht; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf eu-LISA mit den Verzögerungen bei der Umsetzung des Einreise-/Ausreisystems und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Tätigkeiten von eu-LISA im Zusammenhang steht; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf Frontex mit der Tatsache im Zusammenhang steht, dass das Rechnungssystem von Frontex das zweite Jahr in Folge nicht validiert wurde, sowie mit einer fehlerhaften Berechnung der Beiträge von nicht zur EU gehörigen Schengen-Staaten, die 3,2 Mio. EUR unter dem Betrag liegen, den sie für das Jahr 2022 an den Haushalt von Frontex hätten zahlen müssen; stellt fest, dass der Absatz zur „Hervorhebung eines Sachverhalts“ in Bezug auf die ESMA mit der Ungewissheit hinsichtlich des Ausgangs eines Rechtsstreits im Zusammenhang steht und dass dieser Absatz dem Bericht des Rechnungshofs zufolge auch in vollem Umfang für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der ESMA gilt;
13. nimmt die wiederholte Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf die Beiträge der assoziierten Schengen-Länder zur Kenntnis, dass unterschiedliche Methoden in den Vereinbarungen zur Berechnung der Beiträge die Gefahr einer fehlerhaften Umsetzung dieser Beitragsvereinbarungen mit sich bringen; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs dessen Aufforderung an die EUAA und Frontex, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die Rechtsgrundlage für die Berechnung der Beiträge der assoziierten Schengen-Länder zu den Haushalten dieser Agenturen zu klären, erforderlichenfalls durch eine Neuverhandlung von Abkommen mit den assoziierten Schengen-Ländern, damit deren Beiträge die Größe der Volkswirtschaften dieser Länder im Vergleich zur Größe der Volkswirtschaft der Union korrekt widerspiegeln; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, diese Frage bei den anstehenden Verhandlungen mit den assoziierten Schengen-Ländern über die neuen Abkommen zur Beteiligung der assoziierten Schengen-Länder an der Arbeit der EUAA und Frontex aufzugreifen, um darin für mehr Klarheit zu sorgen;
14. nimmt mit Besorgnis die Bemerkung des Rechnungshofs zu den Schwachstellen im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten der Haushaltsführung zur Kenntnis, wie z. B. übermäßig hohe Mittelübertragungen, die hohe Zahl von verspäteten Zahlungen und Fragen im Zusammenhang mit Gebühren/Einnahmen bei 16 Agenturen; nimmt insbesondere die Bemerkung des Rechnungshofs zu den strukturellen und wiederkehrenden hohen Mittelübertragungen im Fall von fünf Agenturen (ACER, EFCA, ELA, eu-LISA und FRA) zur Kenntnis; fordert erneut, dass der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit eingehalten wird; schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an, dass die betreffenden Agenturen ihre Haushaltsplanung und ihre Ausführungszyklen weiter verbessern sollten, um übermäßige Verzögerungen bei der Durchführung von Arbeitsprogrammen oder Beschaffungsplänen zu verhindern; begrüßt die Aktionen und Maßnahmen, die im Jahr 2022 von mehreren Agenturen (z. B. ACER, eu-LISA und FRA) mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Haushaltsplanungs- und Ausführungszyklen ergriffen und umgesetzt wurden;
15. weist jedoch darauf hin, dass in bestimmten Fällen das hohe Maß an Übertragungen auch ein Ergebnis von Faktoren ist, die sich der Kontrolle der Agenturen entziehen, beispielsweise der Ausweitung der Art ihrer Tätigkeiten auf Mehrjahreszeiträume oder der Notwendigkeit, wegen personeller Unterbesetzung für Zeiträume, die über das Haushaltsjahr hinausgehen, auf externe Auftragnehmer zurückzugreifen;

16. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs die Bemerkung, dass im Jahr 2022 mehrere Agenturen (z. B. das ECDC und Europol) in ihre Zahlungen an die Begünstigten der Finanzhilfe eine Erstattung der mit den geltend gemachten Kosten verbundenen Mehrwertsteuer eingeschlossen hatten und damit gegen Artikel 186 Absatz 4 der Haushaltsordnung verstießen, da es sich nach Ansicht des Rechnungshofs bei den Begünstigten um Behörden handelte, die hoheitliche Tätigkeiten ausübten und daher keinen Anspruch auf eine Mehrwertsteuererstattung hatten; nimmt die Argumente der betroffenen Agenturen zur Kenntnis, warum sie in dieser Frage vom Standpunkt des Rechnungshofs abweichen; schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an die Agenturen an, bei der Verwaltung von Finanzhilfen auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten, insbesondere was die Erstattung der Mehrwertsteuer an Begünstigte betrifft, bei denen es sich um Behörden handelt; fordert das Netzwerk der EU-Agenturen (EUAN) auf, eine gemeinsame Auslegung betreffend die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Haushaltsordnung auszuarbeiten;
17. weist erneut darauf hin, dass die Aufnahme und Aufrechterhaltung eines aktiven Austausches zwischen der Kommission und den Agenturen über die Zuweisung geeigneter Mittel und die Gestaltung der Stellenpläne äußerst wichtig ist, insbesondere, wenn es um die Besoldungsgruppe geht, der die Posten jeweils zugeordnet werden;

Leistung

18. stellt fest, dass alle Agenturen verschiedene Systeme von zentralen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI), geplanten Outputs oder strategischen Zielen verwenden, die als Teil ihrer Leistungsmessung festgelegt werden; betont, dass das EUAN die Agenturen dabei unterstützen könnte, ein gemeinsames KPI-System zur Anwendung zu bringen; stellt fest, dass bei 15 Agenturen die Ausführungsquote ihres Jahresarbeitsprogramms über 95 % lag, während diese Quote bei 14 Agenturen im Jahr 2022 unter 95 % lag; bekräftigt seine Forderung an alle Agenturen, der Entlastungsbehörde einen konsolidierten Bericht über die Ausführungsquote ihrer Jahresarbeitsprogramme, ausgedrückt in Prozent, vorzulegen; begrüßt die von den Agenturen erreichten wesentlichen Leistungsindikatoren und den Umstand, dass die Agenturen auf Maßnahmen hingewiesen haben, die die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit verbessern können; fordert die Agenturen jedoch auf, die Indikatoren zur Kenntnis zu nehmen, die noch nicht erreicht wurden oder bei denen sie hinterherhinken; fordert die Agenturen auf, die Kapazitäten des EUAN zu nutzen, um die Erreichung der KPI-Ziele zu verbessern;
19. nimmt die Leistungen und Erfolge aller Agenturen im Jahr 2022, dem ersten Jahr des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, zur Kenntnis; lobt in diesem Zusammenhang die raschen Maßnahmen, die von den Agenturen in verschiedenen Bereichen wie Justiz und Inneres (z. B. EUAA, Frontex, Europol und FRA), Überwachung der Finanzsysteme (z. B. ESMA), Sicherheit und Verteidigung (z. B. EASA) sowie Beschäftigung, Soziales und Integration (z. B. Eurofound) trotz der Herausforderungen ergriffen wurden, die nicht nur der rechtswidrige Krieg in der Ukraine, sondern auch die auf Rekordniveau liegenden Inflationsraten in der gesamten Union und die Energiekrise darstellen;
20. betont, dass die Agenturen der Union eine wichtige Aufgabe übernehmen, wenn es darum geht, die Unionsorgane bei der Gestaltung und Umsetzung der Unionspolitik zu unterstützen und bestimmte technische, wissenschaftliche, operative und administrative Aufgaben sowie faktengestützte Forschung durchzuführen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Agenturen auf einem Niveau, das den zugewiesenen Aufgaben entspricht, mit genügend auf Dauer beschäftigtem Personal und mit ausreichenden materiellen Ressourcen ausgestattet werden müssen; bekräftigt daher, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Arbeitsprogramme weiterhin mit einer sehr hohen Abschlussquote umsetzen können;
21. betont die wichtige Rolle der Agenturen der EU im Bereich Justiz und Inneres (JI-Agenturen), die für die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union unerlässlich sind, sowie die wichtige Unterstützung, die diese den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Mitgliedstaaten in den Bereichen Grundrechte, Sicherheit und Justiz bieten, indem sie operative und analytische Aufgaben ebenso wie Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben übernehmen; weist daher erneut darauf hin, dass die JI-Agenturen mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden müssen;
22. würdigt die hochwertige Arbeit der Agenturen, die im Bereich Beschäftigung, Soziales und Inklusion tätig sind (Cedefop, Eurofound, EU-OSHA, ETF und ELA); weist auf die besonderen Mandate dieser Agenturen sowie auf die spezifische Zusammensetzung ihrer Verwaltungsorgane hin, die auf dem Grundsatz der dreigliedrigen Struktur beruhen und demnach auch Vertreter der nationalen Behörden und Sozialpartner umfassen; stellt fest, dass die Verwaltungsorgane über ihre Mitglieder für die erforderliche Abstimmung der Arbeit der Agenturen auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Interessenträger sorgen; nimmt mit Zufriedenheit die Einführung von Hybridsitzungen und die Nutzung schriftlicher Verfahren zur Kenntnis, womit dazu beitragen wird, die Kosten für Sitzungen in Präsenz zu senken;

23. betont, dass die Agenturen selbst am besten in der Lage sind, die Verwendung der Ressourcen zu beurteilen, um ihre Jahresarbeitsprogramme umzusetzen und ihre Mandate wirksam wahrzunehmen; betont, dass die Agenturen zusammenarbeiten müssen, um die Ressourcen korrekt zuzuweisen; betont, dass die Agenturen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der richtigen Projekte im Einklang beispielsweise mit dem europäischen Grünen Deal, der europäischen Säule sozialer Rechte oder des neuen Migrations- und Asylpakets der Union spielen;
24. begrüßt die Zusammenarbeit und Koordinierung der Agenturen, die im gleichen Bereich tätig sind, etwa der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), der JI-Agenturen, der im Bereich Beschäftigung, Soziales und Inklusion tätigen Agenturen sowie der anderen Agenturen, und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Agenturen, die in verschiedenen Politikbereichen tätig sind;
25. nimmt mit Besorgnis die im Bericht des Rechnungshofs enthaltenen Angaben zweier Agenturen (EUAA und EUSPA) zur Kenntnis, die über die Auswirkungen der grundlosen und ungerechtfertigten Aggression gegen die Ukraine auf ihre Tätigkeit berichten; weist in diesem Zusammenhang auf die verstärkte Nachfrage nach Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten hin, die Flüchtlinge aus der Ukraine aufnehmen, und auf die Unterbrechung der Nutzung russischer Sojus-Trägerraketen für Galileo-Satelliten;

Effizienz und Gewinne

26. fordert die Agenturen auf, die Entwicklung von Synergieeffekten (in Bereichen wie Personalwesen, Auftragsvergabe, Digitalisierung, Gebäudemanagement, IT-Dienste und Cybersicherheit) sowie die Zusammenarbeit und den Austausch über bewährte Verfahren mit anderen Agenturen der Union fortzusetzen, um die Effizienz zu verbessern, insbesondere angesichts der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der inflationären Spannungen; fordert alle Agenturen auf, ein System und Kriterien einzuführen, um die Entwicklung der Gewinne und/oder Einsparungen, die von den Agenturen in Bezug auf Zeit, Personal, Energieverbrauch usw. erzielt werden, von einem Jahr zum nächsten objektiv und detailliert zu überwachen, und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten; fordert alle Agenturen auf, sich untereinander und auch mit dem EUAN abzustimmen, um ein gemeinsames Instrument zu ermitteln und zu verwenden, anhand dessen diese Gewinne/Einsparungen auf vergleichbare Weise gemeldet werden können;
27. beharrt darauf, dass das EUAN bei der Entwicklung von Synergieeffekten eine wichtige Rolle spielt, auch dadurch, dass es den Agenturen hilft, die Verwendung ihrer Haushaltsmittel durch die Koordinierung von unter anderem gemeinsamen Verfahren in Bezug auf die Auftragsvergabe, Partnerschaften, Neubewertungen von Prioritäten und Kostensenkungen zu optimieren; würdigt in diesem Zusammenhang die von den zehn thematischen Unternetzwerken des EUAN geleistete Arbeit; weist ferner darauf hin, dass gemeinsame Initiativen unterschiedliche Perspektiven zusammenführen, Doppelarbeit verringern, den Erwerb von Kenntnissen fördern und die Beziehungen zwischen den Teilnehmern stärken; fordert das EUAN auf, seine Koordinierungsfunktion zu stärken und mehr Vorschläge für gemeinsame Instrumente vorzulegen, die den Agenturen helfen können;
28. begrüßt die horizontale Prüfung des Rechnungshofs, die eine Analyse umfasst, wie die Agenturen auf die Klima- und Energiekrise reagieren und wie sie über ihre Klima- und Energieleistungen berichtet haben; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs und den Antworten der Agenturen auf die schriftlichen Anfragen des Parlaments, dass Ende 2022 zehn Agenturen (sechs im Jahr 2021) nach dem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zertifiziert waren und 22 Agenturen nicht nach dem EMAS zertifiziert waren (bei 15 von ihnen lief das Verfahren für die EMAS-Zertifizierung noch); fordert alle betroffenen Agenturen auf, das Verfahren für die Erlangung der EMAS-Zertifizierung zu beschleunigen;
29. stellt anerkennend fest, dass alle Agenturen in unterschiedlichem Maße Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Umweltauswirkungen zu verringern und einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten; zollt den Agenturen (z. B. der ACER) Anerkennung, die einen Aktionsplan zur Ökologisierung formell angenommen (und umgesetzt) haben; bekräftigt seine Empfehlung an alle Agenturen, mehrjährige Aktionspläne anzunehmen, die Verpflichtungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen enthalten, was u. a. durch die Nutzung nachhaltiger Gebäude und Arbeitsräume, die Optimierung des Energieverbrauchs, die Förderung CO₂-armer Verkehrsmittel, den Einsatz hybrider Arbeitsmethoden und den vorrangigen Erwerb nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen erreicht werden kann; fordert alle Agenturen auf, bei der Suche nach neuen Büroräumen Umweltaspekte zu berücksichtigen; weist erneut auf die potenzielle Aufgabe des EUAN in diesem Zusammenhang hin, die Agenturen durch die Aufstellung eines mehrjährigen Ad-hoc-Maßnahmenplans zu unterstützen;
30. begrüßt, dass 19 der 33 dezentralen Agenturen eigene Pläne zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität aufgestellt haben; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs jedoch mit Bedauern, dass 14 der 33 dezentralen Agenturen noch keine eigenen Pläne zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität ihrer Tätigkeiten umgesetzt haben; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Agentur einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht hat, wobei das Cedefop, das EIT und Eurofound beabsichtigen, dies bis 2024 zu tun; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Rechnungshofs und fordert alle Agenturen nachdrücklich auf, ihre Klimaneutralität und Energieeffizienz durch aktuelle Pläne zu verbessern, in denen klar definierte, quantifizierte Ausgangswerte und Ziele für die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des Energieverbrauchs vorgesehen sind, sowie über ihre Klima-, Energie- und Umwelleistung zu berichten und dazu Nachhaltigkeitsberichte oder Umwelterklärungen zu veröffentlichen;

31. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Digitalisierung der Agenturen in Bezug auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung sowie Verfahren voranzutreiben, um zu papierlosen Prozessen überzugehen; stellt fest, dass sich diese positive Entwicklung auf die Kosteneffizienz auswirkt; stellt erfreut fest, dass im Jahr 2022 weitere Fortschritte bei der Digitalisierung und Optimierung ihrer Arbeitsabläufe und Verfahren erzielt wurden, insbesondere in den Bereichen Personal-, Finanz- und Beschaffungsverfahren; fordert alle Agenturen auf, die Software für fortgeschrittene elektronische Signaturen und qualifizierte elektronische Signaturen einzuführen und anzuwenden, um Genehmigungen und Unterschriften von internen und externen Vertragspartnern in Beschaffungs- und Vertragsdokumenten zu erhalten; fordert das EUAN auf, alle Initiativen zur Beschleunigung dieses Digitalisierungsprozesses zu unterstützen und der Entlastungsbehörde auch weiterhin über die Fortschritte im Bereich Digitalisierung Bericht zu erstatten;
32. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Fachwissen der Agenturen in einschlägigen Politikbereichen besser genutzt wird, beispielsweise in Bezug auf die Ausarbeitung von Berichten und Studien sowie die Durchführung von Forschungsarbeiten und Erhebungen, womit im Vergleich zu alternativen Lösungen für eine effizientere Nutzung der Haushaltsmittel der Union gesorgt wäre; betont in diesem Zusammenhang das ungenutzte Potenzial der in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Inklusion tätigen Agenturen, was die Bereitstellung spezifischer, relevanter Informationen und der gleichen Qualitätsprodukte wie externe Berater angeht, wo ihre Mandate dies zulassen;

Personalpolitik

33. stellt fest, dass im Jahr 2022 bei den 33 dezentralen Agenturen ihren Angaben zufolge insgesamt 10 146 Bedienstete, darunter Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige, beschäftigt waren, was im Vergleich zu 2021 (9 631 Bedienstete) eine Steigerung um 5,34 % darstellt; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Zunahme des Personals seit 2021 größtenteils auf den kontinuierlichen Aufbau der kürzlich eingerichteten Agenturen (z. B. ELA) sowie auf das Wachstum der Agenturen, denen neue Aufgaben übertragen wurden (EFCA, EUAA und Frontex), zurückzuführen ist; zollt den Agenturen (EIGE und EUSPA) Anerkennung, die im Jahr 2022 eine Ausführungsquote ihres Stellenplans von 100 % erreicht haben;
34. stellt fest, dass im Jahr 2022 in fünf Agenturen Fälle von Burnout (insgesamt 16) registriert und in 19 Agenturen (13 im Jahr 2021) von mehreren Bediensteten Überstunden geleistet wurden; betont, dass nicht alle Fälle von Burnout offiziell erfasst werden; stellt insbesondere fest, dass eine hohe Zahl von Bediensteten bei der EFSA (81 % des Personals) und bei Eurofound (97 % des Personals) Überstunden geleistet hat;
35. stellt mit Besorgnis fest, dass die Personalfluktuationsrate im Jahr 2022 in 15 von 33 Agenturen mehr als 5 % betrug, wobei bei vier von ihnen die 10 %-Marke überschritten wurde; zollt den Agenturen (z. B. der EBA) für die gezielten Maßnahmen Anerkennung, die sie ergriffen haben, um eine hohe Personalfluktuationsrate zu verhindern; betont, dass es wichtig ist, dass alle Agenturen Maßnahmen zur Verbesserung des Talentmanagements und der Bindung von Talenten ergreifen; erwartet, dass das EUAN für seine Mitgliedsagenturen ein Forum für den Austausch über bewährte Verfahren und nach Möglichkeit die diesbezügliche Bündelung ihrer Kräfte bietet;
36. stellt fest, dass die geografische Ausgewogenheit des Personals der dezentralen Agenturen der Union anteilmäßig die Bevölkerung der Mitgliedstaaten der EU-27 besser wiedergibt als die geografische Ausgewogenheit des Personals der Kommission; bedauert, dass sieben Mitgliedstaaten unterrepräsentiert und 17 Mitgliedstaaten überrepräsentiert sind und dass nur bei drei Mitgliedstaaten ein ungefähres Gleichgewicht besteht; weist darauf hin, dass die Agenturen konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die geografische Ausgewogenheit zu verbessern; entnimmt der am 15. Mai 2023 veröffentlichten Studie über den Einsatz von Vertragsbediensteten in dezentralen Agenturen (im Folgenden „Studie“), dass die finanzielle Attraktivität der Stellen für Vertragsbedienstete in verschiedenen Regionen die geografische Vielfalt der Bewerber beeinflussen kann;
37. hebt hervor, dass die geografische Ausgewogenheit für mehrere Agenturen immer noch eine Herausforderung darstellt und bei diesen Agenturen ein beträchtlicher Anteil des Personals Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem die Agenturen ihren Sitz haben, z. B. GEREK (58 % Letten), Cedefop (47 % Griechen), EFSA (49 % Italiener), EU-OSHA (46 % Spanier); nimmt zur Kenntnis, dass die Agenturen leistungsorientierte Auswahlverfahren anwenden, bei denen die Agenturen bei gleichen Leistungen Bewerber mit unterrepräsentierten Nationalitäten auswählen; fordert die Agenturen auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene und gerechte geografische Vertretung zu erreichen;
38. nimmt zur Kenntnis, dass die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte und die Sicherstellung der geografischen Vielfalt der Arbeitskräfte mit den individuellen Besonderheiten der Agenturen (z. B. Standort, Infrastruktur, Schulbildung, Politikbereich) sowie mit externen einschränkenden Faktoren (z. B. Wettbewerb mit dem privaten Sektor, Beschäftigungsunsicherheit aufgrund befristeter Verträge, niedrige Berichtigungskoeffizienten) im Zusammenhang stehen; nimmt anerkennend die im Bericht des EUAN über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2021 zur Kenntnis genannten Maßnahmen zur Kenntnis, die das EUAN ergriffen hat, um den Mangel an Attraktivität zu beheben und die Ausgewogenheit der Agenturbediensteten in Bezug auf Alter, Geschlecht und geografische Herkunft zu verbessern;

39. nimmt mit Besorgnis die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zu den Schwachstellen im Zusammenhang mit den Zulagen für abgeordnete nationale Sachverständige, den Stipendien für Praktika und den Einstellungsverfahren zur Kenntnis und stellt fest, dass der Rechnungshof acht Bemerkungen formulierte, von denen sich drei auf unregelmäßige Zahlungen bezogen; fordert die betreffenden Agenturen auf, ihre Ex-ante-Kontrollen zu verbessern, damit die Zahlungen auf der Grundlage von Belegen und den geltenden Vorschriften erfolgen;
40. stellt fest, dass sich die Geschlechterverteilung im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 auf der oberen und mittleren Führungsebene mit 66,59 % Männern und 33,41 % Frauen (68 % bzw. 32 % im Jahr 2021) und bei den Mitgliedern der Verwaltungsräte mit 60,33 % Männern und 39,67 % Frauen (62 % bzw. 38 % im Jahr 2021) leicht verbessert hat; stellt fest, dass sich das gemeldete Geschlechterverhältnis bei den Bediensteten mit 54,26 % Männern und 46,74 % Frauen (50,3 % bzw. 49,7 % im Jahr 2021) insgesamt verschlechtert hat; fordert die Agenturen auf, weiter auf eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter auf der höheren Führungsebene hinzuarbeiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, bei der Nominierung und Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungsräte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; weist erneut auf das Bestreben der Agenturen hin, sich mit der Kommission abzustimmen, um bis Ende 2024 auf allen Verwaltungsebenen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von 50 % zu erreichen;
41. stellt fest, dass alle Agenturen Maßnahmen ergriffen haben, um das Wohlbefinden des Personals am Arbeitsplatz und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern; stellt fest, dass die Anzahl und die Auswirkungen solcher Maßnahmen von einer Agentur zur anderen sehr unterschiedlich sind und dass es offenbar keinen gemeinsamen Bezugsrahmen für alle Agenturen gibt; fordert das EUAN auf, die Bemühungen um die Entwicklung eines gemeinsamen Bezugsrahmens in dieser Hinsicht zu koordinieren; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die große Mehrheit der Agenturen Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen ergriffen hat, wobei diese Maßnahmen von physischen Anpassungen wie der Barrierefreiheit von Gebäuden für den Zugang von Rollstuhlfahrern und der Installation von Rampen an den Hauptzugängen bis hin zu Anpassungen der Arbeitsplätze des Personals, speziellen Arbeitsregelungen für Mitarbeiter mit Behinderungen und der Bereitstellung spezieller Ausrüstungen auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse reichen; begrüßt darüber hinaus weitere Maßnahmen, die die Aufnahme inklusiver Verfahren in die Personalpolitik einschließen, bei denen beispielsweise Personen mit Behinderungen ermutigt werden, sich zu bewerben, diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren im Fall von Behinderungen sichergestellt werden, Schulungen für Mitarbeiter der Personalabteilung und Auswahlausschüsse zu Fragen der Vielfalt und Integration organisiert werden und Leitlinien zur Erkennung und Bekämpfung unbewusster Vorurteile zur Verfügung gestellt werden; fordert die Agenturen mit größeren Haushalten auf, ihre Investitionen in Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung des Wohlbefindens des Personals am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben entsprechend zu berücksichtigen;
42. stellt fest, dass bereits 17 Agenturen die Charta für Vielfalt und Inklusion angenommen haben, die von der Arbeitsgruppe gebilligt wurde, die sich mit Fragen im Bereich der Vielfalt und Inklusion befasst; fordert die übrigen Agenturen auf, diese Charta unverzüglich anzunehmen; begrüßt die aktive Entwicklung der vom EUAN eingesetzten Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen im Bereich der Vielfalt und Inklusion befasst; nimmt in diesem Zusammenhang anerkennend die verschiedenen Aktivitäten und Veranstaltungen zur Kenntnis, die vom EUAN im Jahr 2022 organisiert wurden, wie die Online-Gespräche zum Thema „Redefining Leadership — Women at the helm of the EU Agencies“ (Führung neu definieren — Frauen an der Spitze der EU-Agenturen), zum Thema „Overcoming alpha leadership culture: how everyone can become a successful leader“ (Überwindung der Alpha-Führungskultur: wie jede Person eine erfolgreiche Führungskraft werden kann) und zum Thema „Finding our Strength in Vulnerability“ (Vulnerabilität als Quelle für unsere Stärke nutzen) anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderung sowie die Preise des EUAN für Vielfalt und Inklusion, mit denen Initiativen der Verwaltung und des Personalwesens ausgezeichnet werden, anhand derer das Bewusstsein und die Umsetzung von Verfahren in Bezug auf Vielfalt und Inklusion gefördert werden und die derzeit in den Agenturen angewendet werden; fordert das EUAN auf, der Entlastungsbehörde die Ergebnisse der Umfrage vorzulegen, die unter den Mitarbeitern der Agenturen zum Thema Vielfalt und Inklusion durchgeführt wurde; fordert das EUAN auf, der Entlastungsbehörde weiterhin über die im Bereich Vielfalt und Inklusion erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
43. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, eine langfristige Personalpolitik zu entwickeln, die auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und das Angebot besonderer Schulungsmöglichkeiten mit Blick auf die Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei den Mitarbeitern auf allen Ebenen, Telearbeit, das Recht auf Nichterreichbarkeit, eine bessere geografische Ausgewogenheit mit dem Ziel, dass alle Mitgliedstaaten angemessen vertreten sind, sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Gleichbehandlung und ihrer Chancen abzielt;
44. stellt fest, dass alle Agenturen für ihr gesamtes Personal eine Strategie und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Belästigung und Mobbing eingeführt haben, wobei einige der Agenturen spezielle Maßnahmen (z. B. Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Coaching-Sitzungen) für das obere und mittlere Management umsetzen; stellt ferner fest, dass 2022 acht Agenturen 23 laufende oder abgeschlossene Fälle von Belästigung/Mobbing gemeldet haben; weist darauf hin, dass in einigen Agenturen (z. B. ECDC, ENISA, EUAA) bei personalbezogenen Verfahren (z. B. bei Fällen von Belästigung/Mobbing) die Unterstützung externer Anwaltskanzleien in Anspruch genommen wird, die auf das Recht des öffentlichen Dienstes der Union (Statut der Beamten der Union) spezialisiert sind, selbst wenn die Agenturen über eine eigene Rechtsabteilung/-dienststelle verfügen; entnimmt dem Bericht des EUAN über Folgemaßnahmen zur Entlastung für 2021, dass die meisten Fälle, bei denen die Agenturen Unterstützung externer Anwaltskanzleien oder Rechtsanwälte in Anspruch nehmen mussten, keine Belästigung/Mobbing zum Gegenstand hatten;

45. stellt fest, dass der Oberste Gerichtshof Litauens in seiner Entscheidung vom 23. Februar 2022 das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-948/19 bestätigt hat, in dem er zu dem Schluss gekommen war, dass Leiharbeitnehmer für Agenturen der Union in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ fallen; fordert alle Agenturen auf, anstelle externer Berater vorrangig festangestelltes Personal einzustellen, um für hochwertige Arbeitsbedingungen zu sorgen und zu verhindern, dass Wissen und Erfahrung verloren gehen;
46. weist erneut darauf hin, dass gemäß dem Statut der Beamten der Union bis zu 65 % des Personals der dezentralen Agenturen Vertragsbedienstete sein können und dass mit dieser Bestimmung für Flexibilität gesorgt werden soll; stellt in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der Aussprache im Rahmen der öffentlichen Anhörung (zu dem Thema „Personal und andere Ressourcen in den Agenturen, Einrichtungen und gemeinsamen Unternehmen der EU“, im Folgenden „öffentliche Anhörung“), die am 27. Juni 2023 im Parlament stattfand, und der Studie fest, dass die einheitlichen Verfahren der Kommission zur Festlegung der Zahl der Vertragsbediensteten keinen Spielraum für die Einstellung von Vertragsbediensteten auf der Grundlage einer Bewertung der Arbeitsbelastung entsprechend dem Mandat der Agenturen lassen und deren Fähigkeit einschränken, sich flexibel an neu entstehende Bedürfnisse anzupassen; stellt ferner aufgrund der öffentlichen Anhörung fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit Zeitarbeitskräfte, die zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs und bei Abwesenheiten eingesetzt werden, die Kosten im Zusammenhang mit Vertragsbediensteten deutlich übersteigen, was angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. November 2021 (Rechtssache C-948/19) zu einer Herausforderung wird, da die Agenturen durch das Urteil verpflichtet werden, den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Aufgaben unabhängig von der jeweiligen vertraglichen Situation zu befolgen; bekräftigt seine Forderung an die Agenturen, sich so weit wie möglich auf festangestelltes Personal zu stützen, um für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen und einen Verlust von Fachwissen und Erfahrung zu verhindern, sowie seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel für Personal bereitgestellt werden;
47. entnimmt der Studie, dass die Zahl der Vertragsbediensteten in den letzten zehn Jahren in den dezentralen Agenturen sowohl in absoluten Zahlen als auch als relativer Anteil an der Gesamtbelegschaft von 17 % im Jahr 2012 auf 21 % im Jahr 2021 zugenommen hat, wobei die Zahl der Vertragsbediensteten in der Kategorie IV im Laufe der Zeit am stärksten gestiegen ist (mit einem Anteil von bis zu 46 % über alle Funktionsgruppen hinweg im Jahr 2019), was möglicherweise darauf hindeutet, dass die Agenturen Vertragsbedienstete beschäftigen, um Kernaufgaben im Rahmen ihres Mandats zu erfüllen; geht davon aus, dass die Beschäftigung von Vertragsbediensteten als integraler Bestandteil der Belegschaft den Agenturen hilft, damit umzugehen, dass die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ausgeschöpft sind, und gleichzeitig den größeren Aufgabenbereich mit weniger Stellen zu bewältigen; weist jedoch darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den Arten von Verträgen für ähnliche Aufgaben erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitserfahrung der Vertragsbediensteten insgesamt und ihre Motivation haben und dass die höhere Fluktuation von Vertragsbediensteten, die spezialisierte Aufgaben wahrnehmen, eine Herausforderung hinsichtlich der Bewahrung des organisationsinternen Wissens darstellen könnte; entnimmt der Studie ferner die Unterschiede zwischen den Gehältern der Vertragsbediensteten und den ortsüblichen Gehältern in den einzelnen Mitgliedstaaten, wobei bei einigen Agenturen (EUA, Eurofound, Europol) die Gehälter der Vertragsbediensteten aller Funktionsgruppen unter den Durchschnittsgehältern in den Mitgliedstaaten lagen (Dänemark, Irland, Niederlande), während die Gehälter der in anderen Agenturen (z. B. ENISA, EIGE) beschäftigten Vertragsbediensteten über den ortsüblichen Gehältern lagen (Griechenland, Litauen); stellt fest, dass das Einstellungsverfahren für Vertragsbedienstete drei bis neun Monate oder länger dauert und dass sich die Unterschiede zwischen den Gehältern für die verschiedenen Funktionen auf die Einstellungsverfahren und deren Erfolgsquoten auswirken können;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

48. stellt fest, dass mit Ausnahme einer Agentur alle Agenturen über eine Strategie zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verfügen; begrüßt die Schritte, die die meisten Agenturen unternommen haben, um ihre internen Verfahren und Kontrollen in Bezug auf potenzielle „Drehtüreffekte“ zu verstärken und die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften gemäß dem Statut der Beamten der Union sicherzustellen; entnimmt dem Bericht des EUAN über Folgemaßnahmen zur Entlastung für 2021, dass die Mitglieder der Verwaltungsräte der Agenturen in den meisten Fällen aus öffentlichen Einrichtungen auf nationaler Ebene stammen, wodurch der potenzielle Interessenkonflikt auf ein relativ niedriges Niveau gesenkt wird; entnimmt demselben Bericht, dass die Verwaltungsratsmitglieder größtenteils Leitungs- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen (und nur in sehr wenigen Fällen operative Entscheidungen treffen) und dass für diese Mitglieder bestimmte restriktive Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie in regulierten Wirtschaftsbereichen arbeiten, wobei sie keiner rechtlichen Verpflichtung unterliegen, um beispielsweise eine Genehmigung für die Aufnahme einer Tätigkeit einzuholen; fordert das EUAN auf, dem Parlament eine erschöpfende Liste dieser restriktiven Maßnahmen vorzulegen, die in der Praxis von den Agenturen ergriffen werden; entnimmt schließlich der Studie, dass bei den Vertragsbediensteten offenbar kein größeres Risiko besteht, dass sie zu „Drehtüreffekten“ beitragen;
49. entnimmt dem Bericht des EUAN über Folgemaßnahmen zur Entlastung für 2021, dass einige Agenturen das Risiko von Interessenkonflikten und Lobbydruck aufgrund ihrer Aufträge, der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und des Umfelds und Kontexts, in dem sie tätig sind, als gering einschätzen, was sich auf ihre Erwägungen auswirkt, inwieweit sie eine Strategie zur Korruptionsbekämpfung benötigen, während andere Agenturen aufgrund des höheren Risikos, dem sie ausgesetzt sind, umfassende Strategien zur Korruptionsbekämpfung eingeführt haben, die in einigen Fällen zusammen mit dem OLAF entwickelt wurden; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Vorschriften zu Transparenz, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikten, Drehtüreffekten und illegaler Lobbyarbeit sowie die Strategien zur Betrugsbekämpfung regelmäßig aktualisiert werden müssen; entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen der Agenturen zur Entlastung für 2021, dass die meisten Agenturen nicht beabsichtigen, eine interne Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, während die Strategien einigen Agenturen (z. B. EBA, EIOPA) zur Betrugsbekämpfung auch eine Strategie zur Korruptionsbekämpfung enthalten;

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

50. begrüßt die Veröffentlichung der Aufzeichnungen aller Treffen von Interessenvertretern, Interessenträgern und Lobbyisten mit den Agenturen, wenn solche Treffen stattfinden; fordert die Agenturen, die keine Webseite für die Veröffentlichung solcher Treffen eingerichtet haben, (etwa die EASA) auf, dies unverzüglich zu tun; stellt fest, dass einige Agenturen (z. B. GEREK, CEPOL, CdT, EU-OSHA) aufgrund der Art ihrer Tätigkeit keine Treffen mit Lobbyisten organisieren;
51. stellt fest, dass alle Agenturen Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Verwaltungsrats und der oberen Führungsebene verlangen und diese auf ihrer Website veröffentlichen; stellt ferner fest, dass die meisten Agenturen auf ihrer Website den Lebenslauf oder eine kurze Beschreibung des Hintergrunds ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, externen Sachverständigen und internen Sachverständigen veröffentlichen; hebt hervor, dass einige Agenturen (z. B. Cedefop, EFSA, ELA, ENISA) die Lebensläufe einiger Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter nicht veröffentlichen; fordert diese Agenturen auf, sämtliche dieser Lebensläufe unverzüglich auf ihren Websites zu veröffentlichen;
52. hebt hervor, dass es in den meisten Agenturen ihren eigenen Angaben zufolge im Jahr 2022 keine Fälle von Interessenkonflikten gab, neun Agenturen jedoch solche Fälle gemeldet haben; stellt fest, dass die untersuchten Fälle frühere Beschäftigungsverhältnisse (ACER), das Versäumnis, finanzielle Interessen — etwa in Bezug auf ein erhaltenes Honorar oder das Interesse eines nahen Familienangehörigen — anzugeben (EMA), Einstellungsverfahren (EMA), die Beteiligung von Verwaltungsratsmitgliedern an personalbezogenen Verfahren (Eurojust) und die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (Europol) betrafen; würdigt in Bezug auf diese Fälle die Abschlussquote der Agenturen insgesamt (19 von 21 gemeldeten und untersuchten Fällen wurden abgeschlossen) und nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass Reaktionsmaßnahmen ergriffen wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen dieser Agenturen im Jahr 2022 zu vermeiden; weist erneut darauf hin, dass solide interne Vorschriften und Rahmenbedingungen wichtig sind, die darauf abzielen, das Auftreten von Belästigung/Mobbing, Interessenkonflikten oder Drehtüreffekten zu verhindern und somit für höchste ethische Standards zu sorgen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen der Union zu stärken;
53. stellt fest, dass alle Agenturen über eine Strategie für den Umgang mit Hinweisgebern verfügen; stellt fest, dass 52 Fälle von Hinweisen durch Hinweisgeber gemeldet und untersucht wurden, von denen 47 Fälle abgeschlossen wurden (einschließlich 37 Hinweise externer Hinweisgeber, die bei der EMA eingingen) und zwei Fälle (Frontex) im Jahr 2022 Gegenstand einer Untersuchung durch das OLAF waren; fordert alle Agenturen auf, sicherzustellen, dass sie über spezifische, sichere und wirksame Meldewege verfügen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ über die Meldung von Missständen durch Hinweisgeber entsprechen;

Auftragsvergabe

54. stellt mit großer Besorgnis fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 insgesamt 48 Schwachstellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellt hat (gegenüber 34 im Jahr 2021 und 18 im Jahr 2020) und dass die Zahl der betroffenen Agenturen steigt (24 betroffenen Agenturen im Jahr 2022 gegenüber 22 Agenturen im Jahr 2021 und 14 Agenturen im Jahr 2020); äußert seine Besorgnis darüber, dass solche Schwachstellen nach wie vor die Hauptursache für vorschriftswidrige Zahlungen sind, die aus vorschriftswidrigen Vergabeverfahren stammen, die entweder 2022 oder in den Vorjahren gemeldet wurden; wiederholt die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die betreffenden Agenturen bei der Durchführung von Rahmenverträgen nur spezifische Verträge für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen verwenden sollten, die unter den entsprechenden Rahmenvertrag fallen; schließt sich außerdem der Empfehlung des Rechnungshofs an, dass die betroffenen Agenturen ihre Vergabeverfahren weiter verbessern sollten, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt ist, auch in Bezug auf die Bedingungen für die Änderung bestehender Verträge;
55. begrüßt, dass die Agenturen der Union vermehrt Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe verwenden; stellt fest, dass die Agenturen auf der Plattform e-PRIOR in erster Linie die Module für die elektronische Vergabe, die elektronische Einreichung von Angeboten und die elektronische Rechnungsstellung nutzen; stellt darüber hinaus fest, dass 20 Agenturen im Jahr 2022 das Instrument zur Verwaltung öffentlicher Aufträge eingeführt und umgesetzt haben, sieben Agenturen es testen und 23 Agenturen die Instrumente für die qualifizierte elektronische Signatur eingeführt haben; fordert alle Agenturen auf, diese Instrumente anzuwenden, weiter auf die vollständige Digitalisierung ihrer Vergabeverfahren hinzuwirken und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte in diesem Bereich auf dem Laufenden zu halten;
56. weist erneut darauf hin, dass es bei allen Vergabeverfahren wichtig ist, einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen und Waren und Dienstleistungen zum besten Preis zu beschaffen, wobei die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie das Diskriminierungsverbot zu wahren sind; fordert alle Agenturen auf, alle von der Kommission entwickelten IT-Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe einzusetzen; fordert alle Agenturen auf, ihre Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge weiter zu verbessern und mit gutem Beispiel voranzugehen und die Sozialklausel in der bestehenden Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchsetzen, damit Wirtschaftsteilnehmer, die an öffentlichen Aufträgen beteiligt sind, alle geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Unionsrecht, nationales Recht oder Tarifverträge oder durch geltende internationale umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen festgelegt wurden;

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Interne Kontrolle

57. nimmt mit Besorgnis die Feststellungen des Rechnungshofs im Bereich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (außer Beschaffungs- und Personalfragen) zu Schwachstellen im Jahr 2022 zur Kenntnis, und zwar in Bezug auf Mängel bei der Datenqualität und -vollständigkeit, ohne ordnungsgemäße Übertragung von Befugnissen eines Anweisungsbefugten ausgeführte Ausgaben, das Fehlen angemessener Ex-post-/Ex-ante-Kontrollen und Schwachstellen bei der Verwaltung von Zulagen, Finanzhilfen und Mittelbindungen; stellt fest, dass von den insgesamt 24 Feststellungen in diesen Bereichen drei Fälle mit vorschriftswidrigen Zahlungen im Zusammenhang standen; weist nachdrücklich darauf hin, dass wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme erforderlich sind, um solche Mängel zu vermeiden; bekräftigt seine Forderung, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Agenturen sicherzustellen;
58. stellt fest, dass alle Agenturen Ende 2022 mitgeteilt haben, dass sie den überarbeiteten, COSO-basierten Rahmen für die interne Kontrolle umgesetzt und die jährliche Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle vorgenommen hatten; bekräftigt seine Forderung an alle Agenturen, zumindest die Ergebnisse der Bewertung auf Ebene der Komponenten vorzulegen; legt den Agenturen jedoch nahe, auf einer detaillierteren Ebene Bericht zu erstatten, etwa für jeden Grundsatz der internen Kontrolle;
59. stellt fest, dass im Jahr 2022 laut dem Bericht des Rechnungshofs über die Weiterverfolgung der Bemerkungen aus den Vorjahren 64 Bemerkungen abgeschlossen waren und 57 Bemerkungen noch umzusetzen waren oder ausstanden; fordert die Agenturen auf, die Bemerkungen gewissenhaft umzusetzen und ihre Rahmen für die interne Kontrolle weiter zu verbessern; stellt schließlich fest, dass acht Agenturen gemeldet haben, dass das OLAF im Jahr 2022 insgesamt 23 Fälle bearbeitet hat, wobei elf dieser Fälle in dem Jahr abgeschlossen wurden;

Sonstiges

60. begrüßt die weiteren Schritte, die die Agenturen im Jahr 2022 unternommen haben, um ihre Cybersicherheit und den Schutz der in ihrem Besitz befindlichen digitalen Aufzeichnungen zu verbessern; zollt den Agenturen (ECDC, ECHA, EIGE, ENISA) Anerkennung, die gemäß den Verordnungen der Union über Cybersicherheit und Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ihre Strategien zur Cybersicherheit und Informationssicherheit angenommen oder aktualisiert haben; stellt fest, dass einige Agenturen (z. B. CEPOL) solche Strategien noch nicht angenommen haben, weil in ihrem Stellenplan keine Stellen vorgesehen sind, die für die Umsetzung dieser Verordnungen erforderlich wären; fordert die betroffenen Agenturen auf, so bald wie möglich Übergangslösungen zu finden (z. B. durch die gemeinsame Nutzung der entsprechenden Ressourcen mit anderen Agenturen) und einen Weg zu einer dauerhaften Lösung zu entwickeln; fordert das EUAN auf, in diesem Zusammenhang einen besseren Austausch zwischen den Agenturen zu fördern; fordert die betroffenen Agenturen auf, der Entlastungsbehörde über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
61. entnimmt der Aussprache, die während der öffentlichen Anhörung geführt wurde, dass 1) die Cyberbedrohungen ständig zunehmen und der Haushalt der ENISA entsprechend aufgestockt werden sollte, auch wenn sie nicht mit neuen Aufgaben betraut, sondern lediglich der Umfang ihrer Aufgaben ausgeweitet wird, 2) die ENISA aufgrund des Cybersolidaritätsgesetzes und des Cyberresilienzgesetzes der Kommission neue Aufgaben ohne zusätzliche Ressourcen erhalten würde und 3) es sehr wichtig ist, gemeinsam mit den Agenturen anhand eines klaren und transparenten Verfahrens eine Bewertung der Ressourcen vorzunehmen und zu formalisieren, die benötigt werden, wenn die Mandate der Agenturen erweitert werden bzw. deren Umfang zunimmt; fordert die Kommission auf, diese Aspekte zu berücksichtigen, und weist erneut darauf hin, dass jede Agentur Investitionen im Bereich der Cybersicherheit tätigen muss, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen;
62. begrüßt die Schritte, die die Agenturen unternommen haben, um die Ergebnisse ihrer Arbeit über verschiedene Kanäle, darunter ihre Websites und sozialen Medien, offenzulegen bzw. zu veröffentlichen; fordert die Agenturen auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, den Unionsbürgern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit relevante Leistungsangaben in klarer und verständlicher Sprache bereitzustellen, um durch eine bessere Nutzung der Medien und der Social-Media-Kanäle für mehr Transparenz zu sorgen und ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besser zu entsprechen; erwartet, dass die Agenturen der Entlastungsbehörde diesbezüglich Bericht erstatten;
63. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“, die darauf abzielt, die Berichtspflichten für jeden der Themenbereiche Umwelt, Digitalisierung und Wirtschaft um 25 % zu rationalisieren und zu vereinfachen, und fordert die EU-Agenturen auf, ihre internen Verfahren zu straffen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern;
64. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den dem diesjährigen Entlastungsverfahren unterliegenden Agenturen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.



2024/2355

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2355 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für ein
kreislaforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0112/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0088/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2356

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2356 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0088/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen CBE“) mit Sitz in Brüssel im November 2021 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde⁽¹⁾; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, das im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet worden war, trat und dessen Rechtsnachfolger ist⁽²⁾;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige kreislauforientierte biobasierte Industrie ist; in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens CBE die Union, vertreten durch die Kommission, und Partner aus der Industrie, vertreten durch das Konsortium für biobasierte Industriezweige, sind;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE die Transparenz weiter verbessern sollte;

Allgemeine Bemerkungen

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) ⁽³⁾, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens CBE zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs außerdem, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt die Rolle des Gemeinsamen Unternehmens CBE bei der Förderung wettbewerbsfähiger kreislauforientierter biobasierter Industriezweige in der Union;
3. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens CBE in hohem Maße von der Durchführungsphase der von ihm durchgeführten mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind;
4. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushaltsplan 2022 folglich die Mittel für Verpflichtungen für die ersten für 2021 und 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von „Horizont Europa“ umfasst;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof: Jahresbericht über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022 (S. 114).

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. entnimmt dem konsolidierten Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens CBE für 2022 ⁽⁴⁾, dass sich das verfügbare Budget im Jahr 2022 insgesamt auf Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 264,2 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 80,3 Mio. EUR belief ⁽⁵⁾; nimmt mit Blick auf die Ausführung/den Vollzug des Haushaltsplans zur Kenntnis, dass sich die entsprechenden Beträge bei den Mitteln für Verpflichtungen auf 125 Mio. EUR (Vollzugsquote von 47 %) ⁽⁶⁾ und bei den Mitteln für Zahlungen auf 52 Mio. EUR (Vollzugsquote von 65 %) ⁽⁷⁾ beliefen;
6. stellt fest, dass der Verwaltungsrat den Haushaltsplan 2022 für das Gemeinsame Unternehmen CBE in zwei Schritten angenommen hat: Am 16. Dezember 2021 wurden die verbleibenden Mittel des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige in Höhe von insgesamt 6 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 85,6 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen angenommen ⁽⁸⁾;
7. stellt zudem fest, dass im Rahmen des Mandats des Gemeinsamen Unternehmens CBE keine Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet wurden und dass im Rahmen des Mandats des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige 142 Finanzhilfvereinbarungen im Gesamtwert von 822 Mio. EUR unterzeichnet wurden;
8. stellt fest, dass am 31. Mai 2022 eine Abänderung am Haushalt vorgenommen wurde, mit der die (neuen) Mittel für 2022 für das Gemeinsame Unternehmen CBE in Höhe von 254,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 1,7 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass die Änderung außerdem eine Kürzung der Wiedereinstellungen von operativen Mitteln für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige in Höhe von 11,2 Mio. EUR umfasste, bei denen damals davon ausgegangen wurde, dass sie nicht mehr benötigt würden (die Haushaltsänderung bei den Mitteln für Verpflichtungen belief sich somit auf insgesamt -9,6 Mio. EUR (Kürzung));
9. stellt fest, dass mit einer weiteren Abänderung am Haushalt am 28. November 2022 unter Titel 3 ⁽⁹⁾ zusätzlich 1 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen für die Bewertungssachverständigen des Gemeinsamen Unternehmens CBE bereitgestellt wurde, um die Vorgehensweise der Kommission mit Blick auf Mittel für Zahlungen für Bewertungssachverständige im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen buchhalterisch darzustellen;
10. stellt fest, dass der ursprüngliche Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige einen relativ hohen Überschuss an nicht verwendeten Mitteln aus vergangenen Jahren (2019, 2020 und 2021) aufwies: 1,1 Mio. EUR an administrativen Mitteln für Verpflichtungen und 1,6 Mio. EUR an administrativen Mitteln für Zahlungen bzw. 40 Mio. EUR an operativen Mitteln für Zahlungen;
11. weist darauf hin, dass diese wieder in den Haushaltsplan eingestellten Mittel gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens CBE verwendet wurden und bis zum Jahresende zu 69 % bei den administrativen Mitteln für Verpflichtungen, zu 88 % bei den administrativen Mitteln für Zahlungen und zu 100 % bei den operativen Mitteln für Zahlungen aufgebraucht wurden; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den administrativen Ausgaben in erster Linie aus dem Grund niedriger ist, dass ein hoher Betrag der Mittel bis zum Jahresende in Haushaltslinien für Kommunikation unter Titel 2 ⁽¹⁰⁾ zurückgehalten wurde, um die Verbindlichkeiten für den Auftrag für das Stakeholder Forum 2023 eingehen zu können;
12. stellt jedoch fest, dass dies nach Angaben des Gemeinsamen Unternehmens CBE nicht vollzogen werden konnte und der Vertrag schließlich Mitte Januar 2023 unterzeichnet wurde und die Mittel wieder in die Haushaltspläne für 2023 und 2024 eingestellt wurden;
13. nimmt zur Kenntnis, dass Ende 2022 insgesamt ein Überschuss an nicht verwendeten Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige in Höhe von 1,1 Mio. EUR an administrativen Mitteln für Verpflichtungen und 1,5 Mio. EUR an administrativen Mitteln für Zahlungen sowie 25,2 Mio. EUR an operativen Mitteln für Zahlungen vorlag;
14. stellt fest, dass die wiedereingestellten Mittel im Falle des Gemeinsamen Unternehmens CBE keine nennenswerte Höhe aufwiesen, da für die Zeit vor 2021 keine Haushaltsmittel beantragt worden waren; weist jedoch darauf hin, dass ursprünglich für das Gemeinsame Unternehmen CBE vorgesehene Mittel der Kommission (einschließlich einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2021, die nicht stattfand) von der GD RTD zweckgebunden worden waren und das Gemeinsame Unternehmen CBE die für die Jahre 2021 und 2022 für das Gemeinsame Unternehmen CBE vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in seinen administrativen und operativen Haushalt für 2022 aufnehmen musste;
15. stellt außerdem fest, dass die Ausführung der restlichen administrativen Mittel des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige bis Ende 2024 Vorrang erhalten wird, da 2022 praktisch keine Mittel aus dem administrativen Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens CBE ausgeführt wurden; weist darauf hin, dass dies die Haushaltsvollzugsquote zwar insgesamt senkt, für dieses Haushaltsjahr aber auch die Ausführungsquoten des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige — nur administrativer Haushalt — genannt werden, um realistisch vergleichen zu können;

⁽⁴⁾ Consolidated Annual Activity Report 2022 (S. 8).

⁽⁵⁾ Der Gesamthaushaltsplan umfasst das operative Budget (für die Finanzierung ausgewählter Projekte) und das administrative Budget (für die Finanzierung der Arbeit des Programmbüros).

⁽⁶⁾ Titel 1: 2,9 Mio. EUR (Vollzugsquote 63 %), Titel 2: 1,6 Mio. EUR (Vollzugsquote 60 %), Titel 3: 120,5 Mio. EUR (Vollzugsquote 48 %).

⁽⁷⁾ Titel 1: 2,8 Mio. EUR (Vollzugsquote 55 %), Titel 2: 1,9 Mio. EUR (Vollzugsquote 68 %), Titel 3: 47,4 Mio. EUR (Vollzugsquote 65 %).

⁽⁸⁾ Consolidated Annual Activity Report 2022 (S. 77).

⁽⁹⁾ Titel 3: Operative Ausgaben (für die Durchführung der dem Gemeinsamen Unternehmen CBE gemäß der Verordnung des Rates zu seiner Gründung zugewiesenen Tätigkeiten und Aufgaben).

⁽¹⁰⁾ Titel 2: Administrative Ausgaben (einschließlich der Kosten für allgemeine Infrastruktur und Betrieb wie etwa Miete der Gebäude, IT-Kosten, Büromöbel und -ausrüstung, Kommunikation und Sitzungen sowie weiterer verschiedener administrativer Kosten).

16. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union, private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden; geht davon aus, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen CBE gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden;
17. fordert das Gemeinsame Unternehmen CBE auf, sich mit dem Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits zu befassen, indem Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen bereitgestellt werden; begrüßt die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens CBE, das Problem in der Jahresrechnung des Folgejahres anzugehen;
18. stellt fest, dass die validierten Sachbeiträge der privaten Mitglieder für operative Tätigkeiten mit 65,9 Mio. EUR niedrig blieben, da das Gemeinsame Unternehmen CBE die Beiträge erst bescheinigt, wenn die Abschlusszahlungen für die Horizont-2020-Projekte geleistet werden und die Bescheinigungen über den Abschluss vorgelegt werden müssen;
19. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die privaten Mitglieder bei Horizont 2020 ihr Beitrags-Richtziel für operative Tätigkeiten am Ende der Programmdurchführung nicht erreicht haben werden;
20. nimmt die Risiken im Zusammenhang mit der Programmdurchführung bei dem Gemeinsamen Unternehmen CBE zur Kenntnis, falls die privaten Mitglieder die Mindestbeitragsziele bis zum Ende der Laufzeit des Programms Horizont 2020 nicht erreichen;
21. stellt mit Blick auf die Erfolge des Gemeinsamen Unternehmens CBE bei Horizont 2020 fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE Ende 2022 den operativen Höchstbeitrag der Union in Höhe von 815,8 Mio. EUR für im Rahmen von Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen vollständig gebunden hatte; stellt darüber hinaus fest, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 94 Mio. EUR (11,5 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen sind;
22. weist außerdem darauf hin, dass sich die privaten Mitglieder Ende 2022 rechtlich verpflichtet hatten, Sach- und Finanzbeiträge in Höhe von 258,4 Mio. EUR zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens CBE zu leisten, was 54 % des in den angenommenen Jahresarbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Richtziels von 475,3 Mio. EUR entspricht; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE von diesem zugesagten Betrag Ende 2022 154,7 Mio. EUR (32,5 % der Zielvorgabe) gemeldet hatte;
23. stellt außerdem fest, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 aufgrund der unvorhergesehenen Beendigung eines Vorzeigeprojekts im Rahmen von Horizont 2020 und der Aussetzung mehrerer anderer Projekte rund 8,2 Mio. EUR an unterzeichneten Projekten annullieren musste und dass das Gemeinsame Unternehmen CBE das Richtziel für die Beiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens bis zum Ende des Programmzeitraums nicht erreichen wird, da alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 Ende 2020 abgeschlossen waren;
24. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE zwar erklärte, es habe die operativen Ziele im Zusammenhang mit seinen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 erreicht; stellt jedoch fest, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der deutliche Rückgang der Beiträge der privaten Mitglieder ein Risiko für die Verwirklichung der Agenda des Gemeinsamen Unternehmens CBE im Rahmen des Programms Horizont 2020 insgesamt darstellt;
25. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE — um sicherzustellen, dass das in der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE festgelegte Beitragsziel von insgesamt 2 730 Mio. EUR für die privaten Mitglieder bis zum Ende des Programmplanungszeitraums erreicht wird — seine Zielvorgabe für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu zusätzlichen Tätigkeiten nach oben korrigiert hat, und zwar auf 2 235,5 Mio. EUR; weist darauf hin, dass die privaten Mitglieder Ende 2022 zwar Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 1 797,9 Mio. EUR gemeldet hatten, was 73,8 % der neuen Zielvorgabe entspricht, für 658 Mio. EUR bzw. 37 % des gemeldeten Betrags der Zertifizierungsprozess jedoch noch nicht abgeschlossen war;
26. begrüßt, dass das Konsortium für biobasierte Industriezweige — um das Risiko zu mindern, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE die neue Zielvorgabe für Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten bis zum Ende des Programms nicht erreicht — dem Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens CBE im November 2022 vorgeschlagen hat, weitere Investitionen von privaten Mitgliedern in Höhe von 416 Mio. EUR für zusätzliche Tätigkeiten im Jahr 2023 zu genehmigen;
27. stellt mit Besorgnis fest, dass die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 dem Rechnungshof zufolge sank; räumt ein, dass dies darauf zurückzuführen war, dass die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren;

28. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte; weist darauf hin, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen auf 65 % (2021: 85 %) sank, was dem Gemeinsamen Unternehmen CBE zufolge auf die steigenden Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine konfrontiert waren, weshalb die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert werden musste und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;
29. stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen sollte, die im Rahmen früherer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) genehmigt wurden;
30. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE auf der Grundlage eines strategischen Programmausführungsplans die individuell geleisteten Beiträge der privaten Mitglieder auf jährlicher Basis überwachen sollte, damit es die Beitragsziele seiner privaten Mitglieder für den MFR 2021-2027 erreicht;
31. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 nur 47 % seiner Mittel für Verpflichtungen für Projekte im Rahmen der ersten umfangreichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter Horizont Europa in Höhe von 120 Mio. EUR ausgeführt hat, die es zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres eingeleitet hatte;
32. weist darauf hin, dass die Kommission und die privaten Mitglieder 2022 Finanzbeiträge in Höhe von jeweils 0,8 Mio. EUR zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens CBE geleistet haben; weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE für seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa keine Finanzbeiträge beantragt hatte, da es davon ausging, dass die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, die es Anfang 2022 veröffentlicht hatte, voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen sein würde;
33. stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den für Gehaltszahlungen bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 1) Ende 2022 mit 55 % niedrig war und dass dies dem Gemeinsamen Unternehmen CBE zufolge auf den verspäteten Arbeitsantritt des im Jahr 2022 neu eingestellten Personals zurückzuführen war;

Auftragsvergabe und Personal

34. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE 2022 nach wie vor nach Möglichkeit die bestehenden Rahmenverträge auf Ebene der Kommission genutzt hat; weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE in den Fällen, in denen ihm diese Verträge nicht zur Verfügung standen oder ausgelaufen waren, spezielle Ausschreibungsverfahren einleiten musste, bei denen es sich mehrheitlich um Verträge von geringem Wert handelte⁽¹¹⁾;
35. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE außerdem Einzelverträge unter dem Rahmenvertrag unterzeichnet hat, den es gemeinsam mit den anderen gemeinsamen Unternehmen insbesondere für gemeinsame IT-Dienstleistungen verwaltet; weist außerdem darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE während des gesamten Jahres 2022 auf mit der Kommission bestehende Dienstgütevereinbarungen zurückgegriffen hat;
36. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, dass 2022 das Jahr war, in dem der Übergang vom Gemeinsamen Unternehmen für biobasierte Industriezweige zum Gemeinsamen Unternehmen CBE vollzogen wurde; weist darauf hin, dass im Programmbüro des Gemeinsamen Unternehmens CBE Ende 2022 26 Bedienstete beschäftigt waren (2021: 22), sodass es die Vorgaben aus seinem Stellenplan⁽¹²⁾ für sein neues Mandat annähernd erfüllte; begrüßt, dass im Rahmen des neuen Mandats des Gemeinsamen Unternehmens CBE acht neue Kolleginnen bzw. Kollegen eingestellt wurden;
37. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE 2022 eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen (Frauenanteil: 50 %) gemeldet hat;
38. weist darauf hin, dass das Personal des Gemeinsamen Unternehmens CBE zeitgleich eine zunehmende Zahl laufender Projekte für mehrere MFR-Programme verwaltet hat; ist der Ansicht, dass diese Tendenz die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens CBE und seine Mittelverwaltung nicht schwächen und die Durchführung der neuen Programme nicht verzögern darf;

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

39. entnimmt den Anmerkungen des Rechnungshofs zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, dass für die Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission zuständig ist;
40. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 1,9 % und eine Restfehlerquote von 1,2 % gemeldet hat;

⁽¹¹⁾ Es wurden mehrere Verträge im Wert von jeweils weniger als 15 000 EUR abgeschlossen.

⁽¹²⁾ Die Vorgabe im Stellenplan beläuft sich auf insgesamt 29 Bedienstete für die Organisation. Diese Vorgabe dürfte das Gemeinsame Unternehmen CBE Anfang 2024 nach der Ernennung des neuen Exekutivdirektors erreichen.

41. weist darauf hin, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm „Horizont Europa“ noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;
42. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 im Rahmen des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens CBE zu bewerten ⁽¹³⁾; stellt fest, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten festgestellt und quantifiziert hat, wobei der Fehler darauf zurückzuführen war, dass der Begünstigte die Berechnungsmethode für den Stundensatz während des Geschäftsjahres geändert und nicht förderfähige Kosten für Versorgungsbezüge und Boni in die geltend gemachten Kosten einbezogen hatte;
43. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE einen risikobasierten Ansatz für die Ex-post-Prüfung entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch gezieltere Stichproben zu verringern, um die fehleranfälligsten Begünstigten zu ermitteln und somit die bereinigende Wirkung seiner Ex-post-Prüfungen zu verstärken; stellt fest, dass dies eine wichtige positive Änderung des Ex-post-Prüfungsansatzes darstellt, da es der Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle von Finanzhilfen für Horizont Europa nicht ermöglicht, spezifische repräsentative Stichproben für das Gemeinsame Unternehmen CBE zu erstellen und folglich spezifische repräsentative Fehlerquoten und Restfehlerquoten für die gemeinsamen Unternehmen zu berechnen;
44. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach gemeinsame Unternehmen mit einem gut entwickelten risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen eine Restfehlerquote aufweisen, die unter dem Durchschnitt der gemeinsamen Unternehmen ohne einen solchen Ansatz liegt, was auf die systematische Ermittlung und Prüfung der am stärksten risikobehafteten Begünstigten zurückzuführen ist;

Weiterverfolgung der Bemerkungen des Vorjahres

45. stellt fest, dass es sich bei den „Bemerkungen“ in den spezifischen Jahresberichten des Gemeinsamen Unternehmens CBE eigentlich um „nicht terminierte Empfehlungen“ des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem er sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
46. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof drei Bemerkungen (2020/2021) abgegeben hat, von denen zwei — zu den Beiträgen der Mitglieder aus der Industrie und der privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens CBE — nach wie vor offen sind;
47. weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen CBE den geringen Umfang der Sachbeiträge privater Mitglieder zu seinen operativen Tätigkeiten einräumt und dass dieser geringe Umfang seiner Auffassung nach teilweise mit der Offenheit der Aufforderungen des Gemeinsamen Unternehmens CBE zur Einreichung von Vorschlägen zu erklären ist, bei denen auch Nichtmitglieder des Konsortiums für biobasierte Industriezweige ⁽¹⁴⁾ Finanzhilfen des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige beantragen können, ohne dass sie dazu verpflichtet wären, die Initiative des Gemeinsamen Unternehmens CBE mit Sachbeiträgen zu unterstützen; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der erfolgreichen Bewerber aus dem Konsortium für biobasierte Industriezweige in den letzten drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen den niedrigsten Wert erreichte, weshalb die Sachbeiträge erheblich zurückgingen.

⁽¹³⁾ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfezahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

⁽¹⁴⁾ <https://ebn.eu/about-ebn/>



2024/2357

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2357 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0112/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0088/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABL C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABL L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2358

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2358 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0111/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0087/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCHETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025 vom 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2359

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2359 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0087/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt mit Sitz in Brüssel im November 2021 mit der Verordnung (EU) 2021/2085 ⁽¹⁾ (im Folgenden „einheitlicher Basisrechtsakt“) im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt trat, das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet worden war ⁽²⁾ (Clean Sky 1) und dessen Bestandsdauer im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ⁽³⁾ verlängert worden war (Clean Sky 2), und dass es dessen Rechtsnachfolger ist;
- B. in der Erwägung, dass es sich bei dem Gemeinsamen Unternehmen für saubere Luftfahrt um eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation zur Umstellung des Luftverkehrs auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft handelt;
- C. in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Union, vertreten durch die Kommission, und die in Anhang I des einheitlichen Basisrechtsakts aufgeführten Organisationen des Luftverkehrssektors sind; in der Erwägung, dass Gemeinsame Unternehmen darüber hinaus assoziierte Mitglieder hat, die im Rahmen von Aufrufen zur Interessenbekundung ausgewählt werden;
- D. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag zu Ende gegangene Haushaltsjahr vermittelt und mit den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften im Einklang steht; nimmt zur Kenntnis, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt, dass 2022 das Programm für saubere Luftfahrt eingeführt wurde und das Gemeinsame Unternehmen an der Entwicklung innovativer Technologien zur Verringerung der Emissionen und des Lärms von Flugzeugen mitwirkt;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

3. stellt fest, dass sich das dem Gemeinsamen Unternehmen endgültig zur Verfügung gestellte Budget für das Jahr 2022 (darunter auch wieder eingesetzte, nicht in Anspruch genommene Mittel aus den Vorjahren, zweckgebundene Einnahmen und auf das folgende Jahr übertragene Mittel) aus Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 411,2 Mio. EUR (gegenüber 182,6 Mio. EUR im Jahr 2021) und Mitteln für Zahlungen in Höhe von 415,3 Mio. EUR (gegenüber 189,9 Mio. EUR im Jahr 2021) zusammensetzte;
4. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von „Horizont Europa“ und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen umfasst;
5. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, sich mit dem Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits zu befassen und hierzu Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende bereitzustellen; begrüßt die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, das Problem in der Jahresrechnung des nächsten Jahres anzugehen;
6. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen mit Blick auf das Programm „Horizont 2020“ Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der Union von 1 716 Mio. EUR für unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen vollständig gebunden hatte und dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch etwa 70,1 Mio. EUR (bzw. 4,1 %) für noch abzuschließende Projekte zu zahlen sind; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 968,3 Mio. EUR und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 223,1 Mio. EUR bzw. 101,6 % der Mindestzielvorgabe von 2 154,9 Mio. EUR zu leisten; nimmt ferner zur Kenntnis, dass diese zugesagten Beträge Ende 2022 vollständig gemeldet waren;
7. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen bei 78 % (gegenüber 83 % im Jahr 2021) lag;
8. stellt fest, dass sich die technischen Tätigkeiten bei einer beträchtlichen Anzahl laufender Horizont-2020-Projekte infolge der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine verzögerten oder verringerten und dass diese Projekte daher geändert oder verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;
9. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2022 im Hinblick auf das Programm Horizont Europa Finanzbeiträge in Höhe von 178 Mio. EUR leistete und dass das Gemeinsame Unternehmen den operativen Beitrag in Höhe von 176 Mio. EUR für Vorfinanzierungszahlungen fast vollständig im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des genannten Programms geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen verwendete;
10. stellt fest, dass die Verwendungsquote des Gemeinsamen Unternehmens bei den für Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2) Ende 2022 mit 54 % gering ausfiel; nimmt zur Kenntnis, dass dies gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement hauptsächlich auf die im letzten Quartal 2022 erbrachten und 2023 zu zahlenden IT- und Kommunikationsdienstleistungen sowie auf geringere Kosten für die von der Kommission erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen war;

Auftragsvergabe und Personal

11. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 zwei offene Ausschreibungsverfahren veröffentlichte, von denen das erste eingeleitet wurde, um seinen eigenen Bedarf zu decken, während das zweite im Namen von sechs Gemeinsamen Unternehmen als interinstitutionelle Ausschreibung (verwaltete IT-Dienste) eingeleitet wurde; stellt darüber hinaus fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Anfang 2022 elf interinstitutionelle Rahmendienstleistungsverträge im Bereich Kommunikation vergab und unterzeichnete, die das Ergebnis des interinstitutionellen offenen Ausschreibungsverfahrens waren, das 2021 im Namen von drei Gemeinsamen Unternehmen eingeleitet wurde;

12. begrüßt die erste offene Aufforderung des Gemeinsamen Unternehmens zur Einreichung von Vorschlägen, die bis zum Jahresende zu 19 Finanzhilfvereinbarungen mit einem Gesamtvolumen von 654 Mio. EUR für drei Kernbereiche führte: Regionalflugzeuge mit Hybrid-Elektroantrieb, wasserstoffbetriebene Flugzeuge sowie hocheffiziente Kurz- und Mittelstreckenflugzeuge; stellt fest, dass im Rahmen der Aufforderung 14 Themen abgedeckt wurden, darunter 13 Innovationsmaßnahmen und eine Maßnahme zur Unterstützung der Koordinierung; stellt zudem fest, dass insgesamt 244 Teilnehmer aus 24 Ländern ausgewählt wurden;
13. begrüßt die 20 Projekte, mit denen der Luftverkehr in Zukunft nachhaltig gestaltet werden soll; stellt fest, dass dank der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten Partnern, Forschungszentren und Hochschulen zusammengebracht wurde, das wirksame Lösungen ermitteln soll, die umweltfreundliche Luftfahrzeuge und in Zukunft einen klimaneutralen Luftverkehr ermöglichen und mit Finanzhilfen der Union in Höhe von 654 Mio. EUR gefördert werden;
14. stellt fest, dass der Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens für 2022 insgesamt 44 Statutsbedienstete (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und Abgeordnete nationale Sachverständige) umfasste, wobei Ende 2022 40 Planstellen besetzt waren; stellt fest, dass die beiden Stellen für Abgeordnete nationale Sachverständige nicht besetzt wurden, da im Stellenplan für 2023 nur 41 Stellen und keine Abgeordneten nationalen Sachverständige vorgesehen sind;

Management- und Kontrollsysteme

15. nimmt zur Kenntnis, dass bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig ist; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 1,6 % und eine Restfehlerquote von 0,4 % ⁽⁴⁾ meldete und dass für das Programm Horizont Europa noch keine Ex-post-Prüfungen durchgeführt wurden, da die ersten Zwischenzahlungen erst 2024 erwartet werden;
16. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten ⁽⁵⁾; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten feststellte und ihn quantifizierte, wobei der Fehler darauf zurückzuführen war, dass der Begünstigte eine Kostenabrechnung auf der Grundlage der veranschlagten Personalkosten eingereicht hatte;
17. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des Gemeinsamen Umsetzungszentrums der GD RTD der Kommission entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens Rechnung getragen hatte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen zu diesem Zweck die besonders relevanten Risikokriterien bestimmte und auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz konzipierte; stellt fest, dass es dieser Ansatz dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglichte, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung — wie der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung, der Änderung der Finanzhilfvereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung — zu bewerten; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen auch interne Leitlinien zu seinem risikobasierten Ansatz erstellte und sein Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung schulte und unterstützte;
18. stellt fest, dass eine vom Rechnungshof durchgeführte detaillierte Analyse einer Stichprobe der Fälle, in denen das Gemeinsame Unternehmen die verstärkte Überwachung einsetzte, mehrere Schwachstellen aufzeigte, durch die eine wirksame und effiziente Überwachung verhindert wurde; stellt fest, dass die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung nach dem festgelegten Zieldatum weder erneuert noch beendet wurde und dass das Risikoniveau nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vom Bediensteten nicht neu bewertet wurde;
19. verpflichtet dem Rechnungshof darin bei, dass das Gemeinsame Unternehmen sicherstellen sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;

⁽⁴⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, Kapitel 4.1.1.

⁽⁵⁾ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsverfahren betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

20. betont wie der Rechnungshof, dass es für das Gemeinsame Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa wichtiger wurde, seinen spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umzusetzen;
21. hebt hervor, dass sich die Begünstigten- und/oder Projektstruktur des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont Europa erheblich verändert, etwa mit Blick auf die gestiegene Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), neue Teilnehmer und größere Konsortien sowie auf die Anforderung, nur offene Verfahren für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa zu nutzen, und dass infolgedessen die in früheren Programmen ermittelten Risikofaktoren möglicherweise nicht mehr relevant sind und neue Risikofaktoren auftauchen können;
22. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt im September 2022 Gründungsmitglied der Allianz für emissionsfreie Luftfahrt war, die öffentliche und private Interessenträger aus der gesamten Luftfahrtbranche zusammenbringt, um die Einführung von mit Wasserstoff oder Strom betriebenen Luftfahrzeugen zu unterstützen;
23. stellt fest, dass das Programm „Clean Sky 2“ in die Phase der Ergebnisse übergegangen ist, und nimmt zur Kenntnis, dass die erhöhte Arbeitsbelastung im Jahr 2022 auf die gleichzeitige Verwaltung mehrerer „Clean Sky 2“-Projekte und auf die Einleitung des Programms „Saubere Luftfahrt“ zurückzuführen ist;
24. stellt fest, dass in einer unabhängigen Studie der geschätzte sozioökonomische Gesamtnutzen des Programms „Clean Sky 2“ für Europa auf 8,6 Mrd. EUR beziffert wird; betont ferner, dass der Studie zufolge die strategische Forschungs- und Innovationsagenda des Programms „Saubere Luftfahrt“ sowohl belastbar als auch zweckmäßig sei; weist darauf hin, dass dies auch bei einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher Szenarien, potenzieller Entwicklungen und struktureller Veränderungen des Luftverkehrssystems gelten würde;
25. fordert, dass die Integration von Forschungs- und Innovationswertschöpfungsketten für eine klimaneutrale Luftfahrt, in denen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Industrie und KMU vertreten sind, ausgeweitet und gefördert wird, dabei Synergieeffekte mit nationalen Programmen und Programmen der Union genutzt werden und gleichzeitig die Einführung industriebezogener Fähigkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette vereinfacht wird;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

26. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über die gemeinsamen Unternehmen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht und dann ihren Status als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
27. stellt fest, dass zwei von den drei Bemerkungen des Rechnungshofs (eine zum Jahr 2020 und zwei zum Jahr 2022) abgeschlossen sind; stellt fest, dass sich die offene Bemerkung auf den Einsatz von Leiharbeitskräften bezieht, den das Gemeinsame Unternehmen mit Einschränkungen des Stellenplans hinsichtlich fester Stellen und der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung begründet, die auf die parallele Durchführung der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa zurückzuführen ist.



2024/2360

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2360 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0111/2024),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0087/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022;
2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025 vom 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2361

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2361 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (jetzt Gemeinsames Unternehmen für Chips) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0118/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0101/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Chips Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Gemeinsamen Unternehmens für Chips, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2362

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2362 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (jetzt Gemeinsames Unternehmen für Chips) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien für das Haushaltsjahr 2022,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0101/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen KDT“) mit Sitz in Brüssel im November 2021 mit der Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates⁽¹⁾ im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde;
- B. in der Erwägung, dass es an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (Gemeinsames Unternehmen ECSEL), das im Mai 2014 mit der Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates⁽²⁾ im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet worden war, trat und dessen Rechtsnachfolger ist; in der Erwägung, dass am 26. Juni 2014 das Gemeinsame Unternehmen ECSEL an die Stelle des Europäischen Beirats für die Nanoelektronik-Initiative und des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS trat und deren Rechtsnachfolger war;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT für digitale Schlüsseltechnologien eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation im Bereich der digitalen Schlüsseltechnologien ist, die für die wettbewerbsfähige Führungsposition Europas in der digitalen Wirtschaft — insbesondere im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme — von entscheidender Bedeutung sind;
- D. in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens KDT die EU, die durch die Kommission vertreten wird, die Teilnehmerstaaten und drei Industrieverbände — der europäische Verband für intelligente Systemintegration („European Association on Smart System Integration“), der Verband für europäische Tätigkeiten im Bereich Nanoelektronik („Association for European Nano Electronics Activities“) und der Wirtschaftsverband „Inside“ („Inside Industry Association“) — sind, wobei diese Verbände die Interessenträger in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, intelligente integrierte Systeme und eingebettete oder cyber-physische Systeme repräsentieren;
- E. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT im Juli 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates⁽³⁾ in das Gemeinsame Unternehmen für Chips umgewandelt wurde; in der Erwägung, dass gemäß dieser Änderung der erweiterte Auftrag des Gemeinsamen Unternehmens für Chips darin besteht, die Entwicklung innovativer Halbleitertechnologien der nächsten Generation zu fördern und die europäische Produktionskapazität für Chips im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ zu stärken; in der Erwägung, dass die EU-Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen KDT von 1,8 Mrd. EUR auf 4,2 Mrd. EUR erhöht werden und davon 2,7 Mrd. EUR aus dem Programm „Horizont Europa“ und 1,5 Mrd. EUR aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden;
- F. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT die Transparenz weiter verbessern sollte;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55).

Allgemeine Bemerkungen

1. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens KDT in hohem Maße von der Durchführungsphase der von ihm durchgeführten mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind;
2. begrüßt den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens KDT zur Stärkung der strategischen Autonomie der EU im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme;
3. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT bereits Ende 2021 mit der Veröffentlichung der ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa begann; stellt darüber hinaus fest, dass der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen enthält;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens KDT die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt; nimmt zur Kenntnis, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
5. stellt fest, dass sich die insgesamt verfügbaren Mittel im Jahr 2022 auf Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 261,4 Mio. EUR (gegenüber 214,0 Mio. EUR im Jahr 2021) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 222,2 Mio. EUR (gegenüber 199,3 Mio. EUR im Jahr 2021) beliefen ^(*); stellt ferner fest, dass die Haushaltsvollzugsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen 100 % und bei den Mitteln für Zahlungen 55 % betrug;
6. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT in seiner Jahresrechnung 2022 wichtige Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene, die für die vollständige Kommunikation über die Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens KDT zum Jahresende relevant sind, nicht offenlegte; stellt insbesondere fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT die Beiträge, die es von den einzelnen Mitgliederkategorien im Rahmen der einzelnen Programme bis zum Jahresende erhielt, nicht mit den für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge verglich; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT in dieser Jahresrechnung die Beiträge der Teilnehmerstaaten zum Gemeinsamen Unternehmen KDT nicht angab ^(?); fordert das Gemeinsame Unternehmen KDT auf, sich mit diesen Problemen zu befassen, und begrüßt seine Zusage, Informationen bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf den Vergleich mit den rechtlichen Zielvorgaben der jeweiligen Programme;
7. stellt fest, dass bei den meisten Sachbeiträgen der privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens KDT die Validierung noch aussteht (1 172,5 Mio. EUR);
8. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der EU von 1 169,7 Mio. EUR für unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ vollständig gebunden hatte und dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch etwa 139,2 Mio. EUR (bzw. 11,9 %) für noch abzuschließende Projekte zu zahlen sind;
9. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT Ende 2022 die potenziellen endgültigen Sachbeiträge der privaten Mitglieder für operative Horizont-2020-Tätigkeiten auf 1 579 Mio. EUR bzw. 97,6 % der Mindestzielvorgabe von 1 617,5 Mio. EUR schätzte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT den tatsächlichen Betrag der Sachbeiträge der privaten Mitglieder erst berechnen und validieren kann, wenn sowohl das Gemeinsame Unternehmen KDT als auch die Teilnehmerstaaten alle Zahlungen geleistet haben und alle Projektabschlussbescheinigungen und entsprechenden Bescheinigungen über den Abschluss eingegangen sind; stellt vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Ende 2022 nur eine begrenzte Anzahl von Horizont-2020-Projekten abgeschlossen worden war, fest, dass sich die validierten Sachbeiträge von Mitgliedern aus der Industrie auf 406,5 Mio. EUR (bzw. 25 % der Zielvorgabe) beliefen;

^(*) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

^(?) Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022.

10. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Grundlage der Finanzierungsbeschlüsse des Rates der öffentlichen Körperschaften des Gemeinsamen Unternehmens KDT für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von 2014 bis 2020 schätzte, dass die Teilnehmerstaaten Ende 2022 vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 1 106,2 Mio. EUR (bzw. 95 % der Zielvorgabe) unterzeichnet hatten, und nimmt zur Kenntnis, dass sie von diesem Betrag Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 495,3 Mio. EUR gemeldet haben, die sie direkt an die nationalen Begünstigten der von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte zahlten; stellt fest, dass die Differenz darauf zurückzuführen ist, dass die Teilnehmerstaaten die Kosten für die von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte erst bei deren Abschluss erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen KDT melden;
11. stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren;
12. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass die Verwendungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen auf 74 % (gegenüber 85 % im Jahr 2021) sank, was dem Gemeinsamen Unternehmen KDT zufolge auf die Probleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten aufgrund von COVID-19 konfrontiert waren; stellt ferner fest, dass sich die technischen Tätigkeiten bei einer beträchtlichen Anzahl laufender Horizont-2020-Projekte entweder aufgrund eines Mangels an Chip-Materialien oder der fehlenden Möglichkeit des Personals, Zugang zu den Entwicklungs- und Testeinrichtungen zu erhalten, verzögerten und dass diese Projekte daher geändert oder verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;
13. schließt sich der Bemerkung des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen sollte, die im Rahmen früherer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) genehmigt wurden;
14. stellt fest, dass die Kommission Ende 2022 im Hinblick auf die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ Finanzbeiträge in Höhe von 171,1 Mio. EUR leistete, von denen das Gemeinsame Unternehmen KDT 42,3 Mio. EUR für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen verwendete;
15. stellt fest, dass Ende 2022 die Verwendungsquote bei den für Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens KDT (Titel 2) mit 63 % niedrig war; stellt fest, dass dies gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens KDT über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für 2022 hauptsächlich auf Verzögerungen im Zusammenhang mit den IT-Tools zur Unterstützung der zentralen Verwaltung der Finanzbeiträge und die verringerten Kommunikationstätigkeiten zurückzuführen war;
16. stellt ferner fest, dass bei dem Gemeinsamen Unternehmen KDT die Verwendungsquote bei seinen operativen Mitteln zurückging, und zwar aufgrund von steigenden Kosten und Lieferproblemen, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert waren;

Vergabe öffentlicher Aufträge und Personal

17. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Verträge im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens KDT verwaltet und innerhalb seines für Verwaltung und Finanzen zuständigen Teams koordiniert werden;
18. stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Effizienz so weit wie möglich von den verschiedenen Dienstgütevereinbarungen Gebrauch gemacht hat, die bereits mit den einschlägigen Dienststellen der Kommission und seinen privaten Mitgliedern geschlossen wurden, und auch interinstitutionelle Rahmenverträge (z. B. in den Bereichen IT-Dienstleistungen und -Ausrüstung, Leiharbeitskräfte, Dienstleistungen der externen Prüfung) in Anspruch genommen hat;
19. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT im Jahr 2022 nur sehr wenige Vergabeverfahren durchgeführt hat, die sich im Wesentlichen auf Aufträge von geringem Wert bezogen, und dass 2022 keine Vergabeverfahren im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten eingeleitet wurden;
20. stellt fest, dass im Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens KDT für 2022 30 Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete vorgesehen sind und dass das Gemeinsame Unternehmen KDT Ende 2022 25 Statutsbedienstete beschäftigte, unter denen acht Staatsangehörigkeiten (achtmal BE, fünfmal FR, viermal ES, zweimal BG, zweimal EL, zweimal RO, einmal IT, einmal PL) vertreten waren und von denen elf Männer und 14 Frauen waren;

21. stellt fest, dass 2022 sechs externe Einstellungsverfahren eingeleitet wurden; weist darauf hin, dass es sich um die Stellen des Exekutivdirektors, eines Korrespondenten für Rechnungsführung und Finanzen, eines Programmbeauftragten, eines Haushaltsbeauftragten, eines Finanzassistenten und eines Bereichsleiters handelte, die 2023 zu besetzen waren;
22. stellt im Hinblick auf die Personalfuktuation fest, dass der Leiter der Abteilung Kommunikation am 1. April 2022 in den Ruhestand getreten ist, der Rechnungsführungskorrespondent am 1. Oktober 2022 und der Haushaltsbeauftragte am 1. November 2022 aus dem Gemeinsamen Unternehmen KDT ausgeschieden sind und der Vertrag des Exekutivdirektors am 31. Oktober 2022 ausgelaufen ist;

Verwaltung und Kontrolle

23. stellt fest, dass bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig ist und dass das Gemeinsame Unternehmen KDT in Bezug auf die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,6 % und eine Restfehlerquote von 0,8 % gemeldet hat ⁽⁶⁾; stellt fest, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm „Horizont Europa“ noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;
24. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens KDT zu bewerten ⁽⁷⁾; stellt fest, dass der Rechnungshof keine Fehler oder Kontrollmängel bei in der Stichprobe erfassten Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens KDT ermittelt hat;
25. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT eine risikobasierte Überwachung der Projekte im Einklang mit dem Basisszenario der Kommission sowie eine Risikobewertung von kleinen und mittleren Unternehmen und neuen Teilnehmern durchführte; stellt jedoch fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT noch keine internen Leitlinien ausgearbeitet hat, um die Verfahren zu konsolidieren; stellt fest, dass bei dem Gemeinsamen Unternehmen KDT das Risiko von Fehlern bei Finanzhilfezahlungen dadurch gemindert wurde, dass die Teilnehmerstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Begünstigten detaillierte Ex-ante-Kontrollen der Förderfähigkeit der im Rahmen der nationalen Kofinanzierung gemeldeten Projektkosten durchführten;
26. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Teilnehmerstaaten eng mit dem Gemeinsamen Unternehmen KDT zusammenarbeiteten und es zeitnah über festgestellte größere Fehler, Unregelmäßigkeiten und eingetragene Insolvenzen unterrichteten; stellt ferner fest, dass im Gegensatz zu anderen gemeinsamen Unternehmen der Schwellenwert von 90 % für Vorfinanzierungen auf Ebene der Begünstigten angewandt wurde und dass jede Änderung des Kostenbudgets bei den Mitgliedern des Konsortiums eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung erforderte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT die Erfüllung dieser spezifischen Kriterien außerhalb von Compass ⁽⁸⁾ kontrollierte und die Projektverantwortlichen standardisierte manuelle Prüfungen in Excel-Tabellen durchführten;
27. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT interne praktische Leitlinien für die Umsetzung einer risikobasierten Überwachung auf Projekt- und Begünstigtenbene und für die Nutzung des in Compass verfügbaren Risikomanagementmoduls durch das Personal entwickeln sollte;
28. fordert das Gemeinsame Unternehmen KDT auf, Schwachstellen bei der Nutzung des Tools für die verstärkte Überwachung zu beheben;
29. stellt ferner fest, dass dem Rechnungshof zufolge keine spezifischen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den ermittelten Risiken festgelegt wurden oder kein Zieldatum für die Umsetzung solcher Kontrollmaßnahmen festgelegt wurde; stellt fest, dass nach dem festgelegten Zieldatum die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung weder erneuert noch beendet wurde; stellt ferner fest, dass darüber hinaus das Risikoniveau nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vom Bediensteten nicht neu bewertet wurde;
30. pflichtet dem Rechnungshof darin bei, dass das Gemeinsame Unternehmen KDT sicherstellen sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;

⁽⁶⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens KDT, Kapitel 4.1.1.1.

⁽⁷⁾ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfezahlungsvorgänge betrug der Berichterstattungsschwellenwert für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

⁽⁸⁾ System der Kommission für die elektronische Finanzhilfeverwaltung.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

31. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über das Gemeinsame Unternehmen KDT eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem er sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
 32. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2021 drei Bemerkungen abgegeben hat, von denen zwei abgeschlossen sind; stellt fest, dass sich die offene Bemerkung auf die Notwendigkeit bezieht, mehr Personal einzustellen, um die Zielvorgabe von 50 Statutsbediensteten bis 2025 zu erreichen, zumal das Gemeinsame Unternehmen KDT im Rahmen des MFR 2021-2027 Projekte im Umfang von etwa 10,9 Mrd. EUR durchführen wird.
-



2024/2363

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2363 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (jetzt
Gemeinsames Unternehmen für Chips) für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0118/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0101/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2364

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2364 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0113/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0089/2024),
1. erteilt der Exekutivdirektorin ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Exekutivdirektorin ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2365

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2365 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0089/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff („Gemeinsames Unternehmen Clean H2“) mit Sitz in Brüssel im November 2021 mit der Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates ⁽¹⁾ im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 an die Stelle der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff („Gemeinsames Unternehmen FCH“) getreten und deren Rechtsnachfolger ist, die im Mai 2008 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms durch die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates ⁽²⁾ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet worden war, und dass ihre Bestandsdauer im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 durch die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates ⁽³⁾ („Gemeinsames Unternehmen FCH 2“) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden ist;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 eine öffentlich-private Partnerschaft ist, die sich mit Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie befasst; in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Union, vertreten durch die Kommission, der Industrieverband (Hydrogen Europe) und der Forschungsverband (Hydrogen Europe Research) sind;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; regt an, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 die Transparenz weiter verbessert;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 („Bericht des Rechnungshofs“) feststellte, dass die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Tätigkeiten, Mittelflüsse und Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Tag endende Jahr in der Jahresrechnung 2022 in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt wird; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs zudem, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 an der Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich Wasserstofftechnologien in der Union mitwirkt;
3. stellt fest, dass sich die verfügbaren Mittel 2022 ⁽⁴⁾ bei den Mitteln für Verpflichtungen ⁽⁵⁾ auf 314,3 Mio. EUR (gegenüber 15,8 Mio. EUR im Jahr 2021) beliefen, von denen 305,8 Mio. EUR auf operative Tätigkeiten und 8 Mio. EUR auf Verwaltungsausgaben entfielen, und bei den Mitteln für Zahlungen ⁽⁶⁾ auf 118,3 Mio. EUR (gegenüber 56,2 EUR im Jahr 2021) beliefen, von denen 109,7 Mio. EUR auf operative Tätigkeiten und 8,1 Mio. EUR auf Verwaltungsausgaben entfielen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

⁽⁴⁾ Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 in den Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

⁽⁵⁾ Die bewilligten Mittel für Verpflichtungen beliefen sich auf 8,4 Mio. EUR, was später geändert wurde, um dem Anstieg der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem neuen Programm im Rahmen von Horizont Europa und den nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus den Vorjahren Rechnung zu tragen.

⁽⁶⁾ Die bewilligten Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 53,2 Mio. EUR, und mit der Änderung wurde der Betrag im Zuge des neuen Programms und zur Deckung der geplanten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2022 zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda (SRIA) aufgestockt.

4. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 in hohem Maße von der Durchführungsphase der von ihm durchgeführten mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 im Jahr 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu „Horizont Europa“ und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen umfasst;
5. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, die Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene seien unzureichend; begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 zugesagt hat, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen;
6. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden;
7. fordert das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 auf, sich mit dem Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits zu befassen, indem Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt werden;
8. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 in Bezug auf die Umsetzung des Siebten Forschungsrahmenprogramms die Beitragsziele der Mitglieder erreicht hat;
9. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 Ende 2022 425,8 Mio. EUR (95 %) des maximalen operativen Beitrags der EU in Höhe von 450 Mio. EUR für im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen gebunden hatte; nimmt zur Kenntnis, dass von diesem gebundenen Betrag im Jahr 2023 noch rund 3 Mio. EUR (0,7 %) für den Abschluss des letzten laufenden Projekts des Siebten Forschungsrahmenprogramms zu zahlen sind; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die privaten Mitglieder Ende 2022 Sachbeiträge in Höhe der Mindestzielvorgabe von 450 Mio. EUR gemeldet hatten, die vom Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 vollständig validiert wurden;
10. nimmt zur Kenntnis, dass der geringe Umfang der validierten Sachbeiträge für operative Tätigkeiten der privaten Mitglieder in Höhe von 51,7 Mio. EUR (2021: 38,6 Mio. EUR), darauf zurückzuführen ist, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 sie in einer späteren Phase bescheinigt, nämlich wenn die Abschlusszahlungen für die Horizont-2020-Projekte geleistet werden und die Bescheinigungen über den Abschluss vorgelegt werden müssen;
11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder deren Beitragszielen entspricht;
12. nimmt in Bezug auf die Erfolge des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 in Bezug auf das Programm Horizont 2020 zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der Union von 646 Mio. EUR für im Rahmen des Programms unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge vollständig gebunden hatte; nimmt zudem zur Kenntnis, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 88,5 Mio. EUR (13,7 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte und Verträge zu zahlen sind;
13. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 in Höhe von 190,5 Mio. EUR und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 039 Mio. EUR bzw. 340,6 % der Mindestzielvorgabe von 361 Mio. EUR zu leisten; nimmt zur Kenntnis, dass diese zugesagten Beträge Ende 2022 vollständig gemeldet waren;
14. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte;
15. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 im Haushaltsplan 2022 zurückgegangen ist (81 % im Jahr 2022 gegenüber 88 % im Jahr 2021), da die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs gegen die Ukraine mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren, und dass daher die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;
16. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2022 im Hinblick auf das Programm Horizont Europa Finanzbeiträge in Höhe von 80 Mio. EUR leistete, von denen das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 47 Mio. EUR (59 %) für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms Horizont Europa geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen verwendete;

17. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 im Rahmen von Horizont Europa die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Wasserstoff mit einem Gesamtwert von 300 Mio. EUR veröffentlicht hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Evaluierung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus dem Jahr 2022 zur Rücknahme von vier Themen führte, für die keine geeigneten Vorschläge eingereicht worden waren⁽⁷⁾; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 die ungenutzten Mittel für Zahlungen in Höhe von 33 Mio. EUR auf 2023 übertrug, und zwar im Hinblick auf Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit neuen Finanzhilfvereinbarungen, die Anfang 2023 unterzeichnet werden sollten;
18. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Ende 2022 die Ausführungsquoten des Verwaltungshaushalts (Titel 2) mit 62 % der Mittel für Verpflichtungen und 51 % der Mittel für Zahlungen niedrig waren; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 erklärte, dass dies auf die Aussetzung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Wasserstoffwoche, die verschobene Auftragsvergabe für die Renovierung des Bürogebäudes und den verzögerten Abschluss eines wichtigen Dienstleistungsrahmenvertrags zurückzuführen sei;

Auftragsvergabe und Personal

19. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, dass im Jahr 2022 in Fortführung der Praxis des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 in den vergangenen Jahren die Ausschreibungs- und Vertragsverwaltung auch interinstitutionelle Vergabeverfahren, die von der Kommission oder anderen Einrichtungen der EU eingeleitet wurden, und die sich daraus ergebenden mehrjährigen Rahmenverträge umfasste; stellt darüber hinaus fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 bei den Anforderungen an Ausschreibungen mit anderen gemeinsamen Unternehmen zusammenarbeitet, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten;
20. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 die Module eTendering, eNotices und eSubmission intensiv genutzt und die Integration des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge, das 2023 in Betrieb genommen werden sollte, eingeleitet hat;
21. stellt fest, dass dem nach dem Statut beschäftigten Team des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 29 Personen angehören (27 Bedienstete auf Zeit und zwei Vertragsbedienstete); stellt darüber hinaus fest, dass das Personal auch zwei abgeordnete nationale Sachverständige umfasst;
22. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass der digitale Arbeitsplatz der einzelnen Bediensteten ständig modernisiert wird, das heißt, den Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 wurde ein angemessener Zugang zu sämtlichen Anwendungen der Kommission für die Finanzhilfeverwaltung gewährt, die Erneuerung der Hardware wurde wie geplant zusammen mit der erforderlichen Erneuerung der Lizenzen für wesentliche Anwendungen wie Slido, Webex, Business Object, Adobe oder die Mobiltelefonie durchgeführt, und allen Bediensteten wurde im Rahmen der neuen Telearbeitsregelung mehr Flexibilität eingeräumt;
23. stellt fest, dass gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, das in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽⁸⁾ niedergelegt ist, und den Leitlinien des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 die Personalvertretung mindestens ein Mitglied des Auswahlausschusses für externe Einstellungsverfahren benennen sollte; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass dem Auswahlausschuss für das geprüfte Einstellungsverfahren kein von der Personalvertretung benanntes Mitglied angehörte und dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 trotz mehrmaliger Aufforderungen zur Interessenbekundung an sein Personal keine Personalvertretung einrichten konnte;

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

24. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 in Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Siebten Forschungsrahmenprogramm Ex-post-Prüfungen vornahm, während für Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission zuständig war; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 für die im Jahr 2022 getätigten letzten Ausgaben im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 aufgrund der unbedeutenden Beträge keine Ex-post-Prüfungen durchführte und dass es dementsprechend als endgültige Fehlerquoten bei den Ausgaben im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms die repräsentative Fehlerquote von 2,0 % und die Restfehlerquote von 1,1 %, die es Ende 2021 erreicht hatte, veröffentlichte;
25. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,9 % und eine Restfehlerquote von 0,9 % meldete⁽⁹⁾; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass für das Programm Horizont Europa keine Ex-post-Prüfungen durchgeführt wurden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen;

⁽⁷⁾ Nach der Klarstellung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 ist die „Rücknahme von Themen“ so zu verstehen, dass Themen nicht abgedeckt wurden, weil keine erfolgreichen Anträge/Vorschläge vorlagen.

⁽⁸⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj).

⁽⁹⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2, Kapitel 4.1.1.1.

26. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 zu bewerten ⁽¹⁰⁾; stellt fest, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit den Personalkosten feststellte und quantifizierte, der sich daraus ergab, dass der Begünstigte in Urlaubszeiten geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht und nicht förderfähige zusätzliche Vergütungskosten in die geltend gemachten Kosten einbezogen hatte, und dass der Rechnungshof in einem anderen Fall einen schwerwiegenden Fehler feststellte und quantifizierte, der auf geltend gemachte Kosten für Ausrüstung, die der Begünstigte im Berichtszeitraum nicht verwendete, und auf falsch berechnete Personalkosten zurückzuführen war;
27. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 Ende 2022 einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des Gemeinsamen Auditdiensts der Kommission entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 Rechnung getragen hatte; nimmt in dieser Hinsicht zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 zu diesem Zweck die relevantesten Risikokriterien bestimmte und auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz entwickelte;
28. nimmt zur Kenntnis, dass dieser Ansatz es dem Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 ermöglichte, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung — wie der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung, der Änderung der Finanzhilfvereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung — zu bewerten; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 auch interne Leitlinien zu seinem risikobasierten Ansatz erstellte und sein Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung schulte und unterstützte;
29. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 einen risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch Stärkung der bereinigenden Wirkung ihrer Ex-post-Prüfungen zu verringern;
30. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 einen maßgeschneiderten risikobasierten Ansatz entwickelt hat, um die aus den Ex-ante-Kontrollen und Ex-post-Prüfungen erlangte Gewähr zu verbessern, d. h. Anfang 2022 analysierte das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 die Grundgesamtheit seiner Begünstigten im Rahmen von Horizont 2020 und kennzeichnete die am stärksten risikobehafteten Begünstigten zum Zwecke risikobasierter Ex-post-Prüfungen; nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei allen der am stärksten risikobehafteten Begünstigten um wichtige Begünstigte handelte, die über alle von dem Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 durchgeführten Horizont-2020-Projekte hinweg mehr als 1 Mio. EUR von dem Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 erhielten, bisher noch keiner Ex-post-Prüfung unterzogen worden waren und ein Risikoprofil als kleines oder mittleres Unternehmen oder den Status eines neuen Teilnehmers aufwiesen;
31. nimmt zur Kenntnis, dass die verbleibenden wichtigen Begünstigten aufgefordert wurden, einen kurzen Fragebogen zur Selbstbewertung auszufüllen, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen lag, in denen bei früheren Ex-post-Prüfungen die häufigsten Fehler festgestellt worden waren, z. B. Komplexität der gewählten Kostenoption bei den Personalkosten, Vergabe von Unteraufträgen in erheblichem Umfang, Erwerb von Vermögenswerten, interne Lieferungen, Methode der Kostenberichterstattung und Umsetzung der Ergebnisse früherer Ex-post-Prüfungen; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 auf der Grundlage der Antworten diejenigen wichtigsten Begünstigten mit einem hohen Ex-ante-Kontrollrisiko ermittelte und mit ihnen Finanz-Webinare abhielt, bei denen der Schwerpunkt auf den zentralen Merkmalen einer korrekten Kostenabrechnung mit wichtigen Kostenelementen lag; nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Projektverantwortlichen und Finanzbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 dank der erfolgreich absolvierten Webinare die Wirksamkeit der Ex-ante-Kontrollen der anstehenden Kostenabrechnungen dieser wichtigen Begünstigten (Zahlungsphase) verbesserten;
32. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 einen risikobasierten Ansatz für die Ex-post-Prüfung entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch gezieltere Stichproben zu verringern, um die fehleranfälligsten Begünstigten zu ermitteln und somit die bereinigende Wirkung seiner Ex-post-Prüfungen zu verstärken; erachtet diesen Ansatz als wichtige positive Änderung des Ex-post-Prüfungsansatzes, da der Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle von Finanzhilfen für Horizont Europa es nicht ermöglicht, spezifische repräsentative Stichproben für die gemeinsamen Unternehmen zu erstellen und folglich spezifische repräsentative Fehlerquoten und Restfehlerquoten für die gemeinsamen Unternehmen zu berechnen;
33. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass gemeinsame Unternehmen mit einem gut entwickelten Ansatz risikobasierter Ex-post-Prüfungen eine Restfehlerquote aufweisen, die unter dem Durchschnitt der gemeinsamen Unternehmen ohne einen solchen Ansatz liegt, und zwar aufgrund der systematischen Ermittlung und Prüfung der am stärksten risikobehafteten Begünstigten;

⁽¹⁰⁾ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsvergänge betrug der Berichterstattungsschwellenwert für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

34. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht und dann ihren Status als „offen“ oder „abgeschlossen“ bezeichnet;
 35. nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 festzuhalten ist, dass alle in den Vorjahren vom Hof vorgebrachten Bemerkungen aufgrund der im Laufe des Jahres 2022 durchgeführten Korrekturmaßnahmen des Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 abgeschlossen wurden.
-



2024/2366

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2366 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0113/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0089/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2367

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2367 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens
„Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0300/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0093/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2368

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2368 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0093/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI) mit Sitz in Brüssel im November 2021 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde⁽¹⁾; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel“ trat, das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet worden war (IMI 1)⁽²⁾ und dessen Bestandsdauer im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden war (IMI 2)⁽³⁾, und dass es dessen Rechtsnachfolger ist;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf interdisziplinärer, nachhaltiger und patientenorientierter Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich ist; in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Union, vertreten durch die Kommission, sowie die europäischen Industrieverbände COCIR und European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations sowie Vaccines Europe, EuropaBio und MedTech Europe sind;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen bis zum Jahresende vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IHI für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Punkten die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens IHI zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows sowie die Veränderungen seines Nettovermögens für das an diesem Stichtag zu Ende gegangene Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften sachgerecht abbildet; hebt außerdem hervor, dass dem Bericht des Rechnungshofs zufolge die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt die Rolle des Gemeinsamen Unternehmens IHI bei der Umwandlung von Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich in greifbare Vorteile für die Unionsbürger;
3. stellt fest, dass der endgültige Jahreshaushalt des Gemeinsamen Unternehmens IHI für 2022⁽⁴⁾ Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 272,4 Mio. EUR (2021: 11,0 Mio. EUR) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 174,8 Mio. EUR (2021: 210,4 Mio. EUR) umfasste;
4. stellt fest, dass der Haushaltsvollzug bei den Mitteln für Verpflichtungen 96,60 % (2021: 75,91 %) und bei den für Mitteln für Zahlungen 86,25 % (2021: 95,39 %) erreichte;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

⁽⁴⁾ Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen IHI im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

5. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens IHI in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI im Jahr 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von „Horizont Europa“ umfasst;
6. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens IHI erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen IHI gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen IHI auf, den Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits zu beheben, indem Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens IHI am Jahresende in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen bereitgestellt werden;
7. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI die Durchführung des Programms RP7 ⁽³⁾ noch nicht abgeschlossen hat;
8. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der Union in Höhe von 966 Mio. EUR für im Rahmen des RP7 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen vollständig gebunden hatte; stellt fest, dass zehn Jahre nach Abschluss des RP7 noch rund 44,9 Mio. EUR (5 %) für noch abzuschließende Projekte zu zahlen sind; stellt fest, dass diese Lücke fünf Projekten entspricht, in deren Rahmen im Bereich der antimikrobiellen Resistenz (AMR) geforscht wird; stellt ferner fest, dass die Tätigkeiten in Bezug auf zwei dieser Projekte bis Ende 2022 abgeschlossen wurden; erkennt an, dass antimikrobielle Resistenzen ein schwieriges Forschungsgebiet sind, und würdigt den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Wert der Finanzierung der Entwicklung neuer Ansätze zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen;
9. stellt ferner fest, dass sich die Mitglieder aus dem Privatsektor rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge in Höhe von 914,2 Mio. EUR oder 94,6 % des operativen Mindestziels von 966 Mio. EUR zu leisten, und dass sie Ende 2022 von diesem gebundenen Betrag 831,9 Mio. EUR (86 % der Zielvorgabe) gemeldet haben;
10. stellt in Bezug auf Horizont 2020 fest, dass der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder deren Beitragszielen entspricht;
11. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI Ende 2022 1 452,1 Mio. EUR (91 %) des maximalen operativen Beitrags der Union in Höhe von 1 595,4 Mio. EUR für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen gebunden hatte; stellt darüber hinaus fest, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 484,8 Mio. EUR (33,4 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen sind; stellt ferner fest, dass sich Mitglieder aus dem Privatsektor und assoziierte Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge in Höhe von 1 499,4 Mio. EUR (94 %) des Mindestziels von 1 595,4 Mio. EUR zu leisten, und dass sie Ende 2022 von diesem gebundenen Betrag 1 078,9 Mio. EUR (67,6 % der Zielvorgabe) gemeldet haben;
12. stellt fest, dass die niedrigeren Zielerreichungsquoten dem Gemeinsamen Unternehmen IHI zufolge zum Teil auf der langen Laufzeit der Projekte zurückzuführen sind, die aufgrund der Art des spezifischen Forschungsbereichs des Gemeinsamen Unternehmens IHI und der enormen Größe der globalen Konsortien, die die Projekte durchführen, erforderlich ist;
13. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen bei 87 % (2021: 96 %) lag;
14. stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen sollte, die im Rahmen früherer mehrjähriger Finanzrahmen genehmigt wurden;
15. stellt in Bezug auf die Durchführung des Programms Horizont Europa fest, dass die Kommission im Jahr 2022 nur Finanzbeiträge in Höhe von 1,4 Mio. EUR zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens IHI geleistet hat; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI für seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa keine Finanzbeiträge beantragt hat, da die ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die 2022 im Rahmen von Horizont Europa veröffentlicht wurden, erst 2023 abgeschlossen werden;

⁽³⁾ Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007-2013).

16. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI bei den meisten wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) der IMI2 gute Ergebnisse erzielt hat, mit denen die festgelegten Ziele häufig übertroffen wurden; begrüßt insbesondere, dass mit den im Rahmen der IMI2 finanzierten Projekten des Gemeinsamen Unternehmens IHI 24 Regelungsverfahren abgeschlossen wurden, darunter zwei Unterstützungsschreiben zu Regelungsfragen, zehn eingeschränkte Prüfungsurteile zu Regelungsfragen, zwei Einreichungen von eingeschränkten Prüfungsurteilen und in sechs Fällen die Aufnahme in Leitlinien zu Regelungsfragen;
17. stellt mit Zufriedenheit fest, dass bei einem Anteil von 58,3 % (womit das Ziel von 50 % übertroffen wurde) der im Rahmen der IMI2 finanzierten Projekte des Gemeinsamen Unternehmens IHI die Ressourcen und Ergebnisse über die Partner des Zusammenschlusses hinaus zugänglich gemacht wurden; hebt als Beispiele etwa die im Rahmen des Projekts ESCulab erstellte Bibliothek chemischer Verbindungen „European Compound Collection“, die im Rahmen von RADAR-CNS entwickelte quelloffene Datenplattform „RADAR-base“, das im Rahmen des Projekts EHDEN aufgebaute europäische föderierte Datennetz und die im Rahmen von EBISC2 erstellte, sich selbst erhaltende Biobank für pluripotente Stammzellen hervor;
18. begrüßt, dass etwa 67 % der Abhandlungen, die im Rahmen der von dem Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Projekte erstellt wurden, von Ko-Autoren aus verschiedenen Branchen verfasst wurden, was den fachübergreifenden Charakter der Forschung und den kooperativen Ansatz der Projekte belegt;

Auftragsvergabe und Personal

19. stellt fest, dass die meisten vertraglichen Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens IHI im Jahr 2022 auf der Grundlage bestehender mehrjähriger Rahmenverträge geschlossen wurden; stellt ferner fest, dass die am stärksten in Anspruch genommenen Rahmenverträge die Bereiche IT, Personal und Rechnungsprüfung betrafen; begrüßt, dass mehrere der betreffenden Rahmenverträge interinstitutioneller Art sind, wodurch der Verwaltungsaufwand minimiert wird und Größenvorteile erzielt werden;
20. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 ⁽⁶⁾, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI im Jahr 2022 außerhalb bestehender Rahmenverträge im Wert von über 15 000 EUR zwei Vergabeverfahren ⁽⁷⁾ eingeleitet hat;
21. begrüßt, dass alle Verfahren im Einklang mit den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens IHI und der Haushaltsordnung verwaltet wurden, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und eine möglichst solide und effiziente Verwendung der Mittel des Gemeinsamen Unternehmens IHI sicherzustellen;
22. stellt fest, dass im Stellenplan insgesamt 55 Bedienstete vorgesehen sind, davon 39 Bedienstete auf Zeit, 15 Vertragsbedienstete und ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS); stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 49 Stellen besetzt waren, nämlich 36 von 39 Stellen für Bedienstete auf Zeit (92,30 %) und 11 von 15 Stellen für Vertragsbedienstete (73,30 %), während die Stelle des abgeordneten nationalen Sachverständigen unbesetzt war (0 %);
23. stellt in Bezug auf die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die geografische Ausgewogenheit fest, dass im Gemeinsamen Unternehmen IHI zum 31. Dezember 2022 etwa 65 % der Bediensteten Frauen und etwa 35 % Männer waren und dass die Bediensteten aus 15 verschiedenen Staaten stammten;

Management- und Kontrollsysteme

24. stellt in Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem RP7 fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI Ex-post-Prüfungen vornahm, während für die Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission zuständig war;
25. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI für seine Ausgaben im Rahmen des RP7 eine repräsentative Fehlerquote von 2,1 % sowie eine Restfehlerquote von 0,8 % und für seine Horizont-2020-Ausgaben (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,7 % sowie eine Restfehlerquote von 0,9 % gemeldet hat ⁽⁸⁾;
26. stellt fest, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm Horizont Europa noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;

⁽⁶⁾ https://www.ih.europa.eu/sites/default/files/uploads/Documents/About/Reports/IHI_C_AAR_2022.pdf

⁽⁷⁾ Büromöbel (24 453,65 EUR) und Kommunikationsstrategie (15 950,00 EUR).

⁽⁸⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens IHI, Kapitel 4.1.1.

27. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens IHI zu bewerten^(*); stellt fest, dass der Rechnungshof keine Fehler oder Kontrollmängel in Bezug auf die in der Stichprobe erfassten Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens IHI ermittelt hat;
28. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI Ende 2022 einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des Gemeinsamen Umsetzungszentrums (CIC) entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens IHI Rechnung getragen hatte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI zu diesem Zweck die relevantesten Risikokriterien bestimmt und auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz entwickelt hat; stellt fest, dass es dieser Ansatz dem Gemeinsamen Unternehmen IHI ermöglichte, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung — wie der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung, der Änderung der Finanzhilfvereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung — zu bewerten;
29. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI in diesem Zusammenhang auch interne Leitlinien zu seinem risikobasierten Ansatz erstellt und sein Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung geschult und unterstützt hat;
30. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI einen risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch den Einsatz gezielterer Stichproben zu verringern, um die fehleranfälligsten Begünstigten zu ermitteln und somit die bereinigende Wirkung seiner Ex-post-Prüfungen zu verstärken; stellt fest, dass das eine wichtige positive Änderung des Ex-post-Prüfungsansatzes darstellt, da es der interne Kontrollrahmen der Kommission für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa nicht ermöglicht, spezifische repräsentative Stichproben für die gemeinsamen Unternehmen zu erstellen und folglich spezifische repräsentative Fehlerquoten und Restfehlerquoten für die gemeinsamen Unternehmen zu berechnen;
31. stellt fest, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass jene gemeinsamen Unternehmen mit einem gut entwickelten Ansatz risikobasierter Ex-post-Prüfungen eine Restfehlerquote aufweisen, die unter dem Durchschnitt der gemeinsamen Unternehmen ohne einen solchen Ansatz lag, und zwar aufgrund der systematischen Ermittlung und Prüfung der am stärksten risikobehafteten Begünstigten;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

32. stellt fest, dass es sich bei „Bemerkungen“ in den spezifischen Jahresberichten der Gemeinsamen Unternehmen IHI eigentlich um „nicht terminierte Empfehlungen“ des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
33. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen IHI Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um der Bemerkung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 in Bezug auf einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der Union Rechnung zu tragen.

^(*) Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.



2024/2369

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2369 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0300/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0093/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2370

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2370 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0116/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0090/2024),
1. erteilt dem Direktor des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025 vom 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2371

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2371 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0090/2024),
- A. in der Erwägung, dass das europäische gemeinsame Unternehmen für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) im April 2007 durch die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates ⁽¹⁾ für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), vertreten durch die Kommission, die Euratom-Mitgliedstaaten ⁽²⁾ und Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind;
- C. in der Erwägung, dass mit dem Gemeinsamen Unternehmen das Ziel verfolgt wird, den Beitrag der Union zum internationalen Fusionsenergieprojekt ITER zu erbringen, das Abkommen über das breiter angelegte Konzept zwischen der Euratom und Japan umzusetzen und den Bau eines Fusionsreaktors und verbundenen Einrichtungen zu Demonstrationszwecken vorzubereiten ⁽³⁾;
- D. in der Erwägung, dass an dem ITER-Projekt sieben globale Partner beteiligt sind — die Union, vertreten durch Euratom, die Vereinigten Staaten, Russland, Japan, China, Südkorea und Indien — und dass die Union mit einem Anteil von 45,4 % an den Baukosten die Führung übernimmt, während die restlichen Partner jeweils 9,1 % beitragen, wobei sich diese Kostenaufteilung in der operativen Phase der Fusionstests ändern und die Union dann 34 % der Betriebskosten tragen wird ⁽⁴⁾;
- E. in der Erwägung, dass sich die aktuelle Schätzung der Kommission in Bezug auf die erforderlichen Euratom-Gesamtmittel für das Gemeinsame Unternehmen zur Finanzierung des auf die Union entfallenden Teils der Durchführung des ITER-Projekts und der damit verbundenen Tätigkeiten bis 2035 auf 15 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) beläuft; in der Erwägung, dass der ITER-Gastgeberstaat (Frankreich) und die Euratom-Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 3,2 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) beisteuern müssen ⁽⁵⁾;
- F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und die Schweiz nicht mehr an den ITER-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beteiligt sind und auch nicht mehr dessen Mitglieder sind ⁽⁶⁾;

⁽¹⁾ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

⁽²⁾ Mitglieder von Euratom sind die EU-Mitgliedstaaten; bis 2020 waren zudem die Schweiz und das Vereinigte Königreich assoziierte Staaten.

⁽³⁾ Die Fusionsanlagen befinden sich in Cadarache (Frankreich), seinen Sitz hat das Gemeinsame Unternehmen in Barcelona.

⁽⁴⁾ ITER-Dokumente „Value estimates for ITER Phases of Construction, Operation, Deactivation and Decommissioning and Form of Party Contributions“ und „Cost Sharing for all Phases of the ITER Project“.

⁽⁵⁾ Die Schätzungen beruhen auf der Mitteilung COM(2017)0319 der Kommission und der dazugehörigen Arbeitsunterlage SWD(2017) 0232 der Kommissionsdienststellen, Tabelle 4.

⁽⁶⁾ Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der Union und Euratom aus. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Union (Euratom) und dem Vereinigten Königreich wurde am 30. Dezember 2020 geschlossen. In diesem Abkommen ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich an den in Protokoll I genannten Unionsprogrammen, einschließlich des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung und der ITER-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens, teilnimmt und zu ihnen beiträgt. Solange sich die Parteien jedoch nicht auf das Protokoll einigen, ist das Vereinigte Königreich weder an den ITER-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beteiligt noch dessen Mitglied. Was die Schweiz betrifft, so wurde das Abkommen nicht automatisch verlängert und lief daher im Jahr 2020 aus.

- G. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

Allgemeines

1. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“) zu dem Schluss gelangt, dass die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das Haushaltsjahr 2022 in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt werden; stellt außerdem fest, dass die der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. hebt hervor, dass der Rechnungshof darauf hinweist, dass das Gemeinsame Unternehmen in der Jahresrechnung 2022 seine Schätzung der Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse (das sogenannte Estimate at Completion, EaC) offengelegt hat, die sich auf 19,1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2022) beläuft, und dass in diesem Betrag alle bis zum Jahresende 2022 geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 9,2 Mrd. EUR und die künftigen Zahlungen enthalten sind, die auf 9,9 Mrd. EUR (zu Preisen von 2022) geschätzt werden;
3. nimmt jedoch zur Kenntnis, dass diese 2022 vorgenommene Schätzung nach wie vor auf der Zwischenetappe und den Kostenannahmen von 2016 basiert und einer gründlichen Überarbeitung unterzogen wird, sobald die neue Ausgangsbasis und die neuen Anforderungen für das ITER-Projekt festgelegt, vom ITER-Rat genehmigt und dem Gemeinsamen Unternehmen förmlich mitgeteilt worden sind;
4. stellt fest, dass sich im Jahr 2022 die Inflation stark auf das Gemeinsame Unternehmen auswirkte, was zunächst auf Probleme in der Lieferkette aufgrund der COVID-19-Krise und dann (nach Februar 2022) auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zurückzuführen war; ist besorgt darüber, dass sich laut der aktuellen Bewertung die Auswirkungen dieser Probleme auf das EaC des Gemeinsamen Unternehmens auf schätzungsweise 144 Mio. EUR (Preise von 2008) belaufen; stellt zudem fest, dass dieses EaC voraussichtlich als zusätzliche Ausgaben in den Jahren 2023 bis 2026 zum Tragen kommt; stellt darüber hinaus fest, dass dieser Inflationseffekt bei den Rohstoffpreisen sowohl in bestehenden Verträgen als auch bei den 2022 eingegangenen Angeboten deutlich ist und je nach Entwicklung der internationalen Lage wahrscheinlich auch in Zukunft anhält;
5. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Russland Mitglied der ITER-IO und verpflichtet ist, mehrere Komponenten für das ITER-Projekt an den ITER-Montagestandort in Frankreich (Cadarache) zu liefern und jährliche Beiträge zur ITER-IO zu leisten; betont, dass diese Situation die Gefahr von Verzögerungen und höheren Kosten für das ITER-Projekt birgt; besteht darauf, dass Lösungen entwickelt werden müssen, um diese Risiken angemessen zu mindern; ist der Ansicht, dass bei jeder Entscheidung die strategischen Interessen und politischen Prioritäten der Union gewahrt werden sollten;
6. nimmt zur Kenntnis, dass sich der ITER-Rat im November 2022 auf seiner 31. Tagung ⁽⁷⁾ auf eine Aktualisierung der Ausgangsbasis einigte und auf seiner 32. Tagung ⁽⁸⁾ vom 21./22. Juni 2023 den Generaldirektor der ITER-IO beauftragte, einen Vorschlag für eine aktualisierte ITER-Ausgangsbasis vorzulegen, der 2024 geprüft und gebilligt werden soll;
7. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass auch bei dem Gemeinsamen Unternehmen das Risiko für die Haushaltsverwaltung als mittel eingestuft wurde, da neue Risiken weiterer Verzögerungen und Kostensteigerungen beim ITER-Projekt bestehen, die mit der geplanten neuen Ausgangsbasis, Lieferproblemen aufgrund der Sanktionen gegen Russland und Verzögerungen der französischen Behörde für nukleare Sicherheit ⁽⁹⁾ bei der Genehmigung von Konstruktionsänderungen während des Montageprozesses zusammenhängen;

⁽⁷⁾ https://www.iter.org/doc/www/content/com/Lists/list_items/Attachments/1061/2022_11_IC-31.pdf.

⁽⁸⁾ https://www.iter.org/doc/www/content/com/Lists/list_items/Attachments/1115/2023_06_IC-32.pdf.

⁽⁹⁾ Die französische Behörde für nukleare Sicherheit (ASN) hat die oberste Entscheidungsbefugnis und arbeitet nur mit der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO) zusammen, und etwaige künftige Änderungen könnten hohe Kosten verursachen. Im Januar 2022 verhängte die ASN einen vollständigen Baustopp für den ITER, bis die ITER-IO nachweisen kann, dass es den Schutz und die Sicherheit seines Personals gewährleisten kann.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

8. begrüßt, dass der Unionshaushalt für den Zeitraum 2014-2020 Ende 2020 bei den Mitteln für Verpflichtungen vollständig ausgeführt wurde; stellt zudem fest, dass der Zahlungsplan für die noch abzuwickelnden Mittelbindungen mit dem Umsetzungsplan im Einklang steht, der für 2022 Zahlungen in Höhe von 232,2 Mio. EUR, für 2023 Zahlungen in Höhe von 150 Mio. EUR und für die Folgejahre die übrigen verbleibenden Zahlungen vorsieht⁽¹⁰⁾;
9. stellt fest, dass der Europäische Rat für den nächsten MFR-Zeitraum 2021-2027 einen Haushaltsplan für den Euratom-Beitrag zum ITER in Höhe von insgesamt 5,614 Mrd. EUR (zu aktuellen Preisen) vereinbart hat, wovon 5,56 Mrd. EUR (zu aktuellen Preisen) als direkter Beitrag zu dem Projekt vorgesehen sind; stellt darüber hinaus fest, dass zu diesem Betrag — vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der zuständigen Haushaltsbehörde — die Beiträge des ITER-Gastgeberstaats und die Mitgliedsbeiträge addiert werden;
10. stellt fest, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens ursprünglich dessen Haushaltsplan 2022 gebilligt hat, der Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 854,49 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 845,45 Mio. EUR vorsah, und dass er in seinen Sitzungen im Juli und Dezember 2022 den Haushaltsplan zwei Mal geändert hat;
11. stellt fest, dass sich die endgültig verfügbaren Mittel, einschließlich der Übertragung aus dem Vorjahr, auf Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 981,18 Mio. EUR (gegenüber 1 069,88 Mio. EUR im Jahr 2021) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 844,02 Mio. EUR (gegenüber 764,8 Mio. EUR im Jahr 2021) beliefen;
12. stellt fest, dass die Ausführungsquote der endgültigen verfügbaren Mittel des Gemeinsamen Unternehmens 72 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 91 % bei den Mitteln für Zahlungen betrug (gegenüber 99,7 % bzw. 97,4 % im Jahr 2021); nimmt zur Kenntnis, dass die niedrigen Ausführungsquoten auf die Verlangsamung der operativen Tätigkeiten auf der Ebene sowohl der ITER-IO als auch des Gemeinsamen Unternehmens zurückzuführen sind und dass diese Verlangsamung wiederum in erster Linie durch die Nachwirkungen der COVID-19-Krise, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und die jüngsten Probleme beim technischen Design im Zusammenhang mit der derzeitigen Montagephase des ITER-Projekts bedingt war;
13. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen seine für operative Kosten bereitgestellten Mittel für Zahlungen in Form eines Berichtigungshaushalts um 92 Mio. EUR verringerte und außerdem 9,5 Mio. EUR der für operative Kosten bereitgestellten Mittel für Zahlungen auf den Verwaltungshaushalt (Gehälter) übertrug, um den Verpflichtungen gegenüber der Kommission im Hinblick auf die Finanzierung des Pensionsfonds des Gemeinsamen Unternehmens nachzukommen;
14. betont, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Ausführung des Verwaltungshaushalts des Gemeinsamen Unternehmens Mängel aufweist, da dieser Haushalt mit nichtgetrennten Mitteln ausgestattet ist; nimmt zur Kenntnis, dass daher Mittelbindungen für Verwaltungsausgaben auf der Grundlage von verwaltungsrechtlichen Verträgen und Verpflichtungen, für die am Jahresende noch keine Zahlungen geleistet wurden, mit Blick auf die Zahlung auf das folgende Jahr übertragen werden können;
15. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote für Titel 2 (Infrastruktur und Verwaltungsausgaben) Ende 2022 bei 63 % lag, wenn nur der neue Haushalt für Verwaltungsausgaben für 2022 berücksichtigt wird, aber bei 69 % lag, wenn auch die in den Vorjahren nicht in Anspruch genommenen Mittel aus dem Haushalt für Verwaltungsausgaben im Jahr 2022 wieder zur Ausführung aktiviert werden, und dass gleichzeitig die Annullierungsquote der aus dem Vorjahr übertragenen Mittelbindungen mit durchschnittlich 20 % hoch war;

Personal und Einstellungen

16. stellt fest, dass zum 31. Dezember 2022 bei dem Gemeinsamen Unternehmen 46 Beamte, 224 Bedienstete auf Zeit und 164 Vertragsbedienstete beschäftigt waren; stellt zudem fest, dass das Gemeinsame Unternehmen von 12,5 Zeitarbeitskräften (in VZÄ) und drei abgeordneten nationalen Sachverständigen unterstützt wurde;
17. stellt darüber hinaus fest, dass 2022 insgesamt elf neue Bedienstete (sechs Bedienstete auf Zeit, vier Vertragsbedienstete und ein abgeordneter nationaler Sachverständiger) ihre Tätigkeit aufgenommen haben und dass vier Bedienstete (allesamt Vertragsbedienstete) auf der Grundlage von Auswahlverfahren zu Bediensteten auf Zeit ernannt wurden;
18. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf das unausgewogene Geschlechterverhältnis leichte Verbesserungen erzielt hat; entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht in Bezug auf die ausgewogene Vertretung der Geschlechter, dass in der Belegschaft des Gemeinsamen Unternehmens etwa 38 % Frauen und 62 % Männer waren; schlägt vor, dass das Gemeinsame Unternehmen in dieser Hinsicht das unausgewogene Geschlechterverhältnis weiter verbessert und zudem ein ausgewogenes geografisches Verhältnis anstrebt;

⁽¹⁰⁾ Kommission, ITER performance, 2023.

19. betont, dass der Rechnungshof die Auffassung vertritt, dass die Instabilität auf der höheren Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens fortbestand und sich die höhere Führungsebene Ende 2022 in erheblichem Umbruch befand, wobei das Ausscheiden des Direktors im Juni 2022 und die Ernennung des Leiters der Abteilung für das breiter angelegte Konzept („Broader Approach Department“) zum Generaldirektor des ITER-IO im September 2022 zu personellen Veränderungen auf vier der sieben Stellen der höheren Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens führte;
20. teilt die vom Rechnungshof geäußerte Besorgnis, dass diese Situation — zu einem Zeitpunkt, zu dem erfahrene Führungskräfte benötigt werden, um die neue ITER-Ausgangsbasis umzusetzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens haben wird — ein Risiko für das solide Management und die Kontinuität des Gemeinsamen Unternehmens darstellt;
21. nimmt mit Besorgnis das Schreiben der Gewerkschaften von Anfang 2022 an die Kommission ⁽¹⁾ zur Kenntnis, in dem auf Management- und Personalfragen eingegangen und die Kommission auf die Risiken hingewiesen wird, die sich aus der Situation für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Unternehmens, das Wohlergehen seiner Bediensteten und den Ruf der Union im ITER-Projekt ergeben;

Schutzmaßnahmen gegen Betrug und Interessenkonflikte

22. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass die Umsetzung der im Aktionsplan für Betrugsbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen systematisch mithilfe einer speziellen Datenbank (RAPID) weiterverfolgt wurde, in der weitere Fortschritte bei der Umsetzung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Jahr 2022 dokumentiert sind;
23. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Betrugsbekämpfungs- und Ethikbeauftragte im Laufe des Jahres dem Personal, das mit Auftragsvergabe, Vertragsverwaltung, Finanz- und Personalverwaltung befasst ist, Informationen und Unterstützung zu Fragen der Betrugsprävention bereitgestellt hat und dass für das Personal und das Management des Gemeinsamen Unternehmens Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Betrugsbekämpfung organisiert wurden, einschließlich Schulungen für Neuankömmlinge; nimmt zur Kenntnis, dass der Stand der Umsetzung in den Sitzungen des Audit-Ausschusses mitgeteilt wurde und dass darüber hinaus das interne Netz der Betrugsbekämpfungsbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens einzeln und im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Netzwerks der Gewährsleute auf dem Laufenden gehalten wurde;
24. stellt fest und würdigt, dass dem Personal Regeln, Verfahren, Prozesse und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Ethik und der Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten mitgeteilt wurden, insbesondere im Handbuch des Gemeinsamen Unternehmens, das in seinem Intranet zu finden ist;
25. begrüßt, dass seit 2022 alle Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens verpflichtet sind, jedes Jahr eine allgemeine Interessenerklärung abzugeben; stellt fest, dass die Abgabe und Bewertung der Erklärungen nun durch ein neu eingerichtetes digitalisiertes Register für Interessenkonflikte beim Gemeinsamen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Weiterverfolgung und Rückverfolgbarkeit verbessert und somit die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten beim Gemeinsamen Unternehmen ermöglicht wird;

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

26. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Vertragsverwaltung des Gemeinsamen Unternehmens Mängel aufweist, durch die die Erreichung der Ziele des Vertrags erheblich beeinträchtigt wurden und — falls sie nicht behoben werden — auch andere operative Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beeinträchtigt werden können, da aufgrund der aktualisierten Ausgangsbasis des ITER-Projekts erhebliche Änderungen der laufenden komplexen Verträge erforderlich sein könnten;
27. nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass 2013 ein Vertrag in Höhe von 500 Mio. EUR über die Planung, die Ausstattung und die Installation der Gebäude für die nuklearen und nicht nuklearen Elemente des ITER-Projekts unterzeichnet wurde; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen und die ITER-IO im Dezember 2020 als Reaktion auf Bedenken und Unzufriedenheit hinsichtlich der Fortschritte und Effizienz des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente mit Unterstützung externer Rechtssachverständiger die möglichen Folgen alternativer Vergabestrategien wie der Neuausschreibung von Ausstattungsdiensten oder der Übertragung der verbleibenden Arbeiten auf andere Auftragnehmer bewertete; nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer im Februar 2021 eine Kostenaufstellung in Höhe von insgesamt 150 Mio. EUR für die Bau- und Ausstattungsdienste im nuklearen Bereich und im September 2021 eine weitere Kostenaufstellung in Höhe von 30 Mio. EUR für die verbleibenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente vorlegte; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Direktor des Gemeinsamen Unternehmens mit dem Auftragnehmer auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der Rückmeldungen der Rechtssachverständigen nur hinsichtlich der ersten Kostenaufstellung auf einen Betrag von 75 Mio. EUR einigte und der Auftragnehmer einen Rechtsstreit eröffnete, der die zweite Kostenaufstellung — über die keine Einigung erzielt worden war — betraf;

⁽¹⁾ https://u4unity.eu/link/Topic_91_F4E.pdf.

28. weist darauf hin, dass der Rechnungshof bei seiner Analyse der Unterlagen über die Vertragsdurchführung Mängel bei der Verwaltung dieses Vertrags durch das Gemeinsame Unternehmen aufgedeckt hat und das Gemeinsame Unternehmen insbesondere wesentliche Verstöße des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags nicht korrekt bewertet hat, was zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hinsichtlich des Umfangs der Arbeit, der Fristen und der Projektanforderungen führte; weist zudem darauf hin, dass die Rechtssachverständigen überdies zu dem Schluss kamen, dass das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der Formulierung der entsprechenden Vertragsbestimmungen den Vertrag nicht kündigen konnte, um die vom Umfang her verringerten Arbeiten selbst auszuführen oder die Ausführung der Arbeiten durch andere Auftragnehmer zu veranlassen; bedauert, dass das Gemeinsame Unternehmen, weil es kein Projektdossier geführt hatte, die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers nicht eindeutig feststellen konnte;
29. nimmt zur Kenntnis, dass im konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 festgestellt wird, dass das Gemeinsame Unternehmen weiterhin ein anerkanntes, ausgereiftes und gut funktionierendes System der internen Kontrolle umsetzt; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen einräumt, dass sich die Veränderungen auf der obersten Führungsebene (Direktor und leitende Führungskräfte), die seit Mitte 2022 erfolgen, unmittelbar auf die Umsetzung einiger Maßnahmen sowie auf die Organisationskultur des Gemeinsamen Unternehmens auswirken und dass es einige Zeit dauern kann, bis die vollständige Umsetzung von Initiativen erkennbar wird;
30. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen unter Anwendung des Vorsichtsprinzips zwei Mängel — in Bezug auf die externen Dienstleister (Personal, Kompetenz und Kontinuität) bzw. auf die Arbeitslast und das Wohlbefinden des Personals — als schwerwiegend eingestuft hat;
31. nimmt zudem zur Kenntnis, dass die höhere Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens die Maßnahmen in den Bereichen, in denen erhebliche Mängel festgestellt wurden, kontinuierlich überwacht und der Auffassung ist, dass das Gemeinsame Unternehmen die damit verbundenen Risiken erheblich gemindert und konkrete Aktionspläne ausgearbeitet hat, um den noch bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, wodurch die Aufhebung des Vorbehalts für 2021 im Jahr 2022 gerechtfertigt sei;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

32. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über die gemeinsamen Unternehmen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht und dann ihren Status als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
33. nimmt zur Kenntnis, dass von den fünf Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Jahren 2019 und 2021 nur zwei abgeschlossen sind;
34. stellt fest, dass die ausstehende Bemerkung aus dem Jahr 2019 den verstärkten Rückgriff auf Zeitarbeitskräfte (etwa 62 % im Jahr 2019) betrifft, was erhebliche Risiken für das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Wahrung der Kernkompetenzen, unklare Rechenschaftspflicht, potenzielle Rechtsstreitigkeiten und geringere Effizienz des Personals aufgrund des dezentralen Managements birgt;
35. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 eine Arbeitsgruppe einrichtete, die den hohen Einsatz externer Ressourcen bewerten soll, um den Bedarf des Gemeinsamen Unternehmens besser zu planen und zu begründen;
36. nimmt zur Kenntnis, dass die ausstehenden Bemerkungen aus dem Jahr 2021 zwei Sachverhalte betrafen, nämlich i) den Mangel an Belegen dafür, dass die zusätzlichen Kontrollen — die regelmäßigen jährlichen Bewertungen durch externe Sachverständige und intensive interne Prüfungen, die die meisten kritischen Tätigkeitsbereiche des Gemeinsamen Unternehmens abdecken, was zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands führte — effizient waren und dadurch das System verbessert wurde, und ii) die Verschlechterung des Arbeitsumfelds im Gemeinsamen Unternehmen⁽¹²⁾ und den unverhältnismäßig umfangreichen Einsatz von externem Personal, durch den sich die Herausforderungen und Risiken für das Arbeitsumfeld erhöhten;
37. stellt fest, dass der Verwaltungsrat im Jahr 2022 im Anschluss an zwei Empfehlungen aus dem zehnten jährlichen Bewertungsbericht⁽¹³⁾ zur Personalverwaltung einen Aktionsplan für deren Umsetzung gebilligt hat.

⁽¹²⁾ Die Hauptgründe hierfür sind die Mängel auf der höheren Führungsebene, z. B. intransparente und dysfunktionale Entscheidungsfindung und mangelnder sozialer Dialog.

⁽¹³⁾ 56. Sitzung des Verwaltungsrats am 7./8. Juli 2022 in Barcelona.



2024/2372

10.10.2024

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/2372 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0116/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 70,
 - gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0090/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für das Haushaltsjahr 2022
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025 vom 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.



2024/2373

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2373 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0119/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0094/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2374

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2374 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0094/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3) (im Folgenden „das Gemeinsame Unternehmen“) mit Sitz in Brüssel im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde⁽¹⁾; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens SESAR trat und dessen Nachfolger ist, das im Februar 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet⁽²⁾ (SESAR 1) und im Juni 2014 verlängert worden war, damit es im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 weiterbetrieben werden kann⁽³⁾;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen eine öffentlich-private Partnerschaft ist, die sich mit der Entwicklung eines modernisierten Flugverkehrsmanagements (ATM) in Europa befasst und durch Forschung und Innovation die Verwirklichung des digitalen europäischen Luftraums beschleunigen soll; in der Erwägung, dass seine Gründungsmitglieder die Union, vertreten durch die Kommission, die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) und mehr als 50 Organisationen, die die gesamte Wertschöpfungskette des Luftverkehrs abdecken, von Flughäfen über Luftraumnutzer aller Kategorien, Flugsicherungsorganisationen, Drohnenbetreiber und -dienste und die verarbeitende Industrie bis hin zur Wissenschaftsgemeinde, sind;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

Allgemeine Bemerkungen

1. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht⁽⁴⁾, dass das Programm „Digitaler europäischer Luftraum“ 2022 mit der Genehmigung des mehrjährigen Arbeitsprogramms und des ersten zweijährigen Arbeitsprogramms sowie mit der Veröffentlichung der ersten beiden Aufforderungen im Rahmen von Horizont Europa für (1) Sondierungsforschung und industrielle Forschung und (2) beschleunigte Innovation und Markteinführung begonnen hat; nimmt zur Kenntnis, dass von den 127 eingegangenen Projektvorschlägen 48 ausgewählt wurden, die mit einer Gesamtinvestition von 350 Mio. EUR einhergehen;
2. begrüßt den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zu der Reaktion auf den rechtswidrigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der sich auf einige Verkehrsströme auswirkte, was eine Anpassung der Tätigkeiten in Bezug auf die Flugverkehrskontrolle (ATC) des Gemeinsamen Unternehmens erforderlich machte, was zu einem erhöhten Bedarf an Fluglotsentätigkeiten (ATCO) führte;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

⁽⁴⁾ <https://www.sesarju.eu/node/4509>.

3. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 Fortschritte beim Abschluss der Forschungs- und Innovationstätigkeiten (FuI) des Programms SESAR 2020 erzielt hat, während gleichzeitig die neue Partnerschaft Gemeinsames Unternehmen SESAR 3 voll funktionsfähig wurde und das FuI-Programm „Digitaler europäischer Luftraum“ gestartet werden konnte;
4. nimmt ferner zur Kenntnis, dass mit den entwickelten Tätigkeiten ein wichtiger Beitrag zu den strategischen Prioritäten und Initiativen der Kommission geleistet wird, namentlich zum einheitlichen europäischen Luftraum, zum europäischen Grünen Deal und zu einem Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. begrüßt den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zu der Reaktion auf den rechtswidrigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der sich auf einige Verkehrsströme auswirkte, was eine Überarbeitung der Tätigkeiten in Bezug auf die Flugverkehrskontrolle (ATC) erforderlich machte, was zu einem erhöhten Bedarf an Fluglotsentätigkeiten (ATCO) führte;
6. stellt fest, dass sich der verfügbare Haushalt für 2022 ⁽⁵⁾ auf Mittel für Zahlungen in Höhe von 146,9 Mio. EUR (69,9 Mio. EUR im Jahr 2021) und Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 158,8 Mio. EUR (34,8 Mio. EUR im Jahr 2021) belief;
7. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von „Horizont Europa“ umfasst sowie auch die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im Dezember 2021 den Haushaltsplan für das Jahr 2022 annahm und dass mit diesem Beschluss einige Übergangselemente im Zusammenhang mit dem jährlichen Arbeitsprogramm, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Beschaffungsplan des Gemeinsamen Unternehmens für 2021 und 2022 gebilligt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass der Haushaltsplan 2022 im Oktober 2022 zweimal und im Dezember 2022 ein drittes Mal geändert wurde ⁽⁶⁾;
9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union, private Mitglieder und Eurocontrol) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden;
10. weist darauf hin, dass dem Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits in der Jahresrechnung Rechnung getragen werden sollte, indem Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen bereitgestellt werden;
11. stellt in Bezug auf die Durchführung von Horizont 2020 fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der EU von 555,8 Mio. EUR für unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge im Rahmen des Programms vollständig gebunden hatte und dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 65,7 Mio. EUR (bzw. 11,8 %) für noch abzuschließende Projekte und Verträge zu zahlen sind; nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, ihre gesamten Sachbeiträge in Höhe von 280 Mio. EUR zu leisten, die in der die Industrie betreffenden Mitgliedsvereinbarung als Zielvorgabe festgelegt wurden, und dass die Mitglieder aus der Industrie Ende 2022 von diesem Betrag 278,5 Mio. EUR (bzw. 99,5 %) gemeldet hatten; nimmt ferner zur Kenntnis, dass Eurocontrol den in der bilateralen Vereinbarung als Zielvorgabe festgelegten Betrag von 467 Mio. EUR an operativen Beiträgen vollständig gebunden und Ende 2022 von diesem Betrag 313,6 Mio. EUR (bzw. 67 % der Zielvorgabe) gemeldet hatte;
12. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass die Ausführungsquote des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf seinen operativen Haushalt 2022 deutlich niedriger war als in den Vorjahren (54 % im Jahr 2022 — 93 % im Jahr 2021), und zwar aufgrund von steigenden Kosten und Lieferproblemen, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert waren; stellt fest, dass daher die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;

⁽⁵⁾ Dies umfasst nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die im Haushalt des Jahres 2022 wiedereingesetzt wurden, zweckgebundene Einnahmen sowie Umschichtungen auf das folgende Jahr.

⁽⁶⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht (S. 59).

13. nimmt zur Kenntnis, dass die Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von Horizont Europa für 2022 für die ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im April 2022 veröffentlicht wurden, vollständig ausgeführt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission 2022 einen Finanzbeitrag in Höhe von 83,5 Mio. EUR für die Durchführung dieser Projekte leistete; nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass die Finanzbeiträge aufgrund des Umstands, dass die Evaluierungsphase bis Ende des Jahres nicht abgeschlossen war, erst im ersten Halbjahr 2023 verwendet werden konnten, als die Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet waren, und die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen erst dann geleistet werden konnten;
14. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen weiterhin 71 Projekte im Bereich der Sondierungs-, Industrie- und Validierungsforschung mit 300 verschiedenen Begünstigten verwaltet hat, von denen fast 20 % KMU, 17 % tertiäre Bildungseinrichtungen und 9 % Forschungseinrichtungen sind; weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen neue Chancen für KMU schafft;
15. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 seine Partnerschaft mit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) weiter gestärkt hat, um die Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung (SLA) zu fördern und die EASA mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Flugverkehrsmanagement (ATM) oder Flugsicherungsdienste, einschließlich der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums, zu beauftragen; betont, wie wichtig die Weiterentwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums ist;
16. nimmt den Überschuss in Höhe von 107,2 Mio. EUR im Jahr 2022 zur Kenntnis, der auf die späte Annahme des einheitlichen Basisrechtsakts zurückzuführen ist;
17. betont, wie wichtig das Gemeinsame Unternehmen für die Verwirklichung des digitalen europäischen Luftraums ist, was zu 48 ausgewählten Projekten, darunter die Einführung von fünf Demonstratoren für den digitalen Luftraum („Digital Sky Demonstrators“), mit Investitionen in Höhe von insgesamt 350 Mio. EUR geführt hat; begrüßt den seit 2011 bestehenden engen Dialog zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) über militärische Fragen und Beiträge zum Programm für einen digitalen europäischen Luftraum; stellt fest, dass die EDA nun als wichtigste Schnittstelle zwischen dem Programm für einen digitalen europäischen Luftraum einerseits und der militärischen Luftfahrt und dem Flugverkehrsmanagement (ATM) andererseits fungiert und für die Koordinierung der militärischen Standpunkte in Bezug auf den einheitlichen europäischen Luftraum und SESAR zuständig ist;

Management- und Kontrollsysteme

18. nimmt zur Kenntnis, dass bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission die Ex-post-Prüfungen durchführte; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,4 % und eine Restfehlerquote von 1,8 % gemeldet hat⁽⁷⁾; nimmt zur Kenntnis, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm „Horizont Europa“ noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;
19. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten⁽⁸⁾; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei den in die Stichprobe einbezogenen Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens keine schwerwiegenden quantifizierbaren Fehler feststellte; nimmt allerdings auch zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in einem Fall ein systemisches Problem aufgrund nicht förderfähiger Kosten feststellte, die vom Begünstigten für nicht obligatorische Bescheinigungen über den Abschluss im Zusammenhang mit Zwischenabschlüssen geltend gemacht wurden;
20. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Ansicht war, dass bei der Hälfte der Gemeinsamen Unternehmen, darunter das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3, ein strukturierter risikobasierter Ansatz für Ex-ante-Kontrollen der Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 fehlte;
21. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 21 der Finanzregelung für die Gemeinsamen Unternehmen der Zweck von Ex-ante-Kontrollen darin besteht, Fehlern und Unregelmäßigkeiten vor der Genehmigung von Vorgängen vorzubeugen und die Gefahr der Nichterreichung von Zielen zu mindern;
22. nimmt in dieser Hinsicht in Bezug auf das SESAR zur Kenntnis, dass der Rechnungshof auf der Grundlage der Überprüfung der internen Dokumentation und der Befragung von Mitarbeitern des Gemeinsamen Unternehmens feststellte, dass der Ansatz des Gemeinsamen Unternehmens zur Risikoüberwachung Ende 2022 nur Begünstigte umfasste, die Ex-post-Prüfungen unterzogen worden waren, in erster Linie die wichtigsten Begünstigten; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass potenziell risikobehaftete Begünstigte, die nie Ex-post-Prüfungen unterzogen worden waren, und neue Teilnehmer daher von der Risikobewertung ausgeschlossen waren;

⁽⁷⁾ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht, Kapitel 4.1.1.2.3.

⁽⁸⁾ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

23. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen nicht das Risiko auf Projektebene bewertet;
24. fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, seinen Ansatz zur Risikoüberwachung bei Ex-ante-Kontrollen zu verbessern, um potenziell risikobehaftete Begünstigte, die derzeit nicht in der Grundgesamtheit enthalten sind (z. B. Begünstigte, die bisher noch keinen Ex-post-Prüfungen unterzogen wurden, und neue Teilnehmer), und risikobehaftete Projekte zu ermitteln;
25. fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, Schwachstellen bei der Nutzung des Tools für die verstärkte Überwachung zu beheben^(*); weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Tool dazu beitragen soll, Ex-ante-Kontrollen der wichtigsten Risiken, die für ein Projekt oder Begünstigte ermittelt werden, zu unterstützen, indem es den Bediensteten während der Projektdurchführung zu jedem Zeitpunkt ermöglicht, ermittelte wichtige Risiken aufzuzeichnen und die entsprechenden Überwachungs- und Risikominderungsmaßnahmen nachzuverfolgen;
26. nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Nutzung des Tools die Bediensteten ein relevantes und erreichbares Zieldatum für den beabsichtigten Abschluss der Maßnahmen der verstärkten Überwachung festlegen sollten; stellt jedoch fest, dass bei dem Gemeinsamen Unternehmen die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung nach dem festgelegten Zieldatum weder erneuert noch beendet wurde und dass darüber hinaus das Risikoniveau nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vom Bediensteten nicht neu bewertet wurde;
27. pflichtet dem Rechnungshof darin bei, dass das Gemeinsame Unternehmen sicherstellen sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;
28. nimmt zur Kenntnis, dass es im Einklang mit der Bewertung des Rechnungshofs für die Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa wichtiger geworden ist, ihren spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umzusetzen;
29. hebt hervor, dass sich die Begünstigten- oder Projektstruktur des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont Europa erheblich verändert, wie etwa im Rahmen der gestiegenen Zahl von KMU, neuen Teilnehmern und größeren Konsortien sowie der Anforderung, nur offene Verfahren für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa zu nutzen, und dass infolgedessen die in früheren Programmen ermittelten Risikofaktoren möglicherweise nicht mehr relevant sind und neue Risikofaktoren entstehen können;
30. pflichtet dem Rechnungshof darin bei, dass diese Änderungen deutlich machen, wie wichtig es ist, dass das Gemeinsame Unternehmen seinen spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umsetzt oder anpasst;
31. begrüßt die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, den neuen Risikofaktoren Rechnung zu tragen, die sich aus dem Rahmen von Horizont Europa ergeben, und die Anpassung seines neuen risikobasierten Ansatzes an Ex-ante-Kontrollen sowie die Einführung neuer risikobasierter Instrumente für die Risikobewertung auf Projektebene und für neue Teilnehmer anzugehen; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 Informationen über diese Tätigkeiten vorzulegen;

Auftragsvergabe und Personal

32. nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeiten im Vorfeld auf die Verwaltung seiner bestehenden Verträge, für die operative Mittel bereitgestellt werden, und auf die Auswahl der Anbieter spezifischer Programmverwaltungsdienste konzentriert und daher beschlossen hat, die vorläufigen Termine für einige operative Auftragsvergaben auf das erste Quartal 2023 zu verschieben;
33. nimmt zur Kenntnis, dass in dem gemäß dem jährlichen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die Kommission für das Jahr 2022 genehmigten Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens 37 Bedienstete auf Zeit, ein Vertragsbediensteter und zwei Abgeordnete nationale Sachverständige vorgesehen sind;

^(*) Gemäß Abschnitt 3.2.2 der Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen im Rahmen von Horizont 2020 des CIC (Gemeinsames Umsetzungszentrum der GD RTD der Kommission), der die verstärkte Überwachung betrifft, unterstützt das Tool für die verstärkte Überwachung die mit Finanzhilfen befassten Mitarbeiter (Projektverantwortliche, Finanzbeauftragte und Rechtsreferenten) bei der Durchführung einer Risikobewertung von Projekten oder Begünstigten.

34. nimmt zur Kenntnis, dass die effektive Zuweisung von Personal für das Gemeinsame Unternehmen auch im Jahr 2022 eine Priorität war und dass die Bemühungen neben der Sicherstellung eines möglichst wirtschaftlichen, effizienten und wirksamen Einsatzes des zugewiesenen Personals auf die fachliche und berufliche Weiterentwicklung des Personals konzentriert waren;
35. nimmt zur Kenntnis, dass die Quote unbesetzter Stellen Ende 2022 insgesamt 8,1 % betrug; entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, dass der Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens lediglich 37 Stellen für Bedienstete auf Zeit umfasst, was bedeutet, dass sich die Quote unbesetzter Stellen bei jedem Ausscheiden eines Bediensteten auf Zeit um 2,7 % erhöht;
36. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 mit der Implementation des Moduls „Job“ des Informationssystems Sysper begonnen wurde; entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, dass das Gemeinsame Unternehmen die Implementation des Personalverwaltungssystems Sysper im Jahr 2023 abschließen wird;
37. nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf das Geschlechterverhältnis und die geografische Ausgewogenheit weiterhin dafür einsetzte, dass das Gesamtgleichgewicht stabil bleibt; stellt fest, dass Ende 2022 insgesamt 59 % der 37 Bediensteten weiblich und 41 % männlich und 15 Nationalitäten vertreten waren;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

38. stellt fest, dass es sich bei den „Bemerkungen“ in den spezifischen Jahresberichten der gemeinsamen Unternehmen eigentlich um „nicht terminierte Empfehlungen“ des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem er sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
39. begrüßt es, dass das Gemeinsame Unternehmen als Reaktion auf die Bemerkung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.



2024/2375

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2375 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0119/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0094/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2376

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2376 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0114/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0091/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2377

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2377 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0091/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen durch die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates ⁽¹⁾ („einheitlicher Basisrechtsakt“) gegründet wurde;
- B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gemäß Artikel 174 Absatz 6 des einheitlichen Basisrechtsakts Gesamtrechtsnachfolger — in Bezug auf alle Verträge, einschließlich Arbeitsverträgen und Finanzhilfvereinbarungen, Verbindlichkeiten und erworbenes Eigentum — des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail ist, an dessen Stelle es getreten ist und dessen Rechtsnachfolger es ist;
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen eine im Schienenverkehr tätige öffentlich-private Partnerschaft für Forschung und Innovation ist; in der Erwägung, dass Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Union, vertreten durch die Kommission, und Partner aus dem Schienenverkehr sind, einschließlich der Produzenten von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungszentren;
- D. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen bis zum Jahresende vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

Allgemeine Bemerkungen

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“), dass in der Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt werden; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs außerdem, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen Ende 2021 seine Tätigkeiten erfolgreich aufgenommen hat; begrüßt ferner, dass das Gemeinsame Unternehmen die Aufgabe übernommen hat, ein integriertes Eisenbahnnetz in der EU für den europäischen Personen- und Güterverkehr zu schaffen;
3. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen ⁽²⁾, dass 2022 in Bezug auf die Anlaufphase und das nun voll einsatzfähige Programm des Gemeinsamen Unternehmens, einschließlich der Innovationssäule, der Systemsäule und demnächst auch der Einsatzgruppe, ein anspruchsvolles und erfolgreiches Jahr war; stellt gleichzeitig fest, dass 2022 für die Innovationsprogramme des Gemeinsamen Unternehmens entscheidend war;
4. nimmt zur Kenntnis, dass alle technischen Demonstrationsprojekte entweder bereits Ergebnisse der seit Beginn des Programms laufenden Arbeiten erbracht haben oder sich in den letzten vorbereitenden Schritten für Demonstrationen im Jahr 2023 befinden;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

⁽²⁾ Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen: Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 — https://rail-research.europa.eu/wp-content/uploads/2023/06/GB-Decision_07_2023_Annex_AAR_22.pdf.

5. stellt fest, dass die Gründungsmitglieder im Jahr 2022 zusammengearbeitet haben, um ihre Verpflichtung gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen zu erfüllen und sich im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2022-1 wesentlich einbrachten, woraus nach einer offenen, transparenten und unabhängigen Bewertung sechs Vorzeigeprojekte für die Phase 1 des EU-Rail-Programms hervorgingen; stellt fest, dass diese Projekte bis Ende 2022 betriebsbereit waren; stellt ferner fest, dass parallel dazu die Systemsäule im Rahmen einer großen Ausschreibung finanziert wurde;
6. stellt außerdem fest, dass 2022 auch durch die konsequente Umsetzung eines systemischen Ansatzes für Entwicklungen im Schienenverkehr gekennzeichnet war, der durch die Politik der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission (GD MOVE) vorangetrieben wurde, wobei das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen den Forschungs- und Innovationszweig und die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) die zentrale Systembehörde für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) und Telematikanwendungen bilden und die Chance für die europäische Eisenbahnindustrie mit sich bringen, ihre Ansichten und Bestrebungen geeint darzulegen — mit der Erwartung, dass es eines systemischen und kohärenten Ansatzes auf institutioneller Ebene geben wird;
7. nimmt den Masterplan für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen und seine Anpassung an die strategische Forschungs- und Innovationsagenda für den Schienenverkehr zur Kenntnis, die vom Europäischen Beirat für Eisenbahnforschung (ERRAC) aufgestellt wurde;
8. begrüßt, dass die enge Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenvertretern, darunter der ERRAC, die ERA und andere Programme bzw. Partnerschaften, ein Zeichen dafür ist, dass proaktiv darauf hingearbeitet wird, Synergien zu fördern und die Möglichkeiten für gemeinsame Projekte in der europäischen Eisenbahnindustrie auszuloten; begrüßt die Zusammenarbeit des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen mit Verbänden und Programmen von Drittländern, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gestärkt werden soll;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

9. entnimmt dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Jahr 2021, dass sich der verabschiedete Haushaltsplan aufgrund von drei Haushaltsänderungen auf 171,4 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und auf 180,8 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen belief ⁽³⁾;
10. ist sich bewusst, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 mit der Durchführung des Programms Horizont Europa begonnen hat und dass der Haushalt 2022 daher die Mittel für Verpflichtungen für die ersten für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa sowie die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen umfasst ⁽⁴⁾;
11. stellt fest, dass die Vollzugsquote des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen bei den Mitteln für Verpflichtungen bis Ende 2022 bei 100 % der in seinem aktiven Haushalt verfügbaren Mittel lag (Titel 1 bis 3); stellt ferner fest, dass die Vollzugsquote für Mittel für Zahlungen bis zu 79,1 % der aktiven Mittel betrug (bzw. 79 % im Vergleich zum gesamten Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens einschließlich Titel 4) ⁽⁵⁾;
12. stellt fest, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail mit seinem Beschluss Nr. 08/2021 vom 25. November 2021 den ursprünglichen jährlichen Arbeitsplan und Haushaltsplan für 2022 angenommen hat, die aufgrund des sogenannten Globalbeschlusses, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen angenommen wurde, auch weiterhin für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gelten; stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Annahme nicht vorgesehen war, mit den im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Mitteln das gesamte Haushaltsjahr 2022 abzudecken, sondern die Tätigkeiten bis zum Start der neuen Partnerschaft, d. h. des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, sicherzustellen und für die notwendige Fortführung des Geschäftsbetriebs zu sorgen;
13. stellt fest, dass in Bezug auf die Verwaltungskosten die Vollzugsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen bei 100 % und bei den Mitteln für Zahlungen bei 84 % lag (gegenüber 95 % im Jahr 2021); stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen diesen Rückgang damit begründete, dass es frühestens Ende des Jahres mit der Besetzung aller Stellen rechnen konnte;

⁽³⁾ 13,6 Mio. EUR bzw. 68,4 Mio. EUR für 2021.

⁽⁴⁾ Bericht des Rechnungshofs (S. 106), https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SAR-JUS-2022/RAS-Jus-FY2022_DE.pdf.

⁽⁵⁾ Titel 1 — Personalausgaben; Titel 2 — Infrastruktur- und Betriebsausgaben; Titel 3 und 4 — Operative Ausgaben.

14. stellt fest, dass die Vollzugsquote des operativen Haushalts bei den Mitteln für Verpflichtungen 100 % und bei den Mitteln für Zahlungen 79 % betrug (gegenüber 84 % im Jahr 2021); nimmt zur Kenntnis, dass in die Vollzugsquote auch 76 000 EUR für Gutachter einfließen, die von den Diensten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung verwaltet werden;
15. stellt fest, dass der Betrag von 41,1 Mio. EUR unter Titel 5 (nicht in Anspruch genommene Mittel, die im laufenden Jahr nicht benötigt wurden), der zur Unterstützung der transparenten Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der gemeinsamen Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, die sogenannte N + 3-Regel, eingerichtet wurde, im Haushaltsplan des folgenden Jahres bzw. der folgenden Jahre reaktiviert und zuerst verwendet wird;
16. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofs, dass die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union, private Mitglieder) erheblich voneinander abweichen; geht davon aus, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden;
17. fordert das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen auf, den Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits zu beheben, indem Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt werden; begrüßt, dass sich das Gemeinsame Unternehmen verpflichtet hat, dieser Bemerkung in der Jahresrechnung des nächsten Jahres (2023) Rechnung zu tragen;
18. stellt in Bezug auf die Durchführung des Programms Horizont 2020 fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der EU von 384,5 Mio. EUR für unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge im Rahmen des Programms Horizont 2020 vollständig gebunden hatte; stellt zudem fest, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 68,2 Mio. EUR (18 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen sind;
19. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen in Höhe von 320,7 Mio. EUR und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 244 Mio. EUR bzw. 123,7 % der Mindestzielvorgabe von 456,5 Mio. EUR zu leisten, und dass die gebundenen Beträge Ende 2022 gemeldet wurden;
20. stellt jedoch fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2021 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass bei den operativen Mitteln für Zahlungen, einschließlich nicht in Anspruch genommener operativer und neu zugewiesener Mittel, die Ausführungsquote auf 47 % sank (gegenüber 61 % im Jahr 2021); nimmt zur Kenntnis, dass dies dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge auf die steigenden Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine konfrontiert waren, weshalb die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert werden musste und die Abschlusszahlungen auf das Jahr 2023 verschoben werden mussten;
21. stellt in Bezug auf die Durchführung des Programms Horizont Europa fest, dass die Kommission im Jahr 2022 Finanzbeiträge in Höhe von 108,9 Mio. EUR geleistet hat; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen die ersten beiden Aufforderungen im Rahmen des Programms Horizont Europa erfolgreich abgeschlossen und den operativen Beitrag in Höhe von 107,5 Mio. EUR fast vollständig für die Vorfinanzierung der ersten im Rahmen des Programms geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen genutzt hat;
22. begrüßt, dass das Shift2Rail-Programm bis Ende 2022 entscheidende Meilensteine erreicht hat, wobei die Mittel in vollem Umfang gebunden und rund 86 % des Programms verwirklicht wurden sowie 91 % des Finanzierungsprogramms für 2023 mit Blick darauf umgesetzt wurden, die Praxisdemonstrationen für die Technologie-Reifegrade 6 und 7 zu ermöglichen, die 2023 abgeschlossen werden sollen;
23. stellt fest, dass in Bezug auf die vorläufigen Rechnungen des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen keine Prüfbescheinigungen für die Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten und für die Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten für das Jahr 2022 eingegangen sind; erwartet die Validierung der Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten für das Jahr 2022 im Anschluss an die Einreichung der Projektkosten im Februar 2023;
24. stellt fest, dass im Jahr 2022 der kumulierte Wert der von dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen an das Gemeinsame Unternehmen Shift2Rail für Forschung und Innovation vergebenen Tätigkeiten 619,4 Mio. EUR betrug und 92 Mio. EUR realisiert wurden;
25. betont, dass ein nachhaltiges und widerstandsfähiges Eisenbahnsystem geschaffen werden muss, das emissionsfrei und geräuscharm ist, eine klimaresistente Infrastruktur aufweist, Konzepte der Kreislaufwirtschaft anwendet, innovative Prozesse, Technologien, Konzepte und Werkstoffe während des Lebenszyklus von Eisenbahnsystemen erprobt und andere innovative Lösungen für einen gesteuerten Bodentransport entwickelt;

26. fordert, Forschungs- und Innovationstätigkeiten stärker zu fördern, um ein integriertes europäisches Eisenbahnnetz zu schaffen, wobei Hindernisse in Bezug auf die Interoperabilität beseitigt und Lösungen für eine vollständige Integration bereitgestellt werden, die sich auf Verkehrsmanagement, Fahrzeuge und Infrastruktur sowie die Integration nicht genormter Spurweiten (wie die Spurweiten von 1 520 mm, 1 000 mm oder 1 668 mm, die sich für die Solidaritätskorridore in die Ukraine als wichtig erwiesen haben) erstrecken; betont, dass es wichtig ist, die Bedürfnisse von Fahrgästen und Unternehmen zu berücksichtigen, innovative Lösungen zur Unterstützung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums schneller anzunehmen und gleichzeitig die Kapazität und Zuverlässigkeit zu erhöhen sowie die Kosten des Schienenverkehrs zu senken;
27. fordert einen raschen Übergang zu einem attraktiveren, benutzerfreundlichen, wettbewerbsfähigen, erschwinglichen, wartungsfreundlichen, effizienten und nachhaltigen europäischen Eisenbahnsystem, das in das breitere Mobilitätssystem integriert ist, sowie die Unterstützung der Entwicklung einer starken und weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Eisenbahnindustrie;

Auftragsvergabe und Personal

28. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen in Bezug auf die Durchführung von Beschaffungstätigkeiten die Grundsätze der Haushaltsordnung und den Leitfaden der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten hat und bei der Durchführung der Tätigkeiten daher das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wurde; stellt fest, dass die für die verschiedenen Vergabeverfahren festgelegten Werte, die unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovationen und des Programms unterhalb jeglicher Wesentlichkeitsschwelle liegen, sich aus dem kollektiven Wissen der beteiligten Bediensteten und ihrer Erfahrung in früheren privaten und öffentlichen Einrichtungen ergeben;
29. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen im Jahr 2022 für offene Verfahren weiterhin die Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe und die elektronische Einreichung von Angeboten verwendet hat, die auf der TED-Website „e-Tendering“ zur Verfügung stehen und über das Portal „Funding & tender opportunities“ zugänglich sind; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 im Rahmen der Strategie für die elektronische Auftragsvergabe damit begonnen hat, das Instrument für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge (PPMT) einzuführen, das elektronische Bekanntmachungen und Ausschreibungen auf der TED-Website ersetzen wird ⁽⁶⁾;
30. stellt fest, dass der leitende Rechtsreferent im Laufe des Jahres 2022 mehrere Leitfäden und Vorlagen weiter aktualisiert hat (z. B. Zeitpläne, Ausschreibungsbedingungen, Eröffnung und Bewertung von Angeboten, Verfahren für die Vergabe von Aufträgen mit geringem Wert usw.), um sie entsprechend den Erfordernissen des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen und den Empfehlungen der GD BUDG zu gestalten sowie sie insbesondere an das Verfahren der elektronischen Einreichung von Angeboten anzupassen;
31. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen im Jahr 2022 ein offenes Verfahren für die Systemsäule des Gemeinsamen Unternehmens (drei Lose) durchgeführt hat und daraus Dienstleistungsrahmenverträge für die Erbringung von Dienstleistungen für das Gemeinsame Unternehmen im Bereich der Systemsäule hervorgingen; stellt fest, dass sich der gewährte Gesamtbetrag auf 45 Mio. EUR beläuft, wovon 4 Mio. EUR für Los 1, 37 Mio. EUR für Los 2 und 4 Mio. EUR für Los 3 gewährt wurden ⁽⁷⁾;
32. stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den für Titel 1 und Titel 2 vorgesehenen Mitteln des Haushaltsplans bei 100 % lag, wobei Titel 1 (Personalausgaben) hauptsächlich für die Gehälter des Personals verwendet wurde; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen im Laufe des Jahres auch externe Unterstützung in Anspruch genommen hat, um personelle Lücken bis zur endgültigen Einstellung von Personal zu schließen und die hohe Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu bewältigen;
33. stellt fest, dass 28 Stellen zum Jahresende 2022 besetzt wurden;
34. stellt fest, dass der aktuelle Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen am 1. März 2022 vom Verwaltungsrat angenommen wurde, wobei im Zusammenhang mit der neuen Aufgabe des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Systemsäule Stellen für Zeitbedienstete vorgesehen wurden, um mit dem integrierten Forschungs- und Innovationsprogramm die politischen Maßnahmen weiter zu stärken;
35. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gemäß dem Stellenplan insgesamt 29 Bedienstete haben wird, einschließlich zwei abgeordnete nationale Sachverständige; stellt fest, dass im Jahr 2022 die meisten freien Stellen schrittweise besetzt wurden und einige vorübergehende Abwesenheiten zu verzeichnen waren, wenngleich keine Bediensteten das Gemeinsame Unternehmen verlassen haben; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen zur Schließung vorübergehender Lücken und langfristiger Abwesenheiten auch auf externe Kompetenzen und Fachkenntnisse sowie auf die Auslagerung einiger Verwaltungsaufgaben zurückgegriffen hat, um seine operativen Tätigkeiten aufrechtzuerhalten;

⁽⁶⁾ Die Einführung wird voraussichtlich im ersten bzw. zweiten Quartal des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

⁽⁷⁾ Dienstleistungsrahmenverträge für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen in den Bereichen Kerngruppe der Systemsäule (Los 1), Fachwissen der Systemsäule (Los 2) und Wartungstätigkeiten im Bereich der TSI ZZS (Los 3), abgeschlossen am 12. Juli 2022 mit Auftragnehmer „System Pillar Consortium“ (für die drei Lose), Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 (S. 131-132).

36. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, dass in Bezug auf das ausgewogene Verhältnis von Frauen und Männern sowohl im Verwaltungsrat als auch auf allen anderen Ebenen des Gemeinsamen Unternehmens noch Verbesserungen erwartet werden; stellt fest, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2022 aus 28 Männern (58 %) und 21 Frauen (42 %) bestand; stellt in Bezug auf das Geschlechterverhältnis fest, dass auf der Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens zu 78 % Männer und zu 22 % Frauen beschäftigt sind, wobei sich das gesamte Personal aus 65 % Männern und 35 % Frauen zusammensetzte; begrüßt, dass der Verwaltungsrat eine zweite Referatsleiterin für das Managementteam des Gemeinsamen Unternehmens ernannt hat; schlägt vor, dass das Gemeinsame Unternehmen in dieser Hinsicht das Geschlechterverhältnis weiter verbessert und zudem ein ausgewogenes geografisches Verhältnis anstrebt;

Management- und Kontrollsysteme

37. stellt fest, dass bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig ist; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen für die Ausgaben von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,2 % und eine Restfehlerquote von 1,3 % gemeldet hat;
38. stellt fest, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm Horizont Europa noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;
39. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen zu bewerten (*); stellt fest, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten festgestellt und diesen Fehler quantifiziert hat, wobei der Fehler darauf zurückzuführen war, dass der Begünstigte indirekte Kosten in die Berechnungsgrundlage für die Einheitskostensätze der Kostenstellen aufgenommen hatte; stellt fest, dass solche Kosten jedoch durch den Pauschalsatz von 25 % für indirekte Kosten gedeckt werden;
40. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen zwar bei risikobehafteten Projekten ad hoc risikobasierte Ex-ante-Kontrollen durchführte, bis Ende 2022 jedoch noch keinen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen eingeführt hat; stellt insbesondere fest, dass das Gemeinsame Unternehmen die Ex-ante-Kontrollen nicht an die durch gezielte Risikobewertungen ermittelten Hochrisikofaktoren angepasst hat und es auch keine internen praktischen Leitlinien für die Umsetzung einer risikobasierten Überwachung, einschließlich Anweisungen zur Nutzung des in COMPASS verfügbaren Risikomanagementmoduls durch das Personal, entwickelt hat;
41. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen folglich für keine vollständige und harmonisierte Bewertung ihrer relevanten Projektrisiken und Risiken im Zusammenhang mit den Begünstigten gesorgt hat, was unter Umständen zu ineffizienten bzw. unwirksamen Ex-ante-Kontrollen führt, wodurch sich das Risiko der Kofinanzierung nicht förderfähiger Kosten, der Verfehlung der Projektziele, von Projektverzögerungen oder gar des Scheiterns eines Projekts erhöht;
42. schließt sich der Forderung des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen einen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen einführen sollte, mit dem relevante Projektrisiken und Risiken im Zusammenhang mit den Begünstigten abgedeckt werden; ist im Übrigen auch der Ansicht, dass das Gemeinsame Unternehmen interne Praxisleitlinien zu den Fragen ausarbeiten sollte, wie eine risikobasierte Überwachung auf Projekt- und Begünstigtenebene umzusetzen ist und wie das Personal das in COMPASS verfügbare Risikomanagementmodul nutzen sollte;
43. fordert das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen auf, Schwachstellen bei der Nutzung des Tools für die verstärkte Überwachung zu beheben; ist ebenfalls der Auffassung, dass das Gemeinsame Unternehmen sicherstellen sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;
44. nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen zur Kenntnis, wonach es betont, dass das Fehlerrisiko bei der Auszahlung von Zuschüssen im Rahmen von Horizont 2020 durch die Verwendung von Pauschalbeträgen stark gemindert wurde;
45. stellt insbesondere fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen angemessene Pauschalbeträge verwendet hat, indem es im Zuge der Verfahren zur Bewertung der Aufforderungen auf Finanzsachverständige zurückgriff und alle Kostenelemente, die von den Finanzsachverständigen während der Vorbereitungsphase der Finanzhilfvereinbarungen infrage gestellt wurden, gemäß dem Beschluss C(2017)7151 der Kommission vom 27. Oktober 2017 über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Erstattungen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags für förderfähige Kosten von Maßnahmen des Rahmenprogramms Horizont 2020 sorgfältig untersuchte und verhandelte;
46. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen zwar Verfahren für die Ex-ante-Ermittlung von Hochrisikofaktoren für Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen von Horizont 2020 eingeführt hat, wobei es aber einräumt, dass diese Verfahren besser an die Leitlinien der Kommission für risikobasierte Ex-ante-Kontrollen angepasst werden könnten;

(*) Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten (Bericht des Rechnungshofs, S. 110).

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

47. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem er sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ bezeichnet;
 48. stellt in Bezug zu den zwei Bemerkungen des Rechnungshofs für das Jahr 2021 fest, dass eine Bemerkung noch offen ist, bei der es sich um die niedrige Vollzugsquote bei den in den Haushalt 2021 des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen eingestellten und verfügbaren Mitteln für Zahlungen, einschließlich nicht in Anspruch genommener operativer und neu zugewiesener Mittel (gefallen auf 61 % gegenüber 76 % im Jahr 2020), handelte;
 49. stellt fest, dass sich diese Situation in erster Linie aus der schlechten Qualität der technischen Berichte der Begünstigten und der Notwendigkeit zusätzlicher Nachweise für die Erreichung der Projektergebnisse ergab sowie aus der Tatsache, dass der Verzug eines einzelnen Begünstigten die Zahlung des gesamten Pauschalbetrags beeinträchtigt;
 50. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen im Jahr 2022 einen Aktionsplan zur Verbesserung der Rechnungslegung der Begünstigten entwickelt hat, was insbesondere für Erstattungen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags für förderfähige Kosten von Maßnahmen wichtig ist, bei denen der Verzug eines einzelnen Begünstigten die Zahlung des gesamten Pauschalbetrags beeinträchtigt.
-



2024/2378

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2378 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0114/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0091/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor ad interim des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2379

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2379 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für
europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0115/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0095/2024),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2380

10.10.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/2380 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022,
- gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0095/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC, nachfolgend „Gemeinsames Unternehmen“) mit Sitz in Luxemburg im Oktober 2018 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 gegründet wurde⁽¹⁾;
- B. in der Erwägung, dass der Rat im Juli 2021 eine neue Gründungsverordnung annahm, mit der die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert und sein Zuständigkeitsbereich erweitert wurde⁽²⁾;
- C. in der Erwägung, dass das neue Arbeitsprogramm für 2021 und 2022, das neue Tätigkeiten und die Finanzierung gemäß der neuen Gründungsverordnung umfasst, erst im Dezember 2021 vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens angenommen wurde und dass sich die Durchführung der Tätigkeiten, die Entwicklung der internen Kontrolltätigkeiten und die Einstellung von Personal dadurch verzögerte;
- D. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen eine öffentlich-private Partnerschaft ist, die die Bündelung von Ressourcen der Union, von beteiligten Staaten und von privaten Mitgliedern im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz des Hochleistungsrechnens in Europa ermöglicht;
- E. in der Erwägung, dass es sich bei den Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens um die Union — vertreten durch die Kommission —, die beteiligten Staaten und drei private Mitglieder — vertreten durch die Europäische Technologieplattform für Hochleistungsrechnen (European Technology Platform for High Performance Computing), die Vereinigung Big Data Value Association und das European Quantum Industry Consortium — handelt;
- F. in der Erwägung, dass die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder gemäß der Verordnung (EU) 2018/1488 erst ab 2024 einen Beitrag zu den Verwaltungskosten leisten hätten müssen; in der Erwägung, dass dies durch die neue Verordnung (EU) 2021/1173 aufgehoben wurde und die Verwaltungskosten seit August 2021 durch die im Namen der Union (im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ 1) geleisteten Finanzbeiträge der Kommission gedeckt werden;
- G. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Rahmen des MFR 2021-2027 deutlich mehr Mittel aus den Programmen Horizont Europa und Digitales Europa sowie der Fazilität „Connecting Europe“ erhält, durch die der Erwerb und die Entwicklung von Hochleistungsrechnern und Quantencomputern sowie der Ausbau und der Betrieb der Infrastrukturen für Supercomputer unterstützt werden sollen;
- H. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, für jede Mitgliederkategorie alle von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten relevanten Informationen bis zum Jahresende vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen die Transparenz weiter verbessern sollte;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

Allgemeine Bemerkungen

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das zu Ende gegangene Jahr vermittelt und mit den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in Einklang steht; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs zudem, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
2. begrüßt das Ziel und die Rolle des Gemeinsamen Unternehmens hinsichtlich der Entwicklung eines Hochleistungsrechenökosystems in Europa;
3. stellt jedoch fest, dass der Rechnungshof das Risiko hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einstellungsverfahren für das Gemeinsame Unternehmen als mittelhoch eingestuft hat, da zur Umsetzung seiner erweiterten Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021-2027 rasch eine große Zahl von Mitarbeitern eingestellt werden musste;
4. stellt zudem fest, dass das Risiko im Zusammenhang mit den Ausgaben des Gemeinsamen Unternehmens für Aufträge über operative Leistungen aufgrund seiner komplexen Vergabeverfahren für Aufträge mit hohem Wert vom Rechnungshof als mittelhoch eingestuft wurde;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. stellt fest, dass sich die verfügbaren Mittel für Zahlungen für das Jahr 2022 ^(*) auf 629,9 Mio. EUR (gegenüber 348,2 Mio. EUR im Jahr 2021) und die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen auf 1 374,5 Mio. EUR (gegenüber 753,4 Mio. EUR im Jahr 2021) beliefen; stellt fest, dass die verfügbaren Mittel nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr umfassen;
6. stellt fest, dass das Risiko für die Haushaltsführung aufgrund des komplexen und langwierigen Beschaffungsverfahrens für Supercomputer vom Rechnungshof als mittelhoch eingestuft wurde;
7. stellt fest, dass die Ausführungsquoten sowohl bei den operativen Mitteln — mit einer Quote von 79 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 24 % bei den Mitteln für Zahlungen (gegenüber 2 % bzw. 47 % im Jahr 2021) ^(*) — als auch bei den Verwaltungsmitteln — mit einer Quote von 45 % bei den für Verwaltungsausgaben angesetzten Mitteln für Verpflichtungen und 37 % bei den für Verwaltungsausgaben angesetzten Mitteln für Zahlungen — aufgrund der langen Beschaffungsdauer für Supercomputer im Jahr 2022 gering ausfielen;
8. nimmt die Risiken im Zusammenhang mit der Programmdurchführung zur Kenntnis, die sich daraus ergeben, dass das Gemeinsame Unternehmen die Mindestbeitragsziele für seine privaten Mitglieder bis zum Ende des Programms Horizont 2020 möglicherweise nicht erreicht; entnimmt den Angaben des Gemeinsamen Unternehmens, dass die niedrigeren Zielerreichungsquoten auf die Beteiligung der beteiligten Staaten zurückzuführen sind;
9. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 nur 45 % seiner für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Verpflichtungen und 37 % seiner für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Zahlungen ausgeführt hat, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sein Einstellungsplan für 2022 nur teilweise ausgeführt wurde und bei der Planung seines Haushalts 2022 erhebliche Beträge an nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen aus den Vorjahren umgeschichtet wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die späte Annahme der neuen Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens die Verwirklichung seines ehrgeizigen Einstellungsplans unmöglich gemacht hat;
10. stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen sollte, die im Rahmen früherer mehrjähriger Finanzrahmen genehmigt wurden;

^(*) Der Gesamthaushaltsplan umfasst den operativen Haushalt (für die Finanzierung ausgewählter Projekte) und den Verwaltungshaushalt (für die Finanzierung der Arbeit des Programmbüros) — Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022.

^(*) Die sehr niedrige Ausführungsquote bei den im operativen Haushalt 2021 angesetzten Mitteln für Verpflichtungen ist weitgehend auf den verzögerten Start des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021-2027 und die im Dezember 2021 an das Gemeinsame Unternehmen erfolgte Übertragung von Mitteln in Höhe von 700 Mio. EUR durch die Kommission und die beteiligten Staaten zurückzuführen.

11. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof die Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene als unzureichend bewertet hat;
12. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (Union und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden und dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der Union validiert und verbucht werden, wenn sie — zu Beginn der Projektdurchführung — an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden; ist besorgt darüber, dass der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht ausreichend berücksichtigt ist und künftig eine Verbesserung dadurch erfolgen könnte, dass Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen bereitgestellt werden; begrüßt die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, das Problem in der Jahresrechnung des nächsten Jahres umfassend anzugehen;
13. fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, wichtige Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene, die für die vollständige Kommunikation über die Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zum Jahresende relevant sind, anzugeben; stellt insbesondere fest, dass das Gemeinsame Unternehmen die Beiträge, die es von den einzelnen Mitgliederkategorien im Rahmen der einzelnen Programme bis zum Jahresende erhielt, nicht mit den für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge verglich;
14. ist besorgt angesichts der Feststellung des Rechnungshofs, dass die privaten Mitglieder ihr Mindestbeitragsziel am Ende der Programmdurchführung nicht erreicht haben werden ⁽⁵⁾;
15. begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der Union in Höhe von 526 Mio. EUR für im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ 1 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge vollständig gebunden hatte; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 266,3 Mio. EUR (50,6 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen sind;
16. stellt fest, dass die beteiligten Staaten Ende 2022 vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 447,3 Mio. EUR für Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ 1 eingegangen waren; stellt fest, dass sie im Einklang mit diesen Verpflichtungen Finanzbeiträge in Höhe von 124,8 Mio. EUR an das Gemeinsame Unternehmen für von dem Gemeinsamen Unternehmen selbst beschaffte Vor-Exa-Supercomputer ⁽⁶⁾ und Sachbeiträge in Höhe von 38 Mio. EUR im Zusammenhang mit den Betriebskosten der Aufnahmeeinrichtungen meldeten; stellt fest, dass die beteiligten Staaten für die Lieferung der Peta-Supercomputer, die von dem Gemeinsamen Unternehmen und den beteiligten Staaten gemeinsam beschafft werden, darüber hinaus 48,2 Mio. EUR direkt an die Auftragnehmer zahlten; stellt fest, dass die verbleibende Differenz zwischen den Verpflichtungen und den gemeldeten Beiträgen darauf zurückzuführen ist, dass die beteiligten Staaten ihre Kosten erst nach Abschluss der von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen melden;
17. stellt jedoch fest, dass die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2022 lediglich Sachbeiträge in Höhe von 11 Mio. EUR (bzw. 2,6 %) für Horizont-2020-Projekte gebunden und gemeldet hatten, was deutlich unter dem Mindestziel von 420 Mio. EUR ⁽⁷⁾ liegt, das die privaten Mitglieder bis zum Ende des Programms Horizont 2020 erreichen sollten; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass es die derzeitigen Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens für seine Finanzhilfemaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 den privaten Mitgliedern nur ermöglichen, Sachbeiträge für eine einzige Projektart zu leisten (Innovationsprojekte, begrenzt auf 30 % der Projektkosten); stellt fest, dass die Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Erreichung des in seiner Gründungsverordnung für das Programm Horizont 2020 festgelegten Ziels daher keine ausreichende Hebelwirkung auf die Sachbeiträge der privaten Mitglieder entfalten konnten;
18. befürchtet, dass die erhebliche Verringerung der Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ein Risiko für die Verwirklichung seiner Teile des Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 insgesamt darstellt;

⁽⁵⁾ Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ 1 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen berücksichtigt werden.

⁽⁶⁾ Rechensysteme im Exa-Maßstab sind in der Lage, mindestens 1018 IEEE 754 Double Precision (64-Bit) Operationen (Multiplikationen und/oder Additionen) pro Sekunde durchzuführen; dabei handelt es sich um ein Maß für die Leistung von Supercomputern.

⁽⁷⁾ In der Verordnung (EU) 2021/1173 festgelegtes Mindestziel.

19. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen auf der Grundlage eines strategischen Programmausführungsplans die individuell geleisteten Beiträge der privaten Mitglieder auf jährlicher Basis überwachen sollte, damit es die Beitragsziele seiner privaten Mitglieder für den MFR 2021-2027 erreicht;
20. weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1173 ⁽⁸⁾ Projekte im Umfang von 7 Mrd. EUR durchführen muss, wovon 3 Mrd. EUR von den beteiligten Staaten und 900 Mio. EUR von privaten Mitgliedern in Form von Finanz- und Sachbeiträgen mobilisiert werden sollten; begrüßt diese erhebliche Aufstockung um rund 1,4 Mrd. EUR gegenüber dem vorherigen MFR; bedauert jedoch, dass angesichts der Tatsache, dass die Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens für den MFR 2021-2027 unverändert bleiben, ein hohes Risiko besteht, dass das Gemeinsame Unternehmen die in der neuen Gründungsverordnung festgelegten Beitragsziele der privaten Mitglieder nicht erreichen wird; fordert die Kommission auf, die Erreichbarkeit der derzeitigen Zielvorgaben für die Beiträge der privaten Mitglieder in der neuen Gründungsverordnung neu zu bewerten;

Auftragsvergabe und Personal

21. ist besorgt darüber, dass das langwierige Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens für die Anschaffung von Supercomputern, das mit der Haushaltsordnung der EU in Einklang stehen muss, erhebliche Auswirkungen auf die Ausführung des operativen Haushalts 2022 hatte; nimmt zur Kenntnis, dass Verzögerungen bei den Aufnahmeeinrichtungen und Lieferprobleme bei Schlüsselkomponenten ebenfalls zu der niedrigen Ausführungsquote beitrugen;
22. stellt fest, dass sich die niedrigere Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Verpflichtungen daraus ergab, dass das Gemeinsame Unternehmen aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen mit dem beteiligten Staat und dem Aufnahmekonsortium eine wichtige globale Mittelbindung im Zusammenhang mit einer Aufnahmevereinbarung für einen Exa-Computer nicht vornehmen konnte;
23. stellt ferner fest, dass die Hauptgründe für die niedrige Ausführungsquote der operativen Mittel für Zahlungen i) Verzögerungen bei der Fertigstellung der Vor-Exa-Supercomputer, aufgrund deren keine Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit den Betriebskostenzuschüssen des Gemeinsamen Unternehmens vorgenommen werden konnten, ii) Verzögerungen bei der Beschaffung von Supercomputern, aufgrund deren die betreffenden Zwischenzahlungen nicht vorgenommen werden konnten, iii) die Verschiebung der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2 erfolgenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Hyperkonnektivität auf 2023 aufgrund der Notwendigkeit einer Vorstudie sowie iv) Verzögerungen bei den Kostenaufstellungen der Begünstigten für laufende Forschungstätigkeiten waren;
24. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission 2022 eine begrenzte Überprüfung der Personalverwaltung des Gemeinsamen Unternehmens durchführte; stellt fest, dass die Überprüfung in Bezug auf die Einstellungsplanung ergab, dass es dem Gemeinsamen Unternehmen an einer dokumentierten Analyse des Ressourcenbedarfs auf der Grundlage einer soliden Ex-ante-Bewertung der Arbeitsbelastung zum Zwecke einer besseren Priorisierung der geplanten Einstellungen mangelte;
25. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen daraufhin im Dezember 2022 einen Aktionsplan entwickelte, den der Interne Auditdienst als angemessen beurteilte;
26. stellt fest, dass der dem Vorschlag der Kommission für eine neue Gründungsverordnung ⁽⁹⁾ beigefügte Finanzbogen zu Rechtsakten Vorgaben zur Personalstärke des Gemeinsamen Unternehmens unter dem MFR 2021-2027 enthält; stellt darüber hinaus fest, dass das Gemeinsame Unternehmen — um im Rahmen des MFR 2021-2027 Mittel in Höhe von rund 7 Mrd. EUR auszuführen — 39 zusätzliche Stellen erhielt, die bis 2023 besetzt werden sollten;
27. stellt mit Besorgnis fest, dass das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2022 nur acht Mitarbeiter und bis Mitte 2023 20 Mitarbeiter eingestellt hatte und daher sein Einstellungsziel für 2022 ⁽¹⁰⁾ verfehlt hat; stellt fest, dass sich diese Situation nach Auffassung des Rechnungshofs negativ auf die Ausführung des Verwaltungshaushalts 2022 ausgewirkt hat; begrüßt jedoch die Geschlechterverteilung innerhalb des Personals des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2022;

⁽⁸⁾ Mit der neuen Gründungsverordnung wurde die Verpflichtung der beteiligten Staaten und der privaten Mitglieder, sich an den Verwaltungskosten zu beteiligen, aufgehoben.

⁽⁹⁾ COM(2020)0569.

⁽¹⁰⁾ Laut dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 bis zum 31. Dezember 2022 24 Vollzeitbedienstete einschließlich des Exekutivdirektors.

28. stellt fest, dass der Anteil der Vertragsbediensteten mit 70 % Ende 2022 weiterhin hoch war;
29. betont, dass sich der Personalmangel in Schlüsselpositionen insbesondere angesichts des sehr technischen Charakters seiner Projekte und des Bedarfs an hoch qualifiziertem Personal, das über sehr spezifische Kenntnisse verfügt, negativ auf die Betriebskontinuität und die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens auswirken könnte;

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

30. stellt fest, dass bei den im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa kofinanzierten Ausgaben der Gemeinsame Auditdienst der GD Forschung und Innovation der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig ist; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für die im Rahmen von Horizont 2020 kofinanzierten Ausgaben (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,3 % und eine Restfehlerquote von 1,9 % gemeldet hat ⁽¹⁾;
31. fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, spezifische Ex-post-Prüfungen für aus der Fazilität „Connecting Europe“ kofinanzierte Ausgaben für die Anschaffung von Supercomputern in sein internes Kontrollsystem aufzunehmen; stellt zudem fest, dass die Ex-post-Prüfungen für das Programm Horizont Europa noch durchgeführt werden müssen, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden;
32. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen bei risikobehafteten Projekten ad hoc risikobasierte Ex-ante-Kontrollen durchführte und bis Ende 2022 noch keinen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen eingeführt hatte; stellt insbesondere fest, dass das Gemeinsame Unternehmen die Ex-ante-Kontrollen nicht an die durch gezielte Risikobewertungen ermittelten Hochrisikofaktoren angepasst hatte; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen auch keine internen praktischen Leitlinien für die Umsetzung einer risikobasierten Überwachung, einschließlich Anweisungen zur Nutzung des in COMPASS ⁽¹²⁾ verfügbaren Risikomanagementmoduls durch das Personal, entwickelt hatte;
33. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen einen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen einführen sollte, mit dem relevante Projektrisiken und Risiken im Zusammenhang mit den Begünstigten abgedeckt werden; stimmt ferner zu, dass das Gemeinsame Unternehmen interne praktische Leitlinien zu den Fragen ausarbeiten sollte, wie eine risikobasierte Überwachung auf Projekt- und Begünstigtenebene umzusetzen ist und wie das Personal das in COMPASS verfügbare Risikomanagementmodul nutzen sollte;
34. stellt mit Besorgnis fest, dass eine vom Rechnungshof durchgeführte detaillierte Analyse einer Stichprobe der Fälle, in denen das Gemeinsame Unternehmen die verstärkte Überwachung einsetzte, mehrere Schwachstellen aufzeigte, durch die eine wirksame und effiziente Überwachung verhindert wurde; stellt ferner fest, dass im Gemeinsamen Unternehmen keine spezifischen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den ermittelten Risiken eingerichtet wurden bzw. kein Zieldatum für die Umsetzung solcher Kontrollmaßnahmen festgelegt wurde;
35. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, dass das Gemeinsame Unternehmen sicherstellen sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;
36. weist darauf hin, dass es im Rahmen des Programms Horizont Europa bei dem Gemeinsamen Unternehmen zu deutlichen Änderungen hinsichtlich der Struktur der Begünstigten und/oder der Projekte kommt, was etwa die Zahl von KMU, neuen Teilnehmern und größeren Konsortien und die Anforderung betrifft, für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa nur offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu nutzen; betont daher, dass die in früheren Programmen ermittelten Risikofaktoren möglicherweise nicht mehr relevant sind und neue Risikofaktoren auftreten könnten;

⁽¹⁾ Aufgrund des Mangels an einschlägigen Ausgaben, des geringen Risikos der durchgeführten Vorgänge und des Mangels an Ergebnissen aus Ex-post-Prüfungen für Finanzhilfen wurde 2021 für das Programm „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ keine ermittelte Fehlerquote gemeldet.

⁽¹²⁾ System der Kommission für elektronische Finanzhilferverwaltung.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

37. stellt fest, dass es sich bei den „Bemerkungen“ in den spezifischen Jahresberichten über die gemeinsamen Unternehmen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht, indem er sie als „offen“ oder „abgeschlossen“ einstuft;
 38. stellt fest, dass von den neun Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Jahren 2020 und 2021 nur zwei (aus dem Jahr 2021) abgeschlossen sind;
 39. stellt fest, dass sich die verbleibenden Bemerkungen unter anderem auf i) die Validierung und Bescheinigung von Sachbeiträgen, ii) die Einstellung von Personal, iii) die geringen Beiträge privater Mitglieder und iv) niedrige Ausführungsquoten beziehen;
 40. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen in seiner Antwort angibt, dass es die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis nimmt und die Probleme in der Jahresrechnung 2023 behandeln wird.
-



2024/2381

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2381 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. April 2024

**zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen
für das Haushaltsjahr 2022**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der gemeinsamen Unternehmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (06182/2024 – C9-0115/2024),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 71,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0095/2024),
1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2022;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCETTI

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.



2024/2618

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2618 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2024

über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6941)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Juli 2019 stellte Pioneer Overseas Corporation mit Sitz in Belgien im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden (im Folgenden „Antrag“). Der Antrag betraf außerdem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 enthielt der Antrag Angaben und Schlussfolgerungen zu der gemäß den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ genannten Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung. Darüber hinaus enthielt der Antrag die Angaben, die gemäß den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie erforderlich sind, sowie einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der genannten Richtlinie.
- (3) Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 ersuchte das Unternehmen Pioneer Hi-Bred International, Inc. die Kommission, seine Rechte und Pflichten in Bezug auf alle anhängigen Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Erzeugnisse auf Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten zu übertragen. Corteva Agriscience LLC bestätigte seine Zustimmung zu der von Pioneer Hi-Bred International, Inc. vorgeschlagenen Änderung des Zulassungsinhabers und teilte der Kommission mit, dass es in der Union durch Corteva Agriscience Belgium B.V. vertreten wird.
- (4) Am 20. März 2024 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ⁽³⁾ eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme zu genetisch verändertem Mais DP202216 ab. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass genetisch veränderter Mais DP202216 gemäß der Beschreibung im Antrag hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt genauso sicher ist wie das entsprechende herkömmliche Erzeugnis und die getesteten nicht genetisch veränderten Referenz-Maissorten. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass der Verzehr von genetisch verändertem Mais DP202216 aus ernährungsphysiologischer Sicht unbedenklich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>).

⁽³⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2024. Scientific Opinion on the assessment of genetically modified maize DP202216 for food and feed uses, under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-NL-2019-159). *EFSA Journal* 2024; 22(3):8655. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8655>.

- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme berücksichtigte die Behörde alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der nationalen zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (6) Die Behörde befand ferner, dass der vom Antragsteller vorgelegte Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungen der Erzeugnisse entspricht.
- (7) In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen sollte das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, für die im Antrag aufgeführten Verwendungen zugelassen werden.
- (8) Genetisch verändertem Mais DP202216 sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission ⁽⁴⁾ ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen werden.
- (9) Für die unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen nötig zu sein. Damit jedoch sichergestellt ist, dass diese Erzeugnisse nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten oder aus ihm bestehen, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (10) Der Zulassungsinhaber sollte jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission ⁽⁶⁾ vorgelegt werden.
- (11) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine weiteren spezifischen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung und Handhabung von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (12) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (13) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (14) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/65/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1830/oj>).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/770/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genetisch veränderter Organismus und spezifischer Erkennungsmarker

Genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) DP202216, wie unter Buchstabe b im Anhang dieses Beschlusses angegeben, wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der spezifische Erkennungsmarker DP-2Ø2216-6 zugewiesen.

Artikel 2

Zulassung

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais DP-2Ø2216-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die genetisch veränderten Mais DP-2Ø2216-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- c) Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais DP-2Ø2216-6 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.

(2) Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die den in Artikel 1 genannten genetisch veränderten Mais DP-2Ø2216-6 enthalten oder aus ihm bestehen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Nachweisverfahren

Für den Nachweis von genetisch verändertem Mais DP-2Ø2216-6 wird das Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewandt.

Artikel 5

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen

(1) Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

(2) Der Zulassungsinhaber legt der Kommission entsprechend dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Zulassungsinhaber ist Corteva Agriscience LLC, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V.

*Artikel 8***Gültigkeit**

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

*Artikel 9***Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an Corteva Agriscience LLC, 9330 Zionsville Road Indianapolis, Indiana 46268-1054, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.

Brüssel, den 8. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

Name: Corteva Agriscience LLC

Anschrift: 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten;

in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais (*Zea mays* L.) DP-2Ø2216-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
2. Futtermittel, die genetisch veränderten Mais (*Zea mays* L.) DP-2Ø2216-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais (*Zea mays* L.) DP-2Ø2216-6 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais DP-2Ø2216-6 exprimiert das *mo-pat*Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden verleiht, die Glufosinat-Ammonium enthalten, und das *zmm28*-Gen, das die Expression des endogenen ZMM28-Proteins verlängert und steigert, was eine Möglichkeit zur Ertragssteigerung unter Feldbedingungen bietet.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.
2. Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais DP-2Ø2216-6 enthalten oder aus ihm bestehen, mit Ausnahme der unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Erzeugnisse.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit zur Quantifizierung von genetisch verändertem Mais DP-2Ø2216-6.
2. Validierung durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, veröffentlicht auf <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>.
3. Referenzmaterial: ERM®-BF444, erhältlich über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission auf <https://crm.jrc.ec.europa.eu/>.

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

DP-2Ø2216-6

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Register genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht]

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

nicht erforderlich.

h) **Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen:**

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

[Link: im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan]

- i) **Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:**

nicht erforderlich.

Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.



2024/2627

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2627 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2024

über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6938)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. März 2017 stellte Syngenta Crop Protection NV/SA mit Sitz in Belgien im Namen der Syngenta Crop Protection AG mit Sitz in der Schweiz bei der zuständigen nationalen Behörde Deutschlands gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden (im Folgenden „Antrag“). Der Antrag betraf außerdem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten oder aus ihr bestehen, für andere Verwendungen als Lebensmittel und Futtermittel, außer zum Anbau.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 enthielt der Antrag Angaben und Schlussfolgerungen zu der gemäß den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ genannten Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung. Darüber hinaus enthielt der Antrag die Angaben, die gemäß den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie erforderlich sind, sowie einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der genannten Richtlinie.
- (3) Am 26. Juni 2023 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ⁽³⁾ eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme ab. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass genetisch veränderte Baumwolle COT102 gemäß der Beschreibung im Antrag hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt genauso sicher ist wie das nicht genetisch veränderte Vergleichsprodukt und die getesteten nicht genetisch veränderten Referenz-Baumwollsorten. Des Weiteren zog die Behörde den Schluss, dass der Verzehr von Lebensmitteln und Futtermitteln aus genetisch veränderter Baumwolle COT102 aus ernährungsphysiologischer Sicht für Mensch und Tier unbedenklich ist.
- (4) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme berücksichtigte die Behörde alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der nationalen zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (5) Die Behörde befand ferner, dass der vom Antragsteller vorgelegte Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungen der Erzeugnisse entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>).

⁽³⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2023. Scientific opinion on the assessment of genetically modified cotton COT102 for food and feed uses, Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-DE-2017-141). *EFSA Journal* 2023;21(6):8031, 35 S.; <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8031>.

- (6) In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen sollte das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, für die im Antrag aufgeführten Verwendungen zugelassen werden.
- (7) Genetisch veränderter Baumwolle COT102 sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission ⁽⁴⁾ ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen werden.
- (8) Für die unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen erforderlich zu sein. Damit jedoch sichergestellt ist, dass diese Erzeugnisse nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten oder aus ihr bestehen, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (9) Der Zulassungsinhaber sollte jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission ⁽⁶⁾ vorgelegt werden.
- (10) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine weiteren spezifischen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung und Handhabung oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (11) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (12) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (13) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/65/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1830/oj>).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/770/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genetisch veränderter Organismus und spezifischer Erkennungsmarker

Genetisch veränderter Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L.) COT102, wie unter Buchstabe b im Anhang dieses Beschlusses beschrieben, wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der spezifische Erkennungsmarker SYN-IR1Ø2-7 zugewiesen.

Artikel 2

Zulassung

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden;
- c) Erzeugnisse, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten oder aus ihr bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Baumwolle“ festgelegt.

(2) Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die die in Artikel 1 genannte genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten oder aus ihr bestehen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Nachweisverfahren

Für den Nachweis genetisch veränderter Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 wird das Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewandt.

Artikel 5

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

(1) Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

(2) Der Zulassungsinhaber legt der Kommission jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Zulassungsinhaber ist die Syngenta Crop Protection AG, Schweiz, in der Union vertreten durch Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien.

*Artikel 8***Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

*Artikel 9***Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an die Syngenta Crop Protection AG, Rosentalstrasse 67, 4058 Basel, Schweiz, in der Union vertreten durch Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien.

Brüssel, den 8. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

Name: Syngenta Crop Protection AG

Anschrift: Rosentalstrasse 67, 4058 Basel, Schweiz

In der Union vertreten durch: Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden;
2. Futtermittel, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten oder aus ihr bestehen, für alle anderen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 exprimiert das *Vip3Aa19*-Gen, das Resistenz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge verleiht. Außerdem wurde ein *aph4*-Gen, das Resistenz gegen Hygromycin B verleiht, bei der genetischen Veränderung als Selektionsmarker verwendet.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Baumwolle“ festgelegt.
2. Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderte Baumwolle SYN-IR1Ø2-7 enthalten oder aus ihr bestehen, mit Ausnahme der unter Buchstabe b Nummer 1 dieses Anhangs genannten Erzeugnisse.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit zur Quantifizierung von genetisch veränderter Baumwolle SYN-IR1Ø2-7.
2. Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <https://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/method-validations>.
3. Referenzmaterial: AOCS 1012-C2 und AOCS 1012-A2 (für das entsprechende nicht genetisch veränderte Erzeugnis), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter: <https://www.aocs.org/crm>.

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

SYN-IR1Ø2-7

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Register genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht].

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

nicht erforderlich.

h) **Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG.

[Link: im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan]

- i) **Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:**

nicht erforderlich.

Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.



2024/2628

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2628 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2024

zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthaltenden, daraus bestehenden oder daraus hergestellten Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6915)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/648/EU der Kommission ⁽²⁾ wurde das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Diese Zulassung betraf außerdem das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten oder daraus bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.
- (2) Am 21. Oktober 2022 stellten Corteva Agriscience Belgium B.V. mit Sitz in Belgien im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten und Bayer Agriculture B.V. mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission gemeinsam einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung.
- (3) Am 26. April 2024 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme ⁽³⁾ zu genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 ab. Sie kam zu dem Schluss, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung keinerlei Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen der ursprünglichen im Jahr 2010 von der Behörde angenommenen Risikobewertung für genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 ⁽⁴⁾ ändern würden.
- (4) Die Behörde berücksichtigte in ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/648/EU der Kommission vom 6. November 2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON89034 × 1507 × NK603 (MON-89034-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 302 vom 13.11.2013, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/648/oj).

⁽³⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2024. Scientific Opinion on the assessment of genetically modified maize MON 89034 × 1507 × NK603 for renewal authorisation under Regulation (EC) No 1829/2003 (application GMFF-2022-3670). EFSA Journal 2024; 22(4):8716. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8716>.

⁽⁴⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2010. Scientific Opinion on an application (EFSA-GMO-NL-2009-65) for the placing on the market of insect resistant and herbicide tolerant genetically modified maize MON 89034 × 1507 × NK603 and all sub-combinations of the individual events as present in its segregating progeny, for food and feed uses, import and processing under Regulation (EC) No 1829/2003 from Dow AgroSciences and Monsanto. EFSA Journal 2010; 8(9):1782. doi:10.2903/j.efsa.2010.1782.

- (5) Die Behörde befand ferner, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines von den Antragstellern vorgelegten allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungszwecken der Erzeugnisse entspricht.
- (6) In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen sollte die Zulassung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, sowie von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen Verwendungen denn als Lebensmittel und Futtermittel, außer zum Anbau, erneuert werden.
- (7) Dem genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 wurde anlässlich seiner ursprünglichen Zulassung durch den Durchführungsbeschluss 2013/648/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission ⁽⁵⁾ ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen. Dieser spezifische Erkennungsmarker sollte weiterhin verwendet werden.
- (8) Für die unter den vorliegenden Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine spezifischen Kennzeichnungsanforderungen erforderlich zu sein, die über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegten Anforderungen hinausgehen. Damit jedoch sichergestellt ist, dass die Verwendung von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten oder aus dieser bestehen, nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung erfolgt, sollte die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (9) Die Zulassungsinhaber sollten jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission ⁽⁷⁾ vorgelegt werden.
- (10) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine besonderen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung und Handhabung — einschließlich Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bezüglich des Verzehrs von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden — oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (11) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (12) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (13) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/65/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1830/oj>).

⁽⁷⁾ Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/770/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genetisch veränderter Organismus und spezifischer Erkennungsmarker

Genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603, wie im Anhang beschrieben, wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6, zugewiesen.

Artikel 2

Erneuerung der Zulassung

Die Zulassung für das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse wird erneuert:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- c) Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Artikel 3

Kennzeichnung

- (1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.
- (2) Außer bei den in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen.

Artikel 4

Nachweisverfahren

Für den Nachweis von MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 wird das Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewandt.

Artikel 5

Überwachung der Umweltauswirkungen

- (1) Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.
- (2) Die Zulassungsinhaber legen der Kommission in Übereinstimmung mit dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang dieses Beschlusses werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Corteva Agriscience LLC, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience B.V., Belgien;
- b) Bayer CropScience LP, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Belgien.

*Artikel 8***Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

*Artikel 9***Adressaten**

Dieser Beschluss ist gerichtet an

- a) Corteva Agriscience LLC, 9330 Zionsville Road Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.
und
- b) Bayer CropScience LP, 800 N, Lindbergh Boulevard, St. Louis, MO 63167, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien.

Brüssel, den 8. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

1. Name: Bayer CropScience LP

Anschrift: 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, MO 63167, Vereinigte Staaten,
in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien;
und

2. Name: Corteva Agriscience LLC

Anschrift: 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten,
in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
2. Futtermittel, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen als die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Verwendungszwecke, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte MON-89Ø34-3 exprimiert das *cry1A.105*-Gen und das *cry2Ab2*-Gen, die Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleihen.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte DAS-Ø15Ø7-1 exprimiert das *cry1F*-Gen, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das *pat*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden verleiht, die Glufosinat-Ammonium enthalten.

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ6Ø3-6 exprimiert das *CP4-epsps*-Gen und das *CP4-epsps-L214P*-Gen, die Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glyphosat-Basis verleihen.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.
2. Außer bei den unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus ihm bestehen.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Die quantitativen ereignisspezifischen PCR-Erkennungsverfahren sind die für die Ereignisse der genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3, DAS-Ø15Ø7-1 und MON-ØØ6Ø3-6 einzeln validierten und anschließend an der kombinierten Maissorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 verifizierten Verfahren.
2. Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>.
3. Referenzmaterial: AOCS 0906-E (für MON-89Ø34-3) und AOCS 0406-A (für das nicht genetisch veränderte Gegenstück) sind erhältlich bei der American Oil Chemists Society (AOCS) unter <https://www.aocs.org/crm?SSO=True>. ERM@-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1) und ERM@-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6) sind erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission unter <https://crm.jrc.ec.europa.eu/>.

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht].

- g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**
nicht erforderlich
- h) **Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen:** Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).
[Link: im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan].
- i) **Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung der Verwendung des für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittels:**
nicht erforderlich

Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.

(*) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>).



2024/2629

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2629 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2024

zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6892)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/650/EU der Kommission ⁽²⁾ wurde das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Diese Zulassung betraf außerdem das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/650/EU wurde darüber hinaus das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassen, die acht Unterkombinationen der einzelnen Transformationsereignisse, die genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 aufweist, enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden: MON 89034 × 1507 × MON 88017, MON 89034 × 1507 × 59122, MON 89034 × MON 88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122, MON 89034 × 1507, MON 89034 × 59122, 1507 × MON 88017 und MON 88017 × 59122.
- (3) Am 7. Oktober 2022 stellten Corteva Agriscience Belgium B.V. mit Sitz in Belgien im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten und Bayer Agriculture B.V. mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission gemeinsam einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung.
- (4) Am 29. April 2024 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und acht seiner Unterkombinationen ab ⁽³⁾. Sie kam zu dem Schluss, dass es in dem Antrag auf Erneuerung keine Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/650/EU der Kommission vom 6. November 2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten (GV) Maissorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 (MON-89034-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7), vier verwandten GV-Maissorten mit drei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507 × MON88017 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3), MON89034 × 1507 × 59122 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × DAS-59122-7), MON89034 × MON88017 × 59122 (MON-89Ø34-3 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7), 1507 × MON 88017 × 59122 (DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7)) und vier verwandten GV-Maissorten mit zwei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1), MON89034 × 59122 (MON-89Ø34-3 × DAS-59122-7), 1507 × MON88017 (DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3), MON 88017 × 59122 (MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7)) bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 302 vom 13.11.2013, S. 47. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/650/oj).

⁽³⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2024. Scientific Opinion on the assessment of genetically modified maize MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 and 8 out of 10 of its subcombinations for renewal authorisation under Regulation (EC) No 1829/2003 (dossier GMFF-2022-9170) *EFSA Journal* 2024; 22(4):8715, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8715>.

wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen der ursprünglichen im Jahr 2010 ⁽⁴⁾ und in ergänzter Form im Jahr 2011 ⁽⁵⁾ von der Behörde angenommenen Risikobewertungen ändern würden.

- (5) Die Behörde berücksichtigte in ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (6) Die Behörde befand ferner, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines von den Antragstellern vorgelegten allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungszwecken der Erzeugnisse entspricht.
- (7) Unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen sollte die Zulassung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und die Unterkombinationen MON 89034 × 1507 × MON 88017, MON 89034 × 1507 × 59122, MON 89034 × MON 88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122, MON 89034 × 1507, MON 89034 × 59122, 1507 × MON 88017 und MON 88017 × 59122 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, sowie von Erzeugnissen, die diese enthalten oder daraus bestehen, für andere Verwendungen denn als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau, erneuert werden.
- (8) Genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und den acht Unterkombinationen MON 89034 × 1507 × MON 88017, MON 89034 × 1507 × 59122, MON 89034 × MON 88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122, MON 89034 × 1507, MON 89034 × 59122, 1507 × MON 88017 und MON 88017 × 59122 wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission ⁽⁶⁾ im Rahmen der ursprünglichen Zulassung durch den Durchführungsbeschluss 2013/650/EU Erkennungsmarker zugewiesen. Diese spezifischen Erkennungsmarker sollten weiterhin verwendet werden.
- (9) Für die unter den vorliegenden Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine spezifischen Kennzeichnungsanforderungen erforderlich zu sein, die über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegten Anforderungen hinausgehen. Damit jedoch sichergestellt ist, dass Erzeugnisse weiterhin nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelszutaten, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (10) Die Zulassungsinhaber sollten jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission ⁽⁸⁾ vorgelegt werden.

⁽⁴⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2010. Scientific Opinion on application for the placing on the market of insect resistant and herbicide tolerant genetically modified maize MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 and all sub-combinations of the individual events as present in its segregating progeny, for food and feed uses, import and processing under Regulation (EC) No 1829/2003 from Dow AgroSciences and Monsanto (dossier EFSA-GMO-CZ-2008-62). *EFSA Journal* 2010; 8(9):1781, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1781>.

⁽⁵⁾ GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2011. Statement complementing the EFSA GMO Panel scientific opinion on maize MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 (application EFSA-GMO-CZ-2008-62), to cover all sub-combinations independently of their origin. *EFSA Journal* 2011. 9(10):2399, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2011.2399>.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/65/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1830/oj>).

⁽⁸⁾ Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/770/oj>).

- (11) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine besonderen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung und Handhabung — einschließlich Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bezüglich des Verzehrs von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und seine acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden — oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (12) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (13) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (14) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genetisch veränderte Organismen und spezifische Erkennungsmarker

Genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.), wie unter Buchstabe b im Anhang dieses Beschlusses beschrieben, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 folgende spezifische Erkennungsmarker zugewiesen:

- a) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122;
- b) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × MON 88017;
- c) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × 59122;
- d) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × MON 88017 × 59122;
- e) der spezifische Erkennungsmarker DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte 1507 × MON 88017 × 59122;
- f) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507;
- g) der spezifische Erkennungsmarker MON-89Ø34-3 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 59122;
- h) der spezifische Erkennungsmarker DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 für die genetisch veränderte Maissorte 1507 × MON 88017;
- i) der spezifische Erkennungsmarker MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 für die genetisch veränderte Maissorte MON 88017 × 59122.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj>).

*Artikel 2***Erneuerung der Zulassung**

Die Zulassung für das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse wird erneuert:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die den genetisch veränderten Mais und seine Unterkombinationen gemäß Artikel 1 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die den genetisch veränderten Mais und seine Unterkombinationen gemäß Artikel 1 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- c) Erzeugnisse, die den genetisch veränderten Mais und seine Unterkombinationen gemäß Artikel 1 enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

*Artikel 3***Kennzeichnung**

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.

(2) Außer bei den in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen.

*Artikel 4***Nachweisverfahren**

Für den Nachweis des in Artikel 1 genannten Maises und seiner Unterkombinationen wird das Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewandt.

*Artikel 5***Überwachung der Umweltauswirkungen**

(1) Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

(2) Die Zulassungsinhaber legen der Kommission in Übereinstimmung mit dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang dieses Beschlusses werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Corteva Agriscience LLC, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience BV, Belgien;

- b) Bayer CropScience LP, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Belgien.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

Artikel 9

Adressat

Dieser Beschluss ist gerichtet an

- a) Corteva Agriscience LLC, 9330 Zionsville Road Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.
und
b) Bayer CropScience LP, 800 N, Lindbergh Boulevard, St. Louis, MO 63167, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien.

Brüssel, den 8. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

1. Name: Bayer CropScience LP

Anschrift: 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, MO 63167, Vereinigte Staaten,
in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien;
und

2. Name: Corteva Agriscience LLC

Anschrift: 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten,
in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V., Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel, Belgien.

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die die unter Buchstabe e genannten Sorten von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) enthalten, aus diesen bestehen oder aus diesen hergestellt werden;
2. Futtermittel, die die unter Buchstabe e genannten genetisch veränderten Maissorten (*Zea mays* L.) enthalten, aus diesen bestehen oder aus diesen hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die die unter Buchstabe e genannten genetisch veränderten Maissorten (*Zea mays* L.) enthalten oder aus diesen bestehen, für alle anderen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte MON-89Ø34-3 exprimiert das *cry1A.105*-Gen und das *cry2Ab2*-Gen, die Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleihen.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte DAS-Ø15Ø7-1 exprimiert das *cry1F*-Gen, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das *pat*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden verleiht, die Glufosinat-Ammonium enthalten.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte MON-88Ø17-3 exprimiert das *cry3Bb1*-Gen, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das CP4-*epsps*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glyphosat-Basis verleiht.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte DAS-59122-7 exprimiert das *cry34Ab1*-Gen und das *cry35Ab1*-Gen, das Resistenz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge verleiht, und das *pat*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden verleiht, die Glufosinat-Ammonium enthalten.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.
2. Außer bei den unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der unter Buchstabe e genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Die quantitativen ereignisspezifischen PCR-Nachweisverfahren sind die für die Ereignisse der genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3, DAS-Ø15Ø7-1, MON-88Ø17-3 und DAS-59122-7 einzeln validierten und anschließend an der kombinierten Maissorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 verifizierten Verfahren.
2. Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>.
3. Referenzmaterial: AOCS 0906-E (für MON-89Ø34-3), AOCS 0406-D (für MON-88Ø17-3) und AOCS 0406-A (für das nicht genetisch veränderte Gegenstück) sind erhältlich bei der American Oil Chemists Society (AOCS) unter <https://www.aocs.org/crm?SSO=True>. ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1) und ERM®-BF424 (für DAS-59122-7) sind erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission unter <https://crm.jrc.ec.europa.eu/>.

e) **Spezifische Erkennungsmarker:**

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × DAS-59122-7

MON-89Ø34-3 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7

DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1

MON-89Ø34-3 × DAS-59122-7

DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3

MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht].

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

nicht erforderlich

h) **Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen:** Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

[Link: im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan].

i) **Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung der Verwendung des für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittels:**

nicht erforderlich

Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>).



2024/2639

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2639 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rollen und Aufgaben der zentralen nationalen Kontaktstellen des Schnellwarnsystems Safety Gate

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 ist das Schnellwarnsystem Safety Gate das Schnellwarnsystem für den Austausch von Informationen über Korrekturmaßnahmen in Bezug auf gefährliche Produkte. Um einen effizienten Informationsfluss und das ordnungsgemäße Funktionieren des Schnellwarnsystems Safety Gate zu gewährleisten, benennt nach Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 jeder Mitgliedstaat eine zentrale nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem Safety Gate (im Folgenden „Safety-Gate-Kontaktstelle“). Nach Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 ist die Safety-Gate-Kontaktstelle mindestens dafür zuständig, die Vollständigkeit der zur Validierung an die Kommission übermittelten Meldungen zu prüfen und mit der Kommission über die in Artikel 26 Absätze 1 bis 6 der genannten Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu kommunizieren. Die Benennung einer nationalen Safety-Gate-Kontaktstelle sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Organisation ihrer Marktüberwachungssysteme unberührt lassen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission⁽²⁾ wurden Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) festgelegt, das mit der inzwischen aufgehobenen Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingerichtet worden war. Der genannte Durchführungsbeschluss enthält die Aufgaben der nationalen RAPEX-Kontaktstellen, unter anderem die Aufgaben, die Arbeit der zuständigen nationalen Behörden zu organisieren und zu lenken, sicherzustellen, dass alle Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden und dass der Kommission vor allem sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bereitgestellt werden, und alle nationalen Aktivitäten und Initiativen, die in Bezug auf das System durchgeführt und ergriffen werden, zu koordinieren. Angesichts der guten Erfahrung mit der Funktionsweise der nationalen RAPEX-Kontaktstellen sollten die Rollen und Aufgaben der Safety-Gate-Kontaktstellen, soweit angemessen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 festgelegten Rollen und Aufgaben umfassen.
- (3) Um einen effizienten Informationsfluss zwischen der Safety-Gate-Kontaktstelle und den verschiedenen Behörden, die in einem bestimmten Mitgliedstaat am Schnellwarnsystem Safety Gate beteiligt sind, zu gewährleisten, sollte die Safety-Gate-Kontaktstelle die Arbeit ihres Netzes nationaler Behörden, die mit dem Schnellwarnsystem Safety Gate befasst sind (im Folgenden „nationales Safety-Gate-Netz“), organisieren und lenken.
- (4) Zur Gewährleistung der effizienten Nutzung des Schnellwarnsystems Safety Gate und der Kohärenz der übermittelten Informationen sollten die Safety-Gate-Kontaktstellen im Einklang mit ihren bestehenden Aufgaben gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 die nationalen Behörden in der Nutzung des Systems schulen und unterstützen.

⁽¹⁾ ABL L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem (ABL L 73 vom 15.3.2019, S. 121, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/417/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABL L 11 vom 15.1.2002, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/oj>).

- (5) Um Doppelmeldungen im Schnellwarnsystem Safety Gate zu vermeiden, sollten die Safety-Gate-Kontaktstellen gegebenenfalls unter Einbeziehung der nationalen Behörden vor der Übermittlung einer Meldung prüfen, ob eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Produkt bereits im Schnellwarnsystem Safety Gate gemeldet wurde.
- (6) Der „Product Safety eSurveillance Webcrawler“, eine von der Kommission entwickelte und verwaltete IT-Anwendung, soll Produkte aufspüren, die im Schnellwarnsystem Safety Gate gemeldet wurden und weiterhin in Online-Shops und -Marktplätzen verkauft werden oder dort wieder auftauchen. Um die Wirksamkeit der Online-Marktüberwachung zu verbessern, sollte sie weithin und gegebenenfalls zusammen mit anderen ähnlichen von den Behörden verwendeten Instrumenten gefördert werden.
- (7) Die Kommission und die nationalen Behörden handeln als gemeinsam für die Verarbeitung von Daten im Schnellwarnsystem Safety Gate Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾. Es ist daher angezeigt, die Aufgaben und Zuständigkeiten jedes einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen festzulegen.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte ab demselben Zeitpunkt wie die Verordnung (EU) 2023/988 gelten.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rollen und Aufgaben der zentralen nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/988 (im Folgenden „Safety-Gate-Kontaktstellen“) bestehen darin,

- a) die Vollständigkeit der von anderen nationalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat erhaltenen Meldungen vor deren Übermittlung an die Kommission über das Schnellwarnsystem Safety Gate gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 zu überprüfen und zu validieren;
- b) vor der Übermittlung einer Meldung über das Schnellwarnsystem Safety Gate zu prüfen, ob ein Produkt, das Gegenstand der betreffenden Meldung ist, bereits in diesem System gemeldet wurde, und, falls dies der Fall ist, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde stattdessen eine Folgemeldung gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/988 zu übermitteln;
- c) sicherzustellen, dass die Meldungen anderer Mitgliedstaaten im Schnellwarnsystem Safety Gate, die von der Kommission validiert wurden, an die zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden, in ihrem Mitgliedstaat im Hinblick auf angemessene Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene übermittelt werden;
- d) die Verwendung des Product Safety eSurveillance Webcrawlers und gegebenenfalls anderer ähnlicher Instrumente im jeweiligen Mitgliedstaat zu fördern, insbesondere Folgemaßnahmen der einschlägigen Ergebnisse durch die nationalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat;
- e) alle nationalen Behörden in der Nutzung des Schnellwarnsystems Safety Gate zu schulen und zu unterstützen;

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- f) zu erleichtern, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schnellwarnsystem Safety Gate, die sich aus der Verordnung (EU) 2023/988 und der Delegierten Verordnung der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus ⁽⁶⁾ ergeben, in ihrem Mitgliedstaat wahrgenommen werden und dass der Kommission vor allem sämtliche erforderlichen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 bereitgestellt werden;
- g) mit anderen Safety-Gate-Kontaktstellen zusammenzuarbeiten und Informationen, die für die Produktsicherheit relevant sind, auszutauschen und an dem von der Kommission koordinierten Austausch zwischen Safety-Gate-Kontaktstellen teilzunehmen;
- h) Informationen, die für die Produktsicherheit auf nationaler Ebene relevant sind, auf nationaler Ebene mit der Behörde, die Mitglied des in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Netzwerks für Verbrauchersicherheit ist, auszutauschen, wenn diese Behörde nicht die Safety-Gate-Kontaktstelle ist;
- i) Informationen, die für die Produktsicherheit auf nationaler Ebene relevant sind, auf nationaler Ebene mit der nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 benannten zentralen Verbindungsstelle auszutauschen, wenn diese Stelle nicht die Safety-Gate-Kontaktstelle ist;
- j) die Kommission unverzüglich von etwaigen technischen Problemen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schnellwarnsystems Safety Gate in Kenntnis zu setzen;
- k) Anträge auf Zugang zu mit dem Schnellwarnsystem Safety Gate verbundenen Anwendungen, die Nutzer in ihrem nationalen Safety-Gate-Netz stellen, zu bearbeiten und die Kommission über alle Personaländerungen, die sich auf die Zugangsrechte auswirken, zu informieren;
- l) Anfragen von Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen, bezüglich des Betriebs des Schnellwarnsystems Safety Gate in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat zu beantworten;
- m) gegebenenfalls auf Ersuchen von Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen zusätzliche Informationen zu einer zuvor vom Mitgliedstaat der Safety-Gate-Kontaktstelle an das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelten Meldung hinzufügen und diesbezüglich mit der Behörde des Mitgliedstaats, die die Meldung übermittelt hat, in Kontakt zu treten, insbesondere wenn die betreffenden Unternehmen durch die Unvollständigkeit einer Meldung im Schnellwarnsystem Safety Gate beeinträchtigt werden könnten.

Artikel 2

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der nationalen Behörden, die als gemeinsam für die Verarbeitung von Daten im Schnellwarnsystem Safety Gate Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 handeln, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung dargelegt.

⁽⁶⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT FÜR DAS SCHNELLWARNSYSTEM SAFETY GATE

1. GEGENSTAND UND BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Das Schnellwarnsystem Safety Gate ist ein von der Kommission betriebenes Meldesystem für den raschen Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, den drei Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR/EFTA) (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Kommission über Maßnahmen, die in Bezug auf gefährliche Produkte auf dem Markt der Union und/oder des EWR/der EFTA ergriffen werden.

Zweck des Schnellwarnsystems Safety Gate ist es, einen raschen Austausch von Informationen über in der Union ergriffene Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Produkte, die ein Risiko mit sich bringen, zu ermöglichen.

Der Informationsaustausch betrifft Korrekturmaßnahmen, die in Bezug auf gefährliche Verbraucherprodukte und für die gewerbliche Nutzung bestimmte Produkte ergriffen wurden, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) 2023/988 oder (EU) 2019/1020 fallen.

Das Schnellwarnsystem Safety Gate umfasst sowohl von den nationalen Behörden angeordnete Maßnahmen als auch solche, die von Wirtschaftsakteuren freiwillig ergriffen werden.

2. ANWENDUNGSBEREICH DER GEMEINSAMEN VERANTWORTLICHKEIT

Die Kommission und die nationalen Behörden sind die gemeinsam für die Verarbeitung der Daten im Schnellwarnsystem Safety Gate Verantwortlichen (im Folgenden „gemeinsam Verantwortliche“). Der Begriff „nationale Behörden“ bezeichnet alle Behörden, die in den Mitgliedstaaten und/oder den EFTA-/EWR-Staaten im Bereich der Produktsicherheit tätig sind und am EU-Netz der Safety-Gate-Kontaktstellen teilnehmen, unter anderem Marktüberwachungsbehörden, die für die Überwachung der Konformität von Produkten mit den Sicherheitsanforderungen zuständig sind, und die für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden.

Für die Zwecke des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 fallen folgende Verarbeitungstätigkeiten in die Zuständigkeit der Kommission als einem der gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen:

1. Verarbeitung durch die Kommission von Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten, von denen ein ernstes Risiko ausgeht und die in die Union und den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder aus ihnen ausgeführt werden, um diese Informationen an die zentralen nationalen Kontaktstellen für das Schnellwarnsystem Safety Gate (im Folgenden „Safety-Gate-Kontaktstellen“) weiterzuleiten;
2. Verarbeitung durch die Kommission von Informationen von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Unternehmen und anderen Schnellwarnsystemen über Produkte aus der Union und aus Drittstaaten, von denen ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern ausgeht, um diese Informationen an die nationalen Behörden weiterzuleiten.

Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten stellt die Kommission sicher, dass die geltenden Verpflichtungen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2018/1725 eingehalten werden.

Folgende Verarbeitungstätigkeiten fallen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden als einem der gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen:

1. Verarbeitung durch die nationalen Behörden von Informationen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020, um sie der Kommission und anderen Mitgliedstaaten sowie EFTA-/EWR-Staaten mitzuteilen;
2. Verarbeitung durch die nationalen Behörden von Informationen über ihre Maßnahmen, die sie auf die Meldungen im Schnellwarnsystem Safety Gate hin ergreifen, um sie der Kommission und anderen Mitgliedstaaten sowie EFTA-/EWR-Staaten mitzuteilen.

Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten stellen die nationalen Behörden sicher, dass die geltenden Verpflichtungen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFGABEN UND BEZIEHUNGEN DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN GEGENÜBER DEN BETROFFENEN PERSONEN

3.1. Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten

Die gemeinsam Verantwortlichen verarbeiten gemeinsam folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- a) Kontaktdaten der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate:

Folgende Daten dürfen verarbeitet werden:

- Vornamen der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate;
- Nachnamen der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate;
- E-Mail-Adresse der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate;
- Staat der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate;
- bevorzugte Sprache der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate.

- b) Kontaktdaten der Verfasser und Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelt werden:

Zu den Verfassern und Validatoren gehören:

- Safety-Gate-Kontaktstellen und Inspektoren der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union und der EFTA/EWR-Staaten oder der für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen nationalen Behörden, die an dem Meldeverfahren beteiligt sind;
- Kommissionsbedienstete einschließlich Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten, Praktikanten und externen Dienstleistern.

Folgende Daten dürfen verarbeitet werden:

- Vornamen der Verfasser und Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelt werden;
- Nachnamen der Verfasser und Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelt werden;
- Namen der Behörden, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelte Meldungen und Rückmeldungen verfassen oder validieren;
- Adressen der Behörden, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelte Meldungen und Rückmeldungen verfassen oder validieren;
- E-Mail-Adressen der Verfasser und Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelt werden;
- Telefonnummern der Verfasser und Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen, die über das Schnellwarnsystem Safety Gate übermittelt werden.

- c) Zusätzlich können zwei Arten personenbezogener Daten nebenbei in das Schnellwarnsystem Safety Gate gelangen:

- i) Wenn es zur Rückverfolgung gefährlicher Produkte im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/988 erforderlich ist, können die Kontaktdaten von Wirtschaftsakteuren personenbezogene Daten enthalten, die in das Schnellwarnsystem Safety Gate aufgenommen werden. Diese Daten werden ausschließlich von den nationalen Behörden auf der Grundlage der bei ihrer Untersuchung erfassten Informationen in das Schnellwarnsystem Safety Gate eingegeben. Folgende Daten dürfen verarbeitet werden:

- Namen von Wirtschaftsakteuren;
- Adressen von Wirtschaftsakteuren;
- Ort von Wirtschaftsakteuren;
- Staat von Wirtschaftsakteuren;
- Kontaktdaten von Wirtschaftsakteuren ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Dieses Feld kann sich auf die natürliche Person beziehen, die die Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter vertritt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch gebeten, die Eingabe personenbezogener Daten zu vermeiden und nicht personenbezogene Kontaktdaten wie generische E-Mail-Adressen zu bevorzugen.

- Kontaktadressen von Wirtschaftsakteuren;
- ii) Namen der Personen, die Prüfungen gefährlicher Produkte durchgeführt und/oder Testberichte beglaubigt haben, wenn sie nebenbei in anderen Dokumenten, etwa Testberichten, erfasst wurden.

3.2. Unterrichtung der von der Verarbeitung betroffenen Personen

Die Kommission fasst die in den Artikeln 15 und 16 genannten Informationen und die Mitteilungen nach den Artikeln 17 bis 24 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 in klarer und einfacher Sprache und stellt sie in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form bereit. Die Kommission ergreift ferner geeignete Maßnahmen, um die nationalen Behörden bei der Bereitstellung der in den Artikeln 13 und 14 genannten Informationen und der Mitteilungen gemäß den Artikeln 19 bis 26 und 37 der Verordnung (EU) 2016/679 in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in klarer und einfacher Sprache in Bezug auf folgende Daten zu unterstützen:

- Daten, die sich auf Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate beziehen;
- Daten, die sich auf die Verfasser und die Validatoren von Meldungen und Rückmeldungen beziehen.

Die Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate werden in der Datenschutzerklärung, die im Schnellwarnsystem Safety Gate verfügbar ist, über ihre Rechte informiert.

Die nationalen Behörden ergreifen geeignete Maßnahmen, um die in den Artikeln 13 und 14 genannten Informationen und die Mitteilungen gemäß den Artikeln 19 bis 26 und 37 der Verordnung (EU) 2016/679 in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in klarer und einfacher Sprache in Bezug auf folgende Daten bereitzustellen:

- Angaben zu juristischen Personen, über die eine natürliche Person identifizierbar ist;
- Namen und andere Daten der Personen, die Prüfungen gefährlicher Produkte durchgeführt und/oder Testberichte beglaubigt haben.

Die Informationen werden schriftlich, auch in elektronischer Form, übermittelt.

Die nationalen Behörden verwenden das von der Kommission bereitgestellte Muster für eine Datenschutzerklärung, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen nachkommen.

3.3. Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen

Die betroffenen Personen können ihre Rechte nach der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber der Kommission oder den nationalen Behörden als gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

Die gemeinsam Verantwortlichen bearbeiten die Anträge der betroffenen Personen nach dem von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Verfahren. In der Datenschutzerklärung wird im Einzelnen erläutert, wie die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können.

Die gemeinsam Verantwortlichen arbeiten zusammen und leisten einander auf Anfrage rasch und effizient Unterstützung bei der Bearbeitung der Anträge betroffener Personen.

Geht bei einem gemeinsam Verantwortlichen ein Antrag einer betroffenen Person ein, der nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, so leitet er ihn umgehend, spätestens jedoch binnen sieben Kalendertagen nach dem Antragseingang an den für diesen Antrag zuständigen gemeinsam Verantwortlichen weiter. Der zuständige gemeinsam Verantwortliche übermittelt der betroffenen Person binnen drei Kalendertagen nach Eingang des weitergeleiteten Antrags eine Empfangsbestätigung und setzt gleichzeitig den gemeinsam Verantwortlichen, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, davon in Kenntnis.

Bei der Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten darf kein gemeinsam Verantwortlicher gemeinsam verarbeitete personenbezogene Daten offenlegen oder anderweitig zugänglich machen, ohne zuvor den anderen gemeinsam Verantwortlichen zu konsultieren.

4. SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEITEN UND FUNKTIONEN DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN

4.1. Sicherheit der Verarbeitung

Jeder gemeinsam Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um

- a) die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der gemeinsam verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission^(?) bzw. dem einschlägigen Rechtsakt des Mitgliedstaats der Union oder des EFTA- bzw. EWR-Staats zu gewährleisten und zu schützen;
- b) alle in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust, Verwendung, Offenlegung, Erwerb oder Zugriff zu schützen;
- c) die personenbezogenen Daten nicht an andere als die zuvor vereinbarten Empfänger oder Auftragsverarbeiter weiterzugeben oder ihnen Auskunft darüber zu erteilen.

Jeder gemeinsam Verantwortliche ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.

Die gemeinsam Verantwortlichen leisten einander bei Sicherheitsvorfällen, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, rasch und effizient Unterstützung.

4.2. Management von Sicherheitsvorfällen, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Die gemeinsam Verantwortlichen behandeln Sicherheitsvorfälle, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, gemäß ihren internen Verfahren und den geltenden Rechtsvorschriften.

Die gemeinsam Verantwortlichen leisten einander insbesondere rasch und effizient Unterstützung, soweit dies zur Erleichterung der Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Verarbeitungsvorgang erforderlich ist.

Die gemeinsam Verantwortlichen benachrichtigen sich gegenseitig insbesondere über

- a) potenzielle oder tatsächliche Risiken für die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und/oder Integrität der personenbezogenen Daten bei der gemeinsamen Verarbeitung,
- b) Sicherheitsvorfälle, die mit dem gemeinsamen Verarbeitungsvorgang zusammenhängen,
- c) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (d. h. Sicherheitsverstöße, die zufällig oder unrechtmäßig zur Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf gemeinsam verarbeitete personenbezogene Daten führen), die voraussichtlichen Folgen dieser Verletzung, die Bewertung des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie sämtliche Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorzugehen und das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu mindern,
- d) Verstöße gegen die technischen und/oder organisatorischen Garantien des gemeinsamen Verarbeitungsvorgangs.

Jeder gemeinsam Verantwortliche ist für die Bewältigung aller Sicherheitsvorfälle, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, verantwortlich, die infolge eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen nach dieser Durchführungsverordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 auftreten.

Die gemeinsam Verantwortlichen dokumentieren Sicherheitsvorfälle (einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) und benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls (einschließlich einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten).

Der gemeinsam Verantwortliche, der für eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verantwortlich ist, dokumentiert diese Verletzung und meldet sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde. Die Meldung erfolgt unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung erkannt wurde, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Der gemeinsam Verantwortliche benachrichtigt den anderen gemeinsam Verantwortlichen über diese Meldung.

Der gemeinsam Verantwortliche, der für eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verantwortlich ist, teilt den betroffenen Personen die Verletzung mit, wenn die Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen führt. Der gemeinsam Verantwortliche benachrichtigt den anderen gemeinsam Verantwortlichen über diese Mitteilung.

^(?) Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

4.3. Lokalisierung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die für die Zwecke des Meldeverfahrens über das Schnellwarnsystem Safety Gate erhoben werden, werden im Schnellwarnsystem Safety Gate gespeichert und erfasst, damit der Zugriff auf die Anwendung auf eindeutig identifizierte Personen beschränkt ist und die in der Anwendung gespeicherten Daten somit gut geschützt sind.

Personenbezogene Daten, die für die Zwecke des Verarbeitungsvorgangs erhoben werden, dürfen ausschließlich im Hoheitsgebiet der Union bzw. des EWR verarbeitet werden und dieses Gebiet nicht verlassen, es sei denn, sie stehen im Einklang mit den Artikeln 45, 46 oder 49 der Verordnung (EU) 2016/679 oder mit den Artikeln 47, 48 oder 50 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/988 kann die Kommission Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus dem Schnellwarnsystem Safety Gate zur Verfügung stellen und einschlägige Informationen zur Sicherheit von Produkten und zu Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen erhalten. Jeder Informationsaustausch nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/988 erfolgt, soweit er personenbezogene Daten betrifft, im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union.

4.4. Empfänger personenbezogener Daten

Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird nur befugten Bediensteten und Auftragnehmern der Kommission und der nationalen Behörden zu Zwecken der Verwaltung und des Betriebs des Schnellwarnsystems Safety Gate gewährt. Der Zugriff wird durch eine Identitäts- und Passwortabfrage wie folgt geregelt:

- Nur die Kommission und die von den Behörden der Mitgliedstaaten der Union, der EFTA-/EWR-Staaten sowie — in Bezug auf die Nutzer in Nordirland — des Vereinigten Königreichs eigens benannten Nutzer können auf das Schnellwarnsystem Safety Gate zugreifen.
- Der Zugriff auf die im Schnellwarnsystem Safety Gate erfassten personenbezogenen Daten wird nur den benannten und befugten Nutzern der Anwendung gewährt, die über eine Benutzerkennung und ein Passwort verfügen. Der Zugriff auf die Anwendung und die Erteilung eines Passworts ist nur auf Antrag der zuständigen nationalen Behörde unter der allgemeinen Aufsicht des Safety-Gate-Teams der Kommission möglich.
- Zugriff auf die erfassten personenbezogenen Daten erhalten nur die für die Verarbeitung zuständigen Bediensteten der Kommission und nach dem Prinzip der erforderlichen Kenntnisnahme ermächtigte Personen. Diese Bediensteten sind an die im Statut vorgesehene Geheimhaltungspflicht und erforderlichenfalls an weitere Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden.

Folgende Personen haben Zugriff auf die erfassten personenbezogenen Daten:

- a) Bedienstete und Auftragnehmer der Kommission,
- b) benannte Kontaktstellen und Inspektoren der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union und der EFTA/EWR-Staaten sowie die Behörden des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Nutzer in Nordirland,
- c) benannte Inspektoren der für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Union und der EFTA/EWR-Staaten.

Folgende Personen haben Zugriff auf alle erfassten personenbezogenen Daten sowie die Möglichkeit, diese auf Antrag zu ändern:

- a) Mitglieder des Safety-Gate-Teams der Kommission,
- b) Mitglieder des Safety-Gate-Helpdesks der Kommission.

Eine Liste aller Safety-Gate-Kontaktstellen mit ihren Kontaktdaten (Name, Vorname, Name der Behörde, Anschrift der Behörde, Telefon, E-Mail) ist auf dem Safety-Gate-Portal ⁽³⁾ verfügbar. Die Nutzerverwaltung auf nationaler Ebene wird von den nationalen Safety-Gate-Kontaktstellen über das Schnellwarnsystem Safety Gate kontrolliert.

⁽³⁾ <https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/pages/contacts>.

Alle Nutzer können auf den Inhalt von Meldungen mit dem Status „von EK validiert“ zugreifen. Nur nationale Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate können auf die Entwürfe ihrer Meldungen (vor der Übermittlung an die Europäische Kommission) zugreifen. Bedienstete der Kommission und befugte Personen können auf Meldungen mit dem Status „an EK übermittelt“ zugreifen.

Jeder gemeinsam Verantwortliche benachrichtigt alle anderen gemeinsam Verantwortlichen, wenn personenbezogene Daten an Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen übermittelt werden.

5. BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN

Die Kommission gewährleistet und ist verantwortlich für Folgendes:

- a) Entscheidung über die Mittel, Anforderungen und Zwecke der Verarbeitung,
- b) Aufzeichnung der Verarbeitungsvorgänge,
- c) Sicherstellung, dass die betroffenen Personen ihre Rechte möglichst einfach geltend machen können,
- d) Bearbeitung der Anträge betroffener Personen,
- e) Einschränkung oder Abweichung von den Rechten betroffener Personen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist,
- f) Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
- g) Feststellung und Bewertung der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übermittlungen und Übertragungen personenbezogener Daten,
- h) gegebenenfalls vorherige Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- i) Sicherstellung, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- j) Zusammenarbeit auf Anfrage mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die nationalen Behörden gewährleisten und sind verantwortlich für Folgendes:

- a) Aufzeichnung der Verarbeitungsvorgänge,
- b) Sicherstellung, dass die der Verarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen, sachlich richtig, erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind,
- c) Aufklärung und Benachrichtigung der betroffenen Personen in transparenter Weise über ihre Rechte,
- d) Sicherstellung, dass die betroffenen Personen ihre Rechte möglichst einfach geltend machen können,
- e) Verpflichtung, nur mit Auftragsverarbeitern zu arbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet,
- f) Sicherstellung, dass die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
- g) vorherige Konsultation der nationalen Aufsichtsbehörde bei Bedarf,
- h) Sicherstellung, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- i) Zusammenarbeit auf Anfrage mit der nationalen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

6. DAUER DER VERARBEITUNG

Die gemeinsam Verantwortlichen dürfen personenbezogene Daten nicht länger speichern oder verarbeiten, als es für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten vereinbarten Zwecke und Pflichten erforderlich ist, d. h. nur für den Zeitraum, der für den Zweck der Erhebung oder Weiterverarbeitung erforderlich ist. Im Einzelnen gilt:

- a) Die Kontaktdaten der Nutzer des Schnellwarnsystems Safety Gate bleiben im System gespeichert, solange diese Nutzer sind. Sobald die Information eingeht, dass eine bestimmte Person kein Nutzer des Systems mehr ist, werden die Kontaktdaten umgehend aus dem Schnellwarnsystem Safety Gate gelöscht.

- b) Die Kontaktdaten der Inspektoren der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union und der EFTA/EWR-Staaten sowie der Inspektoren der für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden, die in den Meldungen und Rückmeldungen enthalten sind, bleiben nach der Validierung der Meldung oder Rückmeldung fünf Jahre lang im System gespeichert.
- c) Die personenbezogenen Daten anderer möglicherweise in das System aufgenommener natürlicher Personen werden in einer Form gespeichert, die eine Identifizierung über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Eingabe der Informationen in das Schnellwarnsystem Safety Gate ermöglicht, was dem geschätzten maximalen Lebenszyklus von Produktkategorien wie elektrischen Geräten oder Kraftfahrzeugen entspricht.

Berechtigten Anträgen betroffener Personen auf Sperrung, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten gibt die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags statt.

7. HAFTUNG BEI VERSTÖßEN

Bei Verstößen haftet die Kommission gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2018/1725.

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Union haften bei Verstößen gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679.

8. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN

Jeder gemeinsam Verantwortliche leistet den anderen gemeinsam Verantwortlichen auf deren Ersuchen hin rasch und effizient Unterstützung bei der Durchführung dieser Verordnung, wobei er alle geltenden Anforderungen der Verordnungen (EU) 2018/1725 bzw. (EU) 2016/679 und andere geltende Datenschutzvorschriften einhält.

9. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Die gemeinsam Verantwortlichen bemühen sich um eine gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung ergeben.

Kommen zwischen den gemeinsam Verantwortlichen Fragen, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf diese Verordnung oder im Zusammenhang mit dieser Verordnung auf, so bemühen sie sich, diese im Rahmen einer Konsultation zu lösen.

Vorzugsweise sollten alle Streitigkeiten auf operativer Ebene beigelegt werden, sobald sie entstehen, und zwar von den unter Nummer 10 genannten Kontaktstellen, die auf dem Safety-Gate-Portal aufgeführt sind.

Der Zweck der Konsultation besteht darin, nach Möglichkeit Maßnahmen zur Lösung des Problems zu prüfen und zu vereinbaren. Dafür verhandeln die gemeinsam Verantwortlichen nach Treu und Glauben. Jeder gemeinsam Verantwortliche reagiert auf einen Antrag auf gütliche Beilegung binnen sieben Arbeitstagen nach Eingang eines solchen Antrags. Die Frist für eine gütliche Einigung beträgt 30 Arbeitstage ab dem Eingang des Antrags.

Kann die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so kann jeder gemeinsam Verantwortliche eine Mediation und/oder ein Gerichtsverfahren wie folgt anstrengen:

- a) Im Falle einer Mediation benennen die gemeinsam Verantwortlichen gemeinsam einen von ihnen akzeptierten Mediator, der dafür verantwortlich ist, die Beilegung der Streitigkeit binnen zwei Monaten nach seiner Befassung in die Wege zu leiten;
- b) im Falle eines Gerichtsverfahrens wird die Angelegenheit gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Gerichtshof der Europäischen Union verwiesen.

10. KONTAKTSTELLEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN

Jeder gemeinsam Verantwortliche benennt eine einzige Kontaktstelle, an die sich die anderen gemeinsam Verantwortlichen wenden, wenn es um Fragen, Beschwerden und die Bereitstellung von Informationen im Rahmen dieser Verordnung geht.

Eine genaue Liste aller von der Kommission und den nationalen Behörden benannten Kontaktstellen mit ihren Kontaktdaten (Name, Vorname, Name der Behörde, Anschrift der Behörde, Telefon, E-Mail) ist auf dem Safety-Gate-Portal abrufbar.



2024/2640

10.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2640 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2024

zur Änderung und Berichtigung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 1,4-Dimethylnaphthalin, Difluoressigsäure (DFA), Flupyram und Flupyradifuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Wirkstoffe 1,4-Dimethylnaphthalin, Difluoressigsäure (DFA), Flupyram und Flupyradifuron wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) In Bezug auf 1,4-Dimethylnaphthalin wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Kartoffeln gestellt. Außerdem übermittelte der Antragsteller Informationen, die vorher bei der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführten Bewertung der RHG für diesen Stoff nicht verfügbar gewesen waren, nämlich zur Art des Rückstands bei Kartoffeln in verarbeiteten Waren und zu den Analysemethoden für Erzeugnisse tierischen Ursprungs.
- (3) Gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hat der betreffende Mitgliedstaat diesen Antrag bewertet und den Bewertungsbericht an die Kommission weitergeleitet. In seinem Bewertungsbericht hat der Mitgliedstaat die nahrungsbedingte Belastung des Viehbestands unter Berücksichtigung der Aufnahme von aus Kartoffeln hergestellten Waren durch das Vieh beurteilt und die Senkung einiger geltender RHG für 1,4-Dimethylnaphthalin bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Säugetieren stammen, sowie die Anhebung der RHG für diesen Stoff bei „Geflügelwaren“ und „Vogeleiern“ vorgeschlagen.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat den Antrag und den Bewertungsbericht bewertet. Sie prüfte insbesondere die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere und gab eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den vorgeschlagenen RHG ⁽²⁾ ab. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Bezüglich der vom Antragsteller übermittelten, zuvor nicht verfügbaren Informationen zur Art des Rückstands bei Kartoffeln in verarbeiteten Waren und zu den Analysemethoden für Erzeugnisse tierischen Ursprungs kam die Behörde zu dem Schluss, dass diese Datenlücken in ausreichender Weise geschlossen wurden.
- (6) Daher sollte die Forderung, zusätzliche Informationen in Bezug auf Kartoffeln und Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorzulegen, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

⁽²⁾ EFSA 2023. Modification of the existing maximum residue levels for 1,4-dimethylnaphthalene in potatoes (EFSA Journal 2023, 21(8), 1-37, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8190>).

- (7) Hinsichtlich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Änderungen der RHG für 1,4-Dimethylnaphthalin in Bezug auf Kartoffeln, Schwein — Fett, Schwein — Sonstige, „Waren von Rindern“, Schaf — Muskel, Schaf — Fett, Schaf — Leber, Schaf — Genießbare Schlachtnieberzeugnisse (außer Leber und Nieren), Schaf — Sonstige, Ziege — Muskel, Ziege — Fett, Ziege — Leber, Ziege — Genießbare Schlachtnieberzeugnisse (außer Leber und Nieren), Ziege — Sonstige, „Waren von Einhufern“, „Waren von Geflügel“, „Milch“ und „Vogeleier“ gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Datenanforderungen erfüllt sind und diese Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften des Stoffes berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (8) In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme empfahl die Behörde keine spezifischen RHG für die Kategorien „Genießbare Schlachtnieberzeugnisse (außer Leber und Nieren)“ der verschiedenen Gruppen von tierischen Erzeugnissen.
- (9) Um sicherzustellen, dass diese RHG auf einen realistischen Wert festgesetzt werden, sollten sie auf den höchsten RHG festgesetzt werden, der für eines der Erzeugnisse derselben Erzeugnisgruppe gilt.
- (10) In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme empfahl die Behörde keine spezifischen RHG für die Gruppe „Waren von sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren“.
- (11) Da diese RHG in der Regel auf dieselben Werte wie für die Gruppe von Wiederkäuern mit den niedrigsten RHG festgesetzt werden, sollten diese RHG auf denselben Wert wie die RHG für die Gruppe „Waren von Rindern“ festgesetzt werden.
- (12) In Bezug auf Fluopyram wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Kürbiskerne gestellt.
- (13) In Bezug auf diesen Antrag beantragte ein Mitgliedstaat die Anwendung des in den Technischen Leitlinien für das Verfahren zur Festlegung von RHG ⁽³⁾ vorgesehenen „Fast-track“-Verfahrens, um einen RHG auf der Grundlage von Rückstandsuntersuchungen bei Rapssamen festzulegen.
- (14) Die Behörde hat im Rahmen der Überprüfung der geltenden RHG für Fluopyram Rückstandsuntersuchungen bei Rapssamen bewertet und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG ⁽⁴⁾ abgegeben. Diese Stellungnahme stützt sich auf den derzeitigen einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand. Da es nach den Technischen Leitlinien für die Extrapolation von RHG ⁽⁵⁾ angezeigt ist, die Daten der Rückstandsuntersuchungen bei Rapssamen auf Kürbiskerne zu extrapolieren, ist es nicht erforderlich, die Behörde um eine mit Gründen versehene Stellungnahme speziell zu Kürbiskernen zu ersuchen.
- (15) Daher sollte der RHG für Fluopyram bei Kürbiskernen auf der Grundlage der bei Rapssamen durchgeführten Rückstandsuntersuchungen auf 0,4 mg/kg festgesetzt werden.
- (16) In Bezug auf DFA und Flupyradifuron wurden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zwei Anträge auf Änderung der geltenden RHG für „Zitrusfrüchte“, Kirschen (süß), „Strauchbeerenobst“, „anderes Kleinobst und Beeren“, „Blattkohle“, „frische Kräuter und essbare Blüten“, Sonnenblumenkerne, Gerste, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Weizen, Zuckerrübenwurzeln, Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte und Honig gestellt. Mit diesen Anträgen wurde auch gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 die Festlegung von Einfuhrtoleranzen hinsichtlich der Anwendung dieser Stoffe bei sonstigen Zitrusfrüchten, Macadamia-Nüssen, „Steinobst“, Avocadofrüchten, Mangos, Papayas, Spargel, Sesamsamen, Sonnenblumenkernen, Gerste, Mais, Hirse, Hafer, Roggen und Weizen in Australien, Brasilien und den Vereinigten Staaten beantragt. Die Antragsteller übermittelten Daten, aus denen hervorgeht, dass die in Australien, Brasilien und den Vereinigten Staaten bei den genannten Kulturen zulässigen Anwendungen von DFA und Flupyradifuron zu Rückständen führen, die die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG übersteigen, und dass höhere RHG erforderlich sind, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr dieser Kulturen zu vermeiden.

⁽³⁾ Technical guidelines MRL setting procedure in accordance with Articles 6 to 11 of Regulation (EC) No 396/2005 and Article 8 of Regulation (EC) No 1107/2009 (SANTE/2015/10595 Rev. 6.1).

⁽⁴⁾ EFSA 2020. Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for fluopyram according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (EFSA Journal 2020;18(4):6059. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6059>).

⁽⁵⁾ Technical guidelines on data requirements for setting maximum residue levels, comparability of residue trials and extrapolation of residue data on products from plant and animal origin (SANTE/2019/12752 — Rev. 1-10. Mai 2023).

- (17) Gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 haben die betreffenden Mitgliedstaaten diese Anträge bewertet und die Bewertungsberichte an die Kommission weitergeleitet. In seinem Bewertungsbericht hat der Mitgliedstaat die nahrungsbedingte Belastung des Viehbestands unter Berücksichtigung der Aufnahme von aus diesen Kulturen hergestellten Waren durch das Vieh beurteilt und die Anhebung einiger geltender RHG für DFA und Flupyradifuron bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgeschlagen.
- (18) Die Behörde bewertete die Anträge und die Bewertungsberichte. Sie prüfte insbesondere die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere und gab mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG ⁽⁶⁾ ab. Diese mit Gründen versehenen Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (19) In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme kam die Behörde zu dem Schluss, dass die von den Antragstellern in Bezug auf Flupyradifuron und DFA bei Grapefruits und Orangen eingereichten Daten nicht ausreichten, um neue RHG festzulegen. In Bezug auf Flupyradifuron bei Zitronen, Limetten, Mandarinen, Macadamia-Nüssen, Heidelbeeren, „Strauchbeerenobst“, Avocadofrüchten, Spargel, Gerste, Mais, Weizen, Zuckerrübenwurzeln und Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte sowie in Bezug auf DFA bei Grapefruits, Orangen, Brombeeren, Himbeeren, „anderem Kleinobst und Beeren“, „frischen Kräutern und essbaren Blüten“, Gerste, Hirse, Weizen und Honig zog die Behörde den Schluss, dass die geltenden RHG nicht geändert werden müssen.
- (20) In Bezug auf DFA bei Wechselkulturen stellte die Behörde fest, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager hinsichtlich der Notwendigkeit erforderlich ist, RHG nicht nur unter Berücksichtigung der unmittelbaren Anwendung auf diesen Kulturen, sondern auch der zu erwartenden über die Wurzeln aufgenommenen Rückstände festzulegen. Da Studien zufolge bei Wechselkulturen die Aufnahme von DFA-Rückständen vorheriger Kulturen aus dem Boden nicht vollständig vermieden werden kann, sollten RHG festgelegt werden, die sowohl die unmittelbare Anwendung als auch eine derartige Aufnahme von Rückständen aus dem Boden widerspiegeln. Dies ist relevant für Chinakohle, Grünkohle, „Blattkohle — Sonstige“, Sesamsamen, Sonnenblumenkerne, Mais, Hafer, Roggen, Zuckerrübenwurzeln und Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte.
- (21) In Bezug auf Flupyradifuron bei Grünkohlen stellte die Behörde fest, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager hinsichtlich der Möglichkeit erforderlich ist, den geltenden RHG entsprechend dem Wunsch des Antragstellers auf Grundlage der vorgelegten neuen Rückstandsuntersuchungen zu senken. Da sich die für Flupyradifuron bei Grünkohlen vorgelegten neuen Rückstandsuntersuchungen auf dieselben guten landwirtschaftlichen Praktiken stützen wie der geltende RHG, sollte der RHG, basierend auf den jüngsten und vollständigen vorgelegten Daten, von 5 mg/kg auf 4 mg/kg gesenkt werden.
- (22) In Bezug auf Flupyradifuron bei Sonnenblumenkernen stellte die Behörde fest, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist, ob der neue RHG auf den Wert von 0,8 mg/kg, wie von der Behörde anhand der Bewertung der von den Vereinigten Staaten vorgelegten Rückstandsuntersuchungen bei Sonnenblumenkernen abgeleitet, oder auf den im Ausfuhrland, also in den Vereinigten Staaten, geltenden Wert von 0,7 mg/kg festgelegt werden sollte.
- (23) Gemäß den Technischen Leitlinien für das Verfahren zur Festlegung von RHG sollte ein im Rahmen eines Antrags auf eine Einfuhrtoleranz festgelegter RHG den im Ausfuhrland geltenden Wert nicht überschreiten.
- (24) Daher ist es angezeigt, den RHG auf den in den Vereinigten Staaten geltenden Wert (0,7 mg/kg) festzusetzen.

⁽⁶⁾ EFSA 2023. Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue levels and setting of import tolerances for flupyradifurone and DFA in various crops and animal commodities (EFSA Journal 2023;21(7):8081. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8081>).

EFSA 2023. Modification of the existing maximum residue levels and setting import tolerances for flupyradifurone and difluoroacetic acid (DFA) in various crops (EFSA Journal 2023, 21(12), e8423. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8423>).

- (25) Hinsichtlich der von den Antragstellern vorgeschlagenen Änderungen der RHG für DFA in Bezug auf Zitronen, Limetten, Mandarinen, „Zitrusfrüchte — Sonstige“, Macadamia-Nüsse, „Steinobst“, „Strauchbeerenobst“, Avocadofrüchte, Mangos, Papayas, „Blattkohle“, Spargel, Sesamsamen, Sonnenblumenkerne, Mais, Hafer, Roggen, Zuckerrübenwurzeln, Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte, Schweinefett, Schweineleber, Schafsfett, Ziegenfett und Geflügelfett sowie für Flupyradifuron in Bezug auf „Zitrusfrüchte — Sonstige“, „Steinobst“, „Strauchbeerenobst“, „anderes Kleinobst und Beeren“, (außer Heidelbeeren), Mangos, Papayas, „Blattkohle“, „frische Kräuter und essbare Blüten“, Sesamsamen, Sonnenblumenkerne, Hirse, Hafer, Roggen, „Waren vom Schwein“ (außer Schweinemuskel) und Honig gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Datenanforderungen erfüllt sind und diese Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Stoffe berücksichtigt. Weder für die langfristige Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (26) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen des genannten Artikels erfüllen.
- (27) Außerdem wurde mit der Verordnung (EU) 2021/1842 der Kommission ⁽⁷⁾ der RHG für DFA bei „Kräutertees aus anderen Teilen der Pflanze“ versehentlich gestrichen. Daher ist es angezeigt, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu berichtigen, indem der zuvor festgelegte RHG für DFA bei „Kräutertees aus anderen Teilen der Pflanze“ mit dem Wert von 0,1 mg/kg wieder aufgenommen wird.
- (28) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (29) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (30) Für alle unter die vorliegende Verordnung fallenden Wirkstoffe sollte die Verordnung eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG in der Union in Verkehr gebracht wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (31) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 30. April 2025 in der Union in Verkehr gebracht wurden.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1842 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron und Difluoressigsäure in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 373 vom 21.10.2021, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1842/oj>).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 30. April 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhalten die Spalten für 1,4-Dimethylnaphthalin, Difluoressigsäure (DFA), Fluopyram und Flupyradifuron folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	1,4-Dime- thylnaptha- lin (R) (F)	Difluoressig- säure (DFA)	Fluopyram (R)	Flupyradifuron
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,05(+)			
0110000	Zitrusfrüchte	(+)			
0110010	Grapefruits	(+)	0,05	0,5	3
0110020	Orangen	(+)	0,05	0,5	3
0110030	Zitronen	(+)	0,09	0,9(+)	1,5
0110040	Limetten	(+)	0,09	0,01 (*)	1,5
0110050	Mandarinen	(+)	0,09	0,9(+)	1,5
0110990	Sonstige (2)	(+)	0,09	0,01 (*)	3
0120000	Schalenfrüchte	(+)		0,03	0,02
0120010	Mandeln	(+)	0,04		
0120020	Paranüsse	(+)	0,04		
0120030	Kaschunüsse	(+)	0,04		
0120040	Esskastanien	(+)	0,04		
0120050	Kokosnüsse	(+)	0,04		
0120060	Haselnüsse	(+)	0,04		
0120070	Macadamia-Nüsse	(+)	0,3		
0120080	Pekannüsse	(+)	0,04		
0120090	Pinienkerne	(+)	0,04		
0120100	Pistazien	(+)	0,04		
0120110	Walnüsse	(+)	0,04		
0120990	Sonstige (2)	(+)	0,04		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0130000	Kernobst	(+)	0,2	0,8	0,6
0130010	Äpfel	(+)			
0130020	Birnen	(+)			
0130030	Quitten	(+)			
0130040	Mispeln	(+)			
0130050	Japanische Wollmispeln	(+)			
0130990	Sonstige (2)	(+)			
0140000	Steinobst	(+)			
0140010	Aprikosen	(+)	0,3	1,5	1
0140020	Kirschen (süß)	(+)	0,15	2	2
0140030	Pfirsiche	(+)	0,3	1,5	1,5
0140040	Pflaumen	(+)	0,3	0,6	0,4
0140990	Sonstige (2)	(+)	0,3	0,01 (*)	1,5
0150000	Beeren und Kleinobst	(+)			
0151000	a) Trauben	(+)	0,15		3
0151010	Tafeltrauben	(+)		2	
0151020	Keltertrauben	(+)		1,5	
0152000	b) Erdbeeren	(+)	0,3	2	0,4
0153000	c) Strauchbeerenobst	(+)	0,07	5	6
0153010	Brombeeren	(+)			
0153020	Kratzbeeren	(+)			
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	(+)			
0153990	Sonstige (2)	(+)			
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	(+)			
0154010	Heidelbeeren	(+)	0,05	7	4
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	(+)	0,02 (*)	4	0,7
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	(+)	0,02 (*)	4	0,7
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	(+)	0,02 (*)	4	0,7

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0154050	Hagebutten	(+)	0,02 (*)	3	0,7
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	(+)	0,02 (*)	4	0,7
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,7
0154080	Holunderbeeren	(+)	0,02 (*)	4	0,7
0154990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)	3	0,7
0160000	Sonstige Früchte mit	(+)			
0161000	a) genießbarer Schale	(+)		0,01 (*)	
0161010	Datteln	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161020	Feigen	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161030	Tafeloliven	(+)	0,15		5
0161040	Kumquats	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161050	Karambolen	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161070	Jambolans	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0161990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	(+)			
0162020	Lychees (Litschis)	(+)			
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	(+)			
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	(+)			
0162050	Sternäpfel	(+)			
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	(+)			
0162990	Sonstige (2)	(+)			
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	(+)			
0163010	Avocadofrüchte	(+)	0,15	0,01 (*)	0,6
0163020	Bananen	(+)	0,02 (*)	0,8(+)	0,01 (*)
0163030	Mangos	(+)	0,2	0,01 (*)	0,7
0163040	Papayas	(+)	0,2	0,01 (*)	0,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0163050	Granatäpfel	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163060	Cherimoyas	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163070	Guaven	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163080	Ananas	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163090	Brotfrüchte	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163100	Durianfrüchte	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0163990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	(+)			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse				
0211000	a) Kartoffeln	20	0,2	0,08	0,05
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	0,05(+)	0,2		0,05
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	(+)		0,06(+)	
0212020	Süßkartoffeln	(+)		0,15(+)	
0212030	Yamswurzeln	(+)		0,15(+)	
0212040	Pfeilwurz	(+)		0,06(+)	
0212990	Sonstige (2)	(+)		0,01 (*)	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	0,05(+)	0,4		0,9
0213010	Rote Rüben	(+)		0,2(+)	
0213020	Karotten	(+)		0,4(+)	
0213030	Knollensellerie	(+)		0,4(+)	
0213040	Meerrettiche/Kren	(+)		0,4(+)	
0213050	Erdartischocken	(+)		0,4(+)	
0213060	Pastinaken	(+)		0,4(+)	
0213070	Petersilienwurzeln	(+)		0,4(+)	
0213080	Rettiche	(+)		0,4(+)	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	(+)		0,4(+)	
0213100	Kohlrüben	(+)		0,4(+)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0213110	Weißer Rüben	(+)		0,4(+)	
0213990	Sonstige (2)	(+)		0,4	
0220000	Zwiebelgemüse	0,05(+)	0,15		0,01 (*)
0220010	Knoblauch	(+)		0,07	
0220020	Zwiebeln	(+)		0,07	
0220030	Schalotten	(+)		0,07	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	(+)		3(+)	
0220990	Sonstige (2)	(+)		0,07	
0230000	Fruchtgemüse	0,05(+)			
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	(+)			
0231010	Tomaten	(+)	0,4	0,5(+)	0,7
0231020	Paprikas	(+)	0,9	2	0,9
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	(+)	0,9	0,4	1
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	(+)	0,4	0,01 (*)	0,9
0231990	Sonstige (2)	(+)	0,15	0,01 (*)	0,01 (*)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	(+)	0,7	0,6	0,6
0232010	Schlangengurken	(+)			
0232020	Gewürzgurken	(+)			
0232030	Zucchini	(+)			
0232990	Sonstige (2)	(+)			
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	(+)			
0233010	Melonen	(+)	0,3	0,9(+)	0,01 (*)
0233020	Kürbisse	(+)	0,3	0,4	0,01 (*)
0233030	Wassermelonen	(+)	0,15	0,4(+)	0,15
0233990	Sonstige (2)	(+)	0,15	0,01 (*)	0,01 (*)
0234000	d) Zuckermais	(+)	0,2	0,02(+)	0,05
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	(+)	0,15	0,01 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,05(+)			
0241000	a) Blumenkohle	(+)	0,7		0,6
0241010	Broccoli	(+)		0,5(+)	
0241020	Blumenkohle	(+)		0,3(+)	
0241990	Sonstige (2)	(+)		0,3	
0242000	b) Kopfkohle	(+)			
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	(+)	0,4	0,4(+)	0,09
0242020	Kopfkohle	(+)	0,4	0,3(+)	0,3
0242990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)	0,3	0,01 (*)
0243000	c) Blattkohle	(+)	0,7		4
0243010	Chinakohle	(+)		2(+)	
0243020	Grünkohle	(+)		0,15(+)	
0243990	Sonstige (2)	(+)		2	
0244000	d) Kohlrabi	(+)	0,4	0,15(+)	0,09
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	0,05(+)			
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	(+)			
0251010	Feldsalate	(+)	0,3	20	6
0251020	Grüne Salate	(+)	0,2	15	6
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	(+)	0,08	2(+)	0,07
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	(+)	0,3	20	6
0251050	Barbarakraut	(+)	0,3	2(+)	6
0251060	Salatrauken/Rucola	(+)	0,3	20	6
0251070	Roter Senf	(+)	0,3	2(+)	6
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	(+)	0,3	20	6
0251990	Sonstige (2)	(+)	0,3	0,01 (*)	6
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	(+)	0,3		6
0252010	Spinat	(+)		2(+)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0252020	Portulak	(+)		20	
0252030	Mangold	(+)		2(+)	
0252990	Sonstige (2)	(+)		0,01 (*)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	(+)	0,04	0,01 (*)	0,03(+)
0254000	d) Brunnenkresse	(+)	0,08	0,15(+)	0,07
0255000	e) Chicorée	(+)	0,08	0,3	0,07
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	(+)	0,3		40
0256010	Kerbel	(+)		6	
0256020	Schnittlauch	(+)		6	
0256030	Sellerieblätter	(+)		6	
0256040	Petersilie	(+)		6	
0256050	Salbei	(+)		6	
0256060	Rosmarin	(+)		6	
0256070	Thymian	(+)		6	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	(+)		60	
0256090	Lorbeerblätter	(+)		6	
0256100	Estragon	(+)		6	
0256990	Sonstige (2)	(+)		0,01 (*)	
0260000	Hülsengemüse	0,05(+)			
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	(+)	0,9	3	0,5
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	(+)	1	0,15	0,4
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	(+)	0,9	3	0,5
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	(+)	1	0,15	0,4
0260050	Linsen	(+)	1	0,15	0,4
0260990	Sonstige (2)	(+)	0,4	0,01 (*)	0,01 (*)
0270000	Stängelgemüse	0,05(+)			0,01 (*)
0270010	Spargel	(+)	0,5	0,01 (*)	
0270020	Kardonen	(+)	0,2	0,01 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0270030	Stangensellerie	(+)	0,2	20	
0270040	Fenchel	(+)	0,2	0,01 (*)	
0270050	Artischocken	(+)	0,2	4(+)	
0270060	Porree	(+)	0,2	0,8(+)	
0270070	Rhabarber	(+)	0,2	0,01 (*)	
0270080	Bambussprossen	(+)	0,2	0,01 (*)	
0270090	Palmherzen	(+)	0,2	0,01 (*)	
0270990	Sonstige (2)	(+)	0,2	0,01 (*)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,05(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	(+)			
0280020	Wilde Pilze	(+)			
0280990	Moose und Flechten	(+)			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,05(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,05(+)	3	0,5	3
0300010	Bohnen	(+)			
0300020	Linsen	(+)			
0300030	Erbsen	(+)			
0300040	Lupinen	(+)			
0300990	Sonstige (2)	(+)			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,05(+)			
0401000	Ölsaaten	(+)			
0401010	Leinsamen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401020	Erdnüsse	(+)	0,06	0,02	0,04
0401030	Mohnsamen	(+)	0,05	0,4	0,01 (*)
0401040	Sesamsamen	(+)	0,9	0,01 (*)	3
0401050	Sonnenblumenkerne	(+)	0,15	0,7	0,7
0401060	Rapssamen	(+)	0,3	1	0,3

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0401070	Sojabohnen	(+)	0,7	0,2	1,5
0401080	Senfkörner	(+)	0,3	0,4	0,3
0401090	Baumwollsaamen	(+)	0,08	0,8	0,8
0401100	Kürbiskerne	(+)	0,05	0,4	0,01 (*)
0401110	Saflorsaamen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401120	Borretschsaamen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401130	Leindottersaamen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401140	Hanfsaamen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401150	Rizinusbohnen	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0401990	Sonstige (2)	(+)	0,05	0,01 (*)	0,01 (*)
0402000	Ölfrüchte	(+)		0,01 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	(+)	0,15		5
0402020	Ölpalmenkerne	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0402040	Kapok	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0402990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)		0,01 (*)
0500000	GETREIDE	0,05(+)			
0500010	Gerste	(+)	0,8	0,2	3
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	(+)	0,3	0,02(+)	0,01 (*)
0500030	Mais	(+)	0,15	0,02(+)	0,02
0500040	Hirse	(+)	0,3	0,02(+)	0,02
0500050	Hafer	(+)	0,8	0,2	3
0500060	Reis	(+)	0,3	0,02	0,01 (*)
0500070	Roggen	(+)	1,5	0,07	1
0500080	Sorghum	(+)	0,3	4	3
0500090	Weizen	(+)	1,5	0,9	1
0500990	Sonstige (2)	(+)	0,3	0,01 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05(+)			
0610000	Tees	(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0620000	Kaffeebohnen	(+)	0,2	0,05 (*)	1
0630000	Kräutertees aus	(+)	0,1 (*)		0,05 (*)
0631000	a) Blüten	(+)		40	
0631010	Kamille	(+)			
0631020	Hibiskus	(+)			
0631030	Rose	(+)			
0631040	Jasmin	(+)			
0631050	Linde	(+)			
0631990	Sonstige (2)	(+)			
0632000	b) Blättern und Kräutern	(+)		40	
0632010	Erdbeere	(+)			
0632020	Rooibos	(+)			
0632030	Mate	(+)			
0632990	Sonstige (2)	(+)			
0633000	c) Wurzeln	(+)		1	
0633010	Baldrian	(+)		(+)	
0633020	Ginseng	(+)		(+)	
0633990	Sonstige (2)	(+)			
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	(+)		0,05 (*)	
0640000	Kakaobohnen	(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0650000	Johannisbrote/Karuben	(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0700000	HOPFEN	0,05(+)	0,3	60	10
0800000	GEWÜRZE	(+)			
0810000	Samengewürze	0,05(+)	0,1 (*)		0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	(+)		0,05 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0810020	Schwarzkümmel	(+)		0,05 (*)	
0810030	Sellerie	(+)		0,05 (*)	
0810040	Koriander	(+)		0,05 (*)	
0810050	Kreuzkümmel	(+)		0,05 (*)	
0810060	Dill	(+)		70	
0810070	Fenchel	(+)		0,05 (*)	
0810080	Bockshornklee	(+)		0,05 (*)	
0810090	Muskatnuss	(+)		0,05 (*)	
0810990	Sonstige (2)	(+)		0,05 (*)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	(+)			
0820020	Szechuanpfeffer	(+)			
0820030	Kümmel	(+)			
0820040	Kardamom	(+)			
0820050	Wacholderbeere	(+)			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	(+)			
0820070	Vanille	(+)			
0820080	Tamarinde	(+)			
0820990	Sonstige (2)	(+)			
0830000	Rindengewürze	0,05(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt	(+)			
0830990	Sonstige (2)	(+)			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	(+)			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05(+)	0,1 (*)	1(+)	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)	(+)			
0840030	Kurkuma	0,05(+)	0,1 (*)	1(+)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	(+)			
0840990	Sonstige (2)	0,05(+)	0,1 (*)	1	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0850000	Knospengewürze	0,05(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken	(+)			
0850020	Kapern	(+)			
0850990	Sonstige (2)	(+)			
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran	(+)			
0860990	Sonstige (2)	(+)			
0870000	Samenmantelgewürze	0,05(+)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	(+)			
0870990	Sonstige (2)	(+)			
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,05(+)			0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	(+)	0,09	0,1(+)	
0900020	Zuckerrohre	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	(+)	0,09	0,1(+)	
0900990	Sonstige (2)	(+)	0,02 (*)	0,01 (*)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE				
1010000	Waren von				
1011000	a) Schweinen				
1011010	Muskel	0,03	0,15	0,1	0,03
1011020	Fett	0,3	0,2	0,09	0,02
1011030	Leber	1,5	0,1	0,5	0,1
1011040	Nieren	1,5	0,2	0,08	0,15
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	1,5	0,2	0,5	0,15
1011990	Sonstige (2)	1,5	0,2	0,02 (*)	0,15
1012000	b) Rindern				
1012010	Muskel	0,03	0,4	0,15	0,3
1012020	Fett	0,5	0,5	0,15	0,2

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1012030	Leber	2	0,4	0,8	1
1012040	Nieren	2	0,5	0,15	1
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	2	0,5	0,8	1
1012990	Sonstige (2)	2	0,5	0,02 (*)	1
1013000	c) Schafen				
1013010	Muskel	0,03	0,2	0,15	0,3
1013020	Fett	0,6	0,3	0,15	0,2
1013030	Leber	3	0,15	0,8	1
1013040	Nieren	3	0,3	0,15	1
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3	0,3	0,8	1
1013990	Sonstige (2)	3	0,3	0,02 (*)	1
1014000	d) Ziegen				
1014010	Muskel	0,03	0,2	0,15	0,3
1014020	Fett	0,6	0,3	0,15	0,2
1014030	Leber	3	0,15	0,8	1
1014040	Nieren	3	0,3	0,15	1
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3	0,3	0,8	1
1014990	Sonstige (2)	3	0,3	0,02 (*)	1
1015000	e) Einhufern				
1015010	Muskel	0,03	0,4	0,15	0,3
1015020	Fett	0,5	0,5	0,15	0,2
1015030	Leber	2	0,4	0,8	1
1015040	Nieren	2	0,5	0,15	1
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	2	0,5	0,8	1
1015990	Sonstige (2)	2	0,5	0,02 (*)	1
1016000	f) Geflügel				0,01 (*)
1016010	Muskel	0,3	0,15	0,07	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1016020	Fett	1,5	0,04	0,07	
1016030	Leber	1,5	0,3	0,3	
1016040	Nieren	1,5	0,02 (*)	0,02 (*)	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	1,5	0,02 (*)	0,3	
1016990	Sonstige (2)	1,5	0,02 (*)	0,02 (*)	
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren				
1017010	Muskel	0,03	0,4	0,15	0,3
1017020	Fett	0,5	0,5	0,15	0,2
1017030	Leber	2	0,4	0,8	1
1017040	Nieren	2	0,5	0,15	1
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	2	0,5	0,8	1
1017990	Sonstige (2)	2	0,5	0,02 (*)	1
1020000	Milch	0,3			
1020010	Rinder		0,07	0,07	0,15
1020020	Schafe		0,03	0,06	0,15
1020030	Ziegen		0,03	0,06	0,15
1020040	Pferde		0,03	0,07	0,01 (*)
1020990	Sonstige (2)		0,03	0,02 (*)	0,01 (*)
1030000	Vogeleier	0,4	0,1	0,15	0,01 (*)
1030010	Huhn				
1030020	Ente				
1030030	Gans				
1030040	Wachtel				
1030990	Sonstige (2)				
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	2
1050000	Amphibien und Reptilien	0,2	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,2	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,2	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)				
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)				
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)				

- (*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.
(+) Kombination aus Schädlingsbekämpfungsmittel und Erzeugnis, zu der es eine Fußnote gibt. Die Fußnoten sind nachstehend aufgelistet.

1,4-Dimethylnaphthalin (R) (F)

- (R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: 1,4-Dimethylnaphthalin – Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus 1,4-Dimethylnaphthalin und seinem Metaboliten M23 (frei und konjugiert), ausgedrückt als 1,4-Dimethylnaphthalin
(F) Fettlöslich

Es gibt Belege dafür, dass 1,4-Dimethylnaphthalin in einigen Pflanzenstoffen auf natürliche Weise vorkommen könnte. Auf Grundlage der zurzeit verfügbaren Überwachungsdaten wird ein vorläufiger Rückstandshöchstgehalt von 0,05 mg/kg bis zur Vorlage weiterer Überwachungsdaten zu dessen Bestätigung festgelegt. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die genannten Angaben, falls diese bis zum 2. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

- 0100000 FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE
0110000 Zitrusfrüchte
0110010 Grapefruits
0110020 Orangen
0110030 Zitronen
0110040 Limetten
0110050 Mandarinen
0110990 Sonstige (2)
0120000 Schalenfrüchte
0120010 Mandeln
0120020 Paranüsse
0120030 Kaschunüsse
0120040 Esskastanien
0120050 Kokosnüsse
0120060 Haselnüsse
0120070 Macadamia-Nüsse
0120080 Pekannüsse
0120090 Pinienkerne
0120100 Pistazien
0120110 Walnüsse
0120990 Sonstige (2)
0130000 Kernobst
0130010 Äpfel
0130020 Birnen
0130030 Quitten
0130040 Mispeln
0130050 Japanische Wollmispeln

0130990 Sonstige (2)
 0140000 Steinobst
 0140010 Aprikosen
 0140020 Kirschen (süß)
 0140030 Pfirsiche
 0140040 Pflaumen
 0140990 Sonstige (2)
 0150000 Beeren und Kleinobst
 0151000 a) Trauben
 0151010 Tafeltrauben
 0151020 Keltertrauben
 0152000 b) Erdbeeren
 0153000 c) Strauchbeerenobst
 0153010 Brombeeren
 0153020 Kratzbeeren
 0153030 Himbeeren (rot und gelb)
 0153990 Sonstige (2)
 0154000 d) Anderes Kleinobst und Beeren
 0154010 Heidelbeeren
 0154020 Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren
 0154030 Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)
 0154040 Stachelbeeren (grün, rot und gelb)
 0154050 Hagebutten
 0154060 Maulbeeren (schwarz und weiß)
 0154070 Azarole/Mittelmeermispel
 0154080 Holunderbeeren
 0154990 Sonstige (2)
 0160000 Sonstige Früchte mit
 0161000 a) genießbarer Schale
 0161010 Datteln
 0161020 Feigen
 0161030 Tafeloliven
 0161040 Kumquats
 0161050 Karambolen
 0161060 Kakis/Japanische Persimonen
 0161070 Jambolans
 0161990 Sonstige (2)
 0162000 b) nicht genießbarer Schale, klein
 0162010 Kiwis (grün, rot, gelb)
 0162020 Lychees (Litschis)
 0162030 Passionsfrüchte/Maracujas
 0162040 Stachelfeigen/Kaktusfeigen
 0162050 Sternäpfel
 0162060 Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis
 0162990 Sonstige (2)
 0163000 c) nicht genießbarer Schale, groß
 0163010 Avocadofrüchte
 0163020 Bananen
 0163030 Mangos
 0163040 Papayas
 0163050 Granatäpfel
 0163060 Cherimoyas

0163070 Guaven
0163080 Ananas
0163090 Brotfrüchte
0163100 Durianfrüchte
0163110 Saure Annonen/Guanabanas
0163990 Sonstige (2)
0200000 GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN
0210000 Wurzel- und Knollengemüse
0212000 b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse
0212010 Kassawas/Kassaven/Manioks
0212020 Süßkartoffeln
0212030 Yamswurzeln
0212040 Pfeilwurz
0212990 Sonstige (2)
0213000 c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben
0213010 Rote Rüben
0213020 Karotten
0213030 Knollensellerie
0213040 Meerrettiche/Kren
0213050 Erdartischocken
0213060 Pastinaken
0213070 Petersilienwurzeln
0213080 Rettiche
0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart
0213100 Kohlrüben
0213110 Weiße Rüben
0213990 Sonstige (2)
0220000 Zwiebelgemüse
0220010 Knoblauch
0220020 Zwiebeln
0220030 Schalotten
0220040 Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln
0220990 Sonstige (2)
0230000 Fruchtgemüse
0231000 a) Solanaceae und Malvaceae
0231010 Tomaten
0231020 Paprikas
0231030 Auberginen/Eierfrüchte
0231040 Okras/Griechische Hörnchen
0231990 Sonstige (2)
0232000 b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale
0232010 Schlangengurken
0232020 Gewürzgurken
0232030 Zucchini
0232990 Sonstige (2)
0233000 c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale
0233010 Melonen
0233020 Kürbisse
0233030 Wassermelonen
0233990 Sonstige (2)
0234000 d) Zuckermais
0239000 e) Sonstiges Fruchtgemüse

0240000 Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)
 0241000 a) Blumenkohle
 0241010 Broccoli
 0241020 Blumenkohle
 0241990 Sonstige (2)
 0242000 b) Kopfkohle
 0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen
 0242020 Kopfkohle
 0242990 Sonstige (2)
 0243000 c) Blattkohle
 0243010 Chinakohle
 0243020 Grünkohle
 0243990 Sonstige (2)
 0244000 d) Kohlrabi
 0250000 Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten
 0251000 a) Kopfsalate und andere Salatarten
 0251010 Feldsalate
 0251020 Grüne Salate
 0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien
 0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime
 0251050 Barbarakraut
 0251060 Salatrauken/Rucola
 0251070 Roter Senf
 0251080 Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)
 0251990 Sonstige (2)
 0252000 b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)
 0252010 Spinat
 0252020 Portulak
 0252030 Mangold
 0252990 Sonstige (2)
 0253000 c) Traubenblätter und ähnliche Arten
 0254000 d) Brunnenkresse
 0255000 e) Chicorée
 0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten
 0256010 Kerbel
 0256020 Schnittlauch
 0256030 Sellerieblätter
 0256040 Petersilie
 0256050 Salbei
 0256060 Rosmarin
 0256070 Thymian
 0256080 Basilikum und essbare Blüten
 0256090 Lorbeerblätter
 0256100 Estragon
 0256990 Sonstige (2)
 0260000 Hülsengemüse
 0260010 Bohnen (mit Hülsen)
 0260020 Bohnen (ohne Hülsen)
 0260030 Erbsen (mit Hülsen)
 0260040 Erbsen (ohne Hülsen)
 0260050 Linsen
 0260990 Sonstige (2)

0270000 Stängelgemüse
0270010 Spargel
0270020 Kardonen
0270030 Stangensellerie
0270040 Fenchel
0270050 Artischocken
0270060 Porree
0270070 Rhabarber
0270080 Bambussprossen
0270090 Palmherzen
0270990 Sonstige (2)
0280000 Pilze, Moose und Flechten
0280010 Kulturpilze
0280020 Wilde Pilze
0280990 Moose und Flechten
0290000 Algen und Prokaryonten
0300000 HÜLSENFRÜCHTE
0300010 Bohnen
0300020 Linsen
0300030 Erbsen
0300040 Lupinen
0300990 Sonstige (2)
0400000 ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE
0401000 Ölsaaten
0401010 Leinsamen
0401020 Erdnüsse
0401030 Mohnsamen
0401040 Sesamsamen
0401050 Sonnenblumenkerne
0401060 Rapssamen
0401070 Sojabohnen
0401080 Senfkörner
0401090 Baumwollsaamen
0401100 Kürbiskerne
0401110 Saflorsamen
0401120 Borretschsaamen
0401130 Leindottersamen
0401140 Hanfsamen
0401150 Rizinusbohnen
0401990 Sonstige (2)
0402000 Ölfrüchte
0402010 Oliven für die Gewinnung von Öl
0402020 Ölpalmenkerne
0402030 Ölpalmenfrüchte
0402040 Kapok
0402990 Sonstige (2)
0500000 GETREIDE
0500010 Gerste
0500020 Buchweizen und anderes Pseudogetreide
0500030 Mais
0500040 Hirse
0500050 Hafer

0500060 Reis
 0500070 Roggen
 0500080 Sorghum
 0500090 Weizen
 0500990 Sonstige (2)
 0600000 TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT
 0610000 Tees
 0620000 Kaffeebohnen
 0630000 Kräutertees aus
 0631000 a) Blüten
 0631010 Kamille
 0631020 Hibiskus
 0631030 Rose
 0631040 Jasmin
 0631050 Linde
 0631990 Sonstige (2)
 0632000 b) Blättern und Kräutern
 0632010 Erdbeere
 0632020 Rooibos
 0632030 Mate
 0632990 Sonstige (2)
 0633000 c) Wurzeln
 0633010 Baldrian
 0633020 Ginseng
 0633990 Sonstige (2)
 0639000 d) anderen Pflanzenteilen
 0640000 Kakaobohnen
 0650000 Johannisbrote/Karuben
 0700000 HOPFEN
 0800000 GEWÜRZE
 0810000 Samengewürze
 0810010 Anis/Anissamen
 0810020 Schwarzkümmel
 0810030 Sellerie
 0810040 Koriander
 0810050 Kreuzkümmel
 0810060 Dill
 0810070 Fenchel
 0810080 Bockshornklee
 0810090 Muskatnuss
 0810990 Sonstige (2)
 0820000 Fruchtgewürze
 0820010 Nelkenpfeffer
 0820020 Szechuanpfeffer
 0820030 Kümmel
 0820040 Kardamom
 0820050 Wacholderbeere
 0820060 Pfeffer (schwarz, grün und weiß)
 0820070 Vanille
 0820080 Tamarinde
 0820990 Sonstige (2)
 0830000 Rindengewürze

0830010 Zimt
0830990 Sonstige (2)
0840000 Wurzel- und Rhizomgewürze
0840010 Süßholzwurzeln
0840020 Ingwer (10)
0840030 Kurkuma
0840040 Meerrettich/Kren (11)
0840990 Sonstige (2)
0850000 Knospengewürze
0850010 Nelken
0850020 Kapern
0850990 Sonstige (2)
0860000 Blütenstempelgewürze
0860010 Safran
0860990 Sonstige (2)
0870000 Samenmantelgewürze
0870010 Muskatblüte
0870990 Sonstige (2)
0900000 ZUCKERPFLANZEN
0900010 Zuckerrübenwurzeln
0900020 Zuckerrohre
0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte
0900990 Sonstige (2)

Fluopyram (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Fluopyram — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus Fluopyram und Fluopyrambenzamid (M25), ausgedrückt als Fluopyram

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. April 2023 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0110030 Zitronen
0110050 Mandarinen
0163020 Bananen
0220040 Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln
0231010 Tomaten
0233010 Melonen
0233030 Wassermelonen
0243010 Chinakohle
0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien
0251050 Barbarakraut
0251070 Roter Senf
0252010 Spinat
Rückstandshöchstgehalt von Wechselkulturen abgeleitet.
0212010 Kassawas/Kassaven/Manioks
Rückstandshöchstgehalt von Wechselkulturen abgeleitet.
0212020 Süßkartoffeln
0212030 Yamswurzeln
0212040 Pfeilwurz
0213010 Rote Rüben

0213020 Karotten
 0213030 Knollensellerie
 0213040 Meerrettiche/Kren
 0213050 Erdartischocken
 0213060 Pastinaken
 0213070 Petersilienwurzeln
 0213080 Rettiche
 0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart
 0213100 Kohlrüben
 0213110 Weiße Rüben
 0234000 d) Zuckermais
 0241010 Broccoli
 0241020 Blumenkohl
 0242010 Rosenkohl/Kohlsprossen
 0242020 Kopfkohl
 0243020 Grünkohl
 0244000 d) Kohlrabi
 0254000 d) Brunnenkresse
 0500020 Buchweizen und anderes Pseudogetreide
 0500030 Mais
 0500040 Hirse
 0633010 Baldrian
 0633020 Ginseng
 0840010 Süßholzwurzeln
 0840030 Kurkuma
 0900010 Zuckerrübenwurzeln
 0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 10. Oktober 2026 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0252030 Mangold
 0270050 Artischocken
 0270060 Porree

Flupyradifuron

Für dieses Erzeugnis gilt der Rückstandshöchstgehalt ab dem 10. Mai 2022.

0253000 c) Traubenblätter und ähnliche Arten.“



2024/2660

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2660 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7090)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen und Schafen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 die von diesem Mitgliedstaat nach Ausbrüchen dieser Seuche gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abzugrenzenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.
- (5) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 hat Griechenland der Kommission weitere Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben gemeldet. Daher wurde der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2498 der Kommission ⁽⁵⁾ ordnungsgemäß geändert, um diesen weiteren Ausbrüchen Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABL L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABL L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission vom 29. August 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland (ABL L, 2024/2207, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2207/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2498 der Kommission vom 19. September 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland (ABL L, 2024/2498, 24.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2498/oj).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2498 hat Griechenland der Kommission 25 neue Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben gemeldet: 21 im Regionalbezirk Evros, einen im Regionalbezirk Rhodopi, einen im Regionalbezirk Serres und zwei im Regionalbezirk Kavala. Alle diese neuen Ausbruchsherde befinden sich innerhalb der Außengrenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Sperrzonen, die aufgrund früherer Ausbrüche in denselben Gebieten bereits eingerichtet wurden, mit Ausnahme der Ausbrüche in den Regionalbezirken Serres und Rhodopi.
- (7) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Griechenland gelisteten Gebiete weiter angepasst werden, um die weitere Ausbreitung der Seuche in Griechenland und in der übrigen Union zu verhindern, und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen sollte angepasst werden. Dementsprechend muss die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.
- (8) Die Größe der Zonen und die Dauer der in den Schutz- und den Überwachungszonen sowie den weiteren Sperrzonen anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in dem von der genannten Seuche betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden. Derzeit besteht ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass nach den Angaben der zuständigen Behörde im Regionalbezirk Evros innerhalb von sechs Tagen insgesamt 21 neue Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen aufgetreten sind, die Ausbrüche im Regionalbezirk Kavala der zweite und der dritte im selben Gebiet sind, und zwar mehr als 40 km vom ersten entfernt, während es sich bei den Ausbrüchen in den Regionalbezirken Rhodopi und Serres um die ersten dort gemeldeten Ausbrüche handelt, was darauf hindeutet, dass die Seuche sowohl die Tendenz hat, fortzubestehen als auch sich über große Entfernungen zu verbreiten.
- (9) Die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 sollte angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen bis zum 28. Februar 2025 verlängert werden.
- (10) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Griechenland auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 28. Februar 2025.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Evros GR-CAPRIPOX-2024-00005 GR-CAPRIPOX-2024-00006 GR-CAPRIPOX-2024-00007 GR-CAPRIPOX-2024-00008 GR-CAPRIPOX-2024-00009 GR-CAPRIPOX-2024-00010 GR-CAPRIPOX-2024-00011 GR-CAPRIPOX-2024-00012 GR-CAPRIPOX-2024-00013 GR-CAPRIPOX-2024-00014 GR-CAPRIPOX-2024-00015 GR-CAPRIPOX-2024-00016 GR-CAPRIPOX-2024-00017 GR-CAPRIPOX-2024-00018 GR-CAPRIPOX-2024-00019 GR-CAPRIPOX-2024-00020 GR-CAPRIPOX-2024-00021 GR-CAPRIPOX-2024-00022 GR-CAPRIPOX-2024-00023 GR-CAPRIPOX-2024-00024 GR-CAPRIPOX-2024-00025 GR-CAPRIPOX-2024-00026 GR-CAPRIPOX-2024-00027 GR-CAPRIPOX-2024-00028 GR-CAPRIPOX-2024-00029 GR-CAPRIPOX-2024-00030 GR-CAPRIPOX-2024-00031 GR-CAPRIPOX-2024-00032 GR-CAPRIPOX-2024-00033 GR-CAPRIPOX-2024-00034 GR-CAPRIPOX-2024-00036 GR-CAPRIPOX-2024-00037 GR-CAPRIPOX-2024-00038 GR-CAPRIPOX-2024-00040 GR-CAPRIPOX-2024-00041 GR-CAPRIPOX-2024-00042 GR-CAPRIPOX-2024-00043 GR-CAPRIPOX-2024-00044 GR-CAPRIPOX-2024-00045 GR-CAPRIPOX-2024-00046 GR-CAPRIPOX-2024-00047 GR-CAPRIPOX-2024-00048 GR-CAPRIPOX-2024-00049 GR-CAPRIPOX-2024-00050 GR-CAPRIPOX-2024-00051 GR-CAPRIPOX-2024-00052 GR-CAPRIPOX-2024-00053 GR-CAPRIPOX-2024-00054 GR-CAPRIPOX-2024-00056 GR-CAPRIPOX-2024-00057 GR-CAPRIPOX-2024-00058	<u>Schutzzone:</u> Those parts of the regional unit of Evros, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.49961111, Long. 26.54605556 (2024/5), Lat. 40.96145278, Long. 26.3345 (2024/6), Lat. 40.94543, Long. 26.275696 (2024/7), Lat. 40.876278, Long. 26.202551 (2024/8), Lat. 40.952487, Long. 26.280721 (2024/9), Lat. 40.920725, Long. 26.205981 (2024/10), Lat. 41.024363, Long. 26.302547 (2024/11), Lat. 41.51720278, Long. 26.54510278 (2024/12), Lat. 40.959944, Long. 26.336306 (2024/13), Lat. 40.93578, Long. 26.213778 (2024/14), Lat. 40.895996, Long. 26.222777 (2024/15), Lat. 40.900261, Long. 26.22288 (2024/16), Lat. 40.891842, Long. 26.146147 (2024/17), Lat. 40.933886, Long. 26.217318 (2024/18), Lat. 40.92507, Long. 26.212431 (2024/19), Lat. 41.278291, Long. 26.276953 (2024/20), Lat. 40.883228, Long. 26.157055 (2024/21), Lat. 40.923486, Long. 26.213196 (2024/22), Lat. 40.922552, Long. 26.209702 (2024/23), Lat. 40.925647, Long. 26.1662 (2024/24), Lat. 40.883022, Long. 26.227036 (2024/25), Lat. 40.904757, Long. 26.178189 (2024/26), Lat. 40.848411, Long. 26.203314 (2024/27), Lat. 41.019251, Long. 26.269386 (2024/28), Lat. 41.48359444, Long. 26.57411944 (2024/29), Lat. 41.49358333, Long. 26.54305556 (2024/30), Lat. 41.51486111, Long. 26.54725 (2024/31), Lat. 40.89917, Long. 26.186411 (2024/32), Lat. 40.9941149, Long. 26.155657 (2024/33), Lat. 40.832839, Long. 26.131642 (2024/34), Lat. 41.033936, Long. 26.289506 (2024/36), Lat. 40.907284, Long. 26.211295 (2024/37), Lat. 40.878159, Long. 26.19378 (2024/38), Lat. 41.462289, Long. 26.567053 (2024/40), Lat. 41.300453, Long. 26.443197 (2024/41), Lat. 41.519144, Long. 26.310606 (2024/42), Lat. 40.945707, Long. 26.276123 (2024/43), Lat. 40.942757, Long. 26.126487 (2024/44), Lat. 40.887613, Long. 26.15199 (2024/45), Lat. 41.028801, Long.	25.10.2024

	26.277341 (2024/46), Lat. 40.930925, Long. 26.11938 (2024/47), Lat. 40.885191, Long. 26.182334 (2024/48), Lat. 40.850308, Long. 26.091824 (2024/49), Lat. 40.851382, Long. 26.090704 (2024/50), Lat. 40.853496, Long. 26.089931 (2024/51), Lat. 41.217657, Long. 26.300685 (2024/52), Lat. 40.850681, Long. 26.01075 (2024/53), Lat. 40.849066, Long. 25.939879 (2024/54), Lat. 41.08794, Long. 26.279672 (2024/56), Lat. 40.87472, Long. 26.009628 (2024/57), Lat. 41.473893, Long. 26.555161 (2024/58)	
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Evros, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.49961111, Long. 26.54605556 (2024/5), Lat. 40.96145278, Long. 26.3345 (2024/6), Lat. 40.94543, Long. 26.275696 (2024/7), Lat. 40.876278, Long. 26.202551 (2024/8), Lat. 40.952487, Long. 26.280721 (2024/9) Lat. 40.920725, Long. 26.205981 (2024/10) Lat. 41.024363, Long. 26.302547 (2024/11), Lat. 41.51720278, Long. 26.54510278 (2024/12), Lat. 40.959944, Long. 26.336306 (2024/13), Lat. 40.93578, Long. 26.213778 (2024/14), Lat. 40.895996, Long. 26.222777 (2024/15), Lat. 40.900261, Long. 26.22288 (2024/16), Lat. 40.891842, Long. 26.146147 (2024/17), Lat. 40.933886, Long. 26.217318 (2024/18), Lat. 40.92507, Long. 26.212431 (2024/19), Lat. 41.278291, Long. 26.276953 (2024/20), Lat. 40.883228, Long. 26.157055 (2024/21), Lat. 40.923486, Long. 26.213196 (2024/22), Lat. 40.922552, Long. 26.209702 (2024/23), Lat. 40.925647, Long. 26.1662 (2024/24), Lat. 40.883022, Long. 26.227036 (2024/25), Lat. 40.904757, Long. 26.178189 (2024/26), Lat. 40.848411, Long. 26.203314 (2024/27), Lat. 41.019251, Long. 26.269386 (2024/28), Lat. 41.48359444, Long. 26.57411944 (2024/29), Lat. 41.49358333, Long. 26.54305556 (2024/30), Lat. 41.51486111, Long. 26.54725 (2024/31), Lat. 40.89917, Long. 26.186411 (2024/32), Lat. 40.9941149, Long. 26.155657 (2024/33), Lat. 40.832839, Long. 26.131642 (2024/34), Lat. 41.033936, Long. 26.289506 (2024/36), Lat. 40.907284, Long. 26.211295 (2024/37), Lat. 40.878159, Long. 26.19378 (2024/38), Lat. 41.462289, Long. 26.567053 (2024/40), Lat. 41.300453, Long. 26.443197 (2024/41), Lat. 41.519144, Long.	3.11.2024

	26.310606 (2024/42), Lat. 40.945707, Long. 26.276123 (2024/43), Lat. 40.942757, Long. 26.126487 (2024/44), Lat. 40.887613, Long. 26.15199 (2024/45), Lat. 41.028801, Long. 26.277341 (2024/46), Lat. 40.930925, Long. 26.11938 (2024/47), Lat. 40.885191, Long. 26.182334 (2024/48), Lat. 40.850308, Long. 26.091824 (2024/49), Lat. 40.851382, Long. 26.090704 (2024/50), Lat. 40.853496, Long. 26.089931 (2024/51), Lat. 41.217657, Long. 26.300685 (2024/52), Lat. 40.850681, Long. 26.01075 (2024/53), Lat. 40.849066, Long. 25.939879 (2024/54), Lat. 41.217657, Long. 26.300685 (2024/52), Lat. 40.850681, Long. 26.01075 (2024/53), Lat. 40.849066, Long. 25.939879 (2024/54), Lat. 41.08794, Long. 26.279672 (2024/56), Lat. 40.87472, Long. 26.009628 (2024/57), Lat. 41.473893, Long. 26.555161 (2024/58) excluding the areas contained in any protection zone	
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Evros, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.49961111, Long. 26.54605556 (2024/5), Lat. 40.96145278, Long. 26.3345 (2024/6), Lat. 40.94543, Long. 26.275696 (2024/7), Lat. 40.876278, Long. 26.202551 (2024/8), Lat. 40.952487, Long. 26.280721 (2024/9) Lat. 40.920725, Long. 26.205981 (2024/10) Lat. 41.024363, Long. 26.302547 (2024/11), Lat. 41.51720278, Long. 26.54510278 (2024/12), Lat. 40.959944, Long. 26.336306 (2024/13), Lat. 40.93578, Long. 26.213778 (2024/14), Lat. 40.895996, Long. 26.222777 (2024/15), Lat. 40.900261, Long. 26.22288 (2024/16), Lat. 40.891842, Long. 26.146147 (2024/17), Lat. 40.933886, Long. 26.217318 (2024/18), Lat. 40.92507, Long. 26.212431 (2024/19), Lat. 41.278291, Long. 26.276953 (2024/20), Lat. 40.883228, Long. 26.157055 (2024/21), Lat. 40.923486, Long. 26.213196 (2024/22), Lat. 40.922552, Long. 26.209702 (2024/23), Lat. 40.925647, Long. 26.1662 (2024/24), Lat. 40.883022, Long. 26.227036 (2024/25), Lat. 40.904757, Long. 26.178189 (2024/26), Lat. 40.848411, Long. 26.203314 (2024/27), Lat. 41.019251, Long. 26.269386 (2024/28), Lat. 41.48359444, Long. 26.57411944 (2024/29), Lat. 41.49358333, Long. 26.54305556 (2024/30), Lat. 41.51486111, Long. 26.54725 (2024/31), Lat. 40.89917, Long.	26.10.2024-3.11.2024

	26.186411 (2024/32), Lat. 40.9941149, Long. 26.155657 (2024/33), Lat. 40.832839, Long. 26.131642 (2024/34), Lat. 41.033936, Long. 26.289506 (2024/36), Lat. 40.907284, Long. 26.211295 (2024/37), Lat. 40.878159, Long. 26.19378 (2024/38), Lat. 41.462289, Long. 26.567053 (2024/40), Lat. 41.300453, Long. 26.443197 (2024/41), Lat. 41.519144, Long. 26.310606 (2024/42), Lat. 40.945707, Long. 26.276123 (2024/43), Lat. 40.942757, Long. 26.126487 (2024/44), Lat. 40.887613, Long. 26.15199 (2024/45), Lat. 41.028801, Long. 26.277341 (2024/46), Lat. 40.930925, Long. 26.11938 (2024/47), Lat. 40.885191, Long. 26.182334 (2024/48), Lat. 40.850308, Long. 26.091824 (2024/49), Lat. 40.851382, Long. 26.090704 (2024/50), Lat. 40.853496, Long. 26.089931 (2024/51), Lat. 41.217657, Long. 26.300685 (2024/52), Lat. 40.850681, Long. 26.01075 (2024/53), Lat. 40.849066, Long. 25.939879 (2024/54), Lat. 41.217657, Long. 26.300685 (2024/52), Lat. 40.850681, Long. 26.01075 (2024/53), Lat. 40.849066, Long. 25.939879 (2024/54), Lat. 41.08794, Long. 26.279672 (2024/56), Lat. 40.87472, Long. 26.009628 (2024/57), Lat. 41.473893, Long. 26.555161 (2024/58).	
Regionalbezirk Kavala GR-CAPRIPOX-2024-00035 GR-CAPRIPOX-2024-00039 GR-CAPRIPOX-2024-00060	<u>Schutzzzone:</u> Those parts of the regional unit of Kavala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.855895, Long. 24.176609 (2024/35), Lat. 40.884672, Long. 24.663783 (2024/39), Lat. 40.9007455, Long. 24.66838316 (2024/60)	25.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional units of Kavala and Serres, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.855895, Long. 24.176609 (2024/35), Lat. 40.884672, Long. 24.663783 (2024/39), Lat. 40.9007455, Long. 24.66838316 (2024/60), excluding the areas contained in any protection zone	3.11.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Kavala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.855895, Long. 24.176609 (2024/35), Lat. 40.884672, Long. 24.663783 (2024/39), Lat. 40.9007455, Long. 24.66838316 (2024/60)	26.10.2024-3.11.2024

Regionalbezirk Serres GR-CAPRIPOX-2024-00055	<u>Schutzzone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.02794, Long. 23.704541 (2024/55),	25.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.02794, Long. 23.704541 (2024/55), excluding the areas contained in any protection zone	3.11.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.02794, Long. 23.704541 (2024/55)	26.10.2024-3.11.2024
Regionalbezirk Rhodopi GR-CAPRIPOX-2024-00059	<u>Schutzzone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.983496, Long. 25.421738 (2024/59)	24.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.983496, Long. 25.421738 (2024/59), excluding the areas contained in any protection zone	2.11.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Serres, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. Lat. 40.983496, Long. 25.421738 (2024/59)	25.10.2024-2.11.2024

B. Weitere Sperrzonen

Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Regionalbezirk Evros	The regional unit of Evros excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	3.11.2024
	The regional unit of Evros	4.11.2024-3.12.2024
Regionalbezirk Rhodopi	The regional unit of Rhodopi excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	2.11.2024
	The regional unit of Rhodopi	3.11.2024-3.12.2024
Regionalbezirk Kavala	The regional unit of Kavala excluding the municipality of Thasos and the areas included in any protection or surveillance zone.	21.10.2024
	The regional unit of Kavala excluding the municipality of Thasos	3.12.2024-3.12.2024
Regionalbezirk Serres	The municipalities of Amphipolis, Visaltia, Emmanouil Pappas, Serres and Nea Zichni, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	3.11.2024
	The municipalities of Amphipolis, Visaltia, Emmanouil Pappas, Serres and Nea Zichni	4.11.2024-3.12.2024
Regionalbezirk Drama	The municipality of Doxato	3.12.2024
Regionalbezirk Xanthi	The municipality of Topiros	3.12.2024



2024/2667

10.10.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2667 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 8. Oktober 2024

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/2130 (BiH/38/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juli 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP angenommen, mit der die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) eingerichtet wurde.
- (2) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte Operation ALTHEA zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 26. September 2023 den Beschluss (GASP) 2023/2130⁽²⁾ angenommen, mit dem Generalmajor László STICZ mit Wirkung vom 21. Januar 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Operation ALTHEA ernannt wurde.
- (4) Am 26. Juli 2024 haben die rumänischen Militärbehörden vorgeschlagen, Generalmajor Florin-Marian BARBU als Nachfolger von Generalmajor László STICZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Operation ALTHEA (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“) zu ernennen. Der Befehlshaber der EU-Operation ALTHEA hat die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (5) Am 3. September 2024 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und der Ernennung von Generalmajor Florin-Marian BARBU zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Operation ALTHEA zugestimmt.
- (6) Ein Beschluss über die Ernennung von Generalmajor Florin-Marian BARBU zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Operation ALTHEA sollte gefasst werden.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2023/2130 sollte aufgehoben werden.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen eine Erklärung angenommen, wonach die „Berlin-plus“-Vereinbarungen und ihre Umsetzung nur für diejenigen Mitgliedstaaten der Union gelten, die auch NATO-Mitglieder oder Vertragsparteien der „Partnerschaft für den Frieden“ sind und daher bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Generalmajor Florin-Marian BARBU wird mit Wirkung vom 21. Januar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2023/2130 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/2130 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. September 2023 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2022/2539 (BiH/35/2023) (ABl. L, 2023/2130, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2130/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 21. Januar 2025 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Präsidentin

D. PRONK



2024/2669

10.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2669 DES RATES

vom 26. September 2024

über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ⁽¹⁾ (im Folgenden „Übereinkommen von Bern“) wurde von der Union mit dem Beschluss 82/72/EWG des Rates ⁽²⁾ geschlossen und trat am 1. September 1982 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens von Bern kann der Ständige Ausschuss des Übereinkommens von Bern (im Folgenden „Ständiger Ausschuss“) Änderungen der Anhänge dieses Übereinkommens annehmen.
- (3) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens von Bern sind Änderungsvorschläge spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses einzureichen. Die Union kann als Vertragspartei des Übereinkommens von Bern Änderungen der Anhänge dieses Übereinkommens vorschlagen.
- (4) In Anbetracht der Empfehlung Nr. 56 (1997) des Ständigen Ausschusses über Leitlinien, die bei der Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens und bei der Annahme von Änderungen zu berücksichtigen sind, zählen zu den relevanten Gründen für die Aufnahme von Arten in die Anhänge des Übereinkommens von Bern ökologische und wissenschaftliche Faktoren wie etwa der Erhaltungszustand, die Entwicklung der Populationen sowie Bedrohungen.
- (5) In Artikel 2 des Übereinkommens von Bern wird das Ziel festgelegt, einen Populationsstand der wild lebenden Flora und Fauna zu erreichen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen Rechnung getragen wird, und der breitere Rahmen für die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen festlegt. Diesem Ziel kann Rechnung getragen werden, wenn eine Änderung der Anhänge des Übereinkommens von Bern vorgeschlagen wird.
- (6) Der Erhaltungszustand des Wolfs (*Canis lupus*) hat sich in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt. Der Art hat sich auf dem gesamten europäischen Kontinent erfolgreich erholt, wobei sich ihr Verbreitungsgebiet erheblich vergrößert hat. Ihre Population hat einen hohen Stand erreicht; in zehn Jahren hat sich die geschätzte Population in der Union fast verdoppelt, nämlich von 11 193 Exemplaren im Jahr 2012 auf etwa 20 300 im Jahr 2023. Berichten zufolge wachsen die Populationen überall auf dem Kontinent kontinuierlich. Trotz der weiterhin bestehenden Bedrohungen für den Wolf belegen die erfolgreiche Erholung der Wolfspopulationen und die Ausweitung des Verbreitungsgebiets auf dem gesamten Kontinent in den letzten Jahrzehnten die starke Anpassungsfähigkeit und die ausgeprägte Widerstandsfähigkeit der Art.
- (7) Zugleich haben die anhaltende Ausweitung des Verbreitungsgebiets des Wolfs in Europa und die Wiederbesiedelung neuer Gebiete zu zunehmenden sozioökonomischen Herausforderungen in Bezug auf die Koexistenz mit menschlichen Aktivitäten geführt. Dies ist insbesondere auf die Schädigung des Viehbestands zurückzuführen, die ein beträchtliches Ausmaß erreicht hat und immer mehr Regionen und Mitgliedstaaten sowie Drittländer betrifft.
- (8) Die jüngsten Daten zur Populationsgröße, wie sie aus der 2022 von der „Initiative für die Großraubtiere Europas“ für das Übereinkommen von Bern erstellten Bewertung des Zustands des Wolfs sowie aus der eingehenden Analyse des Zustands des Wolfs in der Union ab 2023 hervorgehen, liefern hinreichende Argumente für die Anpassung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des Übereinkommens von Bern.
- (9) Daher ist es angezeigt, das Schutzniveau für den Wolf anzupassen. Für den Wolf, der derzeit in Anhang II des Übereinkommens von Bern aufgeführt ist, sollten die Artenschutzmaßnahmen gelten, die sich aus der Aufnahme in Anhang III des Übereinkommens von Bern in Verbindung mit Artikel 7 dieses Übereinkommens ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3.

⁽²⁾ Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

- (10) Die Anpassung des Schutzniveaus für den Wolf würde für mehr Flexibilität sorgen, um den zunehmenden sozioökonomischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wolf infolge der anhaltenden Ausweitung seines Verbreitungsgebiets in Europa und der Wiederbesiedelung neuer Gebiete durch den Wolf zu begegnen.
- (11) In der Empfehlung Nr. 163 (2012) des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern vom 30. November 2012 zur Kontrolle der wachsenden Populationen von Großraubtieren in Europa werden die Vertragsparteien ermutigt, gegebenenfalls mit anderen Staaten mit denselben Populationen zusammenzuarbeiten, um diese Populationen gesund und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Eine solche Zusammenarbeit, die Koexistenz und Schutzmaßnahmen umfasst, bleibt weiterhin notwendig und relevant, auch wenn der Wolf künftig in Anhang III des Übereinkommens von Bern aufgeführt wird.
- (12) Deshalb sollte die Union im Hinblick auf die Vorbereitung für die 44. Tagung des Ständigen Ausschusses, die im Jahr 2024 stattfinden soll, einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens von Bern vorlegen, nach dem der Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II gestrichen und in Anhang III aufgenommen wird. Die Kommission sollte diesen Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens von Bern zuleiten.
- (13) Des Weiteren ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses zu vertreten ist, da Beschlüsse zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens von Bern für die Union bindend sein werden.
- (14) Die Union sollte die vorgeschlagene Änderung unterstützen, den Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II des Übereinkommens von Bern zu streichen und ihn stattdessen in Anhang III dieses Übereinkommens aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union legt im Hinblick auf die 44. Tagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern (im Folgenden „Ständige Ausschuss“) einen Vorschlag zur Streichung des Wolfs (*Canis lupus*) aus Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) des Übereinkommens von Bern und zu dessen Aufnahme in Anhang III („Geschützte Tierarten“) dieses Übereinkommens vor.
- (2) Die Kommission übermittelt den in Absatz 1 genannten Vorschlag im Namen der Union dem Sekretariat des Übereinkommens von Bern.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Streichung des Wolfs (*Canis lupus*) aus Anhang II des Übereinkommens von Bern und seine Aufnahme in Anhang III dieses Übereinkommens zu unterstützen.

Artikel 3

Präzisierungen des in Artikel 2 genannten Standpunkts können von den Vertretern der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die sich auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses ergeben, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Koordinierungstreffen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

LÓGA M.



2024/2671

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2671 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Griechenland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7091)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt, und sie kann schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko für die Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus umfasst gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszonen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2132 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Griechenland. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2132 die von diesem Mitgliedstaat nach Ausbrüchen dieser Seuche gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abzugrenzenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2132 der Kommission vom 30. Juli 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Griechenland und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2014 (ABl. L, 2024/2132, 31.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2132/oj).

- (5) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132 hat Griechenland der Kommission weitere Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben gemeldet. Daher wurde der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses ordnungsgemäß geändert, um diesen weiteren Ausbrüchen Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2132 wurde zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2501 der Kommission ⁽⁹⁾ geändert.
- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2501 hat Griechenland der Kommission zehn neue Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben gemeldet: elf im Regionalbezirk Korinthia und vier im Regionalbezirk Larisa. Alle diese neuen Ausbruchsherde befinden sich innerhalb der Außengrenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Sperrzonen, die aufgrund früherer Ausbrüche in denselben Gebieten bereits abgegrenzt wurden.
- (7) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Griechenland gelisteten Gebiete weiter angepasst werden, um die weitere Ausbreitung der Seuche in Griechenland und in der übrigen Union zu verhindern, und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen sollte angepasst werden. Dementsprechend muss die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.
- (8) Die Größe und Lage der Schutz- und Überwachungszonen und der weiteren Sperrzonen sowie die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in dem von der genannten Seuche betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich ihrer weiteren Ausbreitung. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden. Bei der derzeitigen Seuchenlage besteht ein hohes Risiko der weiteren Ausbreitung der Seuche, da diese neuen Ausbrüche mehr als sechs Wochen nach Bestätigung der ersten Ausbrüche in denselben Regionalbezirken gemeldet wurden, was auf eine anhaltende Ausbreitung der Seuche hindeutet.
- (9) Aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Seuchenlage und um die Ausbreitung der Seuche unverzüglich einzudämmen, muss sichergestellt werden, dass keine Verbringungen von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen sowie den weiteren Sperrzonen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenzen der weiteren Sperrzonen stattfinden, und es müssen mögliche Abweichungen vom Verbot der Verbringung von Tieren aus den Sperrzonen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden, um eine Ausbreitung der Seuche über größere Entfernungen zu verhindern.
- (10) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Griechenland auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2132 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2501 der Kommission vom 19. September 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Griechenland (ABl. L, 2024/2501, 24.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2501/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2132 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionalbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Larisa GR-PPR-2024-00013 GR-PPR-2024-00014 GR-PPR-2024-00016 GR-PPR-2024-00018 GR-PPR-2024-00019 GR-PPR-2024-00020 GR-PPR-2024-00021 GR-PPR-2024-00022 GR-PPR-2024-00024 GR-PPR-2024-00025 GR-PPR-2024-00039 GR-PPR-2024-00049 GR-PPR-2024-00050 GR-PPR-2024-00051 GR-PPR-2024-00052 GR-PPR-2024-00061 GR-PPR-2024-00062 GR-PPR-2024-00064 GR-PPR-2024-00070 GR-PPR-2024-00071 GR-PPR-2024-00072 GR-PPR-2024-00081	<u>Schutzzone:</u> Those parts of the regional units of Larisa and Trikala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.71114, Long. 22.56483 (2024/13), Lat. 39.71725, Long. 22.55791 (2024/14), Lat. 39.75311, Long. 22.53438 (2024/16), Lat. 39.73416, Long. 22.39829 (2024/18), Lat. 39.70568, Long. 22.54803 (2024/19), Lat. 39.72117, Long. 22.55795 (2024/20), Lat. 39.71224, Long. 22.55537 (2024/21), Lat. 39.72519, Long. 22.55152 (2024/22), Lat. 39.71893611, Long. 22.55735556 (2024/24), Lat. 39.71858331, Long. 22.55214023 (2024/25), Lat. 39.68830556, Long. 22.54872222 (2024/39), Lat. 39.723063, Long. 22.56726 (2024/49), Lat. 39.715987, Long. 22.544177 (2024/50), Lat. 39.77315833, Long. 22.56333889 (2024/51), Lat. 39.77315833, Long. 22.56333889 (2024/52), Lat. 39.741209, Long. 22.540522 (2024/61), Lat. 39.722158, Long. 22.539035 (2024/62), Lat. 39.744467, Long. 22.453942 (2024/64), Lat. 39.773004, Long. 22.560469 (2024/70), Lat. 39.776907, Long. 22.562921 (2024/71), Lat. 39.73016134, Long. 22.40806056 (2024/72), Lat. 39.730038, Long. 22.408776 (2024/81)	17.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional units of Larisa and Trikala, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.71114, Long. 22.56483 (2024/13), Lat. 39.71725, Long. 22.55791 (2024/14), Lat. 39.75311, Long. 22.53438 (2024/16), Lat. 39.73416, Long. 22.39829 (2024/18), Lat. 39.70568, Long. 22.54803 (2024/19), Lat. 39.72117, Long. 22.55795 (2024/20), Lat. 39.71224, Long. 22.55537 (2024/21), Lat. 39.72519, Long. 22.55152 (2024/22), Lat. 39.71893611, Long. 22.55735556 (2024/24), Lat. 39.71858331, Long. 22.55214023 (2024/25), Lat. 39.68830556, Long. 22.54872222 (2024/39), Lat. 39.723063, Long. 22.56726 (2024/49), Lat. 39.715987, Long. 22.544177 (2024/50), Lat. 39.77315833, Long. 22.56333889 (2024/51), Lat. 39.77315833, Long. 22.56333889 (2024/52), Lat. 39.741209, Long. 22.540522 (2024/61), Lat. 39.722158,	26.10.2024

	Long.22.539035 (2024/62), Lat.39.744467, Long. 22.453942 (2024/64), Lat.39.773004, Long.22.560469 (2024/70), Lat.39.776907, Long.22.562921 (2024/71), Lat.39.73016134, Long.22.40806056 (2024/72), Lat. 39.730038, Long. 22.408776 (2024/81) excluding the areas contained in the protection zone	
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional units of Larisa and Trikala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat.39.71114, Long.22.56483 (2024/13), Lat.39.71725, Long.22.55791(2024/14), Lat.39.75311, Long.22.53438 (2024/16), Lat.39.73416 Long.22.39829 (2024/18), Lat.39.70568, Long.22.54803 (2024/19), Lat.39.72117, Long.22.55795 (2024/20), Lat.39.71224, Long.22.55537 (2024/21), Lat.39.72519, Long.22.55152 (2024/22), Lat.39.71893611, Long.22.55735556 (2024/24), Lat.39.71858331, Long.22.55214023 (2024/25), Lat.39.68830556, Long.22.54872222 (2024/39), Lat.39.723063, Long.22.56726 (2024/49), Lat.39.715987, Long.22.544177 (2024/50), Lat.39.77315833, Long.22.56333889 (2024/51), Lat.39.77315833, Long.22.56333889 (2024/52), Lat.39.741209, Long.22.540522 (2024/61), Lat.39.722158, Long.22.539035 (2024/62), Lat.39.744467, Long.22.453942 (2024/64) , Lat 39.773004, Long. 22.560469 (2024/70), Lat 39.776907, Long. 22.562921 (2024/71), Lat 39.73016134, Long. 22.40806056 (2024/72), Lat. 39.730038, Long. 22.408776 (2024/81)	18.10.2024-26.10.2024
Regionalbezirk Korinthia GR-PPR-2024-00017 GR-PPR-2024-00026 GR-PPR-2024-00030 GR-PPR-2024-00036 GR-PPR-2024-00037 GR-PPR-2024-00038 GR-PPR-2024-00040 GR-PPR-2024-00041 GR-PPR-2024-00042 GR-PPR-2024-00053 GR-PPR-2024-00055 GR-PPR-2024-00056 GR-PPR-2024-00057 GR-PPR-2024-00059 GR-PPR-2024-00065 GR-PPR-2024-00066 GR-PPR-2024-00068 GR-PPR-2024-00069 GR-PPR-2024-00073	<u>Schutzzzone:</u> Those parts of the regional unit of Corinthia, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.90655, Long. 22.32409 (2024/17), Lat. 37.90738197, Long. 22.32509902 (2024/26), Lat. 37.90916879, Long. 22.32662611 (2024/30), Lat. 37.90743928, Long. 22.3292836 (2024/36), Lat. 37.90524584, Long. 22.32466505 (2024/37), Lat. 37.90346352, Long. 22.32520695 (2024/38), Lat. 37.84748286, Long. 22.4120991 (2024/40), Lat. 37.84859, Long. 22.41390 (2024/41), Lat. 37.8460599, Long. 22.40909057 (2024/42), Lat. 37.91329163, Long. 22.32857931 (2024/53), Lat. 37.906098, Long. 22.335104 (2024/55), Lat. 37.899091, Long. 22.324823 (2024/56),	18.10.2024

GR-PPR-2024-00077 GR-PPR-2024-00078 GR-PPR-2024-00079 GR-PPR-2024-00080 GR-PPR-2024-00082	Lat. 37.906063, Long. 22.330503 (2024/57), Lat. 37.9088889, Long. 22.32611111 (2024/59), Lat. 37.904721, Long. 22.317336 (2024/65), Lat. 37.9097114, Long. 22.3310094 (2024/66), Lat. 37.911767, Long. 22.329639 (2024/68), Lat. 37.900379, Long. 22.333505 (2024/69), Lat. 37.83345649, Long. 22.41428781 (2024/73), Lat. 37.917366, Long. 22.329963 (2024/77), Lat. 37.885097, Long. 22.338061 (2024/78), Lat. 37.911, Long. 22.3326 (2024/79), Lat. 37.902798, Long. 22.331295 (2024/80), Lat. 37.88572766, Long. 22.33428451 (2024/82)	
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Corinthia, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.90655, Long. 22.32409 (2024/17), Lat. 37.90738197, Long. 22.32509902 (2024/26), Lat. 37.90916879, Long. 22.32662611 (2024/30), Lat. 37.90743928, Long. 22.3292836 (2024/36), Lat. 37.90524584, Long. 22.32466505 (2024/37), Lat. 37.90346352, Long. 22.32520695 (2024/38), Lat. 37.84748286, Long. 22.4120991 (2024/40), Lat. 37.84859, Long. 22.41390 (2024/41), Lat. 37.8460599, Long. 22.40909057 (2024/42), Lat. 37.91329163, Long. 22.32857931 (2024/53), Lat. 37.906098, Long. 22.335104 (2024/55), Lat. 37.899091, Long. 22.324823 (2024/56), Lat. 37.906063, Long. 22.330503 (2024/57), Lat. 37.9088889, Long. 22.32611111 (2024/59), Lat. 37.904721, Long. 22.317336 (2024/65), Lat. 37.9097114, Long. 22.3310094 (2024/66), Lat. 37.911767, Long. 22.329639 (2024/68), Lat. 37.900379, Long. 22.333505 (2024/69), Lat. 37.83345649, Long. 22.41428781 (2024/73), Lat. 37.917366, Long. 22.329963 (2024/77), Lat. 37.885097, Long. 22.338061 (2024/78), Lat. 37.911, Long. 22.3326 (2024/79), Lat. 37.902798, Long. 22.331295 (2024/80), Lat. 37.88572766, Long. 22.33428451 (2024/82), excluding the areas contained in the protection zone	27.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Corinthia, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.90655, Long. 22.32409 (2024/17), Lat. 37.90738197, Long. 22.32509902 (2024/26), Lat. 37.90916879, Long. 22.32662611 (2024/30), Lat. 37.90743928, Long.	19.10.2024-27.10.2024

	22.3292836 (2024/36), Lat. 37.90524584, Long. 22.32466505 (2024/37), Lat. 37.90346352, Long. 22.32520695 (2024/38), Lat. 37.84748286, Long. 22.4120991 (2024/40), Lat. 37.84859, Long. 22.41390 (2024/41), Lat. 37.8460599, Long. 22.40909057 (2024/42), Lat. 37.91329163, Long. 22.32857931 (2024/53), Lat. 37.906098, Long. 22.335104 (2024/55), Lat. 37.899091, Long. 22.324823 (2024/56), Lat. 37.906063, Long. 22.330503 (2024/57), Lat. 37.9088889, Long. 22.32611111 (2024/59), Lat. 37.904721, Long. 22.317336 (2024/65), Lat. 37.9097114, Long. 22.3310094 (2024/66), Lat. 37.911767, Long. 22.329639 (2024/68), Lat. 37.900379, Long. 22.333505 (2024/69), Lat. 37.83345649, Long. 22.41428781 (2024/73), Lat. 37.917366, Long. 22.329963 (2024/77), Lat. 37.885097, Long. 22.338061 (2024/78), Lat. 37.911, Long. 22.3326 (2024/79), Lat. 37.902798, Long. 22.331295 (2024/80), Lat. 37.88572766, Long. 22.33428451 (2024/82)	
Regionalbezirk Aetolia-Acarnania GR-PPR-2024-00031 GR-PPR-2024-00045 GR-PPR-2024-00046 GR-PPR-2024-00060 GR-PPR-2024-00063	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Aetolia-Acarnania, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.87143056, Long. 20.90533611 (2024/31), Lat. 38.50446, Long. 21.14739722 (2024/45), Lat. 38.59527778, Long. 21.37666667 (2024/46), Lat. 38.594603, Long. 21.376363 (2024/60), Lat. 38.594983, Long. 21.374816 (2024/63) excluding the areas contained in the protection zone	5.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Aetolia-Acarnania, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.87143056, Long. 20.90533611 (2024/31) Lat. 38.50446, Long. 21.14739722 (2024/45), Lat. 38.59527778, Long. 21.37666667 (2024/46), Lat. 38.594603, Long. 21.376363 (2024/60), Lat. 38.594983, Long. 21.374816 (2024/63)	27.9.2024-5.10.2024
	<u>Schutzzzone:</u> Those parts of the regional units of Ilia and Arcadia, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.854873, Long. 21.229961 (2024/33), Lat. 37.704207, Long. 21.774086 (2024/34), Lat. 37.85390172, Long. 21.23147573 (2024/54), Lat. 37.85456809, Long. 21.23477736 (2024/67)	3.10.2024

Regionalbezirk Elis GR-PPR-2024-00033 GR-PPR-2024-00034 GR-PPR-2024-00054 GR-PPR-2024-00067	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Ilia and Arcadia, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.854873, Long. 21.229961 (2024/33), Lat. 37.704207, Long. 21.774086 (2024/34), Lat. 37.85390172, Long. 21.23147573 (2024/54), Lat. 37.85456809, Long. 21.23477736 (2024/67) excluding the areas contained in the protection zone	12.10.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Ilia and Arcadia, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 37.854873, Long. 21.229961 (2024/33), Lat. 37.704207, Long. 21.774086 (2024/34), Lat. 37.85390172, Long. 21.23147573 (2024/54), Lat. 37.85456809, Long. 21.23477736 (2024/67)	4.10.2024-12.10.2024

B. Weitere Sperrzonen

Region	Gebiete in der gemäß Artikel 1 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzone	Gültig bis
Region Thessalien	The following regional units: — Trikala — Larisa — Karditsa excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	26.10.2024
	The following regional units: — Trikala — Larisa — Karditsa	27.10.2024-25.11.2024
Region Westmakedonien	The regional unit of Grevena	6.11.2024
Region Attika	— The following regional units: — West Athens — West Attica — Piraeus — In the regional unit of East Attica, the following municipalities: — Acharnes — Oropos	6.10.2024
Region Mittellgriechenland	In the regional unit of Boeotia, the municipality of Tanagra.	6.10.2024

Region Peloponnes	— In the regional unit of Corinthia, the following municipalities: — Sikyona — Xylokastro-Evrostina — Velo-Vocha — Nemea — In the regional unit of Arcadia, the municipal unit of Levidi and the municipality of Gortynia — In the regional unit of Argolis, the municipal unit of Alea excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	27.10.2024
	— In the regional unit of Corinthia, the following municipalities: — Sikyona — Xylokastro-Evrostina — Velo-Vocha — Nemea — In the regional unit of Arcadia, the municipal unit of Levidi and the municipality of Gortynia — In the regional unit of Argolis, the municipal unit of Alea	28.10.2024-26.11.2024
Region Westgriechenland	In the regional unit of Achaea the following municipal units: — Aigeira — Akrata — Kleitoria excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	27.10.2024
	In the regional unit of Achaea the following municipal units: — Aigeira — Akrata — Kleitoria	28.10.2024-26.11.2024
	The regional unit of Aetolia-Acarnania excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	5.10.2024
	The regional unit of Aetolia-Acarnania	6.10.2024-4.11.2024
	The regional unit of Ilia excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	12.10.2024
	The regional unit of Ilia	13.10.2024-11.11.2024
Region Kreta	The regional unit of Iraklio	4.10.2024
Region Ostmakedonien und Thrakien	In the regional unit of Rodopi the following municipalities: — Iasmos — Komotini excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	27.9.2024
	In the regional unit of Rodopi the following municipalities: — Iasmos — Komotini	28.9.2024-27.10.2024

	In the regional unit of Drama: — The municipalities of Doxato and Prosotsani — The municipal units of Drama and Nikiforos	6.10.2024
	In the regional unit of Serres the municipal units of: — Alistrati — Rodolivous — Kormista	6.10.2024
	In the regional unit of Kavala the municipal units of : — Filippii — Eleftheroupoli — Piereon — Paggaio	6.10.2024



2024/2677

10.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2677 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel im Bundesstaat Idaho gemeldet, der am 27. September 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (6) Nach diesem jüngsten Ausbruch der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km eine Sperrzone um den betroffenen Betrieb eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie nach diesem jüngsten Ausbruch im Bundesstaat Idaho ergriffen haben, um eine weitere Ausbreitung der HPAI zu verhüten.
- (8) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in der von der Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten eingerichteten Sperrzone der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus dieser Sperrzone im Bundesstaat Idaho ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (9) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (10) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:
- a) In Teil 1 Abschnitt B wird im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Zeile für die Zone US-2.679 folgende Zeile für die Zone US-2.680 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.680	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.9.2024“	

- b) In Teil 2 wird im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.679 folgende Beschreibung der Zone US-2.680 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.680	State of Idaho Lincoln 01 Lincoln County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 114.1910665°W 43.2283500°N)“

2. In Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach den Zeilen für die Zone US-2.680 folgende Zeilen für die Zone US-2.680 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.680	POU, RAT	N, P1		27.9.2024	
		GBM	P1		27.9.2024“	